

















# Aktenstücke

des Ordinariates des Erzbisthums

München und Freising

betreffend

das allgemeine Vatikanische Concil.



---

1871.

Regensburg, New York & Cincinnati,

Verlag von Fr. Pustet, Typograph des heil. Apostol. Stuhles.



Blatt 1

des Ordinarius des Erzbistums

Wien und Umgebung

besteht

aus folgenden Kapiteln



1811

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Druck von J. Neumann, Neudamm

*J. Neumann*



## I.

### Constitutio dogmatica de fide catholica

edita in sessione III. sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani.

(24. April 1870.)

#### Pius Episcopus

Servus servorum Dei

sacro approbante Concilio ad perpetuam rei memoriam.

Dei Filius et generis humani Redemptor Dominus Noster Jesus Christus, ad Patrem coelestem rediturus, cum Ecclesia sua in terris militante omnibus diebus usque ad consummationem saeculi futurum se esse promisit. Quare dilectae sponsae praesto esse, adsistere docenti, operanti benedicere, periclitanti opem ferre nullo unquam tempore destitit. Haec vero salutaris ejus providentia, cum ex aliis beneficiis innumeris continenter apparuit, tum iis manifestissime

**Dogmatische Bestimmung über den katholischen Glauben**  
erlassen in der dritten Sitzung des hochheiligen ökumenischen vaticanischen Concils.

(24. April 1870.)

#### Pius, Bischof,

Knecht der Knechte Gottes.

Unter Zustimmung des heiligen Concils zum immerwährenden Gedächtniß.

Der Sohn Gottes und Erlöser des Menschengeschlechtes, unser Herr Jesus Christus, hat, da Er im Begriffe stand, zu Seinem himmlischen Vater zurückzukehren, die Verheißung gegeben, daß Er bei Seiner auf Erden streitenden Kirche sein werde alle Tage bis an das Ende der Welt. Er hat darum auch niemals aufgehört, bei Seiner geliebten Braut gegenwärtig zu sein, ihr in ihrem Lehramte zur Seite zu stehen, sie in ihrem Wirken mit Seinem Segen zu begleiten, und in der Gefahr ihr zu helfen. Hat nun diese Seine heilbringende Fürsorge sich unausgesetzt durch zahllose andere Wohlthaten augenfällig zu erkennen gegeben, so leuchtete sie doch ganz be-

comperta est fructibus, qui orbi christiano e Conciliis oecumenicis ac nominatim e Tridentino, iniquis licet temporibus celebrato amplissimi provenerunt. Hinc enim sanctissima religionis dogmata pressius definita uberiusque exposita, errores damnati atque cohibiti; hinc ecclesiastica disciplina restituta firmissime sancita, promotum in Clero scientiae et pietatis studium, parata adolescentibus ad sacram militiam educandis collegia, christiani denique populi mores et accuratiore fidelium eruditione et frequentiore sacramentorum usu instaurati. Hinc praeterea arctior membrorum cum visibili Capite communio, universoque corpori Christi mystico additus vigor; hinc religiosae multiplicatae familiae, aliaque christianae pietatis instituta; hinc ille etiam assiduus et usque ad sanguinis effusionem constans ardor in Christi regno late per orbem propagando.

Verumtamen haec aliaque insignia emolumenta, quae per ultimam maxime oecumenicam Synodum divina clementia Ecclesiae largita est, dum grato, quo par est, animo recolimus; acerbum compescere haud possumus dolorem ob mala gravissima, inde potissimum orta, quod ejusdem sacrosanctae Synodi apud permultos vel auctoritas contempta, vel sapientissima neglecta fuere decreta.

sonders deutlich hervor aus den so reichlichen Früchten, welche der Christenheit aus den ökumenischen Concilien, namentlich dem von Trient, obwohl es unter ungünstigen Zeitverhältnissen gefeiert wurde, erwachsen sind. Diesen allgemeinen Kirchenversammlungen nämlich hat man es zu verdanken, daß die heiligen Glaubenslehren genauer bestimmt und allseitiger erklärt, die Irrthümer dagegen verurtheilt und ihrer Verbreitung Schranken gesetzt wurden; daß die Kirchenzucht wieder hergestellt und fester geordnet, der Eifer für Wissenschaft und Frömmigkeit unter dem Klerus angefohrt, Anstalten zur Erziehung von Jünglingen für den geistlichen Stand eröffnet, der sittliche Wandel des christlichen Volkes endlich durch sorgfältigeren Unterricht der Gläubigen und häufigeren Empfang der Sacramente erneuert wurde. Daher überdies die innigere Vereinigung der Glieder mit ihrem sichtbaren Haupte und die Erhebung des ganzen mystischen Leibes Christi zu neuer Lebenskraft; daher die Vermehrung der religiösen Genossenschaften und anderer Institute der christlichen Frömmigkeit; daher auch jener unermüdete Seeleneifer, brennend von Verlangen, das Reich Christi weithin über den Erdbreis zu verbreiten, und standhaft bis zur Hingabe des eigenen Blutes.

Während wir indeß diese und andere ausgezeichnete Wohlthaten, welche die göttliche Barmherzigkeit besonders durch die letzte allgemeine Synode der Kirche zugewendet hat, wie es sich gebührt, mit dankbarem Herzen erwägen, vermögen wir doch auch den herben Schmerz in uns nicht zu unterdrücken ob der so großen Uebel, welche eben daraus hauptsächlich entsprungen sind, daß das Ansehen dieser heiligen Synode von Vielen verachtet, oder wenigstens deren so weise Beschlüsse nicht ausgeführt wurden.



Nemo enim ignorat, haereses, quas Tridentini Patres proscripserunt, dum, rejecto divino Ecclesiae magisterio, res ad religionem spectantes privati cujusvis judicio permitterentur, in sectas paullatim dissolutas esse multiplices, quibus inter se dissentientibus et concertantibus, omnis tandem in Christum fides apud non paucos labefacta est. Itaque ipsa sacra Biblia, quae antea christianae doctrinae unicus fons et judex asserebantur, jam non pro divinis haberi, imo mythicis commentis accenseri coeperunt.

Tum nata est et late nimis per orbem vagata illa rationalismi seu naturalismi doctrina, quae religioni christianae utpote supernaturali instituto per omnia adversans, summo studio molitur, ut Christo, qui solus Dominus et Salvator noster est, a mentibus humanis, a vita et moribus populorum excluso, merae quod vocant rationis vel naturae regnum stabiliatur. Relicta autem projectaque christiana religione, negato vero Deo et Christo ejus, prolapsa tandem est multorum mens in pantheismi, materialismi, atheismi barathrum, ut jam ipsam rationalem naturam, omnemque justi rectique normam negantes, ima humanae societatis fundamenta diruere conitantur.

Hac porro impietate circumquaque grassante, infeliciter contigit,

---

Niemand verkennt nämlich, daß die von den Vätern zu Trient verworfenen Irrlehren, indem man das göttliche Lehramt der Kirche verschmähte und die Entscheidung in Sachen der Religion dem Privaturtheile eines Jeden anheimgab, sich allmählig in verschiedene Secten aufgelöst haben, durch deren Uneinigkeit und inneren Hader zuletzt bei nicht Wenigen der Glaube an Christus erschüttert wurde. So geschah es, daß man die heilige Schrift selbst, die man zuvor für die einzige Quelle und Richterin der christlichen Lehre erklärt hatte, bereits nicht mehr für ein göttliches Buch zu halten, ja sogar den mythischen Erdichtungen beizuzählen sich erlaubte.

Da entstand und wurde leider nur allzuweit über den Erdbreis verbreitet jene Lehre des Nationalismus oder Naturalismus, welche der christlichen Religion als einer übernatürlichen Anstalt in Allem widerstreitet und mit aller Kraftanstrengung des Geistes darauf ausgeht, Christus, unsern einzigen Herrn und Heiland, aus den Herzen der Menschen, aus dem Leben und den Gewohnheiten der Völker zu verdrängen und ein sogenanntes Vernunft- oder Naturreich zu gründen. Nachdem man aber einmal die christliche Religion verlassen und von sich geworfen, den wahren Gott und Seinen Gesalbten verleugnet hat, sind endlich viele Geister in den Abgrund des Pantheismus, des Materialismus und Atheismus versunken, so daß sie bereits die vernünftigste Natur selbst und jegliche Norm der Gerechtigkeit und Sittlichkeit leugnen und eben dadurch an der Zerstörung der tiefsten Fundamente der menschlichen Gesellschaft mit vereinten Bestrebungen arbeiten.

Während aber diese Gottlosigkeit überall um sich griff, geschah es un-



ut plures etiam e catholicae Ecclesiae filiis a via verae pietatis aberrarent, in iisque, diminutis paullatim veritatibus, sensus catholicus attenuaretur. Variis enim ac peregrinis doctrinis abducti, naturam et gratiam, scientiam humanam et fidem divinam perperam commiscentes, genuinum sensum dogmatum, quem tenet ac docet Sancta Mater Ecclesia, depravare, integritatemque et sinceritatem fidei in periculum adducere comperiuntur.

Quibus omnibus perspectis, fieri qui potest, ut non commoveantur intima Ecclesiae viscera? Quemadmodum enim Deus vult omnes homines salvos fieri, et ad agnitionem veritatis venire; quemadmodum Christus venit, ut salvum faceret, quod perierat, et filios Dei, qui erant dispersi, congregaret in unum: ita Ecclesia, a Deo populorum mater et magistra constituta, omnibus debitricem se novit, ac lapsos erigere, labantes sustinere, revertentes amplecti, confirmare bonos et ad meliora provehere parata semper et intenta est. Quapropter nullo tempore a Dei veritate, quae sanat omnia, testanda et praedicanda quiescere potest, sibi dictum esse non ignorans: Spiritus meus, qui est in te, et verba mea, quae posui in ore tuo, non recedent de ore tuo amodo et usque in sempiternum<sup>1)</sup>.

---

glücklicher Weise, daß auch manche Söhne der katholischen Kirche von dem Wege der wahren Frömmigkeit abirrten und bei fortschreitender Einbuße an religiösen Wahrheiten allmählig eine Abschwächung ihrer katholischen Gesinnung erlitten. Man kann sich der Wahrnehmung nicht entziehen, wie sie, durch allerlei fremdartige Lehren in die Irre geführt, Natur und Gnade, menschliches Wissen und göttlichen Glauben irrtümlich verwechseln und so den ächten Sinn der Glaubenslehren, wie ihn unsere heilige Mutter, die Kirche, festhält und lehrt, verkehren und die Unversehrtheit und Reinheit des Glaubens in Gefahr bringen.

Wie wäre es möglich, daß bei Betrachtung all' dieser Thatfachen die Kirche nicht im tiefsten Grunde ihres Herzens bewegt würde? Denn wie Gott will, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen, wie Christus gekommen ist, selig zu machen, was verloren war, und die Kinder Gottes, welche zerstreut waren, zu vereinen: so weiß sich auch die Kirche, welche von Gott zur Mutter und Lehrerin der Völker bestellt ist, als die Schuldnerin Aller und ist stets bereit und darauf bedacht, die Gefallenen aufzurichten, die Wankenden zu stützen, die Zurückkehrenden in ihre Mutterarme aufzunehmen, die Guten zu bestärken und zu höherer Vollkommenheit zu fördern. Daher kann sie niemals ablassen, die göttliche Wahrheit, welche Heilkraft besitzt für alle Uebel, zu bezeugen und zu predigen, eingedenk des an sie ergangenen Auftrags: „Mein Geist, der in dir ist, und Meine Worte, die Ich in deinen Mund gelegt habe, sollen von deinem Munde nicht weichen, von jetzt an bis in Ewigkeit.“

<sup>1)</sup> Is. LIX, 21.



Nos itaque, inhaerentes Praedecessorum Nostrorum vestigiis, pro supremo Nostro Apostolico munere veritatem catholicam docere ac tueri, perversasque doctrinas reprobare nunquam intermisimus. Nunc autem sedentibus Nobiscum et judicantibus universi orbis Episcopis, in hanc oecumenicam Synodum auctoritate Nostra in Spiritu Sancto congregatis, innixi Dei verbo scripto et tradito, prout ab Ecclesia catholica sancte custoditum et genuine expositum accepimus, ex hac Petri Cathedra in conspectu omnium salutarem Christi doctrinam profiteri et declarare constituimus, adversis erroribus potestate nobis a Deo tradita proscriptis atque damnatis.

Caput I.

**De Deo rerum omnium Creatore.**

Sancta Catholica Apostolica Romana Ecclesia credit et confitetur, unum esse Deum verum et vivum, Creatorem ac Dominum coeli et terrae, omnipotentem, aeternum, immensum, incomprehensibilem, intellectu ac voluntate omnique perfectione infinitum; qui cum sit una, singularis, simplex omnino et incommutabilis substantia spiritualis, praedicandus est re et essentia a mundo distinctus, in se et ex se beatissimus, et super omnia, quae praeter ipsum sunt et concipi possunt, ineffabiliter excelsus.

Wir haben daher, eintretend in die Fußstapfen unserer Vorgänger, es niemals verabsäumt, nach Aufgabe Unseres obersten apostolischen Amtes die katholische Wahrheit zu lehren und zu vertheidigen, und die verkehrten Lehren zu verwerfen. Jetzt aber, wo die durch Unsere Auctorität zu einem ökumenischen Concil im heiligen Geiste versammelten Bischöfe des ganzen Erdkreises mit Uns als Glaubensrichter sitzen, haben Wir beschloffen, gestützt auf das geschriebene und überlieferte Wort Gottes, wie Wir es von der katholischen Kirche heilig gehütet und unverfälscht ausgelegt überkommen haben, von diesem Lehrstuhle Petri herab vor Aller Angesicht die heilsame Lehre Christi zu bekennen und zu erklären, die entgegengesetzten Irrthümer aber kraft der von Gott Uns verliehenen Gewalt zu ächten und zu verurtheilen.

Erstes Capitel.

**Von Gott, dem Schöpfer aller Dinge.**

Die heilige katholische apostolische römische Kirche glaubt und bekennet, daß Ein wahrer und lebendiger Gott ist, Schöpfer und Herr Himmels und der Erde, allmächtig, ewig, unermesslich, unbegreiflich, an Verstand und Willen sowie an jeglicher Vollkommenheit unendlich; Der, weil Er Eine, einzeln bestehende, durchaus einfache und unveränderliche geistige Substanz ist, als in der Wirklichkeit und Wesenheit von der Welt unterschieden bekannt werden muß, als in Sich und aus Sich unendlich selig, als unaussprechlich erhaben über Alles, was außer Ihm ist und gedacht werden kann.

Hic solus verus Deus bonitate sua et omnipotenti virtute non ad augendam suam beatitudinem, nec ad acquirendam, sed ad manifestandam perfectionem suam per bona, quae creaturis impertitur, liberrimo consilio simul ab initio temporis utramque de nihilo condidit creaturam, spiritualem et corporalem, angelicam videlicet et mundanam, ac deinde humanam quasi communem ex spiritu et corpore constitutam<sup>1)</sup>.

Universa vero, quae condidit, Deus providentia sua tuetur atque gubernat, attingens a fine usque ad finem fortiter, et disponens omnia suaviter<sup>2)</sup>. Omnia enim nuda et aperta sunt oculis ejus<sup>3)</sup>, ea etiam, quae libera creaturarum actione futura sunt.

## Caput II.

### De Revelatione.

Eadem Sancta Mater Ecclesia tenet et docet, Deum, rerum omnium principium et finem, naturali humanae rationis lumine e rebus creatis certo cognosci posse; invisibilia enim ipsius, a creatura mundi, per ea quae facta sunt intellecta conspiciuntur<sup>4)</sup>: attamen placuisse ejus sapientiae et bonitati, alia, eaque super-

---

Dieser einzige wahre Gott hat durch Seine Güte und allmächtige Kraft, nicht um Seine Seligkeit zu vermehren, noch um Seine Vollkommenheit zu erlangen, sondern um dieselbe durch die Güter, welche Er den Geschöpfen zutheilt, zu offenbaren, aus freiestem Willensentschlusse zugleich mit Anfang der Zeit die zweifache Creatur aus Nichts erschaffen, die geistige und körperliche, die der Engel nämlich und die der Welt, und dann die menschliche, welche gleichsam als eine gemeinsame aus Geist und Körper besteht.

Alles aber, was Gott erschaffen hat, erhält und regiert Er durch seine Vorsehung, mit Macht von Ende zu Ende reichend und Alles in Milde ordnend. Denn Alles ist enthüllt und offenbar vor Seinen Augen, auch das, was aus freier Handlung der Geschöpfe in der Zukunft geschehen wird.

## Zweites Capitel.

### Von der Offenbarung.

Dieselbe heilige Mutter, die Kirche, hält fest und lehrt, daß Gott, der Anfang und das Endziel aller Dinge, durch das natürliche Licht der menschlichen Vernunft aus den erschaffenen Dingen mit Gewißheit erkannt werden kann, „denn das Unsichtbare an Ihm wird seit Erschaffung der Welt in den erschaffenen Dingen durch den Verstand erschaut“; daß es jedoch Seiner Weisheit und Güte gefallen hat, auf einem andern und zwar einem über-

---

<sup>1)</sup> Conc. Later. IV. c. 1. *Firmiter.*    <sup>2)</sup> Sap. VIII, 1.    <sup>3)</sup> Cf. Hebr. IV, 13.  
<sup>4)</sup> Rom. I, 20.



naturali via se ipsum ac aeterna voluntatis suae decreta humano generi revelare, dicente Apostolo: Multifariam, multisque modis olim Deus loquens patribus in Prophetis: novissime, diebus istis locutus est nobis in Filio<sup>1)</sup>.

Huic divinae revelationi tribuendum quidem est, ut ea, quae in rebus divinis humanae rationi per se impervia non sunt, in praesenti quoque generis humani conditione ab omnibus expedite, firma certitudine et nullo admixto errore cognosci possint. Non hac tamen de causa revelatio absolute necessaria dicenda est, sed quia Deus ex infinita bonitate sua ordinavit hominem ad finem supernaturalem, ad participanda scilicet bona divina, quae humanae mentis intelligentiam omnino superant; siquidem oculus non vidit, nec auris audivit, nec in cor hominis ascendit, quae praeparavit Deus iis, qui diligunt illum<sup>2)</sup>.

Haec porro supernaturalis revelatio, secundum universalis Ecclesiae fidem, a sancta Tridentina Synodo declaratam, continetur in libris scriptis et sine scripto traditionibus, quae ipsius Christi ore ab Apostolis acceptae, aut ab ipsis Apostolis Spiritu Sancto dictante quasi per manus traditae, ad nos usque pervenerunt<sup>3)</sup>. Qui quidem

---

natürlichen Wege Sich Selbst und die ewigen Beschlüsse Seines Willens dem Menschengeschlechte zu offenbaren, laut dem Zeugniß des Apostels, der da sagt: „Vielmal und auf mannigfache Weise hat einst Gott zu den Vätern durch die Propheten geredet: zuletzt hat Er in diesen Tagen zu uns geredet durch den Sohn.“

Dieser göttlichen Offenbarung ist es zuzuschreiben, daß das, was in den göttlichen Dingen an und für sich der menschlichen Vernunft nicht unzugänglich ist, auch in dem gegenwärtigen Zustande des Menschengeschlechtes von Allen ohne Schwierigkeit, mit zweifelloser Gewißheit und ohne irgend welche Beimischung eines Irrthums erkannt werden kann. Dennoch ist nicht um dieser Ursache willen die Offenbarung als eine absolut nothwendige zu bezeichnen, sondern darum, weil Gott aus Antrieb Seiner unendlichen Güte den Menschen zu einem übernatürlichen Ziele bestimmt hat, nämlich zur Theilnahme an den göttlichen Gütern, welche die Fassungskraft des menschlichen Geistes gänzlich übersteigen; denn „kein Auge hat gesehen, kein Ohr gehört, und in keines Menschen Herz ist es gekommen, was Gott denen bereitet hat, die Ihn lieben.“

Diese übernatürliche Offenbarung nun ist nach dem von der heiligen tridentinischen Synode ausgesprochenen Glauben der allgemeinen Kirche in geschriebenen Büchern und in den ungeschriebenen Ueberlieferungen enthalten, welche aus Christi eigenem Munde von den Aposteln empfangen, oder von den Aposteln selbst unter Eingebung des heiligen Geistes gleichsam von Hand zu Hand überliefert, bis auf uns gekommen sind. Und zwar sind jene Bücher

1) Hebr. I, 1—2. 2) 1. Cor. II, 9. 3) Conc. Trid. sess. IV. Decr. de Can. Script.

veteris et novi Testamenti libri integri cum omnibus suis partibus, prout in ejusdem Concilii decreto recensentur, et in veteri vulgata latina editione habentur, pro sacris et canonicis suscipiendi sunt. Eos vero Ecclesia pro sacris et canonicis habet, non ideo quod sola humana industria concinnati, sua deinde auctoritate sint approbati; nec ideo dumtaxat, quod revelationem sine errore contineant; sed propterea quod Spiritu Sancto inspirante conscripti Deum habent auctorem, atque ut tales ipsi Ecclesiae traditi sunt.

Quoniam vero, quae sancta Tridentina Synodus de interpretatione divinae Scripturae ad coërcenda petulantia ingenia salubriter decrevit, a quibusdam hominibus prave exponuntur, Nos, idem decretum renovantes, hanc illius mentem esse declaramus, ut in rebus fidei et morum, ad aedificationem doctrinae Christianae pertinentium, is pro vero sensu sacrae Scripturae habendus sit, quem tenuit ac tenet Sancta Mater Ecclesia, cujus est judicare de vero sensu et interpretatione Scripturarum sanctarum; atque ideo nemini licere contra hunc sensum, aut etiam contra unanimem consensum Patrum ipsam Scripturam sacram interpretari.

des alten und neuen Testaments vollständig mit allen ihren Theilen, wie sie im Decret desselben Concils aufgezählt werden, und in der alten lateinischen Ausgabe, der Vulgata, enthalten sind, als heilige und kanonische anzunehmen. Die Kirche hält sie aber für heilig und kanonisch, nicht deshalb, weil sie ausschließlich nur durch menschliche Thätigkeit verfaßt, nachher durch ihre Auktorität wären gut geheißten worden, noch auch lediglich darum, weil sie die Offenbarung frei von Irrthum enthalten, sondern deshalb, weil sie, auf Eingebung des heiligen Geistes geschrieben, Gott zum Urheber haben und als solche der Kirche selbst übergeben sind.

Da jedoch der heilsame Beschluß, welchen das heilige Concil von Trient über die Auslegung der heiligen Schrift zur Einschränkung leichtfertiger Geister erlassen hat, von gewissen Menschen verkehrt gedeutet wird, so erklären Wir in Erneuerung desselben Decrets, es sei dasselbe dahin zu verstehen, daß in Sachen des Glaubens und der Sitten, die zur Auserbauung der christlichen Lehre gehören, jener für den wahren Sinn der heiligen Schrift zu halten sei, den die heilige Mutter, die Kirche, der es zuflieht, über den wahren Sinn und die Auslegung der heiligen Schriften zu urtheilen, festgehalten hat und festhält; und es sei darum Niemandem erlaubt, die heilige Schrift gegen diesen Sinn oder auch gegen die einmüthige Uebereinstimmung der Väter auszulegen.



Caput III.

**De Fide.**

Quum homo a Deo tanquam Creatore et Domino suo totus dependeat, et ratio creata increatae Veritati penitus subjecta sit, plenum revelanti Deo intellectus et voluntatis obsequium fide praestare tenemur. Hanc vero fidem, quae humanae salutis initium est, Ecclesia catholica profitetur, virtutem esse supernaturalem, qua, Dei aspirante et adjuvante gratia, ab eo revelata vera esse credimus, non propter intrinsecam rerum veritatem naturali rationis lumine perspectam, sed propter auctoritatem ipsius Dei revelantis, qui nec falli nec fallere potest. Est enim fides, testante Apostolo, sperandarum substantia rerum, argumentum non apparentium<sup>1)</sup>.

Ut nihilominus fidei nostrae obsequium rationi consentaneum esset, voluit Deus cum internis Spiritus Sancti auxiliis externa jungi revelationis suae argumenta, facta scilicet divina, atque imprimis miracula et prophetias, quae cum Dei omnipotentiam et infinitam scientiam luculenter commonstrent, divinae revelationis signa sunt certissima et omnium intelligentiae accomodata. Quare tum Moyses et Prophetiae. tum ipse maxime Christus Dominus

Drittes Capitel.

Von dem Glauben.

Da der Mensch von Gott als seinem Schöpfer und Herrn mit seinem ganzen Wesen abhängig und die erschaffene Vernunft der unerschaffenen Wahrheit gänzlich unterworfen ist, so sind wir verpflichtet, Gott, wenn Er etwas offenbart, vollen Gehorsam des Verstandes und Willens durch den Glauben zu leisten. Von diesem Glauben aber, dem Anfang des menschlichen Heiles bekennt die katholische Kirche, daß er eine übernatürliche Tugend ist, durch welche wir unter Anregung und Mitwirkung der Gnade Gottes das, was Er geoffenbart, für wahr halten, nicht wegen der innern mit dem natürlichen Lichte der Vernunft durchschauten Wahrheit der Sache, sondern auf das Ansehen des sie offenbarenden Gottes Selbst hin, der weder irren, noch in Irthum führen kann. Ist ja der Glaube laut dem Zeugnisse des Apostels „ein fester Grund für das, was man hofft, ein Beweis dessen, was man nicht sieht.“

Damit nichtsdestoweniger der Dienst unsers Glaubens vernünftig sei, so wollte Gott mit den innern Einwirkungen des heiligen Geistes äußere Beweise für Seine Offenbarung verbinden, göttliche Thaten nämlich, und vor Allem Wunder und Weissagungen, welche als sprechende Zeugnisse für Gottes Allmacht und unendliches Wissen vollkommen sichere Anzeichen göttlicher Offenbarung und zudem der Fassungskraft Aller angemessen sind. Darum haben sowohl Moyses und die Propheten, als auch vorzugsweise Christus der Herr Selbst

<sup>1)</sup> Hebr. XI, 1.

multa et manifestissima miracula et prophetias ediderunt; et de Apostolis legimus: illi autem profecti praedicaverunt ubique, Domino cooperante, et sermonem confirmante, sequentibus signis<sup>1)</sup>. Et rursum scriptum est: Habemus firmiorem propheticum sermonem, cui bene facitis attendentes quasi lucernae lucenti in caliginoso loco<sup>2)</sup>.

Licet autem fidei assensus nequaquam sit motus animi caecus: nemo tamen evangelicae praedicationi consentire potest, sicut oportet ad salutem consequendam, absque illuminatione et inspiratione Spiritus Sancti, qui dat omnibus suavitatem in consentiendo et credendo veritati<sup>3)</sup>. Quare fides ipsa in se, etiamsi per charitatem non operetur, donum Dei est, et actus ejus est opus ad salutem pertinens, quo homo liberam praestat ipsi Deo obedientiam, gratiae ejus, cui resistere posset, consentiendo et cooperando.

Porro fide divina et catholica ea omnia credenda sunt, quae in verbo Dei scripto vel tradito continentur, et ab Ecclesia sive solemnii judicio sive ordinario et universali magisterio tamquam divinitus revelata credenda proponuntur.

Quoniam vero sine fide impossibile est placere Deo, et ad filiorum ejus consortium pervenire; ideo nemini unquam sine illa

---

viele und sehr offenkundige Wunder gewirkt und ebensolche Weissagungen verflündet; und von den Aposteln lesen wir: „Sie aber gingen hin und predigten überall, und der Herr wirkte mit ihnen und bekräftigte ihr Wort durch die folgenden Zeichen.“ Und wiederum steht geschrieben: „Wir haben noch ein festeres, das prophetische Wort, und ihr thut gut daran, auf dasselbe zu achten als auf ein Licht, das da scheint an einem dunklen Ort.“

Wenngleich aber die Zustimmung zum Glauben keineswegs ein blinder Trieb des Gemüthes ist, kann doch Niemand der Predigt des Evangeliums so beistimmen, wie es zur Erlangung des Heiles erforderlich ist, ohne Erleuchtung und Eingebung des heiligen Geistes, der Allen die gläubige Annahme der Wahrheit verflüßt. So ist denn der Glaube schon an und für sich, auch ohne durch die Liebe wirksam zu sein, ein Geschenk Gottes, und sein Act ist ein Heilswerk, wodurch der Mensch Gott Selber freien Gehorsam erweist, indem er Dessen Gnade, welcher er widerstehen könnte, beistimmt und mitwirkt.

Ferner muß man durch göttlichen und katholischen Glauben Alles das für wahr halten, was in dem geschriebenen oder überlieferten Wort Gottes begriffen ist und von der Kirche, sei es durch einen förmlichen Entscheid, sei es durch ihr ordentliches und allgemeines Lehramt, als göttliche Offenbarung zu glauben vorgestellt wird.

Weil es aber ohne den Glauben unmöglich ist, Gott zu gefallen und zur Gemeinschaft Seiner Kinder zu gelangen, darum ist nie Jemandem ohne

<sup>1)</sup> Marc. XVI, 20.

<sup>2)</sup> 2. Petr. I, 19.

<sup>3)</sup> Syn. Araus. II. can. 7.



contigit justificatio, nec ullus, nisi in ea perseveraverit usque in finem, vitam aeternam assequetur. Ut autem officio veram fidem amplectendi, in eaque constanter perseverandi satisfacere possemus, Deus per Filium suum unigenitum Ecclesiam instituit, suaeque institutionis manifestis notis instruxit, ut ea tamquam custos et magistra verbi revelati ab omnibus posset agnosci. Ad solam enim catholicam Ecclesiam ea pertinent omnia, quae ad evidentem fidei christianae credibilitatem tam multa et tam mira divinitus sunt disposita. Quin etiam Ecclesia per se ipsa, ob suam nempe admirabilem propagationem, eximiam sanctitatem et inexhaustam in omnibus bonis foecunditatem, ob catholicam unitatem, invictamque stabilitatem, magnum quoddam et perpetuum est motivum credibilitatis et divinae suae legationis testimonium irrefragabile.

Quo fit, ut ipsa veluti signum levatum in nationes <sup>1)</sup> et ad se invitet, qui nondum crediderunt, et filios suos certiores faciat, firmissimo niti fundamento fidem, quam profitentur. Cui quidem testimonio efficax subsidium accedit ex superna virtute. Etenim benignissimus Dominus et errantes gratia sua excitat atque adjuvat, ut ad agnitionem veritatis venire possint: et eos, quos de tenebris

---

den Glauben die Rechtfertigung zu Theil geworden, noch wird Jemand, wenn er nicht bis an's Ende in demselben verharret, das ewige Leben erlangen. Damit wir jedoch unserer Pflicht, den wahren Glauben zu umfassen und in ihm standhaft zu verharren, nachkommen könnten, so hat Gott durch Seinen eingebornen Sohn die Kirche gestiftet und mit offenkundigen Kennzeichen Seiner Stiftung versehen, auf daß sie als die Hüterin und Lehrerin des geoffenbarten Wortes von Allen anerkannt werden könnte. Denn nur der katholischen Kirche gehören alle jene so mannigfachen und so wunderbaren Veranstaltungen an, die von Gott getroffen sind, um die Glaubwürdigkeit des Christenthums über jeden vernünftigen Zweifel zu erheben. Ja die Kirche ist schon an und für sich, nämlich wegen ihrer wunderbaren Ausbreitung, vorzüglichen Heiligkeit und unerschöpflichen Fruchtbarkeit an allem Guten, wegen ihrer katholischen Einheit und unüberwindlichen Fortdauer ein großartiger und beständiger Beweisgrund ihrer Glaubwürdigkeit und ein unwiderlegliches Zeugniß für ihre göttliche Sendung.

So geschieht es, daß sie, einem unter den Völkern aufgerichteten Wahrzeichen vergleichbar, einerseits Diejenigen, welche noch nicht zum Glauben gelangt sind, zu sich einladet, andererseits ihren eigenen Kindern die Gewißheit gibt, daß der Glaube, den sie bekennen, auf einem unerschütterlichen Grunde ruht. Und dieses Zeugniß erhält eine wirksame Stütze durch die Kraft von Oben. Denn der allgütige Gott kommt anregend und unterstützend den Irrenden zu Hülfe, damit sie zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen können: Diejenigen

<sup>1)</sup> Is. XI, 12.

transtulit in admirabile lumen suum, in hoc eodem lumine ut perseverent, gratia sua confirmat, non deserens, nisi deseratur. Quocirca minime par est conditio eorum, qui per coeleste fidei donum catholicae veritati adhaeserunt, atque eorum, qui ducti opinionibus humanis, falsam religionem sectantur; illi enim, qui fidem sub Ecclesiae magisterio susceperunt, nullam unquam habere possunt justam causam mutandi, aut in dubium fidem eandem revocandi. Quae cum ita sint, gratias agentes Deo Patri, qui dignos nos fecit in partem sortis sanctorum in lumine, tantam ne negligamus salutem, sed adspicientes in auctorem fidei et consummatorem Jesum, teneamus spei nostrae confessionem indeclinabilem.

#### Caput IV.

##### **De Fide et Ratione.**

Hoc quoque perpetuus Ecclesiae catholicae consensus tenuit et tenet, duplicem esse ordinem cognitionis, non solum principio, sed objecto etiam distinctum: principio quidem, quia in altero naturali ratione, in altero fide divina cognoscimus; objecto autem, quia praeter ea, ad quae naturalis ratio pertingere potest, credenda nobis proponuntur mysteria in Deo abscondita, quae, nisi revelata

aber, welche Er bereits aus der Finsterniß in Sein wunderbares Licht versetzt hat, stärkt Er gleichfalls mit Seiner Gnade, damit sie in eben diesem Lichte verharren, Keinen verlassend, wozern Er nicht verlassen wird. Darum sind Diejenigen, welche durch das Himmelsgeschenk des Glaubens sich der katholischen Wahrheit angeschlossen haben, keineswegs in der gleichen Lage mit Denen, welche, von Menschen-Meinungen geleitet, einer falschen Religion anhangen; Jene nämlich, die unter dem Lehramte der Kirche den Glauben angenommen haben, können nie und nimmer einen gerechten Grund haben, eben diesen Glauben zu ändern oder anzuzweifeln. So laßt uns denn Dank sagen Gott dem Vater, Der uns gewürdigt hat der Theilnahme am Loose Seiner Heiligen im Lichte, und eine so große Heilsgnade nicht verabsäumen, sondern im Hinblick auf den Urheber und Vollender unseres Glaubens, Jesus, unwandelbar festhalten an dem Bekenntnisse unserer Hoffnung.

#### Viertes Capitel.

##### **Von dem Glauben und der Vernunft.**

Auch daran hielt und hält fortwährend die katholische Kirche in ununterbrochener Uebereinstimmung fest, daß es eine doppelte Erkenntnißordnung gibt, verschieden nicht nur dem Princip, sondern auch dem Gegenstande nach: dem Principe nach, weil wir in der einen kraft unserer natürlichen Vernunft, in der andern kraft göttlichen Glaubens erkennen; dem Gegenstande nach, weil uns außer den Wahrheiten, welche die natürliche Vernunft erfassen kann, Geheimnisse zu glauben vorgestellt werden, welche in Gott verborgen sind und



divinitus, innotescere non possunt. Quocirca Apostolus, qui a gentibus Deum per ea, quae facta sunt, cognitum esse testatur, disserens tamen de gratia et veritate, quae per Jesum Christum facta est<sup>1)</sup>, pronuntiat: Loquimur Dei sapientiam in mysterio, quae abscondita est, quam praedestinavit Deus ante saecula in gloriam nostram, quam nemo principum huius saeculi cognovit: nobis autem revelavit Deus per Spiritum suum: Spiritus enim omnia scrutatur, etiam profunda Dei<sup>2)</sup>. Et ipse Unigenitus confitetur Patri, quia abscondit haec a sapientibus et prudentibus, et revelavit ea parvulis<sup>3)</sup>.

Ac ratio quidem, fide illustrata, cum sedulo, pie et sobrie quaerit, aliquam, Deo dante, mysteriorum intelligentiam eamque fructuosissimam assequitur, tum ex eorum, quae naturaliter cognoscit, analogia, tum e mysteriorum ipsorum nexu inter se et cum fine hominis ultimo; nunquam tamen idonea redditur ad ea perspicienda instar veritatum, quae proprium ipsius objectum constituunt. Divina enim mysteria suapte natura intellectum creatum sic excedunt, ut etiam revelatione tradita et fide suscepta, ipsius tamen fidei velamine contacta et quadam quasi caligine obvoluta mancant, quamdiu

---

nicht anders als durch göttliche Offenbarung zu unserer Kenntniß gelangen können. Der Apostel, welcher bezeugt, daß Gott von den Heiden durch das, was gemacht ist, erkannt worden sei, thut darum gleichwohl da, wo er handelt von der Gnade und Wahrheit, welche durch Jesus Christus geworden ist, den Ausspruch: „Wir reden Gottes Weisheit, die geheimnißvolle, verborgene, die Gott zu unserer Verherrlichung vor Anbeginn der Welt vorherbestimmt, die keiner von den Fürsten dieser Welt erkannt hat; uns aber hat Gott es offenbaret durch Seinen Geist; denn der Geist durchforscht Alles, auch die Tiefen der Gottheit.“ Und der Eingeborne selbst lobpreiset den Vater, daß Er dieses den Weisen und Klugen verborgen und den Kleinen geoffenbart hat.

Auf diesem Wege gewinnt zwar die durch den Glauben erleuchtete Vernunft, wenn sie ernst, fromm und besonnen forscht, mit Gottes Hülfe einen gewissen und dazu höchst fruchtbaren Einblick in die Geheimnisse, theils aus deren Vergleichung mit ihren natürlichen Erkenntnissen, theils aus dem Zusammenhange der Geheimnisse selber miteinander und mit dem letzten Ziele des Menschen; nie aber wird sie in den Stand gesetzt, dieselben zu begreifen, wie diejenigen Wahrheiten, welche den ihr eigenthümlichen Erkenntnißgegenstand bilden. Denn die göttlichen Geheimnisse übersteigen vermöge ihrer Natur den geschaffenen Verstand so weir, daß sie, wenn auch durch die Offenbarung mitgetheilt und durch den Glauben erfaßt, gleichwohl mit dem Schleier eben dieses Glaubens bedeckt und von einem gewissen Dunkel umhüllt bleiben, so

---

<sup>1)</sup> Joan. I, 17.    <sup>2)</sup> 1. Cor. II, 7—9.    <sup>3)</sup> Matth. XI, 25.

in hac mortali vita peregrinamur a Domino: per fidem enim ambulamus, et non per speciem <sup>1)</sup>).

Verum etsi fides sit supra rationem, nulla tamen unquam inter fidem et rationem vera dissensio esse potest: cum idem Deus, qui mysteria revelat et fidem infundit, animo humano rationis lumen indiderit; Deus autem negare seipsum non possit, nec verum vero unquam contradicere. Inanis autem hujus contradictionis species inde potissimum oritur, quod vel fidei dogmata ad mentem Ecclesiae intellecta et exposita non fuerint, vel opinionum commenta pro rationis effatis habeantur. Omnem igitur assertionem veritati illuminatae fidei contrariam omnino falsam esse definimus <sup>2)</sup>). Porro Ecclesia, quae una cum apostolico munere docendi, mandatum accepit, fidei depositum custodiendi, jus etiam et officium divinitus habet falsi nominis scientiam proscribendi, ne quis decipiatur per philosophiam, et inanem fallaciam <sup>3)</sup>). Quapropter omnes christiani fideles hujusmodi opiniones, quae fidei doctrinae contrariae esse cognoscuntur, maxime si ab Ecclesia reprobatae fuerint, non solum prohibentur tanquam legitimae scientiae conclusiones defendere, sed

---

lange wir in diesem sterblichen Leben pilgern fern vom Herrn. Denn wir wandeln im Glauben und nicht im Schauen.

Obschon aber der Glaube über die Vernunft erhaben ist, so kann doch niemals zwischen Glauben und Vernunft ein wirklicher Widerspruch stattfinden; hat ja derselbe Gott, Welcher die Geheimnisse offenbart und den Glauben eingießt, dem menschlichen Geiste auch das Licht der Vernunft gegeben; unmöglich aber kann Gott Sich Selbst verleugnen, noch kann jemals das Wahre dem Wahren widersprechen. Jeder derartige vermeinte Widerspruch ist leerer Schein und hat vornehmlich darin seinen Grund, daß man entweder die Glaubenslehren nicht im Sinne der Kirche verstanden und ausgelegt hat, oder aber eingebildete Meinungen für das Ergebniß vernünftigen Denkens ansetzt. Darum erklären Wir jeden Satz, welcher der Wahrheit des erleuchteten Glaubens widerspricht, für durchaus falsch. Die Kirche, welche zugleich mit dem apostolischen Lehramte den Auftrag erhielt, die Hinterlage des Glaubens zu wahren, hat weiterhin von Gott auch das Recht und die Pflicht, eine Aferwissenschaft zu ächten, damit sich Niemand in Irrthum führen lasse durch falsche Weltweisheit und leeren Trug. Darum ist es nicht nur allen Christgläubigen untersagt, derartige Meinungen, welche der christlichen Lehre widersprechen und als solche erkannt werden, besonders wenn sie von der Kirche verworfen sind, als berechnigte wissenschaftliche Lehrsätze zu vertheidigen, sondern sie sind durchaus

---

<sup>1)</sup> 2. Cor. V, 7.

<sup>2)</sup> Cone. Lat. V. Bulla Apostolici regiminis.

<sup>3)</sup> Coloss. II, 8.



pro erroribus potius, qui fallacem veritatis speciem prae se ferant, habere tenentur omnino.

Neque solum fides et ratio inter se dissidere nunquam possunt, sed opem quoque sibi mutuam ferunt, cum recta ratio fidei fundamenta demonstret, ejusque lumine illustrata rerum divinarum scientiam excolat; fides vero rationem ab erroribus liberet ac tueatur, eamque multiplici cognitione instruat. Quapropter tantum abest, ut Ecclesia humanarum artium et disciplinarum culturae obstat, ut hanc multis modis juvet ac promoveat. Non enim commoda ab iis ad hominum vitam dimanantia aut ignorat aut despicit; fatetur imo, eas, quemadmodum a Deo, scientiarum Domino, profectae sunt, ita si rite pertractentur, ad Deum, juvante ejus gratia, perducere. Nec sane ipsa vetat, ne hujusmodi disciplinae in suo quaeque ambitu propriis utantur principiis et propria methodo; sed justam hanc libertatem agnoscens, id sedulo cavet, ne divinae doctrinae repugnando errores in se suscipiant, aut fines proprios transgressae, ea, quae sunt fidei, occupent et perturbent.

Neque enim fidei doctrina, quam Deus revelavit, velut philosophicum inventum proposita est humanis ingeniis perficienda, sed tanquam divinum depositum Christi Sponsae tradita, fideliter custo-

---

gehalten, solche vielmehr als Irthümer anzusehen, die sich bloß mit dem trüglichen Schein der Wahrheit schmücken.

Doch nicht genug, daß Glaube und Vernunft einander niemals widersprechen können, fördern sie sich vielmehr auch gegenseitig, indem die rechtgebrauchte Vernunft die Grundlagen des Glaubens aufweist und in dessen Lichte die Wissenschaft von den göttlichen Dingen ausbaut, der Glaube dagegen die Vernunft von Irthümern befreit und vor ihnen bewahrt, und zugleich mit mannigfaltiger Kenntniß bereichert. Die Kirche darum, weit entfernt, die Pflege menschlicher Kunst und Wissenschaft zu hindern, hebt und fördert sie vielmehr auf mannigfache Weise. Denn sie mißkennt keineswegs, noch mißachtet sie die Vortheile, welche für das menschliche Leben in Fülle daraus hervorgehen; nein, sie anerkennt, daß dieselben, gleichwie sie von Gott, dem Herrn der Wissenschaften, ihren Ausgang genommen haben, ebenso auch bei richtiger Behandlung und unter dem Beistande Seiner Gnade zu Gott hinführen. Auch kann sie nicht verbieten wollen, daß diese Wissenschaften, jede in ihrem Bereiche, ihre eigenen Principien und ihren eigenen Gang einhalten; aber indem sie diese berechnete Freiheit anerkennt, hält sie ihre wachsame Sorgfalt darauf gerichtet, daß jene nicht in Widerstreit mit der göttlichen Lehre gerathen und eben dadurch Irthümer in sich aufnehmen, oder mit Ueberschreitung der eigenen Grenzen in das Glaubensgebiet verwirrend hinübergreifen.

Denn die Glaubenslehre, welche Gott geoffenbaret hat, ist nicht wie ein erdachtes philosophisches Lehrsystem dem Menschengenisse zu weiterer Ergänzung zugewiesen, sondern als eine göttliche Hinterlage von Christus Seiner

dienda et infallibiliter declaranda. Hinc sacrorum quoque dogmatum is sensus perpetuo est retinendus, quem semel declaravit Sancta Mater Ecclesia, nec unquam ab eo sensu, altioris intelligentiae specie et nomine, recedendum. Crescat igitur et multum vehementerque proficiat, tam singulorum, quam omnium, tam unius hominis, quam totius Ecclesiae, aetatum ac saeculorum gradibus, intelligentia, scientia, sapientia: sed in suo duntaxat genere, in eodem scilicet dogmate, eodem sensu, eademque sententia<sup>1)</sup>.

## Canones.

### I.

#### De Deo rerum omnium Creatore.

- 1) Si quis unum verum Deum visibilium et invisibilium Creatorem et Dominum negaverit; anathema sit.
- 2) Si quis praeter materiam nihil esse affirmare non erubuerit; anathema sit.
- 3) Si quis dixerit, unam eandemque esse Dei et rerum omnium substantiam vel essentiam; anathema sit.

---

Braut übergeben, um sie treu zu hüten, und in untrüglicher Weise auszu-  
legen. Folglich muß man auch immer die Auslegung der Heilslehren festhalten,  
welche unsere heilige Mutter, die Kirche, einmal gegeben hat, und niemals  
darf man von dieser Auslegung unter dem trügerischen Vorgeben einer tiefern  
Ergründung abgehen. So möge denn zunehmen und weit und mächtig fort-  
schreiten in den Einzelnen wie in der Gesamtheit, in jedem Menschen wie  
in der ganzen Kirche, mit der Entwicklung der Zeiten und der Jahrhunderte,  
Einsicht, Wissenschaft und Weisheit; aber nur innerhalb des zustehenden Be-  
reichs; unverändert nämlich bleibe das Dogma, unverändert der Sinn, un-  
verändert der Ausdruck.

## Canones.

### I.

#### Von Gott dem Schöpfer aller Dinge.

- 1) Wenn Jemand den einen wahren Gott, den Schöpfer und Herrn der  
sichtbaren und unsichtbaren Dinge, leugnet; so sei er im Banne.
- 2) Wenn Jemand sich nicht schämt zu behaupten, außer der Materie  
existire Nichts; so sei er im Banne.
- 3) Wenn Jemand sagt, die Substanz oder Wesenheit Gottes und aller  
Dinge sei eine und dieselbe; so sei er im Banne.

---

<sup>1)</sup> Vinc. Lir. Common. n. 28.



4) Si quis dixerit, res finitas, tum corporeas tum spirituales, aut saltem spirituales, e divina substantia emanasse;

aut divinam essentiam sui manifestatione vel evolutione fieri omnia;

aut denique Deum esse ens universale seu indefinitum, quod sese determinando constituat rerum universitatem in genera, species et individua distinctam; anathema sit.

5) Si quis non confiteatur, mundum, resque omnes, quae in eo continentur, et spirituales et materiales, secundum totam suam substantiam a Deo ex nihilo esse productas;

aut Deum dixerit non voluntate ab omni necessitate libera, sed tam necessario creasse, quam necessario amat seipsum;

aut mundum ad Dei gloriam conditum esse negaverit; anathema sit.

## II.

### De Revelatione.

1) Si quis dixerit, Deum unum et verum, Creatorem et Dominum nostrum, per ea, quae facta sunt, naturali rationis humanae lumine certo cognosci non posse; anathema sit.

4) Wenn Jemand sagt, die endlichen Dinge, die körperlichen sowohl als die geistigen, oder wenigstens die geistigen, seien ein Ausfluß der göttlichen Substanz;

oder die göttliche Wesenheit werde durch Offenbarung oder Entwicklung ihrer selbst zu Allem;

oder endlich, Gott sei das allgemeine oder unbestimmte Sein, welches dadurch, daß es sich selbst bestimme, die Gesamtheit aller Dinge mit ihren verschiedenen Gattungen, Arten und Einzelwesen bilde; so sei er im Banne.

5) Wenn Jemand nicht bekennt, daß die Welt und alle Dinge, die sie umschließt, die geistigen sowohl wie die materiellen, nach ihrer ganzen Substanz von Gott aus Nichts hervorgebracht sind;

oder sagt, Gott habe nicht mit einem von aller Nothwendigkeit freien Willen geschaffen, sondern mit einer Nothwendigkeit gleich der, mit welcher er sich selbst liebt;

oder leugnet, daß die Welt zu Gottes Ehre erschaffen sei; so sei er im Banne.

## II.

### Von der Offenbarung.

1) Wenn Jemand sagt, der eine und wahre Gott, unser Schöpfer und Herr, könne aus den geschaffenen Dingen durch das natürliche Licht der menschlichen Vernunft nicht mit Gewißheit erkannt werden; so sei er im Banne.

2) Si quis dixerit, fieri non posse, aut non expedire, ut per revelationem divinam homo de Deo, cultuque ei exhibendo edoceatur; anathema sit.

3) Si quis dixerit, hominem ad cognitionem et perfectionem, quae naturalem superet, divinitus evehi non posse, sed ex seipso ad omnis tandem veri et boni possessionem jugi profectu pertingere posse et debere; anathema sit.

4) Si quis sacrae Scripturae libros integros cum omnibus suis partibus, prout illos sancta Tridentina Synodus recensuit, pro sacris et canonicis non susceperit, aut eos divinitus inspiratos esse negaverit; anathema sit.

### III.

#### De Fide.

1) Si quis dixerit, rationem humanam ita independentem esse, ut fides ei a Deo imperari non possit; anathema sit.

2) Si quis dixerit, fidem divinam a naturali de Deo et rebus moralibus scientia non distingui, ac propterea ad fidem divinam non requiri, ut revelata veritas propter auctoritatem Dei revelantis credatur; anathema sit.

3) Si quis dixerit, revelationem divinam externis signis

2) Wenn Jemand sagt, es sei unmöglich oder nicht gut, daß der Mensch durch göttliche Offenbarung über Gott und die Ihm zu zollende Verehrung belehrt werde; so sei er im Banne.

3) Wenn Jemand sagt, der Mensch könne von Gott nicht zu einer Erkenntniß und Vollkommenheit erhoben werden, welche die natürliche übersteigt, sondern er könne und müsse aus sich selbst durch immerwährenden Fortschritt zum endlichen Vollbesitz alles Wahren und Guten gelangen; so sei er im Banne.

4) Wenn Jemand die Bücher der heiligen Schrift nicht vollständig mit allen ihren Theilen, wie die heilige Synode von Trient dieselben aufgezählt hat, als heilige und kanonische Bücher annimmt, oder leugnet, daß sie unter göttlicher Eingebung abgefaßt seien; so sei er im Banne.

### III.

#### Von dem Glauben.

1) Wenn Jemand sagt, die menschliche Vernunft sei so unabhängig, daß Gott ihr den Glauben nicht gebieten könne; so sei er im Banne.

2) Wenn Jemand sagt, der göttliche Glaube unterscheide sich nicht von dem natürlichen Wissen über Gott und sittliche Dinge, und deshalb werde zum göttlichen Glauben nicht erfordert, daß man die geoffenbarte Wahrheit auf das Ansehen des offenbarenden Gottes hin glaube; so sei er im Banne.

3) Wenn Jemand sagt, die göttliche Offenbarung könne nicht durch



credibilem fieri non posse, ideoque sola interna cujusque experientia aut inspiratione privata homines ad fidem moveri debere; anathema sit.

4) Si quis dixerit, miracula nulla fieri posse, proindeque omnes de iis narrationes, etiam in sacra Scriptura contentas, inter fabulas vel mythos ablegandas esse; aut miracula certo cognosci nunquam posse, nec iis divinam religionis christianae originem rite probari; anathema sit.

5) Si quis dixerit, assensum fidei christianae non esse liberum, sed argumentis humanae rationis necessario produci; aut ad solam fidem vivam, quae per charitatem operatur, gratiam Dei necessariam esse, anathema sit.

6) Si quis dixerit, parem esse conditionem fidelium atque eorum, qui ad fidem unice veram nondum pervenerunt, ita ut catholici justam causam habere possint, fidem, quam sub Ecclesiae magisterio jam susceperunt, assensu suspenso in dubium vocandi, donec demonstrationem scientificam credibilitatis et veritatis fidei suae absolverint; anathema sit.

---

äußere Zeichen glaubwürdig gemacht werden, und die Menschen müßten darum einzig und allein durch eines Jeden innere Erfahrung oder durch eine ihnen im Besondern zu Theil werdende Eingebung zum Glauben bewegt werden; so sei er im Banne.

4) Wenn Jemand sagt, Wunder seien allzumal unmöglich, und daher alle Erzählungen von dergleichen, selbst wenn sie in der heiligen Schrift enthalten sind, in's Reich der Fabeln oder Mythen zu verweisen; oder man könne die Wunder nie mit Gewißheit erkennen, noch lasse sich durch dieselben der göttliche Ursprung der christlichen Religion gehörig beweisen; so sei er im Banne.

5) Wenn Jemand sagt, die Zustimmung zum christlichen Glauben sei keine freie, sondern werde vermöge der Beweisgründe der menschlichen Vernunft mit Nothwendigkeit bewirkt; oder die Gnade Gottes sei nur zum lebendigen Glauben, welcher sich durch die Liebe bethätigt, nothwendig; so sei er im Banne.

6) Wenn Jemand sagt, die Gläubigen befänden sich in der gleichen Lage mit Jenen, welche noch nicht zum allein wahren Glauben gelangt sind, so daß die Katholiken einen gerechten Grund haben könnten, den Glauben, welchen sie unter dem Lehramte der Kirche bereits angenommen haben, so lange mit einstweiliger Zurückhaltung ihrer Zustimmung in Zweifel zu ziehen, bis sie den wissenschaftlichen Beweis der Glaubwürdigkeit und der Wahrheit ihres Glaubens würden zu Ende geführt haben; so sei er im Banne.

## IV.

**De Fide et Ratione.**

1) Si quis dixerit, in revelatione divina nulla vera et proprie dicta mysteria contineri, sed universa fidei dogmata posse per rationem rite excultam e naturalibus principiis intelligi et demonstrari; anathema sit.

2) Si quis dixerit, disciplinas humanas ea cum libertate tractandas esse, ut earum assertiones, etsi doctrinae revelatae adversentur, tanquam verae retineri, neque ab Ecclesia proscribi possint; anathema sit.

3) Si quis dixerit, fieri posse, ut dogmatibus ab Ecclesia propositis aliquando secundum progressum scientiae sensus tribuendus sit alius ab eo, quem intellexit et intelligit Ecclesia; anathema sit.

Itaque supremi pastoralis Nostri officii debitum exsequentes, omnes Christi fideles, maxime vero eos, qui praesunt vel docendi munere funguntur, per viscera Jesu Christi obtestamur, nec non ejusdem Dei et Salvatoris nostri auctoritate jubemus, ut ad hos errores a Sancta Ecclesia arcendos et eliminandos, atque purissimae fidei lucem pandendam studium et operam conferant.

## IV.

**Von dem Glauben und der Vernunft.**

1) Wenn Jemand sagt, die göttliche Offenbarung enthalte keine Geheimnisse im wahren und eigentlichen Sinne, sondern es sei möglich, vermittelt der Vernunft, wenn sie zu gehöriger Ausbildung gelangt sei, sämtliche Glaubenssätze aus natürlichen Principien zu begreifen und zu beweisen; so sei er im Banne.

2) Wenn Jemand sagt, die menschlichen Wissenschaften seien mit solcher Freiheit zu behandeln, daß deren Sätze, auch wenn sie der geoffenbarten Lehre widerstreiten, als wahr dürften festgehalten und von der Kirche nicht geächtet werden könnten; so sei er im Banne.

3) Wenn Jemand sagt, es könne der Fall eintreten, daß zufolge des wissenschaftlichen Fortschrittes den von der Kirche zu glauben vorgestellten Sätzen dereinst ein anderer Sinn müsse beigelegt werden als der, in welchem die Kirche sie verstanden hat und versteht; so sei er im Banne.

In Erfüllung der Pflicht Unseres obersten Hirtenamtes beschwören Wir daher alle Christgläubigen, vorzugsweise aber Diejenigen, welche ein Vorsteher- oder Lehramt bekleiden, um der Liebe Jesu Christi willen, und befehlen ihnen zudem in Vollmacht eben dieses unseres Gottes und Heilandes, mit Eifer dahin zu arbeiten, daß diese Irrthümer von der heiligen Kirche abgewehrt und aus ihr gänzlich entfernt, und das Licht des Glaubens in seiner vollen Reinheit verbreitet werde.



Quoniam vero satis non est, haeticam pravitatem devitare, nisi ii quoque errores diligenter fugiantur, qui ad illam plus minusve accedunt; omnes officii monemus, servandi etiam Constitutiones et Decreta, quibus pravae ejusmodi opiniones, quae isthic diserte non enumerantur, ab hanc Sancta Sede proscriptae et prohibitae sunt.

Datum Romae in publica Sessione in Vaticana Basilica solemniter celebrata, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo septuagesimo, die vigesima quarta Aprilis.

Pontificatus Nostri anno vigesimo quarto.

*Ita est.*

**Josephus**, Episcopus S. Hippolyti,  
*Secretarius Concilii Vaticani.*

Da es aber nicht genug ist, die Verkehrtheit der Häreste zu vermeiden, wenn man nicht zugleich die Irrthümer sorgfältig flieht, welche mit jener in näherem oder entfernterem Zusammenhange stehen, so erinnern Wir Alle an die Pflicht, auch jene Constitutionen und Decrete zu beobachten, in welchen dergleichen, hier nicht ausdrücklich aufgezählte verkehrte Meinungen von diesem heiligen Stuhl verworfen und verboten worden sind.

Gegeben zu Rom in der feierlich gehaltenen öffentlichen Sitzung in der Vaticanischen Basilika, im Jahre der Menschwerdung unseres Herrn eintausend achthundert und siebenzig, am vierundzwanzigsten April.

Im vierundzwanzigsten Jahre Unseres Pontificats.

So geschehen.

**Joseph**, Bischof von St. Pölten,  
Secretär des Vaticanischen Concils.

## II.

## Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi

edita in Sessione quarta sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani.  
(18. Julii 1870.)

### Pius Episcopus

Servus Servorum Dei

Sacro approbante Concilio ad perpetuam rei memoriam.

Pastor aeternus et episcopus animarum nostrarum, ut saluti-ferum redemptionis opus perenne redderet, sanctam aedificare Ecclesiam decrevit, in qua veluti in domo Dei viventis fideles omnes unius fidei et charitatis vinculo continerentur. Quapropter, priusquam clarificaretur, rogavit Patrem non pro Apostolis tantum, sed et pro eis, qui credituri erant per verbum eorum in ipsum, ut omnes unum essent, sicut ipse Filius et Pater unum sunt. Quemadmodum igitur Apostolos, quos sibi de mundo elegerat, misit, sicut ipse missus erat a Patre; ita in Ecclesia sua Pastores et

**Erste dogmatische Bestimmung über die Kirche Christi,**  
veröffentlicht in der vierten Sitzung des vaticanischen Concils.

(18. Juli 1870.)

### Pius, Bischof,

Knecht der Knechte Gottes.

Unter Zustimmung des heiligen Concils zum immerwährenden Gedächtniß.

Der ewige Hirte und Bischof unserer Seelen hat, um dem heilbringenden Werke der Erlösung unvergängliche Dauer zu sichern, die heilige Kirche aufzubauen beschlossen, in welcher, als im Hause des lebendigen Gottes, alle Gläubigen durch das Band eines Glaubens und einer Liebe vereint sein sollten. Darum hat Er, bevor Er verklärt wurde, den Vater nicht bloß für die Apostel, sondern auch für Diejenigen gebeten, welche durch deren Wort an Ihn glauben würden, daß sie Alle Eins seien, wie der Sohn selbst und der Vater Eins sind. Wie Er also die Apostel, welche Er sich von der Welt auserwählt hatte, gesandt hat, gleichwie Er selbst vom Vater gesandt war: so wollte Er auch, daß in Seiner Kirche Hirten und Lehrer



Doctores usque ad consummationem saeculi esse voluit. Ut vero episcopatus ipse unus et indivisus esset, et per cohaerentes sibi invicem sacerdotes credentium multitudo universa in fidei et communionis unitate conservaretur, beatum Petrum caeteris Apostolis praeponens in ipso instituit perpetuum utriusque unitatis principium ac visibile fundamentum, super cujus fortitudinem aeternum exstrueretur templum, et Ecclesiae coelo inferenda sublimitas in hujus fidei firmitate consurgeret<sup>1)</sup>. Et quoniam portae inferi ad evitendam, si fieri posset, Ecclesiam contra ejus fundamentum divinitus positum majori in dies odio undique insurgunt: Nos ad catholici gregis custodiam, incolumitatem, augmentum, necessarium esse judicamus, sacro approbante Concilio, doctrinam de institutione, perpetuitate, ac natura sacri Apostolici primatus, in quo totius Ecclesiae vis ac soliditas consistit, cunctis fidelibus credendam et tenendam, secundum antiquam atque constantem universalis Ecclesiae fidem, proponere, atque contrarios dominico gregi adeo perniciosos errores proscribere et condemnare.

seien bis an das Ende der Zeiten. Auf daß aber der Episkopat selbst Eins und ungetheilt sei, und durch den gegenseitigen Verband der Priester zugleich die gesammte Menge der Gläubigen in der Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft bewahrt werde, hat Er den heiligen Petrus den übrigen Aposteln vorgesezt und in ihm das beständige Princip und sichtbare Fundament jener doppelten Einheit gestiftet, damit auf dessen Stärke der ewige Tempel erbaut werde und die Erhabenheit der Kirche, die bis in den Himmel ragen soll, auf dieses Glaubens Festigkeit emporsteige. Und weil die Pforten der Hölle, um, wenn es möglich wäre, die Kirche umzustürzen, gegen ihr von Gott gelegtes Fundament sich mit täglich größerem Haffe von allen Seiten erheben, so erachten Wir es zum Schutz, zur Sicherheit und zum Wachsthum der katholischen Heerde für nothwendig, unter Zustimmung des heiligen Concils die Lehre von der Einsezung, der beständigen Dauer und der Natur des heiligen Apostolischen Primates, auf welchem die Kraft und Festigkeit der ganzen Kirche beruht, allen Gläubigen als eine solche vorzustellen, die sie dem alten und stets unveränderten Glauben der allgemeinen Kirche gemäß zu glauben und festzuhalten haben; die entgegengesetzten Irrthümer aber, welche der Heerde des Herrn so verderblich sind, zu ächten und zu verdammen.

<sup>1)</sup> S. Leo M. serm. IV. (al. III.) cap. 2. in diem Natalis sui.

## Caput I.

**De apostolici primatus in beato Petro institutione.**

Docemus itaque et declaramus, juxta Evangelii testimonia primatum jurisdictionis in universam Dei Ecclesiam immediate et directe beato Petro Apostolo promissum atque collatum a Christo Domino fuisse. Unum enim Simonem, cui jam pridem dixerat: Tu vocaberis Cephas<sup>1)</sup>, postquam ille suam edidit confessionem inquit: Tu es Christus, Filius Dei vivi, solemnibus his verbis allocutus est Dominus: Beatus es Simon Bar-Jona: quia caro, et sanguis non revelavit tibi, sed Pater meus, qui in coelis est: et ego dico tibi, quia tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, et portae inferi non praevallebunt adversus eam: et tibi dabo claves regni coelorum: et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum et in coelis: et quodcumque solveris super terram, erit solutum et in coelis<sup>2)</sup>. Atque uni Simoni Petro contulit Jesus post suam resurrectionem summi pastoris et rectoris jurisdictionem in totum suum ovile, dicens: Pasce agnos meos: Pasce oves meas<sup>3)</sup>. Huic tam manifestae sacrarum Scripturarum doctrinae, ut ab Ecclesia catholica semper intellecta est, aperte

## Erstes Capitel.

**Von der Einsetzung des Apostolischen Primates in dem hl. Petrus.**

Wir lehren und erklären also, daß nach den Zeugnissen des Evangeliums von Christus dem Herrn der Primat der Jurisdiction über die ganze Kirche Gottes unmittelbar und direct dem hl. Apostel Petrus verheißten und übertragen worden ist. Denn einzig den Simon, zu dem Er schon früher die Worte gesprochen: „Du sollst Kephas heißen,“ hat der Herr nach dem von ihm abgelegten Bekenntnisse: „Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes,“ mit folgenden feierlichen Worten angeredet: „Selig bist du Simon, des Jonas Sohn, denn Fleisch und Blut hat es dir nicht geoffenbaret, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Und Ich sage dir: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will Ich Meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und dir will Ich die Schlüssel des Himmelreiches geben, und was immer du binden wirst auf Erden, wird auch im Himmel gebunden sein; und was immer du lösen wirst auf Erden, wird auch im Himmel gelöst sein.“ Und einzig dem Simon Petrus übertrug Jesus nach Seiner Auferstehung die oberste Hirten- und Führergewalt über Seinen ganzen Schafstall mit den Worten: „Weide Meine Lämmer. Weide Meine Schafe.“ Mit dieser so offenbaren Lehre der hl. Schrift, wie sie von der katholischen Kirche allzeit ist verstanden worden, treten in offenen Wider-

1) Joan. I, 42.

2) Matth. XVI, 16—19.

3) Joan. XXI, 15—17.



opponuntur pravae eorum sententiae, qui constitutam a Christo Domino in sua Ecclesia regiminis formam pervertentes negant, solum Petrum prae caeteris Apostolis, sive seorsum singulis sive omnibus simul, vero proprioque jurisdictionis primatu fuisse a Christo instructum; aut qui affirmant, eundem primatum non immediate directeque ipsi beato Petro, sed Ecclesiae, et per hanc illi ut ipsius Ecclesiae ministro delatum fuisse.

Si quis igitur dixerit, beatum Petrum Apostolum non esse a Christo Domino constitutum Apostolorum omnium principem et totius Ecclesiae militantis visibile caput; vel eundem honoris tantum, non autem verae propriaeque jurisdictionis primatum ab eodem Domino nostro Jesu Christo directe et immediate accepisse; anathema sit.

Caput II.

**De perpetuitate primatus beati Petri in Romanis Pontificibus.**

Quod autem in beato Apostolo Petro princeps pastorum et pastor magnus ovium Dominus Christus Jesus in perpetuam salutem ac perenne bonum Ecclesiae instituit, id eodem auctore in Ecclesia, quae fundata super petram ad finem saeculorum usque firma stabit, jugitur durare necesse est. Nulli sane dubium, imo saeculis omnibus

sprach die verwerflichen Meinungen Jener, welche, die von Christus dem Herrn in Seiner Kirche festgesetzte Regierungsform verkehrend, leugnen, daß Petrus allein vor den übrigen Aposteln, sei es vor jedem insbesondere, oder vor allen insägesammt, mit dem wahren und eigentlichen Primat der Jurisdiction von Christus ausgerüstet worden sei; oder welche behaupten, daß eben dieser Primat nicht unmittelbar und direct dem hl. Petrus, sondern der Kirche, und von dieser jenem, als ihrem Diener, sei übertragen worden.

Wenn daher Jemand sagt, der hl. Apostel Petrus sei nicht von Christus dem Herrn zum Fürsten aller Apostel und zum sichtbaren Haupte der ganzen streitenden Kirche eingesetzt worden; oder derselbe habe von eben diesem unserm Herrn Jesus Christus bloß den Primat der Ehre, nicht aber der wahren und eigentlichen Jurisdiction direct und unmittelbar empfangen; so sei er im Banne.

Zweites Capitel.

**Von der beständigen Fortdauer des Primates des hl. Petrus in den Römischen Päpfen.**

Was aber in dem hl. Apostel Petrus der Fürst der Hirten und große Hirte der Schafe, der Herr Christus Jesus zum immerwährenden Heile und bleibenden Wohle Seiner Kirche eingesetzt hat, das muß nothwendig kraft eben Seiner Anordnung in der Kirche, die auf einen Felsen gegründet, bis zum Weltende feststehen wird, immerdar fortbauern. Niemandem fürwahr

notum est, quod sanctus beatissimusque Petrus, Apostolorum princeps et caput, fideique columna et Ecclesiae catholicae fundamentum, a Domino nostro Jesu Christo et Salvatore humani generis ac Redemptore claves regni accepit: qui ad hoc usque tempus et semper in suis successoribus, episcopis sanctae Romanae Sedis, ab ipso fundatae ejusque consecratae sanguine, vivit et praesidet et judicium exercet<sup>1)</sup>. Unde quicumque in hac Cathedra Petro succedit, is secundum Christi ipsius institutionem primatum Petri in universam Ecclesiam obtinet. Manet ergo dispositio veritatis, et beatus Petrus in accepta fortitudine petrae perseverans suscepta Ecclesiae gubernacula non reliquit<sup>2)</sup>. Hac de causa ad Romanam Ecclesiam propter potentio rem principalitatem necesse semper fuit omnem convenire Ecclesiam, hoc est, eos qui sunt undique fideles, ut in ea Sede, e qua venerandae communionis jura in omnes dimanant, tamquam membra in capite consociata, in unam corporis compagem coalescerent<sup>3)</sup>.

Si quis ergo dixerit, non esse ex ipsius Christi Domini institutione seu jure divino, ut beatus Petrus in primatu super universam Ecclesiam habeat perpetuos successores: aut Romanum Pontificem non esse beati Petri in eodem primatu successorem; anathema sit.

ist es zweifelhaft, ja allen Jahrhunderten ist es bekannt, daß der heilige und seligste Petrus, der Fürst und das Haupt der Apostel, des Glaubens Säule und der katholischen Kirche Fundament, von unserm Herrn Jesus Christus, dem Heiland und Erlöser des Menschengeschlechtes, die Schlüssel des Reiches empfangen hat; Er, der bis zu dieser Zeit und immerfort in seinen Nachfolgern, den Bischöfen des heiligen Römischen Stuhles, den er selbst gegründet und mit seinem Blute eingeweiht hat, lebt, den Vorßiß führt und das Richteramt übt. Wer immer daher Petrus auf diesem Stuhle nachfolgt, der besitzt nach Christi eigener Anordnung den Primat Petri über die gesammte Kirche. Es bleibt also die Anordnung der Wahrheit, und der heil. Petrus hat, da er in der empfangenen Felsenstärke beharrt, das übernommene Steuer der Kirche nicht verlassen. Aus diesem Grunde war es jeder Zeit nothwendig, daß mit der Römischen Kirche wegen ihres mächtigeren Principates jede Kirche, d. h. die Gläubigen aller Orten übereinstimmten, damit sie in dem Stuhle, von welchem die Rechte der ehrwürdigen Gemeinschaft auf Alle ausströmen, wie Glieder im Haupte geeint, zu dem einen Gefüge eines Körpers zusammenwachsen.

Wenn also Jemand sagt, es sei nicht aus Christi des Herrn selbsteigener Anordnung oder kraft göttlichen Rechtes, daß der hl. Petrus im Primat über die ganze Kirche beständige Nachfolger habe; oder der Römische Papst sei nicht des hl. Petrus Nachfolger in eben diesem Primat; so sei er im Banne.

1) Cf. Ephesini Conc. Act. III. 2) S. Leo M. Serm. III. (al. II). cap. 3.

3) S. Iren. Adv. haer. l. III. c. 3. et Conc. Aquil. a. 381. inter ep. S. Ambros. ep. XI.



## Caput III.

**De vi et ratione primatus Romani Pontificis.**

Quapropter apertis innixi sacrarum litterarum testimoniis et inhaerentes tum Praedecessorum Nostrorum Romanorum Pontificum tum Conciliorum generalium disertis perspicuisque decretis, innovamus oecumenici Concilii Florentini definitionem, qua credendum ab omnibus Christi fidelibus est, sanctam Apostolicam Sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum, et verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput, et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse: quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum Conciliorum et in sacris canonibus continetur.

Docemus proinde et declaramus, Ecclesiam Romanam disponente Domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinere principatum, et hanc Romani Pontificis jurisdictionis potestatem, quae vere episcopalis est, immediatam esse: erga quam cujuscumque ritus et dignitatis pastores atque fideles, tam seorsum singuli quam simul omnes, officio hierarchicae subordinationis, veraeque obedi-

## Drittes Capitel.

**Von der Bedeutung und dem Wesen des Primates des Römischen Papstes.**

Darum erneuern Wir, gestützt auf die unzweideutigen Zeugnisse der hl. Schrift und festhaltend an den deutlichen und klaren Beschlüssen sowohl Unserer Vorgänger, der Römischen Päpste, als der allgemeinen Concilien, die Erklärung des ökumenischen Concils von Florenz, wonach alle Christgläubigen zu glauben haben, daß der heilige Apostolische Stuhl und der Römische Papst den Primat über den ganzen Erdfreis inne hat, und daß eben der Römische Papst der Nachfolger des hl. Apostelsürsten Petrus und der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen ist; und daß ihm im hl. Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die Vollgewalt übertragen worden, die allgemeine Kirche zu weiden, zu regieren und zu leiten; wie es auch in den Acten der ökumenischen Concilien und den heiligen Canones enthalten ist.

Wir lehren und erklären demnach, daß kraft der Anordnung des Herrn die Römische Kirche über alle übrigen den Principat der ordentlichen Gewalt besitzt und daß diese, wahrhaft bischöfliche, Jurisdictionsgewalt des Römischen Papstes eine unmittelbare ist, gegen welche die Hirten und Gläubigen jeglichen Ritus und jeglichen Ranges, sowohl Jeder insbesondere, als Alle insgesammt, zur hierarchischen Unterordnung und zum wahren Gehorsam verpflichtet sind,

entiae obstringuntur, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; ita ut custodita cum Romano Pontifice tam communionis, quam ejusdem fidei professionis unitate, Ecclesiae Christi sit unus grex sub uno summo pastore. Haec est catholicae veritatis doctrina, a qua deviare salva fide atque salute nemo potest.

Tantum autem abest, ut haec Summi Pontificis potestas officiat ordinariae ac immediatae illi episcopalis jurisdictionis potestati, qua Episcopi, qui positi a Spiritu Sancto in Apostolorum locum successerunt, tanquam veri Pastores assignatos sibi greges, singuli singulos, pascunt et regunt, ut eadem a supremo et universali Pastore asseratur, roboretur ac vindicetur, secundum illud sancti Gregorii Magni: Meus honor est honor universalis Ecclesiae. Meus honor est fratrum meorum solidus vigor. Tum ego vere honoratus sum, cum singulis quibusque honor debitus non negatur <sup>1)</sup>.

Porro ex suprema illa Romani Pontificis potestate gubernandi universam Ecclesiam jus eidem esse consequitur, in hujus sui muneris exercitio libere communicandi cum pastoribus et gregibus totius Ecclesiae, ut iidem ab ipso in via salutis doceri ac regi

---

nicht bloß in den auf den Glauben und die Sitten bezüglichen Dingen, sondern auch in jenen, welche die Disciplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen; so daß, durch die Bewahrung der Einheit sowohl der Gemeinschaft, als des nämlichen Glaubensbekenntnisses mit dem Römischen Papste, die Kirche Christi eine Heerde unter einem obersten Hirten ist. Dies ist die Lehre der katholischen Wahrheit, von welcher Niemand unbeschadet seines Glaubens und seines Heiles abweichen kann.

Diese Gewalt des obersten Bischofes thut indeß jener ordentlichen und unmittelbaren bischöflichen Jurisdictionsgewalt, womit die Bischöfe, die vom hl. Geiste gesetzt, als Nachfolger an die Stelle der Apostel getreten sind, die ihnen zugewiesenen Heerden, Jeder die seinige, als wahre Hirten weiden und regieren, so wenig Eintrag, daß diese letztere vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten zur Geltung gebracht, gefestigt und vertheidigt wird, gemäß jenen Worten des hl. Gregor des Großen: „Meine Ehre ist die Ehre der allgemeinen Kirche. Meine Ehre ist die ungeschwächte Kraft meiner Brüder. Dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn keinem derselben die schuldige Ehre versagt wird.“

Aus jener obersten Regierungsgewalt des Römischen Papstes über die ganze Kirche folgt sodann, daß demselben das Recht zusteht, in Ausübung dieses seines Amtes mit den Hirten und Heerden der ganzen Kirche frei zu verfahren, damit sie von ihm auf dem Wege des Heiles unterwiesen und

---

<sup>1)</sup> Ep. ad Eulog. Alexandrin. l. VIII. ep. XXX.



possint. Quare damnamus ac reprobamus illorum sententias, qui hanc supremi capitis cum pastoribus et gregibus communicationem licite impediri posse dicunt, aut eandem reddunt saeculari potestati obnoxiam, ita ut contendant, quae ab Apostolica Sede vel ejus auctoritate ad regimen Ecclesiae constituuntur, vim ac valorem non habere, nisi potestatis saecularis placito confirmentur.

Et quoniam divino Apostolici primatus jure Romanus Pontifex universae Ecclesiae praeest, docemus etiam et declaramus, eum esse judicem supremum fidelium<sup>1)</sup>, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius posse judicium recurri<sup>2)</sup>; Sedis vero Apostolicae, cujus auctoritate major non est, judicium a nemine fore retractandum, neque cuiquam de ejus licere judicare<sup>3)</sup>. Quare a recto veritatis tramite aberrant, qui affirmant, licere ab judiciis Romanorum Pontificum ad oecumenicum Concilium tamquam ad auctoritatem Romano Pontifice superiorem appellare.

Si quis itaque dixerit, Romanum Pontificem habere tantummodo officium inspectionis vel directionis, non autem plenam et supremam potestatem jurisdictionis in universam Ecclesiam, non solum in rebus, quae ad fidem et mores, sed etiam in iis, quae ad disci-

---

geleitet werden können. Daher verdammen und verwerfen Wir die Aufstellungen Jener, welche diesen Verkehr des Oberhauptes mit den Hirten und Heerden der ganzen Kirche zu hindern für erlaubt erklären oder denselben von der weltlichen Gewalt abhängig machen, so daß sie die Behauptung aussprechen, die vom Apostolischen Stuhle oder kraft seiner Auctorität zur Leitung der Kirche erlassenen Verordnungen hätten keine Kraft und Gültigkeit, wenn sie nicht durch das Placet der weltlichen Gewalt bestätigt würden.

Und da nach dem göttlichen Rechte des Apostolischen Primates der Römische Papst der Gesamtkirche vorsteht, so lehren und erklären Wir auch, daß er der oberste Richter der Gläubigen ist, und daß in allen dem kirchlichen Erkenntniß zustehenden Sachen die Berufung an sein Urtheil offen steht; daß dagegen der Richterspruch des Apostolischen Stuhles, dessen Auctorität die höchste ist, von Niemanden einer Revision unterzogen werden darf, und daß Niemand befugt ist, über sein Urtheil zu richten. Daher irren Diejenigen vom rechten Pfade der Wahrheit ab, welche behaupten, es sei erlaubt, von den Entscheidungen der Römischen Päpste an ein ökumenisches Concil, als an eine über dem Römischen Papste stehende Auctorität zu appelliren.

Wenn also Jemand sagt, der Römische Papst habe nur das Amt der Aufsicht oder der Leitung, nicht aber die volle und höchste Jurisdictionsgewalt über die gesammte Kirche, nicht bloß in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in Sachen, welche die Disciplin und Regierung der über den

<sup>1)</sup> Pii P. VI. Breve, Super soliditate d. 28. Nov. 1786. <sup>2)</sup> Concil. Oecum. Lugdun. II. <sup>3)</sup> Ep. Nicolai I. ad Michaellem Imperatorem.

plinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent; aut eum habere tantum potiores partes, non vero totam plenitudinem hujus supremæ potestatis; aut hanc ejus potestatem non esse ordinariam et immediatam sive in omnes ac singulas ecclesias, sive in omnes et singulos pastores et fideles; anathema sit.

#### Caput IV.

##### **De Romani Pontificis infallibili magisterio.**

Ipsa autem Apostolico primatu, quem Romanus Pontifex tamquam Petri principis Apostolorum successor in universam Ecclesiam obtinet, supremam quoque magisterii potestatem comprehendi, hæc Sancta Sedes semper tenuit, perpetuus Ecclesiae usus comprobat, ipsaque oecumenica Concilia, ea imprimis, in quibus Oriens cum Occidente in fidei charitatisque unionem conveniebat, declaraverunt. Patres enim Concilii Constantinopolitani quarti, majorum vestigiis inhaerentes, hanc solemnem ediderunt professionem: Prima salus est, rectæ fidei regulam custodire. Et quia non potest Domini nostri Jesu Christi prætermitti sententia dicentis: Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo Ecclesiam meam, hæc, quæ dicta sunt, rerum probantur effectibus, quia in Sede Apostolica immaculata

ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche betreffen; oder derselbe habe nur den vorzüglicheren Antheil, nicht aber die ganze Fülle dieser höchsten Gewalt, oder diese seine Gewalt sei nicht eine ordenliche und unmittelbare, sei es über alle und jede einzelnen Kirchen, oder über alle und jede einzelnen Hirten und Gläubigen; so sei er im Banne.

#### Viertes Capitel.

##### **Von dem unfehlbaren Lehramte des Römischen Papstes.**

Daß aber gerade der Apostolische Primat, welchen der Römische Papst als Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die gesammte Kirche inne hat, auch die oberste Lehrgewalt in sich schließt, hat dieser heilige Stuhl stets festgehalten, die beständige Uebung der Kirche beweist es, und selbst die ökumenischen Concilien, besonders jene, auf welchen der Orient mit dem Occident in dem Glauben und der Liebe sich vereinte, haben es ausdrücklich erklärt. So haben die Väter des vierten Conciliums von Constantinopel, in die Fußstapfen der Vorfahren tretend, dieses feierliche Bekenntniß abgelegt: „Das erste Heilstück ist, die Regel des rechten Glaubens zu bewahren. Und weil der Ausspruch unsers Herrn Jesu Christi nicht übergangen werden kann, der da sagt: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will Ich Meine Kirche bauen,“ so wird die Wahrheit dieses Ausspruches durch den Erfolg bestätigt, indem auf dem Apostolischen Stuhle stets die katholische Religion unverfehrt



est semper catholica reservata religio, et sancta celebrata doctrina. Ab hujus ergo fide et doctrina separari minime cupientes, speramus, ut in una communione, quam Sedes Apostolica praedicat, esse mereamur, in qua est integra et vera Christianae religionis soliditas<sup>1)</sup>. Approbante vero Lugduensi Concilio secundo Graeci professi sunt: Sanctam Romanam Ecclesiam summum et plenum primatum et principatum super universam Ecclesiam catholicam obtinere, quem se ab ipso Domino in beato Petro Apostolorum principe sive vertice, cujus Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit; et sicut prae ceteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et, si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri. Florentinum denique Concilium definivit: Pontificem Romanum, verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere; et ipsi in beato Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.

Huic pastorali muneri ut satisfacerent, Praedecessores Nostri indefessam semper operam dederunt, ut salutaris Christi doctrina apud omnes terrae populos propagaretur, parique cura vigilarunt,

---

bewahrt und die heilige Lehre hochgehalten worden ist. Da wir also von dessen Glauben und Lehre durchaus nicht getrennt werden wollen, so hoffen wir, daß wir gewürdigt werden, in der einen Gemeinschaft zu sein, welche der Apostolische Stuhl predigt, worin die ganze und wahre Festigkeit der christlichen Religion beruht.“ Unter Zustimmung des zweiten Concils von Lyon legten die Griechen das Bekenntniß ab: „Die heilige Römische Kirche besitze den höchsten und vollen Primat und Principat über die ganze katholische Kirche, den sie von dem Herrn selbst in dem hl. Petrus, dem Fürsten und Haupte der Apostel, dessen Nachfolger der Römische Papst ist, mit der Fülle der Gewalt empfangen zu haben wahrheitsgetreu und demüthig sich bewußt ist; und sowie sie vor den übrigen verpflichtet ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch die etwa auftauchenden Glaubensfragen durch ihr Urtheil entschieden werden.“ Das Florentinische Concil endlich hat definiert: „Der Römische Papst sei der wahre Stellvertreter Christi und das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen; und ihm sei im heiligen Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, übertragen worden.“

Um diesem Hirtenamte zu genügen, haben unsere Vorgänger stets einen unermüdllichen Fleiß angewendet, die heilsame Lehre Christi bei allen Völkern der Erde zu verbreiten und mit gleicher Sorge darüber gewacht, daß sie da,

<sup>1)</sup> Ex formula S. Hormisdæ Papæ, prout ab Hadriano II. Patribus Concilii Oecumenici VIII., Constantinopolitani IV. proposita et ab iisdem subscripta est.

ut, ubi recepta esset, sincera et pura conservaretur. Quocirca totius orbis Antistites nunc singuli, nunc in Synodis congregati, longam ecclesiarum consuetudinem et antiquae regulae formam sequentes, ea praesertim pericula, quae in negotiis fidei emergebant, ad hanc Sedem Apostolicam retulerunt, ut ibi potissimum resarcirentur damna fidei, ubi fides non potest sentire defectum<sup>1)</sup>. Romani autem Pontifices, prout temporum et rerum conditio suadebat, nunc convocatis oecumenicis Conciliis aut explorata Ecclesiae per orbem dispersae sententia, nunc per Synodos particulares, nunc aliis, quae divina suppeditabat providentia, adhibitis auxiliis, ea tenenda definiverunt, quae sacris Scripturis et apostolicis Traditionibus consentanea Deo adiutore cognoverant. Neque enim Petri successoribus Spiritus Sanctus promissus est, ut eo revelante novam doctrinam patefacerent, sed ut eo assistente traditam per Apostolos revelationem seu fidei depositum sancte custodirent et fideliter exponerent. Quorum quidem apostolicam doctrinam omnes venerabiles Patres amplexi et sancti Doctores orthodoxi venerati atque secuti sunt; plenissime scientes, hanc sancti Petri Sedem ab omni semper errore illibatam permanere, secundum Domini Salvatoris nostri divinam pollicitationem discipulorum suorum principi factam: Ego

---

wo sie Aufnahme gefunden, auch unversehrt und rein erhalten werde. Daher haben die Bischöfe des ganzen Erdkreises bald einzeln, bald auf Synoden versammelt, im Anschlusse an die alte Gewohnheit der Kirchen und die Norm der alten Regel, vor Allem über die in Glaubensangelegenheiten auftauchenden Gefahren diesem Apostolischen Stuhle Bericht erstattet, damit vorzugsweise da die Schäden des Glaubens geheilt würden, wo der Glaube keine Einbuße erleiden kann. Die Römischen Päpste aber haben, wie es die Zeitumstände und Verhältnisse erheischten, bald durch Berufung allgemeiner Concilien oder Erforschung des Urtheils der über den Erdkreis zerstreuten Kirche, bald durch Particular-Synoden, bald mit Anwendung anderer von der göttlichen Vorsehung dargebotenen Hülfsmittel, das festzuhalten entschieden, was sie unter Gottes Beistand als übereinstimmend mit der hl. Schrift und den apostolischen Ueberlieferungen erkannt hatten. Denn den Nachfolgern Petri ist der hl. Geist nicht dazu verheißen worden, daß sie durch Seine Eingebung eine neue Lehre verkünden sollten, sondern damit sie unter Seinem Beistande die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder Glaubenshinterlage heilig bewahrten und treu auslegten. Deren apostolische Lehre haben denn auch alle ehrwürdigen Väter angenommen und die heiligen rechthgläubigen Lehrer verehrt und befolgt, im vollkommenen Bewußtsein, daß dieser Stuhl des hl. Petrus stets von allem Irrthum unversehrt bleibt, gemäß der göttlichen, von unserm Herrn und Heiland dem Apostelfürsten gegebenen Verheißung: „Ich habe für dich

<sup>1)</sup> Cf. S. Bern. Epist. CXC.



rogavi pro te, ut non deficiat fides tua, et tu aliquando conversus confirma fratres tuos.

Hoc igitur veritatis et fidei numquam deficientis charisma Petro ejusque in hac Cathedra successoribus divinitus collatum est, ut excelso suo munere in omnium salutem fungerentur, ut universus Christi grex per eos ab erroris venenosa esca aversus, coelestis doctrinae pabulo nutriretur, ut sublata schismatis occasione Ecclesia tota una conservaretur, atque suo fundamento innixa firma adversus inferi portas consisteret.

Atvero cum hac ipsa aetate, qua salutifera Apostolici muneris efficacia vel maxime requiritur, non pauci inveniantur, qui illius auctoritati obtrectant; necessarium omnino esse censemus, praerogativam, quam unigenitus Dei Filius cum summo pastoralis officio conjungere dignatus est, solemniter asserere.

Itaque Nos traditioni a fidei Christianae exordio perceptae fideliter inhaerendo, ad Dei Salvatoris nostri gloriam, religionis Catholicae exaltationem et Christianorum populorum salutem, sacro approbante Concilio, docemus et divinitus revelatum dogma esse definimus: Romanum Pontificem, cum ex Cathedra loquitur, id est, cum omnium Christianorum Pastoris et Doctoris munere fungens, pro suprema sua Apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus

gebetet, daß dein Glaube nicht gebreche, und du hinwegwiederum bestärke der-einst deine Brüder."

Dieser Gnadenvorzug der Wahrheit und des nie gebrechenden Glaubens ist also Petrus und seinen Nachfolgern auf diesem Stuhle von Gott verliehen worden, damit sie ihr erhabenes Amt zum Heile Aller verwalten, auf daß die gesammte Heerde Christi durch sie von der giftigen Speise des Irrthums abgehalten und auf der Weide der himmlischen Lehre genährt werde, auf daß die Gelegenheit zur Spaltung beseitiget und die ganze Kirche in der Einheit erhalten werde, und auf ihr Fundament gestützt, feststehe gegen die Pforten der Hölle.

Da jedoch eben in unsern Tagen, wo die heilbringende Wirksamkeit des Apostolischen Amtes höchst dringend vornehmlich ist, nicht Wenige sich finden, welche seine Auctorität zu schmälern suchen, so erachten Wir es durchaus für nothwendig, die Prärogative, welche der eingeborne Sohn Gottes mit dem obersten Hirtenamte zu verbinden sich gewürdigt hat, feierlich zu wahren.

In treuem Anschlusse also an die von dem Ursprunge des christlichen Glaubens ererbte Tradition, zur Ehre Gottes unseres Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker, unter Zustimmung des heiligen Concils, lehren und erklären Wir als ein von Gott geoffenbartes Dogma: daß der Römische Papst, wenn er ex Cathedra spricht, d. h. wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten Apostolischen Auctorität eine den Glauben oder die Sitten

ab universa Ecclesia tenendam definit, per assistentiam divinam, ipsi in beato Petro promissam, ea infallibilitate pollere, qua divinus Redemptor Ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque ejusmodi Romani Pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu Ecclesiae irreformabiles esse.

Si quis autem huic Nostrae definitioni contradicere, quod Deus avertat, praesumpserit; anathema sit.

Datum Romae in publica Sessione in Vaticana Basilica solemniter celebrata anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo septuagesimo, die decima octava Julii.

Pontificatus Nostri anno vigesimo quinto.

*Ita est.*

**Josephus**, Episcopus s. Hippolyti,  
*Secretarius Concilii Vaticani.*

betreffende Lehre als von der gesammten Kirche festzuhalten entscheidet, vermöge des göttlichen, ihm im hl. Petrus versprochenen Beistandes mit jener Unfehlbarkeit ausgerüstet ist, womit der göttliche Erlöser Seine Kirche in Entscheidung einer auf den Glauben oder die Sitten sich beziehenden Lehre ausgestattet wissen wollte; und daß daher derartige Entscheidungen des Römischen Papstes aus sich, nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche, unabänderlich sind.

Wenn aber Jemand, was Gott verhüte, sich vermessen sollte, dieser Unserer Definition zu widersprechen; so sei er im Banne.

Gegeben zu Rom in der feierlich gehaltenen öffentlichen Sitzung in der Vaticanischen Basilika, im Jahre der Menschwerdung unseres Herrn eintausend achthundert und siebenzig, am achtzehnten Juli.

Im fünfundzwanzigsten Jahre Unseres Pontificates.

So geschehen.

**Joseph**, Bischof von St. Pölten,  
Secretär des Vaticanischen Concils.



III.

Fuldaer Hirtenbrief.

**Die unterzeichneten Bischöfe entbieten dem Hochwürdigen Clerus und den Gläubigen Gruß und Frieden im Herrn.**

Vom heiligen allgemeinen Vaticanischen Concil in unsere Bis-  
thümer zurückgekehrt, halten wir es, in Vereinigung mit andern  
deutschen Bischöfen, welche der Kirchenversammlung beizuwohnen ver-  
hindert waren, für unsere oberhirtliche Pflicht, an Euch, Geliebte im  
Herrn, einige Worte der Belehrung und Mahnung zu richten. Daß  
wir dieß gemeinsam und feierlich thun, dazu liegt Veranlassung und  
Grund in den vielfach irrigen Auffassungen, welche seit Monaten über  
das Concil verbreitet worden sind, und die auch jetzt noch in unbe-  
jugter Weise an manchen Orten sich geltend zu machen suchen.

Um die göttlichen Wahrheiten, welche Christus der Herr die  
Menschen gelehrt hat, in ihrer ganzen Reinheit und Unverfälschtheit  
zu bewahren und sie gegen jede Veränderung und Entstellung zu  
sichern, hat Er in seiner heiligen Kirche ein unfehlbares Lehramt  
eingesetzt, und demselben seinen Schutz und den Beistand des heiligen  
Geistes für alle Zeiten verheißen und gegeben. Auf diesem unfehl-  
baren Lehramte der Kirche beruht die ganze Sicherheit und Freudigkeit  
unseres Glaubens.

So oft im Laufe der Jahrhunderte Mißverständnisse oder An-  
seindungen einzelner Lehrsätze auftauchten, hat dieses unfehlbare Lehr-  
amt auf verschiedene Weise, bald in größeren Versammlungen, bald  
ohne dieselben, die Irrthümer aufgedeckt und zurückgewiesen, sowie die  
Wahrheit erklärt und festgestellt. In der feierlichsten Form geschah  
dies durch die allgemeinen Concilien, d. h. durch jene großartigen Ver-  
sammlungen, auf denen das Haupt und die Glieder des Einen kirch-  
lichen Lehrkörpers zur Entscheidung der obwaltenden Zweifel und  
Streitfragen in Glaubenssachen zusammenwirkten.

Diese Entscheidungen haben nach der einmüthigen und unzweifel-  
haften Ueberlieferung in der Kirche stets als solche gegolten, die ein  
übernatürlicher göttlicher Beistand vor Irrthum bewahrt. Deshalb  
haben sich die Gläubigen zu allen Zeiten diesen Entscheidungen als  
unfehlbaren Aussprüchen des heiligen Geistes unterworfen, und sie mit  
zweifelloser Glaubensgewißheit für wahr gehalten. Sie haben dies  
gethan, nicht etwa weil die Bischöfe Männer von reifer und vielfacher

Erfahrung, nicht weil Manche unter ihnen in allen Wissenschaften bewandert waren, nicht weil sie aus allen Ländern der Welt zusammenkamen und so gewissermassen die menschliche Erkenntniß aller Welttheile vereinigten, nicht weil sie das Wort Gottes in einem langen Leben erforscht und verkündet hatten und deshalb glaubhafte Zeugen seines Inhaltes waren. Alles dieses gibt gewiß ihren Aussprüchen einen hohen, vielleicht den höchst möglichen Grad menschlicher Glaubwürdigkeit. Das Alles genügt aber nicht, um einen übernatürlichen Akt des Glaubens zu begründen. Dieser ruht in seinem letzten Grunde niemals auf dem Zeugnisse von Menschen, wenn sie gleich die allerglaubwürdigsten wären, und wenn auch das ganze Menschengeschlecht in seinen besten und edelsten Vertretern dieses Zeugniß ablegte; dieser ruht immer ganz und allein auf der Wahrhaftigkeit Gottes selbst. Wenn daher die Kinder der Kirche die Aussprüche der allgemeinen Concilien gläubig annehmen, so thun sie es in der Ueberzeugung, daß Gott, die ewige und allein aus sich unfehlbare Wahrheit, bei denselben in übernatürlicher Weise mitwirkt und sie vor Irrthum bewahrt.

Ein solches allgemeines Concil ist das gegenwärtige, welches unser heiliger Vater, Papst Pius IX., wie Ihr wißt, nach Rom berufen hat, und zu welchem die Nachfolger der Apostel zahlreicher als je zuvor von allen Theilen der Erde herbeigeeilt sind, um mit dem Nachfolger Petri und unter seiner Leitung die großen Interessen der Kirche in der Gegenwart wahrzunehmen. Nach vielen und ernstern Berathungen hat der heilige Vater kraft seiner apostolischen Lehrgewalt am 24. April und am 18. Juli d. J. mit Zustimmung des heiligen Concils verschiedene Entscheidungen über die Lehre vom Glauben und von der Kirche und ihrem Oberhaupt feierlich verkündigt. Hierdurch hat also das unfehlbare Lehramt der Kirche entschieden, der heilige Geist hat durch den Stellvertreter Christi und den mit ihm vereinigten Episcopat gesprochen, und daher müssen alle, die Bischöfe, Priester und Gläubige, diese Entscheidungen als göttlich geoffenbarte Wahrheiten mit festem Glauben annehmen und sie mit freudigem Herzen erfassen und bekennen, wenn sie wirklich Glieder der Einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche sein und bleiben wollen.

Wenn Ihr, Geliebte im Herrn, deßungeachtet Einsprache dagegen erheben und die Behauptung aussprechen hört, daß die Vaticanische Kirchenversammlung kein wahres allgemeines Concil und dessen Beschlüsse nicht gültig seien, so lasset Euch dadurch in Eurer Hingabe an die Kirche und in der gläubigen Annahme ihrer Entscheidungen nicht beirren. Solche Einreden sind durchaus unbegründet.



Mit dem Papste in Einheit des Glaubens und der Liebe verbunden, haben die versammelten Bischöfe, — gleichviel ob sie in christlichen Ländern festgegründete Diöcesen verwalten oder unter den Heiden in apostolischer Armuth das Reich Gottes auszubreiten berufen sind, ob sie größere oder kleinere Heerden zu hüten haben — als rechtmäßige Nachfolger der Apostel alle mit gleicher Berechtigung an dem Concil Antheil genommen, und haben Alles in reifliche Erwägung gezogen.

So lange die Berathungen dauerten, haben die Bischöfe, wie es ihre Ueberzeugung forderte und ihrer Amtspflicht entsprach, ihre Ansichten mit unumwundener Offenheit und mit der nothwendigen Freiheit ausgesprochen, und es sind hierbei, wie dies bei einer Versammlung von nahezu 800 Vätern kaum anders zu erwarten war, auch manche Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten. Wegen dieser Meinungsverschiedenheiten kann aber die Gültigkeit der Concils-Beschlüsse in keiner Weise bestritten werden, selbst abgesehen von dem Umstande, daß fast sämtliche Bischöfe, welche zur Zeit der öffentlichen Sitzung noch abweichender Ansicht waren, sich der Abstimmung in derselben enthalten haben.

Defungeachtet behaupten, daß die eine oder die andere vom allgemeinen Concil entschiedene Lehre in der heiligen Schrift und in der kirchlichen Ueberlieferung, den beiden Quellen des katholischen Glaubens, nicht enthalten sei, oder mit denselben sogar in Widerspruch stehe, ist ein mit den Grundsätzen der katholischen Religion unvereinbares Beginnen, welches zur Trennung von der Gemeinschaft der Kirche führt.

Diesemnach erklären wir hierdurch, daß das gegenwärtige Vaticanische Concil ein rechtmäßiges allgemeines Concil ist; daß ferner dies Concil ebensowenig, wie irgend eine andere allgemeine Kirchenversammlung, eine neue, von der alten abweichende Lehre aufgestellt oder geschaffen, sondern lediglich die alte, in der Hinterlage des Glaubens enthaltene und treu gehütete Wahrheit entwickelt, erklärt und den Irrthümern der Zeit gegenüber ausdrücklich zu glauben vorgestellt hat; daß endlich dessen Beschlüsse ihre für alle Gläubigen verbindende Kraft durch die in der öffentlichen Sitzung vom Oberhaupte der Kirche in der feierlichsten Weise vollzogene Publication erhalten haben.

Indem wir mit vollem und rückhaltlosem Glauben den Beschlüssen des Concils beistimmen, ermahnen wir, als Eure von Gott gesetzten Hirten und Lehrer, und bitten Euch in der Liebe zu Euren Seelen, daß Ihr allen widerstrebenden Behauptungen, von welcher Seite sie auch kommen mögen, kein Gehör schenket. Haltet vielmehr unerschütterlich fest in Vereinigung mit Euren Bischöfen an der Lehre und dem Glauben der katholischen Kirche; laffet Euch durch Nichts trennen von dem

Felsen, auf welchen Jesus Christus, der Sohn Gottes, seine Kirche gegründet hat mit der Verheißung, daß die Pforten der Hölle sie nicht überwältigen werden.

Zu Hinblick auf die große Aufregung, welche in Folge unkirchlicher Aeußerungen und Bestrebungen gegen die Concils-Beschlüsse an verschiedenen Orten eingetreten ist und manchen Seelen ohne Zweifel nicht geringe Prüfungen und Gefahren bereitet, so wie mit Rücksicht auf die gewaltigen Ereignisse des furchtbaren, unserm deutschen Vaterlande aufgedrungenen Krieges, welcher unsere gespannteste Aufmerksamkeit und Theilnahme gleichzeitig in Anspruch nimmt und bereits unzählige Familien in Schmerz und Trauer versetzt hat, können wir nicht umhin, alle Gläubigen zum andächtigen Gebete für die gegenwärtigen großen Anliegen in Staat und Kirche dringend einzuladen. Erhebet Eure Herzen mit Glauben und Vertrauen zu dem Vater im Himmel, dessen weise und liebevolle Vorsehung Alles leitet und regieret, und dessen göttlicher Sohn uns sichere Erhörung verheißen hat, wenn wir beten in seinem Namen.

Betet also mit Glauben und Vertrauen, daß der blutige Krieg bald durch einen völligen Sieg der gerechten Sache und durch einen wahren, dauerhaften Frieden zum Ende gelange. Betet für die Anliegen unserer heiligen Kirche, insbesondere für Alle, die da irren oder wanken im Glauben, um die Gnade eines festen, entschiedenen und lebendigen Glaubens; betet für das Oberhaupt unserer heiligen Kirche, den heiligen Vater, welcher eben jetzt vielleicht mehr als je zuvor sich in Bedrängniß und Noth befindet. Betet im Vertrauen auf die Verdienste und die unendliche Liebe des göttlichen Herzens Jesu Christi unter Anrufung der mächtigen Fürbitte der allerreinsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.

Der Segen des allmächtigen Gottes komme über Euch und bleibe mit Euch Allen im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen!

Ende August 1870.

- |  |   |
|--|---|
| † Gregor, Erzbischof von München und Freising. | † Eduard Jacob, Bischof von Hildesheim. |
| † Paulus, Erzbischof von Köln.                 | † Conrad, Bischof von Paderborn.        |
| † Peter Joseph, Bischof von Limburg.           | † Johannes, Bischof von Culm.           |
| † Christoph Florentius, Bischof von Fulda.     | † Ignatius, Bischof von Regensburg.     |
| † Wilhelm Emanuel, Bischof von Mainz.          | † Pancratius, Bischof von Augsburg.     |



- |   |   |
|---|---|
| † Franz Leopold, Bischof von Eichstätt.                                 | † Adolph, Bischof von Agathopolis i. p. i., Feldbischof der preuß. Armee. |
| † Matthias, Bischof von Trier.  | † Leonhard Brinkmann, Cap. vic. und praec. Bischof von Münster.           |
| † Philippus, Bischof von Grimland.                                      | † Conrad Reither, praec. Bischof von Speyer.                              |
| † Lothar, Bischof von Leuca i. p. i., Erzbischofsverweser von Freiburg. |   |

**IV.**

**Venerabili Fratri Archiepiscopo Monacen. et Frisingen.**

**Pius PP. IX.**

Venerabilis Frater salutem et Apostolicam Benedictionem. Inter gravissimas afflictiones, quibus improbi homines post multa detestanda facinora conculcatis non solum religionis sed etiam naturalis justitiae et honestatis juribus tandem calicem amaritudinis Nostrae usque ad summum compleverunt, magnum Nobis et desideratissimum solatium attulit zelus pro domo Dei ac sollicitudo pro integritate fidei catholicae, quam Tu Venerabilis Frater, cum plerisque in Germania Episcopis calamitoso hoc tempore demonstrasti, ut luculenter perspeximus ex litteris pastoralibus ad greges vestros directis, quas a Venerabili Fratre Petro Francisco Archiepiscopo Damasceno Nostro apud Bavariae Regem Nuntio ad Nos transmissas accepimus. Communi consilio in civitate Fuldensi congregati pro pastoralis

**Papst Pius IX.**

**Ehrwürdiger Bruder! Gruß und apostolischen Segen!**

Inmitten der überaus schweren Bedrängnisse, durch welche böse Menschen nach vielen verabscheuungswürdigen Thaten alle Rechte der Religion und sogar des natürlichen Gesetzes und der Ehrbarkeit mit Füßen tretend, zuletzt den Kelch Unserer Trübsal bis zum Rande gefüllt haben, brachte Uns großen und ersehnten Trost der Eifer für Gottes Haus und die Sorgfalt für die Unversehrtheit des katholischen Glaubens, welche du, ehrwürdiger Bruder, gleich den meisten der deutschen Bischöfe, in dieser unheilvollen Zeit an den Tag gelegt hast. Wir ersahen dieß klar aus dem an eure Heerden gerichteten Hirtenbriefe, welchen Unser ehrwürdiger Bruder, der Erzbischof Petrus Franziskus von Damaskus, Unser Nuntius bei dem Könige von Bayern, Uns zugesendet hat. Zu gemeinsamer Berathung in Fulda versammelt, habet ihr, eurer Hirtenamt-

muneris debito docuistis fideles vestrae curae commissos, quanta sit omnibus qui unius, sanctae, catholicae et Apostolicae Ecclesiae membra esse ac manere velint, obligatio et necessitas veritates a Nobis approbante sacro et oecumenico Vaticano Concilio in utraque sessione die 24 Aprilis et 18 Julii definitas, firma fide ut a Deo revelatas credendi ac profitendi; et quantopere ipsis principiis catholicae religionis repugnet eorum hominum assertio, qui dicere non verentur, doctrinam in hoc sacro Vaticano Concilio definitam non contineri in divina Scriptura et Traditione, immo eidem esse contrariam.

Quanto autem acerbiores schismaticae istae et haereticae sententiae animo Nostro tot jam angustiis oppresso addiderunt dolorem; tanto magis laudamus et commendamus Tuam, Venerabilis Frater, et aliorum Episcoporum Germaniae vigilantiam pastoraalem ad occurrendum ingruentibus his periculis adeo necessariam. Plenior tamen futura fuisset consolatio Nostra, si quo instructio vestra pastoralis esset efficacior, omnium Venerabilium Fratrum Episcoporum Germaniae nomina iisdem vestris litteris subscripta vidissemus. Nec vero vel minimum dubitamus, quin Antistites illi, quorum nomina desiderantur, omnes aequae intelligant, quam manifestum sacris Pastoribus incumbat officium, greges suos docendi de veritatibus

---

lichen Pflicht gemäß, die euerer Obforge anvertrauten Gläubigen belehrt, wie sehr Alle, welche Glieder der Einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche sein und bleiben wollen, verpflichtet und genöthigt sind, als von Gott geoffenbart die Wahrheiten fest zu glauben und zu bekennen, welche von Uns, mit Zustimmung der heiligen und allgemeinen vatikanischen Kirchenversammlung, in den beiden Sitzungen am 24. April und 18. Juli als Glaubenslehren festgesetzt worden sind. Ihr habet sie auch belehrt, wie sehr im Widerspruche mit den Grundsätzen der katholischen Religion die Behauptung jener Leute steht, welche sich nicht scheuen zu sagen, daß die von dem heiligen vatikanischen Concil definirte Lehre in der heiligen Schrift und Ueberlieferung nicht enthalten, daß sie derselben vielmehr entgegen sei.

Je bitterer nun der Schmerz war, welchen diese schismatischen und häretischen Behauptungen Unserem bereits von so vielen Bedrängnissen niedergedrückten Herzen zufügten, desto mehr loben und anerkennen Wir deine und der übrigen deutschen Bischöfe oberhirtliche Wachsamkeit, deren es so dringend bedarf, um den drohenden Gefahren entgegenzutreten. Unser Trost wäre noch vollständiger gewesen, wenn Wir die Namensunterschrift aller deutschen Bischöfe, Unserer ehrwürdigen Brüder, unter euerem gemeinsamen Hirtenschreiben gefunden hätten. Dadurch wäre auch euer oberhirtliche Belehrung noch wirksamer geworden. Indessen zweifeln Wir nicht im Mindesten, daß auch jene Bischöfe, deren Namen man vermißt, alle gleichwohl erkennen, wie offenbar den Hirten des Heiligthums die Pflicht obliegt, ihre Heerden über die auf



fidei in sacro oecumenico Concilio definitis, quo oves sibi creditas arceant a venenatis et nutriant salutaribus pascuis catholicae doctrinae; quando in istis praesertim regionibus filii quidam superbiae qui se Catholicos nominant, non solum occultis fraudibus sed aperta fronte ipsum fidei catholicae dogma oppugnant. Eo enim devenerunt, ut per libellos in vulgus editos et per publicas ephemerides contra auctoritatem et decreta ipsius oecumenici Concilii atque in primis contra doctrinam fidei in eodem Concilio irreformabili sanctione definitam de Romani Pontificis ex cathedra loquentis infallibilitate rebelles audeant insurgere, et alios in eandem rebellionem ac perditionem trahere conentur.

Mendaciter jactant pro more omnium, qui schismata et haereses umquam disseminarunt, se antiquam fidem catholicam retinere, dum ipsum fundamentale principium catholicae fidei ac doctrinae subvertunt. Licet namque profiteantur Scripturam et Traditionem fontes esse divinae revelationis, magisterium tamen semper vivens Ecclesiae ex Scriptura et Traditione manifestum atque divinitus institutum sicut ad perpetuam custodiam ita ad infallibilem explicationem et declarationem dogmatum quae in Scriptura vel Traditione nobis transmissa sunt, iidem audire detrectant; atque ita se

---

dem ökumenischen Concil entscheidend ausgesprochenen Wahrheiten zu belehren, damit sie so die ihnen anvertrauten Seelen von giftiger Weide fernhalten und ihnen die heilbringende Nahrung der katholischen Wahrheit bieten. Dies um so mehr, als namentlich dort zu Lande gewisse Kinder des Hochmuths, die sich Katholiken heißen, nicht nur mit verdeckter Arglist, sondern auch mit offener Stirne geradezu die katholische Glaubenswahrheit angreifen. Gingen sie ja doch so weit, daß sie in öffentlichen Schriften und Zeitungen gegen die Auktorität und die Beschlüsse des ökumenischen Concils sich zu empören wagen — insbesondere gegen die von demselben Concil in unabänderlicher Entscheidung ausgesprochene Glaubenslehre von der Unfehlbarkeit des von seinem Lehrstuhle aus (ex Cathedra) sprechenden Papstes; und daß sie auch Andere zu der nämlichen Empörung zu verleiten und in dasselbe Verderben zu ziehen suchen.

Nach Art aller derer, welche je das Schisma und die Häresie ausgebreitet haben, rühmen sie sich dabei falscher Weise, daß sie den alten katholischen Glauben festhalten, während sie gerade das Grundprinzip des katholischen Glaubens und der katholischen Lehre umstürzen. Obschon sie nämlich bekennen, daß die heilige Schrift und Ueberlieferung die Quelle der göttlichen Offenbarung sind, weigern sie sich doch, das immer fortlebende Lehramt der Kirche zu hören, welches in der heiligen Schrift und Ueberlieferung deutlich bekundet, und von Gott dazu eingesetzt ist, um die in derselben heiligen Schrift und Ueberlieferung uns mitgetheilten Wahrheiten ebenso beständig zu bewahren

ipsum singuli per suam fallibilem et fallacem scientiam independenter ab auctoritate immo etiam contra auctoritatem hujus divinitus ordinati magisterii constituunt iudices dogmatum, quae in fontibus revelationis contineantur. Quid enim aliud agunt, dum dogma fidei a Nobis approbante sacro Concilio definitum audent dicere non esse veritatem a Deo revelatam et catholica fide credendam, quia ipsi secundum suam intelligentiam illud in Scriptura et Traditione se non reperire affirmant? Quasi vero non is sit ordo fidei a Redemptore nostro in sua Ecclesia institutus semperque retentus, ut ipsa dogmatis definitio haberi debeat per se sola sufficiens, certissima, et omnibus fidelibus accommodata demonstratio, doctrinam definitam contineri in deposito revelationis scriptae vel traditae. Unde tales dogmatum definitiones necessario sunt et quovis tempore fuerunt incommutabilis norma sicut pro fide ita etiam pro scientia catholica, ad cujus munus nobilissimum pertinet ostendere, quomodo doctrina eo ipso sensu, quo definita est, in fontibus revelationis contineatur.

Neque minus iidem homines, quantum in ipsis est, ad Ecclesiae et fidei catholicae subversionem tendunt, dum per calumnias ac praetextus prorsus inanes, quemadmodum in litteris pastoralibus

---

als unfehlbar auszulegen und zu erklären. So machen sie sich selbst, jeder nach eigenem Dünken, gestützt auf ihre fehlerhafte und trügerische Wissenschaft und unabhängig von der Auctorität des gottbestellten Lehramtes, ja gegen diese Auctorität, zu Richtern über die Glaubenslehren, welche in den Quellen der göttlichen Offenbarung enthalten sind. Oder was thun sie denn Anderes, wenn sie zu behaupten wagen, eine von Uns mit Zustimmung des heiligen Concils entscheidend festgestellte Glaubenslehre sei keine von Gott geoffenbarte Wahrheit, welche man mit katholischem Glauben annehmen muß. — weil sie nach ihrem Wissen dieselbe nicht in der heiligen Schrift und Ueberlieferung finden? Als ob in Sachen des Glaubens von unserm göttlichen Erlöser nicht das Gesetz in seiner Kirche gegeben und von ihr stets festgehalten worden wäre, daß die entscheidende Feststellung eines Glaubenssatzes an und für sich schon als hinreichender, ganz sicherer und allen Gläubigen angemessener Beweis dafür gelten müsse, daß die festgestellte Lehre in der Hinterlage der geschriebenen oder mündlich überlieferten Offenbarung enthalten sei. Daher sind und waren allzeit solche Feststellungen von Glaubenslehren nothwendiger Weise die unwandelbare Richtschnur wie für den Glauben so auch für die katholische Wissenschaft, zu deren höchsten Aufgaben es eben gehört, den Nachweis zu liefern, wie eine Lehre, und zwar in dem Sinne, in welchem sie entscheidend ausgesprochen worden ist, in den Quellen der Offenbarung enthalten sei.

Nicht minder arbeiten dieselben Leute, soweit es von ihnen abhängt, auf den Umsturz der Kirche und des katholischen Glaubens hin, indem sie, gestützt auf Verleumdungen und durchaus nichtige Vorwände (wie du und andere



a Te et ab aliis Venerabilibus Fratribus Episcopis Germaniae ad greges vestros directis significare non omisistis, illis suis perniciosissimis scriptis affirmare praesumunt, sive in ipsa definitione sive in promulgatione decretorum Conciliarium ac speciatim dogmatis de Romani Pontificis infallibilitate aliquid defuisse ad plenum valorem et ad plenam auctoritatem Concilii oecumenici constituendam. Sane in hoc sacrosancto oecumenico Concilio assistentiam Spiritus Sancti ad infallibilitatem definitionum negare non possunt nisi ex principiis, quibus universim supernaturali infallibilitati atque adeo proprietati essentiali Ecclesiae catholicae bellum indicitur. Nemo certe ignorat, similibus praetextibus aliorum etiam Conciliorum definitiones ab iis, quorum errores condemnati erant, impugnari consuevisse, quemadmodum notissimae calumniae demonstrant, quibus tum alia oecumenica Concilia ab aliis, tum speciatim Florentinum ac Tridentinum a schismaticis et haereticis recentioribus ad suam perniciem et ad spirituales ruinam plurimorum impugnata sunt.

Tantam degenerum filiorum perversionem ac tanta pericula in quae improvidos et imperitos, maxime vero incautam juventutem conjiciunt, quomodo possemus sine intimo cordis Nostri dolore et sine amaris lacrymis intueri? Sinum Matris Ecclesiae a qua foti et nutriti sunt impie lacerant, cibum salutiferum ab ea paratum

---

deutsche Bischöfe in ihrem, an die Gläubigen gerichteten Hirtenschreiben dargestellt haben), in den bereits erwähnten verderblichen Schriften zu behaupten sich erdreisten, es habe sowohl bei der Feststellung als bei der Verkündung der Beschlüsse des Concils etwas gefehlt, um ihnen ihre volle Gültigkeit und die volle Auktorität einer allgemeinen Kirchenversammlung zu verschaffen. Den Beistand des heiligen Geistes zur Unfehlbarkeit der Entscheidungen bei diesem heiligen ökumenischen Concil können sie fürwahr nimmermehr leugnen, wenn sie nicht Grundsätze annehmen wollen, durch welche die übernatürliche Unfehlbarkeit der Kirche überhaupt und somit eine ihrer wesentlichen Eigenschaften bestritten wird. Jedermann weiß zudem, daß mittelst ähnlicher Vorwände auch die Beschlüsse anderer Concilien von Denen bekämpft zu werden pflegten, deren Irrlehren verurtheilt worden waren. Ein Beweis hiefür sind die allbekannten Verleumdungen, mit welchen sowohl früher andere ökumenische Concilien als insbesondere die Florentinische und die Trienter Kirchenversammlung von den neueren Schismatikern und Häretikern angegriffen wurden — zum eigenen Verderben dieser Gegner und zum geistigen Unheile für Viele.

Eine so große Verkehrtheit entarteter Söhne und so schwere Gefahren, in welche dieselben unvorsichtige und unerfahrene Gemüther, namentlich aber eine bedachtlose Jugend stürzen — wie sollten Wir sie nicht mit innigem Schmerze unserer Seele und bitteren Thränen betrachten? Den Schooß ihrer Mutter, der Kirche, von der sie gepflegt und ernährt worden sind, zerreißen

venenis commutant, atque in superbiam elati scientiam, qua alios erudire deberent ad salutem, in suam et aliorum perditionem convertunt. In hoc igitur fidei et salutis animarum sanguine Christi redemptarum discrimine, pro sollicitudine omnium Ecclesiarum quae Nobis incumbit, hortamur et obsecramus, Venerabilis Frater, Tuum zelum Tuumque amorem erga sponsam Jesu Christi catholicam Ecclesiam, ut Tu cum reliquis Episcopis in Germania unitis animis ac consiliis et omni opera tum per vestram pastoralem auctoritatem, providentiam, doctrinam, tum per alios adjuutores vestros, quorum fidei integritas ac doctrina vobis perspecta est, a mentibus cunctorum fidelium vestrae curae commissorum atque in primis catholicorum juvenum qui in scholis erudiuntur, arceatis pericula labefactandae fidei catholicae; ac quantum per divinam gratiam valetis, omnes imbuere ac confirmare studeatis in obedientia et amore erga sanctam Matrem Ecclesiam et erga beatissimum Petrum, super quem Christus Redemptor ipsam suam aedificavit Ecclesiam.

Quoniam vero neque qui plantat est aliquid, neque qui rigat, sed qui incrementum dat, Deus: die ac nocte extollamus manus nostras ad Deum, unde veniet auxilium nobis; imploremus intercessionem immaculatae Virginis Matris Dei, Principis Apostolorum

sie lieblos; die heilbringende Speise, von ihr gereicht, vertauschen sie mit Gift; und hochmüthig geworden wenden sie die Wissenschaft, mit der sie Andere zum Heile heranbilden sollten, zu ihrem eigenen und zu Anderer Verderben. Bei dieser Gefahr also für den Glauben und das Heil der mit Christi Blut erlösten Seelen — eingedenk der Obforge für alle Kirchen, die uns obliegt, — mahnen und beschwören Wir, ehrwürdiger Bruder! deinen Eifer und deine Liebe zur Braut Jesu Christi, zur katholischen Kirche, auf daß du und die übrigen deutschen Bischöfe, vereint in Gesinnung und Willensmeinung und in jeder That, sowohl durch euere oberhirtliche Auktorität, Umsicht und Belehrung, als auch mit Hilfe anderer Mitarbeiter, deren Glaubensreinheit und Wissenschaft euch bekannt ist, von den Seelen aller eurer Obhut anvertrauten Gläubigen, insbesondere aber von der katholischen Jugend, welche in den Schulen unterrichtet wird, die Gefahren einer Wankendmachung in ihrem katholischen Glauben fernehaltet, und, soviel ihr nur immer durch Gottes Gnade vermöget, beflissen seiet, Alle zu begründen und zu befestigen im Gehorsam und in der Liebe zu unserer heiligen Mutter, der Kirche, und zu dem heiligen Petrus, auf welchen Christus unser Erlöser eben diese seine Kirche gebaut hat.

Weil aber weder wer pflanzt, etwas ist, noch wer begießt, sondern wer das Gedeihen gibt — Gott: so wollen wir Tag und Nacht unsere Hände zu Gott erheben, auf daß von Ihm uns Hilfe komme. Wir wollen die Fürsprache der unbefleckten Jungfrau und Gottesmutter, des Apostelsfürsten Petrus



Petri et Coapostoli ejus Pauli, aliorumque Sanctorum Ecclesiae triumphantis, ut Dominus respiciat Ecclesiam suam in terris inter tantos labores et tanta pericula militantem, eam tueatur, donis suis coelestibus amplificet et exaltet; ut qui fide stant, confirmentur et augmentum faciant in charitate, qui autem fracti sunt rami, iterum inserantur, sicque omnes in Una, Sancta, Catholica, Apostolica Romana Ecclesia ad Deum perveniant, et in Deo pacem habeant et salutem aeternam. Ut hunc laborum ac vigilantiae pastoralis fructum Deus pro grege Tibi commisso concedat uberrimum, divinae gratiae auspiciem et praecipuae Nostrae erga Te benevolentiae pignus, Apostolicam benedictionem Tibi ipsi, Venerabilis Frater, omnibusque fidelibus Tuae curae concreditae toto cordis affectu impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 28 Octobris anno MDCCCLXX.  
Pontificatus Nostri anno vicesimoquinto.

**Pius PP. IX.**

---

und seines Mitapostels Paulus, und der übrigen Heiligen der triumphirenden Kirche anrufen, damit Gott gnädig herabsiehe auf seine Kirche hienieden, die unter so vielen Leiden und unter so großen Gefahren streitet; damit Er sie schütze, mit seinen himmlischen Gaben beglücke und erhöhe; damit Diejenigen, welche im Glauben stehen, gestärkt werden und Wachsthum erlangen in der Liebe; diejenigen aber, welche gebrochene Aeste sind, wieder dem Lebensbaume sich einfügen lassen, und so Alle in der Einen, heiligen, katholischen, apostolischen Römischen Kirche zu Gott kommen und in Gott Frieden finden und ewiges Heil.

Auf daß nun Gott diese Frucht der Arbeiten und der oberhirtlichen Wachsamkeit für die anvertraute Heerde dir im reichsten Maße gebe, ertheilen wir zum Zeichen der göttlichen Gnade und als Unterpfand Unseres besonderen Wohlwollens für dich den apostolischen Segen aus ganzem Herzen dir, ehrwürdiger Bruder, und allen deiner Hirtenpflege anvertrauten Gläubigen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter am 28. Oktober 1870, im fünf- und zwanzigsten Jahre Unseres Pontifikates.

**Pius IX., Papst.**

---

## V.

Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Erzbischofs Gregorius an die theologische Facultät der Universität München.

**Hochwürdige theologische Facultät!**

Nur dem Gebote meiner bischöflichen Amtspflicht folge ich, wenn ich gegenwärtige Zuschrift an die theologische Facultät der Ludwigs-Maximilians-Universität richte, um, soviel an mir liegt, die ängstigenden Zweifel und die bange Unruhe zu beseitigen, welche in weitesten Kreisen bezüglich der Stellung herrschen, die die genannte theologische Facultät zu dem allgemeinen Vaticanischen Concile und dessen bisherigen Beschlüssen einzunehmen gedenkt.

Wodurch diese Zweifel und diese Unruhe entstanden sind, dieß auseinander zu setzen ist auf der einen Seite nicht nöthig, weil die hierauf bezüglichen Vorgänge ja allenthalben bekannt und darum gewiß auch der theologischen Facultät selbst nicht verborgen sind; auf der anderen Seite aber wäre es für mich, der ich von Anbeginn meiner bischöflichen Amtsführung bis hieher dieser ehrwürdigen Körperschaft mit besonderer Verehrung, Werthschätzung und Liebe zugethan war, wie dieß ihr selbst bekannt ist, allzu schmerzlich.

Indem ich also Vergangenes gerne auf sich beruhen lasse, darf ich es aber von jetzt an nicht mehr zugeben, daß über den dogmatischen Standpunkt auch nur eines ihrer Mitglieder ein begründeter Zweifel obwalte.

Da Sie einer dogmatischen Belehrung meinerseits wahrlich nicht bedürfen, so bemerke ich hier nur Folgendes. Die bisherigen Beschlüsse des allgemeinen Vaticanischen Concils sind unter allen jenen Höflichkeiten gefaßt worden, welche zu ihrer Gültigkeit nothwendig sind. Dieß bezeugen die Bischöfe der sogenannten Minorität ebenso wie alle übrigen. In der That hat bisher auch nicht ein einziger katholischer Bischof sich öffentlich gegen die Rechtmäßigkeit der gefaßten Beschlüsse erhoben. Im Gegentheile haben weitaus die meisten ihre Unterwerfung unter dieselben in irgend einer Weise unzweideutig kundgethan.

Ich selbst habe während der Berathungen meine nach reiflicher Erwägung gewonnene Ueberzeugung mit aller Entschiedenheit ausgesprochen; ich habe aber dabei nie im Sinne gehabt, diese meine Ueberzeugung auch dann noch festzuhalten, wenn die Entscheidung anders ausfallen sollte. Nachdem ich so meine erste Pflicht erfüllt hatte, habe



ich keinen Augenblick geögert, mich den rechtmäßig gefaßten Beschlüssen unbedingt zu unterwerfen. Von Ihnen, hochwürdige Herren, werde ich da, wo es sich um ein Princip des katholischen Glaubens handelt, gewiß nicht den gedankenlosen Vorwurf des Gejinnungswechsels fürchten dürfen.

Nachdem also jetzt die Lage der Dinge unwidersprechlich klar ist, kann es mir unmöglich gleichgiltig sein, wie sich die ehrwürdige theologische Facultät und ihre einzelnen Mitglieder zu derselben verhalten. Wenn ich auch gerne jedem Andern Zeit gönne, den schweren inneren Kampf, den ihm vielleicht die Auseinanderjegung zwischen seiner bisherigen Anschauung und den feierlichen Aussprüchen der lehrenden Kirche kostet, auszukämpfen, so ist dieß bei öffentlichen Lehrern der Theologie, welche in den nächsten Tagen ihre Lehrstühle wieder betreten werden, nicht länger möglich. Ich kann unmöglich stillschweigend es gestatten, daß in meiner Erzdiöcese von irgend Jemand die heilige Wissenschaft gelehrt werde, von dem ich nicht sicher bin, daß er ausnahmslos und rückhaltlos das lehrt, was die katholische Kirche ausdrücklich zu glauben vorgestellt hat. Ich kann unmöglich zulassen, daß meine Priesterthums-Candidaten in Gefahr schweben, anders unterrichtet zu werden, als die katholische Kirche sie unterrichtet wissen will. Ich kann es endlich, um Ihnen die ganze Wahrheit zu sagen, nicht ertragen, daß die ehrwürdige theologische Facultät, die Perle meiner Erzdiöcese, ihre ruhmreiche Geschichte und die entschiedenen und großen Verdienste vieler ihrer gegenwärtigen Mitglieder durch eine unberechtigte und unfruchtbare Sonderstellung in der Kirche beslecke.

Darum bitte ich Sie, hochwürdige Herren, voll der väterlichen Liebe, daß Sie unter Anrufung des göttlichen Beistandes in gemeinsamer Berathung Ihre Pflichten gegenüber den Aussprüchen des allgemeinen Vatikanischen Concils erwägen und sich einhellig mir gegenüber klar und deutlich aussprechen möchten, wie Sie denselben gerecht werden wollen.

Ich muß dabei schließlich Ihnen Nachstehendes noch zu erwägen geben.

Es ist Ihnen wohlbekannt, daß ich bisher alle Zeit treu zu Ihnen gestanden und gegenüber mancherlei Anfechtungen meine Theologie-Professoren stets mit dem Schilde meines oberhirtlichen Ansehens geschützt, dabei auch die Beispiele anderer Bischöfe Ihnen gegenüber nicht nachgeahmt habe. Es ist Ihnen vielleicht weniger bekannt, daß ich im abgewichenen Sommer in einer Unterredung mit dem heiligen Vater selbst Sie eifrig und standhaft vertreten und vertheidigt habe. Unter ganz veränderten Verhältnissen wäre ich daselbe zu thun vielleicht nicht

wieder im Stande. Mögen Sie mich darum vor einem Schmerze bewahren, der unbedingt der größte während meiner bisherigen bischöflichen Amtsführung sein würde, nämlich gegen Sie den Ernst meiner oberhirtlichen Amtspflicht in Anwendung bringen zu müssen.

Mit väterlicher Liebe, aufrichtiger Hochachtung und herzlicher Ergebenheit

München den 20. October 1870.

**Gregorius,**

Erzbischof von München und Freising.

## VI.

Antwortschreiben von sieben Mitgliedern der theologischen Facultät der Universität München an Seine Excellenz den Herrn Erzbischof Gregorius.

Euerer Excellenz!

Hochwürdigster Herr Erzbischof,

Gnädiger Herr!

Wir haben das oberhirtliche Schreiben vom 20. October empfangen und gelesen, und erstatten vor Allem unsern aufrichtigsten Dank für die so wohlwollende Gesinnung, welche Hochdieselben in den vergangenen Jahren uns allezeit bezeugt und neuestens wieder in der gedachten Zuschrift kundgegeben haben.

Sw. Excellenz haben sich durch gewisse nicht näher bezeichnete Anlässe bewegen gefunden, von den Mitgliedern der Facultät eine Erklärung darüber zu verlangen, „welche Stellung dieselben zu dem Vaticanischen Concilium und zu dessen bisherigen Beschlüssen einzunehmen gedenken“, und „wie sie ihren Pflichten gegenüber den Aussprüchen des allgemeinen Vaticanischen Conciliums gerecht werden wollen.“

Wir sind dieser Aufforderung sobald als thunlich nachgekommen und beehren uns Sw. Excellenz in ganz einfacher Weise, ohne detaillirte Entwicklung der begründenden Motive nachstehende Erklärung mit schuldiger Offenheit und Ehrerbietung zu unterbreiten.

Denjenigen Standpunkt, welchen Sw. Excellenz mit der Mehrheit der deutschen Bischöfe und einer großen Zahl höchst angesehener Prä-



laten aus andern Ländern des katholischen Erdkreises auf dem Vaticanischen Concile eingenommen und bei der Erörterung der vorgelegten Schemata vertreten haben, glaubten auch wir als den richtigen betrachten und theilen zu müssen. Mit gespannter Theilnahme folgten wir den Verhandlungen des Concils, soweit sie in die Oeffentlichkeit gelangten, sowie den Controverschriften, welche die lehramtliche Unfehlbarkeit des kirchlichen Oberhauptes zum Gegenstande hatten und theils die Möglichkeit und Opportunität ihrer Definirung bestritten, theils dieselbe vertheidigten. Auf's lebhafteste berührte uns endlich die Thatsache, daß die Bischöfe der Concilsminorität einem großen Theile nach unter collectiver Kundgebung ihres Dissenses sich der feierlichen Abstimmung über die *constitutio prima de ecclesia Christi* für ihre Personen enthielten und das Concil verließen.

Da aber die in der vierten Sitzung am 18. Juli anwesenden Concilsväter mit nahezu völliger Einhelligkeit zu dieser vom Oberhaupt der Kirche bestätigten und verkündeten Constitution ihre Zustimmung gaben, da zudemhin die Mehrheit der deutschen Bischöfe in einem aus Sulda erlassenen Hirtenschreiben das Vaticanische Concil als ein der nöthigen Freiheit nicht entbehrendes, der Abhaltung nach öcumenisches und ebenso die Beschlüsse der vierten Sitzung als öcumenisch anerkannt hat; da ferner wie Ew. Excellenz durch hohes Schreiben constatiren, „weitaus die meisten Bischöfe der Concilsminorität ihre nachträgliche Zustimmung in irgend einer Weise kund gegeben haben;“ und da, wie Ew. Excellenz desgleichen constatiren, „auch nicht ein einziger katholischer Bischof sich öffentlich gegen die Rechtmäßigkeit der gefaßten Beschlüsse erhoben hat:“ so erklären wir unterzeichnete Mitglieder der theologischen Facultät, auf den Grund eines solchen moralischen Gesamtconsenses den öcumenischen Character des Vaticanischen Concils und der Beschlüsse desselben, insbesondere der Beschlüsse *de ecclesia Christi*, mit rückhaltloser Ueberzeugung und Hingebung festhalten zu wollen.

In der Auslegung des vierten Kapitels, welches die Unfehlbarkeit des kirchlichen Oberhauptes ausspricht, weichen die von mehreren Concilsvätern neuestens veröffentlichten Hirtenschreiben mehr oder minder von einander ab. Da uns keine hinreichende Kenntniß der einschlägigen Concils-Verhandlungen zu Gebote steht, so vermögen wir zwischen diesen Auffassungen eine sichere Wahl nicht zu treffen und bescheiden uns deßhalb, eine bestimmte Detailerklärung jenes Kapitels aufzustellen, und bescheiden uns dessen umsomehr, als früher oder später vielleicht eine authentische Auslegung desselben erfolgen wird.

Indem wir Ew. Excellenz diese Erklärung mit aller Offenheit vor-

legen in der Hoffnung, daß dieselbe zur Befriedigung dienen werde, verbinden wir hiemit den Ausdruck unserer tiefsten Ehrerbietung und die Versicherung unwandelbarer Ergebenheit, womit wir geharret  
München, den 29. November 1870.

Eurer Erzbischöflichen Excellenz  
gehorsamste

Dr. Fr. Reithmayr. Haneberg. Dr. Thalhofer. Dr. A. Schmid.  
Dr. Reischl. J. Bach. Dr. Schönfelder.

## VII.

Antwortschreiben des ord. öff. Professors der Theologie Dr. Isidor  
Silbernagl an Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Eure Excellenz!

Hochwürdigster hochgeborener Herr Erzbischof!  
Gnädigster Herr!

Durch ein Schreiben Eurer Erzbischöflichen Excellenz vom 20. October l. J. erhielt die theologische Facultät die Aufforderung, sich über ihre Stellung zum Vaticanischen Concil, insbesondere über die Annahme der dogmatischen Constitution vom 18. Juli l. J., zu erklären. Eine solche Aufforderung zu einer Zeit, wo das Concilium noch in suspenso ist, setzt offenbar eine wohlbegründete außerordentliche Veranlassung voraus, und nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes können hiefür nur Aergerniß gebende Opposition oder gegründeter Verdacht der Häresie, des Schisma und der Apostasie in Betracht kommen. Die Aufforderung Eurer Erzbischöflichen Excellenz muß um so mehr nach den strengen Rechtsgrundsätzen beurtheilt werden, als sie etwa nicht als eine bloße Präventivmaßregel angesehen werden kann, da der theologischen Facultät nicht bekannt geworden ist, daß auch an die Professoren des Lyceums zu Freising und an die übrigen Religionslehrer an den egl. Studienanstalten in der Erzdiöcese die gleiche Aufforderung ergangen sei. Euerer Erzbischöfliche Excellenz begründen selbst in höchst Ihrem Schreiben diese Aufforderung damit, daß wegen gewisser Vorgänge Zweifel ob der katholischen Gesinnung der theologischen Facultät herrschen. Unter diesen Vorgängen können jedoch nur jene Proteste



und Erklärungen verstanden werden, welche von katholischen Gelehrten Deutschlands gegen den ökumenischen Charakter des Vaticanischen Concils, insbesondere gegen das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit erlassen worden sind. Nun aber hat sich weder der Endesunterzeichnete noch die theologische Facultät als Corporation an diesen Vorgängen betheiligt.

Die theologische Facultät hat dem Artikel Döllinger's in der Allgemeinen Zeitung über die päpstliche Unfehlbarkeit nicht adhärirt, ja sämmtliche Mitglieder derselben haben den ihnen in's Haus geschickten Protest der Münchner-Universitäts-Dozenten nicht unterzeichnet, und wenn zwei Collegen den Nürnberger-Protest unterschrieben haben, so haben sie sich hiefür persönlich zu verantworten, und kann deshalb die theologische Facultät nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Insbesondere hat der Endesunterzeichnete stets den Ruf der Orthodoxie zu bewahren gesucht, und als ihn im vorigen Jahre ein boshaftes Gerücht als einen Ausarbeiter des Janus verleumdete, hat er sogleich dieses Gerücht durch eine energische Erklärung in der Augsburgers-Postzeitung dementirt. Auch wird man in seinen Schriften vergebens nach einer dogmatischen Abweichung suchen; im Gegentheile findet man in dem von ihm in 4. Auflage herausgegebenen Handbuche des katholischen Kirchenrechts von Permaneder S. 291 und 613 dieselben Behauptungen, welche jetzt durch das III. und IV. Kapitel der Bulle „Pastor aeternus“ vom 18. Juli l. J. dogmatisch sanctionirt worden sind.

Bei solcher Sachlage spricht doch offenbar für den Endesunterzeichneten, solange das Gegentheil nicht evident vorliegt, die Rechtsvermuthung, daß er als katholischer Priester, welcher den Eid auf die *professio fidei* abgelegt hat, der beschwornen Glaubenspflicht nicht zu widerhandeln und den Entscheidungen eines ökumenischen Concils, wie solches unzweifelhaft das Concilium Vaticanum ist, den schuldigen Gehorsam nicht versagen werde, und da die gleiche Vermuthung auch für die Facultät als Corporation besteht, so konnte der Endesunterzeichnete vom canonistischen Standpunkte aus unmöglich zugeben, daß durch eine förmliche Unterwerfungs-Erklärung Seitens der Facultät diese Vermuthung beseitigt und indirect das Begründetsein eines Verdachtes heterodoxer Gesinnung zugestanden und somit die Ehre der Facultät besleckt werde.

Wenn nun gleichwohl sich mehrere Mitglieder der Facultät für eine gemeinsame Erklärung an Eure Erzbischöfliche Excellenz verständigt haben, so kann dieselbe nur den Charakter eines freiwilligen Privatactes haben; der Endesunterzeichnete aber hatte als Professor des canonischen Rechtes die Pflicht, in der Facultät den Rechtsstandpunkt zu wahren und kein bedenkliches Präjudiz schaffen zu lassen. Dieß ist der einzige

Grund, warum der Endesunterzeichnete gegen die vorgeschlagene Erklärung in den Facultätsitzungen gestimmt hat, und um jeden Verdacht einer Opposition gegen das Vaticanische Concil von seiner Seite abzuwenden, hat er vorliegende Aufklärung über sein Verhalten in dieser für die Facultät so delicaten Angelegenheit Eurer Erzbischöflichen Excellenz geben zu müssen geglaubt.

Unter Versicherung der treuesten Anhänglichkeit an die heilige römisch-katholische Kirche geharrt in tiefster Ehrfurcht

Euerer Erzbischöflichen Excellenz

München den 27. November 1870.

unterthänigst gehorsamster  
Dr. Sidor Silbernagl,  
Professor des Kirchenrechts.

---

### VIII.

Antwortschreiben des außerordentlichen Professors der Theologie Dr. Johann Friedrich an Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!  
Gnädigster Herr!

Sw. Excellenz stellten an die hochw. theologische Facultät die Frage: wie sich die Mitglieder derselben zu dem vaticanischen Concile und dessen Beschlüssen stellen? Die Facultät machte allerdings den Versuch, eine gemeinsame Antwort in Hochders Hände gelangen zu lassen; allein die von der Majorität vereinbarte und angenommene Antwort drückt meine Ueberzeugung in der Frage so wenig aus, daß ich, um Excellenz „offen und ehrlich“ zu antworten, dieselbe nicht unterzeichnen konnte. Gestatten deshalb Hochdieselben, daß ich für mich selbst eine Antwort gebe.

Die Concils-, in specie die Infallibilitäts-Frage ist nunmehr dem Boden rein wissenschaftlicher Erörterung entrückt und für jeden Einzelnen zur Gewissensfrage geworden. Es ist darum ein wichtiger und feierlicher Moment, in welchem ich mich veranlaßt sehe, meine Ueberzeugung auszusprechen. Ich will es offen und unverhohlen thun.



Zunächst erinnere ich mich der Lehre der katholischen Moral, daß es „unsittlich und unerlaubt ist, irgend eine Handlung zu unternehmen, ohne zuvor einen bestimmten Ausspruch des Gewissens eingeholt und erlangt zu haben“, zu welchem Behufe aber auch das Gewissen so sorgfältig und genau als nur möglich informirt werden muß. Ich habe nun, theils aus persönlichem Drange, theils durch meine Stellung während des Concils in Rom veranlaßt, mich seit mehr als einem Jahre ganz ausschließlich mit der Concils-, in specie Infallibilitäts-Frage beschäftigt und kann also gewiß sagen, daß meinerseits weder Zeit noch Mühe gespart wurden, mir ein sicheres Urtheil darüber zu bilden. Ich muß aber offen gestehen, daß ich nach meiner wissenschaftlichen Ueberzeugung die Lehre von der päpstlichen Infallibilität nicht als eine katholische Wahrheit anerkennen kann, und in dieser Ueberzeugung als der richtigen wurde ich durch eine Reihe von hochw. Bischöfen und fast sämmtliche namhafte Theologen Deutschlands bestärkt, indem alle zu einem gleichen Resultate wie ich gelangten. Aber auch die letzten Verhandlungen unserer Facultät konnten mich nicht in meiner Ueberzeugung wankend machen, da sich in der I. Sitzung nicht ein einziges Mitglied zu der stricten Lehre des Decretes bekante oder durch eine Unterwerfung bekennen wollte; in der II. aber vom Vorsitzenden ausdrücklich, ohne Widerspruch zu erfahren, erklärt wurde: „eine persönliche (jetzt „amtlich“ genannte) Infallibilität ist unsere Anschauung nicht“. Ein ungedeutetes Decret ist aber dieses selbst nicht mehr. Trotzdem will ich aber noch keineswegs behaupten, daß diese meine auf solchem Wege erworbene und bestärkte Ueberzeugung absolut wahr sein müsse, wenn ich auch subjectiv keinen Zweifel an deren Wahrheit hege. Diese Ueberzeugung bildet nun aber für mein Gewissen die Norm, und mag dieses richtig oder irrig informirt sein, ich muß ihm, resp. seinem Ausspruche gleichwohl folgen, da es „niemals erlaubt ist, gegen das Gewissen zu handeln, selbst nicht gegen das irrige, so lange der Irrthum als solcher nicht erkannt und abgelegt ist“, und da „gegen das Gewissen handeln nothwendig allemal Sünde ist, abgesehen davon ob es richtig oder irrig, und zwar überwindlich oder unüberwindlich irrig ist“\*).

Ich weiß nun wohl und bekenne selbst, daß der Katholik seine Vernunft unter die Autorität, hier unter ein allgemeines Concil zu

\*) Namentlich erwächst aber für mich auch aus der Erwägung eine unlösliche Schwierigkeit, daß ich durch Anerkennung einer solchen Lehre nicht blos meinen, schon so oft wiederholten kirchlichen (auf die *professio fidei* Tridentina geleiteten), sondern auch meinen Eid auf die Staatsverfassung brechen müßte.

beugen hat; allein nur wenn die Autorität unzweifelhaft gesprochen hat. Dies zu prüfen habe ich aber wohl die nämliche Berechtigung, als z. B. die Göttlichkeit der christlichen Offenbarung oder gar die Decumenicität eines früheren Concils, und mein Gewissen verlangt eine solche Prüfung gebieterisch. Natürlich kann sie aber nur auf dem Wege historischer Untersuchung geführt werden, da das Concil, soweit es bis jetzt abgelaufen ist, bereits der Geschichte angehört. Es handelt sich hier zunächst überhaupt nicht um eine Glaubenssache, nicht um die Infallibilität eines allgemeinen Concils, sondern um ein rein historisches Factum. Vergleiche ich aber das vaticanische Concil mit früheren allgemeinen Synoden und wende ich die hier geltend gemachten Grundsätze auf jenes an, so stellt sich mir als feste Ueberzeugung heraus, daß die Sitzung vom 18. Juli den Charakter der Decumenicität nicht an sich trägt, die Beschlüsse dieses Tages keine legalen sind. Ich bin hiebei weit entfernt, mich auf bloße vage Reden zu berufen: es ist zur Bezweiflung des öcumenischen Charakters dieser Sitzung so überreiches Material vorhanden, wie von keinem der anderen Concilien, welche trotzdem hinsichtlich der Decumenicität zweifelhaft sind. Genehmigen Excellenz, daß ich es offen sage: kein allgemeines Concil, die Räuber-Synode abgerechnet, hat sich noch so schwer wiegende Abnormitäten zu Schulden kommen lassen, als das vaticanische. Gerade aber daher, nicht vom bösen Willen Dieses oder Jenes rühren die Schwierigkeiten, dasselbe in seiner IV. Sitzung als öcumenisch anzuerkennen. Und sollte es denn wirklich ein Verbrechen sein, zu verlangen, daß diese Schwierigkeiten, welche doch nicht wir selbst schufen, erst beseitigt werden müssen?

So hat man vor Allem bischöflicherseits die Gläubigen dadurch in Verwirrung gebracht, daß man die Frage aufwarf: wann und wie ein öcumenischer Concilsbeschluß zu Stande komme, ob durch einfache Majorität oder durch (moralische) Unanimität? Die Frage war und ist eine wesentliche, weil eine Verfassungsfrage; gleichwohl wurde sie nicht gelöst, und ging das Concil factisch verfassungslos zu Werke, d. h. machte ein fait accompli, während frühere Concilien sich darüber bestimmt ausgesprochen hatten.

Factisch gab es noch nie eine so ansehnliche, ganze Länder umfassende Minorität auf einem allgemeinen Concil, über die man einfach hinweggegangen wäre, so daß man sagen kann, der Episcopat der halben Christenheit wurde einfach ignoriert, weil er numerisch dem Episcopat der anderen Hälfte der Christenheit nicht



gleichsam, ein Punkt, der ja schon seit Jahrhunderten der Gegenstand ernstester Erwägungen war und auf dem Concil von Constanz zu dem Expediens führte, nach Nationen zu stimmen. Welche Gefahren für den Glauben aber in dem einfachen Abstimmungsmodus per majora liegen, ist so offenkundig, daß ich mich darüber nicht weiter verbreiten brauche.

Man sagt freilich, die Minorität verzichtete durch Nichterscheinen in der Sitzung vom 18. Juli auf ihr Stimmrecht, und da in Folge dessen nur zwei Non Placet abgegeben wurden, sei eine moralische Unanimität vorhanden gewesen. Allein auch hier bin ich durchweg anderer Ueberzeugung, und zwar auf Grund früherer Vorgänge. Excellenz werden gnädigst gestatten, an einen solchen Vorgang zu erinnern: er betrifft die V. Sitzung des Concils von Constanz. Eigentlich der einzige Grund, welcher gegen die Decumenicität dieser Sitzung geltend gemacht wird, ist, daß nach einer „Aeußerung“ des Cardinals d'Ailly dazu nothwendig war, daß conciliariter verfahren wurde, was ohne Zustimmung der Cardinäle nicht der Fall sein konnte (Hefele, Concil-Gesch. VII. 1, 104). Wie aber wird dies bekundet, daß die Cardinäle nicht zustimmten? Sieben in Constanz anwesende Cardinäle, also die Majorität, waren zugegen und erhoben keinen Widerspruch, vier waren einfach, ohne Entschuldigung und ohne Protest, nicht erschienen. Man wußte anfänglich auch gar nicht anders, als daß das Cardinalscollegium, soweit es in Constanz anwesend war, zugestimmt hatte. Es wurde ja ihrerseits kein förmlicher Protest, sei es mündlich oder schriftlich eingelegt und die Akten wußten und wissen noch bis heute nichts davon; endlich erst nach einigen Jahrhunderten fand der Bibliothekar der Vaticana Scheelstrate zwei Handschriften nicht der Akten des Concils, sondern eines über dasselbe geführten, schon philologisch höchst verdächtigen, incorrecten Regestums, worin es heißt, daß vor der Sitzung in einem Paramentenzimmer eines Palastes die Cardinäle und Oratoren Frankreich's (und darunter etwa auch Gerson?! — eine sehr ungläubliche Nachricht) sich geheim das Versprechen gegeben hätten, zwar zur Vermeidung des Scandals in der Sitzung zu erscheinen, aber (innerlich) den zu fassenden Beschlüssen nicht beizustimmen. Wir würden natürlich daraus schließen, daß dieser vorausgehende geheime Protest auf die Gültigkeit des Beschlusses keinen Einfluß haben könne; aber nein, dieser nicht einmal aktenmäßig überlieferte Vorgang genügt, um die Legalität der Beschlüsse dieser Sitzung noch heute anzufechten. Vergleiche ich nun damit die Vorgänge bei der Sitzung am 18. Juli, so ist es rein un-

möglich, diese für öcumenisch, deren Beschlüsse für gültig zu betrachten. Die Minorität hatte sogar zu den Akten des Concils erklärt, daß mindestens moralische Unanimität zur gültigen Beschlußfassung nothwendig sei. Man achtete seitens der Majorität nicht darauf, während seitens der Minorität die Behauptung nicht zurückgenommen wurde. Dazu kommt, daß eine große Anzahl der Minoritätsbischöfe nicht einfach von der Sitzung vom 18. Juli wegblieb, sondern durch Eingabe vom 17. Juli erklärte, daß sie ihr Non Placet vom 16. Juli nicht bloß aufrecht halten, sondern neuerdings bestätigen müssen; wenn sie am 18. Juli in der feierlichen Sitzung nicht erscheinen, so geschehe es nur deswegen, um dem Papste nicht in's Angesicht widersprechen zu müssen. Dieses Schreiben vom 17. Juli ist ein conciliarisches Aktenstück in aller Form und unterliegt vom Moment der Uebergabe der stricten Interpretation. Nach dieser sagen die unterzeichneten hochw. Bischöfe Non Placet und motiviren sie in hinreichender Weise ihr Wegbleiben von der letzten Sitzung. Wollte man formell richtig verfahren, so mußte nothwendig dieses Aktenstück in der Sitzung vom 18. Juli verlesen werden. Daß oder wenn es nicht geschah, berechtigt nicht zu dem Schlusse, daß die nichterschiedenen hochw. Bischöfe auf ihre Stimmen verzichteten, im Gegentheile nur zu dem anderen, daß diese Sitzung an einem wesentlichen Formfehler leidet. Das Motiv des Nichterscheidens ist aber für sich allein so schwerwiegend, daß es, nach stricter Interpretation, hinreichend ist, die Ungültigkeit der Beschlüsse vom 18. Juli\*) zu constatiren.

Man macht freilich geltend, daß durch Unterwerfung der meisten oder aller Minoritätsbischöfe, welche bis jetzt freilich noch nicht constatirt ist, illegale Beschlüsse des Concils sanirt werden könnten. Allein ich kann diese Ansicht in keiner Weise theilen, weil sie in der ganzen Conciliengeschichte unerhört und überhaupt nach der Natur der Sache illegale Beschlüsse eines Concils nur durch legale Beschlüsse des nämlichen oder eines anderen Concils sanirt werden können und dürfen. Einzelakte außerhalb des Concils können nur einen lediglich individuellen Werth haben. Nur legalen Beschlüssen haben sich die auf dem Concile dissentirenden Bischöfe; welche in diesen Fällen ohnehin nur eine verschwindende Minderheit bildeten, unterworfen,

\*) Diese gab die gesammte Facultät in der 1. Sitzung gleichfalls zu: nur erst in der 2. Sitzung berief sich ein Mitglied auf die zwei Non Placet etc.



wenn sie nicht Häretiker werden wollten, nie aber ist ein illegaler Beschluß durch solche Unterwerfung sanirt worden.

Man kann dieses sich auch von anderer Seite klar machen. Seitdem das Vaticanische Concil, resp. die Majorität auf demselben einfach per majora beschlossen hat, oder schon seitdem es per majora zu beschließen in Aussicht nahm, beruft man sich auch auf parlamentarische Formen, was vorher freilich durchaus verpönt war. Macht nun eine Parlamentsfraction dadurch, daß sie sich einer Abstimmung und somit Beschlußfassung entzieht, das Parlament beschlußunfähig, und ginge das Kumpfparlament gleichwohl zu einer illegalen Beschlußfassung vor, so wäre es wahrhaftig unerhört, wollte man behaupten, daß etwa die dissentirenden Parlamentsmitglieder durch außerparlamentarische Zustimmungsschreiben an den Präsidenten oder Fürsten den illegalen Beschluß saniren, d. h. legal machen könnten. Solche Dinge können und dürfen im parlamentarischen Leben nicht vorkommen, und sollte es ja doch geschehen, so würden daraus nur unfägliche Verfassungswirren entstehen. Wie aber parlamentarische Akte nur innerhalb des Parlaments, so können conciliarische nur innerhalb des Concils gesetzt werden. Und ein solcher conciliarischer Akt in aller Form ist, um es zu wiederholen, das letzte Schreiben der Minorität vom 17. Juli: es kam und darf nur im Concil entweder umgekehrt gemacht oder neuerdings bekräftigt werden.

Diese Anschauung ist aber auch die altrömische, wie sie der in dieser Beziehung gewiß unverdächtige Vertheidiger des Papstes Eugen IV., Turrecremata, in seinem *Tractatus notabilis de potestate papae et concilii generalis*, part. III. punctus III. bezeugt. Man fand es nämlich damals im XV. Jahrhundert zu Rom noch ganz unbedenklich, zu sagen, daß ein allgemeines, vom Papste berufenes, präsidirtes und in Vereinigung mit ihm gehaltenes Concil irren könne, wie auch der Papst eine irrige Definition erlassen könne (*Conclusio X: Quod si papae sententia vel decretum indigeat retractatione vel correctione*). Was ist nun in einem solchen Falle zu thun? Turrecremata antwortet einfach: *Et ita dicendum de papis et de conciliis. quia licet hunc vel illum papam quandoque errare permittit (sc. Deus), non tamen permittit omnes errare successive. Et ideo subsequens corrigit, quod praecedens male statuit. ita et de conciliis, ut supra XI. conclusione patuit . . . Et si dicas, quod tunc non erimus certi, quid tenere debeamus, si unum contradicat alteri: dico, quod hoc posset dici, si nondum essent nisi duo concilia celebrata, quae numero praelatorum et pondere essent aequalia et*

non esset evidens, quod eorum magis concordaret s. scripturae, et tunc deberemus expectare tertium et potius adhaerere illi cujus sententiae tertium adhaeret. Et ideo salubriter in quibusdam religionibus statutum est, ut licet unum capitulum generale aliquid statuat. non habeatur pro lege nisi per tria capitula successive fuerit approbatum. Weit entfernt, diese Behauptung des päpstlichen Advocaten und Magister s. Palatii theilen zu wollen, so ist doch so viel klar, daß man früher in Rom die Mängel eines Concils nur durch ein anderes heben zu können glaubte, nicht durch außerconciiliarische Einzelakte von einer mehr oder weniger großen Anzahl von Bischöfen, welche die Mängel mitverschuldet hatten.

Ich könnte noch manche andere Gründe und gewichtige Bedenken gegen die Decumenicität der Sitzung vom 18. Juli und die Gültigkeit ihrer Beschlüsse Sr. Excellenz unterbreiten; allein es dürften diese bereits genügen, um zu zeigen, daß ich nicht obenhin oder aus anderen Rücksichten spreche, sondern mein Gewissen so sorgfältig als möglich zu informiren bestrebt war. Mögen nun Hochdieselben vielleicht der Ansicht sein, daß dennoch mein Gewissen irrig informirt sei, selbst auf diesen Fall hin ist es für mich Gewissenspflicht, an meiner Ueberzeugung festzuhalten, daß das Vaticanische Concil in seiner Sitzung vom 18. Juli mindestens sehr zweifelhaft und es unstatthast ist, vor Austragung der Sache sich unbedingt für dasselbe zu entscheiden. Ich kann an der Hand der Conciliengeschichte auch nicht zugeben, daß durch dieses Eingeständniß 3. V. ein Schisma in der katholischen Kirche entstehen würde, indem es ja doch h. z. L. noch mehrere allgemeine Concilien gibt, deren Decumenicität und somit auch deren Beschlüsse bezweifelt sind, ohne daß deshalb die Kirche in Schismen zerfallen, oder die Einen weniger als die Anderen katholisch wären. Die letzte ratio muß eben nicht sogleich die Excommunication sein. Es ist mir aber auch aus meinen theologischen Studien nicht bekannt und unerfindbar, daß die einseitige Urgirung der Einheitsidee den sonst mangelnden Beweis einer Lehre ersetzen und schließlich sogar ein, in unserem Falle für Viele sogar das einzige Motiv des Glaubens werden könnte.

Ich resumire: nach meiner Ueberzeugung gehört das Vaticanische Concil höchstens zu der Kategorie der zweifelhaften Concilien. Ich kann darum keinen Grund einsehen, warum es bei diesem anders gehalten werden müsse, als bei den früheren. Ich lasse dieses wie die früheren der Art jeden der will und kann für öcumenisch halten und



an dessen Beschlüsse glauben, ich werde und darf deshalb Niemand verkehren; aber ich darf ebensosehr für mich die Berechtigung in Anspruch nehmen, den Mangel der Decumenicität und die Ungültigkeit der Beschlüsse des Vaticanums zu behaupten und mich darnach zu richten. Haben aber Ew. Excellenz persönlich eine andere Anschauung davon, so werde ich dieselbe zu achten haben und wissen und gebe gerne zu, daß Hochdieselben zur Forderung berechtigt sind, daß ich mich etwa auf dem Lehrstuhle den Candidaten gegenüber einer Erörterung der Sache enthalte, keineswegs aber, daß ich Hochihre persönliche Anschauung für mich als so entscheidend betrachten müsse, daß ich sofort gezwungen wäre, die Decumenicität der Sitzung vom 18. Juli anzuerkennen und deren Beschlüsse als Glaubenslehre zu bekennen. Excellenz wissen von Rom her, daß ich auf Andere einen Gewissenszwang auszuüben ablehnte; mein eigenes Gewissen anerkennt nur ein „rationabile obsequium“ \*).

Hiermit lege ich die Sache in Hochihre Hände; sollten Ew. Excellenz zu meinen Ungunsten entscheiden zu müssen glauben, so hoffe ich gleichwohl, daß Gott auch mir gnädig sein werde.

In tiefster Ehrfurcht

Ew. Erzbischöflichen Excellenz

München, 29. November 1870.

ehrerbietig gehorsamster  
Dr. Johann Friedrich,  
a. o. Prof. d. Theol.

---

\*) Ein Hochw. Hr. Erzbischof sagte mir vor meiner Abreise von Rom nachdrucksvoll: „Ich begreife nicht, wie ein vernünftiger Mensch nur noch von einer persönlichen Infallibilität des Papstes sprechen könne“. Damals verstand man aber unter „persönlicher“ Infallibilität noch das nämliche, was man jetzt „amtliche“ nennt; denn ich war eigentlich der erste, welcher den neuen Coup mit der „amtlichen“ Infallibilität in den Kreisen der Minorität bekannt machte. Und nachdem ich mit obigem Hrn. Erzbischofe diese neue Wendung besprochen hatte, fielen die angeführten Worte.

---

## IX.

**Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den außerordentlichen Professor der Theologie Dr. Joh. Friedrich.**

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben die von dem Herrn außerordentlichen Professor der Theologie Dr. Johann Friedrich am 29. v. Mts. abgegebene Erklärung einer sorgfältigen Würdigung unterzogen und lassen in Folge hiervon demselben die nachstehende oberhirtliche Eröffnung zugehen:

Aus dem Hirtenbriefe deutscher Bischöfe vom August d. Js. (Past.-Bl. No. 38) und aus dem von unserem Oberhirten am 20. October d. Js. an die hochwürdige theologische Facultät dahier gerichteten Schreiben konnte auch der Herr Professor Dr. Johann Friedrich entnehmen, daß Hochderjelbe als katholischer Erzbischof mit dem ganzen Gewichte seines Amtes für die Auctorität des ökumenischen Concils vom Jahre 1869/70, sowie für die Gültigkeit und allgemeine Verbindlichkeit seiner Beschlüsse eintrete.

Nachdem nun aber der Herr Professor Dr. Johann Friedrich in seiner obenbezeichneten Erklärung offen und unzweideutig sich gegen diese Auctorität erhebt, ihre Aussprüche als ungiltige erklärt und höchstens ein silentium obsequiosum ihnen gegenüber anbieten zu können glaubt, so ist es für unseren Oberhirten unausweichliche Pflicht geworden, den Herrn Professor Dr. Johann Friedrich als Katholiken, Priester und öffentlichen Lehrer der Theologie hiemit väterlich zu ermahnen und ernstestens aufzufordern, seine eigene Meinung dem Urtheile der Kirche zu unterwerfen und diesen pflichtschuldigen Act des Gehorjames im Glauben seinem Oberhirten gegenüber zu leisten.

Hiezu wird dem Herrn Professor Dr. Johann Friedrich hiemit eine Frist von vier Wochen eingeräumt, nach deren Ablauf in der Sache weiter wird gehandelt werden.

Schließlich lassen Seine Erzbischöfliche Excellenz dem Herrn Professor Dr. Johann Friedrich Hochdesser zuversichtliche Hoffnung aussprechen, daß derselbe seine bisherige verdienstliche Wirksamkeit nicht durch Hartnäckigkeit seinem Oberhirten gegenüber unterbrechen und dem väterlichen Herzen desselben den Schmerz, der Erzdiöcese München und Freising



aber das Aergerniß ersparen werde, die aus dem längeren Widerstande des Herrn Professors Dr. Johann Friedrich gegen die kirchliche Autorität nothwendig erwachsen müßten.

München den 13. December 1870.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

G. Osterreich, Secretär.

X.

Sirtenbrief Seiner Erzbischöflichen Excellenz. -- Oberhirtlicher  
Erlaß, diesen Hirtenbrief betreffend.

Gregorius,

durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen apostolischen  
Stuhles Gnade

Erzbischof von München und Freising, Hausprälat und Thron-  
Assistent Seiner Päpstlichen Heiligkeit &c. &c.

dem gesammten ehrwürdigen Clerus und allen Gläubigen  
des Erzbisthums Gruß und Segen in dem Herrn!

Seit dem Bestande der katholischen Kirche hat sich selten noch eine so allgemeine und tiefeingreifende Bewegung der Geister gegen sie kundgegeben, wie jene, die gegenwärtig vor unseren Augen sich vollzieht. Es ist, als ob die Mächte der Hölle alle zugleich auf den Felsen Petri anstürmten, um die Kirche in ihrem Fundamente zu erschüttern und zu vernichten. Wir wollen nicht reden von jener Beraubung des heiligen Stuhles, welche in allen Ländern des katholischen Erdkreises so lauten und entschiedenen Protest hervorgerufen und Veranlassung geworden ist zu jenen großartigen Kundgebungen katholischen Glaubens und treuester Anhänglichkeit an den heiligen Vater, durch welche unsere Tage sich auszeichnen. Wir wollen euch nicht in's Gedächtniß zurückerufen, wie seit der ersten Ankündigung des allgemeinen Concils in der Literatur und Tagespresse ein offener, plaumäßiger Feldzug gegen dasselbe eröffnet wurde, und wie man kein Mittel scheute, um schon vor seinem Beginne in den Augen der Welt es herabzuwürdigen. Wir wollen euch nicht erinnern an jene Berichte voll Lüge und Entstellung,

welche während des Concils in die weite Welt hinausgesendet wurden, um Papst und Bischöfe zu verunglimpfen, die allgemeine Kirchenversammlung ihres höheren, übernatürlichen Characters zu entkleiden, und ein Bild von ihr zu entwerfen, dessen Publick nicht anders als abstoßend wirken konnte, die Feinde der Kirche mit Jubel und Freude, die treuen Katholiken aber mit Schmerz und Trauer erfüllen mußte. Worauf Wir eure Aufmerksamkeit lenken möchten und gemäß Unserer oberhirtlichen Pflicht lenken müssen, das ist jener Kampf, welcher sich vorzugsweise gegen die oberste Lehrgewalt des Papstes gerichtet hat. Dieser Kampf ist im höchsten Grade wichtig und bedeutungsvoll für die Kirche überhaupt und für jeden Gläubigen im Besonderen. Denn wenn es dem Feinde gelingt, den Hirten zu schlagen, so wird die Heerde von selbst zerstreut<sup>1)</sup>. Ihr kennet den Widerstand, welchen die in der vierten öffentlichen Sitzung des vaticanischen Concils vom 18. Juli d. Js. verkündete Lehre von der dem Papste verliehenen Gewalt auf so vielen Seiten gefunden hat; ihr wisset, wie selbst bisher treue und ergebene Kinder der Kirche in ihrem Glauben wankend geworden sind, und beklaget mit Uns so manche Kundgebungen und Vorkommnisse aus neuerer und neuester Zeit. Scheut man sich doch nicht, die Kirche in jeder Weise zu verdächtigen, zum offenen Widerstande gegen sie und zum Abfalle von ihr aufzufordern. Unkenntniß und Böswilligkeit thun das Möglichste, um den Argwohn und das Mißtrauen selbst der Staatsregierungen wach zu rufen und der Kirche auf ihrem eigensten Gebiete Schwierigkeiten zu bereiten. Es ist eine wahre Zeit der Prüfung für Viele, eine Zeit, von welcher der Völker-Apostel sagt, daß man in ihr die gesunde Lehre nicht ertragen könne, sondern nach eigenen Gelüsten sich Lehrer suche, welche den Ohren schmeicheln, daß man von der Wahrheit sich abwende, dagegen sich hinneige zu Märchen<sup>2)</sup>.

Um euch nun, geliebteste Diözesanen, über die wahre Bedeutung der gegenwärtigen Bewegung aufzuklären, um euch zu zeigen, daß dieselbe so ganz und gar unberechtigt und ungerechtfertigt ist, haben Wir Uns entschlossen, eine ausführliche Belehrung über das unfehlbare Lehramt des Papstes an euch zu richten.

### I.

Jeder Katholik hat im Katechismus gelernt und weiß, daß die Kirche die Säule und Grundfeste der Wahrheit ist<sup>3)</sup>, daß

<sup>1)</sup> Zachar. 13, 7.

<sup>2)</sup> 2. Timoth. 4, 3. 4.

<sup>3)</sup> 1. Timoth. 3, 15,



sie unter der unmittelbaren Leitung und Führung des heiligen Geistes steht, welcher von Christus gesendet wurde, um sie in alle Wahrheit einzuführen<sup>1)</sup>, und daß sie deswegen nicht irren kann, soweit es sich um ihre Glaubens- und Sittenlehre handelt. Darüber war innerhalb der katholischen Kirche nie ein Zweifel und konnte nie einer sein. Nur darüber machten sich in einzelnen Gegenden der Kirche und zu gewissen Zeiten Zweifel geltend, ob die Entscheidungen des Papstes in Sachen des Glaubens und der Sitten an und für sich schon unfehlbar und darum unwiderruflich seien, oder ob sie dieß erst durch die allgemeine Zustimmung in der Kirche würden.

Die Geschichte der Kirche bezeugt es reichlich, wie gefährlich es wäre, wenn die ihr von ihrem Stifter verliehene höchste Lehrgewalt, so oft sie durch ihr Haupt, den Papst, ausgeübt wird, jedes Mal von der oft so schwer zu beweisenden Beistimmung ihrer über die ganze Erde hin zerstreuten Glieder abhängig wäre, und erst durch diese Zustimmung bindende Kraft für die Gewissen erhielte. Daher ist diese Frage unter die Berathungsgegenstände des allgemeinen Concils aufgenommen worden. Und wie nothwendig es war, daß hierüber endgültig entschieden werde, das zeigt der alsbald in verschiedenen Theilen der Kirche entstandene bittere und gehässige Kampf gegen diese höchste Lehrgewalt des Papstes.

Nach langen und eingehenden Verhandlungen, nach gewissenhaftester Prüfung aller vorgebrachten Einwände und entgegenstehenden Schwierigkeiten hat das Concil am 18. Juli v. Js. durch den Mund unsers heiligen Vaters Papst Pius IX. verkündet: „Zudem Wir an der vom Anbeginne des christlichen Glaubens überkommenen Ueberlieferung treu festhalten, lehren Wir mit Zustimmung des heiligen Concils, zur Ehre Gottes, unsers Heilandes, zur Erhöhung der katholischen Religion und zum Heile der christlichen Völker, und erklären es als einen von Gott geoffenbarten Glaubenssatz: daß der römische Papst, wenn er von seinem Lehrstuhle aus (*ex cathedra*) spricht, das heißt, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirt und Lehrer aller Christen, kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt eine von der gesammten Kirche festzuhaltende, den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheidet, vermöge des göttlichen ihm im heiligen Petrus verheißenen Beistandes jene Unfehlbarkeit besitzt, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung

<sup>1)</sup> Joh. 14, 26.

einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte, und daß daher solche Entscheidungen des römischen Papstes aus sich selbst, nicht aber erst durch die Zustimmung der Kirche unabänderlich sind“.

Das also ist der Glaubenssag, welcher eine so gewaltige Aufregung der Geister hervorgerufen, welcher so viel Widerspruch erfährt, welcher als unerträgliche Annäherung des Papstes, als ein Raub an dem Rechte und der Stellung der Bischöfe, als eine Veränderung der von Gott gegebenen Verfassung der Kirche, ja geradezu als Irrthum bezeichnet wird. Betrachten wir ihn einmal näher, zergliedern wir ihn in seine einzelnen Theile, und wir werden finden, daß er nichts, gar nichts enthält, was diese Vorwürfe begründete, diese Urtheile rechtfertigte, sondern daß er die Wahrheit und nur die Wahrheit ausspricht, welche wir alle bisher schon festgehalten, und welche Schrift und Tradition so laut und offen verkünden.

Der Papst ist unfehlbar nach der Erklärung des Concils einzig und allein nur in seiner Eigenschaft als oberster Lehrer der gesammten Kirche, und auch da nur, wenn er eine die gesammte Kirche bindende Entscheidung in einer Glaubens- oder Sittenlehre gibt. Nicht also handelt es sich um eine persönliche Unfehlbarkeit oder gar Sündlosigkeit der Päpste, wie Unverstand und Böswilligkeit nicht selten behaupten. Denn die Päpste sind gerade so gut wie jeder andere Sterbliche den Schwächen und Gebrechen der menschlichen Natur unterworfen, und die Geschichte liefert uns traurige Belege dafür. Die Päpste können irren und haben geirrt, nicht bloß wenn sie als Privatpersonen in irgend einer Frage ihre Meinung kundgeben, sondern auch, wenn sie als Päpste über Fragen entscheiden, welche nicht den gemeinsamen Glauben der Kirche und die Heiligkeit der Sitten berühren, z. B. wenn sie Disciplinargesetze erlassen, über Personen richten u. dgl. Wenn also gelehrt wird: der Papst ist unfehlbar, so handelt es sich selbst nicht darum, welche Meinung der Papst persönlich über einen Glaubenspunkt hat, — diese kann möglicher Weise eine irrthümliche sein, — sondern lediglich darum, daß er die Zusucht, die Gewähr, das Fundament, der unfehlbar entscheidende Richter dann ist, wenn er als das höchste Oberhaupt eine Entscheidung für die ganze Kirche zu erlassen veranlaßt ist und als höchste und letzte Instanz in Glaubenssachen spricht und endgiltig entscheidet.

Diese Unfehlbarkeit muß aber der Papst besitzen; ohne sie vermag er die ihm von Gott übertragene Aufgabe, der Einheits- und Mittelpunkt der gesammten Kirche zu sein, nicht zu erfüllen. Sie ist ein



nothwendiges Erforderniß, eine Lebensbedingung des Primates und damit der Kirche selbst, weil die Kirche nur durch Einheit, und diese wiederum nur durch den Primat bestehen kann. Die Worte, mit welchen Christus selbst dem Petrus seine erhabene Stellung im Reiche Gottes anwies, reden zwar nicht ausdrücklich von dieser unfehlbaren Lehrautorität; sie ist aber in ihnen nothwendig enthalten und eingeschlossen, wie die nähere Betrachtung derselben deutlich zeigt.

## II.

Die Uebertragung des Primates an Petrus wird vom heiligen Evangelisten Matthäus in folgender Weise erzählt: Jesus fragte seine Jünger: Wer sagen die Menschen daß der Menschensohn sei? Sie sprachen: die Einen Johannes der Täufer; Andere Elias, und wieder Andere Jeremias oder einer der Propheten. Da sprach Jesus zu ihnen: Ihr aber, wer saget ihr daß ich sei? Da antwortete Simon Petrus und sprach: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Jesus aber erwiderte und sprach zu ihm: Selig bist du, Simon, Jonas Sohn; denn Fleisch und Blut hat es dir nicht offenbaret, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Und ich sage dir: Du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Und dir werde ich geben die Schlüssel des Himmelreiches; und was immer du binden wirst auf Erden, das wird gebunden sein auch im Himmel, und was immer du lösen wirst auf Erden, das wird gelöst sein auch im Himmel<sup>1)</sup>. Als dann Petrus nach der Auferstehung auf die dreimalige Frage des Herrn, ob er ihn liebe, seine Liebe zu ihm bezeugt hatte, da erfolgte an ihn der Auftrag: „Weide meine Lämmer, weide meine Schafe“<sup>2)</sup>.

Sehet, geliebteste Diöcesanen, das sind die Worte, mit welchen Christus den heiligen Petrus als Fundament seiner Kirche, als seinen unmittelbaren Stellvertreter und als den obersten Hirten aller Gläubigen erwählt und bezeichnet hat.

Petrus ist das Fundament der Kirche. „Nicht auf sein Bekenntniß, sondern wegen seines Bekenntnisses sollte auf Petrus, diesen Mann mit seinem felseneften Charakter, die Kirche erbaut werden, die wie sie ganz aus Personen, aus lebendigen Wesen besteht, so auch ein lebendiges persönliches Fundament damals bedurfte, und immerdar

<sup>1)</sup> Matth. 16, 13—19.    <sup>2)</sup> Joh. 21, 17.

bedarf. Da das Gebäude der Kirche ein für alle Zeiten bleibendes sein soll, so ging dieser Vorzug des Petrus, kraft dessen mit ihm als dem Fundamente Alles in der Kirche zusammenhängen muß, nothwendig auf Andere nach ihm durch Vererbung über. Dieser so getragenen Kirche verhieß Jesus zugleich die Unvergänglichkeit, sie werde in Folge ihrer Gründung auf Petrus nie von der Macht des Todes und der Unterwelt überwältigt werden<sup>1)</sup>. Wird, ja kann diese Verheißung sich erfüllen, wenn das Fundament in seinem Glauben wanken und irre werden kann? Kann Petrus, können seine Nachfolger wirklich das Fundament sein, mit dem Jeder zusammenhängen muß, von welchem Niemand sich trennen darf, wenn sie im Glauben irren können? Sind die Päpste nicht mit der Gabe der Unfehlbarkeit ausgerüstet, so ist es unmöglich, die Worte Christi damit in Einklang zu bringen und einen vernünftigen Sinn ihnen beizulegen. Auf der einen Seite ist Petrus das Fundament, von dem man sich nicht trennen darf, weil, wer sich von dem Fundamente trennt, also nicht mehr auf demselben steht, nothwendig sich auch von der Kirche trennt. Auf der anderen Seite aber sollte ein Papst stehen, der uns den Irrthum lehrte, und sollten wir dennoch von ihm uns nicht trennen dürfen? Das wäre ein Zustand, unerträglich für die Gewissen, ein Zustand, den Gott unmöglich gewollt hat und nicht schaffen konnte, weil er in Widerspruch stünde mit seiner ewigen Wahrhaftigkeit und Heiligkeit. Das Fundament der Kirche muß unfehlbar sein.

Petrus und somit jeder seiner Nachfolger ist der unmittelbare Stellvertreter, der Statthalter Jesu Christi auf Erden. Seine Gewalt umfaßt demnach ebenso die Lehre (Entscheidung in Glaubensfragen) wie das Leben (Disciplin und kirchliche Gesetzgebung), die richterliche Gewalt über das Gewissen, wie die äußere Gerichtsbarkeit in kirchlichen Dingen, den Primat mithin nicht bloß der Ehre, sondern der einheitlichen Machtvollkommenheit über alle andern Apostel (Bischöfe), welche ihre Gewalt allerdings von Christus unmittelbar ebenfalls empfangen, aber nur, um dieselbe mit und unter der obersten Leitung des Primates und in ununterbrochener Einheit mit demselben zu verwalten<sup>2)</sup>.

Petrus und somit jeder seiner Nachfolger ist der oberste Hirt und Lehrer aller Gläubigen. Durch ihn muß die Heerde Jesu Christi sicher geführt, in Einheit zusammengehalten, mit gesunder

<sup>1)</sup> Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung von J. Döllinger. Regensburg 1860. Seite 30. <sup>2)</sup> Die heiligen Schriften des Neuen Testaments von Dr. Reischl. Regensburg 1866. Anmerkung zu Matth. 16, 19.



Geistesnahrung in Lehre und Sakrament gepflegt und vor Angriff und Verderben sicher gestellt werden. Ihm ist deswegen jeder, der Bischof wie der einfache Gläubige, zum Gehorsame verpflichtet; auf sein Wort müssen alle hören. Als oberstem Lehrer und Richter steht dem Papste die letzte Entscheidung in Glaubensfragen zu. „Zu seiner Autorität gehört es“, sagt der heilige Thomas von Aquin<sup>1)</sup>, „in letzter Instanz darüber zu bestimmen, was geglaubt werden soll, damit es von Allen mit unerschütterlichem Glauben festgehalten werde. Der Grund davon ist, weil der Glaube der Kirche Einer sein muß, was nicht möglich wäre, wenn eine über den Glauben aufgetauchte Frage nicht durch Den gelöst würde, welcher der ganzen Kirche vorsteht“. Es muß in der Kirche Einer sein, der nicht irrt, der in allen zweifelhaften Fällen die letzte Entscheidung gibt, von der aus nicht mehr appellirt werden kann. Da aber diese Entscheidung sich auf die Lehre bezieht, so muß der Entscheidende unfehlbar sein. Wäre er das nicht, so könnten die Gläubigen unmöglich zum Gehorsame gegen ihn verpflichtet werden, und alle Ordnung in der Kirche müßte sich lösen. Es wäre auch ein sonderbares Vorrecht und eine sonderbare Aufgabe, der oberste Hirt und Lehrer zu sein, wenn Niemand ihm zu folgen verpflichtet wäre. Es könnte aber Niemand dazu verpflichtet sein und verpflichtet werden, wenn statt der lebensbringenden Wahrheit von den Päpsten auch Irrthum und Unwahrheit, die zum Tode führen, gelehrt werden könnte.

Das unfehlbare Lehramt des Papstes ist demnach nur die nothwendige Bedingung zur Erfüllung seines apostolischen Amtes, ist in dem Wesen des Primates selbst begründet. „Jedes lebendige Ganze fordert einen Mittel- und Einigungs-Punkt, ein Oberhaupt, welches die Theile zusammenhält. In der Natur und Architektur der Kirche ist es begründet, daß der Mittelpunkt eine bestimmte Persönlichkeit, der gewählte Träger eines der Sache oder dem Bedürfnisse der Kirche entsprechenden Amtes sein muß. Wer erklärt: Ich erkenne den Papst nicht an; ich oder die Kirche, der ich angehöre, will für sich bestehen, der erklärt eben damit: Wir sagen uns los von der allgemeinen Kirche, wir wollen kein Glied mehr an diesem Leibe sein“<sup>2)</sup>.

Wenn bei solcher Sachlage noch ein Zweifel bestehen könnte, ob die vom Papste in seiner Eigenschaft als oberstem Lehrer und Hirten der Kirche gegebenen Glaubensentscheidungen wirklich von Irrthum frei seien oder nicht: so muß derselbe schwinden gegenüber den Worten

<sup>1)</sup> Summa Th. 2, 2, qu. 1, a. 10.    <sup>2)</sup> Kirche und Kirchen; Papstthum und Kirchenstaat von Döllinger S. 25.

Christi: „Ich habe gebetet für Dich, Petrus, daß Dein Glaube nicht abnehme, und Du, wenn Du einst bekehrt sein wirst, befestige Deine Brüder“<sup>1)</sup>. Christus hat uns mit diesen Worten die ausdrückliche Versicherung und Bürgschaft dafür gegeben, daß das, was Natur und Wesenheit des Primates schon fordert, auch sicher und gewiß geschehen werde. „Der Stuhl Petri sollte eine Stätte der Wahrheit, eine Allen zur Stärkung gereichende Burg des festen Glaubens bleiben. Denn die Worte wie die Gebete des Herrn waren nicht blos auf die einzelne Person (des Petrus), auf den nächsten Moment gerichtet, sondern sie waren grundlegend und bauend, sie gelten vor Allem der Kirche und deren zukünftigen von ihm im Geiste geschauten Bedürfnissen. So betete Christus damals mit seinem über alle folgenden Zeiten hinausreichenden Blicke für die Einheit der Glieder der Kirche, damit diese Einheit der Welt ein stetes redendes Zeugniß der Wahrheit seiner göttlichen Sendung sein möge“<sup>2)</sup>. „Er wußte, daß er für Alle bete, wenn er für Petrus betet, daß der Glaube Aller geborgen ist, wenn der Glaube Petri feststeht. Denn er ist ja das Haupt der Apostel, der Fels, auf den sie gebaut sind; sein Amt, sein Beruf ist es, den Glauben seiner Brüder zu stärken und zu befestigen. Von diesem Gebete an wird Petrus die Aufgabe seines Amtes, die feste, nimmerwankende Grundfeste der gesammten Kirche zu sein, erfüllen können und müssen. Auch die Brüder, die Mitapostel und in ihnen die Gläubigen der Kirche alle, sind hiemit auf's Neue von Jesus an Petrus gewiesen. Sie werden seiner bedürfen, wie er von Amtes wegen sich ihnen schuldet. Es ist der Primat, für welchen Simon Petrus kraft des Gebetes erhalten wird, und welcher in Petrus hiemit die Zusage der Unverlierbarkeit des Glaubens und der höchsten Auctorität empfängt“<sup>3)</sup>.

„Was an Petrus hier geschieht, ist Anfang dessen, was sich in der Kirche mit innerer Nothwendigkeit immer fortsetzt, wiederholt und erneuert, weil anders ihr Bestand gefährdet wäre. Wenn das Gebet Jesu Christi den Petrus, ohne die menschliche Schwachheit aufzuheben, in seinem Glauben bewahrt, weil Petrus, man erlaube mir diesen Ausdruck, nicht mehr preisgegeben werden darf, dann umfaßt es in Petrus zugleich alle seine Nachfolger und für alle Zeiten... Die Kirche ist in den Aposteln gegründet, und ihr Bestand für alle Zeit gesichert. Könnte Petrus jetzt noch im Glauben irre werden, so

1) Luc. 22, 32. 2) Döllinger, Christenthum und Kirche u. s. w. S. 32. 3) Die heiligen Schriften des Neuen Testaments von Dr. Reischl in der Anmerkung zu Luc. 22, 32.



wäre die Kirche auf Sand gebaut, statt auf einen Felsen, und allen Zufällen der menschlichen Schwächen und Leidenschaften anheimgegeben<sup>1)</sup>. „Darum sagt auch Theophylactus: „Ich habe gebetet, spricht der Herr, auf daß dein Glaube nicht abnehme; du aber, wenn du befehrt sein wirst, stärke deine Brüder. Der Sinn dieser Worte ist leicht zu erkennen, nemlich: „Da ich dich zum Führer der Apostel bestellt habe, so stärke deine Brüder. Denn dieß kommt dir zu, weil du nach mir der Fels und die Stütze der Kirche bist.“ Man verstehe aber wohl; nicht von den Aposteln allein gilt, daß Petrus sie stärke, sondern auch von allen Gläubigen bis an das Ende der Zeiten<sup>2)</sup>. Zu ähnlicher Weise spricht der heilige Leo: „Allen Aposteln drohte dieselbe Gefahr, ausgehend von der Versuchung zur Furcht; alle bedurften in gleicher Weise des göttlichen Schutzes. Doch nimmt sich der Herr eigens des Petrus an, betet besonders für den Glauben des Petrus, weil der Bestand Aller gesichert ist, wenn der Sinn des Fürsten nicht zum Wanken gebracht wird. In Petrus werden Alle gestärkt, und der göttliche Gnadenbeistand wird also geordnet, daß die Kräftigung von Christus auf Petrus, und von Petrus auf die Apostel übergeht“<sup>3)</sup>.

Es ist somit unwiderleglich klar, daß dem heiligen Petrus zugleich mit und in dem Primat das unfehlbare oberste Lehramt übertragen wurde. Was aber Christus zu Petrus sprach, das hat er in der That zu allen seinen Nachfolgern gesprochen. Denn die Vollmacht eines allgemeinen Hirten wurde, wie der heilige Augustinus sagt<sup>4)</sup>, dem Petrus nicht seinethalben, sondern wegen der Regierung der Kirche übertragen. Demnach mußte die Gewalt über die Kirche dem Petrus so übertragen werden, daß sie auf alle nachfolgenden Päpste überging, die bis zum Ende der Zeiten dauernde Kirche in der gottgewollten Weise regiert und ihre Einheit ununterbrochen erhalten werde.

### III.

Der Lehrstuhl des heiligen Petrus wurde deswegen stets von den ersten Anfängen der Kirche an im Oriente wie im Occidente verehrt als die reinste Niederlage der apostolischen Tradition; bei jeder über Glaubensfragen entstandenen Bewegung wurde dessen Vermittlung und Entscheidung angerufen, sein Ausspruch als der höchste und endgiltig entscheidende betrachtet, und die Uebereinstimmung mit seiner Lehre als nothwendiges Erforderniß für jede Kirche, als Merkmal der Recht-

<sup>1)</sup> Evangelium nach Lucas von Schegg III. Bd. S. 253. <sup>2)</sup> Vergl. Schegg I. c.

<sup>3)</sup> Serm. IV. de natali ipsius IV. <sup>4)</sup> Sermo 295 c. 2. in Ps. 108, n. 1.

gläubigkeit erklärt. Die Kirche von Rom war schon in den ersten Jahrhunderten als der Einheits- und Mittelpunkt der gesammten Kirche verehrt und anerkannt<sup>1)</sup>. Schon der heilige Ignatius von Antiochien nennt sie die „Vorsteherin des Liebesbundes,“ d. h. der ganzen Christenheit, und der heilige Irenäus erklärt<sup>2)</sup> geradezu, daß jede Kirche unbedingt nothwendig mit ihr übereinstimmen, an ihr also ihre Rechtgläubigkeit bemessen müsse; denn sie sei die Bewahrerin der apostolischen Tradition. Der heilige Cyprian stellt den Apostel Petrus dar als den Ursprung, den Ausgangs- und Mittelpunkt der gesammten Kirche. Die römische Kirche, auf welche Petrus diesen Vorzug übertragen, nennt er die erste und vornehmste Kirche, den Papst den Nachfolger und Stellvertreter des Petrus, und erkennt ihm den Beruf zu, die Einheit der Kirche zu schützen und zu bewahren, und die Gemeinschaft aller Bischöfe, von welchen jeder mit ihm in mittelbarer oder unmittelbarer Verbindung stehen muß, zu vermitteln. „Auf Petrus allein“, sagte er, „erbauete Christus seine Kirche, ihm allein übergibt er die Schafe zur Weide . . . Wer nun der Kirche sich widersetzt, wer den Stuhl Petri verläßt, auf den die Kirche gebaut ist, kann der wohl glauben, in der Kirche zu sein?“<sup>3)</sup>

Im vierten und fünften Jahrhunderte bereits fehlt es nicht an Benennungen, welche die höchste kirchliche Gewalt und Würde des Papstes ausdrücken. Er wird genannt Vater der Väter, Hirt und Wächter der Heerde Jesu Christi, Oberhaupt aller Bischöfe, Wächter des Weinberges Christi. Die römische Kirche heißt stets vorzugsweise der apostolische Stuhl, das Haupt aller Kirchen, der Felsen, die Grundlage des wahren Glaubens.

Daß die den Glauben angehenden Decrete einer Synode nur durch Theilnahme oder Bestätigung des Papstes ihre volle Kraft und Auctorität erhalten, wurde bereits im vierten Jahrhunderte ausgesprochen. Der heilige Athanasius, der siegreiche Vertheidiger der Gottheit Jesu Christi auf dem I. allgemeinen Concil zu Nicäa, schrieb mit den ägyptischen Bischöfen in einem Briefe an den Papst Marcus (336), in welchem sie um eine Abschrift der Concilsbeschlüsse von Nicäa baten: „Wir wünschen sie von der Auctorität Eurer heiligen apostolischen Kirche zu erhalten, welche die Mutter und das Haupt aller Kirchen ist“. So konnte Bonifazius I. (418—422) an die orientalischen Bi-

<sup>1)</sup> Vergl. über die nachstehenden Angaben: Döllingers Kirchengeschichte I. S. 49 und 177 u. ff. <sup>2)</sup> Contra omn. haeres. lib. 3. c. 2. <sup>3)</sup> lib. de unit. eccl. c. 4. ed. Migne.



schöfe schreiben, ein Urtheil des apostolischen Stuhles sei unantastbar, und wer sich dagegen auflehne, schließe sich selbst von der Kirche aus. Den Vorzug dieses Stuhles, niemals durch eine Irrlehre befleckt worden zu sein, hob bereits Theodoret, Bischof von Cyrus in Syrien (gest. 458), hervor. Petrus Chrysologus, Bischof von Ravenna, ermahnte im Jahre 449 den Eutyches, sich vor Allem dem Ausspruche, den der Papst über seine Lehre fällen werde, zu unterwerfen, weil der heilige Petrus, welcher auf seinem Stuhle fortlebt und regiert, denen, die darnach suchen, die Wahrheit des Glaubens vermittelt. Avitus, Bischof von Vienne, nannte um das Jahr 503 den Papst den Steuermann des von den Stürmen der Häresie bedrängten Schiffes der Kirche. Der heilige Maximus sagte dem Patriarchen Pyrrhus von Constantinopel (645), wenn er sich von dem Verdachte der Häresie reinigen wolle, so müsse er vor Allem den römischen Stuhl befriedigen, dann würde man ihn überall für rechtgläubig halten; und um dieselbe Zeit erklärte Sergius, Bischof von Cyprus, diesen Stuhl kraft der Verheißungen Christi für die unerschütterliche Grundfeste des Glaubens.

Als sichtbarer Repräsentant der kirchlichen Einheit war der Papst das Centrum, der Mittelpunkt, mit welchem jeder Bischof nothwendig in Verbindung stehen mußte. Wer nicht in seiner Gemeinschaft, nicht von ihm anerkannt war, befand sich auch nicht wahrhaft in der katholischen Kirche. Darum sagt der heilige Ambrosius, daß die Rechte der kirchlichen Gemeinschaft von der römischen Kirche auf Alle ausströmen, daß nur dort wo Petrus auch die Kirche ist, und daß man in Allem der römischen Kirche folgen müsse<sup>1)</sup>. Der heilige Hieronymus erklärt, daß jeder, der nicht mit dem Stuhle des heiligen Petrus verbunden ist, ihm wie der Kirche fremd sei<sup>2)</sup>.

Nach Verlesung des Briefes Leo I. riefen die Väter des Concils von Chalcedon (451): durch den Mund des Leo hat Petrus gesprochen, und gaben damit einen gewiß unzweideutigen Beweis von dem Glauben ihrer Zeit in Bezug auf die Lehrautorität des Papstes. Als unter dem Papste Hormisdas (514—523) die durch den Patriarchen Acacius von Constantinopel veranlaßte Spaltung nach 35 Jahren beigelegt wurde, unterzeichneten an 2500 orientalische Bischöfe ein von dem Papste übersendetes Glaubensbekenntniß, worin sie anerkannten, daß jeder, der nicht in Allem mit dem apostolischen Stuhle vereinigt ist, von der katholischen Kirche getrennt sei<sup>3)</sup>. „Die erste Heilsbedingung

<sup>1)</sup> In Ps. 49. n. 30; lib. III. de sacr. cap. 7.    <sup>2)</sup> Epist. ad Damas. 77.

<sup>3)</sup> Vergl. Lehrbuch der Kirchengeschichte von Döllinger I. S. 177 ff.

ist“, so lautet dieses Bekenntniß, „die Regeln des rechten Glaubens zu bewahren. Und wie der Ausspruch unsers Herrn Jesus Christus nicht vergehen kann, wo er sagt: Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen: so wird auch das, was hier gesagt worden, bewährt durch den thatsächlichen Erfolg, indem auf dem apostolischen Stuhle stets die katholische Religion unbesiegt bewahrt und die heilige Lehre hochgehalten worden ist. Von seinem Glauben und von seiner Lehre wollen wir daher in keiner Weise getrennt sein, und hoffen so gewürdigt zu werden, in jener einen Gemeinschaft zu stehen, welche der apostolische Stuhl verkündet, worin die ganze und wahre Festigkeit der christlichen Religion beruht.“

Dieses nemliche Glaubens-Bekenntniß wurde auch von Papst Hadrian II. den Vätern der achten allgemeinen Kirchenversammlung (869) vorgelegt, und von ihnen unterzeichnet. Diesen Glauben sprachen auch aus und verkündeten stets aufs Neue die Päpste selbst, so oft es nöthig war, daran zu erinnern, um ihren Anordnungen Gehorsam zu verschaffen, und dadurch die Einheit der Kirche zu erhalten. So schreibt Papst Nicolaus I. (858—867): „Den Glauben verlegt, wer gegen die römische Kirche handelt, welche die Mutter des Glaubens ist<sup>1)</sup>. „Was anders wird auf den allgemeinen Synoden für gültig und zu Recht bestehend gehalten, als nur das, was, wie ihr selbst wißt, der Stuhl des heiligen Petrus bestätigt hat; und ebenso gilt nur das als verworfen, was er allein verworfen hat<sup>2)</sup>.“

Papst Leo IX. (1048—1054), von deutscher Abkunft, ehemals Bischof von Toul, schrieb an den Patriarchen Michael Cerularius in Constantinopel: „Daß die auf einen Felsen, d. i. auf Christus und auf Petrus gebaute heilige Kirche von den Pforten der Hölle, nämlich den häretischen Streitigkeiten, welche zum Verderben führen, niemals werde überwunden werden, das verspricht die ewige Wahrheit, von der alle Wahrheit ausgeht. Daß er die Erfüllung seines Versprechens vom Vater auf seine Bitte wirklich erlangt habe, erklärt der ewige Sohn Gottes, indem er zu Petrus spricht: „Ich habe gebetet für dich, auf daß dein Glaube nicht abnehme.“ Wird wohl Jemand so thöricht sein, zu glauben, das Gebet desjenigen, der kann was er will, sei fruchtlos gewesen? Wurden nicht vom Stuhle des Apostelfürsten, der römischen Kirche, sowohl durch Petrus selbst als auch durch seine Nachfolger die Truggebilde der Irrlehre verworfen, widerlegt und überwunden? Und wurden nicht die Herzen der Brüder gestärkt im Glauben des Petrus, der bisher nicht abgenommen hat, noch jemals bis zum

<sup>1)</sup> Can. Omn. dist. 22.

<sup>2)</sup> Epist. 7. ad Michael. imp.



Ende der Tage abnehmen wird? . . . Jeder, welcher das Ansehen oder das Vorrecht der römischen Kirche zu vernichten oder zu schmälern sucht, beabsichtigt den Umsturz oder Untergang nicht etwa einer einzelnen Kirche, sondern der ganzen Christenheit.“

Auch der große Papst Gregor VII. (1073—1085) betont die Unfehlbarkeit der römischen Kirche und die dadurch bedingte Nothwendigkeit mit ihrem Glauben übereinzustimmen mit den Worten: „Die römische Kirche hat niemals geirrt, und Niemand kann für katholisch gehalten werden, der mit dieser Kirche nicht in Verbindung steht.“ Nicht minder entschieden geschieht es von Innocenz III. (1198 bis 1216), indem er an den Patriarchen in Constantinopel schreibt: „Hiemit (mit den Worten: Ich habe gebetet u. s. w.) deutete Jesus offenbar an, daß seine (des Petrus) Nachfolger niemals von der katholischen Wahrheit abweichen, sondern vielmehr die anderen zu ihr zurückführen würden, und hiemit übertrug er ihm die Vollmacht, Andere zu bestärken in der Weise, daß er die Andern ihm Folge zu leisten verpflichtete.“<sup>1)</sup>

Diese Zeugnisse und Aussprüche der Päpste über ihre unfehlbare oberste Lehrautorität kehren im Laufe der Kirchengeschichte immer und immer wieder, wiederholen sich bei jedem gegebenen Anlasse, und es wäre ein Leichtes, davon eine ganze Menge noch anzuführen. Allein es mögen die bisherigen schon genügen zum Beweise, daß das, was Pius IX. lehrt, seine Vorfahrer alle ebenfalls gelehrt und geglaubt, daß die Sprache Pius IX. keine andere ist, als jene, welche der apostolische Stuhl schon vor tausend und noch mehr Jahren geführt hat. Freilich sagt man, diese Aussprüche der Päpste hätten keinen Werth, weil ja die Päpste Zeugniß über und von sich selbst gäben, als Richter in eigener Sache urtheilten. Allein es ist das ganz und gar unrichtig. Denn die Päpste legen in diesen Aussprüchen nicht von sich selbst Zeugniß ab, sondern berufen sich vielmehr auf die Autorität desjenigen, der sie gesandt hat, auf die Worte Jesu Christi, welche in Petrus auch an sie gerichtet sind. Die heiligen Evangelien enthalten die große Verfassungsurkunde der katholischen Kirche, und in dieser ist, wie wir gesehen, den Päpsten das unfehlbare oberste Lehramt übertragen. Wenn nun die Päpste sich darauf berufen, um die Nothwendigkeit des Gehorsames gegen sie und der Uebereinstimmung mit ihnen darzuthun: so geben sie nicht von sich selbst Zeugniß, sondern berufen sich nur auf das Zeugniß, das Gott der Herr ihnen gibt in

<sup>1)</sup> Vergl. Du Pape et du Concile par Jules Jacques, Paris et Leipzig 1869; Seite 657.

jenen unvergänglichen Worten, mit welchen er ihnen ihre Stellung in der Kirche angewiesen, und sie können getrost mit dem göttlichen Heilande sprechen: „Ein Anderer ist, der Zeugniß gibt von mir, und ich weiß, daß wahrhaftig ist das Zeugniß, das er von mir gibt. Der mich gesandt hat, er selbst hat Zeugniß von mir gegeben“<sup>1)</sup>).

Zudem berufen sich die Päpste zum Beweise für die Wahrheit ihrer Lehren auf das Zeugniß der Geschichte, auf die Thatsache, daß der apostolische Stuhl in Glaubensfragen niemals geirrt hat, und wird ihre Lehre, ihr Urtheil in dieser Hinsicht von den Concilien ebenso, wie von den einzelnen Vätern und Kirchenlehrern getheilt und bestätigt. Die Aussprüche und Zeugnisse der Päpste sind deswegen nichts anderes als der Ausdruck des katholischen Glaubensbewußtseins überhaupt. Ein solcher Ausdruck ist auch der Brief, den der heilige Bernhard, der ein so offenes Auge für die persönlichen Fehler und Gebrechen der Päpste hatte, und mit einer staunenswerthen Freimüthigkeit und Offenheit dieselben rügte, an Innocenz II. (1130—1143) schrieb, in welchem er sagt: „Es geziemt sich, daß wir vor deinen apostolischen Stuhl alle Gefahren bringen, und alle im Reiche Gottes auftauchenden Aergernisse, besonders solche, die den Glauben berühren. Denn ich halte für angemessen, daß dort die Glaubenschädigungen geheilt werden, wo der Glaube keinen Schaden erleiden kann; das ist ja das Vorrecht dieses Stuhles. Oder zu wem andern wurde gesagt: „Ich habe für Dich, Petrus, gebetet, daß dein Glaube nicht abnehme? So wird nun auch was folgt vom Nachfolger des Petrus gefordert: „Und Du stärke deine Brüder.“ Das IV. lateranensische Concil (1215) (ein ökumenisches) nennt die römische Kirche „die Mutter und Lehrerin aller Gläubigen.“ Das vierzehnte allgemeine Concil von Lyon (1274) erklärte: „die heilige römische Kirche hat den höchsten und vollen Primat und Vorrang über die ganze katholische Kirche, welchen sie von dem Herrn selbst in dem heiligen Petrus, dem Fürsten und Haupte der Apostel, dessen Nachfolger der römische Papst ist, mit der Fülle der Gewalt erhalten zu haben wahrhaftig und demüthig anerkennt. Und wie sie vor allen andern verpflichtet ist, die Wahrheit des Glaubens zu vertheidigen, so müssen auch Glaubensfragen, welche sich erheben, durch ihr Urtheil entschieden werden.“<sup>2)</sup>

Das allgemeine Concil von Florenz (1439) sprach als Glaubenssatz aus: „daß der römische Papst der wahre Statthalter

<sup>1)</sup> Joh. 5, 32. 37.

<sup>2)</sup> Conciliengesch. von Hefele VI. S. 123.



Jesu Christi, das Haupt der ganzen Kirche, und der Vater und Lehrer aller Christen ist, und daß ihm im heiligen Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt übertragen worden, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren.“

Eine Wiederholung dieses Glaubenssatzes ist es, wenn das tridentinische Glaubensbekenntniß sagt: „die heilige katholische und apostolische römische Kirche erkenne ich als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, und gelobe eidlich dem römischen Papste als dem Nachfolger des heiligen Petrus und dem Statthalter Jesu Christi wahren Gehorsam.“ Dieses Glaubensbekenntniß, dessen Lehre auch die von den Päpsten Urban VIII. und Benedict XIV. den Orientalen vorgeschriebene Glaubensformel enthält, ist jenes, das uns alle bindet und im Gewissen verpflichtet. Jeder der die höheren Weihen empfängt, und jeder Priester, der ein öffentliches Amt oder eine Pfründe übernimmt, muß dasselbe vorher ablegen, um die Gewißheit zu geben, daß er den wahren katholischen Glauben bekenne. Wer offen und gerade dieses Bekenntniß abgelegt hat, wer in Wahrheit daran festhält, der kann sich unmöglich dem Glauben an das unfehlbare Lehramt des Papstes entziehen. Denn dieses ist, wenn auch nicht wörtlich, so doch der Sache nach unzweideutig darin ausgesprochen und schon vorausgesetzt. Was soll eine Mutter und Lehrerin aller Kirchen“, der wir „wahren Gehorsam“ schulden und eidlich versprochen haben, wenn sie Irrthum und Unwahrheit lehren kann? Wer gibt uns in den einzelnen Fällen die Bürgschaft, daß das nicht der Fall ist? Wen man uns sagt, das gemeinsame Bewußtsein, die Uebereinstimmung aller Kirchen wird eine Abirrung constatiren können, so hebt man nothwendig den Charakter der römischen Kirche als „Mutter und Lehrerin aller Kirchen“ damit auf. Die einzelnen Töchterkirchen werden die höchste und letzte Instanz für die Mutter, die gottgesetzte Ordnung wird verkehrt und umgestürzt. Wenn wir der römischen Kirche wahren Gehorsam leisten müssen, so setzt das nothwendig voraus, daß sie uns keinen Irrthum lehren kann, weil wir ja sonst verpflichtet wären, auch dem Irrthume zu dienen. Eine solche Verpflichtung aber widerspräche nicht bloß der Heiligkeit Christi, von dem wir sie empfangen, sondern auch dem Zwecke und der Bestimmung der Kirche. Diese soll eine Stätte, die Säule und Grundfeste der Wahrheit, nie und nimmermehr des Irrthums sein. Das aber wäre sie, wenn sie, „die Mutter und Lehrerin aller Kirchen,“ einen Irrthum zu glauben vorstellen könnte. Es läßt sich das vernünftiger Weise nicht einen Augenblick denken, ohne mit den

Verheißungen Christi in Widerspruch zu kommen, und in letzter Consequenz seine Gottheit zu läugnen. Das tridentinische Glaubensbekenntniß schließt demnach das unfehlbare Lehramt des Papstes nothwendiger Weise in sich.

Als die Jansenisten und Gallicaner dieses unfehlbare oberste Lehramt leugneten, wurde ausdrücklich erklärt, daß man den päpstlichen Lehrentscheidungen nicht bloß äußeren Gehorsam, ehrfurchtsvolles Stillschweigen, sondern innere Unterwerfung schulde. Die Bischöfe jener Zeit — am Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts — schlossen sich dieser Erklärung allgemein an, und es ist dadurch klar geworden, daß das, was die Päpste lehrten, dem Bewußtsein der gesamten Kirche entsprach, mit deren Glauben harmonirte. Selbst die französischen Bischöfe, welche von den jansenistischen und gallicanischen Irrthümern mehr oder minder befangen waren, konnten sich dem Geständniß nicht entziehen, daß mit Ausnahme der französischen Kirche alle übrigen an die Unfehlbarkeit des Papstes glauben. Hatte doch selbst Gerson, der berühmte Kanzler der Universität Paris, welchen Niemand einer Partheilichkeit für den apostolischen Stuhl beschuldigen wird, offen gestanden, „daß vor der Synode von Constanz (1414—1418) die Tradition von der Unfehlbarkeit des Papstes bei Unterrichteten und Nichtunterrichteten sich so sehr festgesetzt habe, daß derjenige, welcher das Gegentheil behauptet hätte, wegen Häresie angeklagt und verurtheilt worden wäre<sup>1)</sup>).

Jene Bestrebungen, die Autorität des apostolischen Stuhles herabzudrücken, wie sie seit dem Concile von Constanz besonders in Frankreich sich hatten geltend machen wollen, konnten in der Gesamtkirche keinen Boden gewinnen, weil sie eben in Widerspruch standen mit der Schrift und der Tradition. Der Papst war und blieb die höchste Autorität in Glaubensfragen für die gesammte Kirche. „Wir haben“, sagen die belgischen Bischöfe in einer gemeinsamen Zuschrift an Papst Clemens XI. aus dem Jahre 1718, „an Dir, heiliger Vater, mit dem heiligen Augustinus und allen alten Vätern der Kirche stets die unerschütterliche Grundfeste des Glaubens erkannt, auf welcher das erhabene Gebäude der Kirche sich erhebt, so daß, wenn man sich von ihr auch nur einen Nagel breit entfernt, Alles, Hirten und Heerden in das offene Verderben, in den Abgrund stürzen müssen. Das lehren uns das ewige fleischgewordene Wort, die Tradition und die Concilien.“

Auch in neuester Zeit hat der Glaube an das unfehlbare Lehramt des Papstes in entschiedener und feierlicher Weise durch die Lehrer der

<sup>1)</sup> De potest. eccl. Cons. 2.



Kirche, durch die Bischöfe, Ausdruck erhalten. Wir alle erinnern uns noch jener großartigen Versammlungen, welche in den Jahren 1862 und 1867 die Bischöfe aus allen Welttheilen nach Rom zusammengeführt haben. Auf der ersten derselben waren es 265 Bischöfe, welche zu Pius IX. sprachen: „Gehe uns voran als guter Hirt durch Dein Beispiel, weide die Lämmer und die Schafe mit himmlischer Nahrung, erquicke sie mit dem Wasser himmlischer Weisheit. Denn Du bist uns der Lehrer der Wahrheit, der Mittelpunkt der Einheit, Du bist das von der ewigen Weisheit den Völkern bereitete Licht, das nie abnimmt, Du bist der Felsen und das Fundament der Kirche, gegen welches die Pforten der Hölle nichts vermögen. Wenn Du sprichst, hören wir Petrus; wenn Du entscheidest, gehorchen wir Christus“. Noch klarer und noch bestimmter, wenn möglich, sprechen sich jene 500 Bischöfe aus, welche 1867 zur festlichen Jubiläumsfeier des Martyriums der heiligen Apostelfürsten um den heiligen Stuhl sich versammelt hatten. „Wir sehen“, sagen sie in ihrer bei diesem Anlaße an den heiligen Vater gerichteten Adresse, „wie durch göttlichen Beistand der Stuhl Petri, das Organ der Wahrheit, der Mittelpunkt der Einheit, das Fundament und die Feste der kirchlichen Freiheit fest und unerschütterlich dasteht. . . Von dem Glauben geleitet haben wir mündlich und schriftlich bekannt, daß uns nichts mehr angelegen und heiliger sei, als daß auch wir glauben und lehren, was du glaubst und lehrst, und daß auch wir als Irrthum verwerfen, was du verwirfst. . . Von dem Glauben durchdrungen, daß Petrus durch den Mund des Pius gesprochen habe, bestätigen und verkünden auch wir, was du zur Bewahrung der Hinterlage des Glaubens gesprochen und bestätigt hast, und verwerfen wir mit Einem Munde und Einem Sinne alles, was du als nachtheilig für den göttlichen Glauben, für das Heil der Seelen und das Wohl der menschlichen Gesellschaft verurtheilen und verwerfen zu müßen geglaubt hast. Denn es ist unserm Geiste fest eingeprägt, was die Väter des Concils von Florenz einstimmig ausgesprochen, daß der römische Papst der Statthalter Jesu Christi, das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Gläubigen, und daß ihm im heiligen Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die volle Gewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren übertragen worden sei“.

So sprachen die Bischöfe der katholischen Kirche vor dem apostolischen Stuhle im Angesichte der ganzen Welt. Konnten, ja durften sie aber so sprechen, wenn der Glaube an die unfehlbare Lehrautorität des Papstes unbegründet wäre? Nimmermehr! denn die Sprache, die sie führen, setzt nothwendig diesen Glauben voraus, kann nur von diesem eingegeben sein. Wohl jagt man, diese Erklärungen seien nichts anders als bloße Complimente, welche eine allzugroße Pietät der Person des gegenwärtigen Papstes gemacht hat. Allein die Bischöfe haben nichts anderes gesagt, als was die Väter der Kirche und die ältesten Concilien schon vor ihnen ausgesprochen, ja sie haben sich sogar ihrer Worte bedient. Es hätten also alle Väter und Concilien den Päpsten bloß ein Compliment gemacht; noch mehr, von Seite Christi selbst wäre es bloß ein Compliment gewesen, als er den heiligen Petrus zum unerschütterlichen Fundamente, zu seinem Statthalter und obersten Hirten und Lehrer der Kirche bestellte. Zu dieser Folgerung werden nothwendig alle gedrängt, welche aus Echeu, der Wahrheit Zeugniß zu geben, zu solchen Einwänden ihre Zuflucht nehmen.

Die Ausprüche der zwei großen Versammlungen der Bischöfe sind aber ein unwiderlegbarer Beweis, daß der Glaube an die unfehlbare Lehrautorität des Papstes in der ganzen Welt vorhanden war. Dabei geben Wir aber gerne zu, daß das Bewußtsein dieses Glaubens nicht überall gleich lebendig gewesen, sondern in einzelnen Ländern aus besonderen und bekannten Gründen etwas verdunkelt war. Das war bei uns in Deutschland der Fall, nicht aber ist, wie man sagt, der Glaube selbst für uns etwas Neues. Denn wenn man behauptet, die Kirche in Deutschland habe bisher von der Unfehlbarkeit des Papstes nichts gewußt, so widerspricht man damit der Geschichte und offenkundigen Thatsachen.

#### IV.

Der katholischen Kirche in Deutschland war von ihren ersten Anfängen an bekannt, was Irenäus von allen Kirchen fordert, daß nemlich jede, also auch sie, unbedingt nothwendig mit der römischen übereinstimmen, an ihr ihre Rechtgläubigkeit bemessen muß<sup>1)</sup>. Deshalb setzten die ältesten Kirchen Deutschlands einen Stolz darein, daß sie von Jüngern des heiligen Petrus, d. h. von Boten des heiligen Stuhles in Rom gegründet worden. Von der Zeit an, wo wir gewahr werden, daß Bischöfe in Deutschland sind, finden wir auch, daß sie in Verbindung mit dem römischen Papste stehen, und diesen als das Ober-

<sup>1)</sup> Kirchengeschichte von Deutschland von S. Friedrich I. S. 409.



haupt der ganzen Kirche, als den wahren Stellvertreter Jesu Christi auf Erden verehren. Alle wichtigeren Angelegenheiten wurden an ihn gebracht. Die Gültigkeit und verbindende Kraft der dogmatischen Beschlüsse der National- und Provinzialconcilien war bedingt von der Zustimmung und Approbation des heiligen Stuhles, ein deutlicher Beweis für dessen oberste Lehrautorität. Daß der Glaube an diese in Deutschland bestimmt und ausgebildet schon frühzeitig vorhanden war, entnehmen wir der für uns höchst merkwürdigen Thatsache, daß ihn um die Mitte des 12. Jahrhunderts ein deutscher Bischof gegen die schismatischen Griechen vertheidigte. Es war dieß der Bischof Anselm von Havelberg, nachmaliger Erzbischof von Ravenna, welchen Kaiser Lothar III. zu einem Religionsgespräch nach Constantinopel abgesendet hat. Gegenüber dem schismatischen Erzbischofe Nechites von Nicomedien zeigte er, daß die Decrete des Papstes in Glaubenssachen ganz und gar unabänderlich, und daß der Primat des Papstes sowie seine Untrüglichkeit in der Entscheidung von Glaubensfragen ein Gegenstand des katholischen Glaubens seien. „Während die andern Kirchen“, lauten seine Worte, „zu verschiedenen Zeiten von allerlei Irrlehren heimgejucht waren und im katholischen Glauben wankten, blieb die römische, auf einen Felsen begründet und befestigt, immer unerschüttert, konnte durch keine falschen und sophistischen Beweisführungen der Irrlehrer von dem reinen Glauben getrennt werden, weil sie durch Gottes Gnade mit dem Schilde der göttlichen Weisheit gegen die hinterlistigen Fragen immer gedeckt war. Deshalb sprach auch der Herr, da er wußte, wie die übrigen Kirchen von der andrängenden Irrlehre allzusehr leiden müssen, die römische Kirche aber, die er selbst auf einen Felsen gegründet, niemals im Glauben geschwächt werden könne, zu Petrus: „Ich habe gebetet für dich, auf daß dein Glaube nicht abnehme, und du bestärke deine Brüder!“ — als ob er ihm deutlich sagen wollte: Du, der Du die Gnade empfangen, daß Du, während andere im Glauben Schiffbruch leiden, im Glauben immer unbeweglich und standhaft bliebest, bestärke die Wankenden und bessere sie, und sei als gemeinsamer Lehrer, Vater und Meister für alle besorgt und bekümmert. Mit Recht hat er also den Vorzug vor Allen erhalten und in der Bewahrung der Reinheit des Glaubens vor Allen ein Gnadengeschenk von Gott empfangen“<sup>1)</sup>.

Wir sehen, wie Bischof Anselm, einer der hervorragendsten Männer Deutschlands in damaliger Zeit, die Lehre von dem unfehlbaren Lehr-

<sup>1)</sup> Elucubratio de dogmatica Romani Pontif. infallibilitate per R. P. D. Jos. Cardoni, ed altera. Romae 1870. S. 2. und 3.

amte des Papstes als gewisse und von Gott geoffenbarte Lehre vertheidigt, und sich dabei derselben Beweise bedient, welche wir auch gegenwärtig dafür vorbringen. Es ist dieß ein Beleg dafür, daß man in Deutschland zu seiner Zeit diese Lehre nicht bloß kannte, sondern auch fest daran glaubte. Trotz aller Anstrengungen, welche eine dem apostolischen Stuhle feindliche Richtung auf dem Concile von Constanz machte, um dessen Ansehen und Vorrechte zu schmälern und herabzusetzen, gelang es doch nicht, die in dem Bewußtsein der Gläubigen vorhandene und tiefeingewurzelte Lehre von der Auctorität des Papstes in Glaubensfragen zu verdrängen und zu verwischen. Sie erhielt sich selbst während der großen Stürme, welche die sogenannte Reformation im 16. Jahrhunderte hervorgerufen, und welche ganz besonders die Verbindung mit dem Papste zu lockern, eine Trennung von ihm herbeizuführen strebten. Die Synoden der damaligen Zeit bringen die Nothwendigkeit des Zusammenhanges mit Rom im Glauben immer wieder in Erinnerung und schärfen sie den Gläubigen aufs Neue ein.

Die im Jahre 1548 von dem Bischofe und Cardinal Otto gehaltene Synode von Augsburg bestimmt: „Da von unserm Erlöser Jesus Christus durch seine Apostel und deren Nachfolger Ein katholischer Glaube über den ganzen Erdbreis sich verbreitet hat, dessen Primat gemäß dem Vorränge des heiligen Apostels Petrus dem römischen Stuhle mit Recht zukommt: so setzen wir fest und befehlen wir, daß Alle in dem heiligen katholischen Glauben, welchen unsere Vorfahren durch Gottes Gnade und die Predigt heiliger Männer nach der reinen und unverfälschten Tradition des heiligen Stuhles vom Anfange an erhalten haben, fest und beharrlich bleiben, daran festhalten, ihn beobachten und lehren“<sup>1)</sup>.

Eine andere Synode von Augsburg aus dem Jahre 1610 lehrt: „Kein Katholik zweifelt, daß das die wahre, heilige, orthodoxe und göttliche Glaubenslehre ist, welche die heilige, römische, apostolische Kirche bekennt. Denn ihr allein hat einen besonderen Vorzug versprochen und verliehen derjenige, welcher allein versprechen und allein verleihen konnte, nemlich der Herr und Gründer der Kirche Jesus Christus unser Herr. Ich habe gebetet, sprach er zu Petrus und in Petrus zu seinen Nachfolgern, daß dein Glaube nicht abnehme u. s. w. So wie man nichts Größeres und Göttlicheres wünschen konnte als diese Verheißung, so konnte auch die Auctorität und Erhabenheit der römischen Kirche nicht klarer und bestimmter mehr ausgesprochen werden“<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Concilia Germ. ed. a Schannat. Hartzheim etc. tom. VI, pag. 362.

<sup>2)</sup> l. c. tom. IX, p. 25.



In gleicher Weise sagt ein Provinzialconcil von Trier vom Jahre 1549: „Es darf nichts geglaubt, festgehalten oder gelehrt werden als das, was die heilige römische Kirche lehrt und festhält, welche die Mutter und Lehrerin aller übrigen ist. Derjenige aber, welcher sich von dem Glauben der römisch katholischen Kirche entfernt, trennt sich nothwendiger Weise von der Wahrheit und von dem Haupte“<sup>1)</sup>. Damit stimmen vollständig überein die Aussprüche einer Diözesan-Synode von Constanz (1567) und des Provinzialconcils von Salzburg aus dem Jahre 1569, welches bestimmt, es dürfe nichts geglaubt oder festgehalten werden, was nach dem Urtheile der römischen Kirche oder nach den Decreten der Väter der katholischen Wahrheit entgegen und zu verwerfen ist<sup>2)</sup>.

In Folge der im Jahre 1713 durch die Bulle „Unigenitus“ schließlich ausgesprochenen Verurtheilung des Jansenismus entstand, wie aus der Geschichte bekannt ist, innerhalb der katholischen Kirche eine lebhaftere Bewegung, welche eine frappante Ähnlichkeit mit jener hat, die wir gegenwärtig beklagen. Dieselben Gründe, deren man sich jetzt bedient, um die katholische Wahrheit zu bekämpfen und dem Gehorsame gegen die Kirche sich zu entziehen, wurden auch damals vorgebracht, so daß die Vorgänge und Vorkommnisse unserer Tage nur als ein Abbild, als eine Wiederholung jener Streitigkeiten erscheinen. Allein die katholische Wahrheit blieb siegreich im Kampfe gegen ihre Feinde, und das Urtheil des heiligen Stuhles fand allenthalben jene Zustimmung, welche der Wahrheit nie fehlen kann. Von großem Interesse für die Beurtheilung der Stellung, welche man in Deutschland in jener Zeit einnahm, ist eine Erklärung der theologischen Facultät von Cöln vom 11. Januar 1715. Diese spricht nemlich mit aller Bestimmtheit aus:

1) Daß ein Urtheil und eine feierliche Entscheidung des Papstes (ex cathedra) in Sachen des Glaubens und der Sitten an und für sich schon unfehlbar ist, und für die ganze Kirche und alle wahrhaft Christgläubigen unabänderlich sein muß, so daß es einer solchen Entscheidung gegenüber nicht genug ist, bloß ein ehrfurchtsvolles Schweigen darüber zu beobachten, und daß man ihr nicht bloß provisorischen sondern einfach vollständigen Gehorsam schuldet, und seine inneren Anschauungen damit in Einklang bringen muß.

2) Daß die Zustimmung oder die Annahme von Seite der Gläubigen keinerlei Gewicht habe und den Entscheidungen oder Constitutionen

<sup>1)</sup> l. c. tom. VI, pag. 596.

<sup>2)</sup> l. c. tom. VII, p. 237 und 458.

des Papstes keinerlei Kraft oder Wirksamkeit verleihe, daß vielmehr aus der Thatsache, daß die Decrete und Constitutionen der Päpste in der Glaubens- und Sittenlehre immer die Zustimmung der Kirche erhalten haben, nach dem Zeugnisse der früheren Jahrhunderte mit Sicherheit feststeht, das Urtheil und die Entscheidung des Papstes allein sei immer für unfehlbar und unabänderlich gehalten worden und müsse dafür gehalten werden<sup>1)</sup>.

Von noch größerer Bedeutung erscheint ein Hirtenbrief des Erzbischofs Clemens Joseph von Cöln, eines gebornen bayerischen Prinzen, vom 6. Juli 1719. Denn dieses „an den Clerus und das Volk von Cöln, Hildesheim, Lüttich und Berchtesgaden“ gerichtete Pastoral Schreiben lehrt mit der gleichen Bestimmtheit die unfehlbare Lehrautorität des Papstes und die Nothwendigkeit, mit ihm im Glauben vollständig übereinzustimmen. „Daß der Mund des Herrn durch Clemens XI. (in der genannten Bulle) gesprochen habe,“ belehrt der erlauchte Kirchenfürst seine Unterthanen und Diöcesanen, „erkennt und bekennt die ganze Kirche. Es ist also kein Grund mehr zu Schwankungen gegeben. Das Bekenntniß des heiligen Petrus macht die Entscheidung des Clemens sicher. Denn von diesem Bekenntniße — daß Christus sei der Sohn Gottes — strömte als von Gott gewährter Lohn auf Petrus und seine Nachfolger die höchste, von jedem Irrthume freie Autorität in der Entscheidung von Glaubens- und Sittenlehren aus. In Petrus, der die Gottheit Christi bekannte, hat Christus selbst die Festigkeit des Felsens seiner zu gründenden Kirche versprochen: „Und ich sage Dir, Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen.“ Daß mit diesen Worten dem Petrus der Vorzug, der Grundstein der Kirche zu sein, übertragen wurde, haben die meisten, ja alle der früheren Lehrer der Kirche anerkannt. Daher auch die dem Petrus und seinem Stuhle gemachte Zusicherung, daß sein Glaube nicht abnehmen könne. Wenn es unmöglich ist, daß das auf dem Fundamente ruhende Gebäude wanke, so wird doch Niemand sagen wollen, daß das Fundament selbst wanken könne, denn sobald das Fundament erschüttert ist, muß die darauf ruhende Last zusammenstürzen. Höret also auf Petrus, auf welchen die Kirche gegründet ist, weicht nicht im Mindesten von ihm ab; denn wer kann der Säule der Wahrheit, der Kirche anhängen, wenn er nicht mit dem Grundstein zusammenhängt, auf welchem die Säule steht?“<sup>2)</sup> So sprach, so lehrte vor anderthalb Jahrhunderten

<sup>1)</sup> Aug. Roskovány, Rom. Pontifex, tom. III, Seite 62.    <sup>2)</sup> Conc. Germ. l. c. tom. X, pag. 388 seq.



ein deutscher Erzbischof auf dem Churstuhle von Cöln. Und weil die Wahrheit immer eine und dieselbe ist, sich nicht ändern kann, so hören wir dieselbe Sprache wieder von dem Provinzial-Concil von Cöln aus dem Jahre 1860, und wie von diesem so auch von den Provinzial-Concilien von Wien 1858 und von Prag 1860.

V.

Die Lehre, welche auf diese Weise von denen verkündet wurde, die der heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu regieren, wurde auch vorgetragen in neuerer und neuester Zeit in den theologischen Hörsälen, und findet sich niedergelegt in den wissenschaftlichen Werken katholischer Gelehrter. Es liegen vor Uns drei deutsche Uebersetzungen der heiligen Schrift, von denen jede deutlich und bestimmt das unfehlbare Lehramt des Papstes vertritt. Die eine, mit der Approbation des heiligen Stuhles und vierundzwanzig deutscher Erzbischöfe und Bischöfe versehen, bemerkt zu Matth. 16, 18: „Es war immer nur der persönliche sichtbare Fels, der in seinem Glauben die Kirche von den Angriffen der Hölle, der unreinen falschen Lehre gerettet hat. Während alle von der Kirche sich losreisenden Secten ihre ursprüngliche Lehre mehr oder weniger im Laufe der Zeit aufgegeben, weil sie keinen sichtbaren Einheitspunkt hatten, erhielt allein die katholische Kirche durch ihre sichtbare Grundfeste sich frei von jeder falschen Lehre in Sachen des Glaubens und der Sitten.“ Zu Luc. 22, 32 aber: „Der Herr verspricht hier dem Oberhaupte der Kirche und allen seinen rechtmäßigen Nachfolgern, daß das Bekenntniß des wahren Christus, wie es Petrus abgelegt hat, der wahre Glaube nie bei ihnen aufhören werde. Dieß würde geschehen, wenn sie öffentlich vor der Kirche einen Irrthum lehrten, oder darin einstimmten. Dieß ist nie geschehen, und wird nie geschehen“<sup>1)</sup>.

In einer anderen Bibelübersetzung, welche allgemeine und verdiente Anerkennung gefunden und die Approbation von Seite eines Cardinal-erzbischofes, dreier Erzbischöfe und 11 Bischöfe Deutschlands erhalten, lesen wir zu Matth. 16, 18: „Es ist Petrus (der als Fundament bestimmt wird), und zwar Petrus nicht nach seiner persönlichen Stimmung, Begabung und Gläubigkeit, sondern nach seiner geistlichen Stellung als Primas im Apostolate, und nach der ihm in dieser eigen gewordenen Thätigkeit als Werkzeug der göttlichen Offenbarung, als Mund des unfehlbaren Bekenntnisses der eigenthümlich christlichen Wahrheit. Nicht dieß Bekenntniß, dieser Glaube selbst,

<sup>1)</sup> Bibelübersetzung von Allioli 4. Aufl. 5. Bd. Landshut 1839.

wenn auch Heilsbedingung für den Einzelnen, ist der Grundstein der Kirche. Wohl aber steht dieß Bekenntniß als ein Siegel seiner Kraft eingezeichnet auf dem Fundamente der Kirche, unvertilgbar, durch alle Zeiten geoffenbart und getragen, gegen Irrthum geschützt durch Petrus, durch den Primat der Einen sichtbaren Kirche auf Erden, durch die Kirche Petri, durch Rom.“<sup>1)</sup>

In ähnlicher Weise äußert sich eine dritte Bibelübersetzung aus neuester Zeit<sup>2)</sup>, und ein streng wissenschaftlicher Commentar zu den Evangelien<sup>3)</sup>. Ebenso begegnen wir unserer Lehre in Katechismen und in den Lehrbüchern der Dogmatik<sup>4)</sup>, wie nicht minder des Kirchenrechtes. Um von den einzelnen Katechismen und dogmatischen Lehrbüchern zu schweigen, wollen Wir auf drei Kirchenrechtslehrer der Jetztzeit verweisen, deren jeder in den bestimmtesten Ausdrücken die unfehlbare Lehrautorität des Papstes bekennt. Erklärt der eine kurz und bündig: „die Behauptung oder die selbst nur stillschweigende Erklärung der Kirche, daß der Papst in Glaubenssachen irrige Entscheidungen erlassen könne, ist nach der Natur der Kirche unmöglich“,<sup>5)</sup> und sagt der andere: „Der apostolische Stuhl hat das Recht, bei Glaubensstreitigkeiten . . . eine Entscheidung zu erlassen, welche, wenn sie ex cathedra, definitiv und an die Gesamtkirche gerichtet ist, selbst die Auctorität eines Dogmas hat“<sup>6)</sup>; so hat der Dritte die Frage in ausführlicher Weise erörtert und begründet<sup>7)</sup>.

Wir sehen, wie diese Lehre, welche gegenwärtig als eine wenigstens für Deutschland neue bezeichnet wird, dieses durchaus nicht ist, sondern selbst an unsern höhern Lehranstalten, besonders an unserer Hochschule in München, heimisch war und entschieden vertheidigt wurde. Denn die Mehrzahl der Gelehrten, auf deren Werke Wir soeben verwiesen haben, hat zum Theile an der hiesigen Universität gewirkt und ist zum Theile noch an derselben thätig.

## VI.

Die unfehlbare Lehrautorität des Papstes steht als eine Thatsache da, welche sich unmöglich läugnen oder widersprechen läßt. Von dem ersten Augenblicke der Gründung der Kirche bis auf den heutigen Tag,

<sup>1)</sup> Die heiligen Schriften des Neuen Testaments von Dr. Meischl. Regensburg 1866. <sup>2)</sup> Das Neue Testament von Dr. Weinhart. München 1865. <sup>3)</sup> Evangelium nach Lucas von Dr. Schegg. III. S. 253. <sup>4)</sup> Vergl. Dogmatik von Klee I. Bd. S. 237 u. ff.; Fettingen, Apologie des Christenthums II. 2. S. 468 und 469. <sup>5)</sup> Das katholische Kirchenrecht von Schulte. Gießen 1860. I. S. 100. <sup>6)</sup> Permaneders Handbuch des katholischen Kirchenrechtes von Joseph Silbernagel. Landsbut 1865, S. 613. <sup>7)</sup> Phillips Kirchenrecht II. Bd. S. 307 u. ff.



von Petrus bis auf Pius IX wurde sie ununterbrochen ausgeübt, und die Gläubigen aller Jahrhunderte haben sich vor ihr gebeugt. Nicht die Sorge für Reinerhaltung der katholischen Lehre, nicht ein Ausfluß des Glaubens ist es, was den gegenwärtigen Widerstand gegen den vom vaticanischen Concile definirten Glaubenssatz wachgerufen; sondern es ist der Ungehorsam gegen die Kirche, der Geist der Auflehnung gegen die von Gott bestellte Autorität. Man sucht zwar diesen Geist durch allerlei Einwände zu verdecken, durch allerlei Vorwände zu rechtfertigen. Allein diese Bemühungen sind vergeblich; denn bei näherer Betrachtung sehen wir, wie alle Einwendungen eitel und nichtig sind.

Die erste und wohl die wichtigste Einwendung ist, es sei durch die Definition des Dogmas von der päpstlichen Lehrautorität der bisherige Glaube der katholischen Kirche verändert und ein anderer geworden, denn man habe ein neues Dogma gemacht, das man bisher nicht gekannt habe.

Wie es sich mit dieser Einwendung verhalte, was daran Wahres, können ihr, geliebteste Diözesanen, nach der bisherigen Darstellung bereits selbst entscheiden. Ihr wisset, daß die Lehre ununterbrochen vorhanden war. Zudem das Concil aussprach: der Papst ist unfehlbar, wenn er in seiner Eigenschaft als oberster Lehrer an die gesammte Kirche spricht, hat es nicht erst ihn unfehlbar gemacht, hat es ihm nicht erst etwas gegeben, was er bisher noch nicht hatte, hat es seine Macht, seine Befugnisse nicht erweitert. Das vaticanische Concil hat ebensovienig durch seine Erklärung den Papst erst unfehlbar gemacht, als das erste Concil von Nicäa Christus erst zur Würde des Gottesohnes erhob, als es aussprach, daß er der eingeborne Sohn Gottes und gleichen Wesens mit dem Vater sei. Wie dieses blos erklärt: jene Lehre, welche sagt, daß Christus wahrer Gott sei, ist wahr und muß deßwegen von jedem Christen festgehalten, darf von keinem geläugnet werden: ebenso erklärte auch das vaticanische Concil blos, daß die Lehre, der Papst sei als oberster Lehrer der gesammten Kirche, wenn er als solcher spricht, unfehlbar, wahr ist und von Niemanden geläugnet werden dürfe. Aufgabe des kirchlichen Lehramtes ist es, die Wahrheit zu verkünden. Die Wahrheit aber läßt sich nicht schaffen und nicht machen, sondern blos erkennen; denn sie ist bereits vorhanden und gegeben, auch wenn wir sie nicht erkannt haben. Die Definitionen, die Glaubensentscheidungen sind darum nur Urtheile darüber, ob eine vorgetragene Lehre wahr sei oder falsch.

Die Definitionen, Glaubensentscheidungen, erfolgen aber in der Regel nur dann, wenn sie durch Längnung oder Bekämpfung einer

Lehre hervorgerufen werden, wie ja auch auf anderen Gebieten Urtheile nur dort ausgesprochen werden, wo sie nothwendig erscheinen, ein Anlaß dazu gegeben ist. Daher erklärt es sich auch, warum und wie im Laufe der Zeit verschiedene solche Definitionen gegeben wurden. „Die erste Hinterlage der christlichen Lehre war eine lebendige, welche organisch wachsen, sich aus ihrer Wurzel heraus nach innerer Nothwendigkeit und in einer den geistigen Bedürfnissen der Gläubigen in verschiedenen Zeiten entsprechende Weise entfalten und sich den angemessensten Ausdruck schaffen sollte. Sie bestand mehr aus Thatsachen, Prinzipien, dogmatischen Reimen und Andeutungen, welche die Anlage und Fähigkeit zu allmählicher Entwicklung und lehrhafter Ausbildung in sich trugen, in welchen eine Fülle dogmatischen Stoffes beschlossenen lag. Dem geschichtlichen Charakter der christlichen Religion gemäß mußte demnach eine dem Gesamtleben der Kirche entsprechende, mit diesem in Wechselwirkung tretende allmähliche Entwicklung und Ausbildung der Lehre ohne Aenderung ihres Wesens stattfinden. . . . Von Außen kam hiezu die Nothigung, welche in den häretischen, nach und nach alle christlichen Lehren verändernden und zersetzenden Bestrebungen lag, die bedrohten Punkte zu befestigen und wie mit Bollwerken von weiter einführenden und tiefer eingreifenden Bestimmungen zu umgeben, das anvertraute Gut der Lehre gegen jeglichen Versuch einer einseitigen oder geradezu verkehrten Ausdeutung und schiefer Fortbildung zu wahren, sie daher in ihre Bestandtheile zu zerlegen, ihren vollen Gehalt aufzuweisen und in kirchlicher Entscheidung zu sichern und festzustellen“<sup>1)</sup>.

Nach diesen hier angedeuteten Grundsätzen hat sich auch die Lehre von dem Primat und der dem Petrus verliehenen Vollgewalt allmählig ausgebildet und entwickelt. Was im Reime beschlossenen war, liegt jetzt offen zu Tage und ist durch das vaticanische Concil gesichert und festgestellt worden.

Es ist deswegen unbegreiflich, wie man von gewisser Seite in dem neuen Dogma eine Gefährdung des Staates, eine Aenderung des bisherigen Verhältnisses von Kirche und Staat, einen Angriff auf die Staatsverfassungen erblicken kann. Nur Böswilligkeit und Unkenntniß können eine derartige Auslegung geben. Denn durch die Definition des vaticanischen Concils ist in den bisherigen Verhältnissen auch nicht das Mindeste geändert. Die Glaubenspflicht, welche dieselbe begründet, erstreckt sich nur auf den Einzelnen, und legt ihm keine größeren Verbindlichkeiten auf, als er bisher bereits hatte. Es war auch bisher nicht Sache des Beliebens, ob man den

<sup>1)</sup> Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung von Döllinger S. 162.



päpstlichen Entscheidungen in Glaubensfragen gehorsamen und Folge leisten wolle oder nicht. Es war vielmehr auch bisher schon eine Pflicht, der sich Niemand, der Bischof so wenig als der einfache Gläubige, entziehen konnte. Die Verweigerung dieses Gehorsams und somit der Anerkennung der päpstlichen Lehrautorität war stets als Auflehnung gegen die Kirche, als Trennung und Lossagung von ihr betrachtet, und die letzte Folge war immer der vollständige Abfall von der Kirche. Wir haben nicht nöthig, euch an Beispielen das zu beweisen; denn die Geschichte auch unserer Tage bietet Belege dafür. Wohl wissen wir, welch' ungeheuerliche Befürchtungen und Vorstellungen über die Ausübung und Ausdehnung des päpstlichen Lehramtes verbreitet wurden und in manchen Kreisen herrschend sind. Auch ist Uns nicht unbekannt, wie man von nunmehr zu befürchtenden Uebergriffen des Papstes auf das Gebiet der Staatsregierungen spricht, und voll ist von Angst und Besorgniß ob der neuen Dogmen, welche der unfehlbare Papst der Welt jetzt proclamiren werde. — Allein es sind das eitle Besorgnisse, Phantasiegebilde, welche man geschaffen, um sich und andere zu täuschen und die Staatsregierungen zum offenen Kampfe oder wenigstens zu einer feindseligen Haltung gegen die katholische Kirche aufzureizen. Unwissenheit und Böswilligkeit spielen dabei nur eine allzugroße Rolle. Es genügt, einfach das Decret des Concils zu lesen, um sich zu überzeugen, wie unbegründet die ausgestreuten Besorgnisse und Vorurtheile sind. Das Decret zieht nemlich selbst schon die Grenzen, innerhalb welcher allein die unfehlbare Lehrautorität des Papstes sich ausspricht und anerkannt werden muß. Es sagt: „Der heilige Geist ist den Nachfolgern des Petrus nicht um deswillen verheißten, damit sie vermöge einer von ihm erhaltenen Offenbarung eine neue Lehre kundmachen, sondern damit sie unter dessen Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder Hinterlage des Glaubens heilig bewahren und treu auslegen.“

Sehet, geliebteste Diöcesanen, das ist das Gebiet, auf welches allein die Unfehlbarkeit sich erstreckt, und außerhalb welchem der Papst nicht mehr Glaubwürdigkeit in Anspruch nimmt und verdient, als jeder andere und als die Gründe, die er für eine Behauptung vorbringt. Nur zur reinen unverfälschten Bewahrung der christlichen Glaubenslehre und zu keinem anderen Zwecke ist dem Papste von Gott das oberste Lehramt übertragen. Es hängt nicht etwa von der Laune oder von der Willkühr des Papstes ab, irgend eine Glaubensentscheidung zu geben, sondern er ist gebunden durch die

göttliche Offenbarung, durch göttliche Anordnung und Feststellung. Nicht er ist es, der da spricht, sondern der heilige Geist ist es, der durch ihn redet. Und „darum ist in der Kirche eine feste, gleichmäßige, menschlicher Willkühr entzogene Lehre, weil Christus selbst es ist, der Hirten und Lehrer eingesetzt hat“<sup>1)</sup>.

Die Auslehnung und der Widerspruch gegen das kirchliche Lehramt ist deswegen im Grunde nichts anderes als Auslehnung und Widerspruch gegen Gott; die Zweifel und Bedenken, welche man gegen die Aussprüche desselben hegt, sind eben so viele Zweifel an der Wahrheit und damit an der Gottheit Christi. Wo der Glaube an die Gottheit Christi feststeht, da ist kein Wanken und kein Schwanken, sondern demuthsvolle gläubige Hingebung. Denn der Glaube lehret uns, daß Christus durch seinen Stellvertreter spricht, und daß der heilige Geist es ist, der ihn Christi Wort gemäß in alle Wahrheit einführt. Christus aber ist die ewige Wahrheit, die weder betrügen noch betrogen werden kann. Haben auch einige Päpste in Glaubenssachen sich geirrt, so kann das doch unsere Lehre nicht beeinträchtigen. Denn niemals, gar niemals haben sie geirrt, wenn sie in ihrer Eigenschaft als oberste Richter und Lehrer für die ganze Kirche eine Definition in der Glaubens- oder Sittenlehre gegeben haben, und nur für diesen Fall wird die Unfehlbarkeit behauptet und in Anspruch genommen.

Eine oft gehörte Einwendung, durch welche man sich dem Gehorsame gegen das kirchliche Lehramt zu entziehen und den Widerstand gegen die Entscheidung des vaticanischen Concils zu rechtfertigen sucht, ist die, es sei die Entscheidung nicht auf rechtmäßigem Wege erfolgt, weil unter dem Widerspruche einer bedeutenden Anzahl von Bischöfen. Es habe also die Stimmeneinheit gefehlt, welche bei Entscheidungen in Glaubensfragen absolut nothwendig sei. Ueberhaupt sei das vaticanische Concil kein ökumenisches und können somit seine Entscheidungen keine Verpflichtung begründen.

Diese Einwendung, so wichtig sie auf den ersten Anblick erscheinen kann, ist ganz und gar unbegründet. Denn wenn auch eine größere Anzahl von Bischöfen gegen die Definition, gegen deren Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit sich ausgesprochen, und der eine oder andere selbst bezüglich der Form und Fassung des Decretes Bedenken geäußert hat: so ändert doch diese Thatsache nicht im Mindesten etwas an der Wahrheit und verpflichtenden Kraft des Glaubensdecretes. Die Forderung der Stimmeneinheit ist weder in der Geschichte noch in dem Wesen der Kirche begründet. Sie tauchte auf erst in einer

<sup>1)</sup> Döllinger, Christenthum und Kirche. Seite 233.



Zeit, wo eine Partei in der Kirche darauf ausging, auf Grund derselben die Autorität des Papstes herabzumindern und zu läugnen. Der Papst ist die höchste und letzte Instanz für alle Glaubensfragen, sein Urtheil ist das allein bindende und endgültig entscheidende. Zwar sind auch die Bischöfe vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu leiten und zu regieren, und sind auch sie Lehrer und Hirten der Kirche, aber nicht anders als in Unterordnung und unter Oberleitung des Papstes. „Allerdings verlieh Jesus auch den übrigen Aposteln die Gewalt, auf der Erde und im Himmel zu binden und zu lösen, sowie die Macht, die Sünden zu vergeben und zu behalten. Aber nur Petrus empfing die Schlüssel des Himmelreiches, nur ihm wurde die ganze Kirche wie ein wohlverwahrtes, geschlossenes Haus übergeben, nur ihm die Gewalt übertragen, in letzter Entscheidung in dieses Haus zuzulassen oder aus demselben auszuschließen. Drei Vorzüge vor allen Andern hat also Petrus von Jesus empfangen; nur er ist das Felsenfundament, das der auf ihm ruhenden Kirche die Unvergänglichkeit sichert; nur ihm sind die Schlüssel übergeben und ist damit das Haus des Herrn, die Kirche als ein ganzes anvertraut; nur er endlich ist der Hirt der ganzen Heerde“<sup>1)</sup>. Keine, auch noch so zahlreiche Versammlung von Bischöfen kann bezwungen den Papst durch ihre Beschlüsse binden, weil sonst der Primat vom Papste weg auf einen ganz anderen Punkt verlegt würde, und die Berufung von einer Entscheidung des Papstes an ein allgemeines Concil in Glaubensfragen steht in Widerspruch mit der ganzen Verfassung der Kirche, ist ein Angriff auf die von Gott gesetzte Ordnung.

Es ist eine sehr natürliche Erscheinung, daß auf einem Concile verschiedene Urtheile und abweichende Meinungen zu Tage treten, eine Erscheinung, welche nur durch ein Wunder beseitigt werden könnte. Sind nun aber auf einem Concile die Meinungen der Väter getheilt, wer soll uns dann sagen und Gewißheit geben, wo die Wahrheit ist, ob auf der einen oder auf der andern Seite? Es muß Jemand da sein, der uns das sagt; denn die Kirche ist ja die Säule und die Grundfeste der Wahrheit, und es ist ihr versprochen, daß der heilige Geist sie in alle Wahrheit einführen werde. Wäre Niemand da, der unter solchen Verhältnissen eine endgiltige Entscheidung geben könnte, so wäre der Irrthum gleichberechtigt gegenüber der Wahrheit, und wir wären demselben preisgegeben. Das konnte der göttliche Heiland nicht wollen, und darum hat er seiner Kirche ein Oberhaupt gegeben,

<sup>1)</sup> Döllinger, Christenthum und Kirche, Seite 32.

durch welches er selbst seine Lehre uns mittheilt. Es kommt deswegen, wenn die Meinungen der Conciliumsväter getheilt sind, auf den Beitritt des römischen Stuhles an, weil das wahre unfehlbare Lehramt nur da ist, wo die Einheit ist. Wo Petrus, da ist die Kirche, und durch den Mund des Petrus spricht Christus. Hat der Papst sein Urtheil ausgesprochen, so kann kein Zweifel mehr sein. Das Urtheil ist endgiltig und unabänderlich. Es bedarf nicht erst der nachträglichen Bestätigung und Anerkennung durch die Bischöfe. Der Papst gibt der Kirche die Sicherheit und Gewißheit für die Wahrheit einer Lehre, nicht empfängt er sie von ihr; denn sie steht auf ihm als ihrem Fundamente, nicht er auf ihr<sup>1)</sup>. Er ist der einzige Hirt, welcher die Lämmer und die Schafe weiden soll, er allein ist der Lehrer der ganzen Kirche. Er ist das Haupt des Leibes Jesu Christi. Wohl sagt man, es werde der Papst von der übrigen Kirche getrennt, und ihr gleichsam gegenübergestellt, wenn von ihm allein uns die Gewißheit kommen solle. Allein mit Unrecht; denn Christi Leib ist ein lebendiger, und sein Haupt kann deswegen nie von den Gliedern sich trennen, sondern wird immer mit ihnen vereint sein. So wenig Christus der Herr den Petrus von der Kirche trennte, als er ihn zum Fundamente, zum obersten Hirten und Lehrer derselben bestellte und ihn beauftragte, fortwährend ihre Stütze zu sein, sie zu stärken im Glauben; ebenso wenig kann man sagen, daß der Papst von der Kirche getrennt sei, wenn er das ihm in Petrus übertragene Amt wirklich erfüllt. Es versteht sich wohl von selbst, daß der Papst die Gründe für eine Entscheidung nicht aus sich herausnimmt, ohne Rücksicht auf das, was bisher in der Kirche gelehrt wurde, sondern daß er sich stets an den bereits vorhandenen Glauben der Kirche hält und darnach urtheilt. Darum sagt auch das Glaubensdecret selbst: „Die römischen Päpste haben je nach Zeiten und Umständen bald ökumenische Concilien berufen oder sonstwie von der Ueberzeugung der über den Erdkreis verbreiteten Kirche sich Kenntniß verschafft, bald sich der Particularsynoden oder anderer Mittel bedient, welche die göttliche Vorsehung an die Hand gab; und dann das festzuhalten entschieden, was sie als übereinstimmend mit der heiligen Schrift und mit den apostolischen Ueberlieferungen unter Gottes Bei-

<sup>1)</sup> Vergl. Lehrbuch des Kirchenrechtes von Walter, 11. Aufl. S. 176; Kirchenrecht von Phillips, II. Bd. S. 313; Alexander Natalis, Saecul. VII. Dist. II.; Tournely de Eccl. tom. II.; Regnier de Ecclesie Christi, p. I. sect. III. c. 3.



stand erkannten“. Was die Frage betrifft, ob das vaticanische Concil überhaupt ein ökumenisches sei und seine Beschlüsse uns binden können, so kann dieselbe im Ernste gar nicht erhoben werden. Denn der ökumenische Charakter keines Conciles steht so unzweifelhaft fest, kann so wenig angefochten werden, wie der des vaticanischen. Die Bischöfe Deutschlands haben dieß auch in ihrem vom Grabe des heiligen Bonifazius erlassenen Hirten schreiben ausgesprochen, und dieser Erklärung gegenüber müssen all' die wichtigen Einwände schwinden, mit denen man frevelhafter Weise sich und andere zu täuschen sucht.

Eine letzte Einwendung, die Wir noch berücksichtigen müssen, lautet; Wenn auch die Definition des unfehlbaren Lehramtes des Papstes vollkommen wahr sei, so sei sie doch in hohem Grade inopportun, d. h. nicht zeitgemäß, und wäre deswegen besser unterlassen worden, sie bringe mehr Schaden für die Kirche als Nutzen.

Allerdings, geliebteste Diözesanen, konnte man vor der Definition dieser Ansicht sein; allerdings haben Wir selbst sie früher getheilt und deswegen jenen Vätern des Concils Uns angeschlossen, welche aus verschiedenen Gründen gegen die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der formellen Definition sich ausgesprochen haben. Wir waren bei Unserer Haltung auf dem Concile geleitet einzig und allein von der Rücksicht auf die vielen Kinder der Kirche, die schwachen Glaubens sind, und von der Besorgniß, daß jener Haß und jene Abneigung gegen die Kirche, welche jetzt so offen und ungescheut besonders in der Tagespresse sich kundgeben, durch Entstellung der kirchlichen Lehre noch mehr Schaden und Unheil anstiften möchte, als es schon bisher geschehen. Wir urtheilten selbstverständlich nach Unseren persönlichen Anschauungen, Wahrnehmungen und Ueberzeugungen, und waren dabei weit entfernt, Unser Urtheil für das allein wahre und richtige zu halten. Denn der einzelne Bischof ist nicht im Stande, die Bedürfnisse der gesammten Kirche zu überschauen, er sieht auch bloß die Gegenwart, nicht aber in die Zukunft. Der heilige Geist allein ist es, der weiß, was der Kirche wahrhaft frommt und ihr nothwendig ist. Als darum der heilige Geist durch das Concil gesprochen, haben Wir keinen Augenblick geögert, Uns seinem Ausspruche zu unterwerfen und damit das zu thun, was Vernunft und Glaube von jedem Katholiken fordert. Die Vernunft sagt uns, daß Unser Urtheil falsch und irrig sein kann; durch den Glauben aber wissen wir, daß der Ausspruch des allgemeinen Concils ein Ausspruch des heiligen Geistes selbst ist, somit wahr sein muß. Wäre es nun

da nicht thöricht, an Unserem Urtheile festzuhalten und dem Ausspruche des heiligen Geistes Uns zu widersetzen? Und wäre ein solcher Widerstand wohl ein Beweis, ein Zeichen katholischen Glaubens? Nimmermehr! Wer an die Leitung und Führung der Kirche durch Christus und den heiligen Geist glaubt, der kann keinen Augenblick im Unklaren darüber sein, was er zu thun hat. Es bleibt nur die Alternative: entweder Glaube und Unterwerfung, oder Unglaube und Ungehorsam. Auf dem Gebiete des Glaubens muß jede Sonderansicht weichen, jede Lieblingsstheorie zurücktreten, da ist Unterwerfung und Gehorsam nicht ein Zeichen der Schwäche, der Unselbstständigkeit, oder wie man auch sagt, knechtischer Gesinnung und Abhängigkeit, sondern die unerläßliche Bedingung der Gemeinschaft mit der Kirche und des ewigen Heiles. Als katholischer Bischof haben Wir während der Concilsverhandlungen Unserer Pflicht gemäß Unserer Ueberzeugung offenen Ausdruck gegeben; als katholischer Bischof mußten Wir dann aber auch dem Ausspruche des Concils ebenso offen und aufrichtig Uns unterwerfen, und als katholischer Bischof müssen Wir von Euch das Gleiche fordern.

## VII.

Als der Bischof Felix von Urgel im 8. Jahrhundert eine Irrlehre bezüglich der Person Christi verbreitete, da schrieb Alcuin an ihn: „Es gibt jetzt zwei Parteien; die Kirche ist also entweder bei uns oder bei euch. Wir sagen mit der ganzen christlichen Welt, wie der Liebesjünger Johannes und der Apostelsfürst Petrus: „Christus ist der wahre und eingeborne Sohn Gottes“. Ihr, wenige in einem kleinen Winkel der Erde, erdichtet einen neuen Namen der Adoption. Wo ist denn die dem Apostel Petrus gegebene Gewalt: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen“? Ist diese Gewalt ihm abgenommen und dir übertragen worden, damit auf dich am Ende der Zeiten und in einem kleinen Winkel eine neue Kirche gebaut werde, die mit den apostolischen Ueberlieferungen nicht übereinstimmt? Sehe dich vor, lieber Bruder, daß du nicht auf Sand und fremden Boden bauest. Richte dich auf und kehre zurück zu deinem Vater und in den Schooß unserer heiligen Mutterkirche.“ So, geliebteste Diocesanen, rufen auch Wir heute allen denen zu, welche es wagen, den Glaubenssatz von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes zu läugnen und der kirchlichen Lehrautorität den schuldigen Gehorsam zu verweigern, welche sich erkönnen, sich „Altkatholiken“ zu nennen, die ganze gläubige katholische Kirche aber als „neukatholische Secte“ zu bezeichnen. Denn der Glaube an die unfehlbare oberste Lehrgewalt des Papstes



ist begründet in der heiligen Schrift, bezeugt von der Tradition; das ökumenische Concil, der Papst und die Bischöfe mit einander haben ihn ausgesprochen, und alle wahren Katholiken halten daran fest. Wie können da jene, welche diesen Glauben läugnen, noch sagen, daß sie katholisch seien? Nein, wer sich gegen den Stuhl Petri auslehnt, wer sich vom Fundamente trennt, der ist nicht mehr katholisch, er ist von der Kirche getrennt. Und alle Entschuldigungen und alle Ausreden vermögen nicht das Verbrechen zu beschönigen, dessen er sich schuldig macht, indem er die Einheit des Leibes Jesu Christi so viel an ihm ist zu zerreißen sucht. Ohne Petrus keine Kirche, und wer Petrus nicht höret, der höret die Kirche nicht; wer aber die Kirche nicht hört, der soll uns nach dem Ausspruche Christi wie ein Heide und ein öffentlicher Sünder sein<sup>1)</sup>.

Mit der ganzen Zubrust Unseres Herzens wenden wir uns deswegen heute an euch und bitten und ermahnen euch „bei dem Namen unsers Herrn Jesu Christi, daß ihr Alle ein und dieselbe Rede führet und keine Spaltungen unter euch seien<sup>2)</sup>. Es gibt nur Einen Gott, es gibt nur Eine Kirche, es gibt nur Eine Wahrheit. Und es kann Gott nicht zum Vater haben, wer die Kirche nicht zur Mutter hat, und es kann zur Wahrheit nicht gelangen, wen Christus nicht durch seine Kirche dazu führt. Lasset euch darum nicht verführen, lasset nicht erschüttern eure Treue und Ergebenheit gegen die Kirche, wancket nicht in eurem heiligen katholischen Glauben, sondern stehet fest und wachet und betet. Der Versucher, welcher umhergeht, wird dann vergeblich euch nahen; ihr werdet seine Angriffe mit Sicherheit und Entschiedenheit zurückweisen, und es wird der Friede erhalten bleiben in unserer heiligen Kirche, und die Ruhe in euerem eigenen Innern, es wird der Kirche großer Schmerz erspart werden, und euch zu späte Reue. Friede, ja Friede möge werden uns allen! Friede im staatlichen, Friede im kirchlichen Leben. Der Friedensfürst, dessen Geburt wir in diesen Tagen gefeiert, möge herniedersteigen vom Himmel, um den heißersehnten Frieden zu bringen den Völkern, den Königen und Fürsten, um die Fackel des Krieges, die so blutigroth über die Länder Europas leuchtet, auszulöschen, und uns einen tröstenden Engel zu senden, welcher die unzähligen Thränen trocknet und die zahllosen Wunden heilt, die der gegenwärtige Krieg schon geschlagen und tagtäglich noch schlägt. Friede möge er schenken auch seiner so hart bedrängten Braut, welche laut aufseufzt ob ihrer eigenen Leiden, ob des Verlustes und der Verwirrung so mancher ihrer Kinder, ob des Un-

<sup>1)</sup> Matth. 18, 17.

<sup>2)</sup> 1 Corinth. 1, 10.

rechtes und Unheiltes, dessen Zeugin sie sein muß. Friede für das theure Vaterland, Friede für die heilige Kirche, das muß der Wunsch sein, der Alle beseelt, das die Gnade, welche wir in unablässigem Gebete vom Himmel zu ersehen bestrebt sind, deren wir uns aber auch durch ein wahrhaft christliches Leben würdig erweisen wollen. Mit dem Weltapostel rufen Wir darum zum Schlusse euch zu: „Brüder, werdet vollkommen, ermuntert euch, habet Friede, und der Gott des Friedens und der Liebe wird mit euch sein . . . Die Gnade unsers Herrn Jesus Christus und die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit euch Allen<sup>1)</sup>. Amen.“

Gegeben zu München am 26. Dezember, dem Feste des ersten Blutzeugen Stephanus, im Jahre der Gnade eintausend achthundert siebenzig.

† **Gregorius,**

Erzbischof von München-Freising.

---

<sup>1)</sup> Corinth. 13, 11, 13.

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Sämmtliche Pfarr- und Kirchenvorstände werden beauftragt, vorstehenden Hirtenbrief den Gläubigen bei Gelegenheit des feierlichen Gottesdienstes von der Kanzel herab zu verkünden. Doch bleibt es ihrem Ermessen überlassen, denselben je nach Bedürfniß ganz oder theilweise zu verlesen. Dabei erwartet unser hochwürdigster Oberhirt mit vollster Zuversicht, daß der ehrwürdige Clerus getreu seinen heiligsten Pflichten nichts unterlassen, sondern Alles thun werde, um die seiner speziellen Sorge anvertrauten Gläubigen durch eingehende und fortgesetzte Belehrung vor jeder Verführung im Glauben zu schützen.

München den 3. Januar 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.



## XI.

Zuschrift Seiner Erzbischöflichen Excellenz an den Herrn Stiftspropst Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger.

Hochwürdiger Herr Stiftspropst!

Mit dem größten Schmerze habe ich unter den Mitgliedern der hiesigen theologischen Facultät, welche am 29. November d. Js. meine auch Euerer Hochwürden wohl bekannte Zuschrift vom 20. October d. Js. in befriedigender Weise beantworteten, den Namen des ehrwürdigen Seniors dieser Facultät vermißt.

Seitdem ist wieder eine geraume Zeit verstrichen, während welcher ich vergeblich eine mir gewiß (wie mir scheint) auch von Ihnen gebührende Antwort und Erklärung über Ihre Stellung zum ökumenischen Vaticanischen Concil und seinen bisherigen Beschlüssen erwartete.

So sehe ich mich denn jetzt nach langem Bögern, dessen Bedeutsamkeit Ew. Hochwürden selbst zu würdigen wissen werden, endlich genöthigt, Sie zu einer offenen Aussprache hierüber zu veranlassen und förmlich aufzufordern.

Wohl kann ich ahnen, was Ihnen eine unumwundene Kundgebung über Ihren Standpunkt zur fraglichen Angelegenheit so sehr erschwert.

Ihre ruhmreiche Vergangenheit, die Sie mit großen Verdiensten für die katholische Wissenschaft, für den Nachwuchs des katholischen Clerus, für die Vertretung der katholischen Kirche im öffentlichen Leben ausgefüllt, sträubt sich mit Macht gegen einen Bruch mit der Kirche, der Ihr ganzes bisheriges Leben gehörte.

Auf der anderen Seite scheinen Sie jener Richtung, welche die bekannten Agitationen gegen das Concil in Deutschland vor und während der Berathungen desselben in Scene setzte und dabei stets, ob mit Recht oder Unrecht, sich auf Ihren Namen stützte, derartige Zugeständnisse gemacht zu haben, daß es Ihnen nunmehr schweren Kampf kostet, sich von derselben loszusagen.

Und dennoch sollte man meinen, es wäre für Sie leichter, sich von Ihren Genossen jüngsten Datums zu trennen, als mit der langen Periode Ihres Lebens, die so gerechten Ruhm an Ihren Namen gehftet, und zugleich mit der katholischen Kirche zu brechen.

Werfen Sie doch, ich bitte Sie, einen Blick auf die täglichen literarischen Ergüsse jener Richtung, die das Dogma von der Untrüglichkeit des höchsten kirchlichen Lehramtes hinterlistig benützt, um die katholische Kirche selbst in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, und

welche, freilich gewiß mit Unrecht, ohne Aufhören sich auf Ihre Auctorität beruft, und richten Sie dann an sich selbst die Frage: In welche Gesellschaft bin ich gerathen?

Halten Sie dann Rückschau über das ganze große Gebiet der Kirchengeschichte, ob Sie nur Einen entdecken, der sich vom heiligen römischen Stuhle, der cathedra Petri, losreißen konnte, ohne zugleich von der Einheit der katholischen Kirche abzufallen?

Betrachten Sie ferner in ernstem Nachdenken den schließlichen Ausgang aller jener, die im Widerstand gegen die heilige Kirche verharrten.

Führen Sie sich endlich die schwere Verantwortung zu Gemüthe, die Sie auch für alle jene werden vor dem Richterstuhle Gottes abzulegen haben, welche durch Ihr Beispiel sich noch länger in ihrer Absonderung werden festhalten lassen.

Wenn ich Sie auch noch bitte, dem väterlichen Herzen Ihres Oberhirten all den Kummer zu nehmen, der es schon gegenwärtig Ihretwegen peinigt und jetzt entweder enden oder in's Unerträgliche anwachsen muß, so werden Sie diesen Appell an Ihr katholisches Herz meiner Liebe für Sie zuschreiben müssen.

Die Verehrung, die ich von jeher für Sie hegte, hat sich mit dem Antritte meines oberhirtlichen Amtes, das Sie mir als einen besonders kostbaren Schatz zubrachte, zu einer inneren Anhänglichkeit umgebildet. Ich kann es in Wahrheit versichern, und Sie haben Beweise dafür empfangen, ich erachtete Sie nicht als meinen Sohn, sondern als meinen Freund und Bruder.

Ich bitte deshalb und beschwöre Sie, hören Sie auf dazu zu helfen, daß die Einheit und Einmüthigkeit unter den Gliedern der Einen Kirche noch länger Schaden leide und lösen Sie in heroischem Entschlusse durch ein offenes kirchliches Bekenntniß den Bann, der bis zur Stunde noch manchen ehrlichen Katholiken fesselt.

Noch ist es mir unmöglich, zu glauben, daß Sie, statt meinem oberhirtlichen Herzen diese Freude zu bereiten, die oberhirtliche Gewalt herausfordern werden, die aber ganz gewiß ihre unveräußerlichen Rechte üben muß und üben wird, wenn die hoffnungsvolle Geduld sich endlich sollte getäuscht sehen müssen.

In aufrichtiger Hochachtung und Verehrung

Ihrer Hochwürden

München den 4. Januar 1871.

ergebenster

† Gregorius,

Erzbischof von München-Freising.



## XII.

Antwortschreiben des Herrn Stiftspropstes Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger an Seine Erzbischöfliche Excellenz.

## Eure Excellenz!

Die Aufforderung, welche Hochdieselben an mich gerichtet haben, daß ich meine Unterwerfung unter die am 18. Juli zu Rom verkündeten Glaubensdecrete erklären sollte, konnte mich nicht überraschen. Ich mußte nach dem Entschlusse, den Ew. Excellenz zu Fulda in Verbindung mit anderen Bischöfen gefaßt haben, darauf vorbereitet sein.

Nun wäre aber für mich eine einfache und unmotivirte Zustimmungsober Unterwerfungs-Erklärung schon darum nicht thunlich, weil ich seit Anfang der Vaticanischen Synode öffentlich und wiederholt die entgegengesetzte Lehre behauptet und mit vielen Gründen belegt habe.

Ich müßte also zugleich — dieß wäre der einzige für mich offene Weg — mich selber widerlegen, und öffentlich den Beweis führen, daß die Lehre, welche ich, sowohl früher, als ganz besonders in der jüngsten Zeit vorgetragen, eine falsche und verkehrte Lehre sei. Thäte ich dieß nicht, so würde in der That kein Mensch, Niemand wenigstens, der etwas von meinen Schriften und öffentlichen Erklärungen weiß, an die Aufrichtigkeit meiner Unterwerfung glauben. Die ganze Welt, in der Nähe wie in der Ferne, einige Nonnen etwa ausgenommen, würde mich brandmarken als einen argen, gewissenlosen Heuchler, welcher aus Furcht und Standesinteresse seine Ueberzeugung verläugne.

In dem Bewußtsein der peinlichen Lage, in welche ich versetzt bin, und der schweren auf mir lastenden Verantwortlichkeit, habe ich denn auch seit einigen Wochen begonnen, die große Frage von Natur und Umfang der päpstlichen Autorität und ihrem Verhältnisse zur Kirche zum Gegenstand eines erneuten Studiums und einer möglichst sorgfältigen und eindringenden Forschung zu machen. Ich lese und prüfe Alles, was von Römischer Seite und zur Vertheidigung der Decrete und der darin enthaltenen Lehre theils in Italien, theils in Frankreich, England und Deutschland in jüngster Zeit erschienen ist, soweit es für mich erreichbar ist. Wenn es mir gelingt, die Ueberzeugung zu gewinnen, daß diese Lehre die wahre, die durch Schrift und Tradition verbürgte sei, und daß ich, der ich bisher mit der großen Mehrzahl der deutschen Theologen das Gegentheil glaubte, mich im Irrthum befunden, dann werde ich nicht anstehen, dieß ohne Rückhalt

und ohne Beschönigungsversuch vor der Welt zu bekennen; ich werde dann, insoferne mir Gott noch soviel Leben und Geisteskraft übrig läßt, noch weiter gehen — ich werde bemüht sein, den Schaden, welchen ich seit 47 Jahren durch meine im entgegengesetzten Sinne geschriebenen Bücher und gehaltenen Vorträge der Kirche zugefügt haben würde, dadurch einigermaßen gut zu machen, daß ich mich selber widerlege und meine Fehler und unrichtigen Ansichten aufdecke. Ich weiß sehr wohl, daß der Priester bereit sein muß, der Kirche auch dieses höchste und schwerste Opfer zu bringen, das Opfer seines guten Rufes und der Ehre vor seinen Mitmenschen. Aber doch nur unter der Einen Bedingung: daß er nämlich auch wirklich von der Wahrheit dessen, was er neu bekennen soll und der Falschheit dessen, was er bisher gelehrt hat, überzeugt sei. Denn ohne diese Ueberzeugung wäre ja eine derartige Unterwerfung eine schwere Sünde, eine grobe Lüge, und daß Ew. Excellenz durch Ihre Aufforderung mich nicht zu einer solchen drängen wollen, dessen bin ich gewiß. Ihre Aufforderung kann nur den Sinn haben: „gib dir alle Mühe und thue was du nur immer kannst, um dir dieselbe Ueberzeugung zu verschaffen, welche jetzt die meinige ist.“ Das thue ich denn auch nach bestem Gewissen; ich rufe Gott um Erleuchtung an, ich forsche und prüfe, so gut ich es verstehe; aber bei der Größe des Gegenstandes und des zu durchforschenden Materials ist dieß eine Aufgabe, zu welcher eine längere Zeitfrist erforderlich ist, und ich bitte daher, mir dieselbe zu gewähren, und noch einstweilen Geduld mit dem alten Manne zu haben.

Noch erübrigt mir, meinen Dank auszusprechen für den freundlichen und humanen Ton, in welchem der größere Theil des Schreibens gehalten ist. Der Schluß freilich ist hart und drohend; doch — ich kenne die Personen und Einflüsse in dieser Sache, und ich habe es nicht anders erwartet.

In größter Verehrung verharre ich

Ew. Excellenz

München den 29. Januar 1871.

gehorsamster  
J. v. Döllinger.



**XIII.**

Zuschrift Seiner Erzbischöflichen Excellenz an den Herrn Stiftspropst Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger.

Hochwürdiger Herr Stiftspropst!

Zu meinem größten Bedauern wurde mir in Ihrer geehrten Zuschrift vom 29. vor. Mts. nicht jene befriedigende Erklärung über Ihre Stellung zum allgemeinen Vaticanischen Concile und zu seinen bisherigen Beschlüssen, welche ich mit Zuversicht erwartete und meiner Oberhirtlichen Pflicht gemäß fordern muß. Ich sehe mich deswegen veranlaßt, Ihnen zu eröffnen, daß ich bis zum 15. März dieses Jahres schließlichen Erklärungen entgegen sehe und von diesem Datum an die mir von meinem Oberhirtenamte gebotenen weiteren Schritte zu thun definitiv beschlossen habe.

Indem ich mich noch immer der Erwartung hingebende, es werde mir die Nothwendigkeit jeder unliebsamen Maßnahme erspart bleiben, geharre ich mit vollkommenster Hochachtung

Eueren Hochwürden

München den 14. Februar 1871.

ergebenster

**Gregorius,**

Erzbischof von München-Freising.

**XIV.**

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den außerordentlichen Professor der Theologie Dr. Joh. Friedrich.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben angeordnet, daß dem Herrn außerordentlichen Professor der Theologie Dr. Johann Friedrich Nachstehendes eröffnet werde.

Obwohl der Herr Professor Dr. Friedrich die ihm am 13. Dezember vor. J8. gesetzte vierwöchentliche Frist unbenützt verstreichen ließ und auch seit deren Ablauf seinen Oberhirten einer Antwort nicht

gewürdigt hat, so will ihm doch noch bis zum 15. März ds. Js. Zeit zur Ueberlegung gegönnt werden. Sollte bis zu diesem Termine eine vollständig befriedigende Schlußerklärung des Herrn Professors Dr. Friedrich in die Hände Seiner Erzbischöflichen Excellenz nicht gelangen, so wird derselbe die Folgen oberhirtlichen Einschreitens, welches von genanntem Tage an unaufhaltsam eintreten wird, lediglich sich selber zuzuschreiben haben.

München den 14. Februar 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Oserauer, Secretär.

## XV.

**Antwortschreiben des außerordentl. Professors der Theologie Dr. Johann Friedrich an Seine Erzbischöfliche Excellenz.**

**Hochwürdigster Herr Erzbischof!**  
**Gnädigster Herr!**

Sw. Excellenz geruhen, mir durch Hochihr hochwürdigstes Ordinariat, laut Erlaß d. d. 14. Februar praes. 17. ejusd., eine Verlängerung des mir früher gesetzten Termines bis zum 15. März a. e. gnädigst zu gewähren. Ich fühle mich durch diese Huld auf's lebhafteste zum Danke verpflichtet, da ich darin vorzüglich auch einen Beweis gerechter Würdigung meiner Lage, die nachgerade für mich zu einer kaum erträglichen Geistes- und Gewissenspein geworden ist, erkenne. Die Ueberzeugungen, welche man während seines ganzen Lebens gehegt hat und überdies das Resultat jahrelangen mühevollen und gewissenhaftesten Studiums sind, werden ja nicht plötzlich in andere umgeändert.

In meiner Eingabe d. d. 28. November v. Js. wagte ich in aller Ehrfurcht Sw. Excellenz die Bedenken und Schwierigkeiten, welche sich mir in den Weg stellen, zu unterbreiten. Auf mich selbst angewiesen, bin ich trotz aller wiederholt angestellten Prüfung noch nicht über dieselben hinweggekommen. Namentlich stehe ich vor zwei Punkten, welche ich schon in meiner ersten Eingabe anzudeuten mir erlaubte, rathlos. Es sind die zwei Eide, durch welche ich mich gebunden fühle: der Eid



auf das Tridentinische Glaubensbekenntniß und der andere auf die bayerische Verfassung.

Durch das Tridentinische Glaubensbekenntniß habe ich eidlich versprochen: *nec eam (sc. s. scripturam) unquam nisi juxta unanimem consensum Patrum accipiam et interpretabor.* Es ist nun unmöglich, einen *unanimis consensus Patrum* in Bezug auf die für die päpstliche Infallibilität angezogenen Bibelstellen, namentlich in Bezug auf Luc. 22, 32: *ego autem rogavi pro te etc.* zu finden. Im Gegentheile kann, man darf sagen, mit mathematischer Gewißheit der Beweis geführt werden — und er ist ja schon geführt worden — daß der *unanimis consensus Patrum* mit der neuesten Auffassung dieser Stellen in offenem Widerspruche steht.

Ebenso kann ich mich nicht überzeugen, daß die Beschlüsse des Vaticanischen Concils vom 18. Juli v. Js. in verschiedenen Punkten nicht in Widerspruch mit unserer Verfassung treten. Daß dies auch die Auffassung unserer Regierung ist, geht ohne Zweifel aus der Geltendmachung des *Placetum regium* hervor. Kann und darf ich aber als Staatsdiener ohne Bedenken verfassungswidrig handeln, so lange die gegenwärtige Verfassung zu Recht besteht? Ich kann dies nicht glauben.

In Anbetracht dessen wage ich nun, im Vertrauen auf Hochihre väterliche Gesinnung, ehrerbietigst an Ew. Excellenz die Bitte zu richten:

Hochdieselben wollen mir gnädigst die Wege und Mittel an-  
geben zu lassen geruhen, wie ich über diese zwei schweren Be-  
denken hinwegkommen kann, ohne mir den Vorwurf machen zu  
müssen, zwei feierlich geleistete Eide verlegt zu haben.

In der Hoffnung huldvollster Gewährung dieser ergebensten Bitte  
verharre

In tiefster Ehrfurcht

Ew. Erzbischöflichen Excellenz

München, 27. Februar 1871.

ehrerbietig gehorsamster  
Professor Dr. Johann Friedrich.

**XVI.**

**Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den außerordentl. Professor der Theologie Dr. Joh. Friedrich.**

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

Auf die Vorstellung vom 27./28. vor. Mts. im bezeichneten Betreffe lassen Seine Erzbischöfliche Excellenz dem Herrn außerordentlichen Professor der Theologie Dr. Johann Friedrich die Eröffnung zugehen, daß die Furcht, er werde durch Anerkennung des allgemeinen Vaticanischen Concils und seiner bisherigen Beschlüsse in Conflict mit dem von ihm geleisteten Eide auf die bayerische Staatsverfassung oder gar mit der von ihm abgelegten professio fidei Tridentinae gerathen, eine gänzlich unbegründete ist, wovon sich der Herr Professor Dr. Johann Friedrich bei unbefangener Prüfung der Sache leicht wird überzeugen können.

Der in der oberhirtlichen Entschliezung vom 14. Februar d. Js. angeetzte Termin bleibt aufrecht erhalten.

München den 6. März 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

**K. Osterauer, Secretär.**

**XVII.**

**Zuschrift des Herrn Stiftspropst Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger an Seine Erzbischöfliche Excellenz.**

**Eure Excellenz!**

Der Termin, welchen Hochdieselben mir bezüglich einer Erklärung über die Vaticanischen Decrete gestellt haben, läuft mit dem morgigen Tage ab. Ich sehe mich indeß genöthigt, die Bitte zu stellen, Sw. Excellenz möchten die Güte haben, mir die Frist noch um etwa zwölf oder vierzehn Tage zu verlängern. Es sind in den letzten Wochen so viele Zuschriften aus Nähe und Ferne, so viele Rathschläge, Warnungen, dringende Vorstellungen an mich gelangt, Hohe und Niedere haben in so entgegengesetztem Sinne mir zugeredet, daß ich wirklich einiger Ruhe



und Sammlung bedarf, um das mit voller Klarheit und mit Uebersetzung aller Folgen zu thun, was Ew. Excellenz von mir fordern.

Die Angabe, welche sogenannte katholische Blätter in diesen Tagen gebracht haben, daß ich in der Angelegenheit des Pfarrers von Mering ein von mir verlangtes Gutachten abgegeben hätte, ist eine reine Erfindung. Niemand hat ein solches Gutachten von mir begehrt, und ich habe nicht einmal Gelegenheit gehabt, an maßgebender Stelle eine Meinung über diese Sache zu äußern. Ew. Excellenz würden dieß leicht von dem betreffenden Referenten im Ministerium bestätigt hören können.

Mit größter Verehrung verharre ich  
Ew. Excellenz

München den 14. März 1871.

gehorsamster  
J. v. Döllinger.

---

### XVIII.

Antwortschreiben Seiner Erzbischöflichen Excellenz an den Herrn  
Stiftspropst Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger.

Hochwürdiger Herr Stiftspropst!

Indem ich in Folge Ihrer geehrten Zuschrift vom 14. praes. 16. d. M. die mit dem 15. d. M. abgelaufene Frist bis zum 31. d. M. verlängere, muß ich die Bemerkung anfügen, daß ich nach diesem Termine eine weitere Verlängerung zu gewähren nicht mehr in der Lage sein werde.

Indessen fahre ich fort, Gott den Herrn inständigst zu bitten, daß er Ihre Entschließungen leiten möge und geharre mit vollkommenster Hochachtung

Eueren Hochwürden

München den 17. März 1871.

ergebenster  
† Gregorius,  
Erzbischof von München = Freising.

**XIX.**

Antwortschreiben des außerordentlichen Professors der Theologie Dr. Johann Friedrich an Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!  
Gnädigster Herr!

Der gehorsamst Unterzeichnete beehrt sich Ew. Excellenz auf das Schreiben des hochw. Ordinariats d. d. 6. März 1871, No. 1337, zu erwidern, daß er nach nochmaliger unbefangener Prüfung der Sache zu keinem anderen Resultate gelangt ist, als jenem, welches Hochdenselben aus früheren Zuschriften bereits bekannt ist, und es sieht daher der gehorsamst Unterzeichnete mit vollster Gewissensruhe den etwaigen Entschlüssen Ew. Excellenz entgegen.

In tiefster Ehrfurcht

Ew. Erzbischöflichen Excellenz

München den 15. März 1871.

ehrerbietig gehorsamster  
Professor Dr. Johann Friedrich.

**XX.**

Antwortschreiben des Herrn Stiftspropstes Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger an Seine Erzbischöfliche Excellenz, eingelaufen am 29. März 1871.

Eure Excellenz

haben mich in zwei Schreiben aufgefordert, mich über meine Stellung zu den von Ihnen verkündeten Römischen Beschlüssen vom 18. Juli 1870 zu erklären.

Aus dem Kreise Ihres Domkapitels verlautet, das Sie gesonnen seien, mit Straf- und Zwangsmitteln gegen mich vorzugehen, wie sie sonst nur gegen solche Priester, welche sich grober sittlicher Vergehen schuldig gemacht haben und auch gegen diese nur in sehr seltenen Fällen angewendet werden. Es soll dieß geschehen, wenn ich nicht in bestimmter Frist meine Unterwerfung unter die beiden neuen Glaubens-Artikel von der Allgewalt und Unfehlbarkeit des Papstes erkläre.



Zugleich wird versichert, daß in naher Zeit wieder eine Zusammenkunft und Berathung deutscher Bischöfe zu Fulda stattfinden werde.

Als im Jahre 1848 eine Versammlung aller deutschen Bischöfe zu Würzburg gehalten wurde, erwies man mir die Ehre, mich zu derselben einzuladen, und nahm ich an den dort gepflogenen Verhandlungen Theil. Vielleicht könnten nun Euer Excellenz veranlassen, daß auch auf dieser bevorstehenden Versammlung mir, nicht etwa eine Theilnahme an den Berathungen, sondern nur ein geneigtes Gehör für wenige Stunden bewilligt würde.

Ich bin nämlich erbötig, vor der hohen Versammlung folgende Sätze zu erweisen, welche für die gegenwärtige Lage der deutschen Kirche und für meine persönliche Stellung von entscheidender Wichtigkeit sein dürften.

Erstens: Die neuen Glaubensdecrete stützen sich zur Begründung aus der heil. Schrift auf die Stellen Matth. 16, 18; Joh. 21, 17; und was die Unfehlbarkeit betrifft, auf die Stelle Lucas 22, 32, mit welcher dieselbe biblisch angesehen steht und fällt. Wir sind nun aber durch einen feierlichen Eid, welchen ich zweimal geleistet habe, verpflichtet, die heilige Schrift „nicht anders als nach dem einstimmigen Consensus der Väter anzunehmen und auszulegen.“ Die Kirchenväter haben alle, ohne Ausnahme, die fraglichen Stellen in einem von dem neuen Decrete völlig verschiedenen Sinne ausgelegt, und namentlich in der Stelle Lukas 22, 32 nichts weniger als eine allen Päpsten verliehene Unfehlbarkeit gefunden. Demnach würde ich, wenn ich mit den Dekreten diese Deutung, ohne welche dieselben des biblischen Fundaments entbehren, annehmen wollte, einen Eidbruch begehen. Dieß vor den versammelten Bischöfen darzuthun, bin ich, wie gesagt, bereit.

Zweitens: In mehreren bischöflichen Hirtenbriefen und Kundgebungen aus der jüngsten Zeit wird die Behauptung entwickelt, oder der geschichtliche Nachweis versucht, daß die neue, zu Rom verkündigte Lehre von der päpstlichen Allgewalt über jeden einzelnen Christen und von der päpstlichen Unfehlbarkeit in Glaubensentscheidungen in der Kirche von Anbeginn an durch alle Jahrhunderte hindurch und immer allgemein oder doch beinahe allgemein geglaubt und gelehrt worden sei. Diese Behauptung beruht, wie ich nachzuweisen bereit bin, auf einer vollständigen Verkennung der kirchlichen Ueberlieferung im ersten Jahrtausend der Kirche und einer Entstellung ihrer Geschichte; sie steht im Widerspruche mit den klarsten Thatsachen und Zeugnissen.

Drittens: Ich erbiete mich ferner den Beweis zu führen, daß die

Bischöfe der Römischen Länder, Spanien, Italien, Südamerika, Frankreich, welche in Rom die immense Mehrheit gebildet haben, nebst ihrem Klerus schon durch die Lehrbücher, aus welchen sie zur Zeit ihrer Seminarbildung ihre Kenntnisse geschöpft haben, bezüglich der Materie von der päpstlichen Gewalt irre geführt worden waren; da die in diesen Büchern angeführten Beweisstellen großentheils falsch, erdichtet oder entstellt sind. Ich will dieß nachweisen einmal an den beiden Hauptwerken und Lieblingsbüchern der heutigen theologischen Schulen und Seminarien, der Moralthologie des S. Alfons Liguori (speciell des darin befindlichen Tractates vom Papste) und der Theologie des Jesuiten Perrone, dann auch an den zur Zeit des Concils in Rom ausgetheilten Schriften des Erzbischofs Cardoni und des Bischofs Ghilardi, sowie endlich an der Theologie des Wiener Theologen Schweg.

Viertens: Ich berufe mich auf die Thatsache, und erbiete mich, sie öffentlich zu beweisen, daß zwei allgemeine Concilien und mehrere Päpste bereits im 15. Jahrhundert durch feierliche von den Concilien verkündigte, von den Päpsten wiederholt bestätigte Dekrete die Frage von dem Machtumfange des Papstes und von seiner Unfehlbarkeit entschieden haben, und daß die Decrete vom 18. Juli 1870 im grellen Widerspruche mit diesen Beschlüssen stehen, also unmöglich verbindlich sein können.

Fünftens endlich: glaube ich auch beweisen zu können, daß die neuen Dekrete schlechthin unvereinbar sind mit den Verfassungen der Europäischen Staaten, insbesondere mit der Bayerischen Verfassung, und daß ich schon durch den Eid auf diese Verfassung, welchen ich erst neuerlich wieder bei meinem Eintritt in die Kammer der Reichsräthe geschworen habe, mich in der Unmöglichkeit befinde, die neuen Dekrete, und in deren nothwendiger Folge die Bullen Unam Sanctam und Cum ex apostolatus officio, den Syllabus Pius IX. und so viele andere päpstliche Ausprüche und Gesetze, die nun als unfehlbare Entscheidungen gelten sollen, und im unauf lösblichen Conflict mit den Staatsgesetzen stehen, anzunehmen. Ich berufe mich in dieser Beziehung auf das Gutachten der juristischen Fakultät in München, und erbiete mich zugleich, es auf den Wahrspruch jeder deutschen Juristen-Fakultät, welche etwa *Guerre Excellence* mir bezeichnen würde, ankommen zu lassen.

Für die von mir vorgeschlagene, oder vielmehr erbetene Conferenz stelle ich nur zwei Bedingungen, die erste: daß meine Angaben mit den etwaigen Gegenreden zu Protokoll genommen und die Veröffentlichung desselben nachher gestattet werde. Die zweite, daß einem



wissenschaftlich gebildeten Manne meiner Wahl bei der Conferenz zugegen zu sein erlaubt werde.

Sollte dieß in Fulda und vor den deutschen Bischöfen nicht erreichbar sein, so erlaube ich mir ehrerbietigst, eine andere Bitte vorzutragen. Geruhen Euerer Excellenz aus Mitgliedern Ihres Domkapitels eine Commission zu bilden, vor welcher ich meine Sache in der eben bezeichneten Weise zu führen vermöchte. Mehrere dieser hochwürdigen Herren sind Doktoren, und waren früher Professoren der Theologie, zugleich auch ehemals meine Schüler. Ich darf hoffen, daß es ihnen immerhin angenehmer sein wird, in einer ruhigen Besprechung mit mir zu verkehren, mich wenn möglich mit Gründen und Thatsachen zu widerlegen, als vom Richterstuhl herab geistliche Criminalsentenzen gegen mich zu entwerfen, und sie dann Euerer Excellenz zur Fulminirung, wie man sagt, zu unterbreiten. Wollen Euerer Excellenz selbst bei der Conferenz den Vorsitz führen und sich herablassen, mich bezüglich meiner etwaigen Irrthümer in Anführung und Auslegung von Zeugnissen und Thatsachen zurechtzuweisen, so würde ich mir dieß zu hoher Ehre rechnen, und könnte die Sache der Wahrheit dabei nur gewinnen. Und wenn Sie die Anwendung Ihrer Oberhirtlichen Gewalt an mir in Aussicht stellen, so darf ich mich doch wohl der Hoffnung hingeben, daß es das schönste, edelste und wohlthätigste, das am meisten Christus ähnliche Attribut dieser Gewalt sei, nämlich das Lehramt, welches Sie zunächst an mir zu üben vorziehen würden. Werde ich mit Zeugnissen und Thatsachen überführt, so verpflichte ich mich hiemit, öffentlichen Widerruf zu leisten, Alles, was ich über diese Sache geschrieben, zurückzunehmen, und mich selber zu widerlegen. Für die Kirche und den Geistesfrieden könnten die Folgen in jedem Falle nur erwünscht sein. Denn es handelt sich hiebei nicht blos um meine Person. Tausende im Klerus, hunderttausende in der Laienwelt denken wie ich, und halten die neuen Glaubensartikel für unannehmbar. Bis heute hat noch kein Einziger, selbst von denen, welche eine Unterwerfungs-Erklärung ausgestellt haben, mir gesagt, daß er wirklich von der Wahrheit dieser Sätze überzeugt sei. Alle meine Freunde und Bekannten bestätigen mir, daß sie die gleiche Erfahrung machen. „Kein Einziger glaubt daran“ höre ich von Tag zu Tag aus jedem Munde. Eine Conferenz wie die von mir vorgeschlagene, und die Veröffentlichung des Protokolls wird daher jedenfalls eine von Unzähligen ersehnte höhere Klarheit gewähren.

Vielleicht werden Euerer Excellenz mich auf den unter Ihrem

Namen vor Kurzem erschienenen Hirtenbrief als auf eine Quelle verweisen, aus der ich hinreichende Belehrung und Berichtigung meiner Meinung schöpfen könnte. Aber ich muß bekennen, daß er gerade die entgegengesetzte Wirkung auf mich hervorgebracht hat, und ich mache mich anheischig, den Nachweis zu liefern, daß hier eine lange Reihe von mißverstandenen, entstellten, verstümmelten oder erdichteten Zeugnissen vorliegt, welche zusammen mit der Verschweigung gewichtiger Thatsachen und entgegengesetzter Zeugnisse ein der wirklichen Ueberslieferung völlig unähnliches Bild entwirft. Gewiß hat derjenige, den Euere Excellenz mit dieser Aufgabe betraut haben, die Fälschungen nicht selber erfunden, sondern sie aus gutem Glauben von Anderen (von Cardoni u. a.) entlehnt; sollte er jedoch gesonnen sein, seine Arbeit in der vorgeschlagenen Conferenz zu vertheidigen, so würde er mich bereit finden, binnen wenigen Stunden entweder meine Behauptung zu erhärten, oder falls mir dieß nicht gelänge, ihm öffentliche Ehrenerklärung zu leisten. Nur die eine Bedingung glaube ich bei der Tragweite der Sache stellen zu sollen, daß die k. Staatsregierung ersucht werde, einen in geschichtlichen und kirchenrechtlichen Materien bewanderten Staatsbeamten als Zeugen der Conferenz beizubehalten zu lassen. Da die Sache auch für alle Regierungen von hoher Bedeutung ist, so darf wohl angenommen werden, daß dieß staatlicher Seits nicht werde verweigert werden.

Es fehlt in vergangenen Zeiten der Kirche nicht an Thatsachen, welche zeigen, daß mein Vorschlag den Prinzipien wie der Praxis der Kirche entspricht. So wurde im Jahre 411 eine Conferenz von 286 katholischen und 279 Donatistischen Bischöfen in drei Sitzungen unter dem Voritze des kaiserlichen Staatsbeamten Marcellinus gehalten, und die streitige Lehre von der Kirche durchgesprochen, worauf der letztere zu Gunsten der katholischen Bischöfe sich entschied. Im Jahre 1433 erschienen böhmische Calixtiner auf dem Concil zu Basel; ein schon 18 Jahre vorher auf der Constanzener Synode erlassenes Decret über die Communion unter Einer Gestalt ward nun einer neuen Besprechung und Prüfung unterzogen und die Folge waren die auch von dem päpstlichen Stuhle anerkannten Compactaten, welche den Böhmen ein sehr wichtiges und tiefgreifendes, dem älteren Beschlusse derogirendes Zugeständniß machen. Noch größere Aehnlichkeit mit der von mir vorgeschlagenen Verhandlung hat die in der französischen Geschichte so berühmte Conferenz zwischen dem Bischof Du Perron von Evreux und dem protestantischen Staatsmanne und Gelehrten Du Plessis Mornay, die im Jahre 1600 zu Fontainebleau auf Veranstaltung des



Königs Heinrich IV. stattfand. Es handelte sich um den Nachweis, daß Mornay in seinem Buche von der Eucharistie eine beträchtliche Anzahl von Stellen gefälscht oder unrichtig angezogen habe. Heinrich führte selber den Vorsitz, die angesehensten Männer beider Kirchen waren als Zeugen gegenwärtig. Sie ward nach einigen Tagen und nachdem eine Anzahl von Stellen, die Mornay angeführt hatte, geprüft worden waren, durch die Krankheit des letzteren unterbrochen, brachte jedoch auch so eine der katholischen Sache ungemein günstige Wirkung in den damals so gespannten Gemüthern hervor.

Hochwürdigster Erzbischof! Ich stelle es ganz Ihrem Ermessen anheim, welche Form Sie der von mir gewünschten und gewiß unzähligen Katholiken Deutschlands willkommenen Conferenz geben, welche Männer Sie noch zuziehen oder mir entgegenstellen wollen; an berufsmäßigen Theologen, welche gewiß bereitwilligst Ihrer Einladung folgen werden, ist in Ihrer Diocese kein Mangel. Daß eine Glaubensfrage eben so sehr Angelegenheit der Laien, als der Geistlichen sei, und auch jene einen Antheil an der wissenschaftlichen Erforschung und Constatirung der Tradition nehmen dürfen, zeigt die Praxis der Kirche, und haben die Päpste und die Theologen anerkannt. Hier, wo es sich um geschichtliche Beweisführung handelt, unterwerfe ich mich gerne auch dem Urtheile der angesehensten Historiker deutscher Nation und katholischen Bekenntnisses. Männer wie Ficker, Neumont, Höfler, Arneht, Kampfschulte, Cornelius, Lorenz, Wegele, Michbach, mögen ihrerseits urtheilen, ob meine Beweisführung kritisch und historisch richtig sei oder nicht.

Euere Excellenz haben ehemals mein Buch über das erste Zeitalter der Kirche, das apostolische, mit Ihrem Beifalle beehrt; und in Deutschland wurde es allgemein von katholischer Seite als eine treue Darstellung der Zeit der Grundlegung betrachtet; selbst aus dem jesuitisch-ultramontanen Kreise ist kein erheblicher Tadel bekannt geworden. Wenn nun aber die neuen Dekrete Wahrheit enthalten, dann trifft mich der Vorwurf, die Geschichte der Apostel verkehrt dargestellt zu haben. Der ganze Abschnitt meines Buches über die Verfassung der ältesten Kirche, meine Darstellung des Verhältnisses, in welchem Paulus und die übrigen Apostel zu Petrus standen, das Alles ist dann grundfalsch, und ich müßte mein eigenes Buch verdammen, und bekennen, daß ich weder die Apostelgeschichte des Lukas noch die Briefe der Apostel verstanden habe.

Die neue Vatikanische Doctrin legt dem Papste die ganze Fülle der Gewalt (*totam plenitudinem potestatis*) über die ganze Kirche

wie über jeden einzelnen Laien, Priester, Bischof bei, eine Gewalt, welche zugleich die wahrhaft bischöfliche und wiederum die specifisch päpstliche sein soll, welche Alles was nur immer Glauben, Sitte, Lebenspflichten, Disciplin berührt, in sich begreifen soll, welche jeden, den Monarchen wie den Tagelöhner, unmittelbar ergreifen, strafen, ihm gebieten und verbieten kann. Sorgfältig sind die Worte so gestellt, daß für die Bischöfe schlechterdings keine andere Stellung und Autorität, als die welche päpstlichen Commissären oder Bevollmächtigten zukommt, übrig bleibt. Damit ist denn, wie jeder Kenner der Geschichte und Väter zugeben wird, der altkirchliche Episcopat in seinem innersten Wesen aufgelöst, und ein apostolisches Institut, dem nach dem Urtheile der Kirchenväter die höchste Bedeutung und Autorität in der Kirche zukommt, zu einem wesentlichen Schatten verflüchtigt. Denn zwei Bischöfe in demselben Sprengel, einen, der zugleich Papst ist, und einen, der blos Bischof ist, wird doch Niemand für denkbar halten, und ein päpstlicher Vicar oder Diöcesan-Commissär ist eben kein Bischof, kein Nachfolger der Apostel; er kann durch die ihm von Rom verliehenen Gewalten sehr mächtig sein, so lange sein Auftraggeber ihn eben walten läßt, gleichwie auch ein von dem Papste mit einer Privilegienfülle ausgestatteter Jesuit oder Mendikantenmönch große Macht besitzt, und ich weiß wohl, daß in Rom den Bischöfen diese Aussicht auf Vergrößerung ihrer Macht eröffnet worden ist, daß man ihnen oft gesagt hat: je unwiderstehlicher der Papst ist, desto stärker werdet ihr sein; denn von seiner Machtfülle werden reiche Strahlen sich auf euch herabsenken. Die Bischöfe der Minorität haben das Täuschende dieser Verheißungen wohl durchschaut, sie haben, wie die offizielle „Analytische Synopsis“ zeigt, wohl erkannt, daß sie, wenn der Universal-Episcopat des Papstes ausgerichtet sein werde, wohl noch kirchliche Würdenträger, aber keineswegs mehr wahre Bischöfe sein würden; Sie selber, Hochwürdigster Herr, haben an der Deputation Theil genommen, welche am 15. Juli dem Papste die dringendsten Gegenvorstellungen machte, Vorstellungen, denen Herr von Ketteler noch durch einen Fußfall Nachdruck zu geben versuchte. Bekanntlich sind diese Vorstellungen vergeblich geblieben. Der ganze Trost, der den um den Verlust ihrer altkirchlichen Würde trauernden Prälaten gependet wurde, beschränkte sich darauf, daß im Dekrete gesagt wurde, die bischöfliche Gewalt sei eine „ordentliche“ (nämlich eine potestas ordinaria subdelegata, wie die Römischen Kanonisten sich auszudrücken pflegen), und der Papst rechne es zu seiner Aufgabe, sie zu unterstützen, was mit einem verstümmelten Ausspruche Gregor's des Großen belegt wurde,



einer Stelle, die, wenn man sie nebst andern vollständig angeführt hätte, freilich der Welt gezeigt haben würde, daß dieser Papst des siebenten Jahrhunderts ein solches Universal-Episcopat, wie man es jetzt aufgerichtet hat, mit dem tiefsten Abscheu als eine blasphemische Usurpation von sich wegwies.

Ueberhaupt hat es an Bitten, Vorstellungen, Warnungen vor dem Concil und noch während desselben nicht gefehlt. Sie selbst, hochwürdigster Herr, haben sich daran durch Unterschrift betheiliget. Die Bischöfe der Minorität haben in einer am 12. Januar an den Papst gerichteten, auch von Ihnen unterzeichneten Ansprache erklärt, daß „die Aussprüche und Handlungen der Kirchenväter, die ächten Urkunden der Geschichte und der katholische Lehrbegriff selbst ernste Schwierigkeiten darböten, welche der Proklamirung der Unfehlbarkeitslehre sich widersezten“; sie sind damals vor einer Erörterung dieser Schwierigkeiten, wie sie sagen, erschrocken und haben den Papst gebeten, ihnen die Nothwendigkeit einer solchen Verathung nicht aufzuerlegen, das heißt auf das Dogma seiner Unfehlbarkeit zu verzichten. Als aber der Papst darauf bestand, daß das Concil sich damit befasse, haben die deutschen Bischöfe am 11. März eingehende Conferenzen über die Unfehlbarkeitsfrage, welche durch gewählte Deputationen beider Theile geführt würden, begehrt. Sie wurden nicht gestattet, es blieb bei den Reden in der allerdings jede geordnete Discussion unmöglich machenden Aula. Wie unentbehrlich aber und dringendst geboten prüfende Conferenzen gewesen seien, dafür will ich hier nur Ein Beispiel anführen. Eine beträchtliche Anzahl Italienischer Bischöfe verlangte in einer nun gedruckten Eingabe, daß die päpstliche Unfehlbarkeit zum Glaubenssatz erhoben werde, weil zwei Männer, welche beide Italiener und der Stolz der Nation seien, Thomas von Aquin und Alfons von Liguori, diese zwei hellstrahlenden Lichter der Kirche, so gelehrt hätten\*). Nun war bekannt, und von mir sowohl als von Gratry bereits erinnert worden, daß Thomas durch eine lange Reihe erdichteter Zeugnisse betrogen worden sei, wie er sich denn in der That für seine Lehre durchweg nur auf solche Fälschungen und nie auf echte Stellen der Väter oder Concilien beruft. Und was Liguori betrifft, so reichte ein Blick in seine Schrift hin, um einem kundigen Theologen zu zeigen, daß er es noch schlimmer als Thomas mit gefälschten Stellen getrieben habe. Meine Hinweisung auf den Betrug, welchem Thomas unterlegen war, hatte in Rom großes Aufsehen erregt; der Verfasser einer in Rom

\*) S. die Sammlung offizieller Aktenstücke zum Dekum. Concil, II. 153.

damals entworfenen und gegen mich gerichteten Schrift\*) sagt: rings um ihn herum habe sich ein Geschrei darüber erhoben. Es wäre also unumgänglich nothwendig gewesen, die Sache doch zu prüfen. Freilich würde diese Prüfung, wenn sie umfassend und gründlich angestellt worden wäre, sehr weit geführt, sie würde das Ergebniß geliefert haben, daß die Theorie der päpstlichen Unfehlbarkeit nur durch eine lange Kette berechneter Erdichtungen und Fälschungen in die Kirche eingeführt, und dann durch Gewalt, durch Unterdrückung der alten Lehre und durch die mannigfaltigen dem Herrscher zu Gebote stehenden Mittel und Künste ausgebreitet und behauptet worden sei. So waren denn alle Bemühungen, Vorstellungen und Bitten vergeblich; nichts wurde bewilligt, und doch hatte man das Vorbild des sonst so oft angeführten Concils von Florenz vor Augen, wo die Behauptung der Griechen, daß man ihnen gefälschte Texte der Väter vorlege, zu monatelangen, mit größter Sorgfalt angestellten Untersuchungen und Discussionen geführt hatte. Es ist Euerer Excellenz gewiß bekannt, daß man von jeher von einem wahren ökumenischen Concil, wenn es dogmatische Beschlüsse erlassen sollte, die genaueste und reifste Prüfung der Tradition als Bedingung des Geltens gefordert hat. Wie contrastirt auch das Verfahren zu Trient in diesem Punkte mit dem was 1870 in Rom geschah. Freilich hätte die Schrift des Erzbischofs Cardoni, welche in der Vorbereitungs-Commission schon angenommen war, und nun auch den versammelten Bischöfen als Beweisführung gelten sollte, nicht eine Stunde lang die Prüfung ausgehalten.

Wir ist in der ganzen Geschichte der Kirche unter den als allgemein berufenen Concilien nur Eines bekannt, auf welchem die Macht-habenden gleichwie auf dem jüngsten jede gründliche Erörterung der Tradition verhindert haben, und das ist das zweite von Ephesus vom Jahre 449; dort, auf der sogenannten Räubersynode, geschah es mit Gewalt und tumultuarischer Tyrannei; auf dem Vatikanischen war es die der Versammlung auferlegte Geschäftsordnung, die päpstliche Commission und der Wille der Majorität, welcher es nicht zu einer ordentlichen und eindringenden Prüfung kommen ließ. Sie würde allerdings sehr bedenkliche und mißliebige Dinge zu Tage gefördert haben, aber sie hätte auch die Kirche vor einer Verwirrung, welche auch Ihnen beklagenswerth erscheint, bewahrt. Wenn Sie nun gleichwohl behaupten, daß die Vatikanische Versammlung völlig frei gewesen sei, so nehmen

---

\*) De Romani Pontificis suprema potestate docendi Disputatio theologica, Neapoli 1870, p. 50: En tota clamorum, quos circumcirca audimus, causa.



Sie wohl das Wort „frei“ in einem Sinne, den man sonst in theologischen Kreisen nicht damit verbindet. Theologisch frei ist ein Concil nur dann, wenn freie Untersuchung und Erörterung aller Bedenken und Schwierigkeiten stattgefunden hat, wenn die Einwürfe zugelassen und nach den Regeln, welche die Ermittlung der Tradition erheischt, geprüft worden sind. Daß hiezu auch nicht der bescheidenste Anfang gemacht worden, daß in der That der immensen Majorität der Bischöfe aus den Romantischen Ländern entweder der Wille oder die Einsicht mangelte, um Wahrheit und Lüge, Rechtes und Falsches gehörig von einander zu sondern, das beweisen die Schriften, die in Italien erschienen sind und in Rom vertheilt wurden, wie z. B. die des Dominikaners und Bischofs von Mondovi, Ghilardi; das beweist ferner die Thatsache, daß hunderte dieser Bischöfe sich auf die unantastbare Autorität des Alfons Liguori stützen konnten, ohne zu erröthen.

Bekanntlich haben die Jesuiten, als sie den Plan faßten, den päpstlichen Absolutismus in Kirche und Staat, in Lehre und Verwaltung zum Glaubenssatz erheben zu lassen, das sogenannte *sacrificio dell' intelletto* erfunden, und ihre Anhänger und Jünger versichert, Viele und darunter sogar Bischöfe auch wirklich überredet, die schönste Gott dargebrachte Huldigung und der edelste christliche Heroismus bestehe darin, daß der Mensch dem eigenen Geisteslichte, der selbsterworbenen Erkenntniß und gewonnenen Einsicht entsagend sich mit blindem Glauben dem untrüglichen päpstlichen Magisterium, als der einzigen sicheren Quelle religiöser Erkenntniß in die Arme werfe. Es ist diesem Orden allerdings in weitem Umfange gelungen, die Geistessträgheit in den Augen Unzähliger zur Würde eines religiös verdienstlichen Opfers zu erheben, und mitunter selbst Männer, welche vermöge ihrer sonstigen Bildung zur Anstellung der geschichtlichen Prüfung wohl befähigt wären, zum Verzicht auf dieselbe zu bewegen. Aber die deutschen Bischöfe sind doch, soweit sich hier nach ihren Hirtenbriefen urtheilen läßt, noch nicht bis zu dieser Stufe der Verblendung herabgestiegen. Sie lassen auch der menschlichen Wissenschaft, der menschlichen Prüfung und Forschung noch ihr Recht und ihre Wirkungs-Sphäre. Sie berufen sich selber auf die Geschichte, wie eben auch der unter Ihrem Namen erschienene Hirtenbrief gethan.

In dem mir zugekommenen Pastoral Schreiben des Herrn Bischofs Lothar von Kübel in Freiburg heißt es S. 9: „Bekommt der Papst neue Offenbarungen? Kann er neue Glaubensartikel machen? Gewiß nicht. Er kann nur erklären, daß eine Lehre in der heiligen Schrift und Ueberlieferung enthalten, also von Gott geoffenbart sei,

und deshalb von allen geglaubt werden müsse.“ Ich zweifle nicht, daß Euere Excellenz und die übrigen deutschen Bischöfe mit diesen Worten einverstanden sind. Dann aber handelt es sich in der gegenwärtigen verworrenen Lage der Kirche um eine rein geschichtliche Frage, welche denn auch einzig mit den hiefür zu Gebote stehenden Mitteln und nach den Regeln, welche für jede historische Forschung, jede Ermittlung vergangener, also der Geschichte angehöriger Thatsachen gelten, behandelt und entschieden werden muß. Papst und Bischöfe müssen sich hier nothwendig so zu sagen unter die Herrschaft des gemeinen Rechtes stellen, das heißt, sie müssen, wenn ihre Beschlüsse Bestand haben sollen, jenes Verfahren anwenden, jenes Zeugenverhör mit der erforderlichen Sichtung und kritischen Prüfung vornehmen, welches nach dem allgemeinen Consensus aller in geschichtlichen Dingen urtheilfähigen Menschen aller Zeiten und Völker allein Wahrheit und Gewißheit zu liefern im Stande ist. Zwei Fragen mußten also und müssen noch jetzt nach diesem Verfahren beantwortet werden. Erstens: ist es wahr, daß die drei Aussprüche Christi über Petrus von Anfang an in der ganzen Kirche und durch alle Jahrhunderte hindurch in dem Sinne, welcher ihnen jetzt unterlegt wird, nämlich von einer allen Päpsten damit verliehenen Unfehlbarkeit und schrankenlosen Universal-Herrschaft verstanden worden sind? Zweitens: ist es wahr, daß die kirchliche Ueberlieferung aller Zeiten in den Schriften der Väter und den Thatsachen der Geschichte die allgemeine Anerkennung dieses päpstlichen Doppelrechtes aufweist?

Wenn diese Fragen mit nein beantwortet werden müssen, so darf nicht etwa, wie Herr von Kübel und Andere thun, an den Beistand des heiligen Geistes, der dem Papste zugesichert sei, und an den ihm deshalb gebührenden Glaubensgehorsam appellirt werden, denn ob er wirklich dieses Beistands sich erfreue, das soll eben erst geschichtlich nachgewiesen werden. Wo ist dieß bis jetzt geschehen? Nicht auf dem Concil, denn dort hat man, wie Cardoni's Hauptschrift beweist, selbst Fälschungen nicht gescheut und eine völlig unwahre Darstellung der Tradition mit Verschweigung der schlagendsten Thatsachen und Gegenzeugnisse gegeben, und dieß ist es eben, was zu beweisen ich mich erbiете.

Und hier bitte ich Euere Excellenz erwägen zu wollen, daß die Lehre, zu der wir uns jetzt bekennen sollen, nach der Natur der Sache, nach der eigenen Erklärung des Papstes, nach dem Geständnisse aller Infallibilisten, einen oder vielmehr den Fundamental-Artikel des Glaubens bildet, daß es sich direkt um die regula fidei, um die Norm handelt, welche über das, was zu glauben oder nicht zu glauben sei,



entscheiden muß. Künftig würde jeder katholische Christ auf die Frage, warum er dieß oder jenes glaube, nur antworten können und dürfen: Ich glaube es oder verwerfe es, weil der unfehlbare Papst es zu glauben oder zu verwerfen geboten hat. Dieses oberste Glaubensprinzip darf, wie es nothwendig sonnenklar in der heiligen Schrift verzeichnet sein müßte, niemals in der Kirche verdunkelt gewesen sein; es muß in jeder Zeit, bei jedem Volke wie ein hellleuchtendes Gestirn die ganze Kirche beherrscht haben, muß an die Spitze alles Unterrichts gestellt worden sein; und wir harren Alle noch des Aufschlusses, wie es denn zu erklären sei, daß erst nach 1830 Jahren die Kirche auf den Gedanken gekommen sei, eine Lehre, welche der Papst in dem an Euere Excellenz gerichteten Schreiben vom 28. Oktober ipsum fundamentale principium catholicae fidei ac doctrinae nennt, zum Glaubensartikel zu machen. Wie ist es denn nur möglich gewesen, daß die Päpste Jahrhunderte lang ganzen Ländern, ganzen theologischen Schulen die Längnung dieses fundamentalen Glaubenssatzes nachgesehen haben? Und war denn da eine Einheit der Kirche, wo man im Fundamente des Glaubens selbst geschieden war? Und — darf ich es noch beifügen? — Wie ist es denn gekommen, daß Euere Excellenz selber so lange und so beharrlich gegen die Verkündigung dieses Dogmas sich gesträubt haben — weil es nicht opportun sei, sagen Sie. Aber kann es denn jemals „inopportun“ sein, den Gläubigen den Schlüssel zum ganzen Glaubensgebäude zu geben, den Fundamental-Artikel, von welchem alle anderen abhängen, zu verkünden? Da stehen wir ja alle schwindelnd vor einem Abgrunde, der sich am 18. Juli vor uns aufgethan hat.

Wer die ungeheure Tragweite der jüngsten Beschlüsse ermessen will, dem ist dringend zu empfehlen, daß er immer das dritte Kapitel des Concil-DeCRETES mit dem vierten gehörig zusammennehme, und sich vergegenwärtige, welch ein System der vollendetsten Universalherrschaft und geistlichen Diktatur uns hier entgegentritt. Es ist die ganze Gewaltfülle über die gesammte Kirche wie über jeden Einzelmenschen, wie sie die Päpste seit Gregor VII. in Anspruch genommen, wie sie in den zahlreichen Bullen seit der Bulle Unam sanctam ausgesprochen ist, welche fortan von jedem Katholiken geglaubt und im Leben anerkannt werden soll. Diese Gewalt ist schrankenlos, unberechenbar, sie kann überall eingreifen, wo, wie Innocenz III. sagt, Sünde ist, kann jeden strafen, duldet keine Appellation, und ist souveräne Willführ, denn der Papst trägt nach dem Ausdrucke Bonifazius VIII. alle Rechte im Schrein seiner Brust. Da er unfehlbar geworden ist, so kann er im Momente, mit dem einen Wörtchen „orbi“ (d. h. daß er sich an die ganze Kirche

wende) jede Sazung, jede Lehre, jede Forderung zum untrüglichen und unwidersprechlichen Glaubenssaze machen. Ihm gegenüber besteht kein Recht, keine persönliche oder corporative Freiheit, oder wie die Kanonisten sagen: das Tribunal Gottes und des Papstes ist ein und dasselbe. Dieses System trägt seinen Romanischen Ursprung an der Stirne, und wird nie in Germanischen Ländern durchzubringen vermögen. Als Christ, als Theologe, als Geschichtskundiger, als Bürger kann ich diese Lehre nicht annehmen. Nicht als Christ: denn sie ist unverträglich mit dem Geiste des Evangeliums und mit den klaren Aussprüchen Christi und der Apostel; sie will gerade das Imperium dieser Welt aufrichten, welches Christus ablehnte, will die Herrschaft über die Gemeinden, welche Petrus allen und sich selbst verbot. Nicht als Theologe: denn die gesammte ächte Tradition der Kirche steht ihr unverföhnlich entgegen. Nicht als Geschichtskenner kann ich sie annehmen, denn als solcher weiß ich, daß das beharrliche Streben, diese Theorie der Weltherrschaft zu verwirklichen, Europa Ströme von Blut gekostet, ganze Länder verwirrt und heruntergebracht, den schönen organischen Verfassungsbau der älteren Kirche zerrüttet, und die ärgsten Mißbräuche in der Kirche erzeugt, genährt und festgehalten hat. Als Bürger endlich muß ich sie von mir weisen, weil sie mit ihren Ansprüchen auf Unterwerfung der Staaten und Monarchen, und der ganzen politischen Ordnung unter die päpstliche Gewalt und durch die erimirte Stellung, welche sie für den Klerus fordert, den Grund legt zu endloser verderblicher Zwietracht zwischen Staat und Kirche, zwischen Geistlichen und Laien. Denn das kann ich mir nicht verbergen, daß diese Lehre, an deren Folgen das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen ist, falls sie bei dem katholischen Theil der deutschen Nation herrschend würde, sofort auch den Keim eines unheilbaren Siechthums in das eben erbaute neue Reich verpflanzen würde. \*)

Mit hoher Verehrung verharre ich

Eu. Excellenz

gehorsamster  
J. v. Döllinger.

---

\*) So eben lese ich in dem offiziellen Organ der Römischen Kurie und der Jesuiten, in der *Civiltà* vom 18. März 1871, p. 664: „Der Papst ist oberster Richter der bürgerlichen Geseze. In Ihm laufen die beiden Gewalten, die geistliche und die weltliche, wie in ihrer Spitze zusammen, denn er ist der Stellvertreter Christi, welcher nicht nur ewiger Priester, sondern auch König der Könige und Herr der Herrschenden ist.“ — und gleich nachher: „Der Papst ist kraft seiner hohen Wlrde auf dem Gipfel beider Gewalten.“



## XXI.

Sirtenbrief Seiner Erzbischöflichen Excellenz.

Gregorius,

durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen apostolischen  
Stuhles Gnade

Erzbischof von München und Freising, Hausprälat und Chron-  
Assistent Seiner Päpstlichen Heiligkeit &c. &c.

dem gesammten ehrwürdigen Clerus und allen Gläubigen  
des Erzbisthums Gruß und Segen in dem Herrn!

Der Stiftspropst und Professor der Theologie Dr. von Döllinger hat am 29. März d. J. eine Erklärung über seine Stellung zum allgemeinen Vaticanischen Concil und zu dessen bisherigen Beschlüssen an Uns gerichtet, welche er gleichzeitig auch der Augsburger Allgemeinen Zeitung zur Verfügung stellte. Hier ist sie auch bereits (Außerordentliche Beilage Nro. 90. vom 31. März d. J.) veröffentlicht worden.

Diese Veröffentlichung zwingt Uns, den ehrwürdigen Clerus und die Gläubigen Unseres Erzprengels öffentlich und nachdrücklich auf die Hauptirrthümer aufmerksam zu machen, welche in diesem höchst beklagenswerthen Aktenstücke enthalten sind und den Verfasser, falls er sie beharrlich festhält, von der katholischen Kirche absondern.

1) Der Verfasser verlangt, daß ihm gestattet werde, in einer Versammlung von Bischöfen oder Theologen den Beweis zu liefern, daß die Glaubensdecrete der IV. Sitzung des Vaticanischen Concils weder in der heiligen Schrift, wie sie die Kirchenväter verstanden, noch in der Ueberlieferung, nach ihrer ächten Geschichte, enthalten seien, daß letztere vielmehr durch erdichtete oder entstellte Urkunden gefälscht worden sei, und daß die nämlichen Decrete im Widerspruche mit ältern kirchlichen Entscheidungen stehen.

Nun liegt aber hier nicht etwa eine Frage vor, welche erst zu entscheiden, darum zuvor sorgfältig zu prüfen wäre. Die Sache ist bereits entschieden; ein allgemeines, rechtmäßig berufenes, frei versammeltes, vom Oberhaupte der Kirche geleitetes Concil hat nach sorgfältiger Prüfung die katholische Lehre vom Primat des römischen Papstes erläutert, formulirt und definirt. Jeder katholische Christ weiß nun, was die Kirche zu glauben vorstellt. Die Kirche, welcher Jesus Christus seinen Beistand verheißen hat bis an das Ende der

Zeiten, kann uns nichts anderes zu glauben gebieten, als das was Gott selbst geoffenbaret hat. Wer darum dem Ausspruche der Kirche sich widersetzt, der widersetzt sich Gott. „Wer die Kirche nicht hört, der sei dir wie ein Heide und ein öffentlicher Sünder.“ Matth. 18, 17.

2) Der Verfasser behauptet, daß es sich hier „um eine rein geschichtliche Frage handle, welche denn auch einzig mit den hiefür zu Gebote stehenden Mitteln und nach den Regeln, welche für jede historische Forschung, jede Ermittlung vergangener, also der Geschichte angehöriger Thatsachen gelten, behandelt und entschieden werden müsse.“

Dadurch ist aber die historische Forschung über die Kirche gestellt, es werden die Entscheidungen der Kirche dem letzten und entscheidenden Urtheile der Geschichtsschreiber preisgegeben, es wird dadurch das göttlich verordnete Lehramt in der Kirche beseitigt und alle katholische Wahrheit in Frage gestellt. Möge die Wissenschaft immerhin an die katholischen Glaubenslehren hintreten und sie mit allen menschlichen Mitteln prüfen; sie werden in jeder Feuerprobe bestehen. Die Wissenschaft des Unglaubens aber mag sich aufhäumen gegen Gott und seine Offenbarung, gegen die Kirche und ihre Glaubensdecrete: sie wird nie und nimmer den Felsen auf den der Herr seine Kirche gebaut hat (Matth. 16, 18.) zu erschüttern vermögen.

3) Der Verfasser erklärt, daß die Decrete vom 18. Juli v. Js. „schlechthin unvereinbar seien mit den Verfassungen der europäischen Staaten, insbesondere mit der hayerischen Verfassung“, ja „daß diese Lehre, an deren Folgen das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen sei, falls sie bei dem katholischen Theil der deutschen Nation herrschend würde, sofort auch den Keim eines unheilbaren Siechthums in das eben erbaute neue Reich verpflanzen würde.“

Gegen diese gänzlich irrthümliche Unterstellung und sehr gehässige Anklage protestiren Wir hiemit mit lautester Stimme und erklären sie als eine unbegründete Verdächtigung der katholischen Kirche, ihres Oberhauptes, ihrer Bischöfe und ihrer sämtlichen Glieder, welche nie aufgehört werden, „dem Kaiser zu geben was des Kaisers ist und Gott was Gottes ist.“ Matth. 22, 21.

Geliebteste Diöcesanen! Die Anschauungen, Grundsätze und Urtheile, welche in diesem Aktenstücke vorgebracht werden, und von denen Wir euch nur die namhaftesten bezeichnet haben, sind seit der Ankündigung des Vatikanischen Concils bis jetzt in vielen Büchern, Zeitschriften und Tagesblättern mit unchristlicher Leidenschaft und Bitterkeit verbreitet worden. Es wird jetzt leider durch eben dieses Aktenstück



die längst gehegte traurige Vermuthung zur höchsten Wahrscheinlichkeit gesteigert, daß der Verfasser dieser Erklärung das geistige Haupt der ganzen gegen das Vaticanische Concil in's Werk gesetzten Bewegung gewesen ist, welche so viele Verwirrung der Geister und Beunruhigung der Gewissen erzeugt hat.

Die ebenso zahlreichen Gegenschriften und Widerlegungen fanden leider in diesen kircheneindlichen Kreisen kein Gehör.

Nunmehr aber gestaltet sich die Sache durch das offene Hervortreten eines bis dahin höchst verdienten und in der Kirche wie im Staate hochgestellten Mannes zu einem förmlichen Aufruhr gegen die katholische Kirche.

Geliebteste Diöcesanen! Wir sind Uns Unserer oberhirtlichen Amtspflicht wohl bewußt und haben darum nicht gesäumt, diese ernstesten und warnenden Hirtenworte an euch zu richten, sowie andere augenblicklich nöthig gewordene Anordnungen zu treffen. Die weiteren Schritte, welche Wir zu thun verpflichtet sind, werden nicht minder die für die Kirche in Deutschland drohende Gefahr als die Liebe zu dem irrenden Mitbruder im Auge behalten. Wir werden „das geknickte Rohr nicht zerbrechen und den glimmenden Docht nicht auslöschen.“ Matth. 12, 20. Wir werden aber auch Unsere theuere Heerde vor Irrthum und Verführung zu schützen wissen.

Unseren hochwürdigen Diöcesanpriestern rufen wir zu mit Paulus: „O Timotheus, bewahre was dir anvertraut ist, hüte dich vor unheiligen Wortneuerungen und den Widersprechungen der fälschlich so genannten Wissenschaft, zu welcher Einige sich bekannten und vom Glauben abgefallen sind.“ 1. Timoth. 6, 20. 21.

Alle aber, geliebteste Diöcesanen, betet für das schwergefährdete Seelenheil des Verfassers jener glaubenswidrigen Erklärung, betet für die heilige Kirche besonders in unserem theueren deutschen und bayerischen Vaterlande, betet für eueren tiefbekümmerten Oberhirten, der euch segnet im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen.

Gegenwärtiges Hirten Schreiben ist nach Bedürfniß den Gläubigen von der Kanzel mitzutheilen.

Gegeben zu München, am Palmsonntage des Jahres 1871.

† **Gregorius,**

Erzbischof von München-Freising.

## XXII.

**Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Stiftspropst Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger.**

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

Wir sind von Seiner Excellenz unserem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe beauftragt worden, Euere Hochwürden den am Heutigen erlassenen in der beifolgenden Nro. 14. unseres Pastoralblattes enthaltenen Hirtenbrief zu übersenden.

Zugleich haben wir die weitere Mittheilung zu machen, daß unser hochwürdigster Oberhirt ebenfalls am Heutigen sämmtlichen Theologie-Candidaten der Erzdiöcese München und Freising den weiteren Besuch Ihrer Vorlesungen hat verbieten lassen.

Dabei sind wir verpflichtet zu bemerken, daß Seine Erzbischöfliche Excellenz Euere Hochwürden zwar nicht zu hindern vermögen, Ihre Vorlesungen fortzusetzen, daß Sie dieß aber nur im offenbaren Widerspruche gegen Ihren Oberhirten, den legitimen Wächter über jeglichen Unterricht in der katholischen Religion, der in der Erzdiöcese erteilt wird, werden thun können.

Schließlich läßt der hochwürdigste Oberhirt Euere Hochwürden in Folge Ihrer öffentlichen Erklärung vom 29. vor. Mts. zu bedenken geben, daß die in der vierten Sitzung des Vatikanischen Concils erlassene Constitutio prima de ecclesia Christi dogmatischer Natur ist, daß der Widerspruch gegen die dort definirten Sätze unter den Begriff der Häresie fällt, daß die formale Häresie die größere dem Papste reservirte Excommunication ipso facto zur Folge hat, daß deswegen Euere Hochwürden Ihr Gwissen werden zu prüfen haben, ob Sie dieser kirchlichen Censur nicht bereits verfallen sind.

Sollten Euere Hochwürden, was Gott verhüte, auf dem durch die bezeichnete öffentliche Erklärung eingenommenen Standpunkte verharren, so würde es unvermeidlich sein, durch öffentliche und feierliche Sentenz zu erklären, daß Sie die Ausschließung aus der katholischen Kirche, der Sie einst so große Dienste geleistet haben, verwirkten.

München den 3. April 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalsbicar.

R. Ofterauer, Secretär.



XXIII.

**Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den außerordentl. Professor der Theologie Dr. Joh. Friedrich.**

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

In Folge der von dem Herrn außerordentlichen Professor der Theologie Dr. Johann Friedrich am 15. vor. Mts. an Seine Erzbischöfliche Excellenz gerichteten Zuschrift bezeichneten Betreffes ergeht an denselben die nachstehende oberhirtliche Entschliezung.

Drei Mal ist an den Herrn Professor Dr. Friedrich die oberhirtliche Aufforderung herangetreten, seine Stellung zu dem Vatikanischen Concile und dessen bisherigen Beschlüssen klar und unzweideutig kund zu geben; zuerst am 20. October vor. Mts. in dem Schreiben unseres Oberhirten an sämtliche Mitglieder der theologischen Facultät, dann in den Ordinariats-Erlassen vom 13. December vor. Js. und 14. Februar d. Js.

Die Erwiderungen, welche der Herr Professor Dr. Friedrich am 29. November vor. Js., 27. Februar und 15. März d. Js. gegeben hat, enthalten den zweifellosen Beleg dafür, daß sich derselbe bisher immer noch nicht entschließen konnte, das Vatikanische Concil als ein ökumenisches anzuerkennen und dessen Beschlüssen, namentlich den vom 18. Juli vor. Js. gegenüber die schuldige Unterwerfung zu leisten.

Dieser Standpunkt des Herrn Professors Dr. Friedrich ist ferner eine öffentlich bekannte Thatsache geworden, indem derselbe einestheils selbst ihn öffentlich angedeutet, anderseits den darauf bezüglichen öffentlichen Behauptungen nicht widersprochen hat.

Die Zeit, welche dem Herrn Professor Dr. Friedrich zur Ueberlegung aller hier einschlägigen Verhältnisse gegönnt worden ist, darf unwidersprechlich als eine verhältnißmäßig sehr lange bezeichnet werden.

Nunmehr aber gebietet unserem hochwürdigsten Oberhirten die beschworene Amtspflicht, dem durch die Haltung des Herrn Professors Dr. Friedrich gegebenen Aergernisse soweit möglich abzuhelfen.

Deshalb haben Seine Erzbischöfliche Excellenz als erste Maßnahme gegen den Herrn Professor Dr. Friedrich unter Heutigem an sämtliche Theologie-Candidaten der Erzdiocese das strengste Verbot erlassen, weiterhin die Vorlesungen des Herrn Professors Dr. Friedrich zu besuchen.

Dabei wird dem Herrn Professor Dr. Friedrich bemerkt, daß Seine Erzbischöfliche Excellenz zwar nicht in der Lage ist, den Herrn Pro-

fessor Dr. Friedrich zu hindern, seine theologischen Vorlesungen fortzusetzen, daß dieselben aber von nun an nur im offenbaren Widerspruch gegen den Oberhirten, den legitimen Wächter über jeglichen Unterricht in der katholischen Religion, der in der Erzdiöcese erteilt wird, fortgeführt werden können.

Schließlich wird dem Herrn Professor Dr. Friedrich zu bedenken gegeben, daß die in der vierten Sitzung des Vaticanischen Concils erlassene Constitutio prima de ecclesia Christi dogmatischer Natur ist, daß der Widerspruch gegen die dort definirten Sätze unter den Begriff der Häresie fällt, daß die formale Häresie die größere dem Papste reservirte Excommunication ipso facto zur Folge hat, daß deswegen der Herr Professor Dr. Friedrich sein Gewissen wird zu prüfen haben, ob er dieser Censur nicht bereits verfallen ist, daß endlich bei fortgesetzter Hartnäckigkeit des Herrn Professors Dr. Friedrich das Oberhirtenamt in die Lage kommen wird, öffentlich zu erklären, derselbe habe die genannte Censur mit allem was daran hängt in der That verwirkt.

München den 3. April 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

---

## XXIV.

**Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an die  
k. Direction des herzoglich Georgianischen Clerical-Seminars.**

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben unter dem Heutigen sich entschlossen, sämtlichen Theologie-Candidaten der Erzdiöcese München-Freising den weiteren Besuch der Vorlesungen der Professoren der Theologie an hiesiger k. Universität Dr. von Döllinger und Dr. Friedrich verbieten zu lassen.

Zu dieser schmerzlichen Maßnahme nöthigte den hochwürdigsten Oberhirten die Weigerung der genannten Theologie-Professoren, das allgemeine Vatikanische Concil und dessen bisherige Beschlüsse anzuerkennen, bei welcher Weigerung dieselben auch nach wiederholter väter-



licher Belehrung und Ermahnung verharreten. Hiezu nöthigte ferner die weitere Wahrnehmung, daß die beiden genannten Professoren ihre schon beim Beginne des Vatikanischen Concils in's Werk gesetzte Agitation gegen dasselbe auch nach der feierlichen Sitzung vom 18. Juli vor. Js. noch fortsetzten und dadurch Verwirrung und Beunruhigung in die Gewissen schwachgläubiger Katholiken brachten. Hiezu zwang endlich den Oberhirten die pflichtmäßige Sorge für die Aspiranten des geistlichen Standes in seinem Sprengel, welche zu den Füßen solcher Lehrer unmöglich die lautere Wahrheit der katholischen Lehre vernehmen, noch viel weniger Lust und Begeisterung für ihren künftigen geistlichen Beruf empfangen können.

Indem die oberhirtliche Stelle den Herrn geistlichen Rath, ordentlichen öffentlichen Professor der Theologie und k. Director des herzoglich Georgianischen Clerical-Seminars Dr. B. Thalhofer hievon in Kenntniß setzt, wird derselbe zugleich beauftragt, die sämmtlichen Alumnus des Georgianums diesseitiger Erzdiöcese hievon in geeigneter Weise mit der Bemerkung zu verständigen, daß die Nichtbeachtung des vorliegenden oberhirtlichen Verbotes die Ausschließung der Betreffenden aus der Zahl der Aspiranten des geistlichen Standes in diesseitiger Erzdiöcese zur Folge haben würde.

München den 3. April 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalsvicar.

R. Osterreich, Secretär.

## XXV.

**Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den erzb. Ephorus der Philosophie- und Theologie-Candidaten der Erzdiöcese Domecapitular und geistl. Rath Dr. M. Kampf.**

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Seine Erzbischöfliche Excellenz haben unter dem Heutigen sich entschlossen, sämmtlichen Theologie-Candidaten der Erzdiöcese München-Freising den weiteren Besuch der Vorlesungen der Professoren der Theologie an hiesiger k. Universität Dr. von Döllinger und Dr. Friedrich verbieten zu lassen.

Zu dieser schmerzlichen Maßnahme nöthigte den hochwürdigsten Oberhirten die Weigerung der genannten Theologie-Professoren, das allgemeine Vatikanische Concil und dessen bisherige Beschlüsse anzuerkennen, bei welcher Weigerung dieselben auch nach wiederholter väterlicher Belehrung und Ermahnung verharreten. Hiezu nöthigte ferner die weitere Wahrnehmung, daß die beiden genannten Professoren ihre schon beim Beginne des Vatikanischen Concils in's Werk gesetzte Agitation gegen dasselbe auch nach der feierlichen Sitzung vom 18. Juli vor. Js. noch fortsetzten und dadurch Verwirrung und Beunruhigung in die Gewissen schwachgläubiger Katholiken brachten. Hiezu zwang endlich den Oberhirten die pflichtmäßige Sorge für die Aspiranten des geistlichen Standes in seinem Sprengel, welche zu den Füßen solcher Lehrer unmöglich die lautere Wahrheit der katholischen Lehre vernehmen, noch viel weniger Lust und Begeisterung für ihren künftigen geistlichen Beruf empfangen können.

Indem die oberhirtliche Stelle den Herrn Ephorus der Philosophie- und Theologie-Candidaten der Erzdiocese Domcapitular und geistlichen Rath Dr. W. Kampf hievon in Kenntniß setzt, wird derselbe zugleich beauftragt, die sämmtlichen Stadt-Theologen diesseitiger Erzdiocese hievon in geeigneter Weise mit der Bemerkung zu verständigen, daß die Nichtbeachtung des vorliegenden oberhirtlichen Verbotes die Ausschließung der Betreffenden aus der Zahl der Aspiranten des geistlichen Standes in diesseitiger Erzdiocese zur Folge haben würde.

München den 3. April 1871.

Dr. Joseph von Brand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär.

## XXVI.

Zuschrift Seiner Erzbischöflichen Excellenz an Seine des Stellvertreters des k. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten k. b. Staatsrathes Herren von Schubert  
Hochwohlgeboren.

Euerer Hochwohlgeboren!

Zu meinem großen Bedauern sehe ich mich verpflichtet, Eueren Hochwohlgeboren hiemit die ergebenste Mittheilung zu machen, daß ich mich unter Heutigem entschlossen habe, sämmtlichen Theologie-Candidaten



meiner Erzdiöcese den weiteren Besuch der Vorlesungen der Professoren der Theologie an hiesiger k. Universität Dr. von Döllinger und Dr. Friedrich verbieten zu lassen und daß ich zugleich den sämmtlichen Ordinariaten des Königreichs hievon Kenntniß gegeben habe.

Zu dieser schmerzlichen Maßnahme nöthigte mich die Weigerung der genannten Theologie-Professoren, das allgemeine Vatikanische Concil und dessen bisherige Beschlüsse anzuerkennen, bei welcher Weigerung dieselben auch nach meiner wiederholten väterlichen Belehrung und Ermahnung verharreten. Hiezu nöthigte mich die weitere Wahrnehmung, daß die beiden genannten Professoren ihre schon beim Beginne des Vatikanischen Concils in's Werk gesetzte Agitation gegen dasselbe auch nach der feierlichen Sitzung vom 18. Juli vor. Js. noch fortsetzten und dadurch Verwirrung und Beunruhigung in die Gewissen schwachgläubiger Katholiken brachten. Hiezu zwang mich endlich die pflichtmäßige Sorge für die Aspiranten des geistlichen Standes in meinem Sprengel, die zu den Füßen solcher Lehrer unmöglich die lautere Wahrheit der katholischen Lehre vernehmen, noch viel weniger Lust und Begeisterung für ihren geistlichen Beruf empfangen können.

Ich habe die beiden bezeichneten Professoren von diesem meinem Verbote des Besuches ihrer Vorlesungen verständigt und ihnen dabei bemerkt, daß ich es ihrem Gewissen überlassen müsse, ob sie unter diesen Umständen noch länger theologische Vorlesungen zu halten vermögen, die sie offenbar nur im Widerspruche gegen ihren Erzbischof, den legitimen Wächter über jeglichen Unterricht in der katholischen Religion, der in der Erzdiöcese ertheilt wird, fortsetzen könnten.

Dabei habe ich nicht übersehen, daß die genannten Lehrer von Seiner Majestät dem Könige als Professoren der Hochschule angestellt, also Staatsdiener und verpflichtet sind, die an ihrem Amte hängenden Obliegenheiten, also hier zunächst die Abhaltung der Vorlesungen, zu erfüllen. Es ist nicht meine Absicht, an ihrer Eigenschaft und Stellung soferne sie Staatsbeamte sind zu rütteln. Den persönlichen Conflict, in welchen die Genannten gerathen, haben sie selbst herbeigeführt und mögen ihn darum nur selber lösen.

Wie aber die k. b. Staatsregierung ihrerseits den hiedurch entstehenden Conflict zu lösen gedenke, darin wage ich für jetzt derselben nicht vorzugreifen. Ich erlaube mir nur die nachstehenden ergebensten Bemerkungen.

Nach der Allerhöchsten Verordnung vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordates betr., §. 19. soll bei Anstellung der Professoren der Theologie an Universitäten auch ein Gutachten des Diöcesan-Bi-

schofes über den dogmatischen Standpunkt und den sittlichen Wandel der Bittsteller erholt werden. Damit ist den Bischöfen sehr sachgemäß eine Mitwirkung bei Berufung solcher Professoren eingeräumt. Wie aber, wenn sich der dogmatische Standpunkt oder der sittliche Wandel des angestellten Theologie=Professors der Art änderte, daß der betreffende Diöcesan=Bischof sein vor der Anstellung desselben abgegebenes empfehlendes Gutachten, beziehungsweise seine Zustimmung zu dessen Anstellung zurückziehen müßte? Ich meinestheils muß, wie hiemit geschieht, diese Zustimmung bezüglich der genannten Theologie=Professoren zurückziehen und widerrufen.

Schließlich erlaube ich mir, Euerer Hochwohlgeboren noch darauf ganz ergebenst aufmerksam zu machen, daß die Vorlesungen über Kirchengeschichte, welches Fach die beiden genannten Lehrer vertreten, den Theologie=Candidaten nicht allzulange fehlen dürfen. Ich denke nicht daran, meine Theologie=Candidaten von der Universität abzurufen; es wäre für mich der größte Schmerz, wenn die Umstände mich je dazu nöthigen könnten. Deshalb richte ich an Euerer Hochwohlgeboren die ganz ergebenste Bitte, Anstalten zu treffen, daß wenigstens provisorisch es den genannten Candidaten ermöglicht wird, den so nothwendigen Unterricht in der Kirchengeschichte auch ferner in der theologischen Facultät dahier zu genießen.

Ich benütze diesen Anlaß, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern, mit der ich die Ehre habe zu sein

Eueren Hochwohlgeboren

München den 3. April 1871.

ganz ergebenster

**Gregorius,**

Erzbischof von München=Freising.



## XXVII.

Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an das hochwürdigste erzb. Ordinariat in Bamberg und die hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate in Augsburg, Regensburg, Passau, Eichstätt, Würzburg und Speyer.

## Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

In der Anlage beehren wir uns im Auftrage unseres hochwürdigsten Oberhirten Abschriften der nachfolgend bezeichneten Aktenstücke zur gefälligen Kenntnißnahme zu übersenden, nämlich

- 1) des oberhirtlichen Erlasses an den Stiftspropst und Professor Dr. von Döllinger,
- 2) des oberhirtlichen Erlasses an den außerordentlichen Professor Dr. Friedrich,
- 3) des oberhirtlichen Erlasses an die k. Direction des herzoglich Georgianischen Clericalseminars und an den oberhirtlich bestellten Ephorus der hiesigen Stadt-Theologen,
- 4) des Schreibens unseres hochwürdigsten Oberhirten an Seine des Stellvertreters des k. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten k. b. Staatsrathes Herren von Schubert Hochwohlgeboren;

endlich fügen wir an

- 5) einen Abdruck des oberhirtlichen Hirtenbriefes, enthalten in unserem Pastoralblatte No. 14.

jämmtliche Aktenstücke vom heutigen Datum, und geharren in ausgezeichneter Hochachtung.

München den 3. April 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalsbicar.

K. Ofterauer, Secretär.

## XXVIII.

Hirtenbrief Seiner Erzbischöflichen Excellenz.

Gregorius,

durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen apostolischen  
Stuhles Gnade

Erzbischof von München und Freising, Hausprälat und Chron-  
Assistent Seiner Päpstlichen Heiligkeit &c. &c.

dem gesammten ehrwürdigen Clerus und allen Gäubigen  
des Erzbisthums Gruß und Segen in dem Herrn!

Am 12. April d. Js. ist ein Aufruf an die Katholiken  
Münchens erlassen worden, welcher wörtlich also lautet: „Ange-  
sehene Männer aus allen Ständen der Gesellschaft haben sich am ver-  
flossenen Montag den 10. April in München zu einer Versammlung  
geeinigt, in welcher sie eine Adresse an die Königliche Staatsregierung  
zur Abwehr der aus dem Unfehlbarkeitsdogma ersießenden staatsgefähr-  
lichen Folgen beriethen und einmüthig annahmen. Indem wir uns  
der Ueberzeugung hingeben, daß die Ansichten und der Willensaus-  
druck, welche in dieser Adresse niedergelegt sind, von allen Katholiken  
unserer Haupt- und Residenzstadt, welche ihre staatsbürgerliche Stellung  
und Aufgabe nicht in Widerspruch mit der Erfüllung ihrer religiösen  
Gewissenspflichten gebracht wissen wollen, getheilt werden, laden wir  
zu recht zahlreicher Unterzeichnung ein“.

Die Adresse selbst, in welcher sowohl für den unglücklichen  
Pfarrer Kenstle zu Mehring in der Augsburger-Diöcese, als auch  
für die jüngste Erklärung des Stiftspropstes Dr. von Döllinger Partei  
ergriffen wird, behauptet, das Dogma von der unfehlbaren Lehrgewalt  
des Papstes sei staatsgefährlich und setze unlösbare Widersprüche zwischen  
den Pflichten des Katholiken und den Pflichten des Staatsbürgers; es  
wird deshalb die Bitte an die Königlich Bayerische Staatsregierung  
gerichtet, „mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die gefährlichen Folgen  
dieser Lehre abzuwehren, die Verbreitung derselben in den öffentlichen  
Bildungsanstalten zu verbieten und energische und rasche Fürsorge zu  
treffen, daß das Verhältniß zwischen Kirche und Staat auf gesetzlichem  
Wege neu geregelt werde“.

Die Reden endlich, welche nach den Nachrichten öffentlicher  
Blätter zur Berathung und Empfehlung dieser Adresse gehalten worden



sind, werfen ein deutliches Licht auf die Absichten und Ziele der Veranstaltung dieser Bewegung. Da entrollte der eine Redner eine angebliche Geschichte des Pontificatus Pius IX., welche von Entstellung und Verdrehung der Thatsachen und von Ingrimm und Haß gegen das erhabene Oberhaupt der katholischen Kirche strotzte. Da wurde von dem allgemeinen Vaticanischen Concile ein Bild entworfen, das, wie Wir vor Gott hiemit bezeugen, ein abstoßendes Zerrbild dieser ehrwürdigen Versammlung war. Da wurde Unwahrheit über Unwahrheit auch auf Uns, euren Erzbischof, gehäuft. Da wurde ausgerufen: „Nicht der heilige Geist war es, welcher dieses Concil geleitet hat, sondern der Geist der Lüge, der Geist der Unwissenheit, der Geist der Feigheit, der über dem Concile schwebte.“ Da wurde laut verkündigt: „So war es also dem 19. Jahrhundert vorbehalten, zu sehen, wie nach Umsturz der alten Kirchenordnung der Papsi zum Dalai-Lama erhoben wurde“; ihr wißt, daß dieß der Name des Buddhistischen Oberpriesters bei den heidnischen Tibetauern ist. Und ein anderer Redner behauptete Kühn: „Wer gewissenhaft die Aussprüche Roms zu den seinigen mache, könne von nun an nicht mehr Staatsbürger sein, er stehe außer dem Staate unter einer dem Staate feindlichen Macht“. „In den Schulen, bei den Kindern, bei den Frauen bringe die neue Lehre ein, und der Friede im Staate, in der Gemeinde, in der Familie verwandle sich in Unfrieden, wenn nicht die Staatsregierung rechtzeitig und energisch die ihr zustehenden gesetzlichen Mittel zur Unterdrückung solcher staatsgefährlichen Lehren anwende.“ „Kämpfen wir, so schloß derselbe Redner, in so mächtigen Schaaren, mit demselben Muthe, mit derselben Ausdauer, mit derselben Opferwilligkeit wie unsere Armee gegen den äußeren Feind; wir haben wie sie einen nicht minder werthvollen Boden gegen einen türkischen und mächtigen Gegner zu vertheidigen, die Freiheit des Geistes und des Gewissens. Nehmen wir uns die Armee zum Vorbilde und unser bleibt der Sieg.“

Geliebteste Diöcesanen! Aus diesem kurzen Berichte nehmt ihr selbst leicht ab, um was es sich hier handelt, und was man euch zumuthet. Es ist der Aufruhr und die Empörung gegen die Eine, heilige, katholische und apostolische Kirche, welche man predigt. Es ist der Abfall von der Gemeinschaft der Gläubigen, den man von euch verlangt. Es ist die gehässigte Aufforderung zum Kriege gegen unsere heilige Mutter, die Kirche. Es ist die frevelhafte Herausforderung der Staatsgewalt gegen die treuen Anhänger dieser Kirche.

Katholiken Münchens, Katholiken der Erzdiöcese, ihr werdet, ihr dürftet solch einem Beginnen euch nicht anschließen, wenn ihr nicht selbst

euch aus der heiligen katholischen Kirche ausschließen wollet. Ihr müßet diese Versuchung von euch weisen, wenn ihr nicht namenloses Unglück und heillose Spaltung in unser bayerisches Vaterland kommen lassen wollet.

Glaubt es, Geliebteste, euerem tiefbekümmerten Oberhirten, es handelt sich jetzt nicht mehr blos um den von der Kirche aufgestellten, von ihren Segnern aber in der böswilligsten Weise verdrehten, verzerrten, mißdeuteten Glaubensartikel von der unfehlbaren Lehrgewalt des Papstes. Es handelt sich jetzt um die Treue gegen die katholische Kirche überhaupt. Man will euch von eurer Mutter hinwegreißen, die euch in Schmerzen zum übernatürlichen Leben geboren, euch genährt hat mit ihrer reinen Lehre, euch gestärkt hat zum Kampfe gegen die Sünde, und euer letzter Trost einst sein wird, wenn's zum Sterben kommt.

Man spiegelt euch zwar vor: O nein, ihr werdet Katholiken bleiben, Altkatholiken, wie ihr es bisher gewesen. Aber wo ist denn die katholische Kirche? Nur da, wo der Papst und die Bischöfe der katholischen Kirche sind. In eine Sekte will man euch locken, eine Austerkirche sollt ihr bilden, in welcher es nicht blos keinen höchsten unfehlbaren Lehrer, sondern auch keine wahren Bischöfe, keine giltigen Sakramente, keine göttliche Gnade und keine ewige Seligkeit mehr gibt.

Man sagt euch dann, ihr könnt die Treue gegen den angestammten Landesherrn nicht halten, wenn ihr in der katholischen Kirche bleibt. Euer Erzbischof aber sagt euch: das ist Lüge und Verleumdung. Heute, wenn es nöthig wäre, würden Wir unserem allergnädigsten König und Herrn den Eid der Treue wieder leisten, wie Wir ihn vor unserer bischöflichen Weihe geleistet haben, und Wir sind entschlossen, ihn zu halten bis zum Tode. Keiner von unseren zahlreichen Priestern hat je in der Treue gegen seinen Landesherrn gewankt, Keiner wird je wanken. Und allezeit, wo es sich um Treue und Gehorsam gegen den König handelte, waren die Katholiken unter den ersten, den treuesten, den gehorsamsten.

Wohl wissen Wir, daß viele jener Männer, welche die oben genannte Adresse bereits unterzeichnet haben, die schreckliche Tragweite dieses ihres Schrittes nicht erkennen. Aber Wir sagen ihnen und allen, die ihnen nachzufolgen versucht sind, laut und feierlich, daß sie dadurch zu Grundsätzen sich bekennen, welche von der allein wahren katholischen Kirche trennen. Möge der allbarmherzige Gott sie gnädig davor bewahren!

Geliebteste Diöcesanen! So tief auch Unser Schmerz und Unsere



Betrübniß über diese Vorfälle ist, und, wie Wir nicht zweifeln, auch euer Schmerz und euere Betrübniß, zittern und zagen wir nicht!

Es ist unmöglich, daß solche Stimmen, wie sie sich jetzt an die geheiligte Person unseres allerdurchlauchtigsten Königs drängen, dort am gerechten Throne Gehör finden werden. Vertrauet, Geliebteste, mit Uns, daß unser Landesfürst Bestrebungen nicht fördern wird, die in nothwendiger Folgerichtigkeit zum gänzlichen Umsturz nicht blos der kirchlichen sondern auch der staatlichen Auctorität führen müssen. Denn wer Gott in seiner Kirche den Gehorsam auffagt, der gibt auch keine Bürgschaft der nur auf religiösen Grundsätzen sicher ruhenden Unterthanentreue. Vertrauet mit Uns, daß unseres Königs Majestät wie bisher so auch in Zukunft ein väterlicher Schutzherr der katholischen Kirche in unserem theueren Bayerlande sein werde. Vertrauet mit Uns, daß der katholischen Kirche in Bayern die concordat- und verfassungsmäßigen Rechte ungeschmälert erhalten werden. Vertrauet mit Uns, daß die katholische Kirche in Bayern vor jener Bedrückung und Verfolgung, die man durch unaufhörliches Ausstreuen von Argwohn und Mißtrauen über sie bringen will, verschont bleiben werde. Vertrauet fest, daß durch die Treue unseres katholischen Königs gegen seine Kirche es euch gegönnt sein werde, das katholische Erbe, das ihr von eueren Vätern empfangen habt, ungetrübt und ungetheilt eueren Kindern und Kindeskindern zu überliefern.

Bertrauet endlich, Geliebteste, auf den Herrn der Kirche, unsern göttlichen Heiland Jesus Christus, daß er nicht „den Leuchter von der Stelle rücke“ (Apokal. 2, 5.), d. h. das Licht des Glaubens in unserem Vaterlande nicht erlöschen lasse, und betet darum ohne Unterlaß für alle Irrenden und Zweifelnden, für alle Schwachen und Schwankenden, auf daß sie alle „widerstehen können am bösen Tage“ (Ephes. 6, 13.).

Ja gerade in diesen bösen Tagen schaaren wir uns vertrauensvoll um den, an welchen uns der Herr selbst gewiesen hat, da er, voraussehend alle die bösen Zeiten, die über seine Kirche kommen sollten und deren sie schon härtere und schrecklichere überwunden hat, zu Petrus sagte: „Simon, Simon, siehe, Satan hat euch sich ausgebeten, um euch zu sieben wie den Weizen. Ich aber habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht aufhöre. Und du, wenn du einst befehrt sein wirst, befestige deine Brüder“. Mit demselben Petrus antworten wir dem Herrn: „Herr, mit Dir bin ich bereit sowohl in den Kerker als auch in den Tod zu gehen“ (Luc. 22, 31—33.).

Der Segen des allmächtigen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, komme herab über alle unsere ehrwürdigen

Priester und unser ganzes gläubiges Volk, besonders über jene, welche Uns, ihrem Oberhirten, den bitteren Kelch des Leidens reichen. Amen.

Gegenwärtiges Hirten Schreiben ist am nächsten Sonntage beim öffentlichen Gottesdienste von allen Kanzeln der Erzdiöcese zu verkünden.

Gegeben zu München, am 14. April 1871.

**Gregorius,**

Erzbischof von München = Freising.

---

## XXIX.

**Vorstellung Seiner Erzbischöflichen Excellenz an Seine Majestät  
König Ludwig II. von Bayern.**

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!**

**Allergnädigster König und Herr!**

Es sind nunmehr volle 15 Jahre, seitdem durch die Allerhöchste Gnade Seiner Majestät des höchstseligen Königs Max II. ich ehrfurchtsvollst Unterzeichneter auf den erzbischöflichen Stuhl von München-Freising erhoben ward. So oft ich während dieser langen Zeit die Ehre hatte, meinem allergnädigsten König und Herrn die von mir erlassenen Pastoralen zu überreichen, war es für mich stets ein angenehmes und freudiges Ereigniß. Bei der Uebersendung meines heutigen Hirtenbriefes aber bin ich von namenlosem Schmerze ergriffen. Denn die Veranlassung hierzu ist eine unendlich betrübende. Euere Königliche Majestät kennen sie. Es ist Allerhöchstdenselben bekannt, welche Dimensionen die Opposition gegen das Vaticanische Concil und seine Beschlüsse angenommen, wie sie zur offenen Empörung gegen die Kirche und zur Leugnung ihres göttlichen Lehramtes sich ausgebildet. Es handelt sich nicht mehr um einzelne Persönlichkeiten, welche ihren kirchlichen Pflichten untreu geworden, sondern ein Massenabfall von der katholischen Kirche und offene Verfolgung



derselben ist es, die man provociren und mit allen möglichen Mitteln herbeiführen will.

Euere Majestät werden in Allerhöchstherrn warmen Begeisterung für den heiligen katholischen Glauben leicht ermessen, welche tiefe Betrübniß beim Anblick dieser kirchenfeindlichen Bewegung das Herz eines katholischen Bischofs erfüllen muß, und wie es seine heiligste Pflicht ist, Alles anzubieten, um von der ihm anvertrauten Heerde das drohende Verderben abzuwehren.

In Erfüllung dieser meiner heiligsten Pflicht nahe ich mich heute dem Throne meines allergnädigsten Königs und Herrn mit der allerunterthänigsten Bitte: Euere Majestät wollen wie bisher so auch in den gegenwärtigen Tagen der Gefahr wirklich als oberster Schutz- und Schirmherr unserer heiligen Kirche Sich erweisen, wie Allerhöchstderen Durchlauchtigste Ahnen jeder Zeit es sich zu ihrer schönsten und erhabensten Aufgabe gemacht haben.

Die wahrhaft katholische Haltung und Gesinnung, welche Euere Majestät so oft an den Tag gelegt, und welche ich selbst so oft zu bewundern Gelegenheit hatte, kann und wird nicht zugeben, daß die Christenz der Kirche in Bayern gefährdet, ihre verfassungsmäßigen Rechte beeinträchtigt werden. Es könnte ja dieß nicht geschehen, ohne daß nicht auch die ganze staatliche Ordnung in Frage gestellt würde. Die Verachtung und Zerstörung der kirchlichen Autorität zieht die der staatlichen in nothwendiger Consequenz nach sich. Dafür ist die ganze Geschichte Zeuge, und liefert selbst die Gegenwart die traurigsten Belege. Ich sehe deswegen auch für mein heißgeliebtes Vaterland nur endlose Verwirrung und namenloses Unglück, wenn der gegenwärtigen Bewegung gegen die Kirche nicht Halt geboten und eine Grenze gesetzt wird. Das aber können und vermögen bei der gegenwärtigen Sachlage nur Euere Majestät. Nur ein Wort aus Allerhöchstherrm Munde, und die so hoch gehenden Wogen der Bewegung werden sich wieder legen, es wird wieder Ruhe und Friede zurückkehren, die für das Wohl eines Landes so nothwendig sind.

Dieses Wort allergnädigst aussprechen zu wollen, darum flehe ich heute am Throne Euerer Majestät im Interesse meines allergnädigsten heißgeliebten Königs, im Interesse meines theuren Vaterlandes, im Interesse der heiligen Kirche, meiner innigtgeliebten Erzdiocese und des zeitlichen und ewigen Wohles von Millionen, flehe ich mit Inbrunst und Vertrauen. Dieses Wort des Friedens, welches Euere Majestät sprechen, wird eine große, eine herrliche That sein. Millionen von Katholiken, ja die ganze Kirche wird dankbar Euere Majestät dafür

preisen und den reichsten Segen des Himmels auf Bayern's katholischen König herabflehen.

In tieffter Ehrfurcht geharrt

Euerer Königlichen Majestät

München den 14. April 1871.

unterthänigst gehorsamster

**Gregorius,**

Erzbischof von München = Freising.

### XXX.

Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Stiftspropst Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger.

#### Das Ordinariat des Erzbisthums München = Freising.

Von Seiner Excellenz unserm hochwürdigsten Herrn Erzbischofe Gregorius von München = Freising sind wir am Heutigen beauftragt worden, Eueren Hochwürden, wie hiemit geschieht, im Namen desselben Oberhirten zu erklären, daß Sie der größeren Excommunication mit allen daranhängenden canonischen Folgen verfallen sind.

Die am 18. Juli vor. Js. von dem allgemeinen Vaticanischen Concile gefaßten und von dem Papste Pius IX. bestätigten und feierlich verkündigten Beschlüsse sind Eueren Hochwürden genügend bekannt geworden.

Die Stellung, welche Euerer Hochwürden öffentlich dem genannten Concile gegenüber eingenommen hatten, nöthigte den Oberhirten, von Ihnen eine bestimmte Erklärung in dieser Angelegenheit zu fordern und Sie zur schuldigen Unterwerfung zu ermahnen.

Dies ist am 20. October vor. Js. und am 4. Januar d. Js. mit Worten der väterlichsten Liebe geschehen.

Euerer Hochwürden haben die Abgabe einer bestimmten Antwort sehr lange verzögert. Ihren dilatorischen Zuschriften vom 29. Januar und 14. März d. Js. setzte indessen der Oberhirt die schonendste Geduld entgegen.

Endlich erfolgte Ihre zugleich der Oeffentlichkeit übergebene Erklärung vom 29. vor. Mts., in welcher Sie nicht bloß die Anerkennung



der genannten Concilsbeschlüsse verweigerten, sondern auch ein vollständig häretisches Glaubensprincip aufstellten und vertheidigten, und zugleich die gehässigten Anklagen gegen die Kirche schleuderten.

In der hierauf am 3. d. Mts. an Euere Hochwürden erlassenen Entschliezung wurden Sie auf die unvermeidlichen Folgen dieses Schrittes deutlich und nachdrücklich aufmerksam gemacht.

Dennoch ist bis heute in keiner Weise eine Andeutung darüber erfolgt, daß Euere Hochwürden in Ihrem Widerspruche gegen die Aussprüche der Kirche nicht verharren wollen.

Nachdem so Euere Hochwürden klaren und sicheren Glaubens-Decreten der katholischen Kirche bewußte und hartnäckige Leugnung entgegengesetzt haben und fortwährend entgegensetzen, nachdem Sie ferner den mehrfach wiederholten väterlichen Mahnungen und Warnungen Ihres Oberhirten kein Gehör liehen, nachdem Sie vielmehr Ihre Opposition gegen die Kirche öffentlich vertreten und Anhänger geworben haben, nachdem endlich die dadurch entstandene große Gefahr für die Gläubigen die lange getragene Rücksicht gegen Ihre hohe Stellung in der Kirche und im Staate, sowie gegen Ihre unzweifelhaften Verdienste im Lehramte, in der Wissenschaft und im öffentlichen Leben überwogen hat, so mußte zur Rettung Ihrer Seele und zur Warnung Anderer die durch die Kirchengesetze auf das crimen haereseos externae et formalis gesetzte und vom allgemeinen Vaticanischen Concile bezüglich seiner Decrete vom 18. Juli vor. Js. neuerdings statuirte excommunicatio major, welcher Sie durch das genannte kirchliche Vergehen ipso facto verfallen sind, durch specielle Sentenz declarirt und diesem kirchlichen Richterspruche die entsprechende Oeffentlichkeit, wie hiemit in Aussicht gestellt wird, gegeben werden.

München den 17. April 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

## XXXI.

Vorstellung Seiner Erzbischöflichen Excellenz an Seine Majestät  
König Ludwig II. von Bayern.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Stiftspropst Dr. v. Döllinger ist nach canonischen Gesetzen durch seine Opposition gegen das vatikanische Concil und durch seine bekannte öffentliche Erklärung schon längst der Excommunication verfallen. Ich ehrerbietigt Unterzeichneter habe ihn deswegen auch in der Antwort auf seine bekannte Erklärung darauf aufmerksam machen lassen und es ihm zur näheren, gewissenhaften Erwägung anheimgegeben. Nachdem er aber seither auch nicht den mindesten Schritt zu einer Umkehr gethan, und die durch ihn hervorgerufene Agitation gegen die Kirche mit jedem Tage weitere Dimensionen annimmt, so durfte ich nicht länger unthätig zusehen. Ich ließ daher dem Herrn Stiftspropst unterm Heutigen die Eröffnung zugehen, daß er der größeren Excommunication mit allen im canonischen Rechte begründeten Folgen verfallen sei.

Indem ich mich beehre, nicht ohne das tiefste Schmerzgefühl, Guerer Königlichen Majestät hievon in schuldigster Unterthänigkeit Mittheilung zu machen, erlaube ich mir noch ehrerbietigt zu bemerken, daß ich als katholischer Bischof nicht anders handeln kann und darf, daß ich nur eine meiner schwersten Gewissenspflichten erfüllte. Diese declaratorische Sentenz schuldete ich nicht nur der Kirche und dem so offen und frevelhaft verletzten katholischen Glaubensbewußtsein, sondern auch dem Verirrten selbst. Dieß weiter auseinanderzusetzen dürfte unnöthig sein. Guerer Majestät hocheleuchteter Einsicht ist das ohnehin klar.

Indem ich auch heute meine allerunterthänigste Bitte wiederhole, Eure Majestät wollen als wahrer oberster Schutz- und Schirmherr der katholischen Kirche Sich huldreichst erweisen und nicht zugeben, daß dieselbe in ihren verfassungsmäßigen Rechten beschädigt, auf ihrem eigensten Gebiete gehemmt werde,

geharre ich in tiefster Ehrfurcht

Guerer Königlichen Majestät

München den 17. April 1871.

unterthänigst gehorsamster

**Gregorius,**

Erzbischof von München-Freising.



**XXXII.**

Zuschrift des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising  
an den k. b. Obersthofmeister-Stab.

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising  
an den k. b. Obersthofmeister-Stab.**

In der Anlage beehren wir uns, dem k. b. Obersthofmeister-Stab eine Abschrift der am Heutigen an den Herrn Stiftspropst Dr. J. von Döllinger erlassenen oberhirtlichen Entschließung mit der ergebensten Bemerkung zu übersenden, daß wir nach Gestalt der Sache weitere Mittheilungen im gleichen Betreffe erstatten werden.

München den 17. April 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

**XXXIII.**

Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an das  
kgl. Hof- und Collegiatstift zu St. Cajetan, zu Händen des Herrn kgl.  
geistl. Rathes und Prodecans Pr. LeonhardENZLER.

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**  
übersendet in der Anlage eine Abschrift der am Heutigen an den Herrn  
Stiftspropst Dr. von Döllinger erlassenen oberhirtlichen Entschließung  
und erläßt zugleich an den Herrn k. geistl. Rath und Prodecan Pr.  
LeonhardENZLER den Auftrag, den Inhalt derselben sämmtlichen Stifts-  
mitgliedern in entsprechender Weise zu publiciren und gleiche Mit-  
theilung an die an der k. Allerheiligen-Hofkirche angestellten Priester  
ergehen zu lassen.

München den 17. April 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

**XXXIV.**

**Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den außerordentl. Professor der Theologie Dr. Joh. Friedrich.**

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

Im speciellen Auftrage Seiner Erzbischöflichen Excellenz ergeht an den Herrn außerordentlichen Professor der Theologie Dr. Johann Friedrich nachfolgende oberhirtliche Entschliesung.

Auch nach der am 3. d. Mts. dem Herrn Professor Dr. Friedrich zugegangenen oberhirtlichen Ermahnung hat derselbe keine Andeutung darüber gegeben, daß er in seinem Widerspruche gegen die Aussprüche der Kirche nicht verharren wolle.

So ist denn im Zusammenhange mit den im bezeichueten oberhirtlichen Erlasse vom 3. d. Mts. angeführten Vorgängen rechtsgenügend constatirt, daß der Herr Professor Dr. Friedrich klaren und sicheren Glaubensdecreten der katholischen Kirche bewußte und hartnäckige Verungung fortwährend entgegensetze.

Ueberdieß ist dieser oppositionelle Standpunkt des Herrn Professors Dr. Friedrich auch allgemein bekannt geworden. Darum fordert es die in diesem ärgerlichen Beispiele liegende große Gefahr für die Gläubigen, der lange getragenen Rücksicht und Geduld ein Ziel zu setzen.

Da nun die Kirchengesetze das crimen haereseos externae et formalis mit der ipso facto eintretenden größeren Excommunication bedrohen, da das allgemeine Vaticanische Concil bezüglich seiner Decrete vom 18. Juli vor. Jz. diese kirchliche Censur neuerdings ausdrücklich statuirt hat, so wird hiemit in schmerzlicher Sorge für das Seelenheil des Herrn Professors Dr. Friedrich und zur Warnung Anderer durch specielle Sentenz erklärt, daß der Herr Professor Dr. Friedrich der genannten Censur mit allen daran hängenden canonischen Folgen verfallen ist.

Zugleich ist angeordnet worden, daß der Inhalt dieses kirchlichen Richterspruches in der Pfarrkirche zu St. Ludwig von der Kanzel publicirt werde.

München den 18. April 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.



**XXXV.**

Zuschrift des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den  
f. b. Obersthofmeister-Stab.

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising  
an den f. b. Obersthofmeister-Stab.**

Wir beehren uns, dem f. b. Obersthofmeister-Stab ganz ergebenst mitzutheilen, daß Seine Erzbischöfliche Excellenz am Heutigen dem Professor der Theologie und Hofbeneficiaten Pr. Dr. J. Friedrich dahier ein oberhirtliches Decret zustellen ließ, durch welches demselben erklärt wird, daß er durch seine bewußte, hartnäckige und öffentliche Leugnung klarer und sicherer kirchlicher Glaubenssätze die größere Excommunication mit allen daran hängenden canonischen Folgen verwirkt habe.

München den 18. April 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Ofterauer, Secretär.

**XXXVI.**

Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den  
Herrn Prodecan des Königl. Hof- und Collegiatstiftes zu St. Cajetan  
Königl. geistl. Rath Pr. LeonhardENZLER.

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

Dem Herrn f. geistl. Rath und Prodecan Pr. LeonhardENZLER wird hiemit zur Kenntnißnahme eröffnet, daß Seine Erzbischöfliche Excellenz am Heutigen dem Professor der Theologie und Hofbeneficiaten Pr. Dr. J. Friedrich dahier ein oberhirtliches Decret zustellen ließ, durch welches demselben erklärt wird, daß er durch seine bewußte, hartnäckige und öffentliche Leugnung klarer und sicherer kirchlicher Glaubenssätze die größere Excommunication mit allen daran hängenden canonischen Folgen verwirkt habe.

München den 18. April 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Ofterauer, Secretär.

**XXXVII.**

**Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an das  
Stadtpfarramt St. Ludwig in München.**

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**

beauftragt hiemit das Stadtpfarramt St. Ludwig dahier, am künftigen Sonntage den 23. d. Mts. beim Pfarrgottesdienste von der Kanzel verkündigen zu lassen, „daß unser hochwürdigster Herr Erzbischof sowohl an den Stiftspropst und Professor Dr. von Döllinger als auch an den Hofbeneficiaten und Professor Dr. Johann Friedrich die oberhirtliche Erklärung habe ergehen lassen, daß dieselben wegen ihrer bewußten, hartnäckigen und öffentlichen Leugnung klarer und sicherer kirchlicher Glaubenssätze der größeren Excommunication mit allen daran hängenden canonischen Folgen verfallen seien.“

Vollzugsbericht wird erwartet.

München den 18. April 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

**XXXVIII.**

**Erklärung des Metropolitan-Kapitels München-Freising an den hochwürdigen  
Clerus und die Gläubigen der Erzdiöcese.**

Das

**Metropolitan-Kapitel München-Freising**

an den

**hochwürdigen Clerus und die Gläubigen der Erzdiöcese.**

(Das Vaticanische Concil betr.)

Wir unterzeichnete Propst, Decan und sämtliche Mitglieder des Metropolitan-Kapitels München-Freising sehen uns veranlaßt, hiemit öffentlich und feierlich zu erklären, daß wir in Anerkennung des allgemeinen Vaticanischen Concils und seiner bisherigen Beschlüsse, sowie bei Ausführung der darauf bezüglichen oberhirtlichen Maßnahmen von Anfang bis jetzt einmüthig treu zu unserem hochwürdigsten Herrn Erzbischof Gregorius gestanden sind und mit Gottes Hilfe in dieser Treue und Einmüthigkeit unerschütterlich verharren werden.



Mit dieser hiemit öffentlich beurkundeten Thatsache fallen alle die ungenauen, unwahren, verleumderischen und gehässigen Berichte, wie sie einige Tagesblätter in dieser Sache gebracht haben und täglich zu bringen nicht müde werden, in sich selbst zusammen.

München den 18. April 1871.

Dr. J. von Prand, Dr. G. von Reindl, Dr. J. Herb, K. von Prentner, H. Weber, Dr. M. Kamps, J. Kronast, H. Gotthard, K. Freiherr von Oberkamp, M. Ostermayr, Dr. M. Kaiser, Dr. P. Kagerer.

**XXXIX.**

Zuschrift Seiner Erzbischöflichen Excellenz an Seine des Stellvertreters des k. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten k. b. Staatsrathes Herrn von Schubert  
Hochwohlgeboren.

**Euerer Hochwohlgeboren!**

**Hochgeehrtester Herr Staatsrath!**

Zu meinem größten Bedauern bin ich genöthigt, Eueren Hochwohlgeboren ganz ergebenst die Mittheilung zu machen, daß ich mich durch schwere Amtspflicht veranlaßt sah, sowohl dem Stiftspropst und Professor der Theologie Dr. J. von Döllinger als auch dem Hofbeneficiaten und Professor Dr. J. Friedrich oberhirtliche Decrete zustellen zu lassen, durch welche denselben erklärt wird, daß sie wegen bewußter, hartnäckiger und öffentlicher Leugnung klarer und sicherer Glaubenssätze der katholischen Kirche der größeren Excommunication verfallen sind.

Indem ich bezüglich der gegen den Erstgenannten erlassenen Sentenz mich auf die Nummer 17. des Pastoral-Blattes der Erzdiocese München-Freising zu beziehen mir erlaube, bemerke ich noch ganz ergebenst, daß ich nach Gestalt der Sache mir weitere Mittheilungen im gleichen Betreffe vorbehalte.

Indem ich auch diesen Anlaß benütze zur erneuten Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung und Verehrung, geharre ich

Eueren Hochwohlgeboren

München den 19. April 1871.

ganz ergebenster

**Gregorius,**

Erzbischof von München-Freising.

## XXXX.

Zuschrift des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an das hochwürdigste erzb. Ordinariat in Bamberg und die hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate in Augsburg, Regensburg, Passau, Eichstätt, Würzburg und Speyer.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising  
an das hochwürdigste . . . . Ordinariat . . . .

Wir beehren uns, dem jenseitigen hochwürdigsten Ordinariate die ergebenste Mittheilung zu machen, daß Seine Erzbischöfliche Excellenz sich veranlaßt sah, sowohl dem Stiftspropst und Professor der Theologie Dr. J. von Döllinger als auch dem Hofbeneficiaten und Professor der Theologie Dr. J. Friedrich oberhirtliche Decrete zustellen zu lassen, durch welche denselben erklärt wird, daß sie wegen bewußter, hartnäckiger und öffentlicher Leugnung klarer und sicherer Glaubenssätze der katholischen Kirche der größeren Excommunication mit allen daran hängenden canonischen Folgen verfallen sind.

Bezüglich der gegen den Erstgenannten erlassenen Sentenz erlauben wir uns auf unser Pastoralblatt No. 17. ergebenst hinzuweisen.

Mit der Versicherung ausgezeichnete Hochachtung geharrt  
München 19. April 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

R. Ofterauer, Secretär.



**XLII.**

Zuschrift des Herrn Ministerial-Rathes und Secretärs Seiner Majestät des Königs Eisenhart an Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!  
Euerer Excellenz!

Im Allerhöchsten Auftrage beehre ich mich, Euerer Excellenz anzuzeigen, daß Seine Majestät, mein allergnädigster König und Herr, Deren jüngste beiden Eingaben mit Signat vom Gestrigen an das kgl. Gesamt-Staatsministerium abzugeben geruhten.

Gestatten Euerer Excellenz die Kundgabe meiner ausgezeichneten Hochachtung und Verehrung, womit ich geharre  
Euerer Excellenz

München den 20. April 1871.

ganz ergebenster

Eisenhart,

Minist.-Rath und Secr. Sr. Maj. des Königs.

**XLII.**

Ministerial-Entschließung an den hochwürdigsten Herrn Bischof von Regensburg, mitgetheilt den sämmtlichen zum Concil abgegangenen Herrn Erzbischöfen und Bischöfen Bayerns.

Das bevorstehende Ereigniß einer allgemeinen Kirchenversammlung, welches nach dreihundert Jahren unserer Zeit wiederkehrt, erregt, wie bekannt, allerorten lebhafteste Theilnahme. Auch in Bayern, dessen Bewohner zum größeren Theile zur katholischen Kirche zählen, sieht man mit Spannung, zugleich aber auch nicht ohne Besorgnisse den Beschlüssen des Concils entgegen. Die Staatsregierung, welche dieser Erscheinung mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, muß lebhaft wünschen, daß der Erfolg alle entstandenen Besorgnisse als unbegründet erscheinen lasse. Sie begegnet hierbei mit Befriedigung der von den zu Fulda jüngst versammelten Bischöfen ausgesprochenen Ueberzeugung, „nie und nimmermehr werde und könne ein allgemeines Concil Lehren verkündigen, welche mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit, mit dem Rechte des Staates und seiner Obrigkeiten, mit der Gerechtigkeit und den wahren Interessen der Wissenschaft oder mit der rechtmäßigen Freiheit und dem Wohle der Völker im Widerspruche stehen würden.“ Wenn sich

diese Boraussicht erfüllt, so wird kein Widerstreit der Concilsbeschlüsse mit der bayerischen Staatsverfassung zu besorgen sein und die nach Titel IV §. 9 der Verfassungsurkunde erforderliche und hiermit ausdrücklich vorbehaltene Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Verkündigung und Vollziehung jener Beschlüsse im Lande wird dann keinem Anstande begegnen.

Es ist der lebhafteste Wunsch der Staatsregierung mit der katholischen Kirche in Frieden zu leben und den derselben angehörenden Staatseinwohnern das volle Maß ihrer Segnungen ungeschmälert zu erhalten. In gleicher Weise muß aber auch die Staatsregierung wünschen, daß die außerhalb der katholischen Kirche stehenden Staatsangehörigen nicht in Beunruhigung versetzt werden und daß insbesondere die bayerischen Bischöfe nicht zu Beschlüssen mitwirken, welche mit den Grundprincipien der bayerischen Staatsverfassung, mit der allgemeinen Staatswohlfahrt, mit der Eintracht der verschiedenen Religionsgenossenschaften und mit der garantirten Gewissensfreiheit im Widerspruche stehen würden. Unter diesen Voraussetzungen kann die Staatsregierung dem großen historischen Ereignisse einer allgemeinen Kirchenversammlung mit voller Beruhigung entgegensehen und im glücklichen Verlaufe derselben segensreiche Wirkungen für die Kirche sowohl als die staatliche Gemeinschaft erhoffen.

München den 7. November 1869.

Auf Seiner Königlichcn Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

---

### XLIII.

**Entschlicßung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising und die übrigen Bischöfe Bayerns.**

Mit der IV. öffentlichen Sitzung des Vaticanischen Concils am 18. Juli l. Js und der darauffolgenden Beurlaubung eines Theiles der versammelten Väter sind die Verhandlungen, welche fürs Erste mit der Annahme der Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi abschließen, bis auf Weiteres unterbrochen worden.

Die hierauf erfolgte Rückkehr der bei dem Concil anwesenden hochwürdigsten Herrn Erzbischöfe und Bischöfe des Landes bietet dem



unterfertigten k. Staatsministerium die Gelegenheit dar, sich an dieselben mit nachstehender Entschliezung zu wenden:

Die bisher auf dem Vaticanischen Concil gefassten Beschlüsse sind theils aus öffentlichen Blättern bekannt geworden, theils haben einzelne Pastoral- und oberhirtliche Verordnungsblätter mit dem Abdrucke der neuen dogmatischen Constitutionen begonnen. Diesem letzteren Vorgange gegenüber muß zunächst an die unterm 7. November v. Js. an den hochwürdigen Herrn Bischof von Regensburg erlassene Ministerial-Entschliezung No. 9967, — mitgetheilt den sämtlichen zum Concil abgegangenen Herrn Erzbischöfen und Bischöfen, zurückerinnert werden, in welcher bereits die nach Tit. IV §. 9 der Verfassungsurkunde erforderliche Genehmigung Seiner Majestät des Königs zur Verkündigung und Vollziehung jener Beschlüsse vorbehalten wurde.

Auch jetzt noch und neuerdings muß das unterfertigte k. Staatsministerium betonen, daß die Beschlüsse des Vaticanischen Concils allgemein der eben allegirten Verfassungsstelle und den correlativen §§. 57 und 58 der II. Verfassungsbeilage unterstellt werden müssen und somit dem Placetum regium unterliegen.

Die Unterlassung des dort vorgeschriebenen Verfahrens und somit die einseitige Verkündigung und Vollziehung der mehrerwähnten Beschlüsse des Vaticanischen Concils würde daher einen Verstoß gegen verfassungsmäßige Grundbestimmungen enthalten, welchen das unterfertigte k. Staatsministerium eingedenk seiner Pflicht zur Beobachtung der Staatsverfassung fern zu halten verbunden ist.

Hiernach muß den hochwürdigsten Herrn Erzbischöfen und Bischöfen neuerdings in Erinnerung gebracht werden, daß die Verkündigung und Vollziehung der bisher ergangenen Concilsbeschlüsse und auch der einfache Abdruck derselben in den oberhirtlichen Verordnungsblättern als den officiellen Organen der geistlichen Obrigkeit ohne vorgängige Erfüllung der von der Staatsverfassung dießfalls geforderten Voraussetzungen nicht stattfinden dürfe.

München den 9. August 1870.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Lutz.

**XLIV.**

**Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Bamberg auf dessen Gesuch um Ertheilung des landesherrlichen Placet zur Verkündigung und zum Vollzug der Decrete des Vaticanischen Concils.**

Der hochwürdigste Herr Erzbischof von Bamberg Michael von Deinlein hat in einer unmittelbar bei dem unterfertigten k. Staatsministerium eingereichten Vorstellung vom 25. September v. J. untenbezeichneten Betreffs unter Bezug auf die Ministerial-Entschliessung vom 9. August v. Js., das Vaticanische Concil betreffend, die Bitte gestellt: es möchte ihm zur Verkündigung und Erklärung der ersten dogmatischen Constitution de ecclesia Christi, edita in sessione quarta sacrosancti oecumenici concilii Vaticani in seiner Diöcese die landesherrliche Erlaubniß ertheilt werden. So bereitwillig nun auch das unterzeichnete k. Staatsministerium es anerkennt daß der hochwürdigste Herr Erzbischof von Bamberg Michael von Deinlein den in der allegirten Ministerial-Entschliessung dargelegten verfassungsmäßigen Standpunkt sich zur Richtschnur genommen hat, sieht sich dasselbe doch außer Stande seinem Gesuche eine Folge zu geben. Hierbei ist der ohne Zweifel sehr bedeutsame Umstand, daß von vielen competenten Stimmen gegen die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit der Beschlüsse des Vaticanischen Concils vom theologischen Standpunkte aus gewichtige Bedenken geltend gemacht worden sind und fortwährend aufrecht erhalten werden, als auf kirchlichem Gebiete gelegen, nicht in erster Reihe entscheidend. Von durchschlagender Bedeutung ist dagegen der Umstand, daß durch die bezeichnete dogmatische Constitution und die aus derselben sich ergebenden Consequenzen nicht etwa bloß die innern Verhältnisse der katholischen Kirche, sondern auch die zwischen Kirche und Staat, wie sie bisher in Bayern verstanden, gehandhabt und festgehalten worden sind, eine große und durchgreifende Veränderung erleiden. Nach Ansicht des unterfertigten k. Staatsministeriums steht unbestritten fest, daß, falls die in dieser Constitution definirte Machtstellung des Oberhauptes der katholischen Kirche auf gewissen Gebieten, welche übrigens bereits durch frühere päpstliche Erlasse betreten worden sind, in der That verwerthet wird, Fundamentalsätze des bayerischen Verfassungsrechtes in Frage gestellt, und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes gefährdet werden. Zwar



ist im Widerstreite mit der eben erwähnten Auffassung von manchen Seiten auf das entschiedenste betont worden, daß das neu definirte Dogma in striktester Weise auf das Gebiet des Glaubens und der Religionslehre eingeschränkt sei und bleibe. Diese Behauptung kann aber ebenso wenig wie die übrigen von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Bamberg Michael von Deinlein gegebenen mildernden Erläuterungen zu der mehrerwähnten Constitution eine ausreichende Beruhigung gewähren, denn es fehlt jede Garantie dafür, daß jenen vielfachen in früheren Zeiten erschienenen päpstlichen Kundgebungen, welche sich in einschneidender Weise auf das weltliche Gebiet erstrecken, fortan niemals jenes Gewicht beigemessen wird, welches den Aussprüchen des ex cathedra lehrenden Papstes zukommen soll, ebenso wie dafür, daß künftig keine Entscheidungen dieser Art mehr ergehen werden. Sodann ist auch das Gebiet des Glaubens und der Religionslehre nicht allenthalben fest genug abgegränzt, als daß die Möglichkeit ausgeschlossen wäre, in dasselbe auch solche Fälle einzubeziehen, welche unzweifelhaft das weltliche Gebiet mitberühren. In Anbetracht dieser Erwägungen ist es dem unterzeichneten Staatsministerium unmöglich in dem Eingangs erwähnten dogmatischen Decret einen rein geistlichen Gegenstand des Gewissens und der Religionslehre zu erblicken, welcher das weltliche Gebiet nicht berührt; vielmehr muß dasselbe die Meinung derjenigen theilen, welche darin eine wesentliche Alteration der Beziehungen zwischen Staat und Kirche und eine Gefahr für die politischen und socialen Grundlagen des Staates erkennen. Unter solchen Verhältnissen würde sich die Staatsregierung aber dem Vorwurfe leichtfertiger Handhabung ihrer Obliegenheiten aussetzen, wenn sie durch Ertheilung des Placets zu den Beschlüssen des Vaticanischen Concils die Folgerung zuließe, daß sie mit dem Inhalte und den Consequenzen der mehrgedachten Beschlüsse einverstanden sei. Das unterfertigte k. Staatsministerium mußte demzufolge zu dem oben bereits erwähnten Schlusse kommen, daß es außer Stande sei dem Eingangs angeführten Gesuche des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes von Bamberg Michael von Deinlein eine Folge zu geben. Die Berichtsbeilagen folgen hieneben zurück.

München den 22. März 1871.

Auf Seiner Königlichcn Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Luß.

## XLV.

Collectiv-Eingabe der bayerischen Bischöfe an Seine Majestät den König, das Placetum regium betr.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Wie schon vor dem Beginne des Vaticanischen Concils so hat auch nach der im Sommer vorigen Jahres eingetretenen Unterbrechung desselben Euerer Majestät Königliche Staatsregierung durch Ministerial-Erlass vom 9. August 1870 die Erzbischöfe und Bischöfe des Reiches darauf aufmerksam gemacht, daß zur Verkündung der Vaticanischen Concilsbeschlüsse die landesherrliche Genehmigung eingeholt werden müsse.

So sehr nun auch die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten bestrebt sind und es für ihre Gewissenspflicht erachten, den Gläubigen durch das Beispiel getreuester Beobachtung der Staatsgesetze voranzuleuchten, so war und ist es ihnen doch unmöglich, die in der dritten und vierten öffentlichen Sitzung der genannten ökumenischen Synode gefaßten und von Papst Pius IX. für die ganze Kirche feierlich publicirten Beschlüsse über den katholischen Glauben und über die Kirche Christi erst dann in dem öffentlichen Unterrichte über die katholische Religion zu berücksichtigen, wenn das Placetum regium erfolgt sein würde.

Es ist Euerer Königlichen Majestät Staatsregierung längst bekannt, daß die bayerischen Bischöfe von jeher die Festhaltung des Placetes als in Widerspruch stehend mit dem bayerischen Concordate erklärt und deshalb gegen die Geltendmachung des §. 58 der II. Verfassungsbeilage auf's Entschiedenste protestirt haben.

In der Würzburger Denkschrift vom 14. November 1848 erklärten die versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands: „Wie die Bischöfe es als ihre höchste Ehre achten, durch den innigsten Anschluß an das Oberhaupt der Kirche und den engsten Verband des Episcopates unter sich allen Gläubigen des Erdballes, Priestern und Laien, verbunden zu sein, und es im kindlichen Gehorsame gegen den Nachfolger des Apostelfürsten Petrus sich stets werden angelegen sein lassen, den ihnen anvertrauten Theil des Volkes Gottes deutscher Zunge in der Einheit und Reinheit des katholischen Glaubens zu erhalten, auf daß sich die einzige katholische Wahrheit so entwickle und bewähre, wie es die ehrwürdigen Gewohnheiten seiner Väter, wie es der durch Jahrhunderte ausgeprägte Character des deutschen Stammes erfordert,



so müssen sie jede Art eines die selbstständige und freie Verkündigung geistlicher Erlasse hemmenden Placetes als wesentliche Verletzung des unveräußerlichen Rechtes der Kirche, jede mißtrauische Ueberwachung des Verkehrs zwischen Hirt und Heerde, als dem deutschen Character, dessen Treue sprichwörtlich ist, widerstrebend und mit dem Vollgenusse wahrer Freiheit unvereinbar erkennen und erklären.“

In der Freisinger Denkschrift vom Oktober 1850 bezeichnet der bayerische Gesamtepiscopat unter den concordatmäßigen Forderungen der Kirche auch die „daß nach Bestimmung des Concordates Art. XII. lit. e der Verkehr der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhle in allen geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten frei sein möge, und die auf letztere bezüglichen Anordnungen, Gesetze, richterlichen Entscheidungen und sonstigen Erlasse der obersten Kirchengewalt dem Wesen und den Verfassungsgrundsätzen der Einen katholischen Kirche gemäß frei und ungehindert und ohne vorhergehende staatliche Genehmigung verkündet und zum Vollzuge gebracht werden können, weßhalb auf Entfernung der hieher sich beziehenden Stelle der Verfassungsurkunde Tit. IV §. 9, sowie der §§. 58 und 59 des Religionsedictes gedrungen werden muß.“

Ferner erklärten die bayerischen Bischöfe unterm 15. Mai 1853: „Einer der . . . unzweifelhaftesten Widersprüche zwischen Concordat und Verfassung nach der bisher gewöhnlichen Anwendungsweise der letzteren sind die §. 9 Tit. IV der Verfassungsurkunde und §. 58 der II. Verfassungsbeilage im Zusammenhalte mit Art. XII. e des Concordates. Denn nachdem dieser Artikel eines speciellen Gesetzes das Placet für die katholische Kirche Bayerns grundsätzlich, vertragsmäßig und ohne alle Ausnahme beseitigt hatte, und nach Art. XVII ohne Zustimmung des Papstes eine Aenderung darin nicht eintreten konnte, war es unmöglich, das allgemeine nachfolgende Gesetz, wie es in den genannten Paragraphen ausgesprochen ist, auf die katholische Kirche auszudehnen, und es können sich die Oberhirten Bayerns deshalb weder moralisch noch rechtlich für verpflichtet halten, die ihnen durch Art. XII. e des Concordates gesicherte freie Ausübung ihres heiligen Amtes auf irgend eine Weise beschränken zu lassen. Sie fühlen sich vielmehr um so unabweislicher gedrungen, sich gegen das principiell festgehaltene Placet neuerdings ehrerbietigst zu verwahren, als die Fassung dieses Paragraphes 3. (in der höchsten Minist.=Entschl. vom 8. April 1852) zu ihrem tiefen Bedauern entnehmen läßt, daß die Königliche Staatsregierung die Beseitigung des fraglichen Widerspruches dormalen nicht beabsichtige. Hierbei kann nicht unerwähnt bleiben, daß

das Placet vor der Einführung der Preßfreiheit als eine Art von präventiver Censur, wie sie für alle Veröffentlichungen bestand, betrachtet werden konnte; nachdem es aber jetzt Jedermann freisteht, sich auch ohne allen Beruf hiezu durch die Presse an das Volk zu wenden, so erscheint es als eine von fränkendem Mißtrauen zeugende Ausnahmsstellung, in welche die Bischöfe allen andern Bewohnern Bayerns gegenüber gesetzt werden, wenn es ihnen, welchen eine göttliche Mission an ihre Heerden gegeben ist, verwehrt sein könnte, öffentlich zu den Gläubigen zu sprechen, und ihnen die Lehren und Gesetze der Kirche zu verkünden. Nach Aufhören der Staats-Censur kann das Placet nur den Character der Genehmigung kirchlicher Verordnungen haben, eine solche verrückt aber die von Gott selbst gesetzten Grenzen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt."

Die allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten müssen unverrückt auf diesem Standpunkte verharren, weil, wie die bayerische Verfassungs-Urkunde selber sagt, „die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nicht gehemmt werden darf“, und weil sie verpflichtet sind, die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche auf ihrem eigensten Gebiete zu wahren, die fränkende Bevormundung aber, die in der Forderung des Placets, dem Ausflusse des souveränen Mißtrauens, liegt, von der Kirche abzuwehren.

Selbst wenn aber gegen die Bestimmungen des §. 58 der II. Verfassungsbeilage niemals Einspruch erhoben worden wäre, so könnte und dürfte derselbe dennoch nie dahin interpretirt werden, daß auch zur Verkündung von Glaubensdecreten eine landesherrliche Genehmigung erforderlich sei. Das zu behaupten wagten selbst die übertriebensten Vertheidiger des Placets nicht, wie z. B. van Espen oder de Marca, welch' letzterer sich kurz also äußert: *Confirmatis (a principe saeculari) de fide decretis contumacia quidem refragantium legibus plectitur, ac si in leges imperatorias peccatum fuisset. Sed non indigent ea decreta imperio principis, ut Christianos adstringant, cum jure divino nitantur, quod ceteris omnibus praecellit. (De Concord. lib. II. cap. 10 §. 9.)*

Es liegt das auch ganz in der Natur der Sache. Denn wäre es von der Zustimmung der einzelnen Staatsregierungen abhängig, ob eine katholische Glaubenslehre verkündet und gepredigt werden dürfe oder nicht, so wäre damit der Grundbegriff der Katholicität zerstört. Es könnte nur mehr National- und Landeskirchen, aber keine katholische Kirche geben. Der unsittlichste und schändlichste Grundsatz, der je aufgestellt wurde: *Cujus regio, illius et religio*, würde wieder eingeführt und practisch geltend gemacht.



Eben weil die katholische Kirche katholisch ist, können ihre dogmatischen Entscheidungen nicht in den verschiedenen katholischen Ländern verschieden behandelt, hier angenommen, dort zurückgewiesen, hier verkündigt, dort unterdrückt werden. Was Wahrheit ist, ist es immer und überall. Es ist deswegen für das Gewissen der Gläubigen ganz irrelevant, ob eine formelle Verkündigung der Glaubensdecrete durch den einzelnen Bischof stattfindet oder nicht. Ihre Verpflichtung wird dadurch weder gesteigert noch vermindert. Denn kein Bischof ist Herr des Glaubens, und auch der Papst selbst ist durch die Glaubensregel gebunden. Glaubensdefinitionen sind nicht Schaffungen neuer Wahrheiten, sondern nur autoritative und endgültige Erklärungen über bereits vorhandene Wahrheiten. Jede katholische Dogmatik lehrt, daß die katholische Glaubenslehre indefectibel und unabänderlich sei. Die Behauptung, es sei durch eine dogmatische Definition je eine neue, in der Schrift und Tradition nicht begründete Lehre geschaffen worden, ist die Leugnung eines katholischen Grundprincipes.

Hat ferner, wie das in Bayern der Fall ist, der Staat die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche auf ihrem eigenen Gebiete anerkannt: so muß es dieser doch freistehen, ihre Doctrin zu erklären, zu sagen, was katholische Lehre und was es nicht ist. Wäre ihr das ohne Genehmigung der Staatsregierung nicht erlaubt, so kann doch wahrhaftig von der Anerkennung der Kirche als einer selbstständigen keine Rede mehr sein. Nicht einmal das Gebiet, welches ihr eigenstes ist, wäre ihrer entscheidenden Thätigkeit überlassen; nicht der Papst, nicht die Bischöfe, sondern die Staatsregierung, das Cabinet eines Ministers wäre die höchste und letzte Instanz in Glaubenssachen. Das wäre ein unnatürlicher und unerträglicher Zustand, welchen keine Regierung wollen kann, ein Absurdum und ein Widerspruch, dessen man einen vernünftigen Gesetzgeber nicht beschuldigen darf.

Die Königliche Staatsregierung hat in ihrer höchsten Entschliezung vom 27. Februar d. Js. die Weringer Angelegenheit betr. selbst erklärt, daß der Sinn des Königlichen Placets nicht der gewesen sei oder sein könne, daß sich die Staatsgewalt das Recht der Entscheidung darüber vindiciren wolle, was der Angehörige einer Kirchengemeinschaft zu glauben verbunden sei. Wenn aber ebendasselbst weiter erklärt wird, „die Bedeutung des Placets gehe vielmehr dahin, daß der Staat die Bekanntgabe und den Vollzug von Kirchengesetzen ferne zu halten suche, wenn er die Gesetze als eine Gefahr für seine Interessen zu betrachten Anlaß hat“, so liegt in diesem letzteren, soferne hier dogmatische Gesetze gemeint sind, ein unheilbarer Widerspruch mit dem

ersteren. Denn abgesehen davon, daß in der Zeit der Pressfreiheit die Bekanntgabe der katholischen Glaubensdecrete ferne zu halten thatsächlich unmöglich ist, so würde, wenn dieß dem Staate dennoch gelingen könnte, offenbar dadurch eine thatsächliche Entscheidung der Staatsgewalt gegeben sein, daß es den Angehörigen der betreffenden Kirchengemeinschaft nicht nur nicht geboten, sondern nicht einmal erlaubt sei, den fraglichen Glaubenssatz anzunehmen.

Was aber den Vollzug von Glaubensdecreten anbelangt, so vollziehen sich dieselben eben einfach durch die gläubige Annahme derselben, wobei die Staatsgewalt, wenn sie daraus Gefahren für ihre Interessen fürchten zu müssen glaubt, unter allen Umständen nicht anders sich wird zu verhalten vermögen, als abzuwarten, ob wirklich diese Gefahren durch den Glaubensact der Katholiken eintreten werden oder nicht.

Nach dieser Darlegung, aus welcher evident hervorgeht, daß das Placet, auch wenn es in der That zu Recht bestünde und volle Kraft und Geltung hätte, auf dogmatische Decrete der Natur der Sache nach nicht ausgedehnt werden kann, möge es uns gestattet sein, in Kürze den Ausführungen zu begegnen, welche der höchste Ministerialerlaß vom 22. März d. Js. in Betreff des Vaticanischen Concils enthält.

Mit Verwunderung und Staunen haben wir ehrfurchtsvollst Unterzeichnete aus demselben ersehen, daß der Königl. Staatsregierung nicht der Papst und die Bischöfe die competenten Richter in Glaubenssachen sind, als welche sie von dem göttlichen Stifter der Kirche bestellt wurden und auch nach der bayerischen Staatsverfassung anerkannt werden müssen, sondern daß für sie andere competente Stimmen existiren.

Die Königl. Staatsregierung motivirt die Nichtgewährung des Placet Eingang der erwähnten Entschließung mit der Hinweisung auf den „sehr bedeutsamen Umstand, daß von vielen competenten Stimmen gegen die Gültigkeit und Rechtmäßigkeit des Vaticanischen Concils vom theologischen Standpunkte aus gewichtige Bedenken geltend gemacht worden sind und fortwährend aufrecht erhalten werden.“

Nun aber liegt es in der göttlichen Institution der Kirche begründet, daß darüber, ob ein Concil rechtmäßig und gültig sei und somit seinen Beschlüssen verpflichtende Kraft zukomme, in höchster und letzter Instanz das Urtheil der Bischöfe und des Papstes entscheide. Dieses Urtheil ist, soweit es sich um das Vaticanum handelt, bereits gesprochen. Die ganze Welt kennt es. Der heilige Vater hat am 24. April und am 18. Juli v. Js. die fraglichen dogmatischen Constitutionen als Beschlüsse eines allgemeinen Concils bestätigt und verkündigt.



Die Bischöfe des katholischen Erdkreises haben entweder schon in den betreffenden Concilsitzungen ihre Stimmen in diesem Sinne abgegeben, oder den bestätigten und feierlich verkündigten Beschlüssen, wie es ihre Pflicht ist, sich rückhaltslos und öffentlich unterworfen. Das ist eine unbestreitbare, unwiderlegliche Thatsache. Die competenten Stimmen haben damit gesprochen. Wenn nun die bayerische Staatsregierung am 22. März d. Js. behauptet, daß competenten Stimmen das Gegentheil behaupten, und sie sich von diesen competenten Stimmen bestimmen läßt, so setzt sie sich in Widerspruch nicht blos mit der Verfassung der Kirche, sondern auch mit der bayerischen Staatsverfassung. Denn „wie aus den §§ 39 bis 42 der II. Verfassungsbeilage hervorgeht, hat der Staat die Bischöfe als die kirchlichen Obern in Glaubenssachen für zuständig zu erachten.“ (Ministerialerlaß vom 27. Februar d. Js. den Meringer-Kirchenstreit betr.)

Es ist ferner, wie bereits oben bemerkt, ein katholischer Fundamentalsatz, daß die Definition eines Dogmas keine Veränderung des eigentlichen Lehrgehaltes sei, somit auch keinerlei Veränderung in der Kirche selbst hervorrufen könne, daß die Definition keine neue Lehre schaffe, sondern nur eine alte bereits vorhandene Wahrheit verkünde. Dieser Fundamentalsatz gilt natürlich auch für die dogmatischen Definitionen des Vaticanischen Concils. Die Bischöfe haben nicht unterlassen, in ihren Hirtenbriefen nachdrücklichst darauf aufmerksam zu machen und die gegentheiligen Behauptungen als unwahr und irrig zu bezeichnen. Sie haben nicht unterlassen, auf Grund dessen weiter zu constatiren, daß durch die Vaticanischen Concilsbeschlüsse die bisherigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche nicht alterirt, die Staatsverfassungen nicht beeinträchtigt, und die Rechte der Andersgläubigen nicht gefährdet werden können.

Wie groß war deswegen unsere Betrübniß und unser Schmerz, der höchsten Ministerialentschließung vom 22. März entnehmen zu müssen, daß die königliche Staatsregierung nicht das einzig competente Urtheil der Bischöfe zum Maßstabe ihrer Entscheidungen genommen, sondern die Entstellungen und Verdächtigungen der Gegner und Feinde der Kirche sich angeeignet habe und von diesen sich leiten ließ. Die königliche Staatsregierung behauptet nemlich, „daß durch die bezeichnete dogmatische Constitution und die aus derselben sich ergebenden Consequenzen nicht etwa blos die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche, sondern auch die zwischen Kirche und Staat, wie sie bisher in Bayern verstanden, gehandhabt und festgehalten worden sind, eine große und durchgreifende Veränderung erleiden“ . . . „daß falls die in dieser Constitution definirte Machtsstellung des Oberhauptes der katholischen

Kirche auf gewissen Gebieten, welche übrigens bereits durch frühere päpstliche Erlasse betreten worden sind, in der That verwerthet wird, Fundamentalsätze des bayerischen Verfassungsrechtes in Frage gestellt, und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes gefährdet werden.“

Diese Behauptung ist aber ganz und gar unbegründet. Was das Vaticanische Concil über die „Machtstellung des Oberhauptes der katholischen Kirche“ definirte, ist durchaus nichts Neues, durchaus nichts, was in Widerspruch stünde mit der von Christus seiner Kirche gegebenen Verfassung, sondern in den Worten, mit welchen Christus dem Petrus den Primat übertrug, vollkommen begründet. Was speziell das unfehlbare Lehramt des Papstes betrifft, so erklärt das Concil ausdrücklich: „Der heilige Geist ist den Nachfolgern des Petrus nicht um deswillen verheißen, damit sie vermöge einer von ihm erhaltenen Offenbarung eine neue Lehre kundmachen, sondern damit sie unter dessen Beistand die durch die Apostel überlieferte Offenbarung oder Hinterlage des Glaubens heilig bewahren und treu auslegen.“

Wie nun aber dennoch die Erklärung, daß der Papst in Entscheidung von Glaubens- und Sittenlehren als oberster Lehrer der Kirche unfehlbar sei in Folge des der Kirche verheißenen göttlichen Beistandes, und daß diese Unfehlbarkeit sich nur auf die reine und unverfälschte Bewahrung und Auslegung der göttlichen Offenbarung erstrecke, durchaus aber nicht um neue Dogmen zu schaffen verliehen sei — die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche und die bisherigen Beziehungen zwischen Staat und Kirche eine durchgreifende Veränderung erfahren, Fundamentalsätze des bayerischen Verfassungsrechtes in Frage gestellt und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes gefährdet werden sollen, und wie darin sogar „eine Gefahr für die politischen und socialen Grundlagen des Staates“ erkannt werden könne, — das vermögen die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten durchaus nicht einzusehen. Weder die kirchliche Lehre an sich, noch die Haltung des heiligen Stuhles, noch jene der Bischöfe berechtigt zu solch' einer Unterstellung. Im Gegentheil müßen wir gegen solche Entstellungen und Behauptungen im Angesichte Gottes und vor der ganzen Welt entschiedene und feierliche Verwahrung einlegen.

Nur die Feinde der Kirche und der Religion überhaupt sind es, welche den dogmatischen Constitutionen des Vaticanums eine solche gehässige Auslegung geben. Und wenn sich unter diesen auch manche „Gelehrte“ befinden, deren Urtheil der Königlichen Staatsregierung als competent erschien, so hätte doch nicht vergessen werden sollen,



daß die Zahl derjenigen Gelehrten, welche das Gegentheil behaupten, eine viel größere ist, und daß deren Wissen den Kenntnissen ihrer Gegner wohl die Waage halten dürfte. Der gesammte Clerus steht mit verschwindenden und nicht nennenswerthen Ausnahmen treu zur Kirche und erblickt in den Beschlüssen des Vaticanums nichts weniger als eine Gefahr für den Staat. Sollte sein Urtheil den leidenschaftlichen Ausführungen einiger Professoren gegenüber ganz ohne Bedeutung sein?

Wohl sagt die Königliche Staatsregierung: „Es fehlt jede Garantie, daß jenen vielfachen in früheren Zeiten erschienenen päpstlichen Kundgebungen, welche sich in einschneidender Weise auf das weltliche Gebiet erstrecken, fortan niemals jenes Gewicht beigegeben wird, welches den Aussprüchen des ex cathedra lehrenden Papstes zukommen soll, ebenso wie dafür, daß künftig keine Entscheidungen dieser Art mehr erfolgen.“ Sie hat aber dabei offenbar aus den Augen verloren, daß den Entscheidungen des ex cathedra lehrenden Papstes nur dann die Prärogative der Unfehlbarkeit zukommt, wenn es sich um die Erklärung und die reine und unverfälschte Bewahrung der geoffenbarten Glaubenslehre handelt, und daß schon dadurch „päpstliche Kundgebungen, welche sich in einschneidender Weise auf das weltliche Gebiet erstrecken“, von vorneherein ausgeschlossen sind.

Jene Vorgänge und Vorkommnisse im Mittelalter, auf welche die Königliche Staatsregierung offenbar hinweisen will, und die sie mit Besorgniß erfüllen, hatten ihren Grund nicht in dem unfehlbaren Lehramte des apostolischen Stuhles, sondern vielmehr in der Stellung, welche der Papst im europäischen Staatensysteme einnahm. Die staats- und völkerrechtlichen Verhältnisse sind aber längst in einer Weise umgestaltet worden, daß die bezeichnete Bangigkeit alles Anlasses entbehrt, wie ein einfacher Blick auf die Geschichte der jüngsten Zeitereignisse lehren dürfte.

So möge es denn Euerer Majestät Staatsregierung gefallen, diese unsere Darstellung einer unbefangenen Erwägung zu unterstellen. Sie wird, sie muß zu der Ueberzeugung gelangen, daß es sich bei der das Vaticanische Concil betreffenden Frage um eine rein kirchliche Angelegenheit, um eine reine Glaubenslehre handelt, welche weder die Rechte der Staatsregierung noch der Andersgläubigen berühren und alteriren kann. Euerer Majestät werden dann auch als oberster Schutzherr der katholischen Kirche, und den Traditionen Allerhöchsthres Königshauses getreu, nicht länger gedulden, daß die katholische Kirche, ihre Lehre und ihre Diener tagtäglich verläumdet und verdächtigt, die kirchliche Autorität geradezu und planmäßig untergraben werde.

Wir geben uns um so mehr der sicheren Hoffnung hin, daß Euere Majestät den der katholischen Kirche concordat- und verfassungsmäßig gebührenden Schutz gewähren wollen, als es der erleuchteten Weisheit und Einsicht Euerer Majestät unmöglich entgehen kann, wie in der Achtung der göttlichen und kirchlichen Autorität die beste und sicherste Garantie für die Achtung der staatlichen gegeben, und die Religion die festeste und im Grunde einzige zuverlässige Stütze der Throne sei.

Indem wir deswegen mit vollster Zuversicht auf Euerer Majestät Gerechtigkeit und erleuchtete Einsicht die Bitte um den Allerhöchsten landesherrlichen Schutz an dem erhabenen Throne Euerer Majestät niederlegen, geharren wir mit dem erneuten Ausdrucke unserer unverbrüchlichen Treue und Anhänglichkeit

Euerer Königl. Majestät

München den 15. Mai 1871.

allerunterthänigst treuehofsamste

- |  |   |
|--|---|
| † Gregor, Erzbischof von München-Freising. | † Franz Leopold, Bischof von Eichstätt.                                 |
| † Michael, Erzbischof vom Bamberg.         | † Johann Valentin, präconisirter Bischof, Capitular-Vicar von Würzburg. |
| † Heinrich, Bischof von Passau.            | † Johann Peter Busch, Dompropst, Capitular-Vicar von Speyer.            |
| † Ignatius, Bischof von Regensburg.        |   |
| † Pancratius, Bischof von Augsburg.        |   |

## XLVI.

Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising, Agitation für eine Adresse gegen das Vaticanische Concil betr.

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Es ist der oberhirtlichen Stelle bekannt geworden, daß die Agitation behufs der Unterzeichnung der in dem oberhirtlichen Hirtenbriefe vom 14. April d. Js. (Pastoral-Blatt No. 16) gekennzeichneten Adresse in alle Pfarrgemeinden der Erzdiocese gebracht worden ist oder gebracht werden soll.



Man hält es gegenüber dem genannten Hirtenbriefe Seiner Erzbischöflichen Excellenz für völlig überflüssig, die ehrwürdigen Seelsorger erst zur Wachsamkeit aufzufordern.

Für die oberhirtliche Stelle ist es aber wichtig, verlässige Anhaltspunkte über die Art und den Erfolg dieser Bewegung zu bekommen.

Deßhalb ergeht hiemit der Auftrag, in thunlichster Bälde Bericht zu erstatten:

- 1) darüber, ob und mit welchen Mitteln, durch welche Organe u. dgl. diese Agitation in dem hieher bezüglichen Seelsorgsprengel in's Werk gesetzt worden ist;
- 2) darüber, welchen Erfolg die Agitatoren in demselben Pfarrsprengel erzielt haben;
- 3) darüber, ob nicht besondere in den beiden ersten Punkten nicht inbegriffene bemerkenswerthe Ereignisse sich daran geknüpft haben.

Es wird nur noch bemerkt, daß jede auffällige Inquisition sorgfältig zu vermeiden ist und daß nur zuverlässige, wenn nöthig auch zu beweisende Thatfachen vorgebracht werden sollen.

München den 28. April 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

## XLVII.

**Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising, Pastoration in der Gegenwart betr.**

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Der im Pastoral-Blatte 1870 Nro. 46 Seite 214 abgedruckte Aufsatz gleichen Betreffes ist durch den oberhirtlichen Erlaß vom 14. April d. Js. (Past.-Bl. Nro. 16 Seite 83) ausdrücklich als die richtige Norm bei Behandlung der betreffenden Seelsorgempfohlenen erklärt worden.

Zur weiteren Erläuterung und Anwendung dieser Regeln soll Nachstehendes dienen, wodurch die bisher eingegangenen Anfragen erledigt, weitere berichtliche Vorklagen aber nicht abgeschritten werden wollen.

1) Ist die Thatsache constatirt, daß irgend ein Parochiane die im Hirtenbriefe vom 14. April d. Js. gekennzeichnete Adresse unter-

geschrieben hat, so wird dadurch allerdings, von den freilich sehr häufigen Fällen der Verführung durch falsche Vorspiegelungen oder des Unverständes abgesehen, mindestens der Verdacht der Häresie begründet. Dieß fordert den Seelsorger auf, sich um den Gefährdeten seelsorglich wie immer anzunehmen, d. h. nach Gelegenheiten zu streben, ihn zu belehren, zu ermahnen, zur völligen Umkehr zu bringen.

2) Verlangt ein solcher die Spendung eines heiligen Sacramentes, z. B. der Buße, oder die pfarrliche Assistenz zur Verhehlung, so ist derselbe vorerst über seinen Glaubensstandpunkt sorgfältig zu prüfen. Sollte es sich herausstellen, daß er trotz eingehender Belehrung und wiederholter Ermahnung in häretischer Gesinnung verharret, so kann er weder zu einem Sacramente gelassen, noch seiner etwa beabsichtigten Verschließung pfarrlich assistirt werden. Auch als eigentlicher Pathe darf er dann nicht admittirt werden. *Rituale minus de sacram. baptismi Nro. 26.*

3) Ist die Thatsache der geleisteten Unterschrift notorisch, so soll von dem Betreffenden vor Zulassung zu den Rechten der kirchlichen Mitgliedschaft wenigstens irgend eine einigermassen öffentliche Zurücknahme derselben verlangt werden. Kann eine förmliche öffentliche Retractation nicht erlangt werden, so dürfte unter Umständen eine Erklärung derselben vor ein Paar Zeugen, oder die dem Seelsorger ertheilte Erlaubniß, die Thatsache der Zurücknahme anderen Pfarrangehörigen mitzutheilen, genügen. Ist es notorisch geworden, daß ein Parochiane trotz aller Belehrung und Ermahnung seinen Widerspruch gegen die Glaubenslehren der Kirche fortsetzt, so ist derselbe, solange er in diesem Widerspruche verharret, als excommunicirt zu betrachten und zu behandeln, und falls er ohne Ausöhnung mit der Kirche stirbt, ihm auch das kirchliche Begräbniß zu versagen.

4) Es versteht sich von selbst, daß es Fälle gibt, in welchen durch notorische Agitation gegen das allgemeine Vaticanische Concil und für die fragliche Adresse nicht blos der Verdacht der Häresie begründet, sondern offenbar die bewußte und hartnäckige häretische Gesinnung (*haeretica pravitas*) constatirt worden ist. Hier kann es keinem Zweifel unterliegen, daß solche Katholiken ohne Weiteres als excommunicirt zu betrachten und in jeder Hinsicht demgemäß zu behandeln sind.

München den 19. Mai 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.



## XLVIII.

## Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an die Gläubigen ihrer Diöcesen.

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten den Gläubigen Gruss und Segen im Herrn!

In Folge der Beschlüsse des Vaticanischen Concils hat namentlich in Deutschland manche Geister eine große Bewegung ergriffen. Während das gläubige katholische Volk überall mit freudiger Bereitwilligkeit den Entscheidungen der allgemeinen Kirchenversammlung sich unterworfen hat, finden wir in jenen Kreisen der Gesellschaft, welche auf ein höheres Maß von Bildung Anspruch machen, vielfach Abneigung und Befremdung Angeichts der verkündigten Concilsbeschlüsse, insbesondere über das unfehlbare Lehramt des Papstes. In dem der Kirche feindlichen Lager aber hat sich eine heftige und weit verbreitete Agitation erhoben, um die Kirche zu schmähen, zu verläumdern, in Fesseln zu schlagen und selbst zu vernichten, wenn die Macht der Menschen vermöchte, was selbst den Pforten der Hölle nimmer gelingen wird. Woher diese Erscheinung? Die Wissenschaft in Deutschland hat vielfach auch auf dem Gebiete der Theologie in neuerer Zeit Wege betreten, welche sich mit dem Wesen des wahren katholischen Glaubens nicht vereinigen lassen. Diese wissenschaftliche Richtung, welche sich von der Auctorität der Kirche losgesagt hat und nur an ihre eigene Unfehlbarkeit glaubt, ist unverträglich mit dem katholischen Glauben. Sie ist ein Abfall von dem wahren Geiste der Kirche, indem sie dem Geiste einer falschen Freiheit huldigt, welcher dem Glauben an die göttliche in der Kirche durch den heiligen Geist wirksame Lehrauctorität persönliche Ansichten und Meinungen vorzieht. Erscheint es nicht solchen Thatsachen gegenüber jetzt als ein Werk der göttlichen Vorsehung, daß gerade in unserer Zeit, wo die sogenannte freie theologische Wissenschaft so hoch ihr Haupt erhoben hat, das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des obersten Hirten und Lehrers der Kirche, welches mit jener falschen Richtung in der Theologie im schroffsten Gegensatze steht, verkündigt worden ist? Was würde wohl auf die Dauer aus dieser sogenannten freien Wissenschaft auf dem Boden der katholischen Theologie geworden sein, wenn nicht das Vaticanische Concil jenen Prüfstein der Geister aufgestellt hätte, an dem der vernunftstolze Dünkel der sich selbst für unfehlbar haltenden Wissenschaft sich gebrochen und an dem nicht minder jene beklagenswerthe Leichtfertigkeit unserer Zeit offenbar werden mußte,

welche die sogenannte öffentliche Meinung wie ein höchstes Orakel auch in Sachen der übernatürlichen Ordnung anbetet, während sie das von Gott gesetzte Behramt der Kirche verachtet.

Der ganze Episkopat, alle Nachfolger der Apostel, zu welchen der göttliche Heiland gesagt hat: „Siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt“<sup>1)</sup> und „wer euch höret, der höret mich, und wer euch verachtet, der verachtet mich“<sup>2)</sup>, sie sind einig, nachdem Petrus gesprochen hat. Sie alle stehen auf diesem Felsengrunde der Kirche, von welchem sich Niemand trennen kann, wer immer zu der Heerde Jesu Christi gehören will.

Indem wir daher, in dem Herrn Geliebte, in innigster Gemeinschaft mit dem gesammten Episkopate der katholischen Welt unsere volle Zustimmung und Unterwerfung unter alle und jede Beschlüsse des Vaticanischen Concils hiedurch einstimmig erklären, protestiren wir zugleich mit aller Entschiedenheit gegen die Behauptung, als sei dadurch eine neue, in der uralten Ueberlieferung der Kirche nicht enthaltene Lehre verkündigt worden, oder als sei durch die verkündigte Lehre von dem unfehlbaren Behramte und der Amtsgewalt des Papstes das Verhältniß der Kirche zum Staate geändert oder gar der Staatsgewalt gefährlich geworden. Gleichzeitig warnen wir alle Glieder der uns von Gott anvertrauten Heerden vor den Gefahren der bezeichneten Irrwege, welche von der Gemeinschaft der heiligen Kirche trennen. Wir ermahnen alle Gläubigen auf das Eindringlichste zum treuen und standhaften Festhalten an dem Glauben unserer Mutter, der heiligen katholischen Kirche, welche nach dem Worte des Apostels eine Säule und Grundfeste der Wahrheit ist. Wir fordern sie auf zum andächtigen und beharrlichen Gebete für Alle, die da wanken und irren im Glauben.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, euch Alle, in Christo Geliebte, zum fortgesetzten Gebete für das theuere Oberhaupt unserer heiligen Kirche zu ermahnen, welches noch immer wie ein Gefangener im eigenen Hause der nöthigen Freiheit zur Ausübung seines Apostolischen Amtes entbehrt. Noch immer sind die Provinzen des Erbtheils Petri mit der Stadt Rom selber in der Gewalt derjenigen, welche sie der Kirche und ihrem Oberhaupte durch die ruchloseste und schmachlichste Gewaltthat geraubt haben und bis zur Stunde fortfahren, die heilige Kirche in Rom ihrer Güter und jener frommen Anstalten, deren viele seit Jahrhunderten zum Heile der ganzen Christenheit von den Päpsten errichtet worden sind, zu berauben.

<sup>1)</sup> Matth. XXVIII. 20.

<sup>2)</sup> Luc. X. 16.



Zu Florenz sind unlängst sogenannte Garantie-Gesetze berathen und beschloffen worden, welche vorgeblich die Freiheit und Unabhängigkeit des Päpstlichen Stuhles verbürgen sollen. Aber kein Vernünftiger glaubt daran, daß solche Gesetze von der italienischen Regierung, welche fortwährend die Rechte der Kirche und des heiligen Stuhles mit Füßen tritt, werden beobachtet werden. Jene Berathung und Beschließung erscheint wie ein Trugspiel, welches den verübten Raub beschönigen soll. Sollten jene Gesetze aber auch wirklich beobachtet werden, so wird doch Niemand glauben, daß dadurch dem beraubten Papste die zur Ausübung seines Apostolischen Amtes durchaus nothwendige Freiheit und Unabhängigkeit, welche er mit seiner souveränen fürstlichen Macht verloren hat, wiedergegeben oder ersetzt werden könnte. Diese Freiheit und Unabhängigkeit kann ihm nach menschlicher Einsicht nur durch die Zurückgabe dieser ohne jeden Schein von Recht geraubten Macht zurückerstattet werden. Das zu verlangen, ist ein Recht und eine Pflicht aller Katholiken der ganzen Welt. Daß diese Wiedererstattung aber geschehen werde, das hoffen wir zunächst von Gottes Fürsorge, welche in der Geschichte von bald zweitausend Jahren sich ja so oft in wunderbarer Weise an unserer heiligen Kirche bewährt und das Schifflein Petri aus Wind und Wellen gerettet hat.

Nach wenigen Wochen, am 16. Juni dieses Jahres, wird, so Gott will, unser heiliger Vater, Pius IX., den 25. Jahrestag seiner Erwählung zur Päpstlichen Würde erleben — ein Ereigniß, welches seit den Tagen des ersten Papstes, des heiligen Apostelfürsten Petrus, nicht wieder eingetroffen ist und schon deßhalb mit ganz besonderer Theilnahme in der katholischen Welt gefeiert werden wird.

Zwar läßt die gegenwärtige Lage des seiner Freiheit beraubten, mit Leiden und Trübsalen überhäuften Papstes es nicht angemessen erscheinen, den bevorstehenden Jubeltag als ein Freudenfest im vollen Sinne des Wortes zu feiern; aber er wird allen wahren Kindern der Kirche eine willkommene Gelegenheit darbieten, abermals die in ihren Herzen lebende innige Verehrung und kindliche Anhänglichkeit an den ehrwürdigen Jubelgreis kundzugeben, welcher nun schon seit mehr als 50 Jahren des Priesterthums Würde und Würde getragen und seit 25 Jahren mit solcher apostolischer Liebe und Treue, mit solcher Glaubensfestigkeit und Unererschrockenheit, unter immerwährenden Stürmen und Widerwärtigkeiten das Amt des Statthalters Jesu Christi verwaltet und so Vieles und Großes zur Ehre Gottes vollbracht und geduldet hat. Gebete und Opfer werden die würdige Feier des Tages ausmachen — Gebete des Dankes für Alles, was Gott durch Pius IX. in seiner Kirche gewirkt hat; heiße Bitten zum Allmächtigen um Ab-

kürzung der gegenwärtigen Trübsal; Opfer der Liebe endlich für das aller seitherigen Hülfsmittel beraubte Oberhaupt der Kirche. Um hierin den Wünschen der Gläubigen zu entsprechen, haben wir theils durch besondere Erlasse in allen Pfarrgemeinden der uns anvertrauten Diöcesen am Tage der Päpstlichen Jubelfeier außerordentliche Andachten sowie eine Sammlung von Liebesgaben für den heiligen Vater angeordnet, theils werden wir noch solche Anordnungen treffen und laden alle Gläubigen angelegentlichst ein, sich an diesen Andachten und an diesem Opfer der Liebe eifrig zu betheiligen und überdies für die großen Anliegen des heiligen Vaters, welche zugleich die Anliegen der ganzen Kirche und aller Katholiken sind, eine heilige Kommunion mit recht würdiger Vorbereitung zu empfangen und aufzuopfern.

Wir sprechen schließlich den Wunsch aus, daß die Gläubigen auch die ihnen etwa anderweitig dargebotene Gelegenheit, dem sein Jubelfest feiernden Vater der Christenheit ihre Theilnahme und Liebe zu beweisen, nach Möglichkeit benützen wollen, um dem erhabenen Dulder in den Tagen seiner gegenwärtigen Bedrängniß Trost und Freude zu bereiten.

Der Segen des Allmächtigen und die Gnade des heiligen Geistes sei und bleibe mit euch Allen.

Im Monat Mai 1871.

- |  |   |
|--|---|
| † Gregor, Erzbischof von München und Freising.                                     | † Conrad, Bischof von Baderborn.  |
| † Michael, Erzbischof von Bamberg.   | † Johann, Bischof von Culm.   |
| † Paulus, Erzbischof von Cöln.   | † Ignatius, Bischof von Regensburg.   |
| † Heinrich, Fürstbischof von Breslau.  | † Pancratius, Bischof von Augsburg.   |
| † Heinrich, Bischof von Passau.  | † Matthias, Bischof von Trier.  |
| † Peter Joseph, Bischof von Limburg.   | † Johann Heinrich, Bischof von Osnabrück und apostol. Provicar der norddeutschen und dänischen Missionen. |
| † Christoph Florentius, Bischof von Fulda.   | † Franz Leopold, Bischof von Eichstätt.   |
| † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz.   | † Lothar, Bischof von Leuca i. p. i., Erzbisthums-Verweser der Erzdiöcese Freiburg.                       |
| † Ludwig, Bischof von Leontopolis i. p. i., apostol. Vicar im Königreiche Sachsen. | † Philipp, Bischof von Ermeland.  |



† Adolph, Bischof von Agathopolis  
i. p. i., Feldpropst der königl.  
preuß. Armee.

† Johann Bernhard, Bischof von  
Münster.

† Johann Valentin, präconisirter  
Bischof, Capitular-Vicar von  
Würzburg.

Daniel Wilhelm Sommerwerk, ge-  
nannt Jakobi, Capitular-Vicar  
und erwählter Bischof von Hil-  
desheim.

Johann Peter Busch, Dompropst,  
Capitular-Vicar von Speyer.

## XLIX.

Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an den Clerus ihrer Diöcesen.

Die unterzeichneten Bischöfe entbieten dem hochwürdigen Clerus  
ihrer Diöcesen Gruß und Segen im Herrn!

In der gegenwärtigen Verwirrung der Geister ist das katholische Glaubenszeugniß, welches der hochwürdige Clerus Deutschlands in diesen Tagen einmüthig ablegt, dem katholischen Volke ein leuchtendes Beispiel und eine treffliche Ermuthigung, den Oberhirten ein großer Trost, für die Kirche Gottes eine ehrende That. Die unterzeichneten Erzbischöfe und Bischöfe erachten es für ihre Pflicht diese ihre Anerkennung auszusprechen. Zugleich aber halten sie es an der Zeit, gegenüber von Versuchen und Thatfachen, welche den Glauben, die gottgegebene Freiheit und das ewige Recht des katholischen Volkes und der katholischen Kirche in Deutschland bedrohen, an den Clerus Deutschlands folgende Worte zu richten, die ihm bei seinen Belehrungen zum Leitfaden dienen sollen, und zwar insbesondere in jenen Diöcesen, in welchen die katholische Lehre den Entstellungen und Anfechtungen am meisten ausgesetzt ist.

### I.

Unzertrennlich verbunden mit dem göttlichen Haupte der Kirche und mit seinem sichtbaren Stellvertreter auf Erden, sowie unwandelbar festhaltend an dem im heiligen Geiste versammelten vaticanischen Concil und uns berufend auf die gemeinsamen Hirtenworte, welche vor acht Monaten von dem Episcopate Deutschlands an die Gläubigen gerichtet wurden, erklären wir neuerdings, daß es heilige, zweifelloste

und unabweisable Gewissenspflicht jedes Katholiken ist, sich den dogmatischen Entscheidungen des vaticanischen Concils mit vollem innerem Glauben und äußerem Bekenntnisse zu unterwerfen.

Die Grundlehren des katholischen Glaubensbekenntnisses fordern diese Unterwerfung. Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen. Dies bezeugt der Felsenmann, auf den die Kirche gebaut ist. Dies bezeugt einhellig mit ihm die Gesamtheit der Bischöfe, welche vom heiligen Geiste gesetzt sind, die Kirche Gottes zu regieren<sup>1)</sup>. Eine allgemeine Kirchenversammlung hat gesprochen: und daher nicht bloß die Bischöfe und Väter des Concils, sondern mit ihnen und durch sie der verheißene heilige Geist<sup>2)</sup>. Dies glaubt von einer allgemeinen Kirchenversammlung jeder Katholik. Wer also ihren Glaubensentscheidungen sich nicht unterwirft, der widersteht der christlichen Wahrheit, der widersteht nicht Menschen, sondern Gott.

## II.

Eben so laut erklären wir, daß jeder Katholik, welcher wissentlich und beharrlich den Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils widerspricht, eben dadurch sich der Häresie schuldig macht und dem von diesem Concil ausgesprochenen Anathem oder dem großen Kirchenbanne mit allen seinen kirchenrechtlichen Folgen verfallen ist; daß er somit von der Kirche und ihrer Gnadengemeinschaft sich selbst ausgeschlossen hat.

Mit tiefstem Schmerze und Kummer, mit innigem Mitleide für die verirrtten Seelen beklagen wir es, daß sich unter den Katholiken Deutschlands, sogar unter den Priestern Männer gefunden haben, welche ihre eigene oder fremde Meinung über die von Gott gesetzte Lehrautorität der Kirche stellend, und offen und hartnäckig den Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils widersprechend, jener Strafe der Ausschließung bereits verfallen sind. Bei Einigen hat dies sogar durch den Spruch ihres Bischofes namentlich und feierlich erklärt werden müssen. Aber nicht zufrieden mit dem eigenen Unheil lassen sie nicht ab, auch Andere in die gleiche Schuld und Strafe zu ziehen, ja sie suchen eine Genossenschaft Gleichgesinnter zu gründen, zum Kampf gegen die Kirche, gegen die allgemeine Kirchenversammlung, gegen Christus und seinen heiligen Geist.

Darum ist es Pflicht ohne Unterlaß die Gläubigen zu warnen, daß sie sich nicht irreleiten und verführen lassen von Denen, welche

<sup>1)</sup> Apostelgesch. XX. 28.    <sup>2)</sup> Ebendas. XV. 28.



den Frieden mit Gott und der Kirche gebrochen haben, und Andere mit sich in's Verderben ziehen. Es ist Pflicht alle Gläubigen zu ermahnen, allezeit eingedenk zu bleiben, daß, wer nicht in der Arche, dem Vorbilde der Kirche, war, in der Sündfluth zu Grunde ging<sup>1)</sup>; und daß nach des Apostels Wort<sup>2)</sup> die Christen nicht gleich sein dürfen Kindern, die von den Wellen geschaukelt von jedem Winde der Lehre hin- und hergetrieben werden durch die Böswilligkeit der Menschen und durch die arglistigen Kunstgriffe der Verführung zum Irrthume.

### III.

Am meisten suchen die Gegner der Kirche dadurch zu täuschen, daß sie theils den Wortlaut der Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils verstümmelt oder unrichtig anführen, theils deren Sinn durch eine falsche Auslegung entstellen oder ungebührlich erweitern. So machte es stets die Häresie.

Wir erklären daher, daß der Wortlaut jener Entscheidungen, im katholischen Glaubensbewußtsein und in ihrem Zusammenhange erfaßt, nicht den mindesten gegründeten Anlaß zu den Entstellungen ihrer Gegner bietet; daß aber zu einer rechtsgiltigen Auslegung des Sinnes und der Tragweite jener Entscheidungen, sofern es einer solchen bedürfte, Niemand befugt ist, als der Papst und die mit ihm in der Einheit stehenden Bischöfe, weil nur sie das göttlich bestellte Lehramt in der Kirche bilden. Wir erklären ferner, daß die Auslegungen und Anwendungen, welche bisher die Urheber und Leiter der sogenannten Bewegung gegen das vaticanische Concil machten, durchaus im Widerspruche stehen mit den Darstellungen, durch welche die Bischöfe ihre Gläubigen über die Aussprüche des vaticanischen Concils belehrten oder welche in den Aeußerungen des apostolischen Stuhles darüber sich finden.

Wir protestiren also laut und feierlich gegen jene verkehrten, falschen und feindseligen, vielfach ganz unverständigen Auslegungen und Anwendungen.

Darum sind alle Katholiken an ihre von Gott auferlegte Pflicht zu erinnern, sich in Sachen der katholischen Lehre an den Unterricht ihrer Bischöfe und ihrer von diesen bestellten Seelsorger zu halten und nur aus oberhirtlich gutgeheißenen Schriften Belehrung über die Aussprüche des Concils zu schöpfen. Wer aus unkatholischen und glaubens-

<sup>1)</sup> S. Hieronym. Epist. XV. ad Damas. (alias LVII. edit. Vallarsii).

<sup>2)</sup> Eph. IV. 14.

feindlichen Blättern oder Schriften sein Urtheil über den Sinn und die Bedeutung der Concilsentscheidungen bilden will, geht zu einer unlauteren, vergifteten Quelle und trägt selbst Schuld, wenn er dem Irrthume verfällt, oder seines Glaubens verlustig geht. Wir aber legen entschieden Verwahrung ein gegen das jedem natürlichen Rechtsgefühle widerstreitende Verfahren, auf Grund solcher entstellter und falscher Deutungen der katholischen Lehre Folgerungen für das öffentliche Recht und Leben der Katholiken zu ziehen.

#### IV.

Die Fälschungen des Sinnes der Concilsentscheidungen haben sich neuestens in zwei Schlagwörtern concentrirt: die Allgewalt des Papstes und die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes.

Das Concil spricht von keiner Allgewalt des Papstes und es gibt keine Allgewalt des Papstes. Wohl ist die Fülle der geistlichen Gewalt, welche der Gottmensch in der Kirche hinterlegt hat — zum Heile der Seelen und zur Ordnung seines Reiches auf Erden — dem heiligen Petrus und seinen Nachfolgern anvertraut, aber diese Gewalt ist keineswegs schrankenlos. Sie ist beschränkt durch die geoffenbarten Wahrheiten, durch das göttliche Gesetz, durch die von Gott gegebene Verfassung der Kirche; sie ist beschränkt durch den ihr gegebenen Zweck, welcher ist die Erbauung der Kirche, nicht ihre Zerstörung<sup>1)</sup>; sie ist beschränkt durch die göttlich geoffenbarte Lehre, daß es neben der kirchlichen auch eine bürgerliche Ordnung gibt, neben der geistlichen auch die weltliche Gewalt, welche ihren Ursprung von Gott hat, welche in ihrer Ordnung die höchste ist, und welcher man in allen sittlich erlaubten Dingen dieser Ordnung um des Gewissens willen gehorchen muß.

Das Concil hat dem Papst keine größere Gewalt beigelegt, als er stets besaß, und es konnte ihm keine größere beilegen: es sprach über diese Gewalt nur aus und wiederholte, was im Glaubensbewußtsein und in der Uebung der Kirche stets festgehalten war.

Das zweite Schlagwort: „die persönliche Unfehlbarkeit des Papstes“ soll andeuten, als ob nach der Lehre des Concils die Unfehlbarkeit eine persönliche Eigenschaft des Papstes sei, vermöge welcher jeder Ausspruch desselben unfehlbar werde; und als ob es ganz von dem persönlichen Willen oder Belieben jedes Papstes abhängig sei, neue Glaubenswahrheiten und Pflichten aufzustellen. Dies ist eine sehr grobe Täuschung.

<sup>1)</sup> II. Kor. X. 8.



Das Concil überschreibt das bezügliche Lehrstück: „Von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes.“ Es spricht nur aus, daß die Unfehlbarkeit bei einer genau bestimmten und höchsten Ausübung seines obersten Lehramtes dem Papste verheißen sei; es erklärt die Unfehlbarkeit bei diesem Acte als eine Amtsgnade, welche in dem vor Irrthum bewahrenden Beistande des heiligen Geistes besteht; es erklärt, daß es hiermit keine neue Lehre, sondern eine von Gott geoffenbarte, in den Glaubensschatz der Kirche durch die Apostel niedergelegte Wahrheit vortrage; es erklärt, daß diese lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes keine andere sei, keinen anderen Gegenstand und Umfang habe, als die Unfehlbarkeit, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche in Entscheidung einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre ausgestattet wissen wollte; es erklärt, daß der Papst bei der Ausübung seines obersten Magisteriums an dieselben Mittel der Erkenntniß der Offenbarungslehre und des Kirchenglaubens im Allgemeinen und im Einzelnen gebunden sei, wie das kirchliche Magisterium überhaupt, werde es in oder außer einer Synode bethätigt.

Wir protestiren also laut und feierlich gegen jene und ähnliche, ebenso unwahre als gefährliche Schlagworte, erfunden um die katholische Lehre gehässig zu machen; und wir erklären es für ein verabscheuungswürdiges Verbrechen gegen Gott, gegen seine Kirche und gegen die Menschheit, wenn man durch solche Schlagworte und durch den Begriff, der sich unwillkürlich mit ihnen verbindet, die katholische Lehre brandmarken will, als widerstreite sie der Vernunft und der Offenbarung, der Menschenwürde und dem Staatswohle.

V.

Die Irrlehre ruft, wie sonst gewöhnlich, so auch diesmal die politische Gewalt auf, um die Kirche und das katholische Volk zu unterdrücken, dem Irrthum aber von Staatswegen zur Herrschaft zu verhelfen.

Wie einst die Schriftgelehrten und Pharisäer den Heiland der Welt und seine Lehre als aufwieglerisch anklagten<sup>1)</sup>, so treten die Erben ihrer Gesinnung gegen seine Braut mit der Lästerung auf, daß sie und ihre Lehre die Fürsten und Staaten gefährde.

Wir erachten diese Verläumdung einer Widerlegung nicht werth; denn es ist weltkundig, daß die Kirche es war, welche zuerst die Treue gegen Fürst und Obrigkeit um Gottes willen und den Gehorsam gegen die staatlichen Gesetze um des Gewissens willen lehrte.

<sup>1)</sup> Luc. XXIII. 2. seqq.

Aber die Mittel, welche die Verläumber der Kirche und ihrer Lehre den Staatsgewalten anrathen, um sich gegen diese angebliche Feindin zu schützen, dürfen unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, weil sie das katholische Volk und seine Kirche im Heiligsten rechtlos machen würden, und weil schon Thatfachen vorliegen, welche zeigen, daß Vertreter der Staatsgewalten in ihren Anschauungen den kirchenfeindlichen Forderungen entgegenkommen.

## VI.

Man spricht der Staatsgewalt die Befugniß zu, durch eine in das innerste Gebiet des Glaubens eingreifende Anwendung und Ausdehnung des landesherrlichen Schutz- und Aufsichts-Rechtes den Bischöfen und Priestern zu verbieten, daß sie die katholische Lehre verkünden, erklären und vertheidigen — während man für alle Angriffe auf dieselbe volle Freiheit in Anspruch nimmt. Man legt ferner der Staatsgewalt die Befugniß bei, darüber zu entscheiden, was zur Lehre der katholischen Kirche gehöre und was nicht; welche die Bedingungen seien, um als Mitglied der Kirche rechtlich gelten zu können und welche nicht; welche die mit dem Glaubensbekenntnisse zusammenhängenden Erfordernisse seien, um im Besitze und Genusse kirchlicher Aemter und Einkünfte bleiben zu können und welche nicht.

Dies heißt aber nichts anders als dem Grundsätze huldigen: die Staatsgewalt hat über den Glauben und das Glaubensmaß ihrer Unterthanen zu entscheiden. Es ist die Wiedererweckung und die neue, wenn auch etwas modificirte Anwendung des tyrannischen Princips: *Cujus regio, illius religio*. Und Männer, welche das entscheidende Richteramt in Glaubenssachen dem Papste absprechen — wollen, daß das katholische Volk sich hierin der Entscheidung eines Staatsbeamten unterwerfe!

Dies thun Männer, welche sonst immer den Namen der Freiheit im Munde führen. Wir wissen es also: das ist die Gewissensfreiheit, das die Cultusfreiheit, das die Lehrfreiheit, welche sie meinen.

Jener Mann, dessen Auctorität gegenwärtig dem Feinde der Kirche Alles gilt, bezeichnet den Satz: *cujus regio, illius religio* als „ein tief unsittliches und unchristliches Princip“, als einen „Despotismus, dessen Gleichen bis dahin noch nicht gesehen worden war“<sup>1)</sup>.

Und mit einem solchen Despotismus bedroht man uns in Deutschland!

<sup>1)</sup> Böllinger, Kirche und Kirchen. S. 49 — 55.



In Deutschland soll der Katholicismus unterdrückt werden, nachdem das katholische Volk in unerschütterlicher politischer Treue Gut und Blut für König und Vaterland hingegeben, während die zahllosen Wunden noch nicht vernarbt, die Thränen um die Tausende siegreich Gefallener noch nicht getrocknet, die Schlachtfelder noch nicht vergessen sind!

VII.

Wie man der Staatsgewalt die Befugniß, über den Glauben zu entscheiden, zuschreibt, so soll sie auch über die Güter der katholischen Kirche verfügen.

Die katholische Kirche, welche in der Welt seit fast zwei Jahrtausenden besteht, welche einst das deutsche Volk zur Einheit verband, deren Recht, Eigenthum und Selbstständigkeit in Deutschland später die Völkerverträge und jetzt auch Verfassungen verbürgen, ist diejenige, deren sichtbares Oberhaupt der Papst ist und welche in Einheit mit demselben der Episcopat leitet und vertritt. Es gibt keine alte und keine neue katholische Kirche: es gibt in aller Zeit nur die Eine, in ihrem Wesen unvergängliche und unwandelbare katholische Kirche, die in ewiger Jugendkraft sich nach Innen und Außen fort und fort entfaltet. Die katholische Kirche ist kein bloßes System einiger starrer Glaubenssätze; sie ist eine göttliche Anstalt des Glaubens und Heiles, in welcher der ganze Schatz der Offenbarung hinterlegt ist, damit die Gläubigen mehr und mehr fortschreiten in seiner Erkenntniß; sie ist ein lebendiger Organismus, beseelt von dem heiligen Geiste, sich in einheitlichem Wesen fortbildend zur Vollendung, nach dem Maße des in Christo vollkommenen Alters<sup>1)</sup>. Der Papst und der mit ihm geeinigte Episcopat sind die sichtbaren Träger dieses gottmenschlichen Organismus; ohne sie gibt es keine katholische Kirche; und wer wissen will, wo die Kirche ist, hat nur zu fragen, wo Petrus ist. Denn so spricht der Herr<sup>2)</sup>: „Du bist Petrus, und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen“.

In der That — die katholische Kirche, mit welcher die deutschen Fürsten Concordate und Uebereinkommen mancherlei Art geschlossen haben, ist die vom Papste kraft seiner Vollmacht vertretene Kirche; dieser Kirche ist vertrags- und verfassungsmäßig das Eigenthum ihrer Stiftungen und der Genuß ihres Einkommens nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

<sup>1)</sup> Ephef. IV. 13.    <sup>2)</sup> Matth. XVI. 18.

Wer also die Sanction eines Gesetzes über das Vermögen der katholischen Kirche zu Gunsten derjenigen, welche sich von der Gemeinschaft dieser Kirche getrennt haben, verlangt, verlangt den Umsturz aller Verfassungsbestimmungen und aller Concordate, welche der katholischen Kirche ihre rechtliche Existenz, den Besitz und Genuß ihres Eigenthums garantiren.

## VIII.

Durch jene falschen Deutungen des wahren Sinnes der Concils-Beschlüsse hat man zugleich die unbegründetsten Befürchtungen aller Art angeregt. Ja man hat sich sogar nicht gescheut, von der Nothwendigkeit des Ausschlusses der Katholiken vom Fortgenusse der vollen politischen Rechte zu reden.

Das also ist die Gleichberechtigung, das die Parität, das die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse.

Was ist aber der kurze Ausdruck aller jener Befürchtungen? Man bezeichnet als ihren Gegenstand die bevorstehende Wiedereinführung des „hierarchisch-mittelalterlichen Systems“. Aber welch ein Geschichtsverständnis setzt es voraus, wenn man glaubt, vergangene Zeiten und die in ihnen waltenden Regierungssysteme lassen sich wieder einfach in die jetzige oder künftige Welt zurückführen? So wenig der einzelne Mensch zu den Tagen seiner Vergangenheit zurückzukehren vermag, so wenig werden auch die Völker und die Staaten zurückkehren zu dem Stande des Mittelalters. Die Kirche unwandelbar in ihrem Wesen wird, geleitet vom heiligen Geiste, zu den Völkern und Staaten stets sich stellen, wie deren Sein und Wandel es mit sich bringt. Mutter und Lehrerin aller Gläubigen muß und wird sie allezeit bleiben; sie wird ihnen gegenüber ihre Pflicht zu lehren, zu warnen, selbst zu strafen, stets ausüben, welchem Volke und Staate sie auch angehören mögen, sofern sie gegen ihre geistige Mutter sich auflehnen und Gesetze der christlichen Sittenlehre verletzen.

Nur wer die Weltgeschichte tiefer aufzufassen nicht gelernt hat und wer zugleich die Wege der Vorsehung im Gange der Kirche verkennet, kann im Ernste befürchten, daß diese die Zustände vergangener Zeiten wieder in ihrer früheren Gestalt vom Grabe erwecken werde oder könne.

Es ist offenbar Täuschung, wenn man aus den Beschlüssen des Vaticanischen Concils folgert, daß alle älteren päpstlichen Bullen oder Constitutionen, welche staatliche und bürgerliche Verhältnisse berühren, nun den Charakter unfehlbarer Lehrentscheidungen an sich tragen.



Man verschweigt, wie streng begrenzt die Entscheidungen *ex cathedra* sind, und wie wenige der oben bezeichneten Bullen u. s. w. unter diesen Begriff fallen könnten.

Man übersieht, daß auch bei wirklich dogmatischen Bullen, wie bei Concilsbeschlüssen, nur der förmlich entschiedene Lehrsatz die zum Glauben verpflichtende Kraft hat, keineswegs aber die Gesamtheit des übrigen Inhalts, seien es Motive oder Beweise.

Von allen den Bullen, welche bisher die Gegner mit Vorliebe als staatsgefährlich bezeichnen, ist nur Eine dogmatisch. Diese ist aber zugleich von einem allgemeinen Concil<sup>1)</sup> angenommen, und es müßte demnach die Unfehlbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen und der Kirche eben so gefährlich für den Staat sein wie die der Päpste. Zudem enthält jene Bulle in der That nur eine Lehrentscheidung über den Primat, welche nichts ausspricht, als was alle Katholiken von jeher ohne Gefahr für den Staat glaubten<sup>2)</sup>.

Alle anderen Bullen, die zumeist von den Gegnern hervorgehoben werden, sind nicht dogmatischer Natur: sie sind Disciplinar-Gesetze und Straf-Sentenzen, welche weder unwandelbarer Natur noch unverjährbar sind, und welche den allgemeinen Bedingungen sowohl der positiven menschlichen Gesetzgebung überhaupt als des kanonischen Rechtes insbesondere unterliegen.

Unter diesen Umständen können wir in dem ungerechtfertigten und leidenschaftlichen Ausbeuten solcher päpstlichen Erlasse nur Versuche sehen, die Geister zu verwirren und Haß zu erzeugen.

Ueber die Richtung einer großen geistigen und sittlichen Macht, wie die katholische Kirche selbst in den Augen ihrer Gegner ist, gibt nichts sichereren Aufschluß, als ihre feierlichen Acte, als öffentliche Thatsachen.

Solche feierliche Thaten des heiligen Stuhles in der Neuzeit sind Concordate oder Verträge mit den Staaten des 19. Jahrhunderts. Welches ist die Grundrichtung dieser Verträge? Ueberall finden wir in denselben ein Zurückgehen des Papstes auf das streng kirchliche Gebiet, ein Beschränken der alten kirchlichen Immunitäten oder Privilegien auf ein Maß, das der modernen Rechtsgleichheit nirgends hinderlich ist; überall wird die *vigens Ecclesiae disciplina* zu Grunde

<sup>1)</sup> Die vom Papst Bonifazius VIII. erlassene Bulle: *Unam sanctam*. V. Lateran. Concil. <sup>2)</sup> „Porro subesse Romano Pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis.“ Der Ausdruck: *omni humanae creaturae* ist entlehnt aus dem I. Briefe des heiligen Petrus II. 13. und wird im fünften Concil des Laterans vom Papst Leo. X erklärt durch die Worte: *omnes Christi fideles*.

gelegt. Noch mehr. Der heilige Stuhl hat sich sogar durch diese seine feierlichen und öffentlichen Verträge zum Festhalten an dem so geschaffenen Rechtszustande in der Weise verpflichtet, daß er sich des Rechtes begeben, ihn einseitig zu ändern. Und der heilige Stuhl ist es erfahrungsgemäß nicht, der die Concordate und völkerrechtlichen Verträge bricht.

Es besteht auch keine Thatsache in neuester Zeit, welche zu dem Schlusse berechtigte, daß der heilige Stuhl eine andere Stellung zu den Staaten nehmen wolle, als welche er bisher eingenommen hat. Die Unfehlbarkeit seiner ex cathedra gegebenen Lehrentscheidungen berechtigt fürwahr nicht dazu. Denn der apostolische Stuhl hat sie bekanntlich allezeit festgehalten, und in der Kirche war sie überall thatsächlich angenommen und fast überall öffentlich gelehrt. Der Mangel eines Concils-Beschlusses über diese Unfehlbarkeit war es wahrlich nicht, was den apostolischen Stuhl veranlaßte, die oben bezeichnete Stellung gegenüber den Staaten zu nehmen. Der Beschluß wird eben so wenig auf diese einen Einfluß haben. Sie wurde eingenommen, weil die Päpste, als Sions oberste Wächter bestellt, die Zeit wohl verstehen. Sie wenden auf dieselbe wohl die alten und ewigen Principien des göttlichen Rechtes an, aber sie wecken die alten Formen nicht auf, welche in ganz anderer Zeit zur Geltung kamen.

Wir protestiren daher gegen das ebenso unwissenschaftliche als ungerechte Verfahren, die Glaubensentscheidungen des vaticaniſchen Concils als Attentate gegen die bestehenden deutschen Staatsverfassungen und insbesondere gegen jene Grundlagen derselben darzustellen, welche die Gleichheit Aller vor dem bürgerlichen Geſetze mit sich bringen, und durch Handhabung der von den Verhältnissen in Deutschland und anderswo geforderten politischen Toleranz die staatliche und bürgerliche Gleichberechtigung der Conſessionen, sowie die Gewissens- und Cultus-Freiheit verbürgen.

Wir weisen vielmehr, gestützt auf diese Rechtsprincipien, die Versuche zurück, von dem Vollgenusse der genannten Rechte die katholische Kirche und das katholische Volk auszuschließen, alle Versuche, die durch das göttliche und Völker-Recht, sowie durch das öffentliche Recht der deutschen Nation im Allgemeinen und einzelner Staaten insbesondere garantierte Selbstständigkeit und Freiheit der katholischen Kirche zu verkürzen.

Im Monat Mai 1871.

† Gregor, Erzbischof von München † Michael, Erzbischof von Bam-  
und Freising. berg.



- |  |  |
|--|--|
| † Paulus, Erzbischof von Cöln.   | der norddeutschen und dänischen Missionen.   |
| † Heinrich, Fürstbischof von Breslau.  | † Franz Leopold, Bischof von Eichstätt.  |
| † Heinrich, Bischof von Passau.  | † Lothar, Bischof von Leuca i. p. i., Erzbisthums: Verweser der Erzdiöcese Freiburg.             |
| † Peter Joseph, Bischof von Limburg.   | † Philipp, Bischof von Ermeland.   |
| † Christoph Florentius, Bischof von Fulda.   | † Adolph, Bischof von Agathopolis i. p. i., Feldpropst der königl. preuß. Armee.                 |
| † Wilhelm Emmanuel, Bischof von Mainz.   | † Johann Bernhard, Bischof von Münster.  |
| † Ludwig, Bischof von Leontopolis i. p. i., apostol. Vicar im Königreiche Sachsen. | † Johann Valentin, präconisirter Bischof, Capitular-Vicar von Würzburg.                          |
| † Conrad, Bischof von Baderborn.   | Daniel Wilhelm Sommerwerk, genannt Jakobi, Capitular-Vicar und erwählter Bischof von Hildesheim. |
| † Johann, Bischof von Culm.  | Johann Peter Busch, Dompropst, Capitular-Vicar von Speyer.                                       |
| † Ignatius, Bischof von Regensburg.  |  |
| † Pancratius, Bischof von Augsburg.  |  |
| † Matthias, Bischof von Trier.   |  |
| † Johann Heinrich, Bischof von Dönaubrück und apostol. Provicar                    |  |

**XL.**

Epistola Eminentissimi Domini Joannis Baptistae Cardinalis Pitra ad Excellentissimum et Reverendissimum Dominum Gregorium Archiepiscopum Monacensem et Frisingensem.

**Illustrissime ac Reverendissime Domine!**

Bella Domini praeliaris, et bonum certando certamen spectaculum factus es Deo et angelis et hominibus.

Ecce enim hodierna die Summus Domini Jesu Christi Vicarius, coram nobilissima Principum Ecclesiae corona, cui alii quoque principes et praesules non deerant, ipse suos in te palam convertit oculos, teque amplo praeconio auxit, et sicut antea pluries, me ipso teste, ita rursus augusta voce sua tuas effusis verbis laudes

prosecutus est. Quin et me immeritum allocutus, jussit ut totum hoc quantumcunque est, tibi statim significarem.

Quo quidem ego honore eo promptior defungar et alacrior, quod ab initio tanti tui certaminis adfui totus, votisque ac plausu in acie quasi juxta steti, vix mihi temperans quin vel ab Urbe animos tibi et stimulos adderem. Abstini me, tum in virtute tua satis confisus, tum a me veritus id privata committi ratione, quod arrogans videri potuisset.

Nunc vero a Duce belli jussus et accersitus, ovanti jam potius quam certanti egregio commilitoni, toto ordine simul ac orbe catholico plaudente, dicere juvat: Esto vir fortis et praeliare bella Domini, labora sicut bonus miles Christi, certa bonum certamen, reposita est tibi corona justitiae, quam reddet justus judex.

Apostolicam enim habeto benedictionem in certae victoriae pignus et lauream, meque inter Christi resurgentis tropaea memorem serva, Tuique amantissimum, et cum perenni cordis obsequio

Tuae Reverendissimae Celsitudinis

Devotissimum famulum

**J. B. Card. Pitra.**

Ad Illm. ac Rev. Archiepm. Frising.  
Monacensem.

E mon. S. Callixti in Urbe IV. id. Apr. 1871.

---

## LI.

**Epistola Eminentissimi Domini Joannis Baptistae Cardinalis Pitra ad  
Excellentissimum et Reverendissimum Dominum Gregorium  
Archiepiscopum Monacensem et Frisingensem.**

---

### **Illustrissime ac Reverendissime Domine!**

Litteras, ad me ab Ecclesia Tua scriptas, statim ut accepi, eas cum Sanctissimo Domino Nostro curavi, nulla interposita mora, communicandas. Qui, dum egregium Archiepiscopum meritis cumulat laudibus, deque unanimi totius cleri consensu in fide tuenda et vindicanda summopere laetatur, idem pro sua magnanimitate a spe etiam non decidit, fore ut caeteri, si qui supersint, dissidentes, ne excepto quidem discordiae capite, ad meliora tandem revertantur.



Quod vero attinet ad relationem inter ecclesiasticam et civilem potestatem nullatenus mutatam ex dogmate de infallibili Summi Pontificis magisterio, neminem latet falsas et subdolas hac de re interpretationes jam fuisse saepius, ut in litteris ad Nuntium Austriae mandatis, profligatas. Idem rursus ad Apostolicum Monacensem Nuntium declarabitur.

Nunc autem, prout exiguo et angusto tempore inde ad Kalendas Majas currente permittetur, satis mihi sit pauca hic verba facere.

Sane beatissimus Pater Princeps pacis est, qui omnino ad pacem Ecclesiae necessarium esse utriusque potestatis nexum existimat. Res enim humanae, ut habet S. Leo, aliter tutae esse non possunt, nisi quae ad divinam confessionem pertinent, et regis et sacerdotalis defendat auctoritas (ep. LX). Certe Summus Magister est legis interpres falli nescius, sed legis christianae, quae multo magis quam externae leges vitam nostram tuetur et continet (Chrysost. hom. XV. 5 in ep. II. ad Cor.). Quo ergo firmiter in ecclesia pacis et unitatis vinculum, eo civitas in majore quiete consistet: praeter enim illam petram, quam Dominus in fundamento posuit, non erit stabilis ulla constructio (Leon. ep. CIV.). Civitatis namque Dei, ut ait Augustinus (ep. CXXXVIII), rex veritas, lex charitas, modus aeternitas. A veritate nihil regibus timendum; a charitate nihil non sperandum; aeterno ab ordine nihil in rebus quae recte fluunt immutandum.

Plura quum intercurrentibus litteris addere non vacat, superest ut dicere non omittam quam fausta tibi Summus Pontifex adprecetur, et quam effuso pectore omnibus merentissimis Bavariae Antistitibus, ad Sepulchrum Sanctae Walburgae properantibus, apostolicam benedictionem impertiatur.

Spes mihi quoque non deest tam in sacra celebritate quam in posterum non omittendam esse tibi qualemcumque mei memoriam, qui ad tua obsequia promptus maneo et obvius, libenterque et ultro me profiteor

Illustrissimae ac Reverendissimae Excellentiae Tuae  
addictissimum et devotissimum famulum

**J. B. Card. Pitra.**

Ex aedibus callistianis V. Kal. Maji 1871.

## LIII.

Epistola Reverendissimi Domini Michaelis Angeli Celesia Episcopi  
Pactensis ad Excellentissimum et Reverendissimum Dominum Gregorium  
Archiepiscopum Monacensem et Frisingensem.

**Excellentissime et Reverendissime Domine!**

Temporum, in qua versamur, iniquitas id merito efficit, ut communis Patris ac infallibilis Magistri Romani Pontificis animum gaudio expleant, quae undique terrarum erga Ipsum tum pastorum, quum fidelium devotionis signa proveniunt.

Inter quae illud utique haud minimum est, quod tu, Illustrissime ac Reverendissime Domine, qui semper addictissimus Cathedrae B. Petri fuisti, nunc maxime exhibes, ac pro tua pastoralis fortitudine palam ostendis. Quis enim non miratur in te patientiam primum ac animi benignitatem erga dissidentes, ac Vaticani Concilii auctoritatem parvipendentes, severitatem postea et fortitudinem, qua in ipsos animadvertisti, in illum praesertim Doellinger, quem falsa scientia inflavit, et schismati addixit?

Haec tuae admirandae fortitudinis argumenta amantissimo omnium Patri ac Pastori Pio P. IX. accepta, ut mihi notum factum est, in honorem utique redundant totius nostri Ordinis Benedictini, cujus praeclarum extas membrum.

Fas itaque mihi sit nomine totius Congregationis Cassinensis ac praesertim istius Sicalae partis tibi gratulari, Illustrissime et Reverendissime Domine, simulque ominari, ut Deus, cujus misericordiarum infinitus est numerus, tristitiam tuam vertat in gaudium, tibi que concedat ut praevaricantes videas ad cor redeuntes. Ita faxit Deus, ut omnium ovium tuarum una sit anima tecum, qui omnes addictissimas exoptas Romano Pontifici infallibili veritatis Magistro.

Interim Amplitudini tuae fausta omnia adprecor, ac Tui admirantissimum, necnon tibi fraternae caritatis vinculo ligatum me profiteor.

† Michael Angelus Celesia,  
Episcopus Pactensis.  
(Patti auf Sicilien).

Ad Illustrissimum ac Reverendissimum Dominum  
Dominum Gregorium Scherr O. S. B.  
Archiep. Monacen. et Frisingen.

Pactis die 20. Aprilis 1871.



**LIII.**

**Epistola Reverendissimi Domini Joan. Ev. Ghilardi, Episcopi Montis Regalis ad Excellentissimum et Reverendissimum Dominum Gregorium Archiepiscopum Monacensem et Frisingensem.**

**Excellentissime ac Reverendissime Domine!**

Quum omnibus intersit quod veritas et virtus adversus errorem vitiumque semper et ubicumque praevaleant, nequeo quin Dominationi Tuae Excellentissimae ac Reverendissimae ob Tuam erga Doctorem Doellinger prudentissimam, aequae ac nobilem firmamque agendi rationem summopere gratuler.

Equidem Summi Pontificis Pii IX. verbis, Te hac eadem de causa magnis laudibus, jure meritoque, prosequentis, quidquam addere supervacaneum prorsus videtur. Verumtamen, quum res, a quovis Ecclesiae Catholicae Antistite praeclare gestae in decus utilitatemque vertant Antistitum omnium, quorum inauditam animi consensionem totus orbis terrarum admiratur, mihi omnium minimo fas sit has gaudii mei significationes Tibi exhibere.

Eadem me ineffabili voluptate affecerunt eximii istius Urbis Paroeciarum praepositi, qui contra ipsum infelicissimum Doellinger haud cunctanter insurrexerunt; editaque opportunissima declaratione catholicam doctrinam strenue asserentes, pastoralis vere sollicitudinis ac virtutis exemplum universo clero praebuerunt.

Ut igitur horum cordis mei sensuum aliquod ipsi quoque testimonium habeant, Dominationem Tuam Excellentissimam ac Reverendissimam rogo, ut singulis exemplar opusculorum meorum, quae una cum hisce meis literis accipies, tradendum cures.

Me autem magis magisque gratum habebis, si mei in Tuis orationibus et sacrificiis memineris, qui maxima observantia in Quo omnia, et Cui servire regnare est, dicor

**Dominationis Tuae Excellentissimae ac Reverendissimae**

humillimus, addictissimus in Domino uti frater

† **Fr. Joan. Ev. Ghilardi** ord. Praed.

Episcopus montis regalis.

(Mondovi in Piemont).

P. S. Non abs re duco Te certiore reddere, piissimis ac perillustribus curantibus personis, Missarum sacrificia offerri,

fervidasque ad Deum preces effundi, ut devius Doellinger ad rectum tramitem revertatur. Precibus illis meas, licet miserri-  
mas, adjungo, sententiae Divi Thomae Aquinatis fretus, quod  
unus homo potest per orationem alii impetrare  
primam gratiam. Utinam a Domino benigne exaudiantur,  
sicque veritatis triumpho, Doctoris Doellinger animae, totque  
aliarum saluti prospiciatur!

Excellentissimo ac Reverendissimo D. D. Gregorio  
De Scherr, Archiepiscopo Monacensi et  
Frisingensi.

Monteregali in Pedemontio, die 9. Maji 1871.

---

#### LIV.

**Epistola Reverendissimi Domini Mariani Archiepiscopi Reginensis  
ad Excellentissimum et Reverendissimum Dominum Gregorium  
Archiepiscopum Monacensem et Frisingensem.**

---

#### **Excellentissime et Illustrissime Domine!**

Etsi serius omnino quam optaverim, vixdum tamen per tem-  
porum angustias licuit, ad te scribo, Venerabilis Frater, tecum  
gratulaturus de illustri praelio, quod ad tuendam Vaticani Concilii  
auctoritatem, Summoque Pontifici infallibilis magisterii charisma  
asserendum, adversus nuperos fidei hostes, fortiter adhuc sustinuisti.  
Optima quidem de te tuisque virtutibus existimatio jamdudum meum  
occupaverat animum, propter familiarem illam consuetudinem, in  
quam, cum simul in Vaticano Concilio versaremur, me recipere non  
es dedignatus: nunc autem eam quam vehementer increvisse scias  
velim; quum te videam, divina sic disponente providentia, Vaticanae  
fidei assertorem, novaeque haereseos eversorem constitutum, in quem  
omnium fere fidelium mentes affectusque his temporibus sunt con-  
versi. Qua quidem in re quidnam magis admirer, haereo: num  
scilicet animi tui fortitudinem in asserendis veritatis fideique juribus  
sanctissimis, an vero invictam constantiam, qua hostium callidorum  
potentiumque in te impetus patienter sustines fortiterque confringis

Det tibi Deus, obtestor, ut, debellatis filiis superbiae aut ad  
bonam frugem revocatis, fidei veritas in Vaticana Synodo vindicata



nova luce per te renideat; tuque tranquilla pace tuis laboribus parta longo tempore fruaris.

Hos animi tibi addictissimi, tuique observantissimi sensus peramanter excipias, meque tuis precibus Deo commendatum habeas, rogo. Vale.

Dominationis Tuæ Illustrissimæ et Excellentissimæ  
humillimus et obsequentissimus famulus  
† **Marianus** Archiepiscopus  
Reginensis.

(Reggio auf Sicilien).

Excellentissimo et Illustrissimo Domino  
Gregorio De Scherr Archiepiscopo  
Monac. Monachium.

Datum Regii Jun. die XXI. Mensis Junii ann. MDCCCLXXI.

## LIV.

Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Michael von Bamberg an  
Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Hochverehrtester Herr Amtsbruder!

Euerer Excellenz hochverehrtestes Schreiben vom 5. April l. Js. habe ich sammt Hochdessen Hirtenbrief vom Palmsonntag dieses Jahres, den Stiftspropst Dr. von Döllinger betreffend, am 6. April Mittags richtig erhalten. Unverschiebliche Geschäfte, besonders die Vorbereitung zu meiner Predigt auf das glorreiche Osterfest, hinderten mich, sogleich zu antworten.

Ich bin ganz mit der Procedur Euerer Erzbischöflichen Excellenz in diesem Betreffe einverstanden. Ein entschiedenes und ernstes Auftreten von Hochihrer Seite war dringend nothwendig. Dr. v. Döllinger hat durch seine anmassende Dreistigkeit und Keckheit in optima forma provocirt. Hochihre offene und entschiedene Erklärung bezüglich der drei wichtigsten Punkte der von Döllinger'schen Erklärung kann des nachhaltigsten Eindruckes nicht entbehren. Selbst die k. Staatsregierung muß stutzen und zur Besinnung kommen, wenn sie von einem guten Geiste noch beseelt, noch halbweg christlich kirchlichen Sinn hat. Wollen wir auch hier noch das Bessere hoffen!

Die Mittheilung der Aktenstücke an mein Ordinariat in dieser Angelegenheit ist am 8. April hier eingetroffen, und in der nächsten Ordinariats-Sitzung am 13. April wird darüber Vortrag erstattet werden.

Mit vollkommenster Hochachtung und innigster Verehrung verharre ich

Euerer Erzbischöflichen Excellenz

ganz ergebenster Diener und Amtsbruder

Michael,

Erzbischof von Bamberg.

Bamberg den 10. April 1871.

---

## LVI.

**Schreiben des hochwürdigsten Ordinariats des Erzbisthums Bamberg an das hochwürdigste Erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.**

Für die uns unter dem 3. ds. Mts gemachten Mittheilungen rubr. Betreffs verbindlichst dankend, können wir nicht umhin, unser tiefstes Bedauern auszusprechen, über die Vorgänge, welche diese Mittheilungen veranlaßten. Wenn der Abfall eines katholischen Priesters von der Einheit oder vom Glauben der Kirche immer und unter allen Umständen ein an sich und in seinen Folgen für den unglücklichen Priester schreckliches Verbrechen ist, so müssen wir gestehen, daß wir nicht Worte finden, das Schauspiel zu qualificiren, welches gegenwärtig die beiden Priester jenseitiger Erzdiöcese, Herr Stiftspropst Dr. von Döllinger und Herr Professor Dr. Friedrich der Welt darzubieten, das Unglück haben, — zwei Priester, von denen der Erste, reichbegabt von Gott, Jahrzehnte hindurch eine Zierde des Clerus, durch seine lehrantliche, wie durch seine schriftstellerische Thätigkeit sich reiche Verdienste um unsere heilige Kirche erworben hat, und von Gott berufen schien, durch die Fülle seiner Kenntnisse, durch die Schärfe seines Verstandes, durch die Macht des Wortes, die ihm eigen war, und durch die von allen Seiten ihm entgegengebrachte Hochachtung, der katholischen Kirche in ihren Bedrängnissen ein Trost und ein Bertheidiger zu sein, — nunmehr aber in seinen alten Tagen einer unbegreiflichen Verblendung zum Opfer gefallen ist, in welcher er, mißgünstig auf seinen eigenen Ruhm, wie ein Rasender alle Waffen seines Geistes gegen sich selbst und gegen seine Mutter, unsere heilige Kirche, kehrt, in Schisma und Häeresie verfällt, sich zum Denuncianten der Kirche herabwürdiget, durch Entstellung ihrer Lehre und ihrer Geschichte das Miß-



trauen und den Haß der Staatsgewalt gegen sie provocirt, ihre Hierarchie und ihren Clerus der öffentlichen Verachtung preisgibt, seinen einst so gefeierten Namen zum Schibboleth der Revolution auf dem Gebiete der Kirche machen läßt, und so tausende vielleicht mit sich hinab in den Abgrund zieht.

Der Fall Döllingers ist ein so tiefer und ein so erschütternder, daß wir neben ihm seines unglücklichen Schülers Dr. Friedrich kaum mehr erwähnen würden, wenn nicht beide aus unserer Erzdiocese als ihrer Mutterdiocese hervorgegangen wären, und wenn wir uns nicht noch wohl der schönen Hoffnungen erinnerten, zu welchen das Talent, der Fleiß, die Frömmigkeit und die kirchliche Gesinnung des Herrn Dr. Friedrich bei seinem Eintritte in die theologische und priesterliche Laufbahn berechtigten, und die nun alle zerstört zu sehen, uns mit größtem Schmerze erfüllen muß. Wir bedauern tief den Mangel aller Pietät, mit welchem die genannten Priester die liebevolle Nachsicht ihres Hochwürdigsten Oberhirten erwidern, das ihnen geschenkte Vertrauen durch öffentliche Kundgebung mißbrauchen, und so ihrer unseligen Verirrung auch noch das Gepräge eines unedlen Charakters ausdrücken. Wir bedauern ebenso tief die Art und Weise, in welcher von den genannten Priestern, insbesondere von Herrn Dr. von Döllinger, die Presse benützt wird, als könnten dieselben nicht schnell genug die Welt zum Zeugen ihrer Verblendung und Unehre machen, oder als fühlten sie sich vor der Gnade Gottes, die sie zum katholischen Glauben und Gehorsam zurückführen könnte, nicht sicher, bevor sie nicht alle Brücken hinter sich abgebrochen hätten.

So sehr wir aber alle diese Vorgänge und ihre Urheber bedauern, können wir uns doch nicht verhehlen, daß sie wenigstens Einen Vortheil für die Kirche gebracht haben, den wir darin erkennen zu müssen glauben, daß durch sie offenkundig geworden ist, in welchem Umfange und in welcher Tiefe bereits protestantische Principien in unseren Schulen Eingang gefunden haben, und es fortan dem Hochwürdigsten deutschen Episcopate möglich sein wird, das Umsichgreifen dieser Principien und ihrer Consequenzen namentlich in unseren theologischen Schulen zu verhüten und einer wahrhaft katholischen Wissenschaft wieder Bahn zu brechen. Seiner Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München wird in Rücksicht auf den Einfluß, welchen München als Haupt- und Residenzstadt, wie als Sitz einer der ersten Hochschulen Deutschlands auf das kirchliche Leben in unserem Vaterlande ohne Zweifel ausübt, auch ein hervorragender Theil an dieser wichtigen Aufgabe des Hochwürdigsten deutschen Episcopates zufallen,

und glauben wir die Versicherung geben zu dürfen, daß Seine Excellenz unser Hochwürdigster Herr Erzbischof Seiner Seits nichts unterlassen werden, was in einer für die Kirche Gottes, für die Reinheit des Glaubens, und für das Heil der Seelen so wichtigen Sache Seines Amtes ist, um im Vereine mit den übrigen Hochwürdigsten Herrn Bischöfen Deutschlands die drohende Katastrophe wo möglich noch abzuwenden, oder doch ihre unheilvollen Wirkungen für die Kirche zu brechen. Mit ausgezeichnete Hochachtung

Bamberg, den 13. April 1871.

Kellner.

Dtt, Secretär.

## LVII.

Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Pancratius von Augsburg an Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Euerer Excellenz!

Hochwürdigster Hochverehrtester Herr Erzbischof!

Für die gefällige Mittheilung Hochderselben Hirtenschreibens in der Döllinger'schen Angelegenheit herzlichst dankend, kann ich Euerer Excellenz mein volles Einverständnis mit dessen Inhalte zu erkennen geben. In nächster Sitzung nach dem Osterfeste werde ich mit meinen geistlichen Räten die Ihrer Intention entsprechenden Beschlüsse fassen und bitte nur mich wissen zu lassen, ob Hochdieselben zugleich mit Dr. Döllinger den geistesverwandten Dr. Friedrich durch Verbot des Besuches der Vorlesungen ahnden werden. Ich werde dieses Verbot von meiner Seite nicht den betreffenden beiden Professoren, sondern lediglich dem Dekan der theologischen Facultät und Director Dr. Thalhoffer eröffnen.

Confidamus in Domino et non confundemur. Mit ausgezeichnete Hochachtung und unwandelbarer Treue

Euerer Excellenz

ganz ergebenster

† Pancratius,  
Bischof von Augsburg.

Augsburg den 7. April 1871.



LVIII.

Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Ignatius von Regensburg  
an Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!  
Gnädiger Herr!

Empfangen Euere Excellenz meinen ergebensten Dank für die gütige Uebersendung Ihres Hirtenbriefes vom 2. d. Mts. und zugleich den Ausdruck meines tiefen Schmerzes über die Vorgänge, welche es zur oberhirtlichen Pflicht gemacht haben, die ernstesten Schritte gegen einen Mann zu thun, der seinen Beruf, seine Stellung und sein früher erworbenes Ansehen jetzt dazu mißbraucht, in seinen Abfall von der Einen Kirche Gottes auch Andere mit sich hinabzuziehen.

v. Döllinger bietet sich in seiner Erklärung vom 28. v. Mts. nicht etwa an, den öcumenischen Character des vaticaniſchen Concils seiner Form nach zu bestreiten, sondern er geht einen ganz eigenthümlichen Weg: er will, abgesehen von der Form des Concils, den Inhalt seiner dogmatischen Decrete als irrig nachweisen.

Hiermit hat er sich aber eine Methode angeeignet, die nothwendig zur Leugnung der Lehrautorität der Kirche überhaupt führt, welche, von Gottes Beistand vor Irrthum bewahrt, zumal auch durch öcumenische Synoden richtend und mit Unfehlbarkeit zu entscheiden hat, was göttlich geoffenbarte Wahrheit ist, weshalb auch die Glaubensentscheide solcher Synoden unmöglich im Widerspruche mit dem wahren Sinn der heiligen Schrift und der lebendigen kirchlichen Ueberlieferung stehen können, so daß vielmehr jede sogenannte wissenschaftliche Erklärung der heiligen Schrift und der Ueberlieferung sich als irrig darstellt, wenn ihre Ergebnisse mit jenen Glaubensentscheiden nicht im Einklange sich befinden.

Indem nun Döllinger die Entscheide einer öcumenischen Synode durch das Ergebniß seiner wissenschaftlichen Forschung zu meistern sich unterfängt, hat er den Boden und das leitende Princip des katholischen Glaubens verlassen und dagegen das Princip jeder Häreſie zu dem seinigen gemacht.

Auf solchem Wege wird der übernatürliche Glaube, wie ihn Gottes Sohn in seiner Kirche gewollt, beseitiget und an dessen Stelle eine mehr oder minder begründete und wandelbare wissenschaftliche Meinung gesetzt. Mit anderen Worten: es wird der auctoritative

Heilsweg verlassen, die kirchliche Heilsanstalt in eine wissenschaftliche Schule oder besser Secte aufgelöst, der Ruin des gesammten Christenthums herbeigeführt.

Uebrigens sind Döllinger's wissenschaftliche Einwürfe und angebliche Beweisgründe, ohnehin nur älteren und vielfach widerlegten Schriften von Jansenisten und Gallicanern entnommen, allen Vätern des vaticanischen Concils sehr wohl bekannt gewesen; und am 24. April und 18. Juli v. Js. hat dasselbe ihnen gegenüber die geoffenbarte und in der Ueberlieferung der Kirche stets fortlebende Wahrheit endgiltig ausgesprochen. Ist also Döllinger guten Willens, so muß er sich dieser übernatürlichen Lehrautorität unterwerfen, und es wird ihm, gleich Anderen vor ihm, nicht schwer sein, nachgehends auch auf wissenschaftlichem Wege die Lösung seiner Bedenken zu finden.

Freilich, wer willkürlich Principien über das Wesen und den Gang eines öcumenischen Concils aufstellt, die dogmatisch ganz unhaltbar sind; wer bezüglich des vaticanischen Concils nicht auf das gemeinsame öffentliche Zeugniß der Bischöfe achtet, welche daran Theil nahmen, vielmehr beharrlich die nicht bloß einseitigen, sondern böswilligen und größtentheils ganz falschen oder irrigen Angaben festhält und verbreitet, welche von den Feinden des Concils und von leidenschaftlicher Voreingenommenheit herrühren; wer, um die Glaubensdecrete des Concils gehässig zu machen, sie beharrlich und in gröblicher Weise gegen ihren offenkundigen Wortlaut und Sinn entstellt; wer selbst, um von vielem Anderen zu schweigen, einer Stelle aus dem apostolischen Schreiben vom 20. Oktober v. Js. einen handgreiflich falschen Sinn unterlegt: wie soll der die Vorbedingungen zu einer ruhigen und objectiven wissenschaftlichen Prüfung der Sache in sich tragen?

Eurer Excellenz danke ich indessen insbesondere noch für die Entschiedenheit, mit der Sie die schwere Verdächtigung zurückweisen, als ob die Glaubensentscheidungen des vaticanischen Concils schlechthin unvereinbar seien mit der bayerischen Verfassung, mit unserem Eide auf dieselbe, und mit den Rechtsgrundlagen des neuen deutschen Reiches, sowie mit dem Wohle der deutschen Nation. Die Häresie liebte es von jeher, insbesondere zur Zeit des Byzantinerthums, für sich eine politische Stütze zu suchen und durch Entstellung der katholischen Wahrheit politische Leidenschaften wachzurufen. Solche Verdächtigung darf übrigens in einem Schriftstücke nicht Wunder nehmen, welches zu gleicher Zeit alle katholischen Bischöfe und Theologen beschuldigt, daß sie ihren Eid auf das Tridentinische Glaubensbekenntniß brachen,



indem sie die Glaubensentscheide des vaticanischen Concils annahmen; und welches ebenso „Tausende im Klerus“ geradezu verleumdet, indem es dieselben öffentlich als Heuchler hinstellt, die im Innern selbst nicht glauben, was ihr Mund äußerlich spricht.

Euere Excellenz werden es mir zu Gute halten, wenn ich mir erlaubte, etwas ausführlicher meine Gedanken mitzutheilen. Hochdieselben überzeugen sich dadurch wohl am besten, daß ich Ihrem Hirten schreiben mit jener ganzen Theilnahme gefolgt bin, welche die Wahrheit erheischt, die zu vertreten wir berufen sind. Von Herzen stimme ich auch Ihrer Aufforderung bei, für den so tief Gefallenen inständig zu beten, damit er jener Anstalt des Heiles sich wieder zuwende, welcher Christus alle Wahrheit anvertraut hat. Möge unser Gebet ihm die Gnade hiezu und die Mitwirkung mit derselben erflehen.

Genehmigen Euere Excellenz die Versicherungen der ausgezeichneten Verehrung, mit der ich die Ehre habe zu verbleiben

Euerer Erzbischöflichen Excellenz

Regensburg am Gründonnerstag  
den 6. April 1871.

ganz ergebenster  
† Ignatius,  
Bischof von Regensburg.

### LIX.

Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Ignatius von Regensburg  
an Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!  
Gnädiger Herr!

Ich habe die von Euerer Erzbischöflichen Excellenz mir gefälligst durch Ihr Ordinariat zugesendeten Actenstücke in der Angelegenheit des Vaticanischen Concils bezüglich der Professoren Dr. v. Döllinger und Dr. Friedrich mit gespannter Aufmerksamkeit gelesen und daraus entnommen, daß Euere Erzbischöfliche Excellenz den beiden Genannten zugehen ließen, daß es im vorliegenden Falle um das Vergehen der Häresie und um die bekannten kirchlichen Folgen einer Häresie sich handelt, und zwar um Folgen, welche ipso facto eintreten. Nicht

minder habe ich daraus ersehen, daß Euere Erzbischöfliche Excellenz unter den Folgen der Häresie nicht etwa bloß die Excommunication verstanden wissen wollten, sondern zugleich auch alles, „was daran hängt,“ wie es im Ordinariatserslasse an den Professor Dr. Friedrich ausdrücklich heißt, ein Ausdruck, der ohne Zweifel alle jene geistlichen Strafen in sich schließt, welche von den Canonisten, z. B. von Reiffenstuel lib. V. tit. VII de haereticis §. 5 de poenis spiritualibus haereticorum nro. 227 aufgezählt werden.

Endlich haben Euere Erzbischöfliche Excellenz den Genannten noch ausdrücklich bemerken lassen, daß, falls sie in ihrer bisherigen Hartnäckigkeit noch länger beharren sollten, es unvermeidlich sein werde, gegen sie die *sententia declaratoria criminis*, i. e. *haereseos* öffentlich zu verkünden.

Daß ich mit einem solchen ganz und gar durch die heiligen Canones der Kirche vorgezeichneten Vorgehen nur einverstanden sein kann, gleichwie ich die übrigen in den mir mitgetheilten Aktenstücken bezeichneten sofortigen Maßnahmen billige, brauche ich wohl nicht erst beizufügen.

Und in der That kann in so wichtigen und folgenreichen Angelegenheit, wie die vorliegende ist, nur jener Weg als der sichere erscheinen, welchen eine höhere Weisheit, die Weisheit der vom heiligen Geiste geleiteten Kirche bezeichnet hat; nur wenn man diesen Weg mit eben so großer Umsicht wie bischöflicher Standhaftigkeit wandelt, kann man nach meinem unmaßgeblichsten Dafürhalten ruhig den Folgen entgegensehen, die aus den getroffenen Maßnahmen sich entwickeln mögen; stehend auf einem anerkannten und sicheren Boden des öffentlichen kirchlichen Rechtes, ist man zugleich gedeckt durch den Schild dieses Rechtes, und kann des früher oder später eintretenden Triumphes desselben gewiß sein.

Das fragliche Vorgehen steht aber auch im vollkommensten Einklange mit der bayerischen Verfassung, weil mit dem Concordate. Mag es auch einer gewissen Partei noch einige Zeit gelingen, die vielfach bestehende Verwirrung bezüglich des Sinnes der in Frage stehenden Dogmen zu erhalten, sowie in Anbetracht der Bedeutung und Anwendbarkeit gewisser Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage gewaltige Mißverständnisse zu verbreiten, so können doch wir Bischöfe uns dadurch nicht abhalten lassen, der geoffenbarten Wahrheit vor aller Welt Zeugniß zu geben und für das göttliche und verfassungsmäßige Recht der Kirche und der bischöflichen Amtsgewalt in Wort und That einzustehen.



Hierbei steht auch dem Einzelnen, dessen bin ich gewiß, nicht bloß die Zustimmung aller wahren Gläubigen und aller rechtlich Denkenden, es steht ihm auch die erhebende Beihilfe des bayerischen, des deutschen, des gesammten katholischen Episcopates, sowie desjenigen zur Seite, gegen dessen Stuhl zwar zur Zeit die Pforten der Hölle, wie noch selten in der Geschichte, anstürmen, dessen Triumph aber um so heller strahlen wird, je gewaltiger der Kampf gewesen; es steht endlich, was die Hauptsache ist, helfend derjenige zur Seite, der zu den Aposteln und in ihnen zu ihren Nachfolgern gesprochen: „Confidite, ego vici mundum.“ Joann. 16, 33.

Wöge daher sein Geist, der heilige Geist, der Geist des Lichtes, der Geist der Wahrheit und des Rechtes, der Geist der Sanftmuth und der Stärke mit Euerer Excellenz stets sein, sowie mit uns allen bei Ausübung unseres heiligen apostolischen Amtes.

Genehmigen Euerer Excellenz die erneute Versicherung jener ausgezeichneten Hochachtung und Verehrung, mit der ich die Ehre habe zu sein

Euerer Erzbischöflichen Excellenz

Regensburg den 13. April 1871.

ergebenster Diener  
 † Ignatius,  
 Bischof von Regensburg.

---

**LX.**

Schreiben des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates Regensburg an das hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.

Zudem wir uns beehren, einem Hochwürdigsten erzbischöflichen Ordinariate für die gefälligste Mittheilung vom 19/21. l. M. in rubr. Betr. unseren ergebensten Dank auszusprechen, können wir nicht umhin, bei dieser Gelegenheit unsere vollste Zustimmung zu dem entschiedenen diesbezüglichen Vorgehen einer Hochwürdigsten erzbischöflichen Stelle zu constatiren. Wöge Gott geben, daß die Verblendeten recht bald einsehen, vor welchem Abgrunde sie stehen.

Hiebei erneuern wir den Ausdruck unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Regensburg den 28. April 1871.

**Mich. Neger,**  
 Generalbicar.

M. Wieser, Secretär.

---

**LXI.**

Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofes Heinrich von Passau an  
Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!  
Gnädigster Herr!

In Folge höchst verehrlicher Zuschrift Euerer Erzbischöflichen Excellenz vom 5/7. ds. Mts. beehre ich mich in Betreff des mir zur Aeußerung mitgetheilten, bezüglich des Stiftspropstes und Universitätsprofessors Dr. Ignaz v. Döllinger erlassenen Hirtenbriefes vom 2. ds. M. meine Erklärung dahin abzugeben, daß ich mit dem Inhalte dieses Hirtenbriefes in jeder Richtung vollkommen einverstanden bin.

Die mir angekündigten weiteren Mittheilungen des Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariates sind bis jetzt noch nicht an mich gelangt.

Indem ich Euerer Erzbischöflichen Excellenz hinsichtlich der vorerwähnten höchst betrübenden Angelegenheit meine innigste Theilnahme und meinen tiefsten Schmerz hiermit ausdrücke, geharre ich mit der ausgezeichnetsten Hochachtung und mit größter Ehrerbietung

Euerer Erzbischöflichen Excellenz

Passau den 8. April 1871.

unterthänigster Diener  
† Heinrich,  
Bischof von Passau.

**LXII.**

Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofes Heinrich von Passau an  
Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!  
Gnädigster Herr!

Nachdem nunmehr die in Aussicht gestellten Mittheilungen des Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinariates, das Vaticanische Concil betr., mir zugekommen sind, beehre ich mich zu erklären, daß ich mit den in denselben enthaltenen Verfügungen gleichfalls vollkommen einverstanden bin, und bezüglich des Besuches der Vorlesungen der Pro-



fessoren Dr. v. Döllinger und Dr. Friedrich von Seite der in München befindlichen Theologie-Candidaten der Diözese Passau das gleiche Verbot wie jenseits durch eine entsprechende Zuschrift des dießseitigen Ordinariates an die Königliche Direction des Herzoglich Georgianischen Clerikalseminars in München unverzüglich erlassen werde.

Unter wiederholtem Ausdrucke meiner innigsten Theilnahme und meines tiefsten Schmerzes geharre ich mit der ausgezeichnetsten Hochachtung und der größten Ehrerbietung

Eurer Erzbischöflichen Excellenz

Passau den 10. April 1871.

unterthänigster Diener  
 † Heinrich,  
 Bischof von Passau.

---

### LXIII.

Schreiben des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates Passau an das hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.

In ergebenster Erwiederung auf die schätzbarste Zuschrift vom 3. pr. 8. ds. Mts. „das Vaticanische Concil betr.“, beehren wir uns für die gefälligst mitgetheilten vollständigen Abschriften sowohl der drei oberhirtlichen Erlasse vom 3. ds. Mts. an den Stiftspropst und Professor Dr. v. Döllinger, an den Professor Dr. Friedrich und an die Königliche Direction des Georgianischen Clerikalseminars, als auch des Schreibens Seiner Excellenz des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Gregorius an den Herrn Staatsrath v. Schubert vom 3. ds. Mts. sammt Abdruck des unter'm 2. April l. Js. erlassenen Hirtenbriefes unsern verbindlichsten Dank auszusprechen.

Unser Hochwürdigster Herr Bischof Heinrich hat bereits in einer eigenen Zuschrift an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof Gregorius mit den in fraglicher Angelegenheit oberhirtlicherseits getroffenen Maßnahmen und Anordnungen sich vollkommen einverstanden erklärt und Seinerseits ebenfalls das strengste Verbot des Besuches der Vorlesungen der beiden Universitätsprofessoren der Theologie Dr. v. Döllinger und Dr. Friedrich für die der Diözese Passau angehörigen Theologie-Candidaten, sowohl Alumnen im Georgianischen Clerikalseminare als auch Stadttheologen in München, ergehen lassen.

Hiemit erlauben wir uns zugleich die ergebenste Bitte an die jenseitige Hochwürdigste Stelle zu verbinden, uns auch in Zukunft von allen noch zu treffenden oberhirtlichen Anordnungen und Verfügungen bezüglich des Vaticanischen Concils im Allgemeinen und im Besonderen gefälligst in Kenntniß setzen zu wollen, da unser Hochwürdigster Herr Bischof, überzeugt von der Nothwendigkeit eines gemeinsamen, gleichmäßigen und einheitlichen Verfahrens in einer so wichtigen und folgenreichen Angelegenheit, entschlossen ist, sich den jenseitigen oberhirtlichen Anordnungen anzuschließen und hienach die für die Diocese Passau nach Lage der Sache und Verhältnisse als nothwendig oder zweckdienlich erscheinenden und zu bemessenden Anordnungen und Verfügungen zu treffen.

Schließlich benützen wir diesen Anlaß zur wiederholten Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Passau den 14. April 1871.

Dr. Rainzelsberger,  
Generalvicar.

Bannwarth, Secretär.

## LXIV.

Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Franz Leopold von Eichstätt  
an Seine Erzbischöfliche Excellenz.

### Guerer Excellenz!

Durch die Güte des Herrn Domcapitulars Kagerer bin ich soeben in den Besitz der neuesten Nummer des „Münchener Pastoralblattes“ und hiemit des höchst würdevollen Erlasses Guerer Excellenz gekommen. So schwer diese ersten Worte dem väterlichen Herzen angekommen sein mögen, kann ich Guere Excellenz doch ob derselben nur beglückwünschen; denn dieselben sind gewiß von unberechenbarem Einflusse auf alle, die eines guten Willens sind.

Ich bin im Gedanken sehr viel bei Guere Excellenz, da ich die schwierigen und traurigen Verhältnisse Münchens wohl erkenne, und glaube Guerer Excellenz einige Tage der Ruhe und Erholung anbieten zu können, indem ich Guere Excellenz einlade zu dem 1000 jährigen Jubiläum des wunderbaren Grabes der heil. Walburga dahier.

Die Feier fällt auf die Octave vom 7. bis 14. Mai, und wir Alle schmeicheln uns der Hoffnung, daß Guere Excellenz, nachdem



Hochsie dem Jubiläum des heiligen Willibald anno 1845 amwohnten, auch das der heiligen Walburga verherrlichen werden.

Diese Gelegenheit zum Ausdrucke meiner besondern Hochachtung und Verehrung benützend verbleibe ich

Guerer Excellenz

Sichstätt den 5. April 1871.

innigst ergebenster  
 † Franz Leopold,  
 Bischof von Eichstätt.

**LXV.**

Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Franz Leopold von  
 Eichstätt an Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Guerer Excellenz!

Im Besitze des sehr schätzbaren Schreibens Guerer Excellenz vom 9. ds. Mts. beeile ich mich, Guerer Excellenz mitzutheilen, daß mir der Gedanke einer Versammlung der bayerischen Bischöfe bei Gelegenheit des 1000 jährigen Jubiläums in Eichstätt bereits sehr nahe gelegen ist, die Anregung hiezu zu geben, mir für meine Person unbescheiden erschien.

Mit um so größerer Dankbarkeit nehme ich deßhalb den für Eichstätt so ausnehmend ehrenden Vorschlag Guerer Excellenz an, und werde diese Tage die Einladungen an sämtliche hochwürdigste Oberhirten Bayerns ergehen lassen.

Mit dem Ausdrucke ausgezeichnete Verehrung und Hochachtung habe ich die Ehre zu beharren

Guerer Excellenz

Sichstätt den 11. April 1871.

gan; ergebenster  
 † Franz Leopold.  
 Bischof von Eichstätt.

**XLVI.**

**Schreiben des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates Eichstätt an das hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.**

Für die uns unterm 3./7. d. M. im rubr. Betreffe gemachten Mittheilungen beehren wir uns unsern verbindlichsten Dank auszusprechen. Die Veranlassung zu denselben gehört zu den bittersten und schmerzlichsten Erscheinungen unserer Zeit. Wenn die Hausgenossen des Hauses gefährliche Feinde werden, dann ist gewiß das Haus in größter Gefahr. In solchem Zustande befindet sich offenbar die katholische Kirche in Bayern dermalen. Darum können wir es nur für einen ebenso nothwendigen wie für die Kirche heilsamen Schritt erkennen, daß Se. Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof gegen diejenigen Professoren der Universität einschreiten, welche sich gegen Annahme der dogmatischen Beschlüsse des Vaticanischen Conciliums auflehnen und daß Hochdieselben den heranwachsenden Clerus sowie alle Diöcesanen vor Ansteckung durch glaubensfeindliche Grundsätze zu sichern bemüht sind.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Eichstätt den 11. April 1871.

**Wolfsteiner,**  
Generalvicar.

v. Grabenreuth, Secretär.

**LXVII.**

**Wirtenbrief des hochwürdigsten Herrn Bischofes Franz Leopold von Eichstätt.**

Die Angriffe gegen unsere heilige Kirche und unsern katholischen Glauben wie die Entstellungen der von Christo geoffenbarten Wahrheiten mehren sich von Tag zu Tag und drohen die Gläubigen in ihrer Treue im Glauben zu erschüttern.

Insbefondere haben Wir in Erfahrung gebracht, daß in neuester Zeit Laien Versuche machten, kirchenfeindliche Tendenzen in Form einer von München ausgehenden und mit Lügen und Verläumdungen gegen unsern Glauben angefüllten Adresse in Unserer Diöcese zu ver-



breiten. Wir halten Uns daher für verpflichtet, die Uns von Gott anvertrauten Seelen vor diesen großen Gefahren zu warnen und glauben hiebei keine passenderen und eindringlicheren Worte wählen zu können, als jene sind, welche der Hochwürdigste Herr Erzbischof von München-Freising in dem Hirtenbriefe vom 14. dieses Monats an seine Erzbischöfanen gerichtet hat, und denen Wir in Allem vollkommen beistimmen. Indem Wir deßhalb einen Abdruck des genannten Hirtenbriefes folgen lassen, verordnen Wir, daß derselbe in sämmtlichen Pfarrkirchen Unseres Bisthums während des sonntäglichen Gottesdienstes von der Kanzel verlesen werde.

Gichstätt den 20. April 1871.

† Franz Leopold.

---

### LXVIII.

**Schreiben des hochwürdigsten Capitular-Vicariats Speyer an das hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.**

Bei der Wichtigkeit der im geschätzten Zuschreiben vom 3./8. April l. J. uns mitgetheilten Verhandlungen ausgezehten Betreffs sind wir dem Hochwürdigsten Erzbischöflichen Ordinate sehr zu Dank verpflichtet. Indem wir denselben in aufrichtiger Uebereinstimmung versichern, fügen wir bei, daß wir den Studierenden der Theologie unserer Diöcese bereits am Beginne des Studienjahres 1870/71 den Besuch der Universität München, mit Ausnahme der Alumnen des Seminarium Georgianum, untersagt haben.

Unter dem Heutigen aber haben wir auch den genannten Alumnen unserer Diöcese die theologischen Vorlesungen der Professoren Döllinger und Friedrich untersagt.

Wir bitten Gott, daß er diese schwere kirchliche Bedrängniß in seiner Gnade ableiten wolle und ergreifen diesen Anlaß, unsere ausgezeichnete Hochachtung neuerdings zu versichern.

Speyer am 13. April 1871.

J. P. Busch.

Geißler, Secretär.

**LXIX.**

Schreiben des hochwürdigsten Capitular-Vicariats Speyer an das  
hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.

Unter Bezugnahme auf das geschätzte Zuschreiben vom 19. April l. J. beehren wir uns für die anher gemachte Mittheilung über die am 17. April l. J. ausgesprochene, im Pastoralblatt No. 17 weiter ausgeführte Erklärung der Excommunication um so verbindlicher zu danken, als wir uns in voller Uebereinstimmung zu jener ernstern Erklärung befinden, welche das Hochwürdigste Metropolitan-Kapitel München-Freising unmittelbar hierauf am 18. April l. J. in demselben Pastoralblatte kund gegeben hat.

Diesen Anlaß ergreifen wir die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Speyer am 1. Mai 1871.

J. P. Busch.

Geißler, Secretär.

**LXX.**

Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Andreas von Straßburg an  
Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Gnädiger Herr!

Euere Excellenz haben durch Ihren apostolischen Hirtenbrief vom 2. dieses Monates eine schmerzliche aber nothwendige Pflicht erfüllt.

Nachdem Sie alle Mittel, welche die stets hoffende Geduld und christliche Liebe Ihrem oberhirtlichen und väterlichen Herzen eingegeben, um Herrn von Döllinger auf den obersten Grundsatz des Katechismus zurückzuführen, versucht hatten, mußten Sie nothgedrungen zu der noch allein anwendbaren Waffe, die Ihnen Gott und die Kirche in die Hand gelegt, zur Verwahrung der anvertrauten göttlichen Hinterlage greifen.



Euere Erzbischöfliche Gnaden hatten, dem Befehle des Welterlösers gemäß, Matth. XVIII, 17, nachdem Sie den reichen Schatz Ihrer Güte, Langmuth und Zusprüche wirkungslos erschöpft, der Kirche gesagt, was unter Ihren Augen von einem anerkannten Manne der Wissenschaft und einem für ein treuer Sohn der Kirche gehalten sein wollenden Priester, im Widerspruche mit der Schrift, der Geschichte und der Kirche, gelehrt wurde, und daß mehrere Geistesverwandte, Unwissende und Unkundige von ihm in Irrthum und Ungehorsam hineingezogen und fortwährend im kirchlichen Aufruhr bestärkt wurden. Da aber der früher demüthige Priester, jetzt geistesstolze Professor, zwischen seine Unfehlbarkeit und die der Kirche gestellt, die seinige über die der Kirche und des allgemeinen Concils gesetzt, weder auf seinen unmittelbaren Oberhirten, noch auf das göttlich bestellte Organ Christi und des heiligen Geistes hörte, haben Sie mit dem Herzeleid eines Vaters und dem Rechtsgefühl eines Richters, den endlichen Ausspruch gethan und Ihren Gläubigen befohlen, den Widerspenstigen wie einen Heiden und Zöllner, als durch sich selbst aus der Kirche hinausgestoßen, anzusehen.

Es ist für mich, obschon heilige Pflicht, über alle Maßen schmerzlich, gegen einen alten Freund, den ich in seinem früheren glorreichen Wirkungskreise bewundert, geliebt und geschätzt, und für den ich auf seinen spätern Abwegen zu beten niemals unterlassen, der für ihn furchtbaren Wahrheit und der unabweislichen Strenge des gegen ihn eingetretenen Rechtsverfahrens unbedingten Beifall und unumwundenes Zeugniß zu geben, ohne jedoch meinen mitleidigen, für das baldige aufrichtige Bekenntniß seines Fehlers zum Himmel flehenden Gefühlen und Wünschen Stillschweigen zu gebieten. Denn an die nothwendig gewordenen strengen Strafen der Kirche sind immerhin erbarmungsvolle Zwecke geknüpft; diese Maßregeln beabsichtigen stets die Bekehrung des Gebannten; der Schmerz der Kirchenobern und der Gläubigen über die Lostrennung des Gestraften schließt allzeit Hoffnung und Gebet für die durch Gottes Gnade zu erlangende Rückkehr in sich, und diese Maßnahmen sind zugleich eine Warnung für Alle überhaupt, wie für die Schwachen insbesondere, Bewahrungsmittel gegen die Verführung der Guten durch die Bösen.

Indem ich in der Hoffnung, der Herr Propst v. Döllinger werde durch den Ueberblick der für ihn verhängnißschwangeren Folgen seines Schrittes sich eines Bessern belehren lassen, einen Trost suche, finde ich, Gnädigster Herr, eine stets willkommene Freude in dem Ausdrucke

der freundschaftlichen, hochachtungsvollen und beifälligen Gesinnungen,  
mit denen ich die Ehre habe zu geharren

Eurer Excellenz

Straßburg den 12. April 1871.

ergebenster Diener und Amtsbruder  
† Andreas,  
Bischof von Straßburg.

---

## LXXI.

Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Paulus von Köln an  
Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Hochwürdigster, hochverehrter Herr Amtsbruder!

Eurer Excellenz fühle ich mich gedrungen, zu den schweren Sorgen und Schmerzen, welche Hochdenkselben das Auftreten Döllinger's verursacht, meine herzlichste durch eigene ähnliche Erfahrungen erhöheten Theilnahme, sowie meine gänzliche Zustimmung zu dem Inhalte des in Folge jenes Auftretens am Palmsonntage an die Gläubigen gerichteten trefflichen Hirtenschreibens hierdurch auszudrücken. Das maßlos hochmüthige, im vollen Sinne des Wortes häretische und schismatische Vorgehen des jetzt leider ganz verblendeten Mannes, welcher die seither noch getragene Maske nun abgeworfen hat, verdient kaum noch länger die große Milde, welche Euerer Excellenz seither mit so vieler Langmuth und Geduld ihm erwiesen haben. Ungeachtet der großen und langjährigen Verdienste des Mannes wird doch ohne Zweifel der gesammte Episcopat damit einverstanden sein, daß, falls er sich auf den letzten Mahnruf nicht zur Umkehr entschließen sollte, andere Maßregeln gegen ihn zu ergreifen sind.

Wir ist durch diesen Schritt Döllinger's die Nothwendigkeit der erfolgten definitio infallibilis magisterii S. P. recht klar geworden. Was würde sonst aus unserer sogenannten deutschen Wissenschaft auf dem Gebiete der Theologie auf die Dauer geworden sein, wenn nicht jener Pruffstein der Geister aufgestellt wäre, an welchem der vernunftstolze Dünkel der sich allein für unfehlbar haltenden Wissenschaft sich brechen und offenbaren mußte.

Wir scheint mit Rücksicht auf die Provocation, welche Döllinger



wenigstens indirekt an alle deutschen Bischöfe gerichtet hat, und im Hinblick auf die Gunst und Stütze, welcher Döllinger et cons. bei manchen Regierungen, namentlich in Bayern, sich zu erfreuen haben, würde es zweckdienlich sein, wenn der ganze Episcopat des deutschen Reiches ein gemeinschaftliches Hirten Schreiben an die Gläubigen richtete, ähnlichen Inhalts, wie das von Guerer Excellenz erlassene, um sie vor der Sekte, als deren Haupt jetzt Döllinger an's Tageslicht getreten ist, zu warnen.

Ich bitte um eine baldige gefällige Mittheilung Ihrer desfalligen Ansicht und etwaigen Wünsche.

Felicia festa paschalia! Mit vollkommener Hochachtung und brüderlicher Liebe

Guerer Excellenz

Köln 8. April 1871.

ganz ergebenster  
 † Paulus,  
 Erzbischof von Köln.

**LXXII.**

**Inschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Konrad von Paderborn an Seine Erzbischöfliche Excellenz.**

**Excellenz!**

**Hochwürdigster, gnädigster Herr Erzbischof!**

Jedes Wort, das Guere Excellenz in Ihrem Hirten Schreiben aus Anlaß der in den Tagesblättern publicirten Erklärung Döllinger's sagen, ist mir wie aus der Seele geschrieben. Hochdieselben haben schlicht, einfach und würdevoll, Ihres oberhirtlichen Amtes und seiner Pflichten eingedenk, diese Ausschweifungen eines zügellosen, ächt häretischen und schismatischen Hochmuths, der sich anmassend und stolz gegen die Auctorität der ganzen Kirche aufbäumt, und noch obendrein zu den niedrigsten Mitteln der Verdächtigung des deutschen und insbesondere des bayerischen Episcopates greift, in die gebührenden Schranken zurückgewiesen.

Guere Excellenz haben durch diese bewiesene Hirtentreue und durch Ihre edle Unererschrockenheit eine schöne und große That vollbracht, wofür das ganze katholische Deutschland Ihnen dankbar ist. Gott

wird diese herrliche That, um so herrlicher, weil sie in so schwerer Zeit und unter so großen Drangsalen der Kirche vollbracht ward, einst mit einem herrlichen Lohne vergelten. Aber hienieden schon wird Sie bis zum letzten Ihrer Tage das schöne Bewußtsein begleiten, als ein treuer und guter Hirte Ihre theuere Heerde geschützt zu haben gegen den herandringenden Wolf.

Von ganzer Seele sage ich Euerer Excellenz auch meinerseits Dank für das leuchtende und erhebende Beispiel, das Hochdieselben uns deutschen Bischöfen gegeben haben, und ich erkläre hierdurch nochmals meine volle und freudige Zustimmung zu jedem Worte, wodurch Hochdieselben das schmähhliche Attentat gegen unsere heilige katholische Kirche zurückgewiesen haben.

In den Gesinnungen treuester amtsbrüderlicher Liebe und Freundschaft beharre ich

Euerer Excellenz

Paderborn am 2. Ostertage 1871.

ganz ergebenster Diener  
† Konrad,  
Bischof von Paderborn

---

### LXXIII.

Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofs Maximilian Joseph von Salzburg an Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Euerer Excellenz!

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Lange schon habe ich das Bedürfniß gefühlt, Euerer Excellenz in Mitte der schweren Heimjuchungen, die in jüngster Zeit Hochdieselben getroffen, als amtsbrüderlicher Nachbar und Freund nicht nur meine aufrichtigste Theilnahme auszudrücken, sondern auch Hochderso Vorgehen und Maßnahmen gegenüber den beklagenswerthen Ereignissen meine volle Zustimmung, sowie dem heroischen Muth und der Festigkeit Euerer Excellenz in Vollführung der so erschwerten kirchlichen und episcopalen Aufgabe die gebührende Bewunderung zu zollen. Dasselbe Gefühl, ich darf es ohne Gefahr darin zu irren aussprechen, beseelt mein Domkapitel und — hoffentlich mit keiner oder nicht neunenswerther Ausnahme — meinen gesammten Clerus, und wenn wir



diesem Gefühle nicht schon gemeinschaftlichen Ausdruck gegeben, so hat nur die Besorgniß davon zurückgehalten, durch eine öffentliche Kundgebung nicht auch hier den Anstoß zum Auslodern der unter der glimmenden Asche angesammelten Gluth zu geben. Unser löblicher Gemeinderath bedarf nur noch eines leisen Anlasses, um ungehäumt gleich anderen dem Beispiele des Wiener zu folgen, der keine Gelegenheit ungenützt vorübergehen läßt, sich zu blamiren. Wenn der so gefeierten Münchener Celebrität nicht über der Qualität und dem Werthe solcher Adressenschreiber die Augen aufgehen, so sind sie bereits für die göttliche Wahrheit erstorben. Doch hoffe ich noch immer eben von diesem Umstände eine bessere Wendung. Wenn nicht, dann freilich weiß Gott was noch werden wird. Der von oben herab angebahnte und seit Jahren gehätschelte Unglaube hat sich zum förmlichen Glaubenshaß fortentwickelt und den Boden der Gesellschaft dermassen unterwühlt, daß menschlicherseits nicht abzusehen ist, wo das wuchernde Unkraut Halt machen werde.

Doch der Herr wacht über seine Kirche, und wie weit Er auch das Ziel ihrer Bedrängnisse gesteckt haben mag, das hohe Verdienst Eurer Excellenz, dem einreißenden Nebel muthigen Widerstand geleistet und den Gläubigen eine feste Stütze geboten zu haben, bleibt für immer unbestritten, und wird uns Amtsbrüdern Allen, wofern wir in ähnliche Lage gerathen sollten, zu einem leuchtenden Vorbilde dienen.

Unsere aufrichtigen Wünsche und heißen Gebete um glücklichen Erfolg begleiten Hochihre weiteren Schritte. Der Herr wird ihn seiner Kirche nicht vorenthalten; sie aber auch den Namen Eurer Excellenz als ihres heldenmüthigen Vorkämpfers gegen die falsche Wissenschaft für immer in ihren Siegeskranz verflechten.

Genehmigen Hochdieselben den erneuerten Ausdruck der unbeschränkten Verehrung, mit welcher ich geharre

Eurer Excellenz

Salzburg den 26. April 1871.

ergebenster Diener und Amtsbruder

**Maximilian Joseph,**

Fürstbischof von Salzburg.

## LXXIV.

Offene Erklärung der katholischen Pfarrer der Haupt- und Residenzstadt München an ihre Pfarrangehörigen.

Die vom Herrn Stiftspropst und Professor der Theologie Dr. von Döllinger unterm 28. März l. Js. an den Herrn Erzbischof von München-Freising über seine Stellung zum allgemeinen vaticanischen Concil und dessen bisherigen Beschlüssen abgegebene Erklärung, insbesondere die Behauptung in dieser Erklärung:

„Tausende im Klerus denken wie ich und halten den neuen Glaubensartikel für unannehmbar. Bis heute hat noch kein Einziger, selbst von denen, welche eine Unterwerfungserklärung ausgestellt haben, mir gesagt, daß er wirklich von der Wahrheit dieser Sätze überzeugt sei. Alle meine Freunde und Bekannten bestätigen mir, daß sie die gleiche Erfahrung machen. „Kein Einziger glaubt daran,“ höre ich Tag für Tag aus jedem Munde“ —

nöthigen die katholischen Pfarrer der egl. Haupt- und Residenzstadt München zur nachstehenden Gegenerklärung:

Wir hatten weder Anlaß noch irgend eine Verpflichtung, Herrn von Döllinger über unsere Stellung zu den Beschlüssen des vaticanischen Concils eine Mittheilung zu machen. Da jedoch derselbe eine für den Klerus so beleidigende Beschuldigung ausspricht, so protestiren wir im Angesichte unserer Pfarrangehörigen gegen die Annahme, als ob wir zu den „Tausenden“ gehörten, welche „die neuen Glaubensartikel für unannehmbar halten“ — oder auf welche die Behauptung passe: „kein Einziger glaubt daran.“

Die Gründe unseres gläubigen Festhaltens an den bisherigen Beschlüssen des vaticanischen Concils sind kurz folgende:

I. In Sache des Glaubens und der Sitten ist uns nicht irgend ein Gelehrter, auch nicht irgend ein Orden Autorität; hierin ist uns alleinige und höchste Autorität die Kirche — der göttlich eingesetzte Lehrkörper.

Wo der Papst und die Bischöfe sind — da ist die Kirche.

Sobald der mit dem Oberhaupte vereinigte Episcopat der Gesamtkirche, sei es zerstreut oder conciliarisch über obschwebende Fragen in Sachen des Glaubens und der Sitten entscheidend sich äußert, dann wissen wir, daß diese Entscheidung unter der Leitung des Geistes der Wahrheit und dem Beistande des göttlichen Stifters der Kirche erfolgt



sei, und daß eine solche Entscheidung von jedem katholischen Christen, sobald sie ihm irgendwie bekannt geworden ist, als göttliche Glaubenswahrheit angenommen werden muß. „Und wenn auch ein Engel vom Himmel ein Evangelium verkünden würde wider das, welches die Kirche verkündet“ (Gal. I. 8), wir stehen zur Kirche.

Es kann somit in der Glaubens- und Sittenlehre keine falsche Theorie „durch eine lange Kette berechneter Erfindungen und Fälschungen in die Kirche eingeführt und durch Gewalt und Unterdrückung der wahren Lehre ausgebreitet und behauptet werden“; noch weniger aber kann eine Lüge durch ein vom Papst bestätigtes Concilium als Wahrheit definiert und zu einem Glaubenssatz erhoben werden.

II. Das vaticaniſche Concil trägt alle Merkmale der Rechtmäßigkeit an sich. Es ist ein rechtmäßig berufenes und geleitetes und vom Papste in allen seinen Theilen bestätigtes Concil. Die Bischöfe der Minorität, welche der Sitzung am 18. Juli 1870 nicht anwohnten, haben ihre Zustimmung zu den gefaßten Beschlüssen nachträglich erklärt; es liegt somit eine Entscheidung des mit dem Oberhaupte vereinigten Episcopates der Gesamtkirche vor.

III. Die vom Papste sanctionirten Beschlüsse eines rechtmäßigen Concils anzweifeln, deren „Bestand“ von dem Resultate einer nachträglichen Disputation oder „von dem allgemeinen Consensus aller in geschichtlichen Dingen urtheilsfähigen Menschen aller Zeiten und Völker“ abhängig machen wollen, ist eine **Neuerung** in der katholischen Kirche und schlechthin verwerflich.

Wir katholische Pfarrer sind demnach verpflichtet, unsere Pfarrangehörigen vor dieser Neuerung und allen Versuchungen, derselben Eingang zu verschaffen, nachdrücklichst zu warnen.

IV. Herr Dr. von Döllinger erachtet sich durch einen feierlichen Eid, den er zweimal geleistet hat, für verpflichtet, die heilige Schrift „nicht anders, als nach dem einstimmigen Consensus der Väter anzunehmen und auszulegen.“

Dieser Eid, welchen auch wir geschworen haben, enthält aber in dem nämlichen Satze noch folgende Worte:

„Ebenso nehme ich die heil. Schrift nach demjenigen Sinne an, welchen die heil. Mutter, die Kirche, der es zukommt, über den wahren Sinn und die Erklärung der heil. Schriften zu urtheilen, immer festgehalten hat und festhält.“

Ferner heißt es in derselben Eidesformel:

„ich erkenne die heilige, katholische, apostolische, römische Kirche an als die Mutter und Lehrerin aller Kirchen.“

Und:

„ich gelobe und schwöre dem römischen Bischofe, dem Nachfolger des heil. Apostelfürsten Petrus und Stellvertreter Jesu Christi, wahren Gehorsam.“

**Wir** bleiben dem **ganzen** Schwure treu.

V. Die Gefahren, womit durch den Glauben an die unfehlbare päpstliche Lehrgewalt die staatlichen und socialen Verhältnisse bedroht sein sollen, bestehen thatsächlich nicht, sondern erscheinen uns als erfundene Schreckbilder. Denn

- 1) der Staat ist nicht minder als die Kirche in der göttlichen Weltordnung begründet; es kann demnach das vom heil. Geist geleitete, unfehlbare Lehramt der Kirche nichts mit dem Staate Unverträgliches vorschreiben.
- 2) Wäre die päpstliche Unfehlbarkeit eine Gefahr für den Staat, so wäre überhaupt die kirchliche Unfehlbarkeit eine solche — aber dann auch von jeher eine solche gewesen; denn die katholische Kirche war immer „eine infallibilistische Religionsgesellschaft.“
- 3) Von einer schrankenlosen „Allgewalt“ oder „souveränen Willkühr“ des Papstes reden wollen, erscheint uns sehr seltsam, weil die päpstliche Unfehlbarkeit genau dieselben Grenzen hat, wie die kirchliche — nämlich um die übernatürliche Offenbarung und das Sittengesetz rein und unverfälscht für die Menschen zu bewahren. Der Wortlaut des angefochtenen Decretes spricht auch nur von Entscheidungen einer den Glauben oder die Sitten betreffenden Lehre, und daß das Wort „Sitten“ nur die Grundsätze für einen Gott wohlgefälligen nicht durch äußere Mittel erzwingbaren Gebrauch der Willensfreiheit bezeichne, davon sind wir so sehr überzeugt, daß wir einer auctoritativen Interpretation von Rom, welche wir wünschen und die seiner Zeit auch erfolgen muß, mit Ruhe entgegensehen.

Somit müssen wir an den bisherigen Beschlüssen des vaticanischen Concils gläubig festhalten: als katholische Christen, als katholische Priester und als Staatsbürger.

Als katholische Christen, weil wir von Christus angewiesen sind, die Kirche zu hören.



Als katholische Priester, weil wir unsern Pfarrangehörigen nicht das Beispiel des Ungehorsams geben dürfen.

Als Staatsbürger, weil wir überzeugt sind, daß die Dogmatisirung der unfehlbaren päpstlichen Lehrgewalt uns und das katholische Volk weder zur Zeit noch irgend wann in Collisionen mit unsern staatsbürgerlichen Pflichten bringen kann.

„Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung,“ — das ist unser Staatsbürger-Eid, und wir werden ihn ebenso heilig und unverbrüchlich halten, wie den anderen Schwur, den wir dem römischen Bischöfe geleistet haben.

Daß die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes, an deren Folgen das alte deutsche Reich zu Grunde gegangen sein soll, auch „den Keim eines unheilbaren Siechthumes in das eben erbaute neue Reich verpflanzen werde“ — ist eine für gewisse Zwecke wohl berechnete Denunciation.

Herr Professor Dr. von Döllinger, unser einst hochgefeierter Geschichtslehrer, hat bis in die letzten Jahre eine ganz andere Anschauung über die Gründe des Zerfalles des alten deutschen Kaiserreiches ausgesprochen. Er bezeichnete stets als tiefsten Grund des Verfalles das Streben der Einzelsürsten nach Lostrennung vom Reiche, wozu sie als willkommenen Anlaß die Reformation benützten. Wir sind auch der unerschütterlichen Ueberzeugung, daß das neue deutsche Reich bis an's Ende der Tage bestehen werde, wenn es keinen andern Feind haben wird, als den Papst.

Wenn Herr Dr. v. Döllinger jetzt anders lehrt und eine Stellung zur katholischen Kirche einnimmt, die ihm den Jubel aller Feinde der Kirche und des positiven Christenthums überhaupt einträgt, so erfüllt uns diese Wahrnehmung mit dem tiefsten Schmerze, weil wir diesem Manne Pietät schuldig sind und ihm auch Pietät bis an die äußerste Grenze der Möglichkeit bewahren möchten.

Von dieser Pietät erfüllt, können wir nur wünschen, daß diese Krisis nicht zu seinem Verderben und nicht zum Falle vieler Anderer ausschlagen möge.

Dies ist unsere offene Erklärung, die wir hiemit feierlich vor den Katholiken der Hauptstadt, — unsern Pfarrangehörigen, — abgeben.

Wir glaubten diese Erklärung auch uns selbst und dem ganzen Klerus — der ungeheuerlichen Beschuldigung des Herrn Dr. v. Döllinger gegenüber — schuldig zu sein.

Der hochwürdige Klerus von München — von Bayern, — ja von ganz Deutschland mag nun urtheilen, ob wir in seinem Sinne gehandelt haben.

München am 13. April 1871.

Nikolaus Weber, geistl. Rath, Dompfarrer. Dr. Anton Westermayer, k. geistl. Rath, Stadtpfarrer. P. Helan Maierhofer, Pfarrvicar. Joseph Pfaffenberger, Stadtpfarrer. Joseph Sallinger, erzb. geistl. Rath, Stadtpfarrer. P. Magnus Sattler, Pfarrvicar. Maximilian Neger, Stadtpfarrer. Georg Walser, Stadtpfarrer. Friedrich Koch, k. geistl. Rath, Stadtpfarrer.

---

### LXXV.

Adresse des Klerus der Diöcese Regensburg an den hochwürdigsten Herrn Bischof von Regensburg.

Hochwürdigster Herr Bischof!  
Gnädigster Herr!

Der Klerus der Diöcese Regensburg nahm die Entscheidungen des heiligen vaticanischen Conciliums, insbesondere das Decret über die Unfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche, gläubig an; und als Euere Bischöfliche Gnaden die Beschlüsse der allgemeinen Synode publicirten, erhob sich nicht nur kein Widerspruch, sondern jeder Priester beeilte sich, den ihm anvertrauten Gläubigen dieselben bekannt zu geben und einzuschärfen.

Wochten auch vor dem 18. Juli 1870 Zweifel über die Thunlichkeit oder über die Zweckmäßigkeit der Definition der Vorrechte des römischen Stuhles bestehen: nachdem der heilige Geist durch den Mund der versammelten Bischöfe und des Papstes gesprochen, war jedes Bedenken gehoben. Da kein Katholik an der Unfehlbarkeit des ganzen kirchlichen Lehrkörpers zweifeln kann, und gerade dieser, und in der feierlichsten Form, die Unfehlbarkeit des heiligen Vaters entschied, mußte Klerus und Volk das Dogma mit der festesten Glaubenstreue aufnehmen. Die Verwerfung wäre ja nichts Geringeres als die Verwerfung der Unfehlbarkeit der ganzen Kirche selbst, und folgerichtig die Verleugnung der göttlichen Verheißungen und des ganzen Erlösungswerkes.

Um so größeren Schmerz verursacht allen treuen Priestern die



unselige Verirrung einiger Unglücklichen, die in ihrer Verblendung sich über die ganze Kirche und über den heiligen Geist selbst erheben, und im stolzen Dünkel ihre eigene Unfehlbarkeit glauben, die der Kirche aber verwerfen. Wollten sie ihren Wahn nur als das, was er in Wahrheit ist, als ihre vom Geiste der Häresie eingegebene Privatansicht vorbringen, so könnten sich die aufrichtigen Katholiken damit begnügen, daß sie die Irrenden als von der Kirche Abgefallene bedauern und für sie beten. Weil sie aber, wie Dr. Döllinger in seiner Erklärung, sogar die Verleumdung austreuen, Tausende von Priestern seien im Herzen Gegner der Unfehlbarkeit des Papstes, obgleich sie es nicht laut zu sagen wagen, so sehen wir uns genöthigt, den doppelten Vorwurf der Häresie und der Heuchelei mit aller Kraft zurückzuweisen.

Deßhalb erklären wir ehrfurchtvollst unterzeichnete Diöcesanpriester hiermit vor Gott und der ganzen Welt feierlichst, daß wir mit Herz und Mund unerschütterlich bekennen, was das vaticanische Concilium überhaupt und namentlich über das Lehramt des heiligen Vaters entschieden hat, und daß wir für diesen unseren Glauben einstehen in Wort und That.

Weil wir die Conciliarbeschlüsse als von Gott geoffenbarte Wahrheit festhalten, dürfen und können wir nicht fürchten, die Freiheit oder die Wissenschaft oder die Ruhe des Staates möchte durch die Unfehlbarkeit des Papstes gefährdet werden, und wir protestiren insbesondere gegen die frevelhaften Besorgnisse, der heilige Vater werde die Unfehlbarkeit mißbrauchen, um weltliche Zwecke zu erreichen, da der nämliche Vorwurf der ganzen unfehlbaren Kirche ebenso gut gemacht werden könnte, als dem Stellvertreter Jesu Christi; wir glauben vielmehr fest, es gehöre wesentlich zur Unfehlbarkeit, daß sie nur da in Anspruch genommen werde, wo sie nach göttlicher Anordnung zu entscheiden hat.

Mit aller Entschiedenheit verwahren wir uns auch gegen etwa hervortretende Neigungen, eine sogenannte Nationalkirche, abgetrennt vom römisch-apostolischen Stuhle, in's Leben zu rufen, da katholische Kirche und katholischer Glaube ohne innigste Verbindung mit dem Papste, als dem von Christus bestellten Oberhaupte, nicht gedacht werden kann.

Die unterzeichneten gehorsamen Söhne der Kirche bitten inständigst, es möge Euerer bischöflichen Gnaden gefallen, diesem ihrem Proteste die möglichste Publicität zu geben und ihn selbst zur Kenntniß des heiligen Vaters zu bringen, damit sein ohnehin schon so schwer betrübtes Herz

nicht auch noch beängstigt werde durch die Befürchtung, als könnte an den Verleumdungen, welche die Abtrünnigen vorbringen, doch irgend etwas Wahres sein.

Damit Alle bei ihrem hiermit beurkundeten Glauben verharren, erlauben sie sich den oberhirtlichen Segen in tieffter Ehrfurcht zu erbitten.

Im April und Mai 1871.

---

## LXXVI.

Adresse des Curatklerus der Stadt Bamberg an Seine Excellenz den  
Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Bamberg.

Euere Excellenz!  
Hochwürdigster Herr Erzbischof!  
Gnädigster Herr!

Die ehrfurchtvollst unterzeichneten Curatgeistlichen der Stadt Bamberg fühlen sich gedrungen, um einer versuchten Verdächtigung ihres katholischen Glaubens, und jedem hieraus erwachsenden Mergernisse für die ihrer Sorge durch die Gnade Euerer Erzbischöflichen Excellenz anvertrauten Gemeinden entgegenzutreten, Euere Erzbischöfliche Excellenz gehorsamst zu bitten, Hochdieselben wollen nachfolgendes Bekenntniß ihres Glaubens huldvollst entgegennehmen.

Mit demselben Glauben, mit welchem wir alles, was die heilige katholische Kirche uns zu glauben vorstellt, und namentlich alles und jedes, was in dem Symbolum fidei der heiligen römischen Kirche enthalten ist, bisher geglaubt haben und mit der Gnade Gottes bis zu unserem Lebensende zu glauben und zu bekennen entschlossen sind, — mit demselben Glauben glauben wir fest und bekennen wir hiemit feierlich alles dasjenige, was das heilige vaticanische Concil, das wir unbezweifelt als ein rechtmäßiges, freies und öcumenisches Concil der heiligen katholischen Kirche anerkennen, mit seinen bisherigen Entscheidungen als göttlich geoffenbarte Wahrheit zu glauben uns vorstellt, insbesondere aber glauben und bekennen wir alles und jedes, was das obengenannte heilige vaticanische Concil in seiner Constitutio prima de Ecclesia Christi über den päpstlichen Primat und über die lehramtliche Unfehlbarkeit des Papstes als göttlich geoffenbarte Wahrheit



gelehrt, und unser heiliger Vater Papst Pius IX. in der am 18. Juli 1870 in der St. Peterskirche zu Rom abgehaltenen feierlichen Sitzung dieses Concils als Dogma definirt und verkündigt hat. Befiehlt von dem innigsten Verlangen, zugleich mit unserem Hochwürdigsten Herrn und Oberhirten, dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Bamberg, in lebendiger Gemeinschaft mit der heiligen römischen Kirche und mit dem römischen Bischofe, — dem Papste — als Oberhaupt der ganzen Kirche, zu bleiben, — in dieser Gemeinschaft, außer welcher es keine Gemeinschaft mit der katholischen Kirche überhaupt, und daher kein Heil gibt, — zu leben und zu sterben, versprechen wir hiemit Eurer Erzbischöflichen Excellenz, diesen heiligen, katholischen Glauben, wie wir ihn so eben bekannt haben, mit der Gnade Gottes fest, standhaft und unverfehrt bis zum letzten Hauche unseres Lebens zu bewahren, denselben (welche Prüfungen immer mit Gottes Zulassung über uns deshalb kommen mögen) stets und öffentlich zu bekennen, nach unseren besten Kräften zu vertheidigen, und dahin zu wirken, daß dieser Glaube auch von unseren Untergebenen und von den unserer Sorge Anvertrauten stets festgehalten, öffentlich bekannt, gelehrt und verkündigt werde.

Dies versprechen wir Eurer Erzbischöflichen Excellenz, so wahr uns Gott helfe und Sein heiliges Evangelium.

Indem wir wünschen, daß dieses vollkommen freiwillige und unumwundene Bekenntniß unseres Glaubens an die Entscheidungen und Beschlüsse des heiligen vaticanischen Concils Eurer Erzbischöflichen Excellenz in Mitte der vielen und bitteren Kränkungen, denen sich der Hochwürdigste Episcopat wegen seines katholischen Glaubens und wegen seiner Treue gegen den heiligen Stuhl ausgesetzt sieht, einigen Trost und die Bürgschaft gewähren möge, daß wir unter allen Umständen fest und standhaft zu unserem Bischofe und zu unserem heiligen Vater Papst Pius IX. zu stehen entschlossen sind, hoffen wir durch daselbe Bekenntniß, der von gewisser Seite in heilloser Verblendung gewagten Verdächtigung der politischen Treue des Clerus gegenüber, auch unserer rechtmäßigen weltlichen Obrigkeit das verläßigste Unterpfand für die Aufrichtigkeit und Treue unseres Versprechens gegeben zu haben, daß wir allezeit eben so dem Kaiser zu geben bereit sein werden, was des Kaisers ist, als wir treu und standhaft Gott und Seiner heiligen Kirche geben, was Gottes und Seiner Kirche ist.

Mit der Bitte um Eurer Erzbischöflichen Excellenz oberhirtlichen

Segen für uns und für die unserer Sorge anvertrauten Gemeinden  
verharren in tiefster Ehrfurcht

Eurer Erzbischöflichen Excellenz

Bamberg den 21. April 1871.

ehrerbietigst gehorsamste Curatgeistlichen  
der Stadt Bamberg.

### LXXVII.

Erklärungen der Zustimmung zu den Vaticanischen Beschlüssen  
sind in Folge des Döllinger'schen Manifestes vom 29. März 1871 ein-  
gegangen:

(Erzdiocese München-Freising.)

Von sämmtlichen neun Stadtpfarrern der Haupt- und Residenz-  
stadt München.

Von sämmtlichen sechs Domicaren des Metropolitancapitels  
München-Freising.

Von dem gesammten Clerus der Münchener-Stadtpfarreien  
U. L. Frau, St. Peter, heil. Geist, St. Ludwig, Mariahilf  
in der Vorstadt Au, Haidhausen und Giesing, mit Einschluß  
des Kapuciner-Conventes an der schmerzhaften Kapelle.

Von dem gesammten Clerus des erzbischöflichen Stadtcommissariates  
Landsbut.

Von der Pastoralconferenz St. Corbinian (Domberg) in  
Freising.

Von dem gesammten Clerus des Decanates Abens.

Von dem Clerus des Decanatsprengels Mibling.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Babensham.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Berchtes-  
gaden.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Dachau.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Dorfen.

Von sämmtlichen Mitgliedern des Landcapitels Egenhofen.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Erding.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Freising.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Gundelkofen



Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Haslach-  
Traunstein.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Höslingwang.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Landshut.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Laufen mit  
Einschluß des dortigen Kapuzinerconventes.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Miesbach.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Mühlendorf.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels München.

Von dem gesammten Clerus des Decanates Oberbergkirchen.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Oberföhring.

Von dem Clerus des Decanatsprengels Peterkirchen.

Von dem Clerus der Pfarrei Schnaitsee.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Raitenbuch.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Reichenhall.

Von dem Clerus des Decanatsprengels Rosenheim mit Ein-  
schluß des Kapuzinerconventes Rosenheim.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Schehern.

Von dem gesammten Clerus des Decanates Schwaben.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Sittenbach.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Söhlhuben.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Steinhöring.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Tegernsee.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Teisendorf.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Tittmoning.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Tölz.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Welden.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Wasserburg.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Werdenfels.

Von dem gesammten Clerus des Decanatsprengels Wolfrats-  
hausen.

(Diocese Augsburg.)

Von dem gesammten Seelsorgclerus der Stadt Augsburg  
und des Archidiaconates.

Von dem Landkapitel Lindau (16 Unterschriften).

Von dem Gesamtklerus des Decanates Hohenwart (34 Unter-  
schriften).

Vom Landkapitel Baisweil (28 Unterschriften), zugleich mit den  
Conventualen des Kapuzinerklosters Türkheim.

Vom Landkapitel Wallerstein (25 Unterschriften).

- Vom Landkapitel Kirchheim (31 Unterschriften).  
 Von dem Clerus des Landkapitels Jchenhausen (51 Unterschriften).  
 Von den sämmtlichen Priestern des Landkapitels Oberroth (31 Unterschriften).  
 Von dem Seelsorgklerus des Landkapitels Westendorf (31 Unterschriften).  
 Von dem Seelsorgklerus des Landkapitels Schongau-Beerder (25 Unterschriften).  
 Von dem Seelsorgklerus des Landkapitels Jettingen (40 Unterschriften).  
 Von der Geistlichkeit des Landkapitels Agawang (35 Unterschriften).  
 Von den Geistlichen des Landkapitels Wertingen (31 Unterschriften).  
 Von dem Clerus des Landkapitels Friedberg (15 Unterschriften).  
 Von dem Clerus des Landkapitels Kaufbeuren (32 Unterschriften).  
 Von dem Clerus des Landkapitels Monheim (15 Unterschriften).  
 Von dem Seelsorgklerus des Landkapitels Donauwörth (19 Unterschriften).  
 Von dem Seelsorgklerus des Landkapitels Regau (26 Unterschriften).  
 Von dem Seelsorgklerus des Landkapitels Mindelheim (49 Unterschriften).  
 Von dem Seelsorgklerus des Landkapitels Oberalting (20 Unterschriften).  
 Von dem Seelsorgklerus des Landkapitels Michach (39 Unterschriften).  
 Von dem Seelsorgklerus des Landkapitels Höchstädt (17 Unterschriften).  
 Von dem Seelsorgklerus des Landkapitels Weissenhorn (43 Unterschriften).

(Diöcese Passau).

- Von dem gesammten Clerus der Dompfarrei Passau.  
 Von den im Dompfarrbezirke wohnenden geistlichen Professoren an der Studienanstalt in Passau.  
 Von dem Regens und sämmtlichen Curatpriestern des Priesterhauses zu Mariahilf ob Passau.  
 Vom gesammten Clerus des Decanates Micha v. W.



- Vom gesammten Clerus des Decanates Aidenbach.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Aign.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Arnsdorf.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Burghausen.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Fürstzell.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Hofkirchen.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Kirchberg.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Landau.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Neubötting.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Oberzell.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Passau.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Pfarrkirchen.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Regen.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Schönberg.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Wilshofen.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Waldkirchen.
- Vom gesammten Clerus des Decanates Zimmern.

(Diöcese Eichstädt).

Von sämmtlichen Priestern des Decanates Hilpoltstein (21 Unterschriften).

Von dem Seelsorgclerus des Landkapitels Eichstädt (18 Unterschriften).

Von dem Seelsorgclerus des Landkapitels Belburg.

(Diöcese Würzburg).

Von der Geistlichkeit der Stadt und des Decanates Aschaffenburg (31 Unterschriften).

Vom Landkapitel Kieneck (9 Unterschriften).

Vom Landkapitel Alzenau (21 Unterschriften).

Von dem Curatclerus des Decanates Hasfurt (29 Unterschriften).

Von der Geistlichkeit des Landkapitels Karlstadt mit Einschluß des Kapuzinerconventes in Karlstadt (20 Unterschriften).

Von dem gesammten Clerus des Decanates Mellrichstadt.

Von den Klostervorständen der Stadt Würzburg (der Minoriten, Augustiner, Carmeliter und Kapuziner).

Von den sämmtlichen Priestern des Decanates Gemünden am Main mit Einschluß des Minoritenconventes in Schönau (20 Unterschriften).

Von den sämmtlichen Geistlichen des Decanates Stadtlauringen (22 Unterschriften).

Von den sämmtlichen Geistlichen des Decanates Stadtschwarzach (15 Unterschriften).

Von den sämmtlichen Geistlichen des Decanates Königshofen im Grabfelde mit Einschluß des Kapuzinerconventes zu Königshofen (26 Unterschriften).

Von dem Seelsorgklerus des Landkapitels Orb in Preußen.

Von dem Seelsorgklerus des Landkapitels Lengfurt (19 Unterschriften).

Von dem Seelsorgklerus des Landkapitels Lohr (26 Unterschriften).

Von dem Seelsorgklerus des Landkapitels Klingenberg (19 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Landkapitels Kitzingen (16 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Landkapitels Ochsenfurt (21 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Landkapitels Miltenberg (17 Unterschriften).

(Diöcese Speyer).

Von dem Gesamtklerus des Decanates Speyer (20 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Landkapitels Landau (29 Unterschriften).

Von der Geistlichkeit des Landkapitels Germersheim (19 Unterschriften).

Von den sämmtlichen Seelsorgspriestern des Decanates Homburg (19 Unterschriften).

Von der Geistlichkeit des Landkapitels Neustadt a/H. (28 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Decanates Frankenthal (21 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Decanates Kirchheimbollen (13 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Landkapitels Zweibrücken (30 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Landkapitels Birmasens (21 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Landkapitels Kaiserslautern (14 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Landkapitels Bergzabern (15 Unterschriften).



**(Erzdiöcese Freiburg).**

Von der Geistlichkeit des Landkapitels Engen.

Von den Geistlichen des Kapitels Sigmaringen (19 Unterschriften).

Von der Pfarrgeistlichkeit des Decanates Beringen in Hohenzollern (25 Unterschriften).

Von den in freier Conferenz zu Lauda versammelten Geistlichen der Erzdiöcese Freiburg (31 Unterschriften).

Von dem Clerus des Landkapitels Breisach.

**(Diöcese Rottenburg).**

Von den Geistlichen des Decanates Oberndorf (20 Unterschriften).

Von dem Seelsorgklerus des Decanates Ellwangen (50 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Landkapitels Amrichhausen (25 Unterschriften).

Von der Pfarrgeistlichkeit des Decanates Zwiefalten (20 Unterschriften).

**(Diöcese Mainz).**

Im Anschlusse an den gesammten Seelsorgsklerus der Diöcese Mainz von den hochw. Mitgliedern des Domcapitels und des bischöfl. Seminars zu Mainz (18 Unterschriften).

Von der Pfarrgeistlichkeit der Stadt und des Decanates Mainz (16 Unterschriften).

Von dem Gesamtklerus des Decanates Gau-Bickelheim (15 Unterschriften).

Von der Geistlichkeit des Decanates Bensheim (23 Unterschriften).

Von dem Gesamtklerus des Decanates Alzei (9 Unterschriften).

Von der gesammten Curatgeistlichkeit des Decanates Oberingelheim (12 Unterschriften).

Von der Pfarrgeistlichkeit des Decanates Bingen (19 Unterschriften).

Von der Geistlichkeit der Stadt und des Decanates Darmstadt (7 Unterschriften).

Von dem Pfarreclerus des Decanates Dieburg und den Priestern am bischöflichen Knabenconvicte Dieburg (21 Unterschriften).

Von den sämmtlichen Geistlichen des Decanates Seligenstadt (24 Unterschriften).

Von dem Seelsorgklerus des Decanates Worms (13 Unterschriften).

Von dem Seelsorgklerus des Decanates Deckstadt (15 Unterschriften).

Von dem Seelsorgclerus des Landkapitels Heppenheim (19 Unterschriften).

Von dem Seelsorgclerus des Landkapitels Osthofen (8 Unterschriften).

Von der Pfarrgeistlichkeit des Decanates Bilbel (9 Unterschriften).

Von der Pfarrgeistlichkeit des Decanates Oppenheim (9 Unterschriften).

Von der Pfarrgeistlichkeit des Decanates Niederolm (18 Unterschriften).

(Diöcese Fulda).

Von den Geistlichen des Decanates Hünfeld.

Von den Geistlichen des Decanates Eiterfeld.

Von den Geistlichen des Decanates Geisa (dem gesammten katholischen Clerus im Großherzogthume Sachsen, 16 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Decanates Fritlar (6 Unterschriften).

Von den Geistlichen der Stadt Fulda (21 Unterschriften).

Von den sämmtlichen Geistlichen des Decanates Kassel (11 Unterschriften).

(Diöcese Limburg).

Von der Geistlichkeit des Decanates Montabaur (20 Unterschriften).

Von dem Pfarrclerus der Stadt Limburg (3 Unterschriften).

Vom Decanate Limburg (11 Unterschriften).

Vom Decanate Langenschwalbach (9 Unterschriften).

Vom Decanate Braubach (13 Unterschriften).

Vom Decanate Meudt (18 Unterschriften).

Vom Decanate Wiesbaden (16 Unterschriften).

Vom Decanate Ufingen (7 Unterschriften).

Vom Decanate Rüdeshheim (17 Unterschriften).

Vom Decanate Eltville (15 Unterschriften).

Vom Decanate Höchst (18 Unterschriften).

Vom Decanate Jbstein (13 Unterschriften).

Vom Decanate Königstein (17 Unterschriften).

Vom Decanate Hadamar (18 Unterschriften).

Vom Decanate Selters (10 Unterschriften).

Vom Decanate Rennerod (8 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Decanates Halle an der Saale (12 Unterschriften).

(Erzdiöcese Köln).

Von den sämmtlichen 19 Pfarrern der Stadt Köln.



Von dem Gesammtclerus der Stadt Crefeld (Rheinpreußen, mit 15 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Decanates Burtscheid (45 Unterschriften).

Von der Geistlichkeit der Stadt und des Decanates Düsseldorf (45 Unterschriften).

Von dem Stiftsclerus der Stadt Aachen (18 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Decanates Eupen (24 Unterschriften).

Von den Geistlichen der Decanate Löwenich und Brühl (77 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Decanates Sollingen (39 Unterschriften).

Von dem Pfarrclerus des Decanates Bonn.

Von dem Pfarrclerus des Decanates Blankenheim (19 Unterschriften).

Von der Pfarrgeistlichkeit des Decanates Geilenkirchen bei Aachen (45 Unterschriften).

Von der Pfarrgeistlichkeit des Decanates Gladbach (48 Unterschriften).

Von dem Clerus der Stadt und des Decanates Düren (53 Unterschriften).

(Diöcese Trier).

Von den Geistlichen des Stadtkapitels Trier (26 Unterschriften).

Von den Pfarrern des Decanates Saarlouis (19 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Decanates Hagen (13 Unterschriften).

Von dem Pfarrclerus des Decanates Ehrang (13 Unterschriften).

Von den sämmtlichen Priestern des Decanates Simmern.

Von den sämmtlichen Priestern des Decanates Kochem (24 Unterschriften).

(Diöcese Paderborn).

Von den Pfarrern der Stadt und des Decanates Paderborn (12 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Decanates Wormbach.

Von den Priestern des westphälischen Antheils der Diöcese Paderborn (742 Unterschriften); dazu 22 eben zur Conferenz versammelte katholische Lehrer.

Von den sämmtlichen Priestern des bischöflichen Commissariates Magdeburg (27 Unterschriften).

(Diöcese Münster).

Von der Geistlichkeit des Decanates Rees am Niederrhein (43 Unterschriften).

Von den Priestern des Decanates Borken (52 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Decanates Calcar (27 Unterschriften).  
 Von dem Clerus des Decanates Warendorf (53 Unterschriften).

(Diöcese Osnabrück).

Von der gesammten Geistlichkeit des Decanates Ostfriesland.

(Diöcese Hildesheim).

Von dem Stadtklerus der Residenzstadt Hannover (4 Unterschriften).

Von dem Gesamtklerus des Decanates Duderstadt (12 Unterschriften).

Von den sämmtlichen Mitgliedern des Decanates Bockenem (8 Unterschriften).

Von den Geistlichen des Decanates Hildesheim (8 Unterschriften).

Von den Kapitularen des Decanates Winzenburg (6 Unterschriften).

Von den Pfarrgeistlichen des Decanates Lindau und der umliegenden Diaspora (13 Unterschriften).

Von den Pfarrgeistlichen des Decanates Großvörste (7 Unterschriften).

Von den sämmtlichen Priestern des Decanates Gronau (9 Unterschriften).

Von der Geistlichkeit des Decanates Peine (9 Unterschriften).

Von dem Clerus des Decanates Sieboldhausen (10 Unterschriften).

Von dem Clerus des Decanates Goslar (13 Unterschriften).

Von dem Clerus des Decanates Borsum (12 Unterschriften).

(Nordische Missionen).

Von den sämmtlichen Priestern der nordischen Missionen Deutschlands (von Hamburg, Altona, Lübeck, Bremen, Bremerhaven, Bückeberg, Cutin, Flensburg, Friedrichstadt, Gelting, Kiel, Ludwigslust, Neumünster, Rennhaus, Nordstrand, Schleswig, Sonderburg, Schwerin, 27 Unterschriften).

(Diöcese Breslau).

Von der Curatgeistlichkeit des Archipresbyterates Oppeln (in Oberschlesien, 17 Unterschriften).

(Von Ordensleuten).

Von dem hochwürdigsten Abte und gesammten Convente von St. Bonifaz in München.

Von dem Convent des Carmelitenklosters in Reisch.

Von dem hochwürdigem Provincial des Franziskaner=Or=



dens im Namen aller Mitglieder des Franziskanerordens in Bayern.

Von dem hochwürdigen Provincial der Redemptoristen-Congregation im Namen sämmtlicher Mitglieder dieser Congregation in Gars, Dorfen und Helbenstein.

Von dem hochwürdigsten Abte und dem gesammten Convente des Benedictinerstiftes zu Scheuern.

Von dem Prior und dem gesammten Convente des Benedictinerklosters Schäflarn.

Von dem Definitorium des Kapuzinerordens in Bayern (unterzeichnet von dem hochw. P. Provincial Johannes Maria Klein und den vier Definitoren).

(Von politischen Vereinen und Laien).

Von dem Ausschusse des katholisch-politischen Casino's in Raaben (Böhmen) im Namen des ganzen Vereines.

Von dem katholisch-politischen Casino der inneren Stadt Wien.

Von dem katholisch-politischen Vereine Leopoldstadt in Wien.

Von 120 Männern und Bürgern der Marktgemeinde Garmisch.

Von den 79 Mitgliedern des katholischen Casino's in Geisa.

Von dem katholisch-patriotischen Verein in Niederösterreich (dd. Wien den 18. Mai 1871, unterzeichnet Friedrich Adolph Harant, k. k. österr. Statthaltereirath).

Von 40 Laien (Egl. und städt. Beamten, Bürgern u. dgl.) der Stadt Paderborn.

Von dem katholisch-konstitutionellen Casino von Neute und Umgebung im Bregenzerwalde.

Von den 468 Mitgliedern des katholisch-politischen Casino's der Stadt Waidhofen an der Ybbs (ehemals fürstbischöflich Freising'sches Besitzthum).

---

## LXXVIII.

Gingabe der „Münchener Altkatholiken“ an die k. b. Staatsregierung.

---

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die Euerer königl. Majestät Staatsministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht unterbreitete Adresse jener Katholiken, welche

den Beschlüssen des letzten vaticaniſchen Concils über die Unfehlbarkeit und unmittelbare oberſte Kirchengewalt des Papſtes die Anerkennung verweigern, zählt mit den hiemit ehrfurchtvollſt in Vorlage gebrachten Nachträgen an 18,000 Unterſchriften, darunter mehr als 8000 Unterſchriften hieſiger Einwohner, zum größten Theile Familienväter der gebildeten Kreiſe der Stadt.

Mit dieſer Adreſſe dürfte der Beweis geliefert ſein, daß ein Theil der katholiſchen Bevölkerung Bayerns die neuen Glaubensſätze des vaticaniſchen Concils nicht anerkennt, und daß in Bayern, zunächſt in der Erzdiöceſe München-Freiſing und in den katholiſchen Pfarrgemeinden Münchens eine ernſte Spaltung eingetreten iſt, deren Entſtehung und Begründung, in den inzwiſchen zahlreich erſchienenen Schriften und öffentlichen Erklärungen zur Genüge beleuchtet, hier einer wiederholten Behandlung und Ausführung nicht mehr bedarf.

Welchen Umfang dieſe Bewegung, die ſich nicht auf Bayern beſchränkt, ſondern die ganze gebildete katholiſche Welt erfaßt hat, noch annehmen wird, läßt ſich ſchwer vorausſagen. Die Folgen derſelben äußerten ſich bereits in unverkennbarer Weiſe auf dem politiſchen und kirchlichen Gebiete. In erſter Richtung überlaſſen wir vertrauensvoll der Weiſheit Eurer königl. Majestät Staatsregierung eine neue geſetzliche Regelung der bereits unhaltbar gewordenen Normen über Eheſchließung, ſowie die Beziehungen zwiſchen Kirche, Schule und Staat anzubahnen. Auf dem rein kirchlichen Gebiete dagegen iſt das Verhältniß der innerhalb der katholiſchen Kirche entſtandenen Parteien, von denen die eine, und auf ihrer Seite faſt der geſammte Klerus, den Beſchlüſſen des vaticaniſchen Concils ſich unterworfen hat, während die andere, wenn gleich gering nach der Zahl ihrer Mitglieder, doch nicht zu unterſchätzen nach dem durch ſie repräſentirten Grad geiſtiger Bildung, die Anerkennung dieſer Beſchlüſſe verweigert — zur Stunde kein definitiv entſchiedenes, es iſt vielmehr der Zuſtand eines ausgebrochenen und noch nicht ausgefochtenen Glaubensſtreites innerhalb der Kirche.

Es bedarf zur Rechtfertigung dieſer Anſicht nur eines Hinweiſes auf die Geſchichte des Concils und die Thatſache, daß, wenn auch nachträglich die Mehrzahl der Oppoſitionsbiſchöfe, und darunter leider alle deutſchen Biſchöfe ſich unterworfen haben, doch einige wenn auch nur wenige außerdeutſche Biſchöfe die Anerkennung der von ihnen auf dem Concil bekämpften Glaubensſätze verweigern. Die Erklärungen, womit Biſchof Hefele und Abt Haneberg ihre nachträgliche Unterwerfung begleiteten und rechtfertigten. die öffentlichen Erklärungen jener katholiſchen



Geistlichen und Kirchenrechtslehrer, welche die Concilsbeschlüsse bis zur Stunde bekämpfen — dieß alles muß jeden ruhig Denkenden zu der Ueberzeugung führen, daß ein im Schooße der Kirche über wichtige Glaubenssachen ausgebrochener Streit der Meinungen seiner definitiven Entscheidung harret, und daß die Frage: auf welcher Seite die wahre katholische Lehre zu finden ist, noch als offene behandelt werden muß. Auf Anordnung des Herrn Erzbischofs von München = Freising sollen von der Pfarrgeistlichkeit jene Katholiken, welche die Anerkennung der Concilsbeschlüsse verweigern, durch geistlichen Zwang zur Unterwerfung gebracht werden. Es wird denselben, solange sie sich nicht unterwerfen, die Spendung der Gnadenmittel der Kirche, der Abschluß und die Einsegnung der Ehe, den im Zustande der Renitenz Verstorbenen das christliche Begräbniß verweigert.

Ein in den letzten Tagen dahier vorgekommener Fall mag berechter als weitere Ausführung sprechen: Ein hochgeachteter katholischer Bürger und Professor der Hochschule, welcher gleich der großen Mehrzahl seiner Collegen öffentlich sich gegen die neuen Glaubenssätze erklärt hat, verlangte, schwer erkrankt, nach den letzten Tröstungen der Religion. Diese wurden von dem gerufenen Geistlichen ihm verweigert, solange er sich nicht der neuen Lehre unterwerfe. Der Erkrankte wollte angesichts des Todes, dem er ruhig entgegenieht, seiner inneren Ueberzeugung nicht untreu werden und verweigerte die ihm angefohrene Unterwerfung. Auf sein Verlangen wurden ihm die Sacramente von einem der wenigen Geistlichen gespendet, die der altkatholischen Lehre treu geblieben und deßhalb von dem Herrn Erzbischof excommunicirt sind.

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß für jene Katholiken, welche, der neuen Lehre abhold und ihrer alten Kirche ergeben, die an Euerer königl. Majestät Staatsregierung gerichtete Adresse unterzeichnet haben, ein geradezu unerträgliches Zustand eingetreten ist, welcher mit der verfassungsmäßig garantirten Religions- und Gewissensfreiheit nicht vereinbart werden kann.

Die allerehrfurchtvolkst Unterzeichneten, welchen die bei der Versammlung vom 10. April d. Js. anwesenden Katholiken die Wahrung ihrer gefährdeten religiösen Interessen übertragen haben, und die sich zur gleichen Aufgabe bezüglich aller verpflichtet erachten, welche durch Unterzeichnung der Adresse unseren in der katholischen Bewegung eingenommenen Standpunkt theilen, sehen sich hiedurch gezwungen, Euerer königl. Majestät Staatsregierung um Schutz zu bitten, soweit solchen der weltliche Arm gewähren kann.



Wir sind nach dem gegenwärtigen Stand der Dinge weit entfernt, auf dem rein kirchlichen Gebiete entscheidende durchgreifende Maßnahmen zu verlangen; wir halten an dem Gesichtspunkte fest, daß in einem erst begonnenen, seiner endlichen Ausdehnung und seinen schließlichen Folgen nach unberechenbaren Streite die Staatsregierung nur provisorische Vorkehrungen treffen kann, die dem unabweislichen Bedürfnisse der Gegenwart entsprechen. Wir müssen aber mit dieser durch die Lage der Dinge gebotenen Einschränkung unseres Begehrens eine Wahrung aller jener Rechte verbinden, welche wir mit unsern jetzigen und künftigen Gesinnungs- und Glaubensgenossen als Angehörige der katholischen Kirche, insbesondere auf das unsern Gemeinden zustehende Vermögen zu erheben berechtigt sind.

Zur Wahrung der verfassungsmäßigen Gewissensfreiheit bitten wir jenen katholischen Geistlichen, welche auf unserer Seite stehen, und, soweit sie excommunicirt sind, die über sie verhängte Excommunication als nach kanonischen Satzungen gültig nicht anerkennen, die Ausübung ihrer kirchlichen Functionen zu ermöglichen. In hiesiger Stadt hat Herr Professor Dr. Friedrich in den letzten Tagen seine geistlichen Functionen thatsächlich wieder aufgenommen und wird solche allen gewähren, welche sie von ihm verlangen.

Als Angehörige der katholischen Kirche — und als solche müssen uns innerhalb der Kirche auch unsere Gegner anerkennen, so lange wir nicht auf dem durch die Verfassung vorgezeichneten Wege den Austritt aus der Kirchengenossenschaft erklären — haben wir zum mindesten gleiches Recht auf Benützung des Kirchenvermögens, der dem Gottesdienste geweihten Gebäude, Sachen und Einkünfte; dieses Recht wird verkümmert, so lange die der absolutistischen Umgestaltung der Kirche huldigende Pfarrgeistlichkeit die Ultrakatholiken zur Unterwerfung zwingen will, dieselben als Excommunicirte behandelt und ihnen in Folge des theils in einzelnen Mitgliedern der Geistlichkeit herrschenden, theils in den ungebildeten Volksklassen erregten Fanatismus die gemeinsame Benützung der den einzelnen Pfarrgemeinden zur Ausübung des regelmäßigen Gottesdienstes zugewiesenen Kirchen unmöglich macht.

Wir erachten demzufolge die allerehrfurchtsvollste Bitte an Euerer königl. Majestät Staatsregierung begründet, dem Professor Dr. Friedrich sowie jenen Geistlichen, welche sich demselben anschließen werden, zur Ausübung ihrer kirchlichen Functionen provisorisch in hiesiger Stadt eine entsprechende Kirche sammt den dazu gehörigen geweihten Sachen und den Einkünften zur ausschließlichen Benützung zuweisen zu wollen.

Euerer königl. Majestät Staatsregierung hat kraft der Verfassung das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche, insbesondere über die Verwaltung des gesammten Kirchenvermögens in Bayern. Kraft dieses Hoheitsrechts ist die k. Staatsregierung ohne Zweifel befugt, eine provisorische Regelung der in Folge der entstandenen Spaltung unmöglich gewordenen seitherigen Benützung der dem Gottesdienste geweihten Gebäude und Sachen, sowie der dem Unterhalt der Kirchen und der Besoldung der Geistlichen dienenden Einkünfte des Kirchenvermögens vorzunehmen.

Wir betonen den provisorischen Charakter einer solchen Verfügung umsomehr, als wir die Hoffnung nicht aufgeben, den in der katholischen Kirche ausgebrochenen Glaubensstreit in nicht allzuferner Zukunft wieder beigelegt zu sehen. Euerer königl. Majestät Staatsregierung wird sich aber zu dem erbetenen Provisorium nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet erachten, weil es sich darum handelt, überhaupt und zunächst in München, woselbst die Umgestaltung der Kirchenverfassung in einer von der Staatsregierung selbst offen als staatsgefährlich bezeichneten Richtung auf den stärksten Widerstand stößt, zahlreichen und achtbaren katholischen und verfassungstreuen Staatsbürgern die garantierte Religions- und Gewissensfreiheit so rasch und kräftig als möglich zu gewähren, und damit zugleich jenen, welche die katholische Kirche im Interesse politischer Machtstellung gewaltsam und rücksichtslos umformen wollen, die Augen zu öffnen, wohin ein weiteres Vorgehen auf dieser Bahn führen kann, nachdem der bisher lediglich theoretisch geführte Kampf auf die Hierarchie keine andere Wirkung hatte, als dieselbe zur rücksichtslosen Entfaltung ihrer, wie es scheint, gegen jedes vernünftige Einsehen blinden Gewalt zu bestimmen.

Mit der gnädigen Gewährung dieses Verlangens werden zunächst in München jene Katholiken im Besitze ihrer Religions- und Gewissensfreiheit sich befinden, welche als Katholiken die Bestimmung der bayerischen Verfassungsurkunde nicht willkürlich bei Seite setzen wollen. Die Staatsregierung erkennt bis zur Stunde die katholische Kirche nur in jener Verfassung an, welche in derselben zur Zeit der Erlassung der bayerischen Verfassung herrschte. Die durch die Beschlüsse des letzten vaticanischen Concils umgestaltete Kirche mit dem zur Zeit der Erlassung der bayerischen Verfassung gänzlich unbekanntem unfehlbaren, alle Kirchengewalt unmittelbar in sich vereinigenden Papste und dem hiedurch vernichteten apostolischen Aunte der Bischöfe ist nicht mehr die in der Verfassung und im §. 38 der II. Verfassungsbeilage anerkannte Kirchengesellschaft. Um so gerechter ist das Verlangen der verfassungs-



treuen Katholiken, welche zur Zeit allein die vom Staat anerkannte katholische Kirche repräsentiren, den treugebliebenen Geistlichen die Ausübung ihrer geistlichen Funktionen zu ermöglichen.

Es erübrigt nur noch ein Punkt, auf welchen wir das hohe Augenmerk Eurer königl. Majestät Staatsregierung zu lenken allerhörfurchtsvollst uns gestatten wollen.

Nach den z. Z. in Bayern bestehenden Gesetzen ist zum Abschlusse der Ehe unter Katholiken der katholische Pfarrer der treffenden Gemeinde das allein zuständige Organ. Die Civilehe gilt nur für Dissidenten, als welche uns, wie erwähnt, unsere Gegner in der Kirche nicht betrachten können, solange wir nicht persönlich vor dem ordentlichen katholischen Pfarrer den Austritt aus der Kirchengenossenschaft erklären.

Wenn die Pfarrgeistlichkeit den gegen die Beschlüsse des letzten vaticanischen Concils renitenten Katholiken die Einsegnung der Ehe verweigert, so kann man dieses Verfahren nach der von der Geistlichkeit eingenommenen Stellung nicht incorrect nennen. Den correcten Standpunkt verlassen aber jene Geistlichen, welche, was mehrfach vorgekommen ist, dem Abschluß der Ehe Hindernisse in den Weg stellen, obgleich lediglich die Entgegennahme der Erklärung der Brautleute sich ehelichen zu wollen durch den Pfarrer in Gegenwart der Zeugen das Wesentliche bei dem Abschluß der Ehe bildet, und hiezu die rein kirchliche Ceremonie der Einsegnung der Ehe nicht erforderlich ist.

Bei der doppelten Natur der Ehe als einer kirchlichen und bürgerlichen Einrichtung dürfte Eurer königl. Majestät Staatsregierung Veranlassung nehmen, die katholische Pfarrgeistlichkeit auf ihre aus dem staatsrechtlichen Standpunkte sich ableitende Verpflichtung hinzuweisen, in allen Fällen, in welchen nach erlangter obrigkeitlicher Bewilligung zur Berehelichung lediglich die passive Assistenz zur Eheschließung verlangt wird, diese unweigerlich und bedingungslos zu gewähren.

Hienach stellen wir an Eurer königl. Majestät Staatsministerium für Cultus und öffentlichen Unterricht die allerehörfurchtsvollste Bitte: „von den katholischen Kirchen der Stadt München zunächst eine sammt den dem Gottesdienste geweihten Sachen und den entsprechenden Einkünften dem Professor Dr. Friedrich, sowie den demselben sich noch weiter anschließenden katholischen Geistlichen behufs Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen zur ausschließlichen Benützung zu überweisen, und die katholische Pfarrgeistlichkeit des Landes anzuweisen, in allen Fällen, in welchen von katholischen Brautleuten lediglich ihre



passive Assistenz zur Eheschließung verlangt wird, solche unweigerlich und bedingungslos zu gewähren.

In tiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königlichen Majestät

München den 1. Juli 1871.

allerunterthänigst treuehorsaamste

v. Wolf. Graf v. Moy. Prof. Dr. J. Huber. Prof. Dr. Haushofer.  
Prof. Dr. Berchtold. Dr. Emil v. Schausß. C. Waagen. Dr. jur. Karl  
Stieler. Dr. Eberhard Zirngiebl. Dr. C. A. Cornelius. W. Schaum-  
berger. Dr. H. Senffert. Staatsanwalt Streng. J. v. Döllinger. Prof.  
Dr. J. Friedrich. Frhr. v. Persfall. Ludwig Brey. v. Enhuber. W. Gail.  
C. Kester.

---

## LXXIX.

Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an die k. b. Staatsregierung, die Eingabe der hiesigen sogenannten „Altkatholiken“ an die k. b. Staatsregierung vom 1. Juli d. Js. betr.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Nach dem Bericht der Augsburger Allgemeinen Zeitung hat am 1. Juli d. Js. das sogenannte Actionscomité der „Münchener Alt-katholiken“ an Euerer Königlichen Majestät Staatsregierung die Bitte gerichtet: „von den katholischen Kirchen der Stadt München zunächst eine sammt den dem Gottesdienste geweihten Sachen und den entsprechenden Einkünften dem Professor Dr. Friedrich, sowie den demselben sich noch weiter anschließenden katholischen Geistlichen behufs Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen zur ausschließlichen Benützung zu überweisen.“

Da durch diese Bitte der k. Staatsregierung zugemuthet wird, einerseits die der katholischen Kirche durch die bayerische Staatsverfassung garantirten Rechte — vgl. Titl. IV §. 9. und II. Beilage hiezu §. 31. 46. 47. — in schreiendster Weise zu verletzen, andererseits den Mißbrauch katholischen Cultvermögens und katholischer Cultgegenstände zu sacrilegischen Zwecken, die Ausübung sacrilegischer Cultacte durch

excommunicirte Priester, endlich die daraus entspringende Verführung des Volkes durch allerhöchste, wenn auch nur provisorische Genehmigung förmlich zu sanctioniren, so kann sich das allerehrerbietigst unterfertigte erzbischöfliche Ordinariat kaum der ernstlichen Furcht hingeben, daß eine solche frevelhafte und vermessene Bitte am Throne Euerer Königl. Majestät je Erhörung finden könne.

Gleichwohl sind wir durch unsern hochwürdigsten Oberhirten beauftragt worden, gegen die genannte Eingabe pflichtmäßig, wie hiemit geschieht, unter Berufung auf die der katholischen Kirche von ihrem göttlichen Stifter verliehenen und in Bayern staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechte die feierlichste Verwahrung einzulegen.

Wir protestiren zugleich gegen die Unterstellung, als ob jene Bittsteller und ihre Anhänger „zur Zeit allein die vom Staat anerkannte katholische Kirche repräsentiren.“ Dieselben setzen sich vielmehr hartnäckig in Widerspruch mit der katholischen Kirche und ihren legitimen Oberen, denen es selbst nach der bayerischen Staatsverfassung zusteht, das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu üben (II. Verf.-Beil. S. 39.), also auch die rein geistliche Correction anzuwenden (S. 40.), welcher die Mitglieder der katholischen Kirchengesellschaft, solange sie solche sein wollen, sich zu unterwerfen haben (S. 41.).

Wir leugnen mit aller Entschiedenheit, daß sich jene Bittsteller „in einem Zustande befinden, welcher mit der verfassungsmäßig garantierten Religions- und Gewissensfreiheit nicht vereinbart werden kann.“ Denn es steht denselben jeder Zeit frei, aus der Kirche auszutreten, wenn sie die Mitgliedschaft derselben mit ihrem Gewissen nicht mehr vereinbaren zu können glauben. Es kann denselben aber unmöglich zustehen, in der Kirche zu bleiben, um in derselben Verwirrung zu stiften, und die treuen Kinder der Kirche in steter Beunruhigung zu erhalten.

Wir protestiren ferner gegen die Behauptung, daß die Bittsteller „zum mindesten gleiches Recht auf Benützung des Kirchenvermögens, der dem Gottesdienste geweihten Gebäude, Sachen und Einkünfte haben,“ wie die Katholiken. Nach dem öffentlichen Rechte eignet das katholische Kirchenvermögen im weitesten Umfange den Katholiken. Wer aber Katholik sei, darüber haben nicht die Abtrünnigen, sondern die katholische Kirche und ihre legitimen Oberen, der Papst und die Bischöfe, zu entscheiden. Und um die Rechte eines Katholiken zu genießen, muß man auch den Pflichten des Katholiken nachkommen. Wer diese zu erfüllen sich beharrlich weigert, und deshalb entweder selbst sich von der



Kirche absondert, oder, wenn auch wider seinen Willen, vom Leibe der Kirche abgetrennt wird, der verliert damit den Anspruch auf die Rechte des Katholiken, damit auch auf das Kirchenvermögen der Katholiken.

Indem wir uns statt weiterer Ausführung auf den im Monate Mai d. Js. von den deutschen Bischöfen an ihren Clerus erlassenen Hirtenbrief, namentlich Ziffer V. VI. VII. und VIII. berufen, übrigst uns noch die kurze Würdigung des zweiten Theiles der am 1. Juli d. Js. von den Mehrgenannten gestellten Bitte, nämlich „die katholische Pfarregeistlichkeit des Landes anzuweisen, in allen Fällen, in welchen von katholischen Brautleuten lediglich ihre passive Assistentz zur Gheschließung verlangt wird, solche unweigerlich und bedingungslos zu gewähren.“

In dieser Hinsicht haben wir nur zu erklären, daß eine derartige Anweisung als gänzlich überflüssig erscheint. In diesseitiger Erzdiöcese ist zwar der Fall einer Trauungsverweigerung bis zur Stunde nicht eingetreten; es ist aber seit längerer Zeit Vorsorge getroffen worden, daß in allen hier möglichen Fällen die Eingehung der Ehe in einer den in Bayern bestehenden Gesezen genügenden Weise offen erhalten bleibt.

Schließlich muß die ehrfurchtsvollst unterfertigte oberhirtliche Stelle die in der mehrbezeichneten Eingabe enthaltene Darstellung der Vorgänge bei der schweren Erkrankung des f. Universitätsprofessors Dr. Fr. K. Zenger als mehrfach unrichtig bezeichnen, indem das competente Pfarramt bei dem bezeichneten Anlasse nicht requirirt, ja nicht einmal bloß verständigt worden ist, so daß von einer Verweigerung der heil. Sterbsakramente mit Fug nicht geredet werden kann. An anderem Orte werden wir Gelegenheit haben, an diesem Vorfalle die schweren Gefahren, welche aus dem Treiben dieser „Altkatholiken“ und der ihnen anhängenden excommunicirten Priester für den religiösen Frieden erwachsen müssen, aufzuzeigen.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königlichen Majestät

München den 7. Juli 1871.

allerunterthänigst treuegehorfamste

Generalvicare und sämtliche Rätthe.

Dr. von Prand.

## LXXX.

Bericht des Stadtpfarramtes St. Ludwig in München an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising, Tod und Begräbniß des kgl. Universitäts-Professors Herrn Dr. Fr. Kav. Zenger betr.

Euere Excellenz!

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Gnädigster Herr!

In der noch in der Abwicklung begriffenen rubricirten Angelegenheit glaubt der ehrerbietigst Unterzeichnete jetzt schon gehorsamsten Bericht erstatten zu sollen.

Wann, von wem und in welcher Weise der Hochwürdige Pater Parthenius O. S. Fr. zum Herrn Professor Dr. Zenger gerufen wurde, kann der unterthänigst Unterzeichnete nicht constatiren. Nach anruhendem Protokolle, welches vor dem Pfarramte mit Herrn Professor Dr. Meßmer aufgenommen wurde, ist dieser am 25. Juni l. Js. Mittags  $1\frac{1}{2}$  12 Uhr, also am Sonntag, zur Aufnahme der Beicht des Herrn Professors Dr. Zenger gebeten worden. Die Providirung des Kranken mit dem aus Mering herbeigeholten Allerheiligsten scheint am Montag stattgefunden zu haben. Am Mittwoch den 28. ejusd. sagte mir ein Freund, der im ganz entgegengesetzten Stadttheil wohnt, daß man sich erzähle, Herr Professor Dr. Zenger sei von Professor Dr. Friedrich versehen worden, und das war die erste Cognition von der Krankheit des Herrn Professors Dr. Zenger, welche der ehrerbietigst Unterzeichnete erhielt.

Am Donnerstag war ich nicht hier, habe aber meine Hilfspriester vor der Abreise über den drohenden Fall gehörig informirt. Jedoch kam an diesem Tage nicht das Geringste zur Anzeige, ganz natürlich, weil schon am Montag der ganze Plan durchgeführt wurde.

Am 30. v. Mts. Mittags 12 Uhr starb nach anruhender Todesanzeige Herr Professor Dr. Zenger. Um 1 Uhr wurde mir der mitfolgende Brief (vgl. Beilage 1) des Sohnes des Defuncten präsentirt und um  $1\frac{1}{4}$  Uhr erschien die Seelnonne mit der Anfrage über das Begräbniß. Da mir aber in dem erwähnten Briefe des Sohnes in der berechnendsten Weise in ganz naiver Form die Verletzung des Herrn Professors Dr. Zenger mitgetheilt ward, so konnte ich nicht anders, als mit Bedauern jede Betheiligung an dieser Beerdigung ablehnen.



Nachmittags um  $\frac{1}{2}4$  Uhr, während ich in der erzbischöflichen Curie betreff des Pfarramtsconcurfes anwesend sein mußte, wurde ein zweiter Brief (vgl. Beilage 2) des Sohnes des Defuncten präsentirt mit dem Bemerkten, in meiner Abwesenheit solle ihn einer der Herren Cooperatoren öffnen, was auch geschah. Der betreffende Herr erklärte, daß er in einer so wichtigen Frage eine schriftliche Erklärung im Namen des Pfarrers nicht abgeben könne, und es wurde dem Boten gesagt, er möge um 6 Uhr Abends kommen, da der Pfarrer bis dorthin sicher zu Hause wäre.

Bei meiner Rückkunft um 5 Uhr Abends fand ich besagten Brief, und glaubte in dem wiederholten Ansinnen einen Grund finden zu müssen, die Sache mir allseitig überlegen zu sollen. Es war dieß allerdings eine eitle Meinung, denn um 5 Uhr schon erhielt die Seelnonne vom Sohne des Defuncten den Auftrag, bis Abends  $\frac{1}{2}8$  Uhr den Leichenwagen und die Träger zu bestellen, da bis dorthin Herr Dr. Friedrich die Aussegnung der Leiche vom Hause vornehmen werde. Bemerket muß noch werden, daß die Seelnonne bis 4 Uhr Nachmittags am 30. v. Mts. bestellt wurde, aber erklären mußte, weil sie um 4 Uhr auf dem Gottesacker eine Leiche zu besorgen habe, daß sie erst um 5 Uhr kommen könne.

Weil ich aber den zweiten Brief für ein wiederholtes Ansinnen hielt und von den weiteren Schritten im Hause des Defuncten nichts wußte, so fuhr ich fort, mir den Casus klarer zu machen, und ließ den Confessarius zu mir bitten, welcher Herr Professor Dr. Weßmer war, sagte ihm auch, daß ich sehr wünschte, daß der bevorstehende Scandal vermieden werden möchte, und nahm seine Erklärungen zu Protokoll (vgl. Beilage 3), welches gleichfalls mitfolgt. Nach Schluß des Protokolls ersuchte ich Herrn Dr. Weßmer, den Anverwandten zu melden, sie möchten noch Geduld haben und verziehen bis andern Tags (1. Juli) Morgens.

Mein der auf 6 Uhr bestellte Bote kam nicht mehr, sondern um  $\frac{1}{2}8$  Uhr wurde die Beisetzung durch Professor Dr. Friedrich vorgenommen, die jedoch durch eine bis jetzt nicht aufgeklärte Verzögerung erst etwas vor 8 Uhr Abends stattfand.

Wie Euerer Erzbischöfliche Excellenz wissen, hatte ich noch Abends 8 Uhr den Ruth, Hochdieselben um eine Audienz zu bitten, und habe den vorliegenden Fall Euerer Excellenz bei derselben vorzutragen mir erlaubt. Auch habe ich an demselben Abend den Referenten für dieses Fach, Herrn Domkapitular . . . aufgesucht und mich mit ihm genommen.

Am Samstag den 1. Juli kam keine Sprache mehr an mich.

Wenn die treibende Partei aus der vorgeschilderten Sache einen Nothfall für ihre religiösen Bedürfnisse machen will, so ist das unwahr, denn Beicht gehört hat ein approbirter Priester, und um die heil. Wegzehrung ist man absichtlich nicht zur zuständigen Pfarrei gegangen, die ja nach vorausgegangener Beichte dem Herrn Defunkten die heil. Wegzehrung nicht nur nicht verweigert, sondern bereitwilligst ihm gespendet hätte.

Wenn auch das Protokoll mit dem Meßnergehilfen Blum (vgl. Beilagen 4 und 5) keine besondere Bedeutung hat, so dürfte es doch trotz der Aufklärung des Herrn Professors Dr. Meßmer zu einiger Information dienlich sein, weshalb ich beides beilege.

In tiefster Ehrfurcht

Euerer Erzbischöflichen Excellenz

München den 2. Juli 1871.

ehrerbietigst gehorsamstes  
Pfarramt St. Ludwig.  
Pfaffenberger, Stadtpfarrer.

### Beilage 1.

Euer Hochwürden

bringe ich hiemit ergebenst zur Anzeige, daß soeben mein geliebter Vater, der kgl. Universitätsprofessor Dr. Xaver Zenger, nach längerem Leiden verschieden ist. Da ein Franziskanerpater, nach welchem der Selige geschickt, erklärte, daß er ihm die Tröstungen der heil. Religion nur gegen vorausgegangenen Widerruf des gegen das Unfehlbarkeits-Dogma gerichteten Protestes hiesiger Universitätsprofessoren spenden könne, reichte ihm Herr Professor Dr. Friedrich, nachdem er zu diesem Zwecke eine Hostie und das heil. Del aus Mering geholt, die Sakramente des Altars und der letzten Oelung und ertheilte ihm den vollkommenen Ablass. Ich richte nun an das verehrliche Stadtpfarramt die ergebenste Anfrage, ob dasselbe meinen seligen Vater kirchlich bestatten will oder nicht und erbitte mir bei der Dringlichkeit der Sache umgehende Antwort. Im Falle der Bejahung muß ich das k. Pfarramt im Namen meiner Geschwister und Verwandten höflichst ersuchen, am Grabe von einer dem von meinem Vater festgehaltenen kirchlichen Standpunkt nahetretenden Bemerkung jedenfalls



Umgang nehmen zu wollen. Im verneinenden Falle habe ich mir anderweitige Schritte vorbehalten.

Eines k. Stadtpfarramtes achtungsvollst ergebener

München den 30. Juni 1871.

Max Zenger, k. Musikdirektor.

### Beilage 2.

Euer Hochwürden!

Sie ließen mir durch die Seelnonne sagen, daß „es Ihnen leidthue, in der Sache nichts thun zu können.“ Dieser Ausdruck ist mir nicht vollständig klar, doch scheint mir aus demselben hervorzugehen, daß Sie meinen Vater nicht bestatten werden.

Ist dieses der Fall, so bitte ich Sie, der Form wegen mir dieß mit ein paar Zeilen schriftlich zu erklären. Bei der Dringlichkeit der Sache muß ich Sie bitten, die paar Zeilen mit Ihrer geehrten Unterschrift dem Ueberbringer Dieses sogleich zu übermitteln.

Hochachtungsvollst ergebener

Max Zenger.

### Beilage 3.

#### Protokoll,

aufgenommen im Pfarrhose St. Ludwig in München am 30. Juni 1871 Abends 6 Uhr.

Praes.: Der Unterz.

Auf Einladen erscheint Herr Professor Dr. Joseph Meßmer und gibt bezüglich der letzten Tage des Herrn Professors Dr. Xaver Zenger und über seine religiöse Richtung in diesen letzten Tagen folgende Erklärung ab:

Ich wurde Sonntags den 25. Juni l. J. Vormittags  $\frac{1}{2}$  12 Uhr von Professor Dr. Friedrich ersucht, den Professor Zenger zu besuchen und wenn möglich ihn Beicht zu hören. Ich verfügte mich sofort zu dem Kranken und fand ihn augenblicklich bereit, seine Beichte abzulegen. Er äußerte nach der Beicht in längerem Gespräche mit mir, daß es ihn freue, jetzt dieses Sacrament empfangen zu haben, und „daß seine Hoffnung Jesus Christus sei, unser Erlöser sowie der Seine, dessen Barmherzigkeit ihn nicht verlassen werde.“ Er fügte bei, es thue ihm weh, daß die Franziskaner ihm diese Liebe nicht erweisen wollten. Er

verlangte auch die übrigen Sacramente, bemerkte aber, daß, weil die Franziskaner sich weigern, dieselben ihm zu spenden, er entweder darauf verzichten müßte, oder dieselben durch Vermittlung des Professors Friedrich, falls es diesem nicht zu mühselig sei, erbitten müsse. Die Sacramente bis von Mehring durch Professor Dr. Friedrich sich zu verschaffen, sei für diesen eine große Beschwerlichkeit, doch sei er damit einverstanden und in articulo mortis der göttlichen Barmherzigkeit gewiß.

Von oppositionellen Aeußerungen gegen die Kirche habe ich nichts vernommen. Er schien mir durch die Abweisung Seitens der Franziskaner zu glauben, daß er auf anderem Wege die Sterbsacramente nicht erlangen könne. Eine Aeußerung über das Pfarramt St. Ludwig habe ich nicht vernommen, so daß ich selbst der sichern Ansicht sein mußte, er gehöre in die Pfarrei der Franziskaner. Ich richtete mein Verhalten, soweit hier davon Meldung geschehen kann, wesentlich darnach, daß Professor Zenger die sogenannte Museumsadresse nicht unterzeichnet habe, was mir bestimmt versichert wurde. Er schien mir also nicht in die Kategorie zu gehören, welche das erzbischöfliche Ausschreiben vom 19. Mai l. J. gemeint hat, und ich hielt dafür, daß von einem förmlichen Widerruf, wie im citirten Pastoral Schreiben angeordnet, keine Rede sein könne.

Sonst weiß ich nichts mehr beizufügen.

Z. U.

Prof. Dr. J. A. Mezmer.

A. u. s.

Das katholische Stadtpfarramt St. Ludwig.

Pfaffenberger, Stadtpfarrer.

#### Beilage 4.

#### Protokoll,

aufgenommen im Pfarrhof St. Ludwig am 2. Juli 1871 um 8<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr Vormittags.

Praes.: Der Unterz.

Auf Einladen erscheint Herr Joseph Blum, Meznergehilfe an der St. Ludwigsparre dahier, und gibt über ein Gespräch, welches derselbe mit Herrn Professor Dr. Mezmer in Bezug auf die Krankheit u. des Herrn Professors Dr. Zenger gehabt hat, folgende Erklärung ab:



Am St. Peter- und Paulstage Abends  $\frac{1}{2}$  5 Uhr ging ich durch die Ludwigsstraße hinauf, da begegnete mir Herr Professor Dr. Mezmer am kgl. Bibliotheksgebäude, und nachdem ich ihn begrüßt, fing er mit mir ein Gespräch an, ging mit mir bis an die Galleriestraße, wo wir noch einige Zeit stehen blieben, und äußerte sich über den Gesundheitszustand und den wahrscheinlich nahen Tod des Herrn Professors Zenger. Es schien ihn die Besorgniß erfüllt zu haben, daß demselben das kirchliche Begräbniß von der Pfarre aus verweigert werden könnte, was für die Pfarrei selbst üble Folgen haben könnte, denn es stünde Alles bedenklich und sei gar nicht unwahrscheinlich, daß die Universität sich von der Kirche trennen würde, was für diese ein großer Schaden wäre. Er habe zwar gehört, daß der Herr Stadtpfarrer ihn begraben würde, und auch die Angehörigen sollen dieß gehört haben, allein das wäre ihnen nicht lieb, „weil ihnen dann der Plan nicht durchgeht.“ Versehen ist der Herr Professor Zenger vollständig, denn Herr Dr. Friedrich hat aus Mering das Allerheiligste und das heil. Del geholt und hat ihn providirt. Nach dem Empfange der heil. Sacramente schien der Kranke auch ganz beruhigt, und äußerte sich zu den Seinigen: „wenn ihr mich irreführt habt, so überlasse ich es euch,“ — oder „so habt ihr es zu verantworten — ich will mit meinem Gott leben und sterben.“

Ich fragte den Herrn Professor Mezmer, ob ich den Herrn Stadtpfarrer aufsuchen solle, worauf er sagte, jetzt sei der Kranke so schwach, daß man nichts mehr mit ihm machen könne.

Und da ich gehört hatte, daß Herr Professor Zenger von Mering aus versehen worden sei, so sah ich ein, daß die ganze Sache verfehlt sei, habe dieß aber doch dem Herrn Cooperator gemeldet.

An all dieß kann ich mich ganz bestimmt erinnern, und werde es unter allen Verhältnissen behaupten.

R. U.

Joseph Blum.

A. u. s.

Das katholische Stadtpfarramt St. Ludwig.

Pfaffenberger, Stadtpfarrer.

## Beilage 5.

## Pro memoria.

In einem Kolloquium, welches ich mit Herrn Professor Dr. Meßmer am Sonntag den 2. Juli l. J. nach seiner heil. Messe um  $\frac{1}{2}$  12 Uhr hielt, erklärte er den Ausdruck, „wenn ihr mich irreführt, so habt ihr es zu verantworten“ dahin, daß er dieß nicht von den Angehörigen des Dr. Zenger gemeint habe, sondern daß er vom P. Parthenius geredet, und ohngefähr gesagt habe: „Wenn ich in einem error bin, so hätte er doch zu mir kommen und mich belehren sollen.“ Auch bei dem Vorhalt, daß es ein ausgemachter Plan war, den Kranken nicht rite versehen zu lassen, zuckte Herr Professor die Achsel.

München den 2. Juli 1871 Mittags 12 Uhr.

## Nachtrag zu Vorstehendem.

Auf die Frage, warum Herr Professor nach abgenommener Beichte nicht sogleich zum Pfarramte St. Ludwig gekommen und die Provisor angefangen habe, erwiederte er: daß er in der That nicht gewußt habe, daß Zenger's Haus in die St. Ludwigsparrei gehöre, und zu den PP. Franziskanern habe er sich nicht getraut, weil er Abweisung gefürchtet. Bei der Leiche der Tochter des Herrn Professors Dr. Zenger sei er nicht hier gewesen und bei der Leiche seiner Frau war er gehindert, mitzugehen.

Wie oben.

Pfaffenberger.

## Zweiter Nachtrag.

Herr Professor Dr. Meßmer gab mir auf die gestellte Frage, ob er die Güte gehabt, den Angehörigen des Defuncten am 30<sup>ten</sup> noch Kenntniß zu geben, daß sie sich gedulden möchten bis 1. Juli frühmorgens, die Antwort, daß er zwar nicht persönlich in's Haus des Defuncten gegangen sei, daß er aber, um was ich ihn ersucht habe, sofort den Betheiligten schriftlich zugeschickt habe.

Wie oben.

Pfaffenberger.



## LXXXI.

Ordinariatsverlaß an den Herrn Kirchenvorstand an der Spitalkirche bei den ehemaligen Elisabethinerinnen Pr. Johann Georg Fischer, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Franz X. Zenger betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München = Freising.

Da möglicher Weise der Versuch gemacht wird, in der heil. Geist-Spitalkirche bei St. Elisabeth dahier einen Trauergottesdienst für den verstorbenen k. Universitätsprofessor Dr. Fr. X. Zenger durch einen excommunicirten Priester zu veranstalten oder sonst wie immer der Utenfilien jener Kirche in der angedeuteten Richtung sich zu bedienen, so ergeht hiemit an den Herrn Pr. Johann Georg Fischer der oberhirtliche Auftrag, jegliche directe oder indirecte Mitwirkung hiezu pflichtmäßig zu verweigern und eventuell nur der Gewalt unter feierlichem Proteste zu weichen.

Es sind deßhalb unverzüglich die nöthigen Vorichtsmaßregeln zu treffen, dabei ist auch mit der Hausoberin in's geeignete Benehmen zu treten, der Meßner gehörig zu instruiren u. dgl.

Ueber jeglichen hierauf bezüglichen Vorfall ist schleunigst anher zu berichten.

In die Wachsamkeit des Herrn Pr. Johann Georg Fischer setzt man das Vertrauen, derselbe werde Alles anwenden, um sacrilegischen Mißbrauch der bezeichneten Kirche oder ihrer Einrichtungsgegenstände zu verhindern.

München den 1. Juli 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

**LXXXII.**

Ordinariatserlaß an den Herrn Kirchenvorstand an der Spitalkirche bei den ehemaligen Elisabethinerinnen Pr. Johann Georg Fischer, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Franz X. Zenger betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**

beauftragt den Herrn Pr. Johann Georg Fischer, umgehend den am 1. d. M. ergangenen Auftrag, über die hieher bezüglichen Vorfälle Bericht zu erstatten, in Erfüllung zu bringen.

München den 3. Juli 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär

**LXXXIII.**

Bericht des Pr. Georg Fischer, Cooperators im heil. Geist-Spitale zu St. Elisabeth, „das Ableben des kgl. Universitätsprofessors Dr. Franz X. Zenger dahier betr.“

**Euerer Excellenz!**

**Hochwürdigster Herr Erzbischof!**

**Gnädigster Herr!**

Gehorsamst Unterzeichneter erhielt das oberhirtliche Schreiben am 2. Juli Vormittags 9 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Es wurde aber schon um 8 $\frac{1}{2}$  Uhr durch den Verwaltungsrath Beer vom Mesner Koller verlangt im Beisein der Frau Hausoberin: 1 Kreuz, 2 Laternen, 1 Stola schwarzer Farbe, 1 Rauchfaß nebst Schiffchen, Weihwasserkessel mit Wedel, 4 Chorröcke für Ministranten. Gehorsamst Unterzeichneter war ausgegangen und hat dieses von der Hausoberin und dem Mesner erfahren.

Oben angeführte Gegenstände wurden am anderen Tage wieder zurückgebracht.

In tiefster Ehrfurcht geharret

Guerer Erzbischöflichen Excellenz

München den 3. Juli 1871.

unterthänigst gehorsamster

Georg Fischer,

Cooperator im heil. Geistspitale zu St. Elisabeth.

## LXXXIV.

Ordinariatsverlaß an das Stadtpfarramt St. Ludwig dahier „Tod und Begräbniß des kgl. Universitätsprofessors Dr. Fr. X. Zenger betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München = Freising.

Im Hinblick auf den Bericht vom 2/3. d. M. empfängt hiemit das Stadtpfarramt von St. Ludwig den Auftrag, unverzüglich bei der k. Polizeidirection dahier einen förmlichen Protest wider den Eingriff in die Rechte des Stadtpfarramtes St. Ludwig, wie er durch die Provisur und Beerdigung des verstorbenen k. Universitätsprofessors Dr. Fr. X. Zenger dahier von dem außerordentlichen Universitätsprofessor Dr. J. Friedrich vollbracht worden ist, einzureichen.

Dieser Protest ist dadurch zu motiviren, daß an das hier berechnigte Stadtpfarramt St. Ludwig weder eine Requisition zum seelsorglichen Beistande bei Professor Dr. Zenger gerichtet, noch auch überhaupt eine Anzeige über dessen schwere Erkrankung erstattet worden ist, weshalb auch von einer Verweigerung der kirchlichen Gnadenmittel nirgends die Rede sein konnte.

Letztere Weigerung mußte erst bezüglich der dem Stadtpfarramente angebotenen kirchlichen Beerdigung des genannten Defuncten eintreten, nachdem inzwischen constatirt worden war, daß letzterer sich von dem öffentlich und namentlich excommunicirten Priester Dr. Friedrich die Sterbsakramente hatte reichen lassen.

Durch diese pflichtmäßige Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses ist aber dem Professor Dr. Friedrich kein Recht erwachsen, die Beerdigung des Professors Dr. Zenger vorzunehmen, da derselbe in der katholischen Kirche eine kirchliche Funktion nur frevelhaft und sacrilegisch sich anmassen, von einer andern im Königreiche Bayern anerkannten oder aufgenommenen Religionsgesellschaft aber hier offenbar keine Rede sein kann.

Mit diesem Proteste ist zugleich die Bitte um rasche Entscheidung der zuständigen königlichen Verwaltungsstelle zu verbinden.

Weiteres wird von Seite des Oberhirtenamtes vorbehalten.

München den 3. Juli 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.



**LXXXV.**

Ordinariatsverlaß an das Stadtpfarramt St. Peter dahier, „Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. X. Zenger dahier betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München = Freising.**

Indem man dem Stadtpfarramte St. Peter beifolgend gegen Wiedervorlage einen Bericht des Cooperators an der Spitalkirche zu St. Elisabeth dahier Fr. Georg Fischer übersendet, empfängt daselbe zugleich den Auftrag, unverzüglich förmlichen Protest bei dem hiesigen Stadtmagistrate einzureichen.

Derselbe ist dadurch zu motiviren, daß am 2. Juli d. J., nachdem ein vergeblicher Versuch schon am Tage zuvor gemacht worden war, in Abwesenheit des Kirchenvorstandes unter schwerer Bedrohung des Mesners Utensilien, welche zum katholischen Gottesdienst gewidmet sind, widerrechtlich und gewaltjam aus der St. Elisabeth = Spitalkirche entfernt und zu sacrilegischem Cultakte verwendet worden sind.

Mit diesem Proteste ist das Ersuchen um schnelle Würdigung und Bescheidung desselben zu verbinden.

München den 3. Juli 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

**LXXXVI.**

Ordinariatsverlaß an das Stadtpfarramt St. Anna dahier „das Ableben des Professors Dr. Fr. X. Zenger betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München = Freising.**

Es verlautet, daß für den verstorbenen k. Universitätsprofessor Dr. Fr. X. Zenger, obwohl derselbe in der St. Ludwigsparrei wohnte, seelsorglicher Beistand von dem Pfarramte St. Anna dahier, resp. einem Geistlichen des Franziskanerconventes zu St. Anna in Anspruch genommen, dieser aber thatsächlich nicht geleistet worden sei.

Das Stadtpfarramt St. Anna wird hiemit beauftragt, den darauf

bezüglichen Hergang sorgfältig zu erforschen und berichtlich anher mitzutheilen.

Bei der Wichtigkeit der Sache wird sowohl unumwundene, genaue und erschöpfende Darstellung, als auch möglichst rasche Erledigung gewärtigt.

München den 3. Juli 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

**R. Ofterauer,** Secretär.

### LXXXVII.

**Bericht des Stadtpfarramtes St. Anna an die oberhirtliche Stelle „Verweigerung seelsorglichen Beistandes betr.“**

**Euerer Excellenz!**

**Hochwürdigster Herr Erzbischof!**

**Gnädigster Herr!**

Gemäß Auftrages vom 3/4. Juli d. J. beeilt sich das unterfertigte Pfarramt beiliegenden, von dem betreffenden Vater selbst verfaßten und unterzeichneten Bericht vorzulegen, der in allen Punkten erschöpfend sein dürfte.

In tiefster Ehrfurcht verharret

**Euerer Erzbischöflichen Excellenz**

München den 5. Juli 1871.

ehrerbietigst gehorsamster

**P. I. a. P. Engelbert Lechner,**  
Cooperator.

**(Beilage).**

#### **Bericht.**

In einer Nachmittagsstunde des Festes des heil. Johannes des Täufers beehrte mich der Schwiegersohn des kranken Herrn Universitäts-Professors Dr. Zenger, Herr Staatsanwalt A., mit einem Besuche, dessen Zweck es war, mir den Wunsch des Herrn Schwiegervaters zu

überbringen, denselben zu besuchen, indem er unter allen Priestern, die man ihm vorschlug, nur bei mir stehen geblieben sei. Als Grund dieser Wahl darf ich wohl annehmen, daß ich mit Herrn Professor Dr. Zenger seit Jahren näher vertraut und befreundet war. Ich erklärte allsogleich meine vollste Bereitwilligkeit, dem Wunsche nachzukommen, und zwar mit der näheren Angabe, daß ich am nächsten Tage — am Sonntage — früh 9 Uhr, weil mich das Gehen zu sehr anstrengt und ermüdet, und ich überdieß an einer heftigen gegen die Luft zu schützenden Ohrentzündung litt, unter Benützung einer Droschke kommen und den guten Herrn besuchen werde. Herr Staatsanwalt ging jedoch auf diesen Vorschlag nicht ein, da er es für geeigneter erklärte, wenn die Familie Zenger mir um diese Stunde einen Wagen schicke und mich abholen lasse. Da Herr Staatsanwalt mich noch länger mit seiner Gegenwart beehrte, so kamen wir ganz natürlich auch auf den Kranken zu sprechen, und nachdem ich eine Andeutung auf den erwünschten Erfolg meines Besuches gemacht, fragte mich Herr Staatsanwalt, (der, nach eigenem Geständnisse der sogenannten altkatholischen Richtung angehörend, schon vorher die gewiß höchst sonderbare, höchst bedeutungsvolle Frage an mich, den er zum Besuche eines sogenannten Altkatholiken gerufen, gestellt hatte, ob ich denn an das Unfehlbarkeitsdogma glaube,) ob nach dem Widerruf in der Beicht vielleicht noch ein weiterer — vielleicht sagte Herr Staatsanwalt, „öffentlicher“ — Widerruf nothwendig sei. Ich bejahte diese Frage, ohne über den Modus oder das Wie dieser Deffentlichkeit mich des Näheren auszusprechen. Im weiteren Verlaufe der Unterredung ergingen wir uns unter Anderem auch in Vermuthungen, ob sich wohl der nothwendige Einfluß zwischen dem Kranken und mir werde erzielen lassen. Ich hoffte fast zuversichtlich, bei dem guten Willen des Kranken und bei seinem besondern in vielen Fällen bezeugten Vertrauen zu mir, mit ihm zurecht zu kommen, und hielt auch mit dieser Hoffnung, welche Herr Staatsanwalt nicht zu theilen vermochte, nicht zurück. Als Herr A. sich von mir verabschiedete, versprach er, daß er, weil er morgen nicht mehr hier, Vorsorge treffen werde, daß des andern Tages früh 9 Uhr ein Wagen komme. Aber der Wagen kam nicht. Ich wartete und wartete, aber umsonst. Ich vermuthete nun, es möchte etwa in dem Befinden des Kranken merkliche Besserung eingetreten und deßhalb das Schicken eines Wagens verschoben worden sein. Wie gerne hätte ich Gewißheit gehabt, wie sehnte ich mich in die Königinstraße! Aber ich wagte es nicht, dahin zu fahren oder dahin zu schicken; wer mich kennt und weiß, — ich muß es hier aussprechen —



wie fern mir, zumal in Angelegenheiten des Gewissens, alle und jede Zudringlichkeit ist, wird mir dieß ohne weitere Versicherung glauben. Bald sollte ich jedoch Aufklärung erhalten. Mir ward nämlich am Abende des 28. v. M. die mündliche aber zuverlässige Mittheilung, daß in achtungswerthen Kreisen der Stadt das Gerücht circulire, ich habe mich geweigert, den Herrn Professor Dr. Zenger zu besuchen. Unverzögert benachrichtigte ich den Herrn Sohn Marx, k. Hofmusikdirektor, und wiederholte nachdrücklich meine Bereitwilligkeit, zu jeder Stunde bei Tag und Nacht den Herrn Vater zu besuchen. Des andern Tages erhielt ich einen Brief des geehrten Herrn, in welchem das Gerücht als ein „falsches“ bezeichnet, dann aber mir die Mittheilung gemacht wurde, der kranke Vater verstehe sich zum Widerruf nicht, man habe es deshalb mit dem Gewissen nicht vereinbaren können, den kranken Vater einem Seelenconflicte auszusetzen, welcher unvermeidlich gewesen wäre, wenn ich gekommen wäre, um ihn „mit meiner Ueberzeugung zu versöhnen“ (letzteres ein Citat aus meinem Briefe), d. h. zu meiner Ueberzeugung bezüglich des Concils und seiner Glaubensdecrete zu führen; der Kranke habe bereits die Sterbsakramente von Herrn Professor Dr. Friedrich empfangen, nachdem ihm zuvor Herr Professor Dr. Meßmer die Beichte abgenommen; und schließlich wurde mir für mein wiederholtes Auerbieten eines Besuches gedankt, da „der Kranke sich bereits im Zustande der Schlassucht und des Stumpfsinnes befinde.“ Wer wird es noch wagen, zu behaupten, ich hätte dem Herrn Dr. Zenger den Besuch verweigert?

Dieses eben besprochene Gerücht erweiterte sich später dahin, ich habe den Besuch für so lange verweigert, als nicht der Kranke feierlich widerrufen, und ich den Widerruf in Händen hätte. Ich fordere Alle, die dieses Gerücht in Umlauf gesetzt, auf, auch nur mit einem Schatten eines Beweises hervorzutreten.

Da ich wiederholt meine Bereitwilligkeit, den mir lieben und theuren Kranken zu besuchen, ausgesprochen habe, mir aber der Besuch ich möchte sagen unmöglich gemacht wurde, so kann von dem Verlassen meines guten Freundes in der letzten Noth keine Rede sein, womit dieses Gerücht in sich selbst zerfällt. Wenn Herr Dr. Zenger, als er nach den heiligen Sterbsakramenten rief, von seinen ehemaligen Freunden, wie es in der Grabrede heißt, nicht anders verlassen wurde, als von mir, so mögen sie sich mit mir beruhigen. Ob überhaupt der Kranke sich an mehrere seiner Freunde um die Spendung der heiligen Sakramente gewendet habe, lasse ich dahingestellt.

Auf den weiteren Vorwurf, als hätte ich dem Herrn Professor die Sterbsakramente verweigert, muß ich erwidern, daß ich gar nicht in die Lage gekommen, dieselben verweigern zu können, da ich ja den Kranken gar nicht gesehen und gegen Niemand geäußert habe, sie ihm verweigern zu wollen. Ich konnte auch diese Aeußerung nicht thun, da ich ja nicht wissen konnte, ob der Herr Professor sich zu den unerläßlichen Forderungen verstehen würde oder nicht. Ohne Eingehen auf diese Forderungen wäre aber die Spendung der Sterbsakramente unmöglich gewesen; ich müßte denn entweder ein Gesinnungs- genosse des Kranken, wie mir dieß Herr Staatsanwalt zugemuthet zu haben scheint, gewesen, oder untreu meiner Pflicht geworden sein. Gesinnungs- genosse war und bin ich nicht, und meine Pflicht war und ist mir durch die Natur der Sache und von meinen kirchlichen Obern vorgezeichnet. Ohne den Glauben der Kirche, ohne Unterwerfung unter die Forderungen der Kirche — keine Gnadenmittheilung durch die Kirche.

P. Parthenius, Ord. S. Franc.

---

### LXXXVIII.

Ordinariats-erlaß an den Herrn außerordentlichen Universitätsprofessor und I. Conservator im k. b. Nationalmuseum Pr. Dr. J. A. Mezmer dahier, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. X. Zenger betr.“

#### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Es ist amtliche Mittheilung anher gelangt, daß der inzwischen verstorbene k. Universitätsprofessor Dr. Fr. X. Zenger, nachdem ihm der Herr Professor Dr. Mezmer die heil. Beicht abgenommen, durch den k. Professor Dr. J. Friedrich mit dem Viaticum und der letzten Delung versehen worden sei.

Da es der oberhirtlichen Stelle unerklärlich ist, wie, wenn der schwer erkrankte Professor Dr. Zenger durch den Herrn Professor Dr. Mezmer mittels des heil. Bußsakramentes vorbereitet worden war, ohne daß, wie der Herr Professor Dr. Mezmer in seiner bei dem Stadtpfarranten St. Ludwig abgegebenen Protokollarerklärung bestätigte, in dem Glaubensstandpunkte des Kranken sich eine Schwierigkeit ergab, des Weiteren dann zur Reichung des Viaticums und der

letzten Delung die sacrilegische Vermittelung eines namentlich excommunicirten Priesters anzurufen irgend ein Anlaß war, —

wie aber, wenn die letztere Vermittelung schon von Anfang an beabsichtigt und beschlossen war, im Angesichte dessen der Herr Professor Dr. Meßmer sich zur Spendung des heil. Bußsacramentes herbeilassen konnte,

so ergeht hiemit an den Herrn Professor Dr. Meßmer der Auftrag, sich in kürzester Zeit eingehend und erschöpfend über den ganzen Verlauf und Zusammenhang der fraglichen Dinge, salvo semper sigillo confessionis, anher zu erklären.

München den 3. Juli 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär.

### LXXXIX.

**Bericht des Herrn Professors Dr. Meßmer an die oberhirtliche Stelle, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. X. Zenger betr.“**

**Euerer Excellenz!**

**Hochwürdigster Herr Erzbischof!**

**Gnädigster Herr!**

Auf die mir gestern den 3. Juli zugekommene Oberhirtliche Aufforderung, über die Vorgänge zu berichten, welche sich an die geistliche Hilfeleistung für den nunmehr verstorbenen Professor Dr. Zenger geknüpft, beeile ich mich, salvo sigillo confessionis Folgendes zu erklären:

Sonntags den 25. Juni begegnete ich unmittelbar nach dem akademischen Gottesdienste um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr meinem Collegen Dr. Friedrich, den ich ansprach, da er mich gar nicht bemerkte. Derselbe theilte mir mit, daß Dr. Zenger schwer erkrankt und auf seine Bitte an den Franziskaner P. Parthenius, ihm die Sterbsacramente zu spenden, von diesem abgewiesen worden sei insoferne, als der genannte Pater eine zur Veröffentlichung geeignete Zurücknahme der seinerzeit von Professor



Dr. Zenger geschenehen Unterschrift unter die Universitätsprofessoren-Erklärung wegen des Vaticanums als Bedingung setzte. Nachdem Dr. Zenger dieß entschieden verweigert, sei zu ihm — Friedrich — geschickt worden und er sei bereit, seine Pflicht zu thun, wenn etwa nicht ich diesen Liebesdienst übernehmen wollte. Ich erklärte sofort meine Bereitwilligkeit und besuchte ungesäumt den Kranken. Von demselben in gewohnter Güte empfangen und über die Todesgefahr desselben um so weniger in Zweifel, als derselbe sich in articulo mortis selbst bezeichnete, that ich meine Pflicht und spendete das von ihm verlangte Bußsakrament. Dabei war ich die ganze Zeit mit dem Kranken allein im geschlossenen Zimmer. Nach der Beichte unterhielt ich mich noch einige Zeit mit ihm und hörte wiederholt die Aeußerungen: Ich hoffe auf die Barmherzigkeit Gottes; Jesus Christus — wobei er sein Haupt neigte — ist unser Erlöser, Er ist auch der meinige . . . Meine Hoffnung ruht auf Ihm . . . Er ist mein Trost . . . Ich habe große Schmerzen und bin recht elend . . . es ist zum Erbarmen . . . Gottes Barmherzigkeit wird mich nicht verlassen . . . Daran knüpfte ich dann in kurzen Worten meinen Zuspruch. Er drückte dann sein Verlangen, die übrigen Sterbsakramente zu empfangen, bestimmt aus, worauf ich ihm versicherte, wir werden Alles aufbieten, ihm diesen Trost zu verschaffen; ich müße mich aber über die Ausführung noch mit meinem Collegem Friedrich benehmen. Ich eilte nun in die Wohnung Friedrichs und berieth dort die weiteren Vorkehrungen. Ich begriff die ungeheure Schwierigkeit der Lage und die Tragweite unserer Entschlüsse. Ich hatte die feste Ansicht, Professor Zenger sei Pfarrangehöriger von St. Anna. Dieß war mir so fest, daß ich eben nicht zweifelte. Es kam mir gar kein Gedanke darüber. Wie hätte auch ein Zweifel in mir austauschen sollen, nachdem der langjährige Freund Dr. Zenger's, P. Parthenius, den erwähnten Bescheid geben konnte, ohne nicht pflichtschuldig beizufügen „übrigens wenden Sie sich an das zuständige Pfarramt, das allein, nicht ich, kann definitiv entscheiden.“ Hier liegt für mich der Entscheidungspunkt. Ich hatte Alles in der Hand. Sobald mir ein Zweifel gekommen wäre, hätte ich von dem Kranken natürlich die Aufklärung erhalten und Gott ist mein Zeuge, daß ich nicht anders wußte, als ich eben gesagt. Ich würde ungesäumt — da bei dem so schwer ausführbaren Heben des Kranken ein sofortiger Tod eintreten konnte, also die höchste Gefahr vorhanden war — zur Pfarrei St. Ludwig gelaufen sein und alle Anstrengungen gemacht haben, die heil. Sakramente zu erlangen. Von St. Anna konnte ich natürlich nichts mehr erwarten. Ich mußte also

Friedrich's Vorschlag, nach Mering sogleich zu reisen und dort das Viaticum und heilige Oel zu holen, ohne weiteres beistimmen und verfügte mich zu dem Sterbenden, ihm diese Mittheilung zu machen. Derselbe erklärte sich ganz einverstanden und bat, falls Friedrich auch spät in der Nacht zurückkomme, ihm immerhin die heiligen Sakramente zu reichen. Ich wußte, — in den kurzen Momenten der Ueberlegung stand mir nichts zu Gebote, als mein bisheriges Wissen in solcher Sache — daß in der Todesgefahr eines Menschen mit den höchsten Vollmachten selbst suspendirte und excommunicirte Priester von der Kirche ausgerüstet seien, überdieß die Sakramente unter allen Umständen dem Sterbenden zu Gute kämen, vorausgesetzt solchen Nothstand. Mag der Pfarrer von Mering kirchlich wie immer beschaffen sein, das von ihm bewirkte Sakrament ist ein Sakrament und die Hoffnungslosigkeit, anderswoher in der kurzen Zeit die Hilfe zu erlangen, war mir bis zum Erschrecken klar. Ob endlich ich oder Friedrich die Spendung dieser heiligen Sakramente vollzog, das schien mir völlig unwesentlich. Ich besuchte den Kranken wieder am zweitfolgenden Tage und fand ihn so gut bei Bewußtsein, daß er mit anderen ihn ebenfalls besuchenden Collegen längere Zeit sich unterhielt und mir in Gegenwart eines derselben in rührender Weise seinen Dank aussprach. Von Seiten des Herrn Sohnes und eines jungen Herrn, mit denen ich bei meinen Besuchen zu verkehren hatte, ward auch das Mindeste vermieden, was meinen direkten Verkehr mit dem armen Kranken irgendwie beeinträchtigen konnte. Ich wurde nur immer gebeten, ein wenig zu warten, bis der Kranke insofern zu einem Empfange vorbereitet war, als nämlich fortwährend Wasser von dem Leidenden abging. Sobald ich, ich weiß nicht mehr wie, jedenfalls nicht von dem Kranken, erfahren, St. Ludwig sei die zuständige Pfarrei, sprach ich meine große Betrübniß offen aus und fügte dem eben des Weges kommenden Sakristan Blum noch die Erklärung hinzu, ich stehe jederzeit dem Stadtpfarrer zur Aufklärung bereit, falls die Begräbnißfrage eintrete. Sodan folgte ich der höflichen Einladung des Pfarrers von St. Ludwig augenblicklich, als er Freitags Abends 6 Uhr (den 30. Juni) meine Dienste in Anspruch nahm und gab zu Protokoll, was mir wenigstens zureichend schien, das pfarrliche Begräbniß zu ermöglichen. So wenig war also irgend eine Verabredung getroffen, denn weder Friedrich noch sonst Jemand wußte davon. Ich muß aber bemerken, daß Friedrich meinem Bemühen seinen Beifall gab, als ich am nächsten Tage ihn hierüber benachrichtigte. Was den Glaubensstandpunkt des Verstorbenen anlangt,



so habe ich meine Ansicht in dem genannten Protokoll hinlänglich klar ausgesprochen und beharre dabei. Es ist mir ganz unbegreiflich, daß ein so gebildeter und scharf unterscheidender Geistlicher, wie ich persönlich P. Parthenius kennen und achten gelernt, den erzbischöflichen Erlaß so sehr mißverstehen und auf Grund dieses Mißverstehens eine *conditio* der Sakramentsertheilung für einen Sterbenden daraus machen konnte. Ich würde unter allen Umständen mich zur Spendung des Bußsakramentes entschlossen haben, weil wir nie anders gehört, als daß die Nächstenliebe, hier die höchste Anforderung an dieselbe, über Alles geht, so sehr wie das göttliche Gebot alle menschlichen noch so passenden und erklärlichen Einrichtungen im Zweifelsfalle unbedingt überragt und die absolute Erfüllung heischt. Die Vollmacht eines Beichtvaters im Todesfalle eines Christen fasse ich so umfangreich, daß dessen Erklärung, der Sterbende sei von ihm absolvirt und zum Empfange der anderen Sakramente würdig, vollkommen, ausreichen müßte und solche wie von P. Parthenius geforderte öffentliche Erklärungen — abgesehen von dem beregten Mißverstehen — stets der Vollmacht des Confessarius zu sehr nahetreten, das Sakrament seiner geheiligten Sphäre entheben und das Vertrauen in dasselbe seitens des Empfängers nothwendig schädigen müssen. Indem ich jetzt auf die Vorgänge zurückblicke, sehe ich ein, daß ich von jedem Pfarrer Münchens ohne die gewünschte Revocationserklärung seitens meines Pönitenten zuversichtlich abgewiesen worden wäre und vielmehr angehalten werden konnte, diese Erklärung noch beizubringen, resp. dafür gut zu stehen. Damit wird aber das Sakrament nach meiner Anschauung verletzt und die Vollmacht des Beichtvaters mehr oder minder illusorisch. Der Glaubenspunkt kann ja in der Beichte den Hauptpunkt bilden und jetzt soll der Beichtvater *salvo sigillo* Aufschlüsse geben, soll Rechenschaft ablegen und kann es nicht. Daher erkenne ich darin, daß solche Erklärungen von Sterbenden selbst verlangt werden sollen, und zwar im Zusammenhange mit den Sakramenten, eine unausführbare Aufgabe. Sollte ich hierin im Irrthume sein, so muß ich doch bemerken, daß zur Zeit ich noch derselben Ansicht bin, jedenfalls aber zur Zeit der beregten Angelegenheit in dieser Ansicht feststand. Anders zu handeln, war ich außer Stande und stelle die Beurtheilung meines Verhaltens getrost der gerechten Würdigung Euerer Excellenz anheim, der zuversichtlichen Hoffnung lebend, daß die bis jetzt geltigen ewigen Grundgesetze unserer Religion in solch' großer Noth jedem Christen, zumal dem Priester augenblicklich gegenwärtig und für sein Handeln vor Gott bestimmend sein werden und müssen. Ich glaube nun keinen Um-



stand vergessen zu haben, der zur Aufklärung der betreffenden Angelegenheit für die Oberhirtliche Entscheidung maßgebend sein könnte und verharre

Euerer Excellenz

München den 4. Juli 1871.

in schuldiger Ehrerbietung  
ergebenst gehorsamster  
Dr. J. A. Meßmer,  
k. Professor u.

### XC.

Ordinariatsverlaß an den außerordentlichen Universitätsprofessor und I. Conservator am k. Nationalmuseum Pr. Dr. J. A. Meßmer dahier, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. X. Zenger betr.“

#### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Aus der von dem Herrn Professor Dr. Meßmer in Folge oberhirtlicher Aufforderung am 4. d. M. in rubr. Sache abgegebenen Erklärung geht mit Sicherheit hervor, daß der Herr Professor Dr. Meßmer, nachdem er den schwerkranken k. Universitätsprofessor Dr. Fr. X. Zenger Beicht gehört, dem Vorschlage des Professors Dr. Friedrich, den Kranken mittels des von dem excommunicirten und entsetzten Pfarrer Kenftle von Mering erhaltenen Viaticums und Krankenöls providiren zu wollen, beigepflichtet und dadurch zu einer frevelhaften und sacrilegischen Handlung mitgewirkt, die weiteren traurigen Ereignisse bezüglich des Begräbnisses u. dgl. mitveranlaßt und insbesondere zur Gefährdung des Seelenheiles des Sterbenden beigetragen habe.

Diese schweren Vorwürfe finden ihre Rechtfertigung in den nachfolgenden Erwägungen:

1) Der Herr Professor Dr. Meßmer mußte wissen, daß ein Katholik im äußersten Nothfalle höchstens das sacramentum summae necessitatis, das der Buße nämlich, sich von einem namentlich excommunicirten Priester spenden lassen dürfte, nie aber und unter gar keinen Umständen andere Sacramente, auch nicht das Viaticum oder die letzte Oelung von einem solchen Minister empfangen darf.

2) Ein Nothfall war aber nicht einmal in der fraglichen Lage der Dinge gegeben. Es ist gänzlich aus der Luft gegriffen, daß P. Par-

thenius die Spendung der heil. Sacramente verweigert oder sein Erscheinen bei dem Kranken an Bedingungen geknüpft habe. Es wäre auch in der That zu ungeheuerlich, einem Sterbenden ohne alle vorausgegangene Mahnung oder Warnung die heil. Sterbsacramente zu verweigern. P. Parthenius gehört überdem nicht zu den Pfarrgeistlichen von St. Anna; das Pfarramt von St. Anna aber, das nach der irrthümlichen Voraussetzung des Herrn Professors Dr. Mezmer competent war, ist nicht requirirt worden. Daß man überhaupt bei Erwägung des ganzen Sachverhaltes in der kritischen Zeit nicht habe darauf kommen müssen, daß der Kranke der St. Ludwigsparrei angehöre, ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Thatsächlich ist alles unterblieben, was geschehen mußte, um dem Sterbenden den Empfang der heil. Sacramente durch einen katholischen Priester, woran doch wohl auch nach der Ueberzeugung des Herrn Professors Dr. Mezmer recht viel gelegen war, zu erwirken.

3) Welche Folgen die sacrilegische Spendung der heil. Sterbsacramente an den Kranken haben mußte, darüber konnte der Herr Professor Dr. Mezmer als katholischer Priester unmöglich im Zweifel sein. Er mußte für das Seelenheil des armen Sterbenden zittern, den er den Händen eines namentlich excommunicirten und mit einem gleichfalls excommunicirten und abgesetzten Pfarrer zu dem fraglichen Zwecke sich verbindenden Priesters überantwortete. Er mußte die Verweigerung des kirchlichen Begräbnißes von Seite des zuständigen katholischen Pfarramtes und all das schwere Aergerniß, das thatsächlich daraus entstand, wenigstens im Allgemeinen voraussehen.

Man will vorläufig hier gewisse weitere Judicien nicht urgiren, welche die Schuld des Herrn Professors Dr. Mezmer noch wesentlich vergrößern müßten, z. B. die Andeutungen darüber, daß dem Schwerkranken selbst Bedenken und Zweifel aufstiegen, die man schnöde in den Wind schlug, daß man auch nach der sacrilegischen Provisur noch Zeit und Anlaß hatte, durch Requisition des competenten Pfarramtes die Sache in Ordnung zu bringen, daß dem Herrn Professor Dr. Mezmer selbst die ihm nahegelegte Vermuthung eines um den armen Kranken herumgesponnenen Verführungsnetzes nicht schlechthin ablehnbar erschien.

Die oberhirtliche Stelle wäre ferner auch gerne geneigt, wenigstens einen Theil dieser Abirrungen des Herrn Professors Dr. Mezmer auf Rechnung der verwirrenden Umstände oder geringer Seelsorgerfahrung zu schreiben.

Da aber in der bisherigen von der oberhirtlichen Stelle mit der größten Laugmuth ertragenen Haltung des Herrn Professors Dr. Mezmer

bezüglich des Vaticanischen Concils und seiner bisherigen Beschlüsse der leider sehr sichere Schlüssel zur Erklärung des ganzen Benchmens des Herrn Professors Dr. Mezmer auch in dieser traurigen Angelegenheit liegt, so tritt die Pflicht der Abndung jetzt gebieterisch und unaufschiebbar heran.

Deßhalb lassen Seine Erzbischöfliche Excellenz dem Herrn Professor Dr. Mezmer im tiefsten Schmerze hiemit Nachstehendes eröffnen:

1) Vom Tage des Empfanges gegenwärtiger Entschließung ist der Herr Professor Dr. Mezmer ab omni exercitio ordinis et jurisdictionis suspendirt.

2) Trifft bis zum 1. August d. J. nicht eine befriedigende Erklärung des Herrn Professors Dr. Mezmer bezüglich seiner Stellung zum allgemeinen Vaticanischen Concil, wie sie derselbe am 3. Juni d. J. verheißen hat, dahier ein, so wird weiteres Einschreiten nach den dem Herrn Professor Dr. Mezmer bekannten canonischen Gesetzen unmittelbar erfolgen.

München den 7. Juli 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Dsterauer, Secretär.

## XCI.

Bericht des Stadtpfarramtes St. Ludwig an die oberhirtliche Stelle,  
„Ableben des k. Universitäts-Professors Dr. Fr. X. Zenger betr.“

**Euerer Excellenz!**

**Hochwürdigster Herr Erzbischof!**

**Gnädigster Herr!**

Soeben wird dem ehrerbietigst Unterzeichneten das mitfolgende Schreiben des academischen Senats der kgl. Universität München zugestellt.

Derselbe erbittet sich ehrfurchtsvollst gnädigsten Verhaltungsbefehl und gütigste Rückleitung der Beilage.

In tiefster Ehrfurcht

Euerer Erzbischöflichen Excellenz

München den 6. Juli 1871.

ehrerbietigst gehorsamstes  
Pfarramt St. Ludwig.

Pfaffenberger, Stadtpfarrer.



**(Beilage.)**

Der academische Senat der k. Universität München  
an das k. Stadtpfarramt St. Ludwig.

Der academische Senat hat beschlossen, für den verstorbenen Collegen Professor Dr. Franz Xaver Zenger in der Universitätskirche einen academischen Trauergottesdienst abhalten zu lassen; wir ersuchen deßhalb um gefällige Nachricht, ob ein solcher am Sonnabend den 15. d. Mts. Vormittags 10 Uhr in der St. Ludwigskirche abgehalten werden kann.

München den 5. Juli 1871.

Der derzeitige Rector:  
Dr. W. Giesebrecht.

Dr. Reuhierl.

(Abhaltung eines Trauergottesdienstes betr.)

**XCII.**

Ordinariatsersaß an das Stadtpfarramt St. Ludwig dahier, „Ableben des  
Professors Dr. Zenger betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**

beauftragt das Stadtpfarramt St. Ludwig in Folge seines Berichtes vom 6/7. d. M. im bez. Betreffe unter Rückschuß der Beilage, gegen die beabsichtigte Abhaltung eines Seelengottesdienstes für den verstorbenen Professor Dr. Fr. X. Zenger in der Stadtpfarrkirche zu St. Ludwig im Auftrage der oberhirtlichen Stelle bei dem Akademischen Senate der k. Universität München Verwahrung einzulegen.

Dieser Protest ist in nachstehender Weise zu motiviren.

Das katholische Stadtpfarramt St. Ludwig muß die Abhaltung eines Seelengottesdienstes für den verstorbenen Professor Dr. Zenger aus denselben Gründen ablehnen, aus welchen es zur Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses pflichtmäßig genöthigt war. Dasselbe verwahrt sich aber hiebei gegen die Unterstellung, als wollte es durch diese nach den Kirchengesetzen gebotene Weigerung irgendwie eine Feindseligkeit gegen den Defuncten offenbaren oder dem Urtheile Gottes über denselben vorgreifen.

Sollte aber mit oder ohne Voraussetzung dieser pfarramtlichen

Ablehnung beabsichtigt werden, den fraglichen Trauergottesdienst ähnlich wie das Begräbniß durch einen überhaupt nicht berechtigten oder gar excommunicirten Priester abhalten zu lassen, so müßte sich das Stadtpfarramt einem solchen, nicht bloß die Rechte des Pfarramtes, sondern auch die der katholischen Kirche überhaupt verletzenden Attentate mit allen zulässigen Mitteln widersetzen und äußersten Falles die Kirche sperren lassen.

Von dem Stadtpfarramte St. Ludwig wird gewärtiget, daß es, falls wirklich wider Erwarten ein derartiger Versuch gemacht werden sollte, mit aller Standhaftigkeit widerstehen und nur der Gewalt weichen werde.

Berichtlicher Nachricht über den Verlauf dieser Sache wird entgegengeesehen.

München den 7. Juli 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Oesterauer, Secretär.

### XCIII.

Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dahier, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. X. Zenger dahier betreffend.“

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Es sind der k. Staatsregierung die höchst betrübenden Vorgänge bekannt, welche sich an die schwere Erkrankung und das Hinscheiden des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. X. Zenger dahier gereicht haben.

Wenn das allerehrfurchtsvollst unterfertigte erzbischöfliche Ordinariat sich in dieser Sache an die höchste Stelle wendet, so geschieht es nur, um die hierauf bezüglichen Thatfachen festzustellen und zugleich die dadurch gekränkten Rechte der katholischen Kirche feierlich zu verwahren.

Es ist Thatfache, daß die beiden k. außerordentlichen Professoren Dr. J. A. Meßmer und Dr. Johann Friedrich sich dahin verabredeten, dem genannten Kranken mit Hilfe des ehemaligen Pfarrers Henstle

von Mering das Viaticum und die letzte Oelung zu verschaffen, daß diese Sacramente von dem öffentlich und namentlich excommunicirten Priester Dr. Friedrich wirklich gespendet wurden, und daß derselbe endlich bei dem feierlichen Leichenbegängnisse in habitu et ritu sacro fungirte.

Ob und wie weit sich die Betreffenden, wie vorgegeben wird, in einer Zwangslage befanden, wollen wir hier nicht untersuchen. Wir sind indessen der wohlbegründeten, aus den hieherbezüglichen Aktenstücken geschöpften Ueberzeugung, daß, wenn der Franziskanerordens-Priester P. Parthenius zugelassen oder das zuständige Pfarramt St. Ludwig requirirt worden wäre, bei aller Beobachtung unserer Instruction vom 19. Mai d. J. (P.=Bl. No. 22) das große Aergerniß leicht vermieden worden wäre.

Die oben bezeichneten Thatsachen enthalten aber in jedem Falle nach den unerschütterlichen Grundsätzen der katholischen Kirche öffentliche Frevel und Sacrilegien, darum öffentliche der katholischen Kirche zugesügte Unbilden.

Zugleich stehen dieselben im schroffsten Widerspruche mit dem der katholischen Kirche feierlich garantirten Rechte: II. Beilage zu Titel IV. §. 9. der Verfassungsurkunde §. 38. 39. 40. 41.

Dieselben sind endlich Verletzungen des öffentlichen Pfarrrechtes von St. Ludwig, indem im Sprengel dieser Pfarrei von notorisch Unberechtigten pfarrliche Functionen vorgenommen wurden.

Deßhalb legen wir hiemit gegen alle diese frevelhaften Attentate feierliche Verwahrung ein.

Wir sehen uns indessen noch weiter veranlaßt, die k. b. Staatsregierung auf die Folgen dieser Vorgänge in aller Ehrerbietigkeit aufmerksam zu machen.

Wenn es einzelnen Individuen gestattet ist, sich an die Stelle der katholischen Kirche zu setzen, ihre Gebäude sammt Einrichtungen, ihr Vermögen und ihre Einkünfte in Anspruch zu nehmen, so wird hiemit eine großartige Expropriation angebahnt, welche eine Quelle von un-absehbaren Wirrnissen sein muß.

Daß wir hier nicht bloße Phantasiegebilde vor uns haben, zeigt der jüngste Beschluß des akademischen Senates der k. Universität München, in der Universitätskirche St. Ludwig einen Trauergottesdienst für den verstorbenen Professor Dr. Zenger abhalten zu lassen, über dessen Tragweite kein Zweifel bestehen kann, zeigt die Vorstellung, welche das sogenannte Actionscomité der hiesigen „Altkatholiken“ am 1. d. M. an die k. Staatsregierung gerichtet hat.



Die Organe der katholischen Kirche werden diesen Angriffen gegenüber mit aller Beharrlichkeit und Standhaftigkeit ihre Pflicht erfüllen.

Für die Verwirrungen aber, welche gegen alles bestehende Recht werden angerichtet werden, wird man sie nicht verantwortlich machen können. Man wird sie nicht verantwortlich machen können für das sinkende Ansehen der öffentlichen Auctorität, den abnehmenden religiösen und geselligen Sinn, das zerbröckelnde Gefühl für Recht und Zucht und Ordnung.

Diese Verantwortlichkeit ist es, welche wir hiemit in der förmlichsten und feierlichsten Weise von uns ablehnen.

Wenn in der protestantischen Kirche Bayerns Eindringlinge sich ohne und gegen die dortigen Kirchenbehörden äußerlich und öffentlich emporthun und den Umsturz der bestehenden Rechtsverhältnisse in der genannten Kirchengesellschaft versuchen würden, was würde wohl geschehen?

Wie lange wird es noch gestattet sein, gegen die katholische Kirche, die in der Presse längst als vogelfrei erklärt ist, offen und thatsächlich die Fahne der Revolution zu erheben!

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königlichen Majestät

München den 11. Juli 1871.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Generalvicar und sämtliche Räthe.

Dr. von Prand.

#### XCIV.

Schreiben des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an den akademischen Senat der k. b. Ludwigs-Maximilians-Universität dahier „Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. X. Zenger betr.“

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising  
an den akademischen Senat der k. b. Ludwigs-Maximilians-  
Universität München.

Wir beehren uns, dem akademischen Senate der k. b. Ludwigs-Maximilians-Universität München ergebenst mitzutheilen, daß der

k. außerordentliche Universitätsprofessor Priester Dr. J. A. Meßmer unter dem 7. d. M. ab omni exercitio ordinis et jurisdictionis sacerdotalis suspendirt worden ist.

Diese unsere Mittheilung bitten wir bezüglich jenes Manual-Beneficiums, welches, wie verlautet, von Seite des akademischen Senates dem bezeichneten Priester zur Vernehmung übertragen ist, geeignet zu berücksichtigen.

Schließlich fügen wir die Bemerkung an, daß wir für gefälligen Aufschluß bezüglich des genannten Beneficiums, das uns gänzlich unbekannt geblieben ist, sehr dankbar sein würden.

München den 21. Juli 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

## XCV.

**Entschließung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn außerordentlichen Universitätsprofessor und Hofbeneficiaten Priester Dr. Johann Friedrich dahier, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Franz X. Zenger betr.“**

### Das Ordinariat des Erzbisthums München = Freising.

Der Herr Professor Dr. Friedrich hat sicheren Nachrichten zufolge dem schwererkrankten k. Universitätsprofessor Dr. Fr. X. Zenger dahier unter Vermittelung des ehemaligen Pfarrers von Mering das Viaticum und die letzte Delung gespendet.

Derselbe hat, wie notorisch ist, den verstorbenen eben bezeichneten Professor Dr. Zenger in habitu et ritu sacro zu Grabe geleitet.

Ebenderselbe hat durch seine Unterschrift die in der Erklärung der sogenannten „Münchener Altkatholiken“ vom 1. Juli d. J. enthaltene Ankündigung bestätigt, daß er, wie er in den letzten Tagen seine geistlichen Functionen thatsächlich wieder aufgenommen habe, so dieselben allen gewähren werde, welche sie von ihm verlangen.

Hiedurch hat der Herr Professor Dr. Friedrich, nachdem am 18. April d. J. oberhirtlich hatte erklärt werden müssen, daß derselbe der größeren Excommunication verfallen sei, und diese Sentenz auch

öffentlich publizirt worden war, der frevelhaften Verachtung der kirchlichen Auctorität, der größten Unehreverbietigkeit gegen die heil. Sacramente, der lieblosesten Gefährdung fremden Seelenheiles, des größten Mergernisses des gläubigen Volkes, des vermessenen Versuches der Umbahnung eines Schisma's öffentlich sich schuldig gemacht, und zugleich das Verharren auf diesem Wege in Aussicht gestellt.

Dieses aggressive Vorgehen des Herrn Professors Dr. Friedrich zwingt das Oberhirtenamt, jene Schonung fallen zu lassen, welche bei Fällung der Sentenz vom 18. April d. J. noch beobachtet worden ist.

Obwohl nämlich auf Grund des cap. IX. „Ad abolendam“ (Decretal. Gregor. IX. lib. V. tit. 7) und des cap. XII. „Ut commissi“ (Sexti Decret. lib. V. tit. 2) die meisten und besseren kirchlichen Rechtslehrer daran festhalten, daß das crimen haereseos den Verlust der kirchlichen Pfründe ohne Weiteres, d. h. ohne specielle Sentenz der Abkennung, zur Folge habe, so wollte man am 18. April dennoch diese Rechtsfolge nicht speciell und ausdrücklich erklären.

Runmehr jedoch haben Seine Erzbischöfliche Excellenz beschlossen, auf Grund der zweifellos vorliegenden oben bezeichneten Thatsachen und in Anwendung der eben genannten Gesetzesstellen den Herrn Professor Dr. Friedrich, abgesehen von den übrigen auf die violatio censurae ecclesiasticae gesetzten und ipso facto eingetretenen kirchlichen Strafen, namentlich der Irregularität, seiner Pfründe, nämlich des Beneficiums ad s. Laurentium et s. Margaritam in der Allerheiligenhofkirche dahier, auf welches er am 27. Februar 1869 canonisch investirt worden ist, für verlustig zu erklären und ihn derselben, wie hiemit geschieht, zu entsetzen.

Hievon wird der Herr k. außerordentliche Universitätsprofessor Fr. Dr. J. Friedrich hiemit verständiget.

München den 21. Juli 1871.

**Dr. Joseph von Brand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Dsterauer, Secretär.



**XCVI.**

Schreiben des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an den k. b. Obersthofmeisterstab dahier, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. X. Zenger betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising  
an den k. b. Obersthofmeisterstab.**

Wir beehren uns, im Hinblick auf die höchste Entschliebung vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordates betr., Ziff. 5., ergebenst mitzutheilen, daß durch oberhirtliches Erkenntniß vom Heutigen der bisherige Hofbeneficiat ad s. Laurentium et s. Margaritam, k. außerordentliche Professor Dr. J. Friedrich, der genannten Pfründe, auf welche er am 27. Februar 1869 canonisch investirt worden war, rechtsförmlich entsetzt worden ist.

Wir beehren uns, den Wortlaut dieser Sentenz abschriftlich beizulegen.

Zugleich bemerken wir, daß dieses Erkenntniß, wenn nicht innerhalb 10 Tagen a die insinuationis von dem Betheiligten der Recurs an den höheren Richter ergriffen wird, Rechtskraft beschreiten und in Folge hievon die bezeichnete Pfründe sich erledigen wird.

Schließlich stellen wir das ergebenste Ansuchen, daß für Erfüllung der Beneficial-Obliegenheiten vom 18. April d. J. an, sowie eventualiter für Wiederbesetzung des genannten Beneficiums geeignete Sorge getragen werde.

München den 21. Juli 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

## XCVII.

Bericht des Priesters Dr. H. Streber an Seine Erzbischöfliche  
Excellenz, „Absetzung des Religionslehrers an der Lateinschule des  
k. Wilhelms-Gymnasiums dahier betr.“

Euerer Excellenz!

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Gnädigster Herr!

Dem ehrfurchtsvollst gehorsamst Unterzeichneten ist gestern Mittags  
das Schreiben des Rektorates des k. Wilhelms-Gymnasiums zugestellt  
worden, welches er in der Anlage abschriftlich mitzutheilen sich erlaubt.  
Nach demselben wurde er vom k. Ministerium ohne nähere Motivirung  
seiner Stelle, die er seit 9. April 1866 bekleidet, enthoben.

Er stellt sich nun Eurer Excellenz zur anderweitigen Verfügung.

In tiefster Ehrfurcht

Euerer Erzbischöflichen Excellenz

München den 18. Mai 1871.

ehrfurchtsvollst gehorsamster  
Dr. H. Streber, Priester.

(Abschrift.)

Das königlich bayerische Studienrektorat des Wilhelms-  
Gymnasiums an Herrn Dr. Hermann Streber dahier.

Im Auftrage der k. Regierung von Oberbayern wird Herr Adressat  
von der in rückseitiger Abschrift anliegenden höchsten Entschließung des  
k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegen-  
heiten vom 15. I. Mts. in Kenntniß gesetzt und zugleich um gefällige  
Empfangsbestätigung ersucht.

Hochachtungsvoll

München den 17. Mai 1871.

Der königliche Studienrektor:  
Hutter.

(Abschrift der Abschrift Nr. 3621.)

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-  
Angelegenheiten.

Auf den anher unmittelbar erstatteten Bericht des k. Studien-  
Rektorates des Wilhelms-Gymnasiums dahier vom 6. l. Mts. bezeichneten  
Betreffs wird der bisherige Verweser der Lehrstelle für den Religions-  
Unterricht der katholischen Schüler an der Lateinschule des genannten  
Gymnasiums und der mit dieser Lehrstelle vereinigten Funktion eines  
Officiators an der genannten Studienanstalt Priester Dr. Hermann  
Streber dieser beiden Funktionen sofort enthoben.

München den 15. Mai 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.  
von Lsh.

Durch den Minister der General-Secretär:  
Ministerialrath von Bezdold.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,  
von Oberbayern.

(Den Verweser der Religionslehrerstelle an der  
Lateinschule des Wilhelms-Gymnasiums Prie-  
ster Dr. Streber betr.)

### XCVIII.

Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das  
k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten,  
„Entfernung des Religionslehrers Dr. Hermann Streber an der Latein-  
Schule des k. Wilhelms-Gymnasiums dahier betr.“

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Das allerunterthänigste treuehorsaamste Ordinariat des Erzbis-  
thums München-Freising ist von dem Priester Dr. Hermann Streber  
in Kenntniß gesetzt worden, daß ihm unter dem 17. d. Mts. vom Rekto-  
rate des k. Wilhelms-Gymnasiums dahier Abschrift einer höchsten  
Entschliebung von Guerer Majestät Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten mitgetheilt worden sei, wodurch



er seiner Functionen als Religionslehrer an der Lateinschule der genannten Studienanstalt und Officiator an derselben enthoben wird.

Wir wagen, um die gnädigste Eröffnung der Gründe, aus denen diese Enthebung verfügt worden, um so mehr zu bitten, als wir bisher allen Grund hatten, in die Berufstüchtigkeit des Priesters Dr. Hermann Streber volles Vertrauen zu setzen.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königlichen Majestät

München am 23. Mai 1871.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Generalvicar und sämtliche Räthe.  
Dr. von Prand.

---

### XCIX.

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, N. d. J., „die Stelle eines Officiators an dem k. Wilhelms-Gymnasium und eines Religionslehrers an der dortigen Lateinschule betr.“

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising  
an die

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Da uns betreffs der Wiederbesetzung der durch die Entfernung des Priesters Dr. Hermann Streber am k. Wilhelms-Gymnasium dahier erledigten Functionen eine Mittheilung bisher nicht zugekommen ist, so erlauben wir uns, da uns viel daranliegen muß, daß die betreffenden Schüler des religiösen Unterrichtes und feiertäglichen Gottesdienstes nicht entbehren, die ergebenste Anfrage zu stellen, in welcher Weise für die genannten Zwecke Vorsorge getroffen worden ist.

München den 13. Juni 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

R. Ofterauer, Secretär.

## C.

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. Z., dahier, „die Stelle eines Officiators an dem k. Wilhelms-Gymnasium dahier und eines Religionslehrers an der dortigen Lateinschule betr.“

## Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

an die

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Da wir auch in Folge unserer ergebensten Zuschrift vom 13. v. Mts. im bezeichneten Betreffe uns keiner Nachricht darüber zu erfreuen hatten, in welcher Weise am k. Wilhelms-Gymnasium für den sonn- und feiertäglichen Gottesdienst, sowie an der dortigen Lateinschule für den Religions-Unterricht interimistisch vorgesorgt worden ist, so erlauben wir uns, unsere Bitte obigen Datums ergebenst hiemit zu erneuern.

München den 7. Juli 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

## CI.

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. Z., dahier, „die Stelle eines Officiators an dem k. Wilhelms-Gymnasium dahier und eines Religionslehrers an der dortigen Lateinschule betr.“

## Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

an die

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Unsere Zuschriften vom 13. Juni und 7. Juli d. Js. bezeichneten Betreffes erlauben wir uns gefälliger Würdigung hiemit zu empfehlen.

München den 21. Juli 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

## CII.

Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising: „Ausstellung eines Katecheten an der höheren Töchterschule dahier betr.“

Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern  
an das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Was wir unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an die k. Lokalschulkommission dahier erlassen haben, beehren wir uns in rückseitiger Abschrift dem erzbischöflichen Ordinariate zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mitzutheilen.

München den 5. März 1871.

Bwehl.

• Königer.

(Abschrift)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der Stadtmagistrat München ungeachtet wiederholter Aufforderung, in Ausübung des ihm zustehenden Vorschlagsrechtes eine für die Katechetenstelle an der höheren Töchterschule dahier geeignete Persönlichkeit namhaft zu machen, mit keinem Vorschlage eingekommen ist, die Ertheilung des katholischen Religions-Unterrichts an genannter Anstalt durch einen eigenen Religionslehrer bereits seit einem Jahre stiftet ist, die Fortdauer dieses Verhältnisses nicht länger als statthaft erscheint und auch das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising auf Wiederbesetzung der erledigten Stelle dringt, so wird hiemit unbeschadet dem Vorschlags-Rechte der Stadtgemeinde München bezüglich der definitiven Besetzung der fraglichen Stelle — dem Vorschlage der kirchlichen Oberbehörde gemäß dem Religionslehrer an der Lateinschule des k. Wilhelms-Gymnasiums dahier Priester Dr. Hermann Streber in provisorischer Weise die Funktion des katholischen Katecheten an der höheren Töchterschule dahier gegen den normalmäßigen Gehalts-Bezug übertragen.

Die k. Commission hat den Genannten in seine Funktion sofort einzuweisen und das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 5. März 1871.

An die k. Localschulkommission München  
also ergangen.



**CIII.**

**Entschliebung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Religionslehrer des k. Wilhelms-Gymnasiums Priester Dr. Hermann Streber „Aufstellung eines Katecheten an der höheren Töchter Schule dahier betr.“**

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

In Erwiderung seiner Anzeige vom 20. November v. Js. wird dem Herrn Religionslehrer Dr. Streber eine dießbezügliche Regierungs-Entschliebung vom 5. März abschriftlich auf der Rückseite zur Kenntniß mitgetheilt. Indem hiemit der Herr Dr. Hermann Streber die oberhirtliche Admision zur Ertheilung des Religionsunterrichtes an der höheren Töchter Schule erhält, wird demselben bemerkt, daß der Unterricht mit dem Eintreffen der Zuweisung von Seite der Localschulkommission sofort zu beginnen hat. Zugleich werden dem Herrn Religionslehrer Dr. Streber zwei Punkte zur besondern Berücksichtigung empfohlen. Die höhere Töchter-Schule ist ein ganzes Jahr ohne Katecheten gelassen worden, es steht also zu besorgen, daß im Unterricht manche Lücke geblieben sein wird. Der Herr Adressat wird es sich daher besonders angelegen sein lassen, diese etwaigen Lücken kennen zu lernen und auszufüllen. Die zweite Rücksicht hat ihren Grund in dem Umstand, daß die höhere Töchter-Schule eine Lehranstalt von besonderer Bedeutung ist, an welche deswegen auch gesteigerte Ansprüche gemacht werden, denen der Herr Katechet gerecht zu werden mit Eifer und Klugheit bestrebt sein wird.

Ueber die Wahl der Unterrichtsstunden hat sich Herr Dr. Streber mit den Schulvorständen ins Benehmen zu setzen.

Der religiös-sittliche Zustand der Schule ist in dem vorgeschriebenen Jahresbericht der oberhirtlichen Stelle bekannt zu geben.

München den 10. März 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

**R. Osterauer,** Secretär.

## CIV.

Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising: „den Religions-Unterricht an der höheren Töchterschule dahier betr.“

## Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern

an das

## Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Wir beehren uns dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising fehlerseits Abschrift der unterm Heutigen im bezeichneten Betreffe an den Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München ergangenen Entschliezung zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mitzutheilen.

München den 16. Mai 1871.

Jwehl.

Feberer.

(Abschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschliezung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 15./16. l. Mts. ist der bisherige Verweser der Lehrstelle für den Religionsunterricht der katholischen Schüler an der Lateinschule des Wilhelmsgymnasiums dahier und der mit dieser Stelle vereinigten Funktion eines Officiators an der genannten Studienanstalt Priester Dr. Hermann Streber von diesen beiden Funktionen enthoben worden.

Demgemäß wird in Erwiederung des Berichtes vom 12. praes. 15. d. Mts. bezeichneten Betreffs auch das mit Regierungs-Entschliezung vom 5. März l. Js. getroffene Provisorium aufgehoben und der Priester Dr. Hermann Streber von der Funktion eines interimistischen Religionslehrers an der höheren Töchterschule dahier enthoben.

Zugleich wird der Stadtmagistrat beauftragt, innerhalb längstens 4 Wochen einen qualifizirten Priester für die fragliche Religionslehrer-Stelle hieher in Vorschlag zu bringen, widrigensfalls darauf bestanden werden muß, daß fürderhin die Zöglinge der höheren Töchterschule sich am allgemeinen öffentlichen Religionsunterrichte theilnehmen.

Schließlich muß übrigens dem Stadtmagistrate bemerkt werden, daß es seiner der Kreisregierung gegenüber untergeordneten Stellung nicht entsprechend ist, sich in dieser Sache die Entscheidung innerhalb

einer bestimmten Frist und unter Vorsehung eines Präjudizes zu erbiten. Die unterfertigte k. Stelle spricht die Erwartung aus, daß künftighin derartige ungeeignete Formen der Berichterstattung unterlassen werden.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München den 16. Mai 1871.

## CV.

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern; „den Religionsunterricht an der höheren Töchterschule dahier betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

an die

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Aus der sehr geschätzten Mittheilung vom 16./18. d. Mts. haben wir ersehen, daß der Priester Dr. Hermann Streber durch höchste Ministerial-Entschließung vom 15. d. Mts. von seinen Funktionen als Religionslehrer an der Lateinschule des Wilhelms-Gymnasiums dahier und als Officiator an der genannten Studienanstalt sei enthoben worden. „Demgemäß“ wurde demselben auch durch die jenseitige sehr geehrte Stelle der Religionsunterricht an der höheren Töchterschule abgenommen. Da wir den durch die Partikel „demgemäß“ angedeuteten Causalnexuz zwischen den beiden Verfügungen nicht zu erkennen vermögen, so haben wir eingehende Berichte über die Thätigkeit des Dr. Streber als Religionslehrer an der höheren Töchterschule eingezogen. Diese Berichte enthielten nicht die leiseste Spur eines Motives, um die Admission zurückzuziehen, die wir dem Dr. Streber zur Ertheilung des bezeichneten Religionsunterrichtes unterm 10. März d. Js. ertheilt haben. Da es nun für uns von höchster Wichtigkeit bei Wiederverwendung eines Priesters ist, genaue Kenntniß von dessen Wirksamkeit, seinen Fähigkeiten und etwaigen Mängeln zu besitzen, so stellen wir das ergebenste Ansuchen, uns gefälligst bekannt zu geben, wodurch die so plötzliche Entfernung des Priesters Dr. Streber aus der höheren Töchterschule veranlaßt wurde.

München den 23. Mai 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.



**CVI.**

Bericht des Stadtpfarramtes St. Bonifaz an die oberhirtliche Stelle,  
„Religionsunterricht an der höheren Töchterschule betr.“

**Euere Excellenz!**  
**Hochwürdigster Herr Erzbischof!**  
**Gnädigster Herr!**

Gestern Abend fand sich Herr Friedrich Ziegelwaller, Elementar-  
Vehrer an der Schule B. VI. Cl., bei dem gehorsamst unterfertigten  
Stadtbezirks-Schulinspector ein mit dem Ansuchen, den katechetischen  
Unterricht in seiner Klasse auf solche Stunden zu verlegen, daß es  
ihm möglich sei, während derselben von der Schule abwesend zu sein,  
um an der höheren Töchterschule den Religionsunterricht zu ertheilen,  
den der hohe Magistrat ihm übertragen habe; zugleich brachte er eine  
dießbezügliche Zuschrift des hohen Magistrates, unterzeichnet von  
Herrn Bürgermeister Erhard, in Vorlage, welcher zufolge ihm derselbe  
die Ertheilung des Religionsunterrichtes in dieser Schule provisorisch  
überträgt.

Von diesem Vorgehen glaubte der ehrfurchtsvollst Unterzeichnete  
Euere erzbischöfliche Excellenz in Kenntniß setzen zu sollen.

In tiefster Ehrfurcht

Euerer erzbischöflichen Excellenz

St. Bonifaz den 27. Mai 1871.

unterthänigst gehorsamster  
P. M. Sattler, O. S. B.

**CVII.**

Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an die k.  
Regierung von Oberbayern: „den Religionsunterricht an der höheren  
Töchterschule dahier betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**  
an die

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

Nach einer anher gerichteten Anzeige des Stadtpfarramtes St. Bonifaz  
dahier vom 27. d. Mts. hat der Elementarlehrer der VI. Klasse der

Knabenschule B. Friedrich Ziegelwallner bei der Stadtbezirks-Schul-Inspection eine Zuschrift des Stadtmagistrates München präsentirt, durch welche ihm die Ertheilung des Religionsunterrichtes in der höheren Töchterschule in provisorischer Weise übertragen wurde; Lehrer Ziegelwallner verband damit das Ansuchen, es möchte von Seite des Stadtpfarramtes St. Bonifaz der katechetische Unterricht in seiner eigenen Schule auf solche Stunden verlegt werden, wodurch es ihm möglich werde, dem magistratischen Auftrag nachzukommen.

Wenn schon die durch Nichts motivirte Entfernung des Priesters Dr. Streber von der Religionslehrerstelle in der höheren Töchterschule als eine höchst auffallende, den priesterlichen Stand compromittirende Maßregel erscheint, so muß dieses neue Vorgehen mit Aufstellung Ziegelwallners als Religionslehrer geradezu eine flagrante Verletzung der verfassungsmäßigen Bestimmungen, insbesondere der §§. 38 und 39 der zweiten Verfassungs-Beilage, und aller bisher geltenden Schulverordnungen genannt werden.

Sollte für die höhere Töchterschule die Eigenschaft eines Privat-institutes beansprucht werden, so verweisen wir auf Art. 19 Abs. 4 der Ministerialentschließung vom 8. April 1852, wo ausgesprochen ist, daß auch bei Aufstellung von Religionslehrern für Privat-institute die „bischöfliche Stelle vernommen werden soll.“

Wenn der Stadtmagistrat vor der Hand keinen Priester vorzuschlagen weiß, dem er die zu einem Religionslehrer nöthige Qualifikation zutraut, so wäre es doch als Aushilfsmittel nahe gelegen, die Schülerinnen der höheren Töchterschule an dem öffentlichen Religions-Unterricht Theil nehmen zu lassen. Aber einen weltlichen, verhältnißmäßig jungen Lehrer aus einer Knabenschule berufen und ihm den Religionsunterricht an einer höheren Mädchenschule übertragen, ist völlig unbegreiflich, und wir können unmöglich glauben, daß die jenseitige sehr verehrte Stelle nicht Mittel finden werde, das Zustandekommen eines solchen abnormen Verhältnisses zu verhindern, das im ganzen Bereiche der die Schulverhältnisse berührenden Verfügungen kein Präcedens haben dürfte. Indem wir also dem Magistrat die Befugniß, in eine öffentliche städtische Lehranstalt einen Religionslehrer abzuordnen, außs bestimmteste absprechen müssen, wollen wir hiemit gegen das oben bezeichnete Vorgehen des Stadtmagistrates München Protest eingelegt haben und ersuchen die jenseitige sehr verehrliche Stelle, die entsprechenden Anordnungen zu treffen.

Sollte wirklich der Elementarlehrer Ziegelwallner als Religionslehrer in die höhere Töchterschule eingeführt werden, so erachten wir

es für eine seelsorgliche Verpflichtung, die katholischen Eltern durch öffentliches Ausschreiben aufzufordern, ihre Kinder von dem Besuche einer Schule ferne zu halten, in welcher ohne oberhirtliche Admision und Aufsicht der Religionsunterricht gegeben wird.

München den 2. Juni 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

### CVIII.

Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising: „den Religionsunterricht an der höheren Töcherschule dahier betreffend.“

**Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern**  
an das

**Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

Auf die sehr geschätzte Zuschrift vom 23. v. Mts. bezeichneten Betreffs beehren wir uns zu erwiedern, daß die Enthebung des Priesters Dr. Hermann Streber von der Funktion eines intermistischen Religionslehrers an der höheren Töcherschule dahier, wie dies übrigens das sehr geehrte erzbischöfliche Ordinariat ohnedieß aus der mit Schreiben vom 16. v. Mts. abschriftlich mitgetheilten Entschließung entnommen haben wird, von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München mit Bericht vom 12. Mai c. in Antrag gebracht worden ist.

München den 4. Juni 1871.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:  
**von Kobell.**

Henning.



**CIX.**

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern „den Religionsunterricht an der höheren Töchterschule dahier betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**  
an die

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Aus der sehr geschätzten Zuschrift vom 4./7. d. Mts. haben wir im rubricirten Betreff ersehen, daß die jenseitige sehr verehrte Stelle zur Enthebung des Dr. Hermann Streber vom Religionsunterricht an der höheren Töchterschule durch Nichts als durch den Antrag einer untergeordneten Behörde, des Magistrates der k. Haupt- und Residenzstadt München, veranlaßt war. Damit ist freilich der unserm ergebensten Antrag vom 23. v. Mts. zu Grunde liegenden Absicht nicht entsprochen, welche dahin ging, Anhaltspunkte zur Beurtheilung und Wiederverwendung Strebers zu gewinnen. Wenn sohin die Entfernung Strebers durch Nichts motivirt war als durch den gleichfalls jeder Motivirung entbehrenden Antrag des Magistrates München, so können wir die Behandlung dieses sehr würdigen Priesters nur bedauern und vermögen daraus keinen für seine Qualifikation ungünstigen Schluß zu ziehen.

München den 13. Juni 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

**CX.**

Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten „den Religionsunterricht an der höheren Töchterschule dahier betr.“

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!**

**Allergnädigster König und Herr!**

Sobald dem ehrerbietigst unterfertigten erzbischöflichen Ordinariate die Nachricht zugegangen war, daß der Magistrat der k. Haupt- und Residenzstadt München dem hiesigen Schullehrer Friedrich Ziegelwallner

die Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes an der höheren Töchterschule dahier provisorisch übertragen habe, — im Widerspruche mit der am 16. Mai d. Js. an den genannten Stadtmagistrat ergangenen Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J. — beeilten wir uns, an die letztgenannte königliche Stelle die Bitte um Schutz der kirchlichen Rechte gegen ein solches Beginnen zu richten. Wir erlauben uns in der Anlage eine Abschrift dieser unserer nothgedrungenen Vorstellung zu überreichen.

Gleichwohl ist in diesen Tagen der genannte Schullehrer durch den städtischen Schulrath Marschall in die bezeichnete Schule eingeführt und der katholische Religionsunterricht von demselben begonnen worden.

Indem wir hiemit gegen diese Verletzung der bayerischen Staatsverfassung, — vgl. Titl. IV, §. 9.; II. Beilage S. 38. 39 — feierlich Verwahrung einlegen, erklären wir hiemit, daß in der Erzdiöcese München-Freising Niemand berechtigt ist, katholischen Religionsunterricht öffentlich zu ertheilen, der nicht von dem legitimen Oberhirten dieses Sprengels gesendet worden ist, daß Schullehrer Fr. Ziegelwallner diese oberhirtliche Sendung weder erhalten hat noch je erhalten wird, und daß wir entschlossen sind, die klaren und unveräußerlichen Rechte der katholischen Kirche in dieser Richtung mit allem Nachdrucke zu vertreten und zu vertheidigen.

Schließlich stellt das ehrerbietigst unterzeichnete Ordinariat an Euerer Königl. Majestät Staatsregierung die dringende Bitte, dieser unserer nach jeder Hinsicht gerechtfertigten Beschwerde der Gerechtigkeit gemäß schleunige Abhilfe zu Theil werden zu lassen.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königl. Majestät

München den 14. Juni 1871.

allerunterthänigst treugehorfamste  
Generalvicar und sämtliche Räte.  
Dr. von Prand.

## CXI.

Zuschrift der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising „den Religionsunterricht an der höheren Töchterschule dahier betr.“

## Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern

an das

### Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Auf die geschätzte Zuschrift vom 2. ds. Mts. beehren wir uns zu erwiedern, daß eine Uebertragung des katholischen Religionsunterrichtes bei der höheren Töchterschule an den Lehrer Ziegelwallner dahier durch den Stadtmagistrat München nicht stattfand, daß vielmehr zur Vermeidung einer Unterbrechung des Religionsunterrichts Lehrer Ziegelwallner mit der ausschließlichen Ertheilung des Religionsunterrichtes an der genannten Anstalt von der k. Lokalschulcommission dahier betraut wurde.

In dieser provisorischen Verfügung vermögen wir durchaus keine Verletzung gesetzlicher oder verordnungsmäßiger Vorschriften zu erblicken, nachdem die Erlassung derartiger Provisorien nicht bloß zu den Rechten, sondern geradezu zu den Pflichten der Distriktschulbehörden zählt, nachdem ferner nach den bestehenden, von den kirchlichen Oberbehörden gebilligten Einrichtungen die Volksschullehrer allerwärts im Lande den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen theils stellvertretungs- theils ergänzungsweise ertheilen, solches insbesondere auch in München der Fall ist, nachdem endlich Lehrer Ziegelwallner nicht als Religionslehrer im Sinne der Ziffer 19 des höchsten Ministerial-Normativs vom 8. April 1852 aufgestellt, vielmehr nur mit der ausschließlichen Unterrichtsertheilung betraut wurde, sonach die dort vorgeschriebene Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde nicht geboten war.

Im Uebrigen ist Lehrer Ziegelwallner einer der ausgezeichnetsten Lehrer Münchens, dessen Lebensalter um so weniger bei Ausübung der fraglichen Function gegründete Bedenken erregen dürfte, als derselbe mit dem früheren Religionslehrer Dr. Streber so ziemlich gleichalterig sein wird.

Das verfassungsmäßig der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsichtsrecht auf den Religionsunterricht und das religiöse Leben an der fraglichen Anstalt ist der jenseitigen Stelle nach wie vor gewahrt und steht der ordnungsmäßigen Ausübung desselben kein Hinderniß im Wege.



Schlüßlich wollen wir die Bemerkung nicht unterlassen, daß der Stadtmagistrat München die Zusicherung gegeben hat, in kürzester Zeit wegen Beendigung des getroffenen Provisoriums angemessene Vorschläge zu machen.

München den 12. Juli 1871.

Bwehl.

Frühwein.

## CXII.

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. Z., „den Religionsunterricht an der höheren Töchterschule betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

an die

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Wir beehren uns, auf die sehr geschätzte Zuschrift vom 12./14. v. Mts. ergebenst zu erwiedern, daß wir uns bei den im ausgesetzten Betreffe gegebenen Aufschlüssen nicht beruhigen können.

Wenn die Betrauung des Lehrers Ziegelwallner mit dem Religionsunterricht an der höheren Töchterschule damit als gerechtfertigt und ordnungsmäßig erklärt werden will, daß sie „zur Vermeidung einer Unterbrechung dieses Unterrichtes“ als eine im Nothfalle ergriffene dargestellt wird, so scheint uns hiemit der Standpunkt verrückt zu sein, von dem aus der Gegenstand zu beurtheilen ist. Denn wir müssen es in Abrede stellen, daß eine Aushilfe nothwendig war; Priester Dr. Streber hat den Unterricht zur vollen Zufriedenheit der Eltern erteilt, hat seine Entfernung weder verlangt noch dazu Veranlassung gegeben; wir haben wiederholt in der Person des Katecheten Kottmaier einen Religionslehrer vorgeschlagen, und sicherem Vernehmen nach hat sich ein älterer, erprobter Katechet zur Uebernahme dieser Stelle erboten. Von der Nothwendigkeit also, einen weltlichen Lehrer aufzustellen, konnte im Entferntesten nicht die Rede sein.

Daß ein Elementarlehrer in seiner eigenen Schule unter Aufsicht des vom Bischof admittirten Religionslehrers aushilfs- oder ergänzungsweise Religionsunterricht erteilt, finden wir erklärlich; darin aber,

daß ein solcher von einer weltlichen Behörde die Mission erhält, selbstständig den Religionsunterricht zu ertheilen und zwar nicht in der eigenen Schule, sondern in einer fremden, die noch dazu einer ganz verschiedenen Kategorie angehört, ohne die oberhirtliche Behörde auch nur zu hören, vermögen wir in der That nur eine grelle Verletzung verfassungsmäßig garantirter Rechte zu erkennen.

Wir haben in unserem Schreiben vom 2. Juni d. Js., worin wir uns gegen die Verwendung Ziegelwallners als Religionslehrer an der höheren, von Mädchen reiferen Alters besuchten Töchter Schule verwahrten, auch darin ein Bedenken gefunden, daß er noch verhältnißmäßig jung und unverheirathet sei. Wenn nun in jenseitiger sehr geschätzter Zuschrift dieses unser Bedenken auch dem Priester Dr. Streber gegenüber als in gleicher Weise bestehend angenommen wird, so haben wir hiezu außer dem Ausdrucke unseres Bedauerns über eine derartige Entgegnung nichts zu bemerken.

Wir können nicht umhin, beizufügen, daß in der Maßnahme, den Priester Dr. Streber ohne alle Motivirung aus der höheren Töchter Schule zu entfernen und mit Nichtbeachtung unserer Vorschläge einen weltlichen Lehrer als Religionslehrer aufzustellen, gleich als ob in der ganzen großen Stadt kein zur Uebernahme dieser Function befähigter oder bereiter Priester aufzufinden wäre — sei nun solche Maßnahme vom Magistrate oder der Lokal-Schul-Commission ausgegangen — eine beabsichtigte Schädigung der priesterlichen Standesehre nicht zu verkennen ist. Daß aber durch diese Maßnahme auch das Bewußtsein des katholischen Volkes sehr verletzt worden ist, dessen dürfte zum Zeugniß dienen, daß ein zahlreicher, um nicht zu sagen, massenhafter Austritt der Kinder aus der höheren Töchter Schule stattfand, ohne daß ein solcher von uns direct oder indirect veranlaßt worden.

Dem Allem zu Folge sehen wir uns zur Wiederholung unseres ergebensten Ansuchens genöthigt, zur Abhilfe dieses abnormen Verhältnisses an der höheren Töchter Schule uns die Hand zu bieten und die Aufstellung eines Priesters als Religionslehrers wenigstens mit Beginn des nächsten Schuljahres zu ermöglichen.

München den 1. August 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Dferrauer, Secretär.

**CXIII.**

Zuschrift der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern, K. d. Z., an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising „den Religions-Unterricht an den Volksschulen betr.“

**Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern**

an das

**Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

Nach vorliegenden Mittheilungen soll verehrliche Stelle an den untergebenen Klerus Weisung dahin erlassen haben, daß derselbe das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes auch in den Volksschulen zu lehren habe und daß die missio canonica für katholische Religionslehrer nur dann ertheilt werde, wenn sich dieselben durch Unterschrift verpflichten, dieses Dogma zu lehren.

Wir ersuchen um gefällige Aufklärung dieses Sachverhaltes.

München den 13. Juli 1871.

Zwehl.

Frühwein.

**CXIV.**

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. Z. „den Religionsunterricht an den Volksschulen betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**

an die

**Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.**

Auf die sehr geschätzte Zuschrift vom 13./16. d. Mts. beehren wir uns im ausgefakten Betrefse ergebenst zu erwiedern, daß wir durch Nichts veranlaßt waren oder es nöthig gefunden haben, eine Maßregel zu ergreifen, wie sie von der oben genannten verehrlichen Zuschrift angedeutet ist.

Der Klerus der Diöcese München-Freising besteht glücklicher Weise aus Männern, welche der katholischen Kirche so getreu ergeben sind, daß ihnen die Beschlüsse des vatikanischen Conciliums in Ausübung ihres



Lehramtes als eine ebenso heilige Richtschnur gelten als wie die Beschlüsse früherer ökumenischer vom heiligen Geiste geleiteter Kirchenversammlungen, ohne hiezu der Aufmunterung durch eine Zwangsvorschrift zu bedürfen. Wir würden in der That befürchten, das Pflichtgefühl unserer Priester zu beleidigen, wenn wir ihnen in ganz ungerechtfertigtem Mißtrauen zumuthen wollten, sich durch Namensunterschrift zu Etwas zu verbinden, was ihnen ihr Gewissen und Priestereid ohnehin auflegt.

Sollten wir uns jedoch nach dieser Seite hin zu einer Vorschrift veranlaßt sehen, so würden wir es in der sicheren Ueberzeugung thun, die jenseitige sehr verehrliche Stelle würde einer solchen Vorschrift gegenüber die verfassungsmäßige Bestimmung im Auge behalten, wornach „die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als insoweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabei eintritt (II. Verfassungs-Beilage S. 50.).

München den 20. Juli 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

## CXV.

Schreiben des königl. Universitätsprofessors Dr. J. A. Mesmer an Seine Erzbischöfliche Excellenz „das Vaticanische Concil.“

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Gnädigster Herr!

Euerer Excellenz!

Oberhirtlich aufgefordert, bis zum 1. August l. J. eine Erklärung über meine Stellung zu dem Vaticanischen Concilium und dessen Beschlüssen vorzulegen, bemühe ich mich in dieser Sache von unberechenbarer Bedeutung nach meinem Gewissen und bestem Wissen eine Entscheidung zu fassen und erlaube mir nach ernstester reiflicher Ueberlegung Euerer Excellenz gegenüber Folgendes auszusprechen:

Ich beharre bei dem alten katholischen Glauben, wie ich denselben beschworen und bisher mit Gottes Beistand geübt habe. Ich bleibe

bei dem Tridentiner Bekenntniß. Diesen Glauben haben auch Euerer Excellenz beschworen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bekenner desselben katholisch ist und als solcher gerade vor ihrem Tribunal anerkannt und geschützt sein muß. In diesem Bekenntnisse weiß sich bisher der Priester mit seinem Bischofe und dem Volke eins, alle zusammen wissen sich als Bekenner des nämlichen Glaubens, wissen sich als Katholiken. Bis zum 18. Juli 1870 genügte dieses Bekenntniß für Papst, Bischöfe, Priester und Volk als der Eine katholische Glaube. Von diesem Tage an aber soll mit dem Tridentiner Symbolum der katholische Glaube nicht mehr ausgesprochen und eine andere Grenzbestimmung des Glaubens-Inhaltes verpflichtend geworden sein. Es muß demnach eine unermessliche Veränderung mit der katholischen Glaubenslehre stattgefunden haben, da das Tridentinische Bekenntniß für nicht mehr ausreichend erklärt und der Bekenner desselben sogar mit dem Ausschlusse aus der Kirche bedroht wird. Eine Veränderung im Wesen des Glaubensinhaltes muß vor sich gegangen sein. Ist aber dieser Fall wirklich eingetreten, ohne daß durch eine neu auftauchende Häresie die Bestreitung irgend eines Satzes des Tridentinums statt gehabt hat, so muß Etwas im Tridentinum nicht Enthaltenes, also Etwas Neues zum Glaubenssatz erhoben und die katholische Lehre eine andere, durch das Tridentinum nicht mehr gedeckte geworden sein. Ich berufe mich hiemit auf diese Glaubens-Regel und bitte, mir den dadurch gewährten Schutz als Katholiken angedeihen zu lassen. Innerhalb dieser feierlich anerkannten Grenzen des katholischen Glaubens-Inhaltes stehend kann ich vor Gott und der Kirche jedem Vorwurf der Häresie widerstreiten. Ich darf mir wohl die Frage erlauben, welches Dogma des Tridentinums zur Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes organisch entwickelt worden, in welchem Lehrsatze des Tridentinums implicite jene Doctrin enthalten sei, die also jetzt blos explicirt erscheint? Kann ein solcher Artikel des Glaubens von fundamentaler Bedeutung, wie sich die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes darstellt, der alten Kirche als unwesentlich erschienen sein, so daß die Trienter-Synode bekanntlich darüber hinweg gieng? Wenn den Vätern des genannten Concils jene Lehre im Bewußtsein lag, dann mußte der Canon VI. der 23. Sitzung „Si quis dixerit, in ecclesia catholica non esse hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris, anathema sit“ jedenfalls anders lauten. Dieser Canon bildet die Voraussetzung für die Professio fidei, der gleichfalls jene Lehre fehlt. Die Bischöfe mit dem Papste stellen die Zeugen und Richter über bestrittene Glaubens-



lehren dar und zwar so, daß beide Theile wesentlich sind und durch die Hinwegnahme eines Theiles das Ganze aufhört, Ganzes zu sein. Die amtlich publicirte Unfehlbarkeits-Lehre entbehrt jedenfalls der für ein Dogma nöthigen Evidenz, indem gerade das Verhältniß der Bischöfe in der Entscheidung über Glaubensstreitigkeiten nicht klar und deutlich bezeichnet, ja nach dem Wortlaut des Vaticanischen Canons dasselbe wesentlich alterirt ist. Den Mangel der Unzweideutigkeit beweisen factisch die unter sich abweichenden Erklärungen der Bischöfe, wie dieselben in den Hirtenbriefen vorliegen. Allenthalben vermissen ich den mir wichtigsten Punkt über den Zusammenhang dieses Satzes mit der Festsetzung durch das Trienter Concil, das als ökumenisch anerkannt seit Jahrhunderten die entscheidende Auctorität in zweifelhaften Fällen für den Katholiken gebildet hat. Dieser Zusammenhang kann nicht unbeachtet bleiben, da er allein die Continuität des Glaubens-Bewußtseins der katholischen Kirche constatirt und ohne den Nachweis desselben eine Lehre niemals als göttlich geoffenbart vorgetragen werden darf. Ich habe die katholische Kirche stets im lebendigen Conner zwischen der Gegenwart und Vergangenheit aufgefaßt, indem die früheren Zeugen für die göttliche Offenbarung mit den jetzt lebenden durch Christus vereint Einen heiligen Körper vergegenwärtigen, dessen Zeugniß im Wesentlichen immer gleich lauten wird. Mit dem Symbolum von Trient treten dessen Verkünder als gewährleistend auf und es dürfte diese Wolke von Zeugen, auch nur quantitativ betrachtet, eine Uebersahl repräsentiren, die für das Bekenntniß des alten Glaubens die erhebendste Aufmunterung enthält. Indem ich Euerer Excellenz noch einmal betheure, daß ich am Trienter-Symbolum festhalte und mir den Zusammenhang desselben mit dem fraglichen Vaticanischen Decret schlechterdings nicht evident machen, ohne diese Evidenz aber keine Aenderung anerkennen kann, bitte ich diese meine Darstellung mit jenem wohlwollenden Herzen aufzunehmen, das uns Christus der Herr für den Hirten jeder Gemeinde vor Augen gestellt und seit den Tagen unsrer Kindheit hiedurch verehrungswürdig eingeprägt hat. In dieser zuversichtlichen Hoffnung geharrt

Euerer Excellenz

München den 31. Juli 1871.

in voller Ehrerbietung  
unterthänig gehorsamster  
Dr. J. A. Meßmer,  
f. Univ.-Professor u.



**CXVI.**

Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den k. außerordentlichen Universitätsprofessor und I. Conservator des k. Nationalmuseums Pr. Dr. J. A. Mezmer dahier „das Vatikanische Concil betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

Seine Erzbischöfliche Excellenz hegte die zuversichtliche Hoffnung, daß die von dem Herrn Professor Dr. J. A. Mezmer verlangte Erklärung bezüglich des ökumenischen Concils von 1869—1870, zu welcher demselben so lange Zeit gegönnt worden war, so beruhigend lauten werde, daß nicht bloß von weiteren Maßnahmen Umgang genommen, sondern auch die Aufhebung der am 7. v. Mts. über den Herrn Dr. J. A. Mezmer verhängten Suspension beschlossen werden könnte.

Diese Hoffnung ist zum Schmerze des hochwürdigsten Oberhirten zur Zeit noch nicht in Erfüllung gegangen. Der Herr Dr. J. A. Mezmer hat vielmehr in seiner Erklärung vom 31. v. Mts. praes. 2. d. Mts. unumwunden den vom Papste Pius IX. bestätigten dogmatischen Beschlüssen der vierten Sitzung des allgemeinen Vatikanischen Concils die Anerkennung versagt.

Durch die Art seiner Erklärung indessen hat der Herr Dr. J. A. Mezmer bewiesen, daß ihm die theologischen Wissenschaften ziemlich fremd geworden sind. Wer da nämlich sagen kann, „er beharre bei dem alten katholischen Glauben“, das Vatikanische Concil habe „etwas Neues zum Glaubenssaz erhoben“, „eine unermessliche Veränderung sei mit der katholischen Glaubenslehre, mit dem Wesen des Glaubensinhaltes vorgegangen“, der zeigt, daß er von den Fluthen der gegenwärtigen kirchenseindlichen Agitation fortgetragen wird, und daß er die in den betreffenden Zeitungen und Flugchriften gebräuchlichen Schlagwörter ohne nähere Prüfung sich angeeignet hat.

Wegen der großen Oberflächlichkeit darum, mit welcher der Herr Dr. J. A. Mezmer seine jüngste Erklärung motivirt hat, und weil man ebendeshalb annehmen darf, der Herr Dr. J. A. Mezmer habe sich auch zur Unterzeichnung der beiden bekannten von hiesigen Universitätsprofessoren erlassenen Adressen nur aus menschlichen Rücksichten verleiten lassen, will man die Hoffnung, daß der Herr Dr. J. A. Mezmer zum katholischen Glauben, dessen Bewußtsein jetzt in ihm getrübt ist, aufrichtig wieder zurückkehren werde, noch nicht aufgeben.

Um zu diesem erwünschten Ziele zu gelangen, wird dem Herrn Dr. J. A. Mezmer vor Allem inniges Gebet zu Gott dem Vater der

Lichter empfohlen. Wenn derselbe dann mit dem aufrichtigen Willen, die Wahrheit zu erkennen und zu bekennen, den wichtigen Gegenstand neuerdings prüft, sich zugleich erinnert, daß er, der an dem Tridentinischen Symbolum festzuhalten betheuert, in eben dieser professio fidei Tridentinae den Satz beschworen hat: Sanctam catholicam et Apostolicam Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco; Romanoque Pontifici, beati Petri Apostolorum principis successori ac Jesu Christi Vicario, veram obedientiam spondeo ac juro; wenn er daran aufknüpfend dann die Constitutio dogmatica „Pastor aeternus,“ die ihm jetzt so schrecklich dünkt, aber der Ausspruch eines allgemein anerkannten ökumenischen Concils ist, unbefangenen Sinnes liest, wenn er ferner zugleich dem Umgang mit Personen und der Lektüre von Schriften entsagt, die ihn bisher in so gefährlicher Weise geblendet und umgarnt haben, — dann wird mit Gottes Hilfe es dem Herrn Dr. J. A. Mezmer wie Schuppen von den Augen fallen.

Hiezu wird dem Herrn Dr. J. A. Mezmer hiemit eine neue Frist bis zum 1. November l. Js. gewährt.

Derselbe wird darin zugleich ein Zeichen jenes oberhirtlichen Wohlwollens erblicken, an das er am Schlusse seiner jüngsten Vorstellung appellirt hat.

München den 4. August 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

## CXVII.

**Bericht des Stadtpfarramtes Haidhausen an Seine Erzbischöfliche  
Excellenz „Vornahme von Trauungs-Ceremonien durch Dr. Friedrich  
in der Gasteig-Kapelle betr.“**

**Eure Excellenz!**  
**Hochwürdigster Herr Erzbischof!**  
**Gnädigster Herr!**

Schon vor ein paar Tagen erfuhr der ehrfurchtsvollst Unterzeichnete von einer Trauung durch Dr. Friedrich in der hiesigen St. Nikolai-



Kapelle am Gasteig. Er gab daher dem dortigen Mesnerpersonal den Auftrag, für einen solchen Fall die Kirchenschlüssel nicht auszuhändigen und zugleich auch dem ergebenst Unterzeichneten schnellstens Mittheilung zu machen. Auf solche heute um 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr gemachte Anzeige verfügte sich der ergebenste Pfarrvicar eiligst nach der Gasteig-Kapelle, forderte von der dortigen Mesnertochter die Kirchenschlüssel, ließ in der Altöttingerkapelle sogleich das Gitter absperren und begab sich in die offene Sakristei der St. Nikolai-Kapelle, wo er den Herrn Rechtsrath Weber anwesend fand. Dieser erklärte auf die Frage des ergebenst Unterzeichneten in Gegenwart des vom Pfarrvicar mitgenommenen Zeugen Max Schaffner von hier, daß um <sup>1</sup>/<sub>2</sub> 10 Uhr durch Dr. Friedrich in der St. Nikolai-Kapelle ein Herr Maier kirchlich eingesegnet werden soll. Auf den hiegegen erklärten Protest Seitens des Pfarrvicars erklärte Herr Rath Weber, die Kirche sei „Eigenthum“ des Magistrates, der Magistrat habe gestern beschlossen, die Bitte des Kaufmanns Mayr resp. Dr. Friedrich zu genehmigen und die St. Nikolai-Kirche zur Verfügung zu stellen. Er wies hierauf das in Abschrift anliegende Commissorium vor, erklärte, daß er den Sakristeischlüssel dem Mesnerpersonal abverlangt habe und sein Commissorium ausführen werde, weshalb er den Sakristeischlüssel nicht zurückgeben könne. Darauf verlangte der Pfarrvicar, daß Herr Rath Weber sich nicht widerseze, wenn der Pfarrvicar die vor dem geschlossenen Gitter stehende Menschenmenge entfernen und die Kirchthüren absperren lasse. Herr Rath Weber hatte dagegen nichts einzuwenden und so vollführte der unterthänigst Unterzeichnete die Räumung; denn, sagte Herr Weber, dadurch wird der Trauung ein Hinderniß nicht bereitet.

Kurz vor 10 Uhr erschien Dr. Friedrich, ein junger Mensch trug ihm Talar, Chorrock und eine weiße Stola. Der Pfarrvicar erklärte dem Dr. Friedrich, daß er gegen eine solche vorhabende Trauung protestiren müsse und daß ja diese vorzunehmende Einsegnung überflüssig sei, nachdem die Brautleute ihren Eheconsens vor dem Herrn Stadtpfarrer von St. Ludwig bereits erklärt und dadurch eine giltige Ehe geschlossen hätten. Dr. Friedrich antwortete kurz: „Das kennen wir“ und zog seinen Talar an.

Pfarrvicar Pöppel sagte dann zu dem nebenstehenden Herrn Rath Weber und Zeuge Schaffner: „Sie haben es gehört“ und Herr Weber bejahte es. Alsdann ging der Pfarrvicar Pöppel an den Hochaltar, nahm aus dem Tabernakel das Ciborium mit den heiligen Hostien, trug es durch die Sakristei, wo nur Dr. Friedrich seine Reverenz bezeugte und erst, als die Brautleute zc. diesen ansahen, auch es ihm



nachmachen wollten, und der Pfarrvicar stellte das Sanctissimum in den Tabernakel der Altöttinger-Kapelle. Indessen ging Dr. Friedrich mit den Brautleuten und einer Schaar Zeugen und Zeuginen an den Hochaltar, wo er ohne weiteren Eingang eine Ansprache an die Brautleute hielt. Diese kurze Ansprache enthielt nur allgemeine Exhortationen in Betreff des ehelichen Lebens und der Kindererziehung. Es kamen nur zwei bemerkenswerthe Passus dabei vor: 1) daß diese Trauung ein geschichtlich merkwürdiges Ereigniß sein werde; 2) daß zur Trauung alle Feierlichkeit verweigert und verhindert worden sei. Ueber diese Worte ward Herr Rechtsrath Weber zornig und stellte an den neben ihm hinter dem Altare stehenden Pfarrvicar das Ansuchen, die Kirchenthüren öffnen zu lassen. Da ohnehin die Anrede zu Ende war und Dr. Friedrich ein Vaterunser in der Stille betete, erklärte der Vicar, daß er die Kirche für exsecrirt halte, eigentlich nimmer über die Kirche zu verfügen habe, und der Vicar erlaubte dem Meßnerpersonale, die Thüren hinter dem Gitter zu öffnen. Durch das Hereinströmen der Reugierigen entstand ein solcher Lärm, daß man die drei Fragen des Dr. Friedrich an den Bräutigam nicht verstand. An die Braut alsdann richtete Dr. Friedrich folgende Worte: „Fräulein Braut haben vor dem Pfarramte St. Ludwig Ihren Consens zur Eheschließung mit dem gegenwärtigen Herrn Bräutigam erklärt“ — worauf die Braut nach einer Pause „ja“ sagte. Die zweite und dritte Frage wurde wörtlich nach dem Diöcesan-Rituale an die Braut gestellt, die Ringe wurden gewechselt zc. ganz nach dem Rituale.

Herr Rath Weber erklärte noch in vertraulicher Weise dem ergebenst unterzeichneten Pfarrvicare, daß er persönlich wie der Magistrat München die Kirche nicht für exsecrirt halte, sonst ginge die Geschichte in Mering nicht so fort, sondern dürfte der dortige Beneficiat auch nimmer in der dortigen Kirche fungiren. Herr Rath Weber übergab alsdann das Commissoriumsschreiben und den Sakristeischlüssel dem Vicar, worauf dieser die Kirche sperren ließ, dem Meßner verbot, mit den Glocken der St. Nikolai-Kirche zum Gebete zu läuten und daselbst celebriren zu lassen, bis von Eurer Erz-bischöflichen Excellenz weitere Verfügung getroffen wäre.

Deßhalb stellt der unterthänigst Unterzeichnete an Eure Erz-bischöfliche Excellenz die ergebenste Bitte um Verfügung, in welcher Weise mit der St. Nikolai-Kirche weiterhin verfahren, und ferner auf welchen Grund gegen den Magistrat München protestirt werden solle, da es nun klar ist, daß der Magistrat München den Ultrakatholiken die St. Nikolai-Kirche zu allen anderen gottesdienstlichen Handlungen

ebenso eröffnen wird wie zu der heutigen Bornahme von Trauungs-  
Ceremonien.

In tiefster Ehrfurcht besteht

Euerer Erzbischöflichen Excellenz

Haidhausen den 17. August 1871.

unterthänigst ergebenster

Franz X. Pöpl,

Pfarrvicar.

(Abschrift.)

Der Magistrat der kgl. Haupt- und Residenzstadt München  
ertheilt auf Grund des Beschlusses vom 14. d. Mts. dem Herrn Rechts-  
rathe Weber das Commissorium, alle bei dem beabsichtigten Trauungs-  
akte für nöthig erachteten Verfügungen zu treffen und die Rechte der  
Gemeinde als Verwalter des Stiftungseigenihumes zu wahren.

München am 16. August 1871.

Bürgermeister:

Wiedenmayer.

### CXVIII.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das Stadt-  
Pfarramt in Haidhausen „Bornahme von Trauungs-Ceremonien durch  
Dr. Friedrich in der Gasteig-Kapelle betr.“

#### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Zu Folge des Berichtes vom 17. d. Mts. im bezeichneten Betreffe  
empfängt das Stadtpfarramt in Haidhausen nachstehende oberhirtliche  
Entschliesung.

So frevelhaft und widerrechtlich auch die am Gestrigen in der  
Nikolai-Kapelle auf dem Gasteige durch Dr. Friedrich unter Hilfe-  
leistung des hiesigen Stadtmagistrates vorgenommene Cuthandlung war,  
so kann deshalb doch nicht die genannte Kapelle als exsecrirt oder  
polluirt erachtet werden, da jener Vorgang unter die hieher bezüglichen  
Anordnungen des canonischen Rechtes nicht wohl subsumirt werden kann.

Auch scheint es der oberhirtlichen Stelle zur Zeit nicht angezeigt, die *cessatio a divinis* über jene Kapelle zu verhängen.

Deshalb wird das Stadtpfarramt in Haidhausen hiemit beauftragt, das Allerheiligste wieder in dieselbe zurückbringen und die sämtlichen in der Kapelle gebräuchlichen oder gestifteten gottesdienstlichen Handlungen nach wie vor fortsetzen zu lassen.

Bezüglich etwaiger künftiger Fälle ist indessen die strengste Wachsamkeit zu üben; insbesondere ist sowohl der Beneficiat Priester Peter Grain als auch der Meßner und dessen Angehörige zu verpflichten, von jedem weiteren derartigen Attentate schleunigst dem Stadtpfarr- amte Haidhausen Anzeige zu machen. Dem Herrn Pfarrvicar Priester Franz Xaver Pöppel wird bezüglich seines bei diesem betrübenden Vor- falle bethätigten pflichttreuen und standhaften Benehmens die oberhirt- liche Zufriedenheit sowie die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen, derselbe werde fortfahren, mit Klugheit und Festigkeit für die Rechte der Kirche gegebenen Falles einzutreten.

Weitere Entschließung in der gleichen Sache wird demnächst erfolgen.

München den 18. August 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

## CXIX.

**Bericht des Stadtpfarramtes Haidhausen an Seine Erzbischöfliche  
Excellenz „St. Nikolai- und Altöttinger-Kapellen am Gasteig betr.“**

**Euerer Excellenz!**

**Hochwürdigster Herr Erzbischof!**

**Gnädigster Herr!**

Der unterthänigst Unterzeichnete beehrt sich, Euerer Erzbischöf- lichen Excellenz die genaue Copie eines Schreibens des Stadt- Magistrates München an den Meßner der Gasteig-Kapellen mitzu- theilen. Der ergebenst unterzeichnete Pfarrvicar wollte nämlich dem Meßner die Sakristei- und Gitterschlüssel abverlangen für die Dauer



der Sperrung der St. Nikolai-Kirche, worauf alsdann das in Abschrift anliegende Magistratschreiben produziert wurde.

In tiefster Ehrfurcht besteht

Euerer Erzbischöflichen Excellenz

Haidhausen den 18. August 1871.

unterthänigst ergebenster

Franz X. Pöpl,  
Pfarrvicar.

(Abschrift.)

Der Magistrat der kgl. Haupt- und Residenzstadt München an den Mesner in der St. Nikolai-Kirche am Gasteig Herrn Weckerle dahier.

Derselbe wird hiemit auf das Bestimmteste beauftragt, die Schlüssel zu der St. Nikolai-Kirche an Niemanden abzugeben, welcher nicht ausdrücklich vom Magistrat zur Empfangnahme ermächtigt wurde.

München am 17. August 1871.

Bürgermeister:  
Wiedenmayer.

## CXX.

Bericht des Stadtpfarramtes Haidhausen an Seine Erzbischöfliche Excellenz „St. Nikolai-Kirche am Gasteig betr.“

Euerer Erzbischöfliche Excellenz!  
Hochwürdigster Herr Erzbischof!  
Gnädigster Herr!

Als der ergebenst Unterzeichnete gestern dem Mesnerpersonal am Gasteig Mittheilung von der Verfügung Euerer Erzbischöflichen Excellenz machte und die Wiedereröffnung der St. Nikolai-Kirche anordnen wollte, erfuhr derselbe, daß Herr Rechtsrath Schrott und ein Herr Rath Schmid gestern (19. dß.) Vormittags im Mesnerhause am Gasteig sich eingefunden und den Befehl auf's Strengste eingeschärft haben, die St. Nikolai-Kirche augenblicklich zu öffnen, Gebet

zu läuten zc. und überhaupt ganz in der früheren Weise mit Besorgung dieser Kirche fortzufahren.

Ferners befahl er auf's Strengste, die Kirchenschlüssel nie und unter keinem Vorwande dem Pfarrvicar von Haidhausen auszuhändigen, überhaupt sich einzig nur an die Befehle des Magistrates zu halten. Sollte das Pfarramt Haidhausen irgend ein Schreiben an den Meßner richten, so sei dieses Schreiben unverzüglich ihm persönlich oder Herrn Rechtsrath Weber zu überbringen. Zugleich übergab Herr Schrott dem Meßnerpersonal das in Abschrift anliegende Schreiben.

In tiefster Ehrfurcht besteht

Guerer Erzbischöflichen Excellenz

Haidhausen den 20. August 1871.

unterthänigst ergebenster

Franz X. Pöpl,  
Pfarrvicar.

(Abschrift)

Der Magistrat der kgl. Haupt- und Residenzstadt München  
an den Herrn Beckerle, Meßner in der St. Nikolai-Kirche  
am Gasteig.

Dem Vernehmen nach ist die Nikolai-Kirche am Gasteig, welche bisher den Tag über geöffnet war, geschlossen. Es ergeht hiemit die strengste Weisung, die Kirche wieder zu öffnen und es überhaupt bei der bisherigen Uebung nach wie vor zu belassen.

München den 19. August 1871.

Bürgermeister:

Wiedenmayer.

## CXXI.

Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an das Stadt-  
Pfarramt Haidhausen „Vornahme von Trauungs-Ceremonien durch  
Dr. Friedrich in der Nikolai-Kapelle auf dem Gasteige dahier betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Auf den Bericht vom 17. d. Mts. im bez. Betreffe empfängt das Stadt-  
Pfarramt Haidhausen die nachfolgende weitere oberhirtliche Entschließung.

Der Stadtmagistrat München hat durch Beschluß vom 14. d. Mts.  
den Kaufmann J. B. Mayr'schen Eheleuten behufs ihrer ehelichen Ein-  
segnung durch den Professor Dr. J. Friedrich die St. Nikolai-Kapelle  
auf dem Gasteige zur Verfügung gestellt und am 16. d. Mts. dem  
rechtskundigen Magistratsrath Weber das Commissorium ertheilt, „alle  
bei dem beabsichtigten Trauungsakte für nöthig erachteten Verfügungen  
zu treffen und die Rechte der Gemeinde als Verwalter des Stiftungseigenthums zu wahren.“ Unter Hülfeleistung dieses magistratischen  
Commissärs ist dann auch am 17. d. Mts. die bezeichnete Ehesegnung  
durch Professor Dr. Friedrich in der genannten Kapelle trotz des Pro-  
testes des in der Person des Stadtpfarrvicars von Haidhausen an-  
wesenden rector ecclesiae vollzogen worden.

Gegen diesen in der bezeichneten Weise darzuliegenden Vorgang hat  
das Stadtpfarramt Haidhausen mittels einer unverzüglich an die  
k. Polizeidirection München zu richtenden Zuschrift Protest zu erheben  
und denselben in nachstehender Weise zu motiviren.

„Durch die Consecration wird eine Kirche oder Kapelle (oratorium  
publicum) zum fortwährenden Gebrauche für den katholischen Cultus  
bestimmt und demselben übergeben. Zur Besorgung und Leitung des-  
selben wird ein geistlicher rector ecclesiae aufgestellt, als welcher, wo  
nicht speciell ein Kirchenvorstand bezeichnet ist, der Pfarrer des betref-  
fenden Sprengels zu fungiren hat. Dieser Kirchen-Vector hat unter  
ausschließlicher Aufsicht des Bischofes anzuordnen was zum katholischen  
Cultus nach den Kirchengesetzen gehört und fernzuhalten was nach  
denselben Gesetzen demselben widerstrebt.

Das ist anerkanntermassen öffentliches Recht und unbestrittene  
Praxis in der katholischen Kirche.

Das Recht der Verwaltung des einer Kirche gewidmeten Ver-  
mögens kann immerhin auf Grund specieller Verhältnisse einer anderen  
Person oder Korporation zustehen und ist darum mit dem Rechte des  
rector ecclesiae nicht zu verwechseln.



Daher ist es ein widerrechtlicher Gewaltact, wenn irgend Jemand ohne Erlaubniß oder trotz des Protestes des Kirchenvorstandes sich die Schlüssel einer Kirche zueignet, in die Kirche eindringt und in derselben Cultacte vornimmt oder vornehmen läßt.

Diese widerrechtliche Gewaltthat wird noch wesentlich erschwert, wenn zu diesem Cultact ein öffentlich und namentlich excommunicirter Priester, dem das Recht, katholische Culthandlungen zu vollziehen, von seinem legitimen Oberen entzogen worden ist, adhibirt wird. In diesem Falle wird die katholische Kirche auf ihrem eigensten Gebiete angegriffen, öffentlich die kirchliche Auctorität verachtet und zur Theilnahme an dieser öffentlichen Verachtung aufgefordert.

Einen solchen Gewaltact hat der Stadtmagistrat München in Verbindung mit dem Professor Dr. Friedrich, den Kaufmann J. B. Mayr'schen Eheleuten und deren Zeugen in der St. Nikolai-Kapelle auf dem Gasteige am 17. d. Mts. vollbracht.

Diese Handlung, an und für sich und unter allen Umständen widerrechtlich, hier zugleich auch ein Eingriff in die jura parochialia, zu denen die benedictio nuptiarum gehört, kann auch durch keinerlei Nothlage entschuldigt werden, indem die genannten Eheleute durch ihren am 14. d. Mts. vor dem Stadtpfarrer von St. Ludwig dahier in Gegenwart zweier Zeugen erklärten Eheconsens eine gültige Ehe geschlossen hatten.

Es involvirt dieses Attentat endlich auch den sacrilegischen Versuch, die genannte Kapelle und ihr Inventar, welche dem katholischen Cultus unzweifelhaft gewidmet sind, demselben zu entziehen und einem häretischen Cultus widerrechtlich zu überlassen.

Deshalb muß gegen dieses ganze Vorgehen feierliche Verwahrung eingelegt und auf Grund der §§. 29. 30. 38. 39. 51. der II. Verfassungs-Beilage der Schutz der k. Staatsbehörde angerufen werden."

Schließlich hat das Stadtpfarramt Haidhausen die k. Polizeidirection zu ersuchen, die rasche Würdigung und Entscheidung der Sache durch die k. Verwaltungsstelle zu erwirken, und dieses Ersuchen im Falle der Verzögerung in angemessenen Zeiträumen zu wiederholen, auch wie geschehen jedes Mal berichtlich anher anzuzeigen.

München den 22. August 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Dsterauer, Secretär.

## CXXII.

Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten „die Vornahme von Trauungs-Ceremonien durch Dr. Friedrich in der Nikolai-Kapelle auf dem Gasteige dahier betr.“

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Aus dem diesseitigen Erlasse vom 22. d. Mts. an das Stadtpfarr-Amt Haidhausen, welchen wir in vollständiger Abschrift zu überreichen uns erlauben, geruhe die k. b. Staatsregierung zu entnehmen, welcher neuer Eingriff in die öffentlichen, anerkannten und staatsgrundgesetzlich garantirten Rechte der katholischen Kirche in Bayern gewagt worden ist.

Indem wir auch der höchsten Stelle gegenüber feierliche Verwahrung, wie hiemit geschieht, einlegen, stellen wir zugleich die ehrfurchtsvollste Bitte, es möge die k. Regierung von Oberbayern angewiesen werden, die hierauf bezügliche Beschwerde nach durchgeführter Untersuchung kompetenzmäßig zur Entscheidung zu bringen.

Wir sehen uns indessen bei dieser Gelegenheit genöthiget, der k. b. Staatsregierung Nachstehendes ehrerbietigst vorzutragen.

Die Attentate gegen die positiven Rechte der katholischen Kirche in Bayern mehren und steigern sich Tag für Tag.

So muß es kommen, wenn diesen Rechten der verfassungsmäßige Schutz entzogen wird.

Das ehrerbietigst unterfertigte erzbischöfliche Ordinariat hat in der jüngsten Zeit eine Reihe von Vorstellungen an die höchste Stelle zu richten sich erlaubt:

am 23. Mai d. Js. bezüglich der Religionslehrerstelle an der Lateinschule des k. Wilhelms-Gymnasiums dahier;

am 14. Juni d. Js. betreffs des Religions-Unterrichtes an der höheren Töchterschule dahier;

am 7. Juli d. Js. bezüglich der Eingabe der hiesigen sogenannten Altkatholiken an die k. b. Staatsregierung vom 1. Juli d. Js.;

am 11. Juli d. Js. betreffs des Ablebens des k. Universitäts-Professors Dr. Zenger dahier.

In allen diesen Fällen sind wir einer höchsten Entschließung oder Entscheidung nicht gewürdiget worden.

Gleicherweise ist die gemäß diesseitigen Austrages vom 3. Juli d. Js. von dem Stadtpfarramt St. Ludwig dahier bei der k. Polizeidirektion



ingereichte und seitdem ohne Zweifel der höchsten Stelle unterbreitete Beschwerde bezüglich der Provisur und des Begräbnisses des Professors Dr. Zenger bis zur Stunde nicht beschieden worden.

Und dennoch ist durch die Collektiv-Eingabe der bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe vom Mai d. Js., das Placetum regium bezüglich der dogmatischen Beschlüsse des Vatikanischen Concils betreffend, der Kernpunkt aller hier vorliegenden Fragen in, wie uns scheint, unwidersprechlicher Weise dargelegt und klargestellt worden.

Es kann von da an nur in Folge des ungerechtfertigtesten und kränkendsten Mißtrauens geschehen, wenn den bayerischen Oberhirten zur Strafe dafür, daß sie, folgend ihrer unabweisbaren Gewissenspflicht, den vom Papste bestätigten und publicirten Beschlüssen eines unzweifelhaft ökumenischen Concils sich unterworfen haben, die durch Concordat und Staatsverfassung garantirten, durch keinerlei gesetzlichen Akt alterirten oder aufgehobenen Rechte vorenthalten werden.

Welchen Einfluß ein solcher Stand der Dinge auf das öffentliche Leben üben muß, kann keinem ruhigen Beobachter verborgen bleiben. Es wird allezeit in der Masse des Volkes eine Menge Menschen geben, denen ein tieferer Blick versagt ist und die darum nur nach den äußeren Erscheinungen und nach den äußeren Erfolgen zu urtheilen pflegen. Wenn man nun eine öffentliche Corporation, wie die katholische Kirche, sei es auch nur, wie wir hoffen, vorübergehend, rechtlos gestellt sieht, und diese rechtlose Stellung nicht blos von der Presse, sondern auch durch andere thatsächliche Angriffe ungehindert ausgebeutet wird, so muß das einen unheilvollen Rückschlag auf jene zahlreiche Menschen-Klasse ausüben und daraus ein unberechenbarer Schaden für die Auctorität überhaupt, nicht blos die kirchliche, erwachsen.

Die k. b. Staatsregierung weiß aber ohne Zweifel, daß die katholische Kirche, ihre Bischöfe, ihre Priester und ihre treuen Angehörigen, wenn ihnen auch tagtäglich der frivole Vorwurf des Verfassungsbruches zugeschleudert wird, dennoch zu den festesten Stützen auch der staatlichen Auctorität von jeher gezählt haben und allezeit zählen werden.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königl. Majestät

München den 22. August 1871.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Generalvicar und sämmtliche Räte.  
Dr. von Prand.



**CXXIII.**

Vorstellung des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an das  
K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten  
„Sacriligischen Cultact und Mißbrauch von kirchlichen Utenfilien zu dem-  
selben durch den hiesigen Stadtmagistrat betr.“

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!**

**Allergnädigster König und Herr!**

Das ehrerbietigst unterfertigte erzbischöfliche Ordinariat sieht sich genöthigt, beifolgend eine Zuschrift des hiesigen Stadtmagistrates an das Stadtpfarramt St. Peter dahier vom 11. d. Mts. unter ehrfurchtsvollster Rückerbittung in Vorlage zu bringen, um die Aufmerksamkeit der höchsten Stelle auf den Standpunkt hinzulenken, den der genannte Stadtmagistrat amtlich und öffentlich, — denn diese Zuschrift ist theilweise auch in den Tagesblättern abgedruckt worden, — in der vorliegenden Sache eingenommen hat.

Wir müssen dem Stadtmagistrate mit allem Nachdrucke das Recht absprechen, sich in Sachen der kirchlichen Glaubenslehre in irgend einer Weise einzumischen.

Zu gleicher Weise müssen wir demselben Stadtmagistrate das Recht bestreiten, sich an irgend einer Kirche oder Kapelle, mag ihm auch das Recht der Vermögens-Verwaltung an derselben zustehen, die Rechte des Kirchenvorstandes anzumassen, oder gar irgend eine Kirche oder Kapelle, die dem katholischen Cultus gewidmet ist, oder deren demselben Zwecke bestimmte und dazu geweihte Utenfilien aus irgend einem Rechtstitel zu sacriligischen Cultacten zu überlassen.

Wir müßten es endlich auf's tiefste beklagen, wenn es dem Stadtmagistrate München noch länger gestattet sein sollte, in ähnlicher Weise, wie es in dieser Zuschrift geschehen ist, die Leidenschaften des Volkes zu erregen, den Haß gegen die katholische Kirche zu stacheln und die katholischen Bewohner der Haupt- und Residenzstadt zu beleidigen.

Deßhalb sehen wir uns zu der ehrfurchtsvollsten Bitte gedrungen, den benannten Stadtmagistrat in die ihm durch Gesetz und Sitte bestimmten Grenzen zurückzuweisen.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königlichen Majestät

München den 22. August 1871.

allerunterthänigst treuegehorfamste  
Generalvicar und sämmtliche Räthe.  
Dr. von Prand.

Abſchrift.

Der Magiſtrat der königlichen Haupt- und Reſidenzſtadt München an das katholiſche Pfarramt St. Peter hier.

Auf die jenseitigen Zuſchriften vom 4. und 9. v. Mts. nehmen wir keinen Anſtand, dem Stadtpfarramte St. Peter folgende Aufklärung zu ertheilen.

Die Behauptung, es ſeien am 1. Juli l. Js. ſchwere Drohungen gegen den Meßner an der heil. Geiſtſpitalskirche zum Zwecke der Erlangung der Kirchenparamente geübt worden, ferner es ſeien ſolche Gegenstände widerrechtlich oder gewaltsam aus der St. Eliſabeth-Spitalskirche entfernt worden, enthält eine nach allen Richtungen unwahre und leichtfertige Beſchuldigung.

Die heil. Geiſtſpitalskirche befindet ſich in unſerem Beſitze, die Paramente ſind von uns angeſchafft und Eigenthum der unſerer Verwaltung unterſtellten Stiftung, der Meßner an dieſer Kirche iſt ein Bediensteter der Gemeinde, welcher den Befehlen und Anordnungen des Magiſtrats unbedingt zu gehorchen hat.

Allerdings erhielt Meßner Koller die Weiſung verſchiedene Paramente abzugeben und Koller weigerte ſich auch nicht, dieſer Weiſung zu entſprechen, weil er im Falle der Auslehnung gegen magiſtratiſche Befehle unzweifelhaft ſeines Dienſtes entlaſſen worden wäre; — allein, wenn hierauf jenseits die Behauptung gegründet werden will, daß fragliche Gegenstände widerrechtlich und gewaltsam aus der St. Eliſabeth-Spitalskirche entfernt worden ſeien, ſo beruht dieſe Behauptung auf einer vollkommenen Verdrehung des Rechtsſtandpunktes, indem weder das Pfarramt von St. Peter noch der angebliche uns allerdings unbekannte Kirchenvorſtand der heil. Geiſtſpitalskirche, noch die Hausoberin, noch der Meßner, noch das erzbüchſliche Ordinariat, noch der Papſt ſelbſt ein Recht hat, die uns als der Beſitzerin und Verwalterin des Stiftungsvermögens geſetzlich zuſtehenden Rechte irgendwie zu verkümmern.

Wenn übrigens jenseitiges Pfarramt mit der Bezeichnung „Kirchenvorſtand“ den Beneficiaten des Spitals gemeint hat, ſo bemerken wir, daß derſelbe zum Ueberfluß am 1. Juli ausdrücklich von dem an den Meßner ergangenen Auftrage vor ſeinem Vollzuge verſtändigigt wurde, und ſich ſelbſt jedes Recht des Einſpruches ausdrücklich aberkannte.

Der förmliche und feierliche Proteſt, welchen das Stadtpfarramt St. Peter im Auftrage ſeiner oberhirtlichen Stelle erheben zu müſſen glaubte, mag daher füglich auf ſich beruhen; — dagegen ſehen wir uns veranlaßt, mit aller Entſchiedenheit die Anmaſſung zurückzuweiſen, mit



welcher das Pfarramt St. Peter sich erdreistete, den Meßner Koller zum Ungehorsame gegen die Befehle seiner vorgesetzten Behörde aufzufordern.

Diese Aufklärung könnte dem Stadtpfarramte St. Peter genügen; mit Rücksicht auf die ausführlichen Erörterungen im Schreiben vom 9. d. Mts. aber können wir nicht unterlassen, uns auch auf das kirchenrechtliche Gebiet zu begeben.

Der Satz: „jede Verwendung der Kirchenparamente und sonstigen für den katholischen Cultus bestimmten Gegenstände zu Cultuszwecken einer andern Confession ist sacrilegisch,“ dieser Satz auf den die jenseitige Darstellung sich gründet, beruht auf Unwahrheit.

Das Stadtpfarramt St. Peter hat es unterlassen, die Richtigkeit des in Frage stehenden Satzes irgendwie zu begründen, so daß wir uns auf den Hinweis auf die bekannte Thatsache beschränken können, daß katholische Kirchen zugleich für den evangelischen Gottesdienst eingeräumt und gebraucht werden.

Wir können zur etwaigen Beruhigung auch mittheilen, daß das bischöfliche Ordinariat Augsburg wesentlich andere Begriffe vom sacrilegischen Mißbrauch kirchlicher Paramente zu haben scheint, als das Stadtpfarramt St. Peter; denn in Mering functionirt neben dem (excommunicirten) Pfarrer Menstle mit den nämlichen Paramenten, in der nämlichen Kirche und zu gleicher Zeit ein infallibilistischer Beneficiat.

Würde der Bischof von Augsburg in den Handlungen des Pfarrers Menstle Sacrilegien erblicken, so müßte er die Kirche in Mering interdiciren und dem Beneficiaten verbieten, ferners in derselben Kirche und mit den nämlichen Paramenten Functionen ausüben; kirchliche Paramente und Kirche, durch den excommunicirten Pfarrer entweiht, müßten erst wieder geheiligt werden, ehe der Beneficiat sie wieder benützen könnte.

Allein auch die weitere Aufstellung ist falsch, daß die fraglichen Paramente zu Cultuszwecken einer andern Confession verwendet worden seien.

Das Stadtpfarramt erlaubt sich am Schlusse seiner Auseinandersetzung den Satz aufzustellen: „Wie sonderbar es sich übrigens ausnimmt, daß man sich nicht schämte, von der neukatholischen Sekte Paramente zu nehmen.“

Wir acceptiren sachdienlichst das Zugeständniß, daß St. Peter mit seinem Anhang eine neukatholische Sekte bildet; dann aber entfremden nicht die sogenannten „Altkatholiken“, sondern die „neukatholische Sekte“ die Paramente ihrem Zwecke, indem sie die für den altkatholischen Gottesdienst bestimmten, geweihten und vorhandenen Paramente beibehält.

Der Cultakt selbst wurde nach katholischem Ritus vollzogen und



kann als solcher nicht sacrilegisch genannt werden, selbst wenn Professor Dr. Friedrich als gültig excommunicirt oder als häretisch betrachtet werden könnte.

Dem Stadtpfarramte von St. Peter kann nicht unbekannt sein, daß die Priesterweihe (nach katholischem Kirchenrechte) dem Priester unauslöschliche Qualifikationen einimpft, und daß daher nicht nur ein excommunicirter, sondern auch ein z. B. zum Protestantismus übergetretener Priester die einem Priester zustehenden Cultakte und insbesondere auch die Sacramente setzen und spenden kann.

Das Sacrilegium besteht, was das Stadtpfarramt St. Peter übersehen hat oder übersehen wollte, vielmehr nur darin, daß kirchliche Paramente und Gegenstände zu profanen oder an sich unerlaubten oder verbrecherischen Zwecken gebraucht werden, was bei Zengers Beerdigung in keiner Weise geschah.

Zur Setzung solcher Cultakte ist aber jeder und darum auch der excommunicirte oder zu einer andern Confession übergetretene Priester verpflichtet, wenn ein Nothfall vorhanden ist.

Dieser Nothfall war aber bei Zenger gegeben, da die neukatholische Geistlichkeit Münchens sich weigerte, einem Ehrenmanne, der nicht einmal excommunicirt war, — es mußte denn sein, daß das „Waterland“ zur Verhängung der Excommunication autorisirt gewesen wäre, — ein christliches Begräbniß zu geben.

Professor Dr. Friedrich hat sich keineswegs pfarramtliche Rechte angemast, er hat auch nicht als Vertreter einer anderen Confession funktionirt, sondern als Diener derjenigen Kirche, deren neugläubige Priester ihre Pflicht unterlassen hatten.

Von einer unbegreiflichen Unkenntniß in der Theologie zeigt der Vergleich zwischen den Handlungen eines excommunicirten Priesters und den Handlungen eines seines Dienstes enthobenen Magistratsrathes.

Der Priester ist und bleibt Priester, die Priesterweihe sichert ihm einen unauslöschlichen Charakter; solche ewige Eigenschaften gewährt die Wahl zur Magistratur nicht.

Die jenseitige Darstellung erzeigt sich daher auch vom Standpunkte des Kirchenrechtes aus als völlig mißglückt.

Zum Schlusse bemerken wir noch eines: das vom Concil neu aufgestellte Dogma der Unfehlbarkeit berührt nicht allein das religiöse Gebiet, sondern greift in seinen Consequenzen in alle Verhältnisse des menschlichen — des öffentlichen und Privatlebens ein.

Eine weltliche, öffentliche Behörde darf daher sich nicht zur Stelle eines müßigen Zuschauers verurtheilen, wenn die ihrer Verwaltung

anvertrauten Gebiete von dem unheilvollen Einflusse jenes Beschlusses bedroht werden.

Für uns ist diejenige Gesellschaft, welche einem irrenden Menschen Unfehlbarkeit zuzuschreiben sich vermißt, die alte katholische Kirche nicht mehr, und die Publikationen der Bischöfe, welche ohne Erlaubniß, ja gegen das Verbot der Staatsregierung erfolgten, werden von uns als gesetzwidrig nicht respektirt.

Aus diesem Grunde haben wir eine der Gemeinde gehörige Schule von einem Manne befreit, der die neue Lehre zu verbreiten suchte.

Aus demselben Grunde haben wir die dem katholischen Cultus dienenden Paramente richtig und vorwurfsfrei verwaltet, als wir sie in die Hände des einzigen katholischen Priesters legten, der sich bereit fand, einem der besten unserer Bürger, einem wahren Katholiken die letzte Ehre zu erweisen.

Hiemit erachten wir den Gegenstand für erledigt, überlassen es indessen dem jenseitigen Pfarramte, alle Wege, welche ihm mit Ausnahme einer weiteren Correspondenz mit uns beliebt werden, zu betreten.

München am 11. August 1871.

Bürgermeister:  
Wiedenmayer.

Refer.

## CXXIV.

Erlaß des kgl. bayer. Cultusministers Herrn v. Luz, Excellenz, an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising.

Hochwohlgeborner, Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Den Hirtenbrief, welcher unter dem 14. April d. J. bezüglich der Concilsbeschlüsse vom 18. Juli 1870 an den gesammten ehrwürdigen Klerus und alle Gläubigen des Erzbisthums München-Freising ergangen ist, haben Euerer Excellenz mit Vorstellung vom 15. desselben Monats auch Seiner Majestät dem König, unserm allergnädigsten Herrn, unterbreitet. Seine Majestät haben beide Aktenstücke dem Unterzeichneten mit dem Befehle zu überweisen geruht, die Vorstellung Euerer Excellenz zu beantworten.

Nachdem nunmehr unter den sämmtlichen Mitgliedern der Staats-



Regierung volle Uebereinstimmung bezüglich der Haltung besteht, welche gegenüber den neuesten Vorgängen in der katholischen Kirche einzunehmen ist, gibt sich im Vollzuge dieses allerhöchsten Befehles der ganz ergebenst Unterzeichnete die Ehre, in Nachfolgendem die Anschauungen darzulegen, von welchen die bayerische Staatsregierung ausgehen zu müssen glaubt, so oft sie über eine Angelegenheit sich schlüssig zu machen berufen ist, welche mit den erwähnten Concilsbeschlüssen zusammenhängt.

In der an Seine Majestät den König gerichteten Vorstellung vom 15. April bezeichnen Euere Excellenz als Ziel der Opposition, welche sich in München gegen die Beschlüsse des vatikanischen Concils vom 18. Juli 1870 erhoben hat, offene Empörung gegen die Kirche und Läugung ihres göttlichen Lehramtes, Massenabfall von der katholischen Kirche und offene Verfolgung derselben.

Euere Excellenz richten an Seine Majestät die Bitte: wie bisher, so auch in diesen Tagen der Gefahr als oberster Schutz- und Schirmherr der katholischen Kirche sich zu erweisen und nicht zuzugeben, daß die Existenz der Kirche in Bayern gefährdet oder daß ihre verfassungsmäßigen Rechte beeinträchtigt werden; auch fügen Dieselben bei: eine Beeinträchtigung der Rechte der Kirche könne nicht stattfinden, ohne daß zugleich die ganze staatliche Ordnung in Frage gestellt werde.

Endlich weisen Euere Excellenz darauf hin, daß die Verachtung und Zerstörung der kirchlichen Autorität auch die der staatlichen nach sich ziehen, und daß endlose Verwirrung und namenloses Unglück für unser Vaterland die Folge sein werde, wenn man der gegenwärtigen Bewegung wider die Kirche nicht Halt gebiete und eine Grenze setze.

Die bayerische Staatsregierung ist sich dessen wohl bewußt, wie nahe in Anbetracht der sittlichen und religiösen Grundsätze, welche mit Zustimmung und Beihilfe des Staates dem Volke von frühesten Jugend an eingeprägt werden, die Gefahr liegt, daß aus der Mißachtung der kirchlichen Autorität auch eine Abschwächung der weltlichen Autorität erwächst, und ist weit davon entfernt, das Gewicht der Worte zu unterschätzen, welche Euere Excellenz über diesen Punkt an Seine Majestät den König gerichtet haben. Die bayerische Staatsregierung würde auch ihrerseits den größten Werth auf friedliche Beziehungen zwischen Staat und Kirche legen, und auch für ihren Theil eine große Genugthuung empfinden, wenn die Handhabung der der katholischen Kirche verfassungsmäßig zugesicherten Rechte niemals zu einem Anstande führen würde.

Euere Excellenz werden aber selbst ermessen, daß die Gemeinsamkeit der Interessen des weltlichen Regiments und der Kirche von dem Augenblick an nicht mehr anerkannt werden kann, in welchem die kirchliche



Autorität selbst das Ansehen der weltlichen Obrigkeit und ihrer Gesetze zu mißachten und sich auch in Sachen der weltlichen Herrschaft über die Staatsgewalt zu erheben beginnt. Von diesem Augenblicke an vermag Niemand mehr in einer vollen Wahrung des Ansehens der Kirche zugleich eine Wahrung des Ansehens der Staatsgewalt zu finden. Von diesem Augenblicke an wird die Staatsregierung sich der Pflicht nicht entschlagen können, ihre Autorität auf eigene Hand, so weit als ihre Machtsphäre reicht, zu wahren, selbst auf die Gefahr hin, daß sie sich mit der kirchlichen Obrigkeit in wichtigen prinzipiellen Fragen in Widerspruch setzen muß.

Der ganz ergebenst Unterzeichnete ist zu seinem lebhaftesten und aufrichtigsten Bedauern in die Lage versetzt, Euerer Excellenz erklären zu müssen: daß ein solcher Augenblick mit dem 18. Juli 1870 und mit der Thatsache eingetreten ist, daß die Bischöfe, unter Außerachtlassung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Placetum regium, mit Publikation der Concilsdecrete vorangegangen sind. Es wird dem Unterzeichneten in der That nicht leicht, Euerer Excellenz mit dieser Erklärung gegenüber zu treten, angesichts der großen Entschiedenheit, mit welcher in dem Hirtenbriefe vom 14. April d. J. eine andere Meinung Ausdruck gefunden hat, und in Anbetracht des großen Gewichtes, welches mit vollem Rechte den Worten Euerer Excellenz von den Gläubigen der Diocese beigemessen wird. Die Ueberzeugung, daß sich die Staatsregierung bei den Concilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 nicht beruhigen kann und darf, steht jedoch bei dem ganz ergebenst Unterzeichneten zu fest, als daß er sich durch die Rücksichten, welche er Euerer Excellenz und dem hohen Amte eines Erzbischofes zu widmen gewohnt ist, zur Annahme eines anderen Standpunktes für befugt erachten könne.

Wäre freilich, um zuerst von dem Inhalt und der Bedeutung der Concilsbeschlüsse vom 18. Juli 1870 zu sprechen, die Auffassung begründet, welche von vielen Seiten vertreten wird, daß nämlich diese Concilsbeschlüsse nichts anderes zum Dogma erhoben hätten, als was in der katholischen Kirche von jeher geglaubt worden ist, so würde allerdings ein großer Theil der Gründe, auf welche sich die Anschauung des Unterzeichneten stützt, in Wegfall kommen. Man würde alsdann gegen jede Beanstandung der mehrgedachten Concilsbeschlüsse mit Erfolg einzuwenden vermögen, daß die Kirche und ihre Lehre nach wie vor dieselbe sei, und daß, wenn die Staatsgewalt früher von der Meinung ausgegangen, es könnten die Beziehungen zwischen Kirche und Staat ohne Gefahr für den letzteren, sowie geschehen, geregelt werden, jedenfalls das Dogma vom 18. Juli 1870 keinen Anlaß zu Bedenken gegen den Fortbestand des bisherigen Kirchenstaatsrechtes biete.

Der Unterzeichnete sagt absichtlich: „ein großer Theil der Gründe“, und nicht: „alle Gründe“; denn immerhin bliebe die Erwägung übrig, daß vielleicht jetzt erst die Bedenken deutlicher zu Tage getreten sind, welche gegen den angeblich längst gelehrten und längst geglaubten, aber neuerdings erst festgestellten Glaubenssatz obwalten, und daß jedenfalls die Zweifel nunmehr völlig ausgeschlossen werden, welche früher noch gegen denselben zugelassen waren und mit deren Hilfe der Katholik seine Anhänglichkeit an die unzweifelhaft festgestellte Lehre der Kirche und seine Unterwerfung unter die Gesetze des Staates in volle Harmonie zu setzen vermochte.

Die Staatsregierung kann aber die Augen nicht vor der Thatsache verschließen, daß viele, äußerst beachtenswerthe Stimmen gegen die ebenerwähnte Auffassung sich ausgesprochen haben und die Behauptung aufstellen: das Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes enthalte allerdings eine wesentliche Aenderung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche.

Ist diese letztere Behauptung begründet, dann muß die Frage aufgeworfen und zur Entscheidung gebracht werden: wie sich auf Grund des neuen Glaubenssatzes das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gestaltet?

Hierbei ist vor allem festzustellen, wem das endgültige Urtheil darüber zukommt: ob mit den Concilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 eine Neuerung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche begründet wurde oder nicht, und ob in der etwa herbeigeführten Neuerung für die Staatsregierung ein Anlaß zur Revision und Umgestaltung ihrer bisherigen Beziehungen zur Kirche liegt.

Ist einmal die Vorfrage: ob das Dogma vom 18. Juli 1870 nur längst Geglaubtes fixirt, oder ob es eine Neuerung an den Glaubenssätzen der katholischen Kirche enthält, in dem zuletzt erwähnten Sinne entschieden, dann steht — hierüber kann kein Zweifel aufkommen — das Urtheil über die Frage, ob die Staatsregierung ihre bisherigen Beziehungen zur Kirche aufrecht erhalten kann, oder ob sie dieselben revidiren und modificiren muß, der weltlichen Regierung zu. Mit einem solchen Urtheil steht sie auf dem Boden ihrer eigentlichen Aufgabe; sie greift damit nicht über den Bereich ihrer Zuständigkeit hinaus.

Was aber die obenbezeichnete Vorfrage angeht, so steht die Staatsregierung hier allerdings einer theologischen Controverse gegenüber. Wenn und soweit es sich darum handelt, diese Controverse mit der Wirkung zur Entscheidung zu bringen, daß dadurch das Bekenntniß der katholischen Kirche festgestellt wird, kommt ihr, dessen bescheidet sich der ganz ergebenst Unterzeichnete sehr wohl, weder ein Beruf noch eine



Berechtigung zur Entscheidung zu. Die Entscheidung darüber, was ein Katholik glauben muß, um mit der Lehre seiner Kirche im vollen Einklange sich zu befinden und im Jenseits zur Anschauung Gottes zu gelangen, kann sich eine weltliche Regierung nicht vindiciren.

So bereitwillig die Staatsregierung dies auch anerkennt und soweit sie auch von dem Versuch entfernt ist, die oben bezeichnete Streitfrage in der Absicht zu lösen, daß mit ihrem Ausspruche die Gewissen der Katholiken verpflichtet werden, so kann sie doch nicht umhin, sich eine Meinung darüber zu bilden, welche Art der Entscheidung die richtige sei, um schließlich diese Meinung zum Ausgangspunkt ihres Handelns und ihrer Maßregeln zu nehmen.

Thäte sie dieß nicht, so könnte sie niemals die ihr, wie gesagt, zu eigener Competenz zufallende Aufgabe einer Prüfung der Haltbarkeit ihrer Beziehungen zum kirchlichen Regimente lösen, und müßte diese Aufgabe trotz der vielfachen Rückwirkungen kirchlicher Institutionen auf das bürgerliche Leben unangerührt auf sich beruhen lassen.

Wie soll aber die Staatsregierung der schwierigen Aufgabe gerecht werden, sich über einen theologischen Streit eine eigene Meinung zu bilden, an welche sie vielleicht weittragende Folgen zu knüpfen gezwungen ist?

Viele haben auf diese Frage die Antwort bereit: daß der Staat am besten thue, sich an den Ausspruch der Bischöfe zu halten, weil diese die wahren testes fidei seien und somit ihnen allein die endgültige Entscheidung des mehrberegten Streites zukomme. Die Bischöfe seien, so sagt man von dieser Seite, die einzig zuständigen Richter über die rein kirchliche Angelegenheit der Festsetzung des Glaubens, ihr Urtheil habe auch die Staatsregierung zum Ausgangspunkt ihrer Entscheidung über Fortbestand oder Abänderung des Kirchenstaatsrechtes zu nehmen. Der Ausspruch der Bischöfe aber geht nunmehr dahin: daß die Infallibilität der Päpste von jeher gelehrt und geglaubt worden sei, daß man in Rom nicht die Wahrheit des Dogma selbst, sondern nur die Opportunität einer Definition desselben beanstandet habe und daß die Infallibilität der Päpste den Staat in nichts gefährde.

In dieser Weise sich zu beruhigen, kommt der Staatsregierung nach der Ueberzeugung des ganz ergebenst Unterzeichneten nicht zu.

Ganz abgesehen von den offenkundigen Wandlungen in den Erklärungen vieler Bischöfe vor und nach dem 18. Juli 1870 und von dem Mangel eines Anhaltspunktes dafür, weshalb nicht die früheren, sondern die jüngsten Erklärungen der Bischöfe das wahre Zeugniß für den Glauben enthalten, so ist von entscheidendem Gewichte der Umstand, daß die Staatsregierung zugleich die Regierung der Katholiken und



der Andersgläubigen ist, und als solche kein Recht hat, lediglich den confessionellen Standpunkt kirchlicher Unterordnung einzunehmen.

Mit der Unterwerfung der Staatsgewalt unter den Ausspruch der Kirche hätte die Staatsregierung nicht bloß für die Katholiken, sondern auch für die Andersgläubigen, die gar keinen Grund haben, die Judicatur der katholischen Kirchenobern über staatliche Angelegenheiten anzuerkennen, die Grundlage der Entscheidung über das Kirchen-Staatsrecht und über die wichtigsten Interessen des Staates und damit auch die Entscheidung über die Hauptsache selbst, in die Hand der kirchlichen Autorität gelegt. Da solch' ein Verfahren offenbar unstatthaft ist, so erübrigt der Staatsregierung nur, sich selbst ein Urtheil auch über die Vorfrage zu bilden, indem sie aus der reichen über den Gegenstand erschienenen Literatur die Gründe für und wider sich vergewärtigt und nach ihren Kräften abwägt, den historischen Verlauf der Sache in Betracht zieht und die Autorität der Stimmen würdigt, die sich ausgesprochen haben.

Euere Excellenz werden es begreiflich und gerechtfertigt finden, wenn der Unterzeichnete es hier nicht für angezeigt erachtet, diese Aufgabe gleichsam vor den Augen Euerer Excellenz zu lösen und zu diesem Behufe hier eine Gegenüberstellung der Gründe für und wider zu bieten, und wenn er von dem Versuch einer eingehenden wissenschaftlichen Motivirung einer bestimmten Ansicht Umgang nimmt. Hier kann nur die Erklärung eine Stelle finden, daß die Literatur, welche über das Dogma von der päpstlichen Infallibilität erschienen ist, und die er gewissenhaft zu prüfen sich bemühte, dem Unterzeichneten die Ansicht aufgedrängt hat: daß diejenigen Recht haben, welche behaupten, durch Definirung des Dogma von der Infallibilität des Papstes sei eine wesentliche Neuerung an der Lehre der katholischen Kirche begründet worden. Diese Ansicht wird unterstützt durch das große, Menschenalter hindurch anerkannte, Ansehen verschiedener Kenner und Lehrer der einschlägigen wissenschaftlichen Disciplinen, solcher Männer der Wissenschaft, deren Liebe zur Kirche über allen Zweifel erhaben und deren Rechtgläubigkeit wenigstens bis in die neueste Zeit von Niemanden bestritten worden ist. Nichts bedarf weniger der Rechtfertigung, als daß die Staatsregierung den bisher von allen Beteiligten hochgehaltenen Autoritäten nicht lediglich deßhalb den Rücken kehrt, weil eine Meinungsverschiedenheit sich erhoben hat. Von großem Gewicht ist für den Unterzeichneten auch der geschichtliche Verlauf der Concilsverhandlungen gewesen. Mit Recht wird man fragen: ob der Ausspruch der Erzbischöfe und Bischöfe, wenn er auch nicht sofort als

endgültig maßgebende Sentenz betrachtet werde, nicht wenigstens dazu geeignet sei, das Gewicht der wissenschaftlichen Comitatäten auszugleichen, die sich gegen das neue Dogma erklärten.

Nur die Erwägung, daß der Wahrheit jederzeit und ohne Rückhalt die Ehre gegeben werden muß, auch wenn es uns noch so schwer ankommt, dieselbe zu bekennen, gibt dem Unterzeichneten den Muth, im Angesicht Guerer Excellenz für seinen Theil diese Frage zu verneinen. Der Unterzeichnete ist des Dürfhaltens, daß es die Erzbischöfe und Bischöfe bei ruhiger Erwägung aller Verhältnisse nicht befremden kann, wenn ihre Unterwerfung unter das Dogma von der päpstlichen Infallibilität nicht Jedermann über dasselbe zu beruhigen im Stande ist, ja wenn man sich sogar, um zu beweisen, daß das Infallibilitätsdogma eine Neuerung enthält, auf ihr eigenes Verhalten beruft.

Um die Art der Erwägungen zu kennzeichnen, mit welchen er seinen Ausspruch rechtfertigen zu können glaubt, will der Unterzeichnete sich beispielsweise berufen auf die von mehreren Erzbischöfen und Bischöfen Galliens, Deutschlands, Oesterreichs und Ungarns, Englands, Irlands und Nordamerikas den Präsidenten des Concils überreichte, von Cardinal v. Rauscher verfaßte und auch von bayerischen Bischöfen unterzeichnete Bitte vom 10. April 1870, in welcher, auf eine Art, die nicht mehr überboten werden kann, gegen das Dogma von der Infallibilität des Papstes Zeugniß gegeben und dessen Unvereinbarkeit mit den Einrichtungen der heutigen Staaten dargethan ist; dann auf die von vielen Bischöfen zu dem Schema eingerichteten Animadversiones, in welchen bezeugt ist, daß die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes in vielen Gegenden dem Volk und selbst dem Katechismus für die Pfarrer bisher unbekannt gewesen, und daß die von Lutheranern, Calvinisten zc. aufgestellte Behauptung: die Katholiken müßten auch dem Papste glauben, von jeher als Verleumdung bezeichnet worden sei. Der höchst bezeichnenden, von anderen Erwägungen als der unzweifelhaften Wahrheit des Dogma ausgehenden Art und Weise, wie die Unterwerfung unter das Dogma von der päpstlichen Unfehlbarkeit von manchen Würdenträgern motivirt worden, soll hier nur vorübergehend gedacht werden.

Die Erzbischöfe und Bischöfe können es unnöthlich auffallend finden, wenn diejenigen, die außerhalb der Streittheile stehen und sich eine Meinung darüber bilden müssen, welches die richtige Entscheidung sei, aus dem Widerstreben so bedeutender und wohl unterrichteter Concilsväter gegen die Definition des Dogma einen Beleg dafür abnehmen zu dürfen glauben: daß es sich bei dem Concil um etwas anderes als



um die Fixirung einer längst geglaubten, unbestrittenen und unzweifelhaften Lehre handelte.

So wohl begründet als die Meinung, daß die Lehre von der persönlichen Infallibilität des Papstes eine wesentliche Neuerung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche enthält, ist nach des Unterzeichneten festgewurzelter Ueberzeugung auch der Ausspruch: daß diese Neuerung sammt ihren Consequenzen nicht blos die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche, sondern auch die Beziehungen zwischen Staat und Kirche alterirt und dazu geeignet ist, Fundamentalsätze des bayerischen Verfassungsrechtes in Frage zu stellen und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes zu gefährden.

Die Rechtfertigung dieser Behauptung liegt in der Erwägung: daß in das Gebiet desjenigen, worüber der Papst in der Folge für sich allein verbindliche Normen aufzustellen berechtigt sein soll, solche Dinge gezogen werden können und wirklich schon gezogen worden sind, welche, wenn nicht ausschließlich, so doch zugleich der Rechtsphäre des Staates angehören; daß sonach die Staatsangehörigen künftig auch für das dem Staat anheimfallende Gebiet Gesetze aus der Hand des Papstes hinzunehmen hätten, die möglicherweise mit dem weltlichen Recht und mit den alle modernen Staaten beherrschenden Principien in unlöslichem Widerstreit stehen.

Eure Excellenz können geneigt sein, einzuwenden, daß der Kirche das Prädicat der Infallibilität von jeher und unbestritten und auch zu der Zeit vindicirt worden sei, in welcher die dermalen geltende Ordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche festgestellt worden ist, und daß die Infallibilität des Papstes ebensowenig dem Staate Gefahr zu bringen geeignet sei, als ihm die Handhabung der kirchlichen Infallibilität durch ökumenische Concilien im Verein mit dem Papste Gefahr gebracht habe.

Der Unterzeichnete vermag es leider nicht, einem solchen Einwande gegenüber alle Bedenken zu unterdrücken, und um dieses Einwandes willen das neue Dogma als nicht staatsgefährlich anzusehen.

Wenn man sieht, was mit dem jüngsten vaticanischen Concil, trotz kräftiger Einsprache der Wissenschaft und trotz einer ziemlich tief gehenden Opposition aus seiner Mitte, dennoch zu Stande gebracht werden konnte, so könnte man sich allerdings zu dem Satze verstehen: daß auch schon die der Gesamtkirche zugeschriebene und von dem gesammten Episcopat auszuübende Infallibilität eine Gefahr für die Staaten enthielt. Doch leuchtet Jedermann ein, daß die Infallibilität, welche bisher ausschließlich der Gesamtkirche beigemessen war, und die regelmäßig in einem Ausspruche der auf einem ökumenischen Concil frei beratenden und



beschließenden Vätern auf Grund einer mehr oder weniger exclusiven Stimmeneinhelligkeit ihren Ausdruck zu finden hatte, ein weit weniger bewegliches und zum Mißbrauche sich eignendes Institut ist, als die Infallibilität, welche, wie oben behauptet, neu eingeführt worden ist, und von dem Kirchenoberhaupt allein gehandhabt werden soll. In einer aus Bischöfen des ganzen Erdkreises, aus Mitgliedern der verschiedensten Staaten zusammengesetzten Versammlung liegt eine große Garantie dagegen, daß einstimmige Beschlüsse zu Stande kommen, mit welchen in die Rechtssphäre der Staaten übergegriffen wird, und daß die das weltliche Gebiet beherrschenden Grundsätze umgestoßen werden. Diese Garantie wird künftig fehlen.

Es ist nicht Triviolität, nicht Gehässigkeit gegen die Kirche, wenn man weiter geht und behauptet, daß die Befürchtungen, welche an den Mangel dieser Garantie geknüpft werden, bereits imminente geworden sind. Denn es ist nicht allein die Absicht documentirt worden, für den Fall Bedürfnis in das weltliche Gebiet einzugreifen, sondern es sind in der That diese Uebergriffe bereits erfolgt.

Bezüglich dessen, was der ergebenst Unterzeichnete hier zu behaupten sich erlaubt hat, bezieht sich derselbe abermals auf die reiche Literatur über das Infallibilitätsdogma.

Auch mit eingehenden Erörterungen über das hier Gesagte würde er die Grenzen überschreiten, welche dieser Zuschrift durch die Natur der Sache gesteckt sind.

Die Auffassung, die der Unterzeichnete hier ausgesprochen hat, findet ihre Begründung und Bestätigung in den Gutachten der juristischen Facultäten des Landes, in den wissenschaftlichen Erörterungen fast aller deutschen Kirchenrechtslehrer von Bedeutung und anderer hochehrwürdigen Männer der Wissenschaft, die ein langes ehrenhaftes Leben hindurch zu den treuesten Söhnen der katholischen Kirche gehört haben, und deren Aussprüche nicht erst jetzt, in der Zeit kirchenfeindlicher Opposition, wie Euerer Excellenz die entstandene Bewegung bezeichnen, sondern lange vor dem 18. Juli 1870 als wohlmeinende Warnung erfolgt sind. Männer dieser Art kann der ganz ergebenst Unterzeichnete unmöglich nach dem Beispiele so mancher dem Dogma freundlichen Blattes mit Ungläubigen und Indifferenten oder mit Abtrünnigen auf eine und dieselbe Stufe stellen.

Der Unterzeichnete will Euerer Excellenz nicht mit Aufzählung der mannigfachen Erlasse früherer Päpste zur Last fallen, mit deren Inhalt die eben angeführten Autoritäten ihre Behauptungen begründet haben. Es soll hier nur, um ein einziges Beispiel anzuführen, das

Rundschreiben des jetzt regierenden heiligen Vaters aus dem Jahr 1864 „*quanta cura*“ und der demselben beigegebene *syllabus errorum* Erwähnung finden.

Daß die in dem *Syllabus* aufgestellten Sätze zum großen Theil in einschneidendster Weise auf das weltliche Gebiet übergreifen, und daß neben denselben zahlreiche Einrichtungen der modernen Staaten nicht fortbestehen können, wird einer näheren Ausführung nicht bedürfen.

Auch das wird sich nicht mit Erfolg bestreiten lassen, daß der *Syllabus* alle diejenigen Merkmale an sich trägt, welche nach den Concilsbeschlüssen vom 18. Juli 1870 die Erlasse eines *ex cathedra* sprechenden Papstes kennzeichnen. Wäre hiefür nicht der Inhalt der erwähnten Erlasse selbst entscheidend, und wäre gleichwohl noch ein Zweifel übrig geblieben, trotz aller von der „*Civiltà Cattolica*“ entwickelten Theorien, so würde er durch den Ausspruch des Herrn Bischofs von Regensburg in seinem Hirtenbriefe vom 22. September 1870 beseitigt worden sein, woselbst die *Encyclica* vom 8. Dezember 1864, in einer Weise, die keiner Mißdeutung fähig ist, unter die infalliblen päpstlichen Aussprüche gerechnet wird.

Eure Excellenz werden auch zugeben, daß die äußerst vorsichtige Art und Weise, wie sich Bischof Fessler in seiner Schrift: „Die wahre und die falsche Unfehlbarkeit der Päpste,“ über den *Syllabus* gegen Dr. Schulte ausgesprochen hat, nicht dazu dienen kann, um den Unterzeichneten in seiner Ansicht wankend zu machen.

Wenn aber auch mit Erfolg dargethan zu werden vermöchte, daß alle bis jetzt ergangenen Aussprüche der vorbezeichneten Art nicht als Aussprüche *ex cathedra* betrachtet werden können, so wäre damit höchstens so viel bewiesen: daß bis jetzt noch kein kirchlicher Glaubenssatz existirt, welcher mit dem Staat und seiner Verfassung im Widerspruche steht. Die Gefahr für die weltlichen Regierungen wäre darum noch nicht beseitigt, denn bei dem Mangel einer durchgreifenden Abgrenzung des kirchlichen Bereiches vom Glauben und insbesondere von den Sitten würde Niemand einen künftigen Papst zu hindern vermögen, daß er mit der Erklärung: es handle sich um das Gebiet der Sitten, die in der Beilage zum oben bezeichneten Rundschreiben besprochenen Gegenstände in einem sonst nicht mehr gangbaren Sinne zum Object von *Cathedral-Entscheidungen* macht. Mindestens dafür, daß der Hinweis auf diese Möglichkeit nicht aus der Luft gegriffen ist, bildet die auch in neuester Zeit in der *Encyclica* vom Jahr 1864 befundete Absicht, an die weltlichen Staats-Ordnungen corrigirend die Hand zu legen, einen treffenden Beleg.



Es fragt sich, ob die von den Bischöfen schon vielfach abgegebene Erklärung: daß die Infallibilität des Papstes sich nur auf das kirchliche Gebiet von Glauben und Sitten, niemals aber auf das weltliche Gebiet erstreckt, Beruhigung zu gewähren im Stande ist, oder, um von einem mehrfach angekündigten, bis jetzt aber nur bezüglich der Absetzung von Fürsten verwirklichten Ereignisse zu sprechen, ob eine beschwichtigende Erklärung des römischen Stuhles von demselben Inhalt diese Kraft der Beruhigung ansprechen könnte. Der Unterzeichnete bedauert auch diese Frage nichts bejahen zu können.

Was die bereits vorhandenen päpstlichen Erlasse betrifft, so leuchtet ein, daß an dem Charakter derselben nun nach dem Abschlusse der maßgebenden Thatfachen nichts mehr geändert werden kann.

Entweder sind jene Erlasse, je nach den längst abgeschlossenen tatsächlichen Verhältnissen, unter denen sie erflossen sind, infallible und allgemein verbindliche Sätze, oder sie sind es nicht. Liegen die Thatfachen so, daß jeder, welcher unbefangenen die Sache prüft, zu dem Schlusse kommen muß, daß die mehrbezeichneten Erlasse vom Papst in seiner Eigenschaft als oberster Hirte und Lehrer aller Christen kraft seiner höchsten apostolischen Gewalt ausgegangen sind, um als Lehre der Kirche alle Katholiken zu verbinden, dann vermag selbstverständlich der hiedurch bedingte Schluß auf das Vorhandensein eines dogmatischen Ausspruches dadurch nicht ferngehalten zu werden, daß wenige oder viele Bischöfe die Ansicht aussprechen: es fehle den Erlassen an irgend einer Voraussetzung der Infallibilität, namentlich dann nicht, wenn weder die Erlasse noch die fehlenden Qualitäten concret bezeichnet würden.

Allgemein gehaltenen beschwichtigenden Erklärungen der eben gedachten Art würde eine große Dehnbarkeit eigen sein, und es würde doch wieder die Entscheidung über die Bedeutung jedes einzelnen Erlasses und darüber offen bleiben, ob er unter die Erklärung der Bischöfe fällt, oder nicht. Trotz solcher Meinungsäußerungen würden künftige Bischöfe und Päpste auf die Ansicht zurückkommen können: daß dennoch in diesem und jenem Erlaß ein infallibler Ausspruch vorliege.

Hiebei ist, wie in die Augen springt, ganz abgesehen von der erheblich veränderten Stellung, welche nach Ansicht der bedeutendsten Kanonisten die Bischöfe in Folge des Concils erhalten haben, und von den entgegengesetzten Aeußerungen anderer Bischöfe, wie eine solche oben angezogen worden.

Nicht anders würde es sich mit einer etwa von Rom ausgehenden beruhigenden Erklärung verhalten können, da selbstverständlich kein Nachfolger des jetzigen Papstes daran gehindert wäre die allegirten



Bullen als Kathedralesprüche zu behandeln, wenn auch die jetzige päpstliche Regierung die Meinung aussprechen sollte, daß sie keine infalliblen Sätze enthalten. Ja, es fragt sich, um zu allem Ueberflusse von einem Ereignisse zu sprechen, das wohl niemals eintreten dürfte, ob selbst ein Ausspruch des Papstes *ex cathedra*, in dem Sinne, daß diese und jene früheren päpstlichen Erlasse keine infalliblen Aussprüche seien, Beruhigung zu gewähren vermag. Denn hat in jenen Erlassen der betreffende Papst in seiner Eigenschaft als Lehrer der Kirche gesprochen, um eine alle Gläubigen verpflichtende Lehre festzustellen, so sind die Erlasse auf Grund dieser Thatfache infallible Aussprüche, sie sind selbst zur Thatfache geworden, und der künftige, wenn auch gleichfalls infallible Papst, kann nach der neuen Kirchendoctrin zwar Lehrmeinungen definiren, aber Thatfachen und deren gesetzliche Consequenzen aus der Welt zu schaffen, vermag er nicht. Wollte indessen von diesem Bedenken auch abgesehen werden, so könnte unter allen Umständen Beruhigung für die Vergangenheit, sofern es sich um Hebung von Zweifeln über die Natur eines früheren päpstlichen Ausspruches fragt, höchstens ein Ausspruch *ex cathedra* in dem oben bezeichneten Sinne gewähren, sofern er in erschöpfender Aufzählung der einschlägigen päpstlichen Erlasse denselben den Character als infallibler Entscheidung abspäche.

Was die Zukunft angeht, so liegt augenscheinlich die Gefahr in dem Bestande der jedem Papste nach dem neuen Dogma zugemessenen Gewalt selbst, und kann somit durch beruhigende Erklärungen eines einzelnen eben regierenden Papstes nicht gehoben werden.

Wohl ist es möglich, daß unter der Regierung des jetzigen heiligen Vaters jede Abicht fehlt ins weltliche Gebiet überzugreifen, aber ebenso möglich ist, daß letzteres künftig geschieht.

Auch in der Weise hat man zu beruhigen versucht, daß man erklärte: das Dogma von der Infallibilität und die auf Grund desselben ergangenen oder noch ergehenden Aussprüche hätten auf diejenigen Staaten niemals Anwendung zu finden mit welchen die Kirche ihre Beziehungen durch Concordate oder ähnliche Abmachungen geordnet habe. Das heißt nichts anderes, als daß man die abgeschlossenen Verträge halten werde, auch wenn der Papst *ex cathedra* Sätze aufstellen sollte, welche von dem Inhalte der Concordate differiren.

Es heißt aber auch, daß man eben nur die Verträge respectiren werde.

Hierin liegt für Bayern eine unmittelbare Bedrohung des geltenden Staatsrechts, denn dasselbe wurzelt nicht allein im Concordate, sondern auch in der Verfassungsurkunde und in der von der Kirche ohnehin schon vielfach angestrittenen zweiten Verfassungsbeilage.

Geht man aber von der Ansicht aus, daß das neue Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes mit der bestehenden Staatsordnung nicht vereinbarlich sei, so erwächst der Staatsregierung die Verpflichtung, die nachtheiligen Wirkungen der kirchlichen Neuerung abzuwehren. Als das nächstliegende gesetzliche Mittel hiezu erscheint das Placetum regium. Von diesem abzusehen, ist die Staatsregierung nicht berechtigt, da es nicht in ihrer Befugniß steht, über verfassungsmäßige Bestimmungen hinwegzugehen, wie wenn sie nicht beständen.

Die Staatsregierung verlegt mit der Handhabung des Placetum regium keines der verfassungsmäßigen Rechte der Kirche, um deren Schutz Euere Excellenz Seine Majestät den König gebeten haben. Denn alle Rechte, welche die Verfassung der Kirche zuerkennt, sind ihr nur mit und neben dem Placetum eingeräumt.

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe haben trotz der Annahnung in der Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulanangelegenheiten vom 9. August 1870, und trotz der ausdrücklichen Verweigerung des Placetum, sich über die einschlägigen Verfassungsbestimmungen hinweggesetzt.

Der ergebenst Unterzeichnete darf es nicht unterlassen, Euere Excellenz pflichtmäßig zu erklären: daß in diesem Verfahren der bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe eine offenbare Verletzung der Staatsverfassung liegt.

Euere Excellenz haben in der an Seine Majestät gerichteten Vorstellung darauf hingewiesen, daß die Schädigung der kirchlichen Autorität eine Schädigung des Ansehens der weltlichen Obrigkeit zur Folge haben werde.

Gewiß nicht minder berechtigt ist der Satz: daß die Untergrabung des Ansehens der Gesetze vor den Augen des Volkes dieselbe Wirkung haben muß, von welcher Seite sie auch erfolgen mag.

Und dennoch sind die Erzbischöfe und Bischöfe Bayerns mit dem bedenklichen Beispiel einer Mißachtung des Gesetzes vorangegangen, und haben noch dazu ihre Maßregeln mit einer Schärfe ausgewählt, welche kaum noch in einer andern Diöcese außerhalb Bayerns ihres gleichen hat.

Es ist jedenfalls schwer einzusehen, daß es den Bischöfen Bayerns unmöglich war, jene Milde zu üben, für welche anderwärts zahlreiche Beispiele vorhanden sind.

Der ergebenst Unterzeichnete erfüllt eine herbe Pflicht, wenn er sein lebhaftestes Bedauern über dieses Vorgehen der Erzbischöfe und Bischöfe ausdrückt, mit welchem die freundlichen Beziehungen zwischen



Staat und Kirche getrübt worden sind — Beziehungen, auf welche die Bischöfe, so hoch sie auch die Kirche stellen mögen, großen Werth zu legen alle Ursache haben.

Zwar haben die Erzbischöfe und Bischöfe in ihrer Vorstellung vom 15. Mai 1871 den Versuch gemacht den Vorwurf zu entkräften, daß sie sich mit Außerachtlassung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Placetum regium einer Verletzung bindender Gesetze schuldig gemacht hätten. Der ganz ergebenst Unterzeichnete hat sich indeß nicht überzeugen können, daß dieser Versuch auch nur annähernd gelungen sei.

Abgesehen von Auslassungen darüber, daß Papst und Bischöfe die allein zuständigen Richter in Glaubenssachen seien, und als solche auch vom Staat anerkannt zu werden verlangen könnten, daß deren Urtheil aber die Verbindlichkeit der vaticanischen Concilsbeschlüsse festgestellt habe, daß mit dem Dogma von der Infallibilität des Papstes keine neue Lehre, sondern nur längst Gelehrtes und Geglaubtes festgestellt worden sei, und daß das Dogma keinesfalls etwas staatsgefährliches an sich trage — Erörterungen, die in vorstehendem eine genügende Beleuchtung gefunden haben dürften — enthält die bezeichnete Vorstellung noch Ausführungen in zwei Richtungen.

Die Erzbischöfe und Bischöfe erklären daselbst, es sei ihnen unmöglich die in der dritten und vierten öffentlichen Sitzung des vaticanischen Concils gefaßten und von Papst Pius IX. für die ganze Kirche feierlich publicirten Beschlüsse über den katholischen Glauben und über die Kirche Christi erst dann in dem öffentlichen Unterricht über die katholische Religion zu berücksichtigen, wenn das Placetum erfolgt sei, weil

1) die Bischöfe von jeher die Festhaltung des Placets als im Widerspruch stehend mit dem bayerischen Concordat erklärt und deßhalb gegen die Geltendmachung des §. 58 der II. Verfassungs-Beilage auf das entschiedenste protestirt hätten, und

2) weil, wenn auch niemals Einspruch dagegen erhoben worden wäre, der genannte Paragraph doch nie dahin interpretirt werden dürfe, daß auch zur Verkündung von Glaubensdekreten eine landesherrliche Genehmigung erforderlich sei.

Was den zuerst erwähnten Grund betrifft, so nehmen die Bischöfe Bezug auf die Würzburger Denkschrift vom 14. November 1848, dann auf die Freisinger Denkschrift vom Oktober 1850 und auf die Vorstellung der Bischöfe vom 15. Mai 1853, in welchen überall Protest gegen das Placetum regium erhoben worden, weil dasselbe mit einem innigen Anschluß an das Oberhaupt der Kirche, mit einem engen



Verband unter allen Gläubigen des Erdballs und mit Entwicklung einer einheitlichen Lehre der katholischen Wahrheit unvereinbar sei, weil es eine mißtrauische Ueberwachung des Verkehrs zwischen Hirt und Heerden enthalte, weil es mit der Vorschrift des Art. XII lit. e des Concordates, wonach der Verkehr der Bischöfe, des Clerus und des Volkes mit dem heiligen Stuhl in geistlichen Dingen und kirchlichen Angelegenheiten frei sein müsse, im Widerspruch stehe, und weil es jedenfalls nach Einführung der Pressfreiheit nicht mehr haltbar erscheine.

Das alles sind Erwägungen, die ihrem wahren Wesen nach nicht gegen die thatsächliche Geltung einer Rechtsnorm, sondern gegen die principielle Richtigkeit der ihr zu Grunde liegenden Motive gerichtet sind, oder die äußersten Falls als mehr oder weniger durchschlagende Gründe dafür, daß das Verlangen nach Beseitigung einer gesetzlichen Bestimmung billig sei, in Betracht kommen können. Solche Erwägungen können offenbar nicht die Wirkung haben, daß die unzweifelhaft zu Recht bestehende gesetzliche Norm um ihretwillen von selbst hinwegfällt. Niemand wird es z. B. wagen dürfen, für irgend ein Gebiet des öffentlichen oder privaten Rechtes den Satz aufzustellen: daß eine Rechtsnorm, welche dem modernen Rechtsbewußtsein nicht mehr entspricht, sofort auch keine Geltung mehr habe, und einen solchen Satz sich zur Richtschnur seines Handelns zu wählen. Wer es auf dem Gebiete des Strafrechtes unternehmen wollte so vorzugehen, könnte in der Einsamkeit des Gefängnisses ausreichende Muße zur Ergründung der Unhaltbarkeit seiner Theorien finden.

Was die Bischöfe hier vorgetragen haben, ist nichts anderes als die Erklärung, sie überträten zwar eine zu Recht bestehende Verfassungsbestimmung, aber sie glaubten dieß wegen der Gründe thun zu dürfen, die sie dafür anzuführen vermöchten, daß jene Verfassungsbestimmung gar nicht hätte erlassen werden sollen.

Aus den Ausführungen der Bischöfe ergibt sich zugleich, daß sie nicht allein für die Kirche, sondern auch für sich selbst als die Organe der Kirche den bayerischen Staatsgesetzen gegenüber eine Art von souveräner Stellung, die Stellung einer ebenbürtigen, auf dem Fuße des Mitcontrahenten an einem Staatsvertrage, dem Staate gegenüberstehenden Macht in Anspruch nehmen, welche ihnen die bayerische Staatsregierung niemals zugestehen kann. Die bayerische Staatsregierung hält fest daran, daß die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe den Gesetzen des Staates unterworfen sind.

Was aber den zweiten Grund angeht, so zerfällt er gegenüber

dem Wortlaute des Verfassungsrechtes in Nichts. Das Verfassungsrecht verlangt schlechthin für alle Gesetze und Verordnungen der Kirchengewalt, ohne Unterschied zwischen Glaubensgesetzen und Disciplinargesetzen, die königliche Genehmigung, und die *constitutio prima de ecclesia Christi* ist ein Gesetz. Außerdem verordnet aber auch der §. 38 des Religionsedicts, daß jeder Kirchengesellschaft unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitt enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zukommt . . . alle inneren Kirchenangelegenheiten zu ordnen, und nennt hierunter ausdrücklich die Glaubenslehre, während zu den im Abschnitt III. enthaltenen Bestimmungen, welche demnach auch für die inneren Kirchenangelegenheiten und somit gerade auch für die Gegenstände der Glaubenslehre maßgebend sind, die Bestimmung des §. 58 gehört.

Die Bedrohung der Grundsätze des bayerischen Staatsrechts, welche in dem Dogma von der persönlichen Infallibilität des Kirchenoberhauptes liegt, und überdieß die in der Außerachtlassung des *Placetum regium* liegende Verletzung der Staatsverfassung nöthigt die Staatsregierung zu Maßregeln, die sie selbst sehr gerne vermieden haben würde.

Sie wird jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern, welche von den kirchlichen Behörden in Rücksicht auf die neue Lehre und zu deren Durchführung getroffen werden; sie wird an dem Grundsätze festhalten: daß den Maßregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagt bleiben muß, und wird erforderlichen Falls solche Vorkehrungen treffen, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwange verbürgen.

Der ergebenst Unterzeichnete beklagt die Verwicklungen, welche die Folge dieser Stellung sein werden, lehnt aber, in dem Bewußtsein, daß er sich im Einklange mit Gesetz und Recht befindet, jede Verantwortlichkeit hiefür ab.

Der Unterzeichnete benützt im übrigen auch diesen Anlaß, um Euerer Excellenz die Versicherung seiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

München den 27. August 1871.

Euerer Excellenz

(gez.) v. Lub.



## CXXV.

Schreiben Seiner Excellenz des hochwürdigsten Herrn Erzbischofes Gregorius von München-Freising an den Herrn k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten von Luz, Excellenz.

Euere Excellenz!

Hochwohlgehoener Herr Staatsminister!

Wenn ich mich anschicke, die Zuschrift, mit welcher Euere Excellenz am 27. v. M. mich beehrten, im Nachstehenden zu beantworten, so geschieht es nur deswegen, um Euere Excellenz darüber nicht im Zweifel zu lassen, daß Ihre Ausführungen, so sorgfältig und eingehend sie auch sind, dennoch den Standpunkt, den ich in der Concilsfrage nach Ueberzeugung, Gewissen und Amtspflicht einnehme und durch eine Reihe von Hirtenbriefen, Erlassen und Amtshandlungen vertreten habe, in keiner Weise zu erschüttern vermochten.

Euere Excellenz haben Ihre Darlegungen auf eine morsche Basis aufgebaut. Indem Sie nämlich die „Vorfrage“, ob das *Dozma de Romani Pontificis infallibili magisterio* (so lautet der urkundliche Ausdruck, nicht „persönliche Unfehlbarkeit“) „eine wesentliche Aenderung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche“ enthalte, auf Grund gewissenhafter Prüfung der einschlägigen Literatur mit „Ja“ entscheiden, kommen Sie an der Hand dieser Entscheidung, die Sie allerdings nur als „Meinung“ und „Ansicht“ erklären, zu Schlüssen, welche den rechtlichen Bestand der katholischen Kirche in Bayern in Frage stellen. Nun ist aber die Unterstellung, daß der Lehrbegriff der katholischen Kirche eine wesentliche Aenderung erleiden könne, a priori schon durch die feststehende Lehre derselben katholischen Kirche ausgeschlossen, daß ihr von Christus dem Herrn durch die Apostel der ganze Inhalt der göttlichen Offenbarung anvertraut worden ist, daß sie die vom heiligen Geiste geleitete und darum unfehlbare Bewahrerin und Erklärerin des Offenbarungsinhaltes ist, daß darum von ihr nie etwas Neues oder Anderes als zuvor gelehrt werden kann und daß deshalb neue dogmatische Aussprüche der katholischen Kirche stets nur Entfaltungen des alten Glaubensschazes sind, wie sie theils in Folge tieferer Versenkung in denselben sich herausgestaltet, theils durch Verkennung oder Bestreitung desselben nothwendig geworden.

Daß es auch mit dem Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des römischen Papstes dieselbe Bewandniß habe, dieß hätten Euere



Excellenz nicht bloß aus dem Cap. IV der Constitutio „Pastor aeternus“ vom 18. Juli v. Js., sondern auch, nachdem, wie es scheint, die katholischen Streitschriften unserer Tage als verdächtig und darum nicht berücksichtigungswerth erschienen, aus den unabsehbaren Reihen der großen Theologen entnehmen können, die lange vor dem 18. Juli 1870 und unabhängig von der kirchlichen Bewegung unserer Zeit über diesen Gegenstand sich verbreitet haben.

Da sich Euere Excellenz bereits mit theologischen Fragen beschäftigt haben, so erlaube ich mir nur, Sie zu bitten, bei einem angesehenen Lehrer, der an unserer hiesigen Hochschule die Dogmatik vortrug und keiner Parteilärbung verdächtig ist, nämlich dem seligen Dr. Heinrich Klee, die betreffende Ausführung (Katholische Dogmatik, Band I. Seite 237 ff. der 3. Auflage 1844) gefälligst nachzulesen, und sich vielleicht auch der kurzen Andeutungen bei dem gewiß unverfänglichen Kreittmayr (Anmerkungen zum cod. civ. „Vom geistlichen Rechte“ XLIV, 1. i. k.) zu erinnern.

Da hiemit das ganze Gebäude jener Consequenzen, die Euere Excellenz aus Ihrer Lösung der „Vorfrage“ zogen, in sich selbst zusammenfällt, so brauche ich wohl nicht mein Erstaunen auszudrücken, wie es Euere Excellenz über sich gewinnen konnten, Ihre aus den Schriften der Gegner der Kirche geschöpfte „Meinung“, aus der Sie zudem die wichtigsten Rechtsfolgen schöpften, dem vom Papste bestätigten und feierlich verkündigten Ausspruche eines ökumenischen Concils entgegenzusetzen, welches Concil von der Gesamtheit des katholischen Episcopates, auf dessen Urtheil es hier ankömmt, anerkannt und von der immensen Mehrheit des Clerus und der Gläubigen als solches verehrt wird. Dieses Verfahren Euerer Excellenz zum Grundsatz erhoben hieße nichts anderes als: fortan kann sich die katholische Kirche in Bayern der Lehrentwicklung der Gesamtkirche nur dann anschließen, wenn die „Meinung“ des k. Staatsministers für den Cultus nicht entgegen ist, welcher an Stelle eines allgemeinen Concils zu bestimmen hat, was zum Lehrbegriffe der katholischen Kirche gehört und was nicht. Es zeigt sich hier dasselbe durch nichts gerechtfertigte Mißtrauen, dem auch der zweite Punkt entsprungen ist, den ich aus den Darlegungen Euerer Excellenz herauszuheben mir erlaube.

Mit aller Entschiedenheit erklären Euere Excellenz das „neue Dogma“ als staatsgefährlich. Aber zu gleicher Zeit, da Sie dieses schwerwiegende Wort aussprachen, konnten sich Hochdieselben der Ahnung nicht erwehren, daß im Grunde durch diese „Neuerung“ doch nichts

Neues geschaffen worden, daß die katholische Kirche kraft ihrer Infallibilität schon vorher staatsgefährlich war, daß also Grund und Quelle dieser Gefahr in der katholischen Kirche selber liege. Euere Excellenz räumen ausdrücklich ein, daß durch den 18. Juli v. J. gegenüber dem seitherigen schwerfälligeren Institute der allgemeinen Concilien die Gefahr für den Staat nur verschärft und gesteigert worden sei.

So ist es auch in der That: entweder ist die katholische Kirche als solche staatsgefährlich, oder es ist auch das „neue Dogma“ nicht staatsgefährlich.

Wenn ich nun die ganze Fülle dessen in meinem Geiste zusammenfasse, was in dem Worte „katholische Kirche“ liegt, — ihre göttliche durch das Blut des Sohnes Gottes erworbene Stiftung, ihre von Gott selbst in ihr niedergelegten Schätze der Wahrheit und der Gnade, ihre beständige Leitung und Regierung durch den heiligen Geist, ihre Früchte seit ihrem fast zweitausendjährigen Bestande, ihre äußere Geschichte dann in dem ununterbrochenen Ringen mit den ungöttlichen und widerchristlichen Elementen in der Welt; — wenn ich dann höre, daß man diese katholische Kirche oder doch eines oder das andere ihrer wesentlichen Attribute als staatsgefährlich erklärt und als staatsgefährlich zu behandeln sich anschickt, wenn diese Erklärung aus dem Munde des Vertreters unserer vaterländischen Staatsregierung in der schärfsten Entgegenstellung gegen meine und meiner bayerischen und deutschen Amtsgenossen wiederholten feierlichsten Aussprüche öffentlich und laut vor allem Volke ergeht, dann beginne ich an einen tiefen Riß zu glauben, den man in das bisher im Ganzen so friedliche Verhältniß zwischen Kirche und Staat in Bayern zu bringen strebt, und zittere für unser theueres Vaterland, das gerade als „katholisches Bayern“ eine so glorreiche Vergangenheit hat.

Ich erkläre aber hiemit ebenso öffentlich und laut vor allem Volke, daß, solange der „moderne Staat“ vom göttlichen Gesetze nicht abfällt, von der katholischen Kirche nichts für ihn zu fürchten ist. Und auch dann, wenn je die Zeit kommen sollte, wie es fast den Anschein hat, daß wir mit den Aposteln sagen müssen: man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen (Apostelgeschichte 5, 29. Vgl. 4, 19.), auch dann ist für den „Staat“ von uns gar nichts zu fürchten, denn er, nicht wir, trägt ja das Schwert.

Im Einzelnen haben Euere Excellenz es unterlassen, nachzuweisen, wie durch die „Neuerung“ die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche geändert, ebenso in wie ferne die Beziehungen zwischen Staat



und Kirche dadurch alterirt worden seien; noch weniger konnte ich aus Euerer Excellenz Zuschrift entdecken, welche Fundamentalsätze des bayerischen Verfassungsrechtes in Frage gestellt, am allerwenigsten wie die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes gefährdet seien.

Daß die Gefahr für den Staat bereits imminent geworden sei, ja daß die Uebergriße in der That bereits erfolgt seien, erlaube ich mir darum solange in Abrede zu stellen, bis im Einzelnen der Beweis hiefür geliefert worden ist.

Inzwischen wird selbst das kränkendste Mißtrauen, das man der katholischen Kirche in Bayern entgegenbringt, nicht ausreichen dürfen, die ihr verfassungsmäßig zustehenden Rechte, ehe hierin auf verfassungsmäßigem Wege Aenderung eingetreten, der katholischen Kirche vorzuenthalten.

Dies führt den ergebniß Unterzeichneten auf den dritten Punkt, der Euerer Excellenz in Ihrer Zuschrift beschäftigte, nämlich die von den bayerischen Bischöfen angeblich begangene Verfassungs-Verletzung.

Nachdem es dem bayerischen Gesamt-Episcopate auch durch seine ehrerbietigste Vorstellung vom 15. Mai 1871 nicht gelungen ist, Euerer Excellenz von der Grundlosigkeit dieses schweren Vorwurfes zu überzeugen, so sehe ich mich, da nicht leicht den Ausführungen jener Vorstellung noch etwas Wesentliches beizufügen ist, genöthigt, auf die Geschichte des bayerischen Concordates und der bayerischen Staatsverfassung zurückzugreifen.

Euerer Excellenz sind die peinlichen Schwierigkeiten wohlbekannt, welche, nachdem das Concordat mit dem heiligen Stuhle bereits abgeschlossen war, daraus entstanden, daß mit der bayerischen Staatsverfassung zugleich die II. Beilage am 26. Mai 1818 proclamirt wurde, in welcher manche Bestimmungen, besonders bei kirchenfeindlicher Strömung, mit den entsprechenden Stipulationen des Concordates schwer in Einklang zu bringen waren. Der Papst verweigerte die Ausführung des Concordates, Bischöfe, Priester, Katholiken überhaupt mußten vor dem Eide auf eine solche Staatsverfassung zurückschrecken, die sie in Conflict mit ihrem Gewissen zu bringen drohte. Wenn Euerer Excellenz die umfangreichen Aktenbündel neuerdings durchforschen wollten, die in dieser alle Gemüther schwer beängstigenden Sache damals erwachsen sind, so werden Hochdieselben sich überzeugen, daß man die ganze Tragweite des Conflictes damals bereits vollkommen gewürdigt hat.

In diese Wirrniß brachte Klärung und Beruhigung das Wort desselben Königs, den wir als den großmüthigen Geber unserer Staats-



verfassung ehren. Am 15. September 1821 geruhten Seine Majestät der allerhöchstherrliche König Maximilian I. zu erklären: „Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unfern katholischen Unterthanen auf die Constitution abzulegenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unfern getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun; daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unfern katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich bezieht, und sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen oder den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliegt, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten.“

Im festesten Vertrauen auf dieses Königswort wurde bereits am 23. September desselben Jahres die päpstliche Circumscriptionsbulle zum Vollzuge des Concordates publicirt; in diesem Vertrauen leisteten Bischöfe, Priester und Laien unbedenklich und unbedingt den Eid auf die Staatsverfassung; in demselben Vertrauen brachten die Bischöfe des Reiches jeweilig ihre Bitten, Wünsche und Beschwerden vor den Thron; in demselben Vertrauen beharrten sie unerschütterlich und treu bis auf den heutigen Tag.

Und noch am 8. April 1852 ließ Seine Majestät der allerhöchstherrliche König Maximilian II. erklären: „Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der II. Verfassungs-Beilage ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordates übereinstimmend ist oder sich denselben annähert.“ Kein Laut der Beschwerde erhob sich darum, als die dogmatische Bulle „Ineffabilis Deus“ vom 8. Dezember 1854 in allen Diöcesen Bayerns publicirt wurde, obwohl dieselbe allerhöchste Verordnung vom 8. April 1852 in Ziffer 3 den §. 58 der II. Verfassungs-Beilage aufrecht erhalten hatte.

Und jetzt, wo nicht der Papst, wie 1854, sondern ein ökumenisches Concil eine dogmatische Constitution erläßt, jetzt will den Gewissen der Bischöfe Zwang angethan werden, jetzt sollen sie verbindlich gemacht werden, eine katholische Glaubenslehre nicht zu verkündigen, was doch offenbar den göttlichen Gesetzen und den katholischen Kirchensatzungen entgegen ist.

Euere Excellenz könnten zwar geneigt sein, bezüglich der Bedeutung

der Tegernseer-Erklärung mich auf Titel VII, §. 2 und Titel X, §. 7 der Staatsverfassung zu verweisen. Aber Hochdieselben werden nicht im Stande sein, die Behauptung zu entkräften, daß der allerhöchstselige Geber der Verfassung durch jene allerhöchste Erklärung seine katholischen Unterthanen beruhigen wollte, daß diese gleichermassen wie das Oberhaupt der Kirche durch dieselbe wirklich beruhigt worden sind, und daß Niemand wagen wird zu glauben, man habe den Papst und die bayerischen Katholiken täuschen wollen.

Ich kann nicht unterlassen, Euere Excellenz bei diesem Anlasse zu bitten, sich einen Augenblick geneigtestens in die Lage der bayerischen Bischöfe zu versetzen. Ein ökumenisches Concil faßt mit beinahe vollständiger Einstimmigkeit einen dogmatischen Beschluß, den der Papst bestätigt und feierlich verkündigt. Die Bischöfe, welche bei diesem Beschlusse nicht mitwirkten, beugen sich gehorsam vor dem Ausspruche des heiligen Geistes. Mit Blitzesschnelle geht die Nachricht von diesem Beschlusse in alle Welt. Ueberall wird unter den Katholiken das Glaubensdecret verkündigt. Aber im Königreiche Bayern existirt ein Verfassungs-Paragraph, jedenfalls eine „mehrdeutige und zweifelhafte“ Stelle, welche möglicher Weise sogar der Verkündigung dogmatischer Satzungen entgegengesetzt werden könnte. Freilich, das Wort zweier Könige, die verfassungsmäßige Anerkennung der katholischen Kirche als solcher scheint jeden Zweifel zu beschwichtigen. Was sollen die bayerischen Bischöfe thun? Vorsorglich um das königliche Placet für einen Glaubensartikel einkommen? Aber wenn es ihnen versagt wird, wie dieß in der höchsten Entschließung vom 22. März d. J. dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Bamberg gegenüber geschehen ist? Was sollen die Priester der Diöcesen thun, wenn ihre Bischöfe schweigen? Was sollen die Katholiken glauben, wenn ihre Priester und ihre Bischöfe schweigen? Sagt nicht der Apostel: Fides ex auditu; quomodo autem credent ei, quem non audierunt (Römerbrief 10, 14. 17)? Kann man in der That den Bischöfen eine solche Pflichtvergessenheit zumuthen?

Wenn der ergebensü Unterfertigte in Folge hievon ein Recht zu haben glaubt, den Vorwurf der Verfassungsverletzung wiederholt und feierlich abzulehnen, so muß auch die weitere Beschuldigung „daß die kirchliche Auctorität das Ansehen der weltlichen Obrigkeit und ihrer Gesetze zu mißachten, und sich auch in Sachen der weltlichen Herrschaft über die Staatsgewalt zu erheben beginnen“ hinfällig werden.

Ingleichen muß ich die Unterstellung, daß „die Bischöfe nicht



allein für die Kirche, sondern auch für sich selbst als die Organe der Kirche den bayerischen Staatsgesetzen gegenüber eine Art von souveräner Stellung, die Stellung einer ebenbürtigen, auf dem Fuße eines Mitcontrahenten an einem Staatsvertrage, dem Staate gegenüberstehenden Macht in Anspruch nehmen“ als gänzlich unbegründet zurückweisen, weil nicht die bayerischen Bischöfe, sondern der Papst, als souveränes Haupt der Kirche, das Concordat mit der Krone Bayern abgeschlossen hat, und die Bischöfe nur die Ausführung dieses Staatsvertrages urgiren, im Uebrigen aber nie eine Exemption von den Gesetzen des Staates in Anspruch nahmen.

Nachdem der ergebenst Unterfertigte im Vorstehenden die drei Hauptpunkte, welche Euere Excellenz in Prüfung genommen, kurz und mit Uebergang unwesentlicher, wenn auch sonst bemerkenswerther und bezeichnender Momente, erörtert hat, erlaubt er sich nur noch ein Wort über die praktische Schlussfolgerung, mit welcher Euere Excellenz Ihr denkwürdiges Schreiben abgeschlossen. Dieselbe lautet, wenn man Ihre mir nicht vollständig klaren Worte an der Hand der bereits vorliegenden Thatfachen interpretirt, jedenfalls auf Verweigerung des der katholischen Kirche in Bayern durch Concordat und Staatsverfassung garantirten Rechtes.

Euere Excellenz! Selbst wenn die Grundsätze des bayerischen Staatsrechtes durch das „neue Dogma“ bedroht wären, so würde die k. Staatsregierung wohl vielleicht veranlaßt sein, sich durch verfassungsmäßige Mittel zu schützen oder diesen Schutz durch neue auf verfassungsmäßigem Wege zu schaffende Institutionen sich zu sichern, nicht aber berechtigt sein, der katholischen Kirche das noch bestehende verfassungsmäßige Recht zu verweigern. Selbst wenn die bayerischen Bischöfe den jedenfalls mehrdeutigen und zweifelhaften Paragraph 58 der II. Verfassungsbeilage verletzt hätten, erwächst dadurch der k. Staatsregierung noch kein Recht eine ganze Reihe anderer Paragraphen derselben Staatsverfassung zu verletzen. Und so lange diese Staatsverfassung der katholischen Kirche in ganz bestimmten Fällen den landesherrlichen Schutz zusichert, so lange ist die k. Staatsregierung verpflichtet, in diesen Fällen denselben zu leisten, der katholischen Kirche zu leisten, die auch das blödeste Auge von dem bunten Häuflein der Dissidenten unterzcheiden wird.

Den bayerischen Bischöfen wird man die Verantwortung der Bewicklungen, welche Euere Excellenz selbst signalisirten, nicht zuschieben können.



Indem ich schließlich mir noch die Bemerkung erlaube, daß ich bezüglich einer Reihe von Einzelvorstellungen und Beschwerden, welche ich in jüngster Zeit an die höchste Stelle richtete oder richten ließ, einer Bescheidung bis zur Stunde mich nicht erfreuen durfte, erneuere ich gerne auch bei diesem Anlasse die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung, in der ich geharre

Guerer Excellenz

München den 26. September 1871.

(Bez.) † Gregorius,  
Erzbischof von München-Freising.

---

## CXXVI.

Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofes Ignatius von Regensburg  
an Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Hochwürdigster Hochverehrtester  
Herr Erzbischof!

Euerer Excellenz hatten die Güte, mir am 27. September l. J. das Antwortschreiben mitzutheilen, welches Hochsie an den Herrn Cultusminister von Luz in Folge seiner Note vom 27. August l. J. abgegeben haben.

Ich beehre mich, anliegend in Abschrift Euerer Excellenz ergebenst kund zu thun, welche Rückäußerung meinerseits an den k. Herrn Staatsminister in derselben Angelegenheit abgegeben wurde und verbinde hiemit den Ausdruck des wärmsten Dankes für die Entschiedenheit, mit welcher Hochsie die Prinzipien und Rechte der Kirche in dieser hochwichtigen Sache vertreten haben, indem ich mit unbegrenzter Hochachtung und Verehrung geharre

Euerer Excellenz

Regensburg den 13. October 1871.

ganz ergebenster Diener  
† Ignatius,  
Bischof von Regensburg.

(Abschrift.)

Hochwohlgeborner Herr Staatsminister!

Euerer Excellenz hatten die Güte, mich über den Standpunkt aufzuklären, welchen die k. Staatsregierung aus Veranlassung des Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes gegenüber der katholischen Kirche einnehmen zu sollen glaubte. Zu diesem Behufe haben Hochselbe mir in Abschrift ein dienstliches Schreiben zukommen lassen, welches von Euerer Excellenz in der nämlichen Angelegenheit an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising gerichtet wurde.

Indem ich den Empfang dieses Schreibens hiemit ganz ergebenst constatire, glaube ich einer speciellen Beantwortung desselben um so mehr überhoben zu sein, als der hochwürdigste Herr Erzbischof Gregorius dieser Aufgabe bereits am 26. September l. J. in so genügender Weise nachgekommen ist, daß mir nur erübriget, mich der betreffenden Rückäußerung vollkommen anzuschließen, und Euerer Excellenz zu ersuchen, dieselbe so ansehen zu wollen, als wenn sie auch von mir unterzeichnet

worden wäre. Wenn ich dessen ohngeachtet mir noch einige Erörterungen in der vorwürfigen Angelegenheit erlaube, so geschieht es nur ob der übergroßen Wichtigkeit der Sache, welche zu erheischen scheint, daß die Wahrheit von möglichst vielen Seiten aus beleuchtet werde.

Wenn ich das mir zugekommene Schreiben Guerer Excellenz richtig verstehe, so sollen inhaltlich desselben die der katholischen Kirche nach göttlichem, concordat- und verfassungsmäßigem Rechte in sonstiger Beziehung zukommenden Befugnisse zunächst nicht angetastet werden, nur das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes, welches eine „wesentliche Neuerung an dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche“ sei, und auch eine Gefahr für den Staat involvire, erregt bei der k. Staatsregierung sehr bedeutsame Bedenken, nöthiget dieselbe, bezüglich der Verbreitung und Durchführung dieser „neuen Lehre“ jede staatliche Mitwirkung zu versagen, und erforderlichen Falles die Sicherstellung des bürgerlichen Gebietes vor dem kirchlichen Zwange in Angriff zu nehmen.

Hiezu wird die k. Staatsregierung inhaltlich der genannten Zuschrift insbesondere auch durch die in der Außerachtlassung des Placetum regium bei der Promulgation des genannten Dogma liegende Verletzung der Staatsverfassung genöthiget.

Was aber dann, erlaube ich mir zu fragen, wenn das erwähnte Dogma von Guerer Excellenz weder als Neuerung an dem Lehrbegriffe der Kirche, noch als staatsgefährlich behandelt werden kann, und das Placetum regium dessen freie Verkündung schlechterdings nicht hindern konnte?

Nach dem Concordate, welches bekanntlich ein Theil der Verfassung ist, genießt die Kirche in Bayern alle Befugnisse, welche ihr nach göttlichem Rechte und nach den canonischen Satzungen zustehen. Dahin gehört nun offenbar die Befugniß, den Offenbarungsinhalt immer vollständiger dogmatisch zu fixiren, und Lehren, die dem Inhalte der christlichen Offenbarung entgegenstehen, zu verwerfen, und zwar ohne Dazwischenkunft der Staatsgewalt, mit welcher das Concordat geschlossen wurde.

Hat eine solche Fixirung stattgefunden, so hat dieselbe ohne Weiteres und auch kraft Vertrages dieselbe Rechtsgarantie, als die zur Zeit des Vertragabschlusses geltende Doktrin. (Vergleiche Schulte die Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechtes Seite 472. Gießen 1860).

Sie kann also für die Staatsregierung nicht Gegenstand einer Prüfung bezüglich ihrer Uebereinstimmung mit dem Offenbarungsinhalte werden; sie muß vielmehr rechtlich als Moment der Kirchenlehre behandelt, es muß den Bischöfen auch in dieser Beziehung jener staatliche Schutz gewährt werden, der concordatmäßig bezüglich der Reinhaltung der Glaubenslehre überhaupt gewährt werden muß.



Dieß gilt insbesondere dann, wenn, wie in dem Schreiben Guerer Excellenz zu meiner hohen Befriedigung geschieht, die Infallibilität der öcumenischen Concilien — und das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes ist das Decret einer solchen Synode — ausdrücklich anerkannt wird.

Wer die Infallibilität der Glaubensbeschlüsse öcumenischer Synoden der katholischen Kirche bekennt, bekennt hiemit zugleich, daß diese Beschlüsse schlechterdings von jenem Offenbarungsinhalte nicht abweichen können, welcher von Christus durch die Apostel der Kirche übergeben wurde.\* Denn wer diese Infallibilität bekennt, bekennt, daß derlei Beschlüsse unter der Assistenz des heiligen Geistes zu Stande kommen, welcher kraft der von Christus gewordenen Verheißung in die Offenbarungswahrheit einführt, und jede Gefahr eines Abirrens von derselben mit göttlicher Macht ferne hält.

Von diesem Standpunkte aus ist also die Annahme, als sei das mehr erwähnte Dogma eine wesentliche Neuerung am Lehrbegriffe der katholischen Kirche, geradezu eine Unmöglichkeit.

Ebenso undenkbar ist es aber auch, daß das vaticanische Dogma staatsgefährlich sein könne. Denn einerseits ist dasselbe unfehlbar im Moment der christlichen Offenbarungslehre; andererseits wäre es mehr als Kühnheit, auch nur im Gedanken es für möglich zu halten, daß die christliche Offenbarung, welche ja eine göttliche ist, staatsgefährliche Lehren enthalte. Oder wie soll die göttliche übernatürliche Offenbarungswahrheit der Staatsordnung gefährlich sein können, da ja die letztere offenbar auf der Wahrheit beruhen und jedenfalls mit den Principien der natürlichen göttlichen Weltordnung im Einklange stehen muß, die übernatürliche und natürliche Ordnung Gottes aber nimmermehr einander gefährlich sein können?

Ist durch die bisherige Erörterung satzsam bewiesen, daß das von dem vaticanischen Concilium vorgelegte Dogma absolut keine neue oder staatsgefährliche Lehre sein könne, so erübrigt nur noch, die Befürchtung als grundlos darzuthun, als wenn ein künftiger Papst das fragliche Dogma in staatsgefährlicher Weise mißbrauchen könnte. Denn wie Guere Excellenz meinen, soll die Infallibilität in Zukunft, weil sie „vom Kirchenoberhaupte allein gehandhabt wird“ ein mehr „bewegliches“ und zum „Mißbrauche“ mehr „geeignetes Institut“ geworden sein, als dieß bisher der Fall war, da sie von einer „aus Bischöfen des ganzen Erdkreises, aus Mitgliedern der verschiedensten Staaten zusammengesetzten Versammlung“ geübt wurde.

Allein, wenn bisher eine öcumenische Synode die absolute Garantie

in sich trug, daß sie in definitiven Glaubensdecreten nur die christliche Offenbarungslehre ausspreche, sich also schlechterdings nicht zu einer staatsgefährlichen Lehre verirren könne, so lag der wahre Grund hiefür in der speciellen Assistenz des heiligen Geistes, nicht in der Zahl und dem Charakter der Mitglieder, welche die Synode bildeten.

Derselbe Grund besteht für die Infallibilität des päpstlichen Lehramtes fort. Denn auch hier ist es derselbe heilige Geist, der von den päpstlichen definitiven Lehrentscheidungen jede Gefahr des Abirrrens von dem christlichen Glaubensdepositum ferne hält, demnach können auch diese eine „staatsgefährliche Lehre“ schlechterdings nicht firiren.

Ich komme zur weiteren Frage, ob der freien Verkündigung des vaticanischen Dogma das „Placet“ entgegen stehen konnte, und beantworte diese Frage entschieden mit: Nein. Nach göttlichem Rechte ist die Kirche, sind die Concilien und Bischöfe in der Verkündigung der Offenbarungslehre frei, und das bayerische Concordat bestimmt in Art. XII. lit. e, daß die Bischöfe dem Clerus und Volke ihre Unterweisungen und Verordnungen über kirchliche Angelegenheiten frei kundgeben können.

Ist diese Freiheit überhaupt für ihre Unterweisungen und Verordnungen zugesichert, so gilt dieß selbstverständlich noch vielmehr von der Verkündigung der göttlichen Glaubenslehren.

Allerdings enthält die bayerische Verfassung, insbesondere auch die zweite Verfassungsbeilage Bestimmungen über das Placet. Allein wie soll es auf die Verkündigung von göttlich geoffenbarten Lehren Anwendung finden können, die sofort und unbedingt von Jedermann geglaubt werden müssen, sobald sie als göttliche erkannt worden sind?

Alle Katholiken, die Gläubigen, Priester und Bischöfe, alle katholischen Katechismen und Religionshandbücher, alle particulären und öcumenischen Synoden haben bisher an der Maxime festgehalten: Der Katholik muß Alles glauben, was Gott geoffenbart hat, und die Kirche als geoffenbart zu glauben vorstellt. Soll etwa diese Glaubensregel in Zukunft lauten: Der Katholik muß Alles glauben, was Gott geoffenbaret hat, die Kirche als geoffenbart zu glauben vorstellt und die betreffende Staatsregierung allenfalls placetirt?

Nein, die Bischöfe und Priester werden nicht schweigen, wenn Gott durch die Kirche spricht, die Gläubigen werden öffentlich bekennen, was die Kirche ihnen als Gottes Wort zu glauben vorstellt, selbst wenn die „Einsamkeit des Gefängnisses“ als Belohnung in Aussicht gestellt würde.

Doch diese Eventualität wird nicht eintreten, so lange noch wahr bleibt, daß in Collisionsfällen das göttliche Gesetz dem menschlichen vorgeht, so lange noch wahr bleibt, daß alle gesetzgeberische Macht der



Menschen von Gott stammt — denn non est potestas nisi a Deo — daß also diese Macht nicht so interpretirt werden dürfe, als wenn sie etwas gegen das göttliche Gesetz rechtsgültig und in verpflichtender Weise festsetzen könnte. Sie wird nicht eintreten, so lange Art. I und Art. XII lit. e des Concordates bestehen.

Man hat sich vielfach abgemüht, den Widerspruch zwischen diesen Artikeln, insbesondere dem Art. XII und den Bestimmungen des Religionsediktes über das Placet zu heben und zwar zu Gunsten des Placet.

Allein ist dieses auch nur annähernd gelungen? Man höre und staune! Der neueste Versuch dieser Art, der nach Verwerfung aller übrigen an's Licht getreten, gipfelt in dem Satze, daß das Concordat in den dem Placet entgegenstehenden Bestimmungen nicht als promulgirt angesehen werden könne. Also der obige Art. XII steht zwar ausdrücklich in der promulgirten Verfassung, aber er ist nicht promulgirt! Und solches bietet man uns in den Werken von Gelehrten des 19. Jahrhunderts!

Gibt es keinen andern Ausgleich des Widerspruchs, so gibt es gar keinen. Und gibt es keinen, so heben diese entgegengesetzten Bestimmungen sich auf; es kann weder der Art. XII noch das placetum eine rechtsgiltige Anwendung finden.

Doch es gibt für die bayerische Staatsregierung einen sehr nahe liegenden Ausweg aus diesem Labyrinth; er ist vorgezeichnet in der bekanteten Tegernseer Erklärung. Ihr gemäß ist das Concordat Staatsgesetz und soll als solches angesehen und vollzogen werden, und liegt allen Behörden ob, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten. Nach der Bestimmung des Art. I steht aber der Kirche, wie oben gezeigt wurde, das Recht zu, die Offenbarungslehre immer vollständiger dogmatisch zu fixiren; dieses und nichts anderes ist auf dem Vaticanum geschehen. Also sind die Bischöfe Bayerns befugt, zu verlangen, daß sie in der pflichtgemäßen Verkündung der vaticanischen Glaubenslehre durch die Staatsregierung nicht behindert werden.

Sollte letztere der Ansicht sein, daß das Placet auch auf Glaubensgegenstände sich erstreckt, so hat sie und zwar ungebeten dieses Placet zu ertheilen; und zwar um so mehr auch im vorliegenden Falle, als das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes weder neu ist noch staatsgefährlich.

Ja wohl, es ist weder neu noch staatsgefährlich, und kann das nicht sein, weil der heilige Geist der Kirche beisteht.

Dies ist meine innerste Ueberzeugung, gestützt auf die Verheißung des Erlösers, der da gesprochen: „Himmel und Erde werden vergehen aber meine Worte werden nicht vergehen.“



Ich eile zum Schluß.

Euerer Excellenz haben in dem mir zugegangenen Schreiben einer meiner Aeußerungen über die Bedeutung des Syllabus ein so hohes Ansehen zugeschrieben, wie kein einzelner Bischof es beanspruchen kann. Würden Hochselbe dieser gegenwärtigen Erörterung auch nur annähernd eine ähnliche Auctorität beilegen, so wäre der so sehr ersehnte Friede in Bayern hergestellt, der Friede zwischen Kirche und Staat.

Ich benütze diesen Anlaß zur Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung, mit welcher ich die Ehre habe zu sein

Euerer Excellenz.

Regensburg den 1. October 1871.

(Geg.) ganz ergebenster  
 † Ignatius,  
 Bischof von Regensburg.

---

## CXXVII.

### Zuschriften des Capitular-Vicariates Speyer.

#### 1) An den Diöcesan-Clerus.

#### Das Capitular-Vicariat Sede vacante.

Seine Excellenz der k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten hat unterm 27. August l. Js. betreffs der obschwebenden kirchlichen Fragen eine Note an Seine Excellenz den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München gerichtet, welche allen Bischöfen Bayerns, so wie auch uns mitgetheilt, und zugleich der Oeffentlichkeit übergeben wurde.

Hienach theilen wir unsererseits dem hochwürdigsten Clerus der Diöcese die Antwortschreiben mit, welche wir zufolge der uns ebenfalls mitgetheilten und veröffentlichten Erwiderungsnote Seiner Excellenz des Herrn Erzbischofs von München vom 26. v. Mts an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof und an den königl. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gerichtet haben.

Speyer am 5. October 1871.

J. P. Busch,  
 Capitular-Vicar.

Geißler, Sekretär.

## 2) An den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising.

Hochwürdigster Herr Erzbischof!  
Gnädigster Herr!

Euere Excellenz haben uns unterm 27. v. Mts. Abschrift der Note mitgetheilt, welche zur Erwiderung auf die am 27. August abhin ergangene Zuschrift Seiner Excellenz des k. Staatsministers für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebient hat.

Genehmigen Euere Excellenz den wärmsten Ausdruck unsers Dankes für diese entschiedene Vertretung der Wahrheit und des Rechtes unserer heiligen Kirche, gegen welche man einen Kampf aufgenommen hat, der ihr zwar Schwierigkeiten bereiten wird und Drangsale auferlegen kann, aber zuletzt zu einem neuen Siege jener Wahrheit und jenes Rechtes führen muß.

Der hochwürdigste Episcopat Bayerns ist fest geeinigt in den großen kirchlichen Fragen, welche die Gegenwart bewegen; und das katholische Volk, so wie es treu zu dem Oberhaupte der Kirche hält, steht unerschütterlich zusammen mit seinen Oberhirten. Wie schwierig daher auch die Verhältnisse der Gegenwart, an welchen wir keine Schuld tragen, erscheinen mögen, so dürfen wir dennoch mit großer Zuversicht der Zukunft der Kirche in unserm Vaterlande entgegensehen. Im Bewußtsein, die gerechteste Sache zu vertreten, werden wir für dieselbe alle gesetzlichen Mittel ergreifen. Vor Allem werden wir den Standpunkt wahren, auf welchen wir durch unser verfassungsmäßiges Recht gestellt sind; deren Auslegung wir selbstverständlich nicht den Gegnern unserer heiligen Kirche überlassen können.

Das Antwortschreiben an Seine Excellenz den Herrn Staatsminister für Kirchen- und Schulangelegenheiten haben wir in Abschrift hier beigelegt. Beide Noten werden wir ungesäumt unserm Diöcesan-Clerus mittheilen.

In tiefster Ehrerbietigkeit

Guerer Excellenz

Speyer am 5. October 1871.

ergebenstes Capitularvicariat Speyer s. v.

J. P. Busch,  
Capitular-Vicar.

Geißler, Sekretär.

3) An den k. Staatsminister Herrn von Lutz.

Guerer Excellenz!

Hochwohlgeborner Herr Staatsminister!

Von dem dienstlichen Schreiben, welches Guere Excellenz unterm 27. August l. Js. an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München gerichtet haben, ist mir vom 28. August durch Guere Excellenz Abschrift zugegangen mit dem schätzbaren Ansinnen daraus den Standpunkt zu entnehmen, welchen die k. Staatsregierung in der durch die Verkündigung der vaticanischen Concilsbeschlüsse entstandenen kirchlichen Bewegung einnehmen zu müssen glaube.

Ich erachte es hinwider als eine Pflicht, Guerer Excellenz ehrerbietigt Abschrift eines Schreibens vorzulegen, welches vom hiesigen Capitular-Vicariat an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München auf hochdessen Mittheilung der unterm 26. September abhin an Guere Excellenz ergangenen Note gerichtet worden ist.

Nicht umhin kann ich dabei, Guerer Excellenz mein aufrichtiges Bedauern über die bedenkliche Bahn auszudrücken, in welche die ob-schwebenden kirchlichen Fragen gelenkt worden sind. Guerer Excellenz Schreiben vom 27. August abhin geht von zwei Anschauungen aus, welche mit den Prinzipien der geoffenbarten Religion, wie diese von der katholischen Kirche vertreten sind, in dem unversöhnlichsten Widerspruche stehen.

Auf der einen Seite suchen Guere Excellenz das Kriterium der geoffenbarten göttlichen Wahrheit, statt in dem Ausspruche des von Gott selbst bestellten kirchlichen Lehramtes, in der Meinung und Ansicht einiger Gelehrten, und nehmen so die Unfehlbarkeit, welche als dann nicht nur dem Papste, sondern der Kirche überhaupt bestritten werden muß, genau betrachtet, für die Thesen der menschlichen Wissenschaft in Anspruch, die doch so vielfach dem Irrthum ausgesetzt ist.

Auf der andern Seite gehen Guere Excellenz offenbar von einer Auffassung der Kirche aus, wonach deren unmittelbare göttliche Institution verkannt und ihr rechtlicher Bestand von der jeweiligen Gesetzgebung des Staates abhängig gemacht wird: während die Kirche, zufolge jener göttlichen Institution mit selbstständiger Autorität bekleidet, in ihrer Lehre unabhängig neben den ebenfalls auf göttlicher Anordnung beruhenden Staat gestellt ist, nicht um denselben zu befeinden, sondern im Einvernehmen und Einklang mit ihm die höchsten Zwecke des Menschengeschlechtes zu verwirklichen.

In solcher Weise gelangen Guere Excellenz auf einen zu unab-



sehbaren Inconsequenzen und Verwickelungen führenden Standpunkt, auf welchen die katholische Kirche schlechterdings nicht zu folgen vermag. Aber auch das ist meine innigste Ueberzeugung, daß auch die bayerische Staatsregierung sich in nicht allzulanger Zeit über die Unhaltbarkeit dieses Standpunktes vergewissert finden wird.

Genehmigen Euere Excellenz den Ausdruck meiner eherbietigsten Hochachtung, mit welcher ich verharre

Euerer Excellenz

Speyer am 5. October 1871.

gehorsamster Diener

J. P. Busch,  
Capitular-Vicar.

### CXXVIII.

Schreiben des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Eichstätt an den Herrn Staatsminister von Luz.

Euere Excellenz!

Hochverehrtester Herr Staatsminister!

Von einer vierwöchentlichen Visitationsreise durch meine Diocese zurückgekehrt, finde ich heute erst eine freie Stunde, um mit Ruhe diese ergebensten Zeilen an Euere Excellenz zu richten als Erwiederung der Aufmerksamkeit, welche Euere Excellenz durch Mittheilung jener Antwort mir zu Theil werden ließen, welche Sie an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising in Sachen des vatikanischen Concils richten zu müssen glaubten.

Euere Excellenz werden nicht erwarten, daß ich mich förmlich über den Inhalt dieser Antwort verbreite. Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat dieselbe den 26. v. Mts. erwiedert, und für mich genügt es, wenn Euere Excellenz wissen, daß meine Ueberzeugung mich zwingt, dem Herrn Erzbischofe beizustimmen.

Ich habe auf dem Concile dem Decrete de Romani Pontificis infallibili magisterio eine bejahende Stimme gegeben. Euere Excellenz dürfen glauben, daß ich dieses Botum frei und aus Ueberzeugung aussprach. Allein, selbst wenn ich der bejahenden Majorität nicht angehört hätte, würde ich nichts desto weniger meiner Diocese dieses

Decret vorgelegt haben; denn dem Ausspruche eines allgemeinen Concils hat sich wie der Laie so auch der Bischof zu unterwerfen.

Euere Excellenz finden nun in diesem Decrete des Concils eine „wesentliche Neuerung an der Lehre der katholischen Kirche.“ Es ist wahr, die Kirche wird von nun an die entgegengesetzte Lehre nicht mehr bloß rügen, wie bisher: sie wird dieselbe förmlich als Härese behandeln. Das ist neu, nicht aber die Lehre.

Ich will hier bloß als Bischof von Eichstätt sprechen. Wenn Euere Excellenz sich bemühen wollten, im Pastoralblatte meiner Diöcese nachzuschlagen, was daselbst sowohl über die Bedeutung der Lehre von der Infallibilität im Allgemeinen, als speciell über die Lehre, welche im Bisthum Eichstätt seit Jahrhunderten vorgetragen wurde, gesagt ist; so würden Euere Excellenz selbst entnehmen können, daß mein Votum vom 18. Juli 1870 die Tradition meines Bisthums hinter sich hatte und auf die Ueberlieferung unserer liturgischen Bücher, unserer Synodal-Decrete, unserer Kanzeln, unserer Schulen, unserer Akademien, auch die bayerische Hochschule Jngolstadt mit eingeschlossen, sich gestützt hat. Wäre es richtig, was man, wenn auch höchst irrthümlich, behauptete, daß der Bischof auf dem Concile bloß der Zeuge des Glaubens seiner Diöcese sei, — ich, als Bischof von Eichstätt, hätte auf dem Concile nicht anders stimmen dürfen, denn ich kann mit meinem Clerus im vaticanischen Decrete nichts erblicken als die Sanction unserer alten Ueberlieferungen, so daß unserer Ueberzeugung nach keine „Neuerung an der Lehre der katholischen Kirche“ stattgefunden hat, man müßte nur die widersinnige Behauptung aufstellen wollen, die Diöcese Eichstätt habe bereits seit Jahrhunderten „eine wesentliche Neuerung an der Lehre der katholischen Kirche“ vorgenommen, oder sei dem vaticanischen Concile in Aufstellung einer neuen Glaubenslehre um Jahrhunderte vorausgeeilt.

Sollte wirklich von einer „Neuerung“ die Rede sein, so trifft deshalb diese Bezeichnung nicht die Lehre der Kirche, sondern vielmehr das bayerische Placet, wenn man es auf Verkündung von Dogmen ausdehnen will. Gestatten mir Euere Excellenz, daß ich mich hierüber etwas weiter verbreite.

Als im Generalmandate von 1770 das erste Mal ein „churbayerisches Placetum“ erwähnt wurde, hat der bayerische Episcopat auf dem Congresse von Salzburg dem Münchener Hofe keinen Zweifel übrig gelassen, daß sich diese „Neuerung“ nicht auf ein kirchliches, vor Allem nicht auf dogmatisches Gebiet erstrecken dürfe, und der Bischof von Eichstätt konnte 1793 mit anderen Bischöfen erklären, daß in

Pfalz-Bayern ein Placetum regium nie Herkommens gewesen, daß man sich den seit einigen Jahren aufgewendeten Bemühungen Münchens, ein solches einzuführen, standhaft widersetzt und dadurch eine rechtsgenügende Observanz gegründet habe, welche im deutschen Reiche ohnehin als ein Hauptgesetz gültig sei.

Euere Excellenz berufen sich wohl auf den §. 58 der II. Verfassungs-Beilage als auf eine „unzweifelhaft zu Recht bestehende gesetzliche Norm.“ Aber wer kennt nicht die vielen Zweifel, zu welchen dieser Paragraph schon Anlaß gegeben hat, und den Widerspruch, in welchem derselbe mit anderen Theilen der Verfassung steht? So lange diese Zweifel und Widersprüche nicht vollkommen gelöst sind, kann von einer „unzweifelhaften“ Norm bei Anwendung dieses Paragraphes auf Verkündung eines Dogmas keine Rede sein.

Wurde doch schon im Jahre 1818 den Ministern Bayerns erklärt, der heilige Stuhl könne ein solches Placet nur anerkennen, „wenn die Kirche als Verrätherin an ihrer von Gott verordneten Auctorität ihr oberstes Urtheil in Sachen des Glaubens und der Disciplin einem unberechtigten Forum unterwerfen wollte.“ Ebenso haben die Bischöfe Bayerns 1819 den Verfassungseid nur unter der Bedingung geleistet, daß sie damit zu nichts sich verbinden, was den Dogmen und Gesetzen der Kirche zuwider wäre.

Sollten auch diese Thatsachen noch keinen Zweifel begründen gegen die Interpretation, welche Euere Excellenz dem §. 58 der II. Verfassungs-Beilage zu geben belieben, so erlaube ich mir, auf die Erklärungen der bayerischen Regierung und der Krone selbst hinzuweisen. Abgesehen davon, daß die Allerhöchste Entschliezung vom 8. April 1852 gerade diesen Paragraphen im Auge hat, wenn sie von „mehrdeutigen und zweifelhaften Stellen der II. Verfassungs-Beilage“ spricht, hat sie im Jahre 1818 dem päpstlichen Stuhle die Versicherung gegeben, die Kirche habe in der ihr wesentlichen Sphäre des Glaubens und der Disciplin in Bayern keine Kränkungen zu befürchten, und in der Declaration vom 28. September desselben Jahres spricht sich der König selbst aus, daß der Eid auf die Verfassung in keiner Weise die Dogmen der Kirche und ihre Gesetze berühre. Ueberdies betheuerte das Ministerium am 28. Januar 1819 dem damaligen Herrn Erzbischof von München, daß nie vom Religionsedicte gegen das Concordat eine Anwendung gemacht werden soll, und endlich ertheilte die Majestät selbst in der Erklärung von Tegernsee die Versicherung, daß der Verfassungseid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe.

Das sind Thatsachen, welche so lang und noch länger bekannt sind,



als der §. 58 des Religionsedictes, welcher mithin für Verkündigung von Dogmen der katholischen Kirche doch wahrlich nicht „eine unzweifelhaft zu Recht bestehende gesetzliche Norm“ genannt werden kann. Wer es daher wagen würde, die bayerischen Bischöfe einer Verletzung der Verfassung anzuklagen, weil sie das Placet in rein dogmatischen Sachen nicht anerkennen können, der müßte folgerichtig dieselbe Klage über die bayerische Regierung und über die Krone erheben, auf deren Worte sich die Bischöfe stützen.

Wohl haben Euerer Excellenz bei der Beantwortung der bekannten Interpellation in der Kammer das Königswort von Tegernsee als etwas an sich werthloses darzustellen gesucht. Allein die Pietät gegen meinen König verbietet mir Euerer Excellenz hierin beizustimmen, und ein Blick auf die Lage macht es mir zur Pflicht, gerade dieses Königswort, als von unberechenbarem Werthe für unser Vaterland, hoch in Ehren zu halten.

Am Vorabende des Concordates waren die Verhältnisse gespannt, wie sie es heute sind; der Staat war mißtrauisch, die Kirche herausgefordert, die Gemüther ängstlich, der Friede bedroht. Da erhob Bayerns erster König seine Stimme, beschwichtigte die Besorgnisse, beruhigte die Gemüther, hielt den Sturm nieder und schuf Frieden zwischen Staat und Kirche auf ein halbes Jahrhundert. Das that das Edict von Tegernsee. Glauben Euerer Excellenz, daß der Friede von fünfzig Jahren nicht etwas sehr werthvolles sei? Wollen Sie wirklich der That von Tegernsee die Macht nehmen, diesen Frieden auch für die Zukunft zu erhalten?

Euerer Excellenz meinen, das Königswort von Tegernsee sei nicht sehr werthvoll, weil es keine authentische Interpretation des Religionsedictes sein könne. Vielleicht ist es so. Aber! wenn es kein Gesetz ist, kann es nicht mehr noch als ein Gesetz, kann es nicht ein Princip sein? Wenn es keine Interpretation ist, könnte es nicht eine Regel für die Interpretation sein? Wenn es die Kammern nicht bindet, kann es nicht eine Verpflichtung für die Krone sein, niemals eine Interpretation zuzulassen, welche diesem Königsworte widerspricht? Es war ohne Zweifel im Sinne dieses Königswortes, als das Ministerium unter dem 8. April 1852 im Namen des Höchstseligen Königs die Versicherung gab: „Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der II. Verfassungs-Beilage ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordates übereinstimmend ist, oder sich denselben annähert.“ Euerer Excellenz werden gewiß die Begeisterung anerkennen, welche die beiden höchstseligen Könige Maxi-

milian I. und II für Gott und Bayern immer bewiesen haben. Warum verläugnen Sie aber dann die Entschliezung des Einen von 1852 und nennen das Edict des Andern ein Document von nicht sehr großem Werthe?

Euere Excellenz glauben, diesem Edicte den Werth entziehen zu müssen, weil es nicht die Zustimmung der Kammern für sich aufzuweisen habe. Allein gerade die Kammern von 1819 kamen nur im Sinne des Edicts von Tegernsee zu Stande. Euere Excellenz werden sich erinnern, daß die geistlichen Mitglieder in die zweite Kammer nur mit dem Eide eintraten, der durch Zusätze bedingt war, wie sie das Edict von Tegernsee später erst sanctionirte, wie auch Euerer Excellenz die wahrhaft apostolische Erklärung bekannt sein wird, welche damals mein Vorfahrer, Fürstbischof Joseph von Stubenberg, an den Präsidenten der ersten Kammer abgab. Trotz der vielfachsten Bemühungen konnte diesem greisen Kirchenfürsten kein Eid auf die Verfassung abgerungen werden, als mit jenen Klauseln, welche sodann heinahe wörtlich in das Edict von Tegernsee aufgenommen wurden. In den Kammern also wurde den Bestimmungen des Edicts zuerst Geltung verschafft, und die Erklärung aus Tegernsee ist nichts als die königliche Sanction dessen, was in den beiden Kammern zu Tage getreten war.

Seitdem gibt es keinen Verfassungseid für einen Katholiken mehr, der nicht dieses Edict zur Voraussetzung hätte; davon weiß die Krone, das wissen die Ministerien, die Kammern — das weiß das ganze Volk. Tausende von Eidschwüren für Erhaltung der Verfassung stützten sich auf dieses Edict — wie mochten Euere Excellenz doch sagen, dieses Edict sei etwas nicht sehr Werthvolles?

Am Worte eines Königs deuteln, an den heiligsten Eidschwüren rütteln, die Grundlagen des Friedens in Zweifel stellen — das, Excellenz! dürfte wohl staatsgefährlicher sein, als die Lehre der katholischen Kirche über das unfehlbare Lehramt des Nachfolgers des heiligen Petrus.

Excellenz! Wir leben jetzt in ähnlichen Zuständen wie vor dem Concordate. Da gilt es, nicht die Friedensbasis eines halben Jahrhunderts zu erschüttern, sondern dieselbe zu benützen, um den bereits gefährdeten Frieden auf dem Wege zu erhalten, auf dem das erhabene, wahrhaft königliche Beispiel von 1821 ihn uns geschenkt hat.

Fürchten Euere Excellenz keine Friedensstörung von einem Glaubenssaze, welcher nur die Verbammung jener Irrthümer ist, welche Frankreich in den letzten Jahrhunderten tief beunruhigt, die Gewissen verwirrt, gefährliche politische Parteien geschaffen und in letzter Consequenz zur Revolution geführt haben. Fürchten Sie nichts von dem

katholischen Volke, das sich dem Ausspruche seiner Kirche unterwirft; denn mit demselben Glauben, mit welchem es diesen Ausspruch hin-  
nimmt, bekennt es sich auch zu dem Ausspruche unsers Erlösers: „Gebet  
dem Kaiser, was des Kaisers ist.“

Dieser Glaube ist die lebendige Bürgschaft für Thron und Vaterland;  
ein Placet wird nie im Stande sein, die Kraft dieser Bürgschaft zu ersetzen.

Zudem ich diesen Anlaß benütze zur Versicherung meiner aus-  
gezeichnetsten Hochachtung, habe ich die Ehre zu sein

Euerer Excellenz

Gichstädt den 30. October 1871.

ergebenster

† Franz Leopold Freiherr von Leonrod,  
Bischof von Gichstädt.

### CXXIX.

Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an  
Seiner Majestät des Königs Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten: „Sakrilegische Funktionen in der  
St. Nikolai-Kirche am Gasteig betr.“

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Seit unserer ehrerbietigsten Vorstellung vom 22. August d. J.,  
Vornahme von Trauungszeremonien durch Dr. Friedrich in der St.  
Nikolai-Kapelle auf dem Gasteige betreffend, sind in dieser ebengenannten  
Kapelle neuerdings zwei sakrilegische Attentate verübt worden.

Am 21. d. M. wurde durch Professor Dr. Friedrich unter Hilfe-  
leistung des durch den rechtskundigen Magistratsrath Schrott vertretenen  
Stadtmagistrates ein Brautpaar, nämlich ein Forstgehilfe Obermayer  
aus Siegsdorf und eine gewisse Graf aus Soln Pfarramt Sendling,  
eingesegnet, wobei noch nicht genügend constatirt ist, ob sie vor dem  
zuständigen Pfarrer zuvor ihren ehelichen Consens erklärt haben.

Am 24. d. M. aber fand durch den suspendirten und offen von  
der Kirche abgefallenen Priester Michelis unter gleicher Hilfeleistung  
des durch Magistratsrath Schrott vertretenen Stadtmagistrates sacri-  
legische Messfeier statt.



Indem das ehrerbietigst unterfertigte erzbischöfliche Ordinariat auch bezüglich dieser beiden Vorfälle alle zu öfteren Malen bereits wiederholten Rechtsverwahrungen einlegt, welche nach Concordat und Staatsverfassung nur immer zulässig sind, kann sich dasselbe nicht versagen, ehrerbietigst die zuversichtliche Annahme auszusprechen, daß die jüngsten Verhandlungen des sogenannten Ultrakatholiken-Congresses der k. Staatsregierung wohl keinen Zweifel darüber mehr übrig gelassen haben werden, wo die katholische Kirche, mit welcher die Krone Bayern das Concordat abgeschlossen hat, und welcher die Staatsverfassung bestimmte Rechte und den landesherrlichen Schutz verbürgt, zu finden sei.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königlichcn Majestät

München den 6. October 1871.

allerunterthänigst treuehormsamste  
Generalvicar und sämmtliche Rätke.  
Dr. von Prand.

### CXXX.

Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an Seiner Majestät des Königs Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten: „Sakrilegische Funktionen in der St. Nikolai-Kirche am Gasteig betr.“

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Am 28. v. M. wurde in der Nikolai-Kapelle auf dem Gasteig dahier der pensionirte Feldwebel und Rentamtsgehilfe in Trostberg Andreas Fürst und die Gutmacherstochter Sophie Haizinger aus Traunstein durch den Professor Dr. J. Friedrich unter Hülfeleistung des durch den Rechtsrath Schrott vertretenen hiesigen Stadtmagistrates eingeseget.

Am Sonntage den 1. October d. J. wurde in derselben Kapelle und unter derselben Hülfeleistung durch den Universitätsprofessor Dr. Reinkens in Breslau eine Predigt und durch den obengenannten Professor Dr. Friedrich die Messfeier abgehalten.

Das ehrerbietigst unterfertigte erzbischöfliche Ordinariat versäumt nicht, auch gegen diese sakrilegischen, die Rechte der katholischen Kirche schwer verletzenden Akte pflichtmäßige Verwahrung einzulegen.

Zugleich erlaubt sich dasselbe in aller Ehrfurcht um Bescheidung dieser sowie der zahlreichen früheren Vorstellungen und Beschwerden wiederholt zu bitten.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königlichcn Majestät

München den 6. October 1871.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Generalvicar und sämmtliche Rätbe.  
Dr. von Prand.

### CXXXI.

Sirtenbrief Seiner Erzbischöflichen Excellenz.

Gregorius,

durch Gottes Barmherzigkeit und des heiligen apostolischen  
Stuhles Gnade

Erzbischof von München und Freising, Hausprälat und Chron-  
Assistent Seiner Päpstlichen Heiligkeit &c. &c.

den katholischen Einwohnern der Haupt- und Residenz-  
stadt München Gruß und Segen in dem Herrn!

Zu wiederholten Malen hat der hiesige Stadtmagistrat die St. Ni-  
kolai-Kirche auf dem Gasteige Priestern, welche notorisch von der  
katholischen Kirche abgefallen sind, zu kirchlichen Functionen für sogenannte  
„Altkatholiken“ eingeräumt und den Vollzug dieser gottesdienstlichen Hand-  
lungen durch seine Organe sicher stellen lassen. In jüngster Zeit hat der-  
selbe Stadtmagistrat die genannte Kirche sogar zu einem regelmäßigen  
sonn- und festtäglichen Gottesdienste der „Altkatholiken“ bestimmt.

Wir haben gegen die offenbaren Eingriffe in das Recht der ka-  
tholischen Kirche wiederholt und nachdrücklich Schutz am geeigneten  
Orte, bisher jedoch vergeblich, gesucht.

Deßhalb wenden Wir Uns jetzt an euch, vielgeliebte Katholiken  
Münchens, um euch über den traurigen Sachverhalt genau zu unter-  
richten und vor den drohenden Gefahren euch väterlich zu warnen.

Einem katholischen Priester der mit kirchlichen Censuren oder  
Strafen belegt worden ist, verbietet die Kirche auf's Strengste, irgend

eine priesterliche Amtshandlung vorzunehmen. Wenn er es dennoch wagt, so begeht er ein Sakrilegium, d. h. die an und für sich heilige Handlung, die er verrichtet, verwandelt sich in seinen Händen in einen Gräuel vor dem Angesichte Gottes, in ähnlicher Weise, wie wenn ein Christ im Bewußtsein begangener und nicht gebüßter Todsünde ein Sakrament der Lebendigen empfängt. Geschieht dieses Sakrilegium öffentlich, so liegt darin zugleich eine öffentliche Empörung gegen die katholische Kirche und der Versuch, auch Andere zur Theilnahme an dieser sündhaften Handlung zu verführen.

Darum ist dieser Mißbrauch der in der Priesterweihe empfangenen Würde und Gewalt eine höchst verabscheuungswürdige That. Ihr müßt, Vielgeliebte, diesen Abscheu als Katholiken lebhaft empfinden und ungeschweht bei jeder Gelegenheit ihn zu erkennen geben. Gegen die unglücklichen Priester aber, die solche Dinge wagen, sollt ihr das lebendigste Mitleid in euch erwecken und euch zur beharrlichen Fürbitte für sie entschließen, auf daß Gott ihre Verblendung heile und sie zur Umkehr, zur Buße und zur Genugthuung bewege.

Wie kömmt man aber dazu, eine katholische Kirche zu solchen verwerflichen Handlungen einzuräumen? Das ist ein offener Mißbrauch der bürgerlichen Gewalt und eine schwere Rechtsverletzung, begangen an der katholischen Kirche.

Wenn ein Kirchengebäude die Weihe des Bischofs empfängt, so wird es dadurch zum fortwährenden und ausschließlichen Gebrauche für den katholischen Cultus bestimmt und demselben übergeben. Zur Besorgung und Leitung desselben wird ein geistlicher Kirchenvorstand aufgestellt, welcher unter ausschließlicher Aufsicht des Bischofs anzuordnen hat, was zum katholischen Cultus nach den Gesetzen der Kirche gehört, und fernhalten muß, was nach denselben Gesetzen dem kirchlichen Gottesdienste widerstrebt. Kirchenvorstand kann aber nie ein Laie oder eine weltliche Behörde sein. Laien können immerhin zur Theilnahme an der Vermögensverwaltung bei einer Kirche zugelassen werden; aber mit der Anordnung des Gottesdienstes hat nach katholischen Grundsätzen weder ein einzelner Laie noch irgend eine Laiengenossenschaft etwas zu schaffen.

Es ist darum ein widerrechtlicher Gewaltakt, wenn eine katholische Kirche im offenen Widerstande gegen den Kirchenvorstand und gegen Uns, den rechtmäßigen Oberhirten der Erzdiocese, zu einer sakrilegischen Gottesdiensthandlung eingeräumt wird. In diesem Falle wird die katholische Kirche auf ihrem eigensten Gebiete angegriffen, öffentlich die kirchliche Auctorität verachtet und zur Theilnahme an dieser öffentlichen Verachtung aufgefordert. Alle, welche zu dieser Gewaltthat freiwillig



mitwirken, werden Mitschuldige an diesem offenbaren Gräuel vor dem Angesichte Gottes. Sie theiligen sich zugleich an dem sakrilegischen Versuche, eine Kirche und ihre Einrichtungsgegenstände, die unzweifelhaft dem katholischen Cultus gewidmet und hiezu geweiht sind, demselben frevelhaft zu entziehen und einem von der Kirche verpönten Cultus widerrechtlich auszuliefern.

Gegen ein solches Unrecht werden Wir nie aufhören mit lauter Stimme zu protestiren.

Euch aber, Katholiken Münchens, ermahnen Wir mit der ganzen Fülle Unserer Liebe, die Wir zu euch im Herzen tragen, und mit dem Vollmaß Unserer väterlichen Sorge und Angst um das Heil euerer unsterblichen Seelen, daß ihr euch fernhaltet von jeglicher Betheiligung an jenen nie genug zu beklagenden Handlungen, die Gottesdienste heißen, in der That aber schwere Beleidigungen Gottes sind.

Was Wir euch längst vorausgesagt haben, tritt immer augenfälliger zu Tage, nemlich daß jene verblendeten Männer, welche zuerst vorgaben, nur die jüngsten Beschlüsse des Vaticanischen Concils zu bekämpfen, bereits die Grund- und Hauptpunkte des katholischen Glaubens über Bord werfen.

Jener sogenannte „Congreß der Altkatholiken,“ den Wir vor wenigen Wochen in unserem altkatholischen München zu Unserem tiefsten Schmerze mußten tagen sehen, hat den unwiderleglichen Beweis geliefert, daß sich unter jenem Namen eine kleine Schaar von mehr oder weniger erbitterten Feinden der Kirche zusammengethan, die zwar zur Zeit noch einige Reste des heiligen Glaubens aus der katholischen Kirche sich gerettet haben, aber, einmal vom Felsen, auf den der Herr seine Kirche gebaut hat, losgetrennt, immer weiter von dieser Kirche und dem Herrn der Kirche, unserem göttlichen Heilande Jesus Christus, sich entfernen werden.

Erinnert euch, Vielgeliebte, des apostolischen Wortes: „Cinen feyerischen Menschen, nachdem er ein Mal und ein zweites Mal zu rechtgewiesen worden ist, sollst du meiden“ (Tit. 3, 10), nicht in Haß und Verachtung, sondern in vernünftiger Sorge für das eigene Heil, damit ihr nicht selber angesteckt werdet, ausharrend aber dabei in mitleidiger Liebe gegen die Irrenden, deren Erleuchtung und Umkehr von Gott zu ersehnen unser tägliches Bestreben sein soll.

Der Segen Gottes des Allmächtigen, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, komme herab über die bayerische Hauptstadt München und alle ihre theueren Bewohner und bleibe bei ihnen. Amen.

Gegeben zu München, am 12. October 1871.

† Gregorius,  
Erzbischof von München-Freising.

**CXXXII.**

Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an Seiner Majestät des Königs Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten: Sakrilegische Funktionen in der St. Nikolai-Kirche am Gasteig betr."

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

Nach einer am 3. d. M. an den Mesner auf dem Gasteige erlassenen Zuschrift hat der hiesige Stadtmagistrat beschlossen, die St. Nikolai-Kapelle auf dem Gasteige den hiesigen sogenannten Altkatholiken zum regelmäßigen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen einzuräumen.

Indem das ehrfurchtsvollst unterzeichnete erzbischöfliche Ordinariat hierüber Anzeige erstattet, erhebt dasselbe zugleich in aller Ehrerbietung unter Erneuerung aller früheren Rechtsverwahrungen gegen diese neue und gesteigerte Vergewaltigung den nachdrücklichsten Protest.

Zugleich wird die oft gestellte Bitte um gnädigste Gewährung des der katholischen Kirche und ihren gottesdienstlichen Institutionen durch die Staatsverfassung gewährleisteten Rechtsschutzes in aller Unterthänigkeit wiederholt.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königlichem Majestät

München den 13. October 1871.

allerunterthänigst treuehorfamste  
Generalvicar und sämmtliche Räthe.  
Dr. von Prand.

**CXXXIII.**

Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an Seiner Majestät des Königs Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten: „Sakrilegische Funktionen in der St. Nikolai-Kirche am Gasteig betr.“

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!

In der Nikolai-Kirche auf dem Gasteige dahier wurde am 8. d. M. durch Professor Dr. Friedrich Predigt und durch den ehemaligen

P. Hyacinth Loyson Messe gehalten. Am 15. d. M. hielt derselbe Professor Dr. Friedrich Predigt und Messe, was auch wieder am 22. d. M. geschah. Am 17. d. M. wurde von demselben Professor Dr. Friedrich ein Brautpaar aus Mühldorf eingesegnet, dem er auch die Beicht abnahm und die Communion reichete.

Das ehrerbietigst unterzeichnete erzbischöfliche Ordinariat bringt dieß hiemit zur Anzeige und erneuert seinen oftmaligen Protest auch bei dieser Gelegenheit mit allem Nachdrucke und der Bemerkung, daß, wenn der Stadtmagistrat München seine Gewaltakte noch so oft wiederholt und abgefallene Priester ihre Sakrilegien auch noch so oft erneuern, Alles unter den Augen und dem Schutze der k. b. Staatsregierung, dadurch das Unrecht nicht zum Rechte werden kann.

Die oft erneuerte Bitte um gnädigste Bescheidung dieser sowie der zahlreichen vorausgegangenen Beschwerden erlauben wir uns auch bei diesem Anlasse zu wiederholen.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königlich Majestät

München den 27. October 1871.

allerunterthänigst treugehorfamste  
Generalvicar und sämmtliche Räthe.  
Dr. von Prand.

### CXXXIV.

Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising: „Vornahme kirchlicher Funktionen in der St. Nikolai-Kirche am Gasteig betr.“

Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern

an das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Wir beehren uns, dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising drei Vorstellungen des Stadtpfarramts Haidhausen vom 23. August, 22. September und 1. Oktober l. J. und zwei Berichte des Stadtmagistrats München vom 28. September und 8. Oktober dieses Jahres zur gefälligen Einsicht und Aeußerung mitzutheilen.

München den 17. Oktober 1871.

Bwehl.

Leberer.



(Abschrift.)

**Bericht**

des Magistrates der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer  
des Innern!

Mit Entschliezung vom 18. l. Mts. wurde uns eine Vorstellung des katholischen Stadtpfarramtes Haidhausen vom 23. v. Mts. zur berichtlichen Aeußerung mitgetheilt, welch' letztere wir hiemit unter Wiedereinsendung der Vorstellung nachstehend abgeben.

Das katholische Stadtpfarramt Haidhausen erhebt wegen Verletzung pfarrherrlicher Rechte Protest, welche der Stadtmagistrat München dadurch begangen haben soll, daß letzterer die Vornahme der kirchlichen Trauung der Kaufmann J. B. Mayr'schen Eheleute dahier durch den katholischen Priester und Univeritätsprofessor Dr. Friedrich, welch' letzterer excommunicirt sei, gegen den Protest des genannten Pfarramtes in der St. Nikolai-Kirche am Gasteige habe vernehmen lassen, daß heißt, hiezu diese Kirche eingeräumt habe. Es ist dieses bereits der zweitähnliche Fall, daß von Seite einer katholischen Kirchenbehörde gegen den unterfertigten Stadtmagistrat Klage geführt wird.

Auch dieser Vorgang hängt wieder mit dem unseligen staatsgefährlichen Dogma über das unfehlbare Lehramt des Papstes zusammen. Kaufmann J. B. Mayr, welcher die sogenannte Museums-Adresse der Altkatholiken unterzeichnet hatte, konnte, da er seine Unterschrift wie vom zuständigen katholischen Stadtpfarramte St. Peter dahier verlangt wurde, nicht widerrief, die kirchliche Einsegnung seiner beabsichtigten Eheschließung vom genannten Pfarramte nicht erlangen, ja er mußte sich sogar, um nur die passive Assistenz eines Pfarrers als Civilstandsbeamten, an einen andern hiesigen Pfarrherrn (von St. Ludwig) wenden. J. B. Mayr wünschte nun auch die kirchliche Einsegnung seiner Ehe und ersuchte hierum den katholischen Priester Dr. Friedrich, welcher sich hiezu bereit fand, und da ihm als excommunicirten Priester voraussichtlich keine der hiesigen Pfarr- oder Filialkirchen eingeräumt worden wäre, den Magistrat um Ablassung einer demselben gehörigen Kirche, worauf ihm die St. Nikolai-Kirche zum bezeichneten Zwecke eingeräumt wurde.

Diese Kirche bildet einen Bestandtheil des Spitales der Unheilbaren, welch' letzteres Gemeindecigenthum und dem Armenpflugschaftsrathe zur Armenversorgungs-Anstalt überlassen ist. Die Kirche hat

kein selbstständiges Vermögen, sondern wird lediglich durch die Stiftungsmittel des Epitales unterhalten. In derselben werden nur noch selten Gottesdienste abgehalten.

Dieselbe trägt also nicht im Entferntesten den Charakter einer Pfarr- oder Filialkirche, sondern ist, wie bemerkt, ein Bestandtheil des bezeichneten Epitales, steht sonach mit diesem im Eigenthume der Stadtgemeinde München und hiemit unter der Verwaltung des Stadtmagistrates.

Es muß folglich dem katholischen Stadtpfarramte Haidhausen jedes Recht über diese Kirche als rector ecclesiae oder in irgend welcher anderer Art verfügen zu dürfen, abgesprochen werden.

Als Beleg dafür, daß wir dem gedachten Stadtpfarramte keinerlei Verfügungs- oder Einspruchsrechte auf diese Kirche je zugestanden haben, führen wir nur beispielsweise an, daß uns nicht nur das Recht zusteht, diese Kirche jede Stunde zu schließen, sondern, daß bereits die Absicht bestand, dieselbe, weil sie an sogenanntem Mauerfraß leidet und deßhalb viel Reparaturen bedürftig, abzubauen, ohne daß uns eingefallen wäre, deßhalb die Zustimmung oder Erinnerung des katholischen Stadtpfarramtes Haidhausen einzuholen.

Aus diesem ausschließenden Eigenthums- und Verwaltungsrechte steht uns aber das Recht zu, in dieser Kirche alle jene Handlungen vornehmen zu lassen, wodurch dieselbe nicht profanirt wird.

Der Protest des katholischen Stadtpfarramtes Haidhausen erfolgte nur aus dem Grunde, weil der Stadtmagistrat ohne die Erlaubniß des Kirchenvorstandes, das heißt des Vorstandes des katholischen Stadtpfarramtes Haidhausen ja sogar gegen Protest desselben sich die Schlüssel zur fraglichen Kirche angeeignet und dort Cultusakte hat vornehmen lassen.

Diese von dem Beschwerdeführer als widerrechtlicher Gewaltakt bezeichnete That soll noch durch den Umstand erschwert sein, daß der Cultusakt von einem excommunicirten Priester vorgenommen worden sei.

Daß dem Stadtmagistrate München gegebenen Falles freisteht, über die St. Nikolai-Kirche am Gasteige einschließlich ihrer Einrichtung, welche gleichfalls Eigenthum der Stadtgemeinde München ist, für katholische Cultuszwecke zu verfügen, bedarf nach dem vorausgeführten wohl keines weitem Beweises.

Wir haben diese Frage schon einmal bei Gelegenheit der Ablässung von Paramenten aus der St. Elisabethkirche dahier, welche nebst den Paramenten ebenfalls Eigenthum der Stadtgemeinde München ist, zu dem Begräbniß des k. Universitäts-Professors Dr. Zenger, welches bekanntlich auch Dr. Friedrich abhielt, gegenüber dem katholischen Stadtpfarramte St. Peter dahier behandelt.



Es war solches derselbe Fall, wie der vorwürfige; beide Vorkommnisse haben das Unfehlbarkeits-Dogma zur Veranlassung.

Eine k. Kreisregierung erhielt auch von jenem früheren Vorgange in Folge einer Beschwerde des letztgenannten Pfarramtes Kenntniß und erhielt hierauf sogar Entschliezung. Hochdieselbe scheint aber keine Veranlassung gefunden zu haben in der Sache selbst irgendwie einzuschreiten, indem die erflossene Entschliezung nur quoad formalia sich vernehmen ließ.

Wir haben die Akten gerade nicht zur Hand und können daher die Daten der angezogenen Aktenstücke nicht angeben.

Bei der Connerität beider erwähneter Vorgänge lieze sich das Schicksal des Protestes des katholischen Stadtpfarramtes Haidhausen wohl voraussehen.

Aber selbst wenn wie nicht das mehrgenannte Pfarramt zur Erhebung des Protestes berechtigt gewesen wäre, so hätten wir demselben gar nicht stattgeben dürfen. Die Vorstellung selbst läzt ersehen, daß der Protest nur aus der Ursache, weil für einen vom Priester Dr. Friedrich vorgenommen Cultakt die St. Nikolai-Kirche von uns abgelassen wurde, erhoben worden ist. Dr. Friedrich ist notorisch excommunicirt und zwar aus dem Grunde, weil er das Dogma über das unfehlbare Vehrant des Papstes nicht anerkennt.

Nun wird aber bekanntlich, da für die Publikation dieses Dogma das k. Placet nicht eingeholt wurde, von der k. Staatsregierung allen wegen Nichtannahme und Nichtanerkennung desselben von den geistlichen Behörden getroffenen Verfügungen u. s. w. die Mitwirkung versagt.

Wir glauben hieher nur an die Entschliezungen des k. Staatsministeriums des Innern für Cultus und Unterricht in Sachen des Mehringer Kirchenstreites, dann solche an die Erzbischöfe von Bamberg und München vom 22. März und beziehungsweise 27. August l. J. erinnern und auf solche Bezug nehmen zu dürfen.

Wir haben den von k. Staatsregierung zur Sache eingenommenen Standpunkt freudig begrüzt und werden jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit in praxi denselben hochhalten und vertreten, auf daß den Worten auch die That folge.

Daß übrigens die sogenannten Altkatholiken mit den wenigen glaubenstreuen Priestern sich bezüglich der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse gegenüber dem Fanatismus und der Gewaltthätigkeit der geistlichen Behörden in einer Nothlage befinden, wer möchte es widersprechen?



Um so mehr gereicht es uns zur Genugthuung und Befriedigung dieser Nothlage doch einiger Massen entgegen treten zu können.

Wir bitten sonach den Protest des katholischen Stadtpfarramtes Haidhausen vom 23. v. Mts. zurückweisen zu wollen.

Einer Königl. Regierung

München am 28. September 1871.

unterthänig gehorsamer  
Stadtmagistrat München  
Bürgermeister Erhardt.

Knogler.

(Vornahme von Trauungs-Ceremonien  
durch Dr. Friedrich in der St. Nikolai-  
Kirche am Gasteig betr.)

(Abschrift.)

### Bericht

des Magistrates der k. Haupt- und Residenzstadt München.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer  
des Innern!

Unter Wiedervorlage des neuerlichen Protestes vom 22. v. M. des katholischen Stadtpfarramtes Haidhausen wegen Einräumen der St. Nikolai-Kirche am Gasteige für die kirchliche Trauung des k. Forstgehilfen Obermaier aus Siegsdorf, welche aus gleichen Gründen, wie solche des Kaufmannes J. B. Mayr dahier von dem k. Universitäts-Professor und Priester Dr. Friedrich vorgenommen wurde, nehmen wir bei ganz gleicher Sachlage lediglich auf unseren Bericht vom 28. v. M. zur Entschließung vom 18. ejusdem Nro. 61,969 Bezug.

Zur Charakteristik des weiteren Inhaltes dieses Protestes und zur Würdigung dessen Glaubwürdigkeit erlauben wir uns aber eine k. Kreisregierung auf ein Inserat in Nro. 216 des Volksboten vom 23. v. M., welches gerade diesen Vorgang bespricht, die hierauf erlassene Berichtigung unseres Delegirten in Nro. 218 desselben Blattes und eine Entgegnung auf letztere in Nro. 219 des Volksboten, dann ein diesen Gegenstand besprechendes Inserat in Nro. 222 des freien Landesboten vom 30. v. M. aufmerksam zu machen, woraus mit Bedauern die unwürdige Art und Weise, wie von gewisser Seite die vermeintlichen Rechtsansprüche geltend zu machen versucht werden, konstatiert werden muß.

Da es aber den Anschein gewinnt, daß von Seite des katholischen

Stadtpfarramtes Haidhausen gegen jeden der in besagter Kirche von Seite der sogenannten Altkatholiken vorgenommene Cultact gesonderter Protest erhoben wird, so wollen wir zur Abschneidung aller Weiterungen noch beifügen, daß die St. Nikolai-Kirche am 24. v. M. und 1. l. M. zu einem Gottesdienste für die sogenannten Altkatholiken, welchen die katholischen Priester Dr. Michelis und Dr. Friedrich abhielten — an letzterem Tage mit einer Predigt, welche der katholische Priester Dr. Reinkens hielt — ferner am 28. v. M. zur kirchlichen Trauung des Rentamtsgehilfen Fürst aus Trostberg durch Dr. Friedrich von dießseits eingeräumt wurde.

Endlich wurde mit Beschluß de hodie auf Ansuchen die bezeichnete Kirche den sogenannten Altkatholiken zur Abhaltung eines regelmäßigen Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen bis auf weiteres eingeräumt.

Einer Königlichen Regierung

München am 3. Oktober 1871.

unterthänig gehorsamer  
Stadtmagistrat München  
Bürgermeister Erhardt.

Knogler.

(Vornahme von Trauungs-Ceremonien  
durch Dr. Friedrich in der St. Nikolai-  
Kirche am Gasteig betr.)

## CXXXV.

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern: „Vornahme kirchlicher Funktionen in der St. Nikolai-Kirche am Gasteig betr.“

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising  
an die

Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern.

Che wir uns gegenüber der schätzbarsten Zuschrift vom 17. und 19. d. M. im bezeichneten Betreffe äußern können, erlauben wir uns die ergebenste Bitte zu stellen uns gefälligst die jenseitige Entschließung mittheilen zu wollen, welche der Stadtmagistrat München in seinem Berichte vom 28. September d. J. mit folgenden Worten erwähnt:

Eine königliche Kreisregierung erhielt auch von jenem früheren Vorgange (dem Zenger'schen Begräbniß) in Folge einer Beschwerde des Pfarramtes Haidhausen Kenntniß und erließ hierauf sogar Entschliezung. Hochdieselbe scheint aber keine Veranlassung gefunden zu haben in der Sache selbst irgendwie einzuschreiten, indem die erlassene Entschliezung nur quoad formalia sich vernehmen ließ. Wir haben die Akten gerade nicht zur Hand und können daher die Daten der angezogenen Aktenstücke nicht angeben."

München den 17. Oktober 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Dflerauer, Secretär.

## CXXXVI.

Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising: „Vornahme kirchlicher Funktionen in der St. Nikolai-Kirche am Gasteig betr.“

### Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern

an das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Auf die schätzbarste Zuschrift vom 20. d. M. beehren wir uns zu erwiedern, daß die fragliche Entschliezung durch eine Beschwerde des Stadtpfarramts St. Peter gegen den Stadtmagistrat München wegen dessen Schreibweise veranlaßt wurde, und auch lediglich die Bescheidung dieser Beschwerde zum Gegenstand hatte, ohne daß ein materielles Eingehen auf den damaligen Vorgang indicirt war.

München den 28. Oktober 1871.

Wegen Erkrankung des k. Regierungs-Präsidenten:

**Braun.**

Leberer.



## CXXXVII.

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern: „Vornahme kirchlicher Funktionen in der St. Nikolai-Kirche am Gasteig betr.“

## Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

an die

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Die mit schätzbarster Zuschrift vom 17. und 19. v. M. uns gefälligst mitgetheilten fünf Aktenproducte bezeichneten Betrefse beehren wir uns in der Anlage zurückzuleiten und hiebei Nachstehendes ergebenst zu bemerken.

Das Schreiben, welches das Stadtpfarramt Haidhausen am 23. August d. J. an die k. Polizeidirection München gerichtet hat, ist in Folge unseres am 22. desselben Monats ergangenen Auftrages erlassen worden. Vergleiche Aktenstücke des Ordinariates des Erzbisthums München und Freising betreffend das allgemeine Vaticanische Concil. Regensburg, Pustet 1871. III. Heft No. 121. Dasselbe zeigt klar den Standpunkt, welchen wir in dieser Sache uner-schütterlich einnehmen müssen. Im gleichen Sinne haben wir uns auch bereits am nämlichen 22. August d. J. an die höchste Stelle gewendet (Aktenstücke No. 122), aber auch auf diese sowie zahlreiche seitdem erlassene Vorstellungen keinerlei Bescheid erhalten.

Hier bemerken wir nur folgendes:

Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Nikolai-Kirche am Gasteige, wenn auch sammt dem ehemals damit verbundenen Spital der Unheilbaren von der Stadtgemeinde München erbaut, dem katholischen Cultus überwiesen und durch die Consecration für denselben definitiv in Besiß genommen worden ist. Wenn nun der Stadtmagistrat München ohne Weiteres, d. h. ohne Rücksicht auf die gesetzlich bestehenden Curatelverhältnisse, ohne alle Rücksicht auf die geistliche Oberbehörde, ohne Rücksicht auf die katholischen Bewohner Münchens diese Kirche einfach den von der katholischen Kirche notorisch Abgefallenen zuerst zu einzelnen Culthandlungen, dann, da kein Hinderniß sich zeigt, zu ständigem gottesdienstlichen Gebrauche überlassen kann, dann ist die katholische Kirche in Bayern rechtlos geworden und kann folgerichtig einen weitem gesetzlichen Schutz nicht hoffen.

Es ist übrigens unwahr, wenn behauptet wird, in derselben seien nur noch selten Gottesdienste abgehalten worden, da ja an derselben ein Curatbeneficium besteht, dessen Bestzer, dormalen Priester Peter

Grain, die Cura im Spitale zu üben hatte und noch, soweit möglich, übt, und die anderen Beneficialobliegenheiten sowie die speciell gestifteten Gottesdienste in der Nikolai-Kirche zu halten hat.

Von Alters her ist ferner diese Kirche, weil im Pfarrensprengel von Haidhausen gelegen, als Filialkirche dieser Pfarrei mit Recht betrachtet und behandelt worden.

Die Ausrede von der „Nothlage“ ist nicht der Würdigung werth, da ja die katholische Kirchenbehörde weder die abgefallenen Katholiken in der ihnen verfassungsmäßig zustehenden Gewissensfreiheit behindert noch die k. Staatsregierung verhindern kann, denselben die Rechte von Privatkirchen-Gesellschaften oder auch von öffentlich anerkannten Kirchengenossenschaften zuzuerkennen.

Die Ausfälle endlich von „Fanatismus“ und „Gewalthätigkeit“ lassen wir lediglich auf sich beruhen, erklären aber, daß der Stadtmagistrat München eine politische Behörde ist, welcher wir das Recht, sich in kirchliche Fragen oder gar Glaubensangelegenheiten einzumischen, gänzlich aberkennen müssen.

München den 3. November 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

## CXXXVIII.

Allokution Seiner Heiligkeit Papst Pius IX.

SANCTISSIMI DOMINI NOSTRI

P I I

DIVINA PROVIDENTIA

P A P A E IX.

**Allocutio**

habita die XXVII. Octobris A. MDCCCLXXI.

ad S. R. E. Cardinales in aedibus Vaticanis.

Ordinem Vestrum amplissimum, usitati ritus solemnitate intermissa, huc convocavimus, ut illud Vobiscum pro rei gravitate communicemus, quod ad consulendum spiritualibus christiani populi in

Italia necessitatibus perficere decrevimus. Non opus est, Venerabiles Fratres, ut hic Vobis ea recenseamus quae pluries in Nostris Allocutionibus aut in Nostris ad universos Episcopos datis encyclicis litteris deploravimus. Compertae enim sunt omnibus atque adeo exploratae, ut summa sine impudentia denegari aut ad invidiam levandam excusatione tegi non valeant, hostiles et ingentes injuriae, quae jam pridem et continenter in hac afflicta Italia catholicae Ecclesiae et Apostolicae Sedi inferuntur, quasque occupata per vim hac Urbe Nos ipsi Vobiscum pati et videre cogimur, ita ut Regii Prophetae verbis dicere jure possimus: *vidi iniquitatem et contradictionem in civitate, die ac nocte circumdabit eam super muros ejus iniquitas, et labor in medio ejus et injustitia* \*). Equidem, Venerabiles Fratres, his tantis exundantium malorum fluctibus jam fere obruimur: at duriora etiam perpeti pro justitia, Deo infirmitatem Nostram confortante, haudquaquam refugimus: immo mortem ipsa libentissime oppetere parati sumus, si Deo misericordii placuerit pro Ecclesiae pace et libertate hujus hostiae humilitatem excipere.

Jamvero acerbissima semper, inter tam multas alias, doloris causa Nobis exstitit viduitas longe plurimarum sedium, quae in misera Italia jamdiu suorum Episcoporum praesidio carent; ac illa porro exinde profecta spiritualis auxilii necessitas, qua fideles populi in tam calamitosa rerum ac temporum conditione quotidie magis premuntur. Cum autem ea necessitas talis evaserit, ut ei jam non possimus caritate Christi Nos urgente non occurrere, inspecto nempe ingenti numero viduarum Sedium et amplis frequentissimisque Italiae provinciis, quae vix duos aut tres Sacrorum Antistites numerant, inspecto diuturnae persecutionis in Ecclesiam impetu et conatibus impiorum ad fidem catholicam ex animis Itolorum evellendam, inspectis maximarum perturbationum periculis, quae civili ipsi societati impendent, cunctandum amplius non esse judicavimus, quin opem dilectis filiis Italiae fidelibus, quorum etiam clamores de sua orbitate querentium ad Nos saepe pervenerunt, quantum in Nobis est, afferemus, iisque virtute spectatos praeficeremus Antistites, qui Dei gloria et negotio animarum salutis sibi unice proposito, in haec omnes suas curas et zelum adjiciant.

Suos itaque Episcopos viduatis Italiae Ecclesiis in nomine Jesu Christi Filii Dei partim hodierna die adsignamus, partim quamprimum in posterum constituemus, confisi fore, ut Ipse, qui Nobis

\*) Psalm. 54.



auctoritatem contulit et officium demandavit, propter infinitam misericordiam suam omnibus difficultatibus, si quae huic Nostris ministerii operi opponi vellent, remotis, curis hisce Nostris pro spirituali animarum salute unice susceptis, benedicat atque obsecundet. Simul autem coram universa Ecclesia protestamur, Nos cautiones eas, quae *guarentigie* appellantur, quemadmodum in litteris Nostris encyclicis die XV Maji hoc anno datis luculenter ediximus, omnino respuere, et aperte declaramus, Nos in hac gravissima parte Apostolatus Nostris exercenda potestate uti ab Ipso collata, qui est Pastorum Princeps et Episcopus animarum nostrarum, scilicet potestate a Jesu Christo Domino Nostro Nobis tradita in persona Beatissimi Petri, a quo, ut ait S. Innocentius Praedecessor Noster, *ipse Episcopatus et tota auctoritas nominis hujus emerit.*\*)

Hac vero occasione silentio praeterire non possumus impiam quorundam hominum in alia Europae regione temeritatem et perversitatem, qui a regula et communione Catholicae Ecclesiae misere deviantes, tum libellis omni errorum et mendaciorum genere refertis, tum sacrilegis inter se conventibus celebratis, palam impugnant auctoritatem sacrosancti oecumenici Vaticani Concilii, veritatesque fidei ab eodem solemniter declaratas et definitas; ac praesertim supremam ac plenam jurisdictionis potestatem, quam Romanus Pontifex Beatissimi Petri successor in universam Ecclesiam divina ordinatione obtinet, nec non infallibilis magisterii praerogativam qua idem pollet, cum supremi Fidelium Pastoris et Doctoris munere fungitur in fidei morumque doctrinis definiendis.

Quo autem hi perditionis filii contra catholicam Ecclesiam persecutionem saecularium potestatum excitent, persuadere istis fraudulentem conantur, Concilii Vaticani decretis veterem Ecclesiae doctrinam esse immutatam, ac ipsi reipublicae et societati civili grave inde periculum esse conflatum. Quibus calumniis, Venerabiles Fratres, quidnam iniquius aut eodem tempore absurdius fingi vel excogitari potest? Nihilominus dolendum est alicubi accidisse, ut ipsi reipublicae administrum hujusmodi improbis insinuationibus capti, et nullam rationem habentes offensionis populi fidelis, palam suo patrocinio tegere et favore confirmare in eorum rebellione novos sectarios non dubitarint. Haec dum presse ac breviter hodie cum moerore Nostro apud vos conquerimur, meritam omnino laudem Nos tribuere debere intelligimus, spectatis regionis ejus Episcopis, quos inter Venerabilem Fratrem Archiepiscopum Monacensem ho-

\*) Epist. ad Conc. Carthagin.

noris causa ultro nominamus, qui singulari animorum conjunctione, pastoralis zelo, admirabili fortitudine et eximiis scriptis, veritatis causam contra hujusmodi conatus praeclarissime defendunt; hujusque commendationis partem universi etiam Cleri Populique fidelis egregiae pietati et religioni tribuimus, qui, Deo protegente, Pastorum suorum sollicitudini cumulate respondent.

At Nobis interea, Venerabiles Fratres, illuc convertendi sunt oculi et cordis vota, unde potest necessarium ac praesens auxilium adesse. Ne cessemus igitur noctes ac dies clamare ad Deum clementissimum, ut per merita Jesu Christi Filii sui lucem immittat errantium mentibus, qua viae suae abyssum respicientes sempiternae salutis consulere non morentur, Ecclesiae autem suo in tanto certamine spiritum fortitudinis et zeli uberrime praestare pergat; eique maturare dignetur per oblationem sanctorum operum, per dignos fidei fructus, et sacrificia justitiae optatos propitiationis dies, quibus erroribus et adversitatibus destructis, ac regno justitiae et pacis restituto, laudis et gratiarum majestati Ejus debita sacrificia persolvat.

---

**CXXXIX.**

**Erlass des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das Decanalamt in Rosenheim: „das allgemeine Vaticanische Concil betr.“**

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

In Folge der mit Bericht vom 7. und 8. d. M. vorgelegten Protokollar-Erklärung des Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden vom gleichen Datum empfängt das Decanalamt Rosenheim den Auftrag, genanntem Priester Nachstehendes zu eröffnen.

Der Standpunkt, welchen Pfarrecurat Pr. Bernard einzunehmen behauptet, ist widerspruchvoll an sich und mit seiner Stellung als Pfarrecurat unverträglich. Denn wenn er im Herzen an die Glaubensdecrete des Vaticanischen Concils glaubt, so muß er diesen Glauben nothwendiger Weise auch bekennen; und wenn er letzteres ablehnt, so muß er offenbar seine Seelsorgpflichten verletzen und den Gehorsam gegen seinen die Verkündigung der katholischen Glaubenslehren verlangenden Oberhirten verweigern.

Deßhalb wäre jener Erklärung vom 7. d. M. gegenüber es voll-



kommen gerechtfertiget, wenn über den Pfarrcuraten Bernard die Suspension ab ordinis et officii exercitio verhängt würde.

Gleichwohl will man annehmen, daß derselbe einer Belehrung noch nicht gänzlich sich verschlossen habe, und es werden demselben darum die nachstehenden Punkte zur reiflichen Erwägung vorgehalten.

1) Die Giltigkeit der dogmatischen Entscheidungen allgemeiner Concilien ist nicht erst durch die in den einzelnen Diöcesen erfolgte Promulgation derselben bedingt. Die sichere Kenntniß derselben bewirkt in dem Einzelnen die Pflicht der gläubigen Unterwerfung. Darum hat auch in der Erzdiöcese nirgends eine eigentliche Promulgirung der fraglichen Decrete stattgefunden.

2) Das sogenannte Placetum regium kann auf kirchliche Glaubensdecrete keine Anwendung finden, weil dadurch die Bestimmung dessen, was die Katholiken als Glaubenslehre annehmen dürfen, in die Hand der jeweiligen Staatsgewalt gelegt würde. Will es in Bayern dennoch geltend gemacht werden, so ist dieß eine irrige Interpretation des betreffenden Gesetzes. Der §. 58 der II. Verfassungsbeilage kann im Zusammenhalte mit Artikel XII lit. e des bayerischen Concordates, das ebenfalls zu den Staatsgrundgesetzen gehört, nie und nimmermehr auf Glaubensentscheidungen angewendet werden.

3) Durch die gläubige Annahme der vaticanischen Glaubensdecrete kann darum kein Katholik in Bayern in Conflict mit dem von ihm geleisteten Verfassungseide gerathen. Der Katholik weiß ja zudem, daß ihn seine Kirche zum aufrichtigen Gehorsam auch gegen die weltliche Obrigkeit im Gewissen verpflichtet. Er weiß aber auch, daß wenn je ein menschliches Gesetz dem göttlichen Gesetze widersprechen würde, er mit Petrus und den Aposteln sagen müßte: Obedire oportet Deo magis quam hominibus. Act. 5, 29.

4) Bei der Priesterweihe verspricht der Ordinand seinem Ordinarius feierlich Ehrfurcht und Gehorsam. Bei der pfarrlichen Investitur legt der Seelsorger das Tridentinische Glaubensbekenntniß ab und spricht: Sanctam catholicam et Apostolicam Romanam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem et magistram agnosco; Romanoque Pontifici, beati Petri Apostolorum principis successori ac Jesu Christi Vicario, veram obedientiam spondeo ac juro. Auch diese Gelöbniße und Eide müßen gehalten und erfüllt werden.

Zur Ueberlegung dieser 4 unbestreitbaren Sätze will man dem Pfarrcuraten Pr. Anton Bernard noch einige Zeit gönnen, welche derselbe unter eifrigem Gebete zur Einkehr in sich selbst, zur Prüfung seiner Absichten und Neigungen, zum Studium guter Schriften, zum



Berkehr mit erprobten und unterrichteten Priestern gewissenhaft be-  
nügen wird.

Bei redlicher Untersuchung wird derselbe dann bald in der Lage  
sein, dem bekümmerten Herzen seines langmüthigen Oberhirten den  
Trost seiner vollen Unterwerfung unter die Glaubensentscheidungen der  
katholischen Kirche zu bereiten.

Im entgegengesetzten Falle werden selbstverständlich kirchliche Straf-  
einschreitungen unvermeidlich sein.

Das erzbischöfliche Decanalamt wird ermächtigt, dem Pfarrecuraten  
Pr. Anton Bernard auf Verlangen eine Abschrift gegenwärtigen Er-  
lasses zuzustellen.

München den 14. August 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

R. Ofterauer, Secretär.

## CXL.

Vorstellung des Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard an Seine Erz-  
bischöfliche Excellenz: „das Concillium Vaticanum betr.“

Euerer Excellenz!

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Gnädigster Herr!

Auf die von der oberhirtlichen Stelle an den gehorsamst Unterzeich-  
neten ergangenen Entschliessungen, mitgetheilt am 7. und am 21. August  
l. J. durch das erzbischöfliche Decanalamt Rosenheim, wage ich anliegende  
Denkschrift der gnädigsten Erwägung und Verbescheidung Euerer Erz-  
bischöflichen Excellenz gehorsamst zu unterbreiten.

In tiefster Ehrfurcht geharret

Euerer Erzbischöflichen Excellenz

Kiefersfelden den 20. October 1871.

gehorsamster Diener

Anton Bernard,  
Pfarrecurat.

(Abschrift.)

Am 7. August l. J. wurde mir vom erzbischöflichen Decanalamte Rosenheim eine oberhirtliche Aufforderung mitgetheilt, mich über meine Stellung zum vaticanischen Concil zu erklären.

Diese Aufforderung erfolgte in der Form von 3 Fragen, deren kategorische Beantwortung mit „Ja“ oder „Nein“ ohne alle Verkläuterung zu geschehen habe.

Die Fragen lauteten:

1) Erkennen Sie die Dekumenicität des Vaticanischen Concils an?  
 2) Unterwerfen Sie sich aufrichtig und rückhaltlos den Beschlüssen dieses Concils, namentlich den dogmatischen, speciell dem Beschlusse vom 18. Juli 1870?

3) Wollen Sie diese Decrete wie die übrigen geoffenbarten Glaubens- und Sittenlehren dem gläubigen Volke in Kirche und Schule, gemäß Ihrer Pflicht als katholischer Seelforger, vortragen?

Nachdem ich dem Herrn Decan mein Unvermögen erklärt hatte, ohne alle Vorbereitung diese drei so wichtigen Fragen in der geforderten Form zu beantworten, bat ich ihn statt dessen eine motivirte Erklärung zu Protokoll zu nehmen, nach welcher ich die Beantwortung jener Fragen aus verfassungsmäßigem Bedenken ablehnte, zugleich aber versicherte, nach Hebung des in Folge des Concilium Vaticanum zwischen Kirche und Staat entstandenen Konfliktes keine Schwierigkeiten bereiten zu wollen.

In der sichern Erwartung nun, diese Erklärung werde die oberhirtliche Stelle beruhigen, wurde mir am 21. August eine neue Entschliesung des hochwürdigsten Ordinariats durch das Dekanalamt eröffnet, in welcher mir Einganges bemerkt wird, „meine an sich und mit meiner Stellung als Pfarrcurat widerspruchsvolle Erklärung hätte die oberhirtliche Stelle schon berechtigt, über mich die *Suspensio ab ordinis et officii exercitio* zu verhängen. Allein nachdem man annehme, ich sei aller Belehrung nicht völlig verschlossen, halte man mir noch vier Punkte zur reiflichen Erwägung vor, die sich eben auf die Verbindlichkeit der Concilsdecrete auch ohne Promulgation in den einzelnen Diöcesen, auf die Unstatthaftigkeit des *Placetum regium* für kirchliche Glaubensdecrete, auf die Unmöglichkeit eines Konfliktes zwischen Staat und Kirche bei gesunder Organisation des Ersteren sich bezogen und mich endlich auf meinen Ordinations- und kirchlichen Institutionseid hinwiesen. „Zur Ueberlegung dieser 4 unbestreitbaren Punkte, heißt es weiter, wolle man mir noch einige Zeit gönnen, und man hoffe, daß ich bei gewissenhafter Benützung der zur Erleuchtung mir zu Gebote stehenden Mittel bald in die Lage kommen werde, durch eine volle Unterwerfung das Herz meines tief bekümmerten Oberhirten bald zu erleichtern.“

Seit Mittheilung dieser oberhirtlichen Entschliesung sind fast zwei Monate verflossen, und ich glaube daher, ohne die schuldige Ehrfurcht gegen meinen hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu verletzen, mit der Mittheilung des Resultates meiner mit allem Ernste und aller Gewissenhaftigkeit vorgenommenen Prüfung und Erwägung nicht länger zögern zu dürfen.

Ich besitze nicht eine so gründliche Kenntniß unserer Verfassungsurkunde

und des mit dem heiligen Stuhle abgeschlossenen Concordates, aber auch nicht jenen juridischen Scharfsinn, um in dem betreffenden Streite mit Sicherheit entscheiden zu können, auf welcher Seite das Recht ist. Ich weiß nur, daß der Conflict da ist, daß die Staatsregierung und die Juristenfacultäten des Landes den §. 58 der II. Verfassungsbeilage für die vaticanischen Decrete als zutreffend erklären und daß eine große Zahl unterrichteter Männer, welche noch nicht in den Kampf eingetreten sind, der Ansicht ist, die für die Freiheit der Kirche angerufene Legationserklärung entbehre nach dem Verfassungsrechte der Authenticität, denn nach dem Erlasse der Verfassung competire die Interpretation derselben den drei gesetzgeberischen Factoren. Es kann aber auch nicht meine Aufgabe sein, hierin eine Entscheidung abzugeben, und ich glaubte nur, so lange der Streit nicht ausgeglichen ist, aus formellen Bedenken dem Andrängen derjenigen widerstehen zu müssen, die den Zeitpunkt für gegeben erachten, Massenadressen zu effectuiren.

Die Fragen dagegen, die am 7. August an mich gestellt worden sind, berühren eine ganz andere Seite als die verfassungsmäßige ist, und gerade in Bezug auf sie habe ich seit zwei Monaten versucht, mir Klarheit zu verschaffen, und ich stehe nicht an das Resultat meiner zweimonatlichen Erwägungen der oberhirtlichen Stelle offen und rückhaltlos mitzutheilen, um redlich den Verdacht der Zweideutigkeit in einer höchst wichtigen religiösen Frage zu beseitigen.

Wie es mir scheint ist die Frage der Dekumenticität die Hauptfrage, deren Beantwortung auch die übrigen Fragen erledigt.

Das Concilium Vaticanum ist ökumenisch seiner Berufung nach; gleichwohl ist gar bald von hervorragenden Bischöfen tief beklagt worden, daß die zu berathenden Schemate nicht vorher den Concilsvätern zur Erwägung mitgetheilt worden waren, um in der Mitte ihrer Diöcesen, im Kontakte mit ihrem Klerus nach einer gründlichen Prüfung derselben von dem Glauben ihrer Kirchen Zeugniß geben zu können. Denn es war in der That nur wenigen Vertrauten der römischen Kurie vergönnt, einen tieferen Blick in die Geheimnisse der vorberathenden Kommissionen zu werfen, ein Umstand, welcher in der Schrift *la liberté du concile et l'infallibilité* auf das Schärfste beurtheilt wird.

Was aber den Anfang und den weitem Verlauf des Concils betrifft, so sind sie nach dem, was in die Oeffentlichkeit gelangt ist, sicher nicht geeignet, seine Dekumenticität über allen Zweifel zu erheben.

Ohne die Bildung der Kommissionen weiter berühren zu wollen, darf man sich ja nur an die von so vielen Bischöfen beklagte Beschaffenheit der Concilsaula, an die ursprüngliche, ohne Beziehung der Väter festgesetzte und dann im Februar 1870 behufs der Berathung der *Constitutio I. revidirte* Geschäftsordnung, an die von den bedeutendsten Bischöfen des Erdkreises dagegen erhobenen Proteste (Vorstellung der österreichisch-deutschen Bischöfe vom 2. Januar 1870, *Protestation de cent évêques contre le nouveau réglement du 20. fevrier, animadversiones contra decretum die 20. Februar, 1870 editum*) erinnern, und man wird sich des Eindrucks nicht erwehren können: es handelte sich bei dem Concile weniger darum, das dogmatische Material für die zu entscheidenden Fragen, namentlich die Unfehlbarkeitsfrage gründlich



zu prüfen und erschöpfend zu discutiren und dabei von dem Consensus communis ecclesiae Akt zu nehmen, als vielmehr darum, eine von den Vorberathungs-Commissionen bereits entschiedene Sache durch den Gesamt-Episcopat in Bausch und Bogen zum Abschlusse zu bringen und besiegeln zu lassen.

Was ferner das dogmatische Material zur Formulirung des vaticanischen Hauptdogma's anbelangt, so stehen mir die Mittel nicht zu Gebote, um die kirchliche Tradition nach den Quellen zu erforschen. Aber die vom Bischofe Freiherr von Ketteler unter dem Titel „Quaestio“ vertheilte Schrift, welche die Erforschung des Consensus Patrum über den Inhalt der klassischen Schriftstellen für die Infallibilität des Papstes sich zur Aufgabe gemacht hat, macht es mehr als zweifelhaft, ob in den ersten sechs Jahrhunderten der Kirche die infallibilitas summi Pontificis allgemeiner Glaube der christkatholischen Gemeinde gewesen sei. An statistischer Uebersichtlichkeit läßt diese Schrift nichts zu wünschen übrig.

Fast zu gleicher Zeit erklären 46 deutsch-österreichische Bischöfe, darunter Seine Excellenz der hochwürdigste Erzbischof von München-Freising, 38 französische, 27 amerikanische, 17 orientalische und 7 italienische Bischöfe, fast gleichlautend dem heiligen Vater in Sachen der Infallibilität: „Attamen silentio premere non licet, graves nihilominus superesse difficultates in Patrum ecclesiae dictis gestisque genuinis historiae documentis et ipsa doctrina catholica enatas, quae nisi penitus solutae fuerint, nequaquam fieri posset, ut doctrina praedictis litteris commendata populo christiano tanquam a Deo revelata proponeretur. Verum ab hisce discutiendis refugit animus, et ne hujusmodi deliberationum necessitas nobis imponatur, Benevolentiae Tuae confidentes flagitamus.“

Und als am 13. Juli 1870 88 Bischöfe mit „Non placet“, 62 mit „Placet juxta modum“ gestimmt und ungefähr 70 von der Sitzung sich ferne gehalten hatten, gleichwohl aber die Publikation des Dogmas vorgenommen zu werden schien, erklärten abermals 55 Bischöfe:

„Ab eo inde tempore nihil prorsus evenit, quod sententiam nostram mutaret, quin imo multa eaque gravissima acciderunt, quae nos a proposito nostro recedere non sinunt. Atque ideo nostra jam edita suffragia renovare ac confirmare declaramus. Confirmantes itaque per hanc scripturam suffragia nostra a Sessione publica die 18. hujus mensis habenda abesse constituimus. Pietas enim filialis et reverentia non patiuntur nos in causa personam Sanctitatis Vestrae adeo proxime concernente, palam et in facie Patris dicere: „Non placet.“

Mit Aufrechthaltung ihrer Suffragien reisten nun die dissentirenden Bischöfe, welche eine Seelenzahl von 46,200,000 Seelen repräsentirten, von Rom ab, und die öffentliche Sitzung behufs Promulgirung der Infallibilität wurde gleichwohl abgehalten, das Dogma selbst aber nicht in der Fassung vom 13. Juli formulirt, sondern noch verstärkt mit dem Passus „non ex consensu ecclesiae“, ohne vorher über diesen Zusatz mit sämmtlichen anwesenden Bischöfen noch eine Berathung zu pflegen.

Nun ist es allerdings richtig, daß die Constitutio I., welche die meiste Anfechtung erfahren hatte, am 18. Juli von fast sämmtlichen anwesenden Bischöfen angenommen worden ist.

Der Effekt dieser fast völligen Einstimmigkeit wird aber dadurch wesentlich abgeschwächt, daß diese Einstimmigkeit nur möglich geworden ist, nachdem so viele Bischöfe unter Protest gegen das Dogma abgereist sind, oder aber von der öffentlichen Sitzung sich ferne gehalten haben. Indessen die Dogmatisirung hätte auch stattgefunden, wenn die Abstimmung mit jener vom 13. Juli conform ausgefallen wäre, weil nach der revidirten Geschäftsordnung vom 20. Februar die Beschlüsse per majora gefaßt werden konnten, eine Neuerung, die nach der bisherigen Praxis allgemeiner Concilien unerhört ist. Denn bei Entscheidung über die das Heil der Seelen bedingenden Glaubens- und Sittenlehren per majora ist schon der Keim des Schisma's gelegt.

Es ist deßhalb dasjenige, was aus den Concilsverhandlungen in die Oeffentlichkeit gelangt ist, sicher nicht geeignet, die Beschlüsse des 18. Juli mit jener Autorität zu bekleiden, von welcher die übrigen Offenbarungs-Wahrheiten getragen werden.

Freilich haben sich in der Folge die große Mehrzahl der protestirenden Bischöfe den vaticanischen Decreten unterworfen, aber vielfach mit Interpretationen, welche der Fassung der Constitutio I. dem Wortlaute nach nicht entsprechen, theils mit Reservationen, welche eine erschöpfende und darum beruhigende Beschluffassung über die Constitutio I. erst von der projectirten Fortsetzung des Concils erwarten, theils mehr um der Einheit und des Friedens als um der Wahrheit willen.

Wenn man aber jetzt einwendet, die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit sei nicht neu, sondern immer in der Kirche gelehrt worden, so muß ich erklären, daß uns weder in der Volksschule, noch am Gymnasium, noch in der Theologie eine solche Lehre vorgetragen worden ist. Wir hörten nur immer: „Das kirchliche Lehramt ist unfehlbar, und das Lehramt bildet der Papst mit den Bischöfen.“ (Permaneder Kirchenrecht I. Auflage, Stadelbauer Religions-Handbuch).

Der Bischof von Breslau aber predigte in der ehrwürdigen Domkirche daselbst geradezu:

„Christus hat die Wahrheit in den Schooß seiner Kirche niedergelegt, damit seine Offenbarung in unveränderter Ueberlieferung übergehe auf alle folgenden Zeiten. Nach Matth. 28, 19 übertrug Er den Aposteln das Lehramt; nach Matth. 28, 20 machte Er dieses Lehramt zu einem unfehlbaren Akt. Nicht unfehlbar in seinen einzelnen Gliedern ist dieses Lehramt, sondern unfehlbar, wo es in seiner Gesamtheit entscheidet. Nicht dem Einzelnen war die Verheißung, denn nicht der Einzelne bildet die Kirche, sondern wo ihre Vorsteher im Namen Jesu versammelt sind. Nicht bloß diesem oder jenem Erwählten eröffnet der heilige Geist das Verständniß des göttlichen Wortes, er bleibt als der allgemeine, untrügliche Lehrer in Ewigkeit bei seiner Kirche, und leitet sie in alle Wahrheit, damit sie die Trägerin dieser göttlichen Wahrheit sei für alle Zeiten und Geschlechter.“ (Dr. Heinrich Försters Predigten II. Band Seite 38 III. Auflage, Breslau bei Hirt 1854).

Bei Erweckung der göttlichen Tugenden aber beten wir: „O mein Gott, ich glaube festiglich Alles, was du geoffenbart hast und uns durch deine Kirche zu glauben vorstellst.“

Nach dem den Decreten beigefügten Passus non ex consensu ecclesiae müßte man fernerhin sagen:



„Was du uns durch den Papst zu glauben vorstellst.“

Ebenso hat nach dem 18. Juli die Bitte der Allerheiligen Litanei: „Ut dominum apostolicum in vera religione conservare digneris“ keinen Sinn mehr.

Diese wenigen Gründe, zu welchen ich noch gar viele hinzufügen könnte, verpflichten mich schon, um mich keiner Unwahrheit oder Heuchelei schuldig zu machen, zu erklären:

Der Anspruch des Concilium Vaticanum auf die Definitivität ist seinem Verlaufe und Schlusse nach mindestens sehr zweifelhaft; deswegen kann von demselben für seine Beschlüsse eine fides divina nicht gefordert werden wie für die übrigen Offenbarungs-Wahrheiten.

Dabei fühle ich mich aber als gläubiger Sohn der katholischen Kirche, und stehe für Alles, was bis 18. Juli 1870 kirchlicher Glaube war, mit Leib und Seele ein.

Kiefersfelden den 20. Oktober 1871.

Anton Bernard,  
Pfarrcurat.

## CXLI.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrcuraten Priester Anton Bernard in Kiefersfelden: „Disciplinar-Untersuchung betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Der Herr Pfarrcurat Pr. Anton Bernard hat zuerst durch seine öffentliche Erklärung vom 2. Mai d. J. in Nr. 36 des Rosenheimer Anzeigers den Verdacht erregt, daß er dem Vaticanischen Concile und seinen bisherigen Beschlüssen die schuldige Anerkennung und Unterwerfung versage. Der hiedurch veranlaßten Aufforderung zur näheren Erläuterung dieser seiner Erklärung, in welcher er nur von möglichen Collisionen mit seinen staatsbürgerlichen Pflichten gesprochen, hat sich der Herr Pfarrvicar Pr. Anton Bernard sehr lange Zeit entzogen und sie weder in der dahier eingereichten Vorstellung vom 10. resp. 17. Juli d. Js. noch auch in seiner Protokollarerklärung vor dem Decanalamate Rosenheim vom 7. August d. J. gegeben.

Die oberhirtliche Stelle hat in Folge hievon dem Herrn Pfarrcuraten am 14. August d. J. eine eingehende Belehrung und wohlwollende Mahnung zugleich mit der Androhung kirchlicher Strafeinschreitung zugehen lassen.

Statt aber dieselbe gebührend zu beherzigen, trat der Herr Pfarr-



curat Pr. Anton Bernard, der noch am 7. August d. J. eine Erklärung über die Rechtsverbindlichkeit der Concilbeschlüsse „nur aus formellen Gründen“ abgelehnt und hinzugesetzt hatte, sobald der Conflict zwischen der Staats- und Kirchengewalt gelöst sei, werde er wissen, was einem untergeordneten katholischen Priester gezieme, nämlich im Glauben sich zu unterwerfen“ am 20. October d. J. mit der offenen und unzweideutigen Opposition gegen das Vaticanische Concil, seine Decumenicität und seine bisherigen Beschlüsse hervor.

Die Gründe, welche derselbe dabei vorbringt, sind in der Hauptsache ganz dieselben, welche die übrigen Opponenten vorbrachten und vorbringen, und welche die eingehendste und schlagendste Widerlegung längst gefunden haben.

Wie wenig stichhaltig diese Gründe sind, davon hätte sich der Herr Pfarrcurat Pr. Anton Bernard, von allem Andern zu schweigen, schon durch den universalen Consens des katholischen Gesamtepiscopates, also der gesammten lehrenden Kirche, in der vorliegenden Frage überzeugen müssen, welcher, nachdem seit den jüngsten Beschlüssen des Concils mehr als ein Jahr verflossen ist, wahrlich genügend constatirt ist.

Das Oberhirtenamt würde sich offenbar die schwerste Verantwortung vor Gott, dem Herrn der Kirche, zuziehen, wenn es länger dulden würde, daß der Herr Pfarrcurat Pr. Anton Bernard, nachdem er solange Zeit schon durch seine mehr als zweideutige Haltung großes Aergerniß in seiner Gemeinde, deren Pastoration ihm anvertraut ist, und weit über deren Grenzen hinaus, gegeben hat, noch länger in derselben Richtung verharre oder gar wie in der jüngsten Kundgebung angebahnt ist, in offener Auflehnung gegen die Kirche und ihr göttlich gesetztes Lehramt hervortrete.

Deswegen wird hiemit dem Herrn Pfarrcuraten Pr. Anton Bernard erklärt, daß er wegen der in seiner Darlegung vom 20. d. M. offenbar enthaltenen haeresis formalis et externa in die von den Kirchengesetzen und speciell dem jüngsten Vaticanischen Concil hierauf statuirte größere Excommunication sammt allen damit verbundenen canonischen Folgen verfallen sei.

Zugleich wird demselben eröffnet, daß man in Hoffnung seiner baldigen Reipiscenz zur Zeit die Amts- und Pfründe-Entsetzung noch nicht aussprechen wolle, daß man als Vicarius in spiritualibus den Coadjutor Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf aufgestellt habe, daß aber, soferne der Herr Pfarrcurat Pr. Anton Bernard diesem Vicare in Ausübung der Seelsorge Hindernisse bereiten, oder gar sich eine priester-

liche Amtshandlung anmassen sollte, ohne Verzug die privatio beneficii über ihn verhängt werden würde.

München den 24. Oktober 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

## CXLII.

**Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Coadjutor Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf: „den Pfarrcuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“**

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Nachdem am Heutigen gegen den Pfarrcuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden die sententia declaratoria excommunicationis majoris erlassen worden ist, so wird hiemit der Herr Coadjutor Pr. Joseph Stangl im Vertrauen auf seine bisher bethätigte priesterliche Wirksamkeit als Vicarius spiritualis für den Pfarrcuratie-Sprengel Kiefersfelden aufgestellt.

Es versteht sich von selbst, daß hiemit die gesammte Seelsorgs-Jurisdiction mit allen daran hängenden Pflichten, auch des religiösen Jugendunterrichtes, auf den Herrn Vicar Pr. Joseph Stangl übergeht, und daß es der größten Hingebung und Klugheit bedarf, um einerseits die schwergefährdete Curatiegemeinde vor Verführung zu schützen, und andererseits die sich leicht entzündenden Leidenschaften niederzuhalten.

Da es zur Zeit unmöglich ist, dem Herrn Vicar Pr. Joseph Stangl weitere Einzel-Instructionen zugehen zu lassen, so erwartet man von demselben stets vorsichtiges und gleichwohl energisches Handeln, worüber von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten ist, bei welcher Gelegenheit dann auch etwa auftauchende Bedenken, soweit sie der Herr Vicar Pr. Joseph Stangl nach Berathung mit dem Herrn Pfarrer von Oberaudorf Pr. H. Gruber nicht zu lösen vermag, vorgetragen werden können.

Ob der Herr Vicar Joseph Stangl im Stande ist, diese wichtige Function in die Länge excurrendo zu versehen, dieß wird der Verlauf der Dinge lehren und werden die geeigneten Weisungen vorbehalten.

Ebenso steht man bezüglich der dem Herrn Vicar Joseph Stangl gebührenden Remuneration seiner Zeit entsprechenden Anträgen entgegen.

München den 24. Oktober 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

A. Osterreich, Secretär.

### CXLIII.

**Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das Pfarramt in Oberaudorf: „den Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“**

#### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Indem man dem Pfarramt in Oberaudorf a tergo Abschrift der am Heutigen an den Coadjutor Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf erlassenen Entschließung zufertiget, wird zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß der Herr Pfarrer Pr. H. Gruber benanntem Vicare bei seiner wichtigen und schwierigen Aufgabe stets mit Rath und That zur Seite stehen werde.

Sollte sich der traurige Zustand in Kiefersfelden in die Länge fortsetzen, so wird man auf Abordnung eines zweiten Hilfspriesters nach Oberaudorf Bedacht nehmen.

München den 24. Oktober 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

A. Osterreich, Secretär.

### CXLIV.

**Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern: „den Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“**

#### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising an die

königliche Regierung von Oberbayern.

Der Pfarrecurat Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden ist nach mannigfachen Belehrungen, Mahnungen, Warnungen und Strafan-



drohungen wegen hartnäckiger Läugnung katholischer Glaubenssätze, wegen frevelhafter Auslehnung gegen die legitime kirchliche Obrigkeit und wegen der dringend bestehenden Gefahr, derselbe werde auch seine Pfarrecuratie-Gemeinde in seine Verirrungen zu verwickeln suchen, durch oberhirtliches Decret vom 24. d. M. als der größeren Excommunication verfallen erklärt worden.

Die Sentenz ist von Seiner Erzbischöflichen Excellenz am 29. dess. M. an Ort und Stelle vollzogen worden.

Indem wir hievon unter Bezugnahme auf die höchste Ministerial-Entschliebung vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordates betr., Ziff. 5. Mittheilung zu machen uns beehren, bemerken wir zugleich, daß der Coadjutor Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf als Vicarius in spiritualibus für den Pfarrecuratie-Sprengel Kiefersfelden aufgestellt worden ist.

München den 31. Oktober 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

## CXLV.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar von Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf: „Pr. Anton Bernard betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

In Folge des gestrigen telegraphischen Berichtes empfängt der Herr Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl die nachstehenden oberhirtlichen Aufträge.

Unter Zuziehung von zwei passenden Zeugen ist Pr. Anton Bernard nomine Ordinarii aufzufordern, dem Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl den Eintritt in die Kirchen in Kiefersfelden und die Vornahme der kirchlichen Functionen daselbst unweigerlich zu gestatten.

Erfolgt die Zulassung, so haben die Gottesdienste daselbst, auch wenn Pr. Bernard fortfährt zu fungiren, durch den Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl stattzufinden.

Weigert sich Pr. Anton Bernard und versagt er den Zutritt, die Kirchenschlüssel zc., so ist über diese Verweigerung unter Mitunterschrift der genannten Zeugen Protokoll zu verfassen und umgehend dasselbe

mit der Bitte an das k. Bezirksamt Rosenheim einzureichen, daß dem Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl und der katholischen Pfarre-  
curatie-Gemeinde Kiefersfelden der verfassungsmäßig garantierte Schutz ohne Verzug geleistet werde. Sehr entsprechend wird es sein, wenn sich dieser Bitte, sei es sub uno oder in gesonderter Vorstellung, die Mitglieder der Kirchenverwaltung und möglichst viele Gemeindeglieder anschließen.

Abschriften der betreffenden Aktenstücke sind anher vorzulegen.

Schließlich wird der Herr Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl darauf aufmerksam gemacht, daß es sehr angezeigt erscheine, wenn von Seite der Gemeindebehörde Kiefersfelden unter Beitritt möglichst vieler Gemeindeglieder eine Beschwerde darüber bei dem k. Bezirksamte Rosenheim eingereicht würde, daß Pr. Bernard bei dem Weggange des hochwürdigsten Oberhirten aus der Ottokapelle sich erlaubte, auf offenem Platze Leute, darunter meist Fremde, um sich zu versammeln und dieselben in höchst leidenschaftlicher Ansprache gegen den Oberhirten aufzuheizen.

Auf den Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl setzt man das zuversichtliche Vertrauen, daß derselbe in Mitte der drohenden Stürme den priesterlichen Muth und das festeste Gottvertrauen nicht erlahmen lassen und besonders alle Ausschreitungen von Seite der katholischen Gemeindeglieder zu verhindern wissen werde.

Weiterer genauer und eingehender Berichterstattung wird entgegen-  
gesehen.

München den 31. October 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

---

## CXLVI.

**Beschluß der Kirchengemeinde Kiefersfelden:** „die Pfarre-  
curatie Kiefersfelden betr.“

Unter dem Heutigen versammeln sich die unterzeichneten Mit-  
glieder der Kirchengemeinde Kiefersfelden und beschließen:

1. Die Excommunication, welche gestern Sonntag den 29. dß. in der Ottokapelle von Seiner Excellenz unserm hochwürdigsten Herrn Erzbischofe über unsern bisherigen Pfarre-  
curaten Anton Bernard öffentlich und feierlich ausgesprochen wurde, bedauern wir tief. Deßunge-

achtet aber anerkennen wir die Gerechtigkeit und Giltigkeit dieses kirchlichen Rechtsspruches und sprechen anmit gegen unsern hochwürdigsten Oberhirten gehorsamst unsere tiefste Unterwürfigkeit, vollste Treue, Ehrfurcht und Liebe aus.

2. Deßhalb protestiren wir ernstlich gegen alle vom nunmehr excommunicirten Curaten Anton Bernard vorgenommenen oder noch vorzunehmenden kirchlichen Funktionen. Wir protestiren gegen das ganz unwürdige Benehmen des Curaten Bernard gegen den vom hochwürdigsten Herrn Erzbischofe für uns einstweilen aufgestellten Vicar in spirit. Priester Joseph Stangl. Wir protestiren namentlich dagegen, daß Curat Bernard unsern Vicar an der Abhaltung des Gottesdienstes in unserer Kirche verhindert, wie dieß heute geschehen ist und nach Aussage des Curaten fortan geschehen soll, wodurch die Gewissen der Einzelnen beeinträchtigt werden. Wir wollen den Priester Anton Bernard so lange von uns entfernt wissen, bis er sich wieder mit der Kirche ausgesöhnt hat, was wir sehulichst wünschen und von ihm erbitten.

3. Da nach dem Stiftungsbriefe Art. V. B. a. das Pfarrcuratenhaus und die dazu gehörigen Gründe resp. Kapitalien der Kirchengemeinde Kiefersfelden als Eigenthum zugehören und nach Art. VIII desselben Stiftungsbriefes die gesammte Baupflicht an den Pfründengebäuden derselben Kirchengemeinde Kiefersfelden obliegt, und die hinreichende Dotation zur Gründung der Pfarrcuratie Kiefersfelden lediglich von Seite der Gemeinde Kiefersfelden ermittelt worden ist; der nunmehrige Pfründebesitzer Anton Bernard aber durch die Excommunication außer Stand gesetzt ist, seine Pflichten rechtmäßig zu erfüllen; so können wir es mit unserm Gewissen nicht mehr vereinigen, den dormaligen Pfründebesitzer Anton Bernard im nunmehr illusorisch gewordenen Nutzgenuß unsers Eigenthums zu belassen und bitten darum ein k. Bezirksamt dahin zu wirken, daß wir von einem solchen unheilvollen Zustande befreit werden.

#### Die Kirchengemeinde Kiefersfelden.

Höck, Bürgermeister,  
J. B. Höck, Kirchenpfleger,  
A. Manesflätter, Gemeinde=  
Bevollmächtigter,  
Peter Hoichl, G.=B.  
Laiminger, G.=B.

Fidel Tiefenthaler,  
Franz Larcher,  
Sebastian Achner,  
Andreas Greiderer,  
Simon Heuner,  
Georg Reheis.



**Verfügung.**

Geht zum k. Bezirksamte Rosenheim mit der Bitte um gütige Mittheilung an die hohe k. Regierung.

Kiefersfelden den 30. Oktober 1871.

In schuldiger Ehrerbietung

a. u. s.

(L. S.)

gehorsamster

Höck, Bürgermeister.

Den Gleichlaut vorstehender Abschrift mit dem Original bestätigt  
Kiefersfelden den 7. November 1871.

die Gemeindeverwaltung

Höck, Bürgermeister.

**CXLVII.**

**Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an den Coadjutor Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf.**

Nach Anzeige ist Herr Coadjutor als Vicar in dem Kirchensprengel Kiefersfelden aufgetreten und hat insbesondere die Schulpflichtigen, sowie überhaupt Curatieangehörige zum Ungehorsame gegen den von Sr. Majestät dem König ernannten Pfarrcuraten Priester Anton Bernard aufgereizt.

Da Seitens der k. Regierung wegen Aufstellung eines Vicars durchaus nichts bekannt gegeben wurde, Herr Pfarrcurat weder krank ist, noch resignirt hat, so wird Herr Coadjutor Stangl hiemit erinnert, bei Weidung strafrechtlicher Untersuchung wegen Annassung eines öffentlichen Amtes nach Art. 129 des St.=G.=B. sich jeder Einmischung des Herrn Curators oder Verkümmern seiner Rechte zu enthalten. Betreffend die Seelsorge insbesondere wurde Herr Pfarrcurat ermahnt, solche Anordnungen zu treffen, daß den Curatie-Angehörigen das Recht auf volle Gewissensfreiheit nach Tit. IV §. 9 der Verfassungs-urkunde und §. 1 der II. Beilage hiezu vollständig gewahrt bleibt.

Rosenheim den 31. Oktober 1871.

Der k. Regierungsrath:

Christoph.

**CXLVIII.**

Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an die Gemeinde-Verwaltung Kiefersfelden: „die Funktion des Pfarrcuraten in Kiefersfelden betr.“

Aus bekannten Gründen hat sich in der Gemeinde Kiefersfelden der Coadjutor Stangl von Oberaudorf als Vicar für die Seelsorge eingefunden, wiewohl der von Seiner Majestät dem Könige ernannte, investirte und installirte Pfarrvicar Bernard weder krank oder abwesend ist, noch resignirt hat und überhaupt um Schutz gegen fremde Einmischung nachsucht.

Mit Bezug auf die in dieser Angelegenheit an den Bürgermeister bereits zu Protokoll ertheilten Weisungen ergeht der wiederholte Auftrag, für Erhaltung der Ruhe und Ordnung unbedingt zu wirken, nöthigenfalls nach Art. 57 des Polizeistrafgesetzbuches Sicherheitswachen einzuführen, widrigenfalls nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches wegen Tumult und Aufruhr oder Widersezung, anderseits wegen Störung des Gottesdienstes oder wegen Beleidigung des Pfarrcurats und bei Beschädigungen namentlich gegen die Gemeinde nach dem Gesetze wegen Entschädigung für den bei Ausläufen entstandenen Schaden vorgegangen werden müßte.

Gleichzeitig wird wiederholt aufmerksam gemacht, daß nur der von Seiner Majestät dem Könige ernannte Pfarrcurat gültig amtiren kann, ihm insbesondere in aller Beziehung wegen Führung der Civilstandsregister, des Schul- und Armenwesens, sowie der Kirchenverwaltung gesetzliche Folge zu leisten ist und Einmischung Dritter strafrechtliche Untersuchung wegen Anmaßung eines öffentlichen Amtes zur Folge hätte. Das bei verschiedener Meinung den Gemeindegliedern von selbst zustehende Recht der Gewissensfreiheit wird durch diese Anordnungen erklärlich nicht berührt, allein es wird absolut nicht geduldet, daß seine Geltendmachung, die nur dem einzelnen Individuum zukommt, zu feindseligen Parteibestrebungen oder gar Excessen und offener Auflehnung gegen die Regierung Sr. Majestät des Königs und die von ihm ernannten weltlichen oder geistlichen Beamten und bestimmten Behörden Anlaß gibt oder mißbraucht wird. Schließlich wird noch bemerkt, daß die bezüglichen Akten bereits gestern der k. Regierung vorgelegt wurden, deren weitere Verfügung in dieser Sache vor Allem abzuwarten ist.

Rosenheim den 31 Oktober 1871.

Der k. Regierungsrath:  
Christoph.

**CXLIX.**

**Erklärungs-Abgabe von Gemeindegliedern von Oberaudorf an die k. Regierung von Oberbayern: „den Schul- und Religions-Unterricht in der Pfarrkuratie Kiefersfelden betr.“**

Es versammeln sich unterm Heutigen die unterfertigten Hausbesitzer von Schöffau und Köln und ersuchen um Eröffnung des Protokolls wie folgt:

Wir gehören alle zum Pfarrsprengel Oberaudorf, sind aber dem Schulsprengel Kiefersfelden zugetheilt, so daß wir bisher unsere schulpflichtigen Kinder in die Werk- und Feiertagschule und zum Religionsunterricht, sowie auch zur Schulmesse und zum Empfang der heil. Sakramente nach Kiefersfelden schickten.

Da nun am letzten Sonntage von unserm hochwürdigsten Herrn Erzbischofe Gregorius über den Pfarrcuraten Anton Bernard von Kiefersfelden die feierliche Exkommunication, wegen dessen Unglauben und Ungehorsam verhängt worden ist, so können wir als gehorsame Katholiken demselben nicht mehr unsere Kinder zum Religionsunterrichte anvertrauen, und werden demzufolge dieselben nicht mehr schicken.

Auch haben wir in unserm Gewissen die begründetsten Zweifel, daß auch der dortige Schullehrer Johann Dichler durch sein Verhalten in Bezug auf die vom Herrn Erzbischofe ausgesprochene Exkommunication des Pfarrcuraten, welcher Exkommunications-Erklärung er anwohnte, sowie durch seine Dienstleistungen bei dem exkommunicirten Pfarrcuraten der nämlichen kirchlichen Exkommunication verfallen sei, in Folge dessen wir denselben nicht mehr als einen katholischen Schullehrer anerkennen können.

Wir schicken auch deswegen unsere Kinder nicht mehr zur Schule Kiefersfelden, und zwar solange nicht bis die kirchlichen und Schulverhältnisse zu Gunsten unsers katholischen Gewissens geordnet sind.

Dabei berufen wir uns auf das Recht der vollen Gewissensfreiheit, welche uns nach Titl IV §. 9 der Verfassungs-Urkunde und §. I 2. Beilage garantirt wird, und erbitten auf Grund derselben unsern garantirten Rechtsschutz, sowie die baldigste Wiederherstellung unserer gestörten kirchlichen Verhältnisse.

Oberaudorf den 1 November 1871.

Vorgelesen und unterzeichnet:

Joseph Grottnner,  
Georg Hollrieder,

Martin Hupfaut,  
Johann Kloo,



Johann Keuner,  
 Johann Federer,  
 Joseph Sterr,  
 Martin Kurz,  
 Johann Grottnner,  
 Bernhard Kurz,

Elisabeth Jaglacher,  
 Peter Gofner,  
 Anna Reheis,  
 Karl Köschhorn,  
 Johann Werlberger.

### Beschluß.

Wird vorstehende Erklärungsabgabe dem k. Bezirksamte Rosenheim zur Mittheilung an die hohe k. Regierung, sowie in Abschrift dem hochwürdigsten Ordinariate München-Freising zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

a. u. s.

Das katholische Pfarramt Oberaudorf.

Hr. Gruber, Pfarrer.

(L. S.)

Karl Baumann, Aktuar.

Die wortgetreue Abschrift des Originals bestätigt

das katholische Pfarramt Oberaudorf.

Heinrich Gruber, Pfarrer.

---

### CL.

Erklärungsabgabe von Gemeindegliedern von Kiefersfelden an das k. Bezirksamt Rosenheim: „den Pr. Anton Bernard betr.“

Er erscheinen die unterzeichneten Mitglieder der Gemeinde Kiefersfelden und geben an:

Am Sonntag den 29. Oktober l. Js. hat der Priester Anton Bernard in priesterlicher Kleidung unmittelbar nach dessen Exkommunikation beim Weggange des Hochwürdigsten Herrn Erzbischofes aus der Ottokapelle sich erlaubt auf offenem Platze Leute, darunter meist Fremde, um sich zu versammeln und dieselben in höchst leidenschaftlicher Ansprache gegen den Hochwürdigsten Oberhirten aufzuheizen, was zur Folge hatte, daß dessen Ansprache durch mehrere applaudirende Gemüthsäußerungen unterbrochen wurde.

Kiefersfelden den 1. November 1871.

Vorgelesen und unterzeichnet:

Anton Manesstätter,  
Peter Hoichl,  
Korbinian Laiminger,  
Franz Larcher,  
Sebastian Achner,

Andreas Grottnner,  
Sebastian Stadler,  
Sebastian Lederer,  
Michael Pirchner.

### Verfügung.

Geht zum k. Bezirksamte Rosenheim mit der Bitte um gütige Mittheilung an die k. Staatsregierung.

a. u. s.

In schuldiger Ehrerbietung

gehorsamster  
Höck, Bürgermeister.

---

### CLI.

Zuschrift des k. Bezirksamts Rosenheim an den Bürgermeister in Kiefersfelden: „Funktion des Pfarrecurats Bernard betr.“

Nach Anzeige sollen noch immer einige Gemeindeglieder der Meinung sein, als ob sich an der amtlichen Stellung des Herrn Pfarrecuraten Bernard seit den jüngsten Vorgängen etwas geändert habe.

Der Bürgermeister wird demnach beauftragt, bei einer Ordnungsstrafe von 10 fl. den Gemeindegliedern den Erlaß vom 31. v. Mts. zu eröffnen und sie wiederholt aufmerksam zu machen, daß nur der von Sr. Majestät dem Könige ernannte Pfarrecurat zur Funktion berechtigt sei.

Der k. Regierungsrath:  
Christoph.

---

## CLII.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar von Kiefersfelden Pr. Jos. Stangl: „den Pr. Anton Bernard betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Aus dem Berichte des Herrn Pfarrvicars von Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl vom 1/3. d. M. im bez. Betr. hat die oberhirtliche Stelle mit Befriedigung entnommen, daß sich derselbe mit Muth und Geschick der schweren ihm übertragenen Aufgabe als Pfarrvicar in Kiefersfelden unterzieht. Man hegt darum auch das zuversichtliche Vertrauen, derselbe werde in derselben Weise fortfahren, die getreuen Mitglieder der genannten Gemeinde in ihrer Treue gegen die Kirche zu bestärken, die schwankenden zu belehren und zu befestigen, und die verirrtten, besonders durch fortgesetzte Einzelbelehrung wieder auf den rechten Weg zu bringen.

Zu diesem Zwecke wird es für den Herrn Pfarrvicar von Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl sehr dienlich sein, wenn er in der Mitte der Kiefersfelder-Gemeinde Wohnung nimmt, wozu man denselben hiemit veranlaßt haben will. Die dadurch erlaufenden Ausgaben wird man dem Herrn Pfarrvicar von Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl bei seinerzeitiger Abrechnung gerne ersetzen, wozu genaue Aufschreibungen anempfohlen werden.

Da ferner in der Gemeinde Kiefersfelden der Argwohn entstanden ist, als ob von irgend einer Seite an dem Bestande der Pfarrcuratie Kiefersfelden gerüttelt werden wolle, so wird der Herr Pfarrvicar von Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl hiemit ermächtigt und beauftragt der Gemeinde- und Kirchen-Verwaltung Kiefersfelden nomine Ordinarii schriftlich zu erklären, daß man nicht nur nie eine Veränderung im gegenwärtigen Bestande der Pfarrcuratie Kiefersfelden beabsichtigt habe, sondern auch mit dem ganzen oberhirtlichen Ansehen die Gemeinde Kiefersfelden im Besitze ihres eigenen selbstständigen Seelsorgers schützen werde, wie es ja ohnehin selbstverständlich ist, daß, wenn sich die Pfarrcuraten-Stelle erledigen wird, dieselbe ordnungsmäßig ausgeschrieben und Seiner Majestät dem Könige, dem das landesherrliche Patronat zusteht, ein würdiger Priester vorgeschlagen werden wird.

Weiterer Berichterstattung wird entgegengesehen und jede mögliche und zweckdienliche Unterstützung von hier aus dem Herrn Pfarrvicar von Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl wiederholt zugesichert.

München den 3. November 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär.



**CLIII.**

Zuschrift der Pfarrcuratie Kiefersfelden an den hochwürdigsten Herrn Coadjutor Stangl in Oberaudorf: „Religions-Friedensstörung betr.“

Da man aus sicherer Quelle in Erfahrung gebracht, daß die Licenz hier zu celebriren von dem Herrn Adressaten und dessen wenigen Anhängern nur dazu benützt wird, um die Gewissen der Kirchengemeinde-Glieder zu beunruhigen, dieses aber nur dazu führen würde, unabsehbare Konflikte in der Gemeinde hervorzurufen, so wird hiemit dem Herrn Adressaten vom heutigen Tage an das Celebriren und die Ausübung seelsorglicher Funktionen untersagt.

Kiefersfelden den 6. November 1871.

Die k. Pfarrcuratie Kiefersfelden.

Anton Bernard,  
Pfarrcurat

**CLIV.**

Beschwerde-Protokoll der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Kiefersfelden an das k. Bezirksamt Rosenheim: „Religions-Friedensstörung betr.“

Die Gemeinde- und Kirchenverwaltung Kiefersfelden beschließt auf das Beschwerdepotokoll des vom hochwürdigsten Oberhirten aufgestellten Pfarrvikars Joseph Stangl wie folgt:

1) Wir protestiren gegen die Ausweisung des Pfarrvicars Joseph Stangl aus unsrer Schule und fordern dessen Zulassung nach unserm gesetzlichen Rechte.

2) Wir bezeugen dem Herrn Pfarrvicar Stangl, daß durch die kirchlichen Berrichtungen desselben bis jetzt nicht die geringste Unruhe vorgefallen ist, derselbe überhaupt nur das gethan hat, was innerhalb der engsten Grenzen seiner Pflicht liegt.

3) Wir sehen uns durch das amtliche Schreiben des Pfarrcuraten Bernard, welches in wortgetreuer Abschrift vorliegt, wiederholt und außs Neue in unserer Religions- und Gewissensfreiheit tief verletzt und reihen diese Verletzung anmit jener Beschwerdeschrift an, die wir

an das k. Bezirksamt Rosenheim und respective k. Regierung laut Postschein vom 8. November bereits in Vorlage gebracht haben.

Kiefersfelden den 7. November 1871.

Die katholische Gemeinde- und Kirchenverwaltung  
Kiefersfelden.

Höck, Bürgermeister,  
Grottner, Beigeordneter,  
Korb. Laiminger,  
Peter Noichl,

Anton Manestötter,  
Joh. Bapt. Höck, Pfleger,  
Korb. Laiminger,  
Peter Noichl.

### Verfügung.

Geht zum k. Bezirksamt Rosenheim mit der Bitte um gütige Mittheilung an die hohe k. Regierung.

a. u. s.

In schuldiger Ehrerbietung

(L. S.)

gehorsamster

Höck, Bürgermeister.

### CLV.

Beschwerde-Protokoll des Pfarrvicars Pr. Joseph Stangl an die Gemeinde- und Kirchenverwaltung Kiefersfelden: „Beschwerde gegen den Pfarreuraten und Schulinspector Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“

Es erscheint Herr Pfarrvicar von Kiefersfelden Joseph Stangl und ersucht um Eröffnung des Protokolls, wie folgt:

1) Als ich am 3. November l. J. pflichtgemäß die Schule von Kiefersfelden behufs Ertheilung des katholischen Religionsunterrichtes besuchen wollte, verwies mir Schullehrer Johann Dichler gewaltthätig den Eintritt in die Schule unter Berufung auf die Weisung des Lokalschulinspektors Anton Bernard von Kiefersfelden. Ich protestire gegen diese Zurückweisung und constatire dieselbe anmit in amtlicher Weise.

2) Ich habe soeben von der Pfarrecuratie Kiefersfelden ein Schreiben erhalten, d. d. 6. d. M. Nro. Exp. 67 Religionsfriedensstörung betreffend, worin mir untersagt ist, in der Kirche Kiefersfelden sowohl Messe zu lesen als auch andere seelsorgliche Funktionen auszuüben, und zwar

wegen Friedensstörung, die ich dadurch in der Kirchengemeinde hervorbringe. Ich protestire alles Ernstes sowohl gegen diesen Vorwurf von Seite des Pfarrecuraten Anton Bernard als auch gegen dessen anmassende Forderung, mich der vom rechtmäßigen hochwürdigsten Oberhirten mir anvertrauten kirchlichen Funktionen zu enthalten, und ich fordere anmit die Gemeinde- und Kirchenverwaltung Kiefersfelden auf, den Vorwurf der Religions-Friedensstörung der Wahrheit gemäß zu entkräften, und stelle es derselben anheim, ihre eigenen Gewissensrechte auf gesetzmäßigem Wege zu wahren. L. U.

Kiefersfelden den 7. November 1871.

Joseph Stangl,  
Pfarrvicar.

### Verfügung.

Wird vorstehendes Protokoll der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Kiefersfelden zur Bescheidung vorgetragen.

a. u. s.

Höck, Bürgermeister.

### CLVI.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar von Kiefersfelden Priester Joseph Stangl: „den Priester Anton Bernard betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

läßt dem Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl in Folge seines Berichtes vom 4. und 5. d. M. im bezeichneten Betreffe die nachstehende oberhirtliche Entschließung zugehen.

Die Opfergelder und Stolgebühren, welche bei Berrichtungen anfallen, die der Herr Vicar vornimmt, hat derselbe ohne Weiteres zu percipiren und behufs der seinerzeitigen Abrechnung sorgfältig zu verbuchen.

Was den Besuch der Volksschule in Kiefersfelden betrifft, so ist es zwar rathsam, die Versuche, zu den Kindern in der Schule behufs ihrer religiösen Unterweisung zu gelangen, zu erneuern. Da aber diese Versuche sehr zweifelhaften Erfolges sind, so ist auch darauf zu denken, die Schulkinder durch Einwirkung auf ihre Eltern in ein anderes entsprechendes Local von Zeit zu Zeit zusammen zu bringen, um ihnen dort den religiösen Unterricht angeeignen zu lassen.



Im Uebrigen erklärt man dem Herrn Vicar wiederholt, daß das Vertrauen der oberhirtlichen Stelle auf seine Person und seine Wirksamkeit in Kiefersfelden ungeschwächt fortbauert und daß man zuversichtlich hofft, derselbe werde sich Muth, Geduld und Gottvertrauen in Mitten aller Schwierigkeiten bewahren und dadurch die Hilfe des Allerhöchsten sich verdienen.

München den 7. November 1871.

Dr. Joseph von Brand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär.

## CLVII.

Erlass des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden: „Disciplinar-Untersuchung betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Der Herr Pfarrecurat Pr. Anton Bernard von Kiefersfelden hat die durch oberhirtliches Decret vom 24. October d. J. über ihn verhängte und von unserem hochwürdigsten Oberhirten am 29. dess. M. persönlich vollzogene größere Excommunication nicht nur nicht respectirt, sondern fährt beharrlich fort, dieselbe in der frevelhaftesten Weise zu mißachten.

Nicht zu reden, von der alles Maß überschreitenden Leidenschaft, mit welcher er bei dem Weggange des hochwürdigsten Oberhirten aus der Ottokapelle zu Kiefersfelden auf freiem Plaze von der versammelten Volksmenge gegen die über ihn verhängte Strafe in den unehrerbietigsten Ausdrücken protestirte, scheut er sich nicht, im Zustande der Excommunication fortwährend die heilige Messe zu lesen und wendet alle erdenklichen Mittel an, um auch seine Gemeinde, deren Seelenheil ihm anvertraut worden, in sein eigenes Verderben zu verwickeln.

Wenn man diese fortgesetzte vermessene Verachtung der legitimen kirchlichen Auctorität, diesen kecken Mißbrauch der heiligen Geheimnisse, diese lieblose Gefährdung des Seelenheiles der eigenen Pfarrkinder, dieses weitreichende Aergerniß des gläubigen Volkes, diesen beharrlichen Versuch der Anbahnung des Schisma's, wie sich Pr. Anton Bernard alles dessen fortwährend schuldig macht, erwägt, so wird man mit

Schrecken und Abscheu erfüllt über den Seelenzustand eines Priesters, der so tief gefallen ist.

Gegenüber diesem sichereren und öffentlichen Thatbestande kann die Schonung, welche man in der Sentenz vom 24. Oktober d. Js. noch beobachtet hat, nicht länger bestehen. Um den Herrn Pfarrcuraten Pr. Anton Bernard von Kiefersfelden nämlich die Rückkehr zur Kirche, zum katholischen Glauben und zum canonischen Gehorsam zu erleichtern, hat man damals von der Aussprache der Privation noch Umgang genommen, obwohl die haeresis formalis externa allein schon hiezu berechtigt hatte.

Nunmehr aber wird, wie hiemit geschieht, im Angesichte der oben angeführten kirchlichen Delicte, welcher sich der Herr Pfarrvicar Pr. Anton Bernard von Kiefersfelden fortwährend notorisch schuldig macht, und in Anwendung der hieher bezüglichen Kirchengesetze (vergl. Reiffenstuel, lib. V. t. 1 VII. de haereticis §. 5 de poenis spiritualibus haereticorum Nro. 237) über denselben die privatio beneficii, auf welches er am 15. März 1869 canonisch investirt worden ist, von Rechtswegen verhängt, und somit der Pfarrcurat Pr. Anton Bernard sowohl der Pfründe selbst entsetzt, als auch aller aus der canonischen Investitur auf dieselbe ihm erwachsenen Rechte verlustig erklärt, wobei es sich von selbst versteht, daß er auch der übrigen auf die violatio censurae ecclesiasticae gesetzten und ipso facto eingetretenen kirchlichen Strafen, namentlich der Irregularität, verfallen ist.

München, den 10. November 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

### CLVIII.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Pfarrvicar in Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl in Dberaudorf: „Pr. Anton Bernard betr.“

#### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

übersendet dem Herrn Pfarrvicar in Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl anbei ein verschlossenes Decret an den Pfarrcuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden, durch welches derselbe seiner Pfründe entsetzt wird, mit nachstehenden Weisungen.

Da Pr. Bernard wahrscheinlich die Empfangsbestätigung verweigern wird, so hat sich der Herr Pfarrvicar von Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl mit zwei zur Zeugenschaft fähigen Männern zu dem genannten Priester zu begeben und demselben in Gegenwart dieser Zeugen das bezeichnete Decret gegen Empfangsbestätigung zu überreichen. Stellt derselbe diese Empfangsbestätigung mit genauem Datum und eigener Unterschrift aus, so ist dieselbe einfach anher vorzulegen. Verweigert er die Empfangsbestätigung oder selbst die Annahme des Decretes, so ist letzteres gleichwohl ihm in seiner Behausung zu belassen und nach dem Weggange ein Protokoll zu verfassen, durch welches die Uebergabe des Decretes beurkundet und von den genannten zwei Zeugen bestätigt wird, und welches anhier einzusenden ist.

Ferner empfängt der Herr Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl beifolgend Abschriften sowohl der Excommunications- als auch der Privations-Sentenz zu seiner eigenen Wissenschaft und zur Publication an die Pfarrgemeinde. Letztere ist in folgender Weise zu bewerkstelligen.

Der Herr Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl wird den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung, sowie die Mitglieder der Kirchenverwaltung zu einem Zusammentritte veranlassen und denselben beide benannte Decrete wortgetreu vorlesen. Dabei ist zu bemerken, daß Pr. Anton Bernard von dem Augenblicke der In-  
 sinuation des Decretes vom 10. November d. J. nicht mehr Pfarrcurat in Kiefersfelden ist, daß er Niemanden giltigerweise absolviren, keiner abzuschließenden Ehe mit der Wirksamkeit wirklicher giltiger Eheabschließung assistiren, keinerlei Einkommen aus der Pfründe rechtlich beziehen kann, und daß, falls Pr. Bernard nicht innerhalb der canonisch festgestellten Zeit den Recurs an den höheren Richter ergreift, die Pfründe Kiefersfelden erledigt sein wird, zu deren Wiederbesetzung die oberhirtliche Stelle alle möglichen Schritte zu thun entschlossen ist. Dabei ist zu betonen, daß diese Schritte um so mehr Aussicht auf raschen Erfolg haben werden, je mehr sich die Mitglieder der Pfarrcuratie-Gemeinde Kiefersfelden von dem abtrünnigen Pr. Bernard trennen werden.

Die Decret-Abschriften können der Kirchenverwaltung zu ihren Akten überlassen werden.

Auch über diese Publication ist Vollzugs-Bericht anher zu erstatten.  
 München den 10. November 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
 Dompropst und Generalvicar.

**R. Ofterauer, Secretär.**



**CLIX.**

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das Decanalamt in Rosenheim: „den Pr. Anton Bernard betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**

eröffnet hiemit dem Decanal-Amte in Rosenheim daß unter dem Heutigen der Pfarreurat Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden seiner Pfründe rechtsförmlich entsetzt worden ist, und daß der Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl mit der Infimierung des betreffenden oberhirtlichen Decretes betraut worden ist.

München den 10. November 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär.

**CLX.**

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.: „den Pfarreuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**

an die

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Wir beehren uns unter ergebenster Rückbeziehung auf unser Schreiben von 31. v. M. gleichen Betreffes der schätzbarsten jenseitigen Stelle mitzutheilen, daß unter dem Heutigen der Pfarreurat Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden wegen fortgesetzter Mißachtung der über ihn verhängten größeren Excommunication und wegen gleichfalls fortgesetzter frevelhafter Aufreizung seiner Gemeinde gegen die legitime kirchliche Obrigkeit seiner Pfründe, auf welche er am 15. März 1869 canonisch investirt worden ist, rechtsförmlich entsetzt wurde.

Durch dieses Erkenntniß wird, sobald solches die Rechtskraft beschritten haben wird, die bezeichnete Pfründe sich erledigen.

Dabei bemerken wir, daß wir für die diesseitigen Erkenntnisse von 24. v. M. und 10. d. M. einen Einfluß auf die bloß staatsbürgerlichen Beziehungen und bloß bürgerlichen Rechtsverhältnisse des Pr.

Anton Bernard (vgl. S. 71 des Religions-Edictes und Ziffer 5 der allerhöchsten Verordnung vom 8. April 1852) nicht in Anspruch nehmen, dagegen falls Pr. Bernard es versuchen sollte, sich gleichwohl als Pfarrcurat geltend zu machen, die Anwendung des §. 51 des nämlichen Religions-Edictes, wie hiemit geschieht, mit allem Nachdrucke verlangen müssen.

München, den 10. November 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär.

## CLXI.

**Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar in Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf: „den Pr. Anton Bernard betr.“**

### Das Ordinariat des Erzbisthums München = Freising

eröffnet dem Herrn Pfarrvicar von Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl auf seinen Bericht vom 10/11. d. M. die volle Billigung seiner bisherigen Schritte.

Dabei wird bemerkt, daß derselbe die Versuche, in eine der beiden Kirchen in Kiefersfelden behufs der Abhaltung des Gottesdienstes zu gelangen, keineswegs aufgeben darf. Neben erneuerten Vorstellungen an das k. Bezirksamt Rosenheim von Seite der Gemeinde-Behörde und Kirchenverwaltungsmitgliedern, sowie sämtlicher treugebliebenen Gemeindeangehörigen, soll der Herr Pfarrvicar von Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl auch sein Andringen bei Pr. Anton Bernard geduldig fortsetzen.

Man erwartet sogleich in der kürzesten Zeit neuen Bericht und behält sich die weiteren nöthigen Maßnahmen, die nicht auf sich werden warten lassen, hiemit vor.

München den 11. November, 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär.

**CLXII.**

Entschliebung der k. Regierung von Oberbayern an das k. Bezirksamt Rosenheim: „Abhaltung eines regelmäÙigen Gottesdienstes durch den Coadjutor Pr. Joseph Stangl in Kiefersfelden betr.“

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Berichte vom 30. und 31. v. M., dann 1. l. M. ergeht folgende Entschliebung:

1) Was die vom Bürgermeister Höck und Consorten beantragte Abhaltung eines regelmäÙigen Gottesdienstes durch den Coadjutor Stangl betrifft, so muß den Antragstellern überlassen werden, sich hingegen an den Pfarrcuraten Anton Bernard zu wenden, was diesem auf sein an das k. Bezirksamt Rosenheim gerichtetes Telegramm vom 31. v. M. zu eröffnen ist.

München den 7. November 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Präsident Frank.

gez. Kobell.

k. Regierungs-Direktor.

**CLXIII.**

Entschliebung der k. Regierung von Oberbayern an das k. Bezirksamt Rosenheim: „den Religionsunterricht in Kiefersfelden betr.“

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Anruhend erhält das k. Bezirksamt Abschrift einer Vorstellung des Pfarrcuraten Bernard zu Kiefersfelden vom 4. d. M. mit nachstehender Entschliebung:

1) Insofern wirklich — das k. Bezirksamt wird sich über den Thatbestand zuvor volle Sicherheit verschaffen — der Pfarrer Gruber zu Oberaudorf, sowie der Coadjutor desselben die Eltern jener schulpflichtigen Kinder, welche zur Pfarrei Oberaudorf, dagegen zum Schulsprengel Kiefersfelden gehören, zu bestimmen suchen, ihre schulpflichtigen Kinder nicht mehr in die Schule Kiefersfelden zu schicken, verdient das



dießfällige Vorgehen der bezeichneten Geistlichen, welchen die Verpflichtung obliegt, den Vollzug der Schulverordnungen zu fördern, den entschiedensten Tadel, welcher denselben im diesseitigen Namen mit dem Beisatze kundgegeben ist, daß bei fortgesetztem Zumiderhandeln gegen die bestehenden Vorschriften die unterfertigte Stelle in weiterer entsprechender Weise vorzuschreiten nicht unterlassen wird.

Im Uebrigen hat das k. Bezirksamt dafür zu sorgen, daß zur Erhaltung eines geordneten und ununterbrochenen Schulbesuches seitens der bezeichneten Kinder sowohl die einschlägigen Vorschriften über Schulversäumnisse, als auch die bezüglichen Disciplinarbestimmungen zur strengsten Anwendung kommen.

2) Der Coadjutor Stangl zu Oberaudorf hat in der Volksschule zu Kiefersfelden in keiner Hinsicht eine zuständige Funktion auszuüben.

Demselben ist deßhalb, für den Fall die Beschwerdevorstellung auf richtiger Voraussetzung beruht, jeder Versuch, sich in die dortigen Volksschulverhältnisse einzumischen, zu untersagen, gleichwie durch entsprechende Anweisung des k. Lokalschulinspektors sowie des Lehrers zu Kiefersfelden Vorsorge zu treffen ist, daß etwaigen Einmischungsversuchen des Coadjutors mit Erfolg begegnet werde.

3) Insoferne und insoweit die Eltern schulpflichtiger Kinder mit Rücksicht auf die Stellung des Pfarrcuraten Bernard zum Unfehlbarkeits-Dogma den ausdrücklichen Willen dahin kundgeben, daß ihre Kinder dem von Bernard erteilt werdenden Religionsunterricht nicht besuchen sollen, ist solchen Eltern in Anerkennung der verfassungsmäßig gewährleisteten Gewissensfreiheit und des aus derselben folgenden Erziehungsrechtes zu gestatten, ihre Kinder von dem bezüglichen Religionsunterrichte fern zu halten, rücksichtlich des übrigen Unterrichtes in der Volksschule muß aber auf der Theilnahme aller Kinder ohne Unterschied bestanden werden.

München den 7. November 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Präsident krank.

gez. Kobell.

k. Regierungs-Direktor.

Frühwein.

**CLXIV.**

**Beschluß der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Kiefersfelden: „Freie Religionsübung in Kiefersfelden betr.“**

1) Die unterfertigten Mitglieder der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Kiefersfelden protestiren anmit alles Ernstes gegen das Ansinnen der hohen k. Regierung d. d. 7. November l. J., als ob die Abhaltung eines regelmäßigen Gottesdienstes in der Pfarrkirche Kiefersfelden von Seite des für uns vom hochwürdigsten Oberhirten aufgestellten Vicars von der Genehmigung des Pfarrcuraten Anton Bernard abhängig sei, während sie uns vielmehr durch die Verfassung (Tit. IV §. 9 und Beilage II §. 38 und §. 39) gewährt ist.

2) Wir anerkennen nochmals die Rechtmäßigkeit und Giltigkeit der vom hochwürdigsten Oberhirten über den Pfarrcuraten Bernard ausgesprochenen größeren Excommunication sowie neuerdings auch dessen unter dem Heutigen uns publicirten Entsetzung von der Pfründe.

3) In Folge dessen fordern wir auf Grund der gesetzlich garantierten Gewissensfreiheit und Freiheit der Religionsübung, daß der Pfarrvicar Priester Joseph Stangl, welchen wir als unsern rechtmäßigen, weil vom hochwürdigsten Oberhirten aufgestellten Seelsorger anerkennen, in unserer Kirche, deren Baulast wir tragen und zu der die Andersgesinnten kaum den dritten Theil beitragen, regelmäßigen Gottesdienst abhalten zu können in den Stand gesetzt werden und protestiren entschieden gegen die fortbauernde von Seite des Priesters Bernard gesetzte Verhinderung unseres Gottesdienstes sowie gegen weitere Bornahme kirchlicher Funktionen seinerseits.

4) Wir konstatiren wiederholt, daß durch die kirchlichen Funktionen des Pfarrvicars Stangl nicht die mindeste Unruhe stattgefunden habe, vielmehr ein großer Theil der Pfarrangehörigen an denselben mit besonderer Ruhe und Erbauung Antheil genommen hat.

Unter Hinweisung auf frühere Eingaben vom 30. Oktober, 31. Oktober, 1. November und 7. November l. J. erbitten wir dringendst die schleunigste Gewährung unserer Rechte.

Kiefersfelden den 13. November 1871.

Die gehorsame Gemeinde- und Kirchenverwaltung  
Kiefersfelden.

Höck, Bürgermeister,  
Grottnner, Beigeordneter,

Schröcker, Kasser,  
Hollrieder, Gemeinde-Ver.,

Johann Kunz,  
 Johann Danner,  
 Martin Hupfaut,  
 Georg Staudacher,  
 Alois Mayerhofer,

Manetsötter, Gem.-Dev.,  
 Joh. Bapt. Höck, Pfleger,  
 Georg Staudacher,  
 Korbinian Taiminger,  
 Peter Hoichl.

### Verfügung.

Geht vorstehender Beschluß sämtlicher Gemeinde- und Kirchenverwaltungsmitglieder zum k. Bezirksamt Rosenheim mit der Bitte um gütige Mittheilung an die hohe resp. höchste Stelle.

a. u. s.

In schuldiger Ehrerbietung

gehorsamster  
 Höck, Bürgermeister.

---

### CLXV.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar von Kiefersfelden Priester Joseph Stangl in Oberaudorf: „den Priester Anton Bernard betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

hat aus dem Berichte des Herrn Pfarrvicars Pr. Joseph Stangl vom 16. und 17. d. M. mit Wohlgefallen entnommen, daß sich derselbe besonders auch um die Schuljugend annimmt, um ihr religiösen Unterricht zuzuwenden. Zu diesem Zwecke wird es sehr förderlich sein, wenn recht viele Eltern veranlaßt werden, im Sinne der Ziffer 3 der Regierungsentschließung vom 7. d. M. protokollarisch sich zu weigern, ihre Kinder in den Religionsunterricht des Pr. Bernard zu schicken. Hievon ist auch dem Pfarramte Oberaudorf entsprechende Mittheilung zu machen.

Die Versuche, wenigstens die eine der beiden Kirchen in Kiefersfelden zur regelmäßigen Abhaltung der Gottesdienste zu erlangen, sind eifrigst fortzusetzen. Da indessen nach der gegenwärtigen Lage der Dinge der Erfolg sehr zweifelhaft ist, auf der andern Seite aber um jeden Preis der Gemeinde Kiefersfelden katholischer Gottesdienst erhalten bleiben muß, so empfängt der Herr Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl



hiemit den Auftrag, schon jetzt sich sorgfältig in Kiefersfelden umzusehen, ob nicht ein für die Abhaltung des Gottesdienstes nur einigermaßen passendes Lokal, sei es auch am Ende ein Stadel oder eine Tenne, aussindig gemacht und zur äußersten Noth adaptirt werden kann. Man würde aus vielen Gründen gerne von hier aus dann den gottesdienstlichen Gebrauch dieser Räumlichkeit gestatten. Hierüber wird baldige Nachricht erwartet.

Mit Rücksicht hierauf und aus dem allgemeinen Grunde, damit die Gemeinde Kiefersfelden ihren legitimen Seelsorger jeder Zeit in der Nähe weiß und hat, muß man wiederholt den Wunsch aussprechen, daß der Herr Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl in Kiefersfelden seinen Wohnsitz aufschlage.

München den 17. November 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär.

---

## CLXVI.

Zuschrift des Pfarreuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising: „Berufungsanmeldung desselben wegen Disciplinar-Untersuchung betr.“

Hochwürdigstes Ordinariat

des

Erzbisthums München und Freising!

Indem ich hiemit anzeige, daß ich gegen die Sentenz vom 10. und 13. d. M., womit ich der mir am 15. März 1869 verliehenen Pfründe entsetzt und aller aus der canonischen Investitur auf diese Pfründe mir erwachsenen Rechte für verlustig erklärt worden bin, ohne daß bezüglich der Entziehung des Beneficiums hierüber das gesetzlich erforderliche Benehmen mit der weltlichen Regierung stattgefunden hat, die Berufung oder den canonischen Rekurs und selbst die Nichtigkeitsbeschwerde zum Ordinariate des Bisthums Augsburg als päpstlich delegirter II. Instanz anmelde, stelle ich die ehrfurchtsvollste Bitte:

mir ein Certificat über die rechtzeitig geschehene Interposition

der Appellation zu ertheilen und die Frist zur Einführung der Berufung vorzusetzen.

In tiefster Ehrfurcht geharrt

des erzbischöflichen Ordinariats

Kiefersfelden den 13. November 1871.

unterthänigster

Anton Bernard,

Pfarrecurat.

### CLXVII.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden: „Disciplinar-Untersuchung betr.“

#### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

will hiemit der von dem Herrn Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden am 13. praes. 15. d. M. anher gestellten Bitte entsprechend demselben zur Ausführung seiner gegen die diesseitige Privationssentenz vom 10. d. M. insin. am 13. desf. Mts. rechtzeitig dahier angemeldeten Appellation die Entlassung an den höheren Richter mit dem Anhange ertheilt haben, daß er binnen 14 Tagen a die insinuati hujus seinen Refurs bei dem genannten höheren Richter zur Einführung zu bringen habe.

München den 17. November 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalbicar.

R. Dierauer, Secretär.

### CLXVIII.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrevicar Pr. Jos. Stängl in Kiefersfelden: „den Pr. Anton Bernard betr.“

#### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Auf seinen Bericht vom 18. und 19. d. M. im bezeichneten Betreffe empfängt der Herr Pfarrevicar Pr. Joseph Stängl nachstehende oberhirtliche Entschließung.

Nachdem es durchaus geboten ist, der Gemeinde Kiefersfelden die Wohlthat eines regelmäßigen Gottesdienstes zu erhalten, der Pr. Anton Bernard aber fortfährt, widerrechtlich dem oberhirtlich bestellten Pfarrvicare den Zutritt zu den Kirchen in Kiefersfelden zu wehren und darin von der Staatsgewalt geschützt wird, so will man hiemit die oberhirtliche Erlaubniß ertheilen, daß in dem Hause des Kirchenpflegers Johann Bapt. Höck in Kiefersfelden ein entsprechendes Zimmer zur Feier der heiligen Messe und zur Aufbewahrung des Allerheiligsten zweckmäßig eingerichtet und bis auf Weiteres benützt werde.

Der Herr Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl wird zu diesem Ende beauftragt, das Nöthige vorzusehen, namentlich einen consecrirten Altarstein bezuschaffen und für decente und sichere Verwahrung des Allerheiligsten vorzusorgen, dann aber sofort nach entsprechender Verständigung der Gemeinde und schriftlicher Anzeige an die Gemeindebehörde Kiefersfelden zur Feier der heiligen Geheimnisse zu schreiten.

Auf den Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl setzt man fort-dauernd das Vertrauen, daß er in Mitte der ihm anvertrauten Gemeinde der stets nahen Gefahr mit allem Nachdrucke wehren und durch Wort und Beispiel, in Geduld und Liebe bald den bereits eingerissenen Schaden wieder heilen werde.

München den 21. November 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

### CLXIX.

Zuschrift des k. Bezirksamts Rosenheim an den Coadjutor Herrn Joseph Stangl in Oberaudorf: „Funktion des Pfarrecuraten Bernard in Kiefersfelden betr.“

Inhaltlich vorliegender Beschwerde hat Herr Adressat am 13. I. M. die Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Mitglieder von Kiefersfelden durch den dortigen Bürgermeister zusammenberufen lassen, um ihnen die Mittheilung zu machen, daß Herr Pfarrecurat Bernard seines Amtes entsetzt sei und ihm keine Temporalien mehr verabreicht werden dürfen.

Indem Herr Adressat hiemit aufgefordert wird, sich darüber zu äußern, aus welchem Grunde und auf Grund welcher Berechtigung er sich, obwohl er eine amtliche Stellung in Kiefersfelden nicht einnimmt,



und vom unterfertigten k. Bezirksamte auf die Folgen einer unberechtigten Einmischung ausdrücklich aufmerksam gemacht wurde, beigegeben ließ, die Kirchenverwaltung, deren Berufung nur dem Kirchenverwaltungsvorstande, und die Gemeindeverwaltung, deren Berufung nur dem Bürgermeister zusteht, zusammen berufen, um ihnen die oben erwähnte Mittheilung zu machen, kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Handlungsweise des Herrn Adressaten unter Umständen und je nach Lage der Sache zu strafrechtlicher Einschreitung Anlaß geben kann. Im Uebrigen wird Herrn Adressaten wiederholt jede Einmischung in die Angelegenheiten der Gemeinde- und Kirchenverwaltung und des Pfarramtes auf das Ernstlichste untersagt.

Rosenheim den 16. November 1871.

Der k. Regierungsrath:

Christoph.

## CLXX.

Schreiben des Herrn Pfarrvicars Pr. Joseph Stangl an das k. Bezirksamt Rosenheim: „Funktion des Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard betr.“

Königliches Bezirksamt Rosenheim!

Der gehorsamst Unterfertigte ist durch eine Zuschrift des k. Bezirksamts Rosenheim d. d. 16. und 17. l. M. aufgefordert worden, sich über eine Zusammenberufung der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Kiefersfelden zu äußern.

Daraufhin erlaubt sich derselbe dem k. Bezirksamte Folgendes zu erwidern:

Der gehorsamst Unterfertigte ist durch oberhirtliches Decret d. d. 24. Oktober l. J. von der hiezu kompetenten Stelle, nemlich vom hochwürdigsten Ordinarius von München-Freising als Vicarius in spiritualibus für die Pfarrgemeinde Kiefersfelden aufgestellt worden. Dieses Decret hat dieselbe Kraft und Wirksamkeit, weil es derselben oberhirtlichen Stelle entquillt, wie jenes, kraft dessen der gehorsamst Unterfertigte als Coadjutor in Oberaudorf aufgestellt wurde. Derselbe hat in der Pfarrecuratie Kiefersfelden allerdings keine amtliche Stellung und bisher auch keine solche sich angemacht, aber die freie und ungehinderte Ausübung der geistlichen Functionen hat er kraft der ihm

gegebenen oberhirtlichen Mission fordern müssen und muß sie auch noch in Zukunft fordern.

Was dann die Zusammenberufung der Gemeinde- und Kirchenverwaltungsmitglieder anbelangt, so hat der gehorsamst Unterfertigte dieselbe nicht aus eigener Machtvollkommenheit vorgenommen, sondern mittelbar nach höherer Weisung. Derselbe erhielt vom hochwürdigsten Ordinariate München-Freising den Auftrag, den Bürgermeister und die übrigen Mitglieder der Gemeindeverwaltung sowie die Mitglieder der Kirchenverwaltung zu einem Zusammentritte zu veranlassen, und denselben die beiden oberhirtlichen Decrete inhaltlich die Excommunication und Privation des Pfarrcuraten Anton Bernard wortgetreu vorzulesen und hiebei zu bemerken, daß Priester Anton Bernard von dem Augenblicke der Insinuation des Privationsdekretes keinerlei Einkommen aus der Pfründe rechtlich beziehen kann.

Diesem Auftrage ist der gehorsamst Unterzeichnete nachgekommen und hat somit durch seine Handlungsweise nur seine Pflicht gethan, nemlich seinem zuständigen hochwürdigsten Ordinariate, wie er es schuldig war, Gehorsam geleistet.

In vollster Ehrerbietung

einem k. Bezirksamte

Oberaudorf den 18. November 1871.

gehorsamster  
Joseph Stangl,  
Pfarrvicar.

### CLXXI.

Zuschrift des k. Bezirksamts Rosenheim an den Coadjutor Herrn Joseph Stangl in Oberaudorf: „Gehaltsbezüge des Pfarrcuraten Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“

Was unter dem Heutigen im obigen Betreffe an die Gemeindeverwaltung Kiefersfelden erging, wird Herrn Adressaten kehrseits in Abschrift zur Wissenschaft mit der Aufforderung mitgetheilt, sich jeden Eingriffes in die Bezüge des Pfarrcuraten von Kiefersfelden zu enthalten.

Der k. Regierungsrath:

Christoph.

(Abschrift.)

Vom k. Bezirksamte Rosenheim an die Gemeindeverwaltung Kiefersfelden.

Es ist zur Kenntniß des Bezirksamts gekommen, daß Georg Reuner, Nagelschmidgeselle von Kiefersfelden sich weigert für die Beerdigung seiner Ehefrau an den Pfarrecuraten Anton Bernard von Kiefersfelden die treffenden Stolgebühren mit 6 fl. 30 kr. zu bezahlen, weil er angeblich in Folge eines oberhirtlichen Erlasses diese Gebühr an den bei der Beerdigung fungirenden Coadjutor Stangl von Oberaudorf bezahlt habe.

Das unterfertigte k. Bezirksamt sieht sich deshalb zu nachstehender Entschließung veranlaßt:

Durch die §§. 64 und 65 der II. Verfassungsbeilage, sind alle Bestimmungen über die Besitzungen, Einkünfte und Rechte der Kirche und kirchlichen Personen als weltliche Gegenstände erklärt, über welche die Staatsgewalt allein zu disponiren hat. Die Stolgefälle sind Theile des pfarrlichen Einkommens, als solche in die Pfarrfession eingestellt, und steht sonach ein Bestimmungsrecht über dieselben nicht der oberhirtlichen Stelle, sondern den staatlichen Behörden und zwar gemäß §. 34 letzter Absatz und §. 50 der Verordnung vom 17. Dez. 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, den Distriktsverwaltungs-Behörden in I Instanz zu.

Wie nun der Gemeindeverwaltung bereits im wiederholten Erlasse eröffnet wurde, kann der von der oberhirtlichen Stelle gegen den das Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Papstes nicht anerkennenden Pfarrecuraten ausgesprochenen Excommunication in Bezug auf dessen politische und bürgerliche Verhältnisse eine Wirkung von Seite der Staatsgewalt nicht zuerkannt werden; Priester Anton Bernard ist noch immer Pfarrecurat von Kiefersfelden, und obliegt dem Bezirksamte die Pflicht, ihn in seinem Einkommen, in welches er bei der Uebertragung seines Amtes durch Seine Majestät den König eingewiesen wurde, zu schützen.

Als Pfarrecuraten gebühren ihm aber auch, wie jedem andern Pfarrer alle im Curatiebezirk anfallenden festgesetzten Stolgebühren, da sie fundationmäßige Sustentations- und Dotationsbeträge der Pfarrcuratie bilden, und als solche, wie bereits oben erwähnt wurde, in die Pfarrfession eingestellt wurden.

Berordnung vom 21. März 1805 Reg.-Bl. S. 455 und Berordnung vom 19. März 1822 Ziff. 4 Reg.-Bl. S. 537.

Es muß daher allen Ernstes darauf bestanden werden, daß diese Stolgefälle auch fortan in ihrem bisherigen Betrage an Pfarrecuraten



Bernard unweigerlich entrichtet werden. Befindet sich derselbe nicht in der Lage eine liturgische Handlung, zu deren Vornahme er zunächst bereit und zuständig war, in Person vorzunehmen; und wird dieselbe mit seiner Zustimmung von einem andern Priester vorgenommen, so muß es ihm überlassen bleiben, den functionirenden Priester entsprechend zu honoriren.

Aus diesen Erwägungen kann die Weigerung des Georg Neuner an Pfarrecuraten Bernard die Gebühren für die Beerdigung seiner Ehefrau zu bezahlen nicht als begründet angesehen werden, und wird der Bürgermeister deshalb beauftragt, denselben sofort zu Protokoll, das hieher vorzulegen ist, anzuweisen, diese Gebühren an denselben binnen 8 Tagen bei Vermeidung executiver Beitreibung nach Art. 884 und 885 der Proz.-Ordn. vom Jahre 1869 zu bezahlen, wobei es ihm überlassen bleibt, den an Coadjutor Stangl von Oberaudorf indebite bezahlten Betrag von demselben zurückzuverlangen.

Weiters ergeht an die Gemeindeverwaltung der Auftrag, den gegenwärtigen Erlaß zur Kenntniß der Glieder der Kirchengemeinde Kiefersfelden zu bringen, und denselben zu bedeuten, daß sie fortan an Pfarrecuraten Bernard alle ihm gebührenden Reichnisse wie bisher zu entrichten haben, und das Bezirksamt seiner Pflicht, denselben in den ihm fassionsmäßig zukommenden Bezügen mit aller Energie nachkommen wird.

Der Vollzug des letzten Auftrages und die Art desselben ist binnen 6 Tagen anher nachzuweisen.

Rosenheim den 17. November 1871.

Der I. Regierungsrath:

**Christoph.**

---

## CLXXII.

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern A. d. J.: „den Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**

an die

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Unter Bezugnahme auf unsere ergebensten Zuschriften bez. Betr. vom 31. v. M. und 10. d. M. beehren wir uns an die sehr geschätzte

jenseitige Stelle in Anbetracht, daß sich durch die rechtzeitig von dem Pr. Bernard eingelegte Berufung gegen unsere Sentenz vom 10. d. M. die Dinge in Kiefersfelden in die Länge zu ziehen drohen, das Ersuchen zu richten, den, wie wir bereits mitgetheilt, von uns bestellten Vicarius in spiritualibus Pr. Joseph Stangl, Coadjutor in Oberaudorf, einen entsprechenden Vicarsgehalt aus den Einkünften der Pfarrcuratie Kiefersfelden zuweisen zu lassen, da ja Pr. Bernard durch die auf ihm lastende und durch seine Berufung nicht berührte Censur aus eigener Schuld gehindert ist, in rechtmäßiger Weise kirchliche Funktionen auszuüben.

Wir bitten um baldige geeignete Verfügung und gefällige Mittheilung derselben.

München den 24. November 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

### CLXXIII.

Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den Pfarrvicar in Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf: „den Pr. Anton Bernard betr.“

#### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Im Hinblick auf den Bericht des Herrn Pfarrvicars Pr. Joseph Stangl vom 21/23. d. M. im bez. Betr. wird derselbe ermuntert, seine Bemühungen für Auffindung eines zum Gottesdienste geeigneten Vocales standhaft fortzusetzen und dann sofort sich der am 21. d. M. ertheilten Facultäten zu bedienen.

Zugleich wird der Herr Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl verständigt, daß unter dem Heutigen an die k. Regierung von Oberbayern das Ersuchen gerichtet worden, in Anbetracht, daß Pr. Bernard durch die auf ihm lastende Censur gehindert ist, in rechtmäßiger Weise kirchliche Funktionen zu vollbringen, dem Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl aus dem Einkommen der bezeichneten Pfarrcuratie einen entsprechenden Vicargehalt zuzuweisen.

In Folge hievon wird der Herr Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl beauftragt, auch seinerseits an das k. Bezirksamt Rosenheim die Bitte

um Einweisung in den ihm gebührenden Vicarsgehalt zu richten, wobei in Bezug auf die Zuschrift des k. Bezirksamtes Rosenheim vom 17. Nov. d. J., die Gehaltsbezüge des Pfarrcuraten Anton Bernard, hier die Stolgebühren betr., zu erklären ist, daß der Herr Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl oberhirtlichem Auftrag zufolge die von dem Nagelschmiedgesellen Georg Neuner entrichteten Stolgefälle zu 6 fl. 30 kr. nur zur Verbuchung gegen seinerzeitige nach Austrag der Sache zu pflegende Abrechnung in Empfang genommen habe.

München den 24. November 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

(Abschrift).

### CLXXIV.

Zuschrift des k. Bezirksamtes Rosenheim an den Herrn Coadjutor Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf: „Funktion des Pfarrcuraten Anton Bernard betr.“

Das unterfertigte k. Bezirksamt hat wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß Herr Adressat in seinen Berichten und Vorstellungen sich den Titel „Pfarrvicar“ beigelegt, welche Bezeichnung sich nur auf die dormaligen Verhältnisse in Kiefersfelden beziehen kann.

Da aber die Pfarrcuratie Kiefersfelden nicht erledigt ist und Herrn Adressaten deshalb der Titel Pfarrvicar nicht zusteht, müßte gegen Herrn Adressaten bei fernerer unbefugter Benützung dieses Titels Strafeinschreitung auf Grund des Art. 55 des Polizeistraf-Gesetzbuches veranlaßt werden.

Rosenheim den 23. November 1871.

Der k. Regierungsrath:  
**Christoph.**



## CLXXV.

Zuschrift des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.: „den Pr. Anton Bernard betr.“

## Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

an die

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Es ist uns ein Schreiben zugegangen, welches das k. Bezirksamt Rosenheim am 27. v. M. an die Gemeindeverwaltung Kiefersfelden, Funktion des Pfarrcuraten Anton Bernard betreffend, gerichtet hat. Indem wir eine Abschrift desselben der schätzbarsten jenseitigen Stelle mitzutheilen uns beehren, sehen wir uns genöthigt, die nachstehenden Bemerkungen und Verwahrungen daran zu knüpfen.

Der von uns aufgestellte Pfarrvicar in spiritualibus Pr. Joseph Stangl hat sich in keiner Weise Funktionen angemacht oder sich in selbe eingemischt, welche dem Pfarrcuraten Pr. Anton Bernard von Seite der k. Staatsregierung übertragen und noch nicht abgenommen sind, nämlich die Führung der Civilstandsregister, des Schul- und Armenwesens und der Kirchenverwaltung. Es ist ihm auch ein darauf abzielender Auftrag unsererseits in keiner Weise zugegangen.

Dagegen steht der königlichen Staatsregierung bezüglich der spiritualia keinerlei Competenz zu. Es ist darum auch ausschließlich Sache des Oberhirtenamtes, einem Priester das Recht der Uebung des geistlichen Amtes zu übertragen, zu beschränken oder zu entziehen.

Dem Pfarrcuraten Pr. Anton Bernard ist durch die Censur der Excommunication jegliche geistliche Funktion verboten, d. h. das Recht dazu auf die Dauer dieser Censur entzogen worden. Die hierauf bezügliche Sentenz ist auch längst rechtskräftig geworden. Des Weiteren ist derselbe rechtsförmlich seiner Pfründe entsetzt und ihm dadurch das Recht, das Pfarramt als geistliches Amt zu üben, dauernd entzogen worden. Ist auch das letztgenannte richterliche Urtheil in Folge der Appellation an den höheren geistlichen Richter zur Zeit noch suspendirt, so kann doch nicht behauptet werden, daß das Urtheil überhaupt nicht existirt.

Darnach werden sich die Ausdrücke des k. Bezirksamtes Rosenheim, daß „im Pfarrcuratiebezirke Kiefersfelden nur der von Seiner Majestät dem Könige ernannte Herr Pfarrcurat Anton Bernard gültig am t i r e n könne“, und daß „derselbe seiner Pfründe nicht entsetzt, sondern alleiniger

rechtmäßiger Pfarrvorstand in Kiefersfelden sei“, und daß dessen „Entsetzung nicht zu Recht bestehe“, sehr wesentlich modificiren.

Indem wir deshalb gegen die den Thatfachen und unserer unzweifelhaften Competenz offen widersprechende Bekanntmachung des k. Bezirksamtes Rosenheim mit allem Nachdrucke protestiren, sehen wir uns zu dem ergebensten Ansuchen gedrängt, dem k. Bezirksamte Rosenheim seine Competenzüberschreitung und seine Verlehrung der Thatfachen gebührend zu verweisen und dasselbe anzuhalten, die entsprechende Berichtigung in gleicher Weise in Kiefersfelden bekannt zu geben.

München den 1. Dezember 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

(Beilage.)

#### Vom k. Bezirksamte Rosenheim.

Aus den vorgelegten Eröffnungsnachweisen hat das unterfertigte k. Bezirksamte ersehen, daß die Gemeindeverwaltung den dießamtlichen Aufträgen vom 31. v. und 3. d. M. durchaus nicht entsprechend nachgekommen und demnach die dießbezügliche Beschwerde des Herrn Pfarrcuraten Bernard vollständig begründet ist. Denn die Bestätigung vom 6. und das Circular vom 7. d. M. enthalten eine von der im dießamtlichen Auftrage gewählten wesentlich abweichende Fassung und überdieß wurde das Circular vom 7. d. M. Kirchengemeindemitgliedern von Oberaudorf anstatt jenen in Kiefersfelden eröffnet.

Der hartnäckige Ungehorsam des Bürgermeisters in dieser Beziehung fällt um so schwerer in's Gewicht als der Bürgermeister sich außerordentlich beeilte, den Weisungen eines vollständig unberufenen Dritten Folge leistend, die Gemeinde- und Kirchenverwaltung zusammenzurufen, damit ihnen die nicht zu Recht bestehende Entsetzung des Herrn Pfarrcuraten Bernard publicirt werden konnte.

Indem daher Strafeinschreitung gegen den Bürgermeister vorbehalten bleibt, ergeht der gemessenste Auftrag, bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung auf Grund der Bestimmungen der IX. Verfassungsbeilage am Sonntag den 3. Dezember nach dem Gottesdienste und zwar sowohl nach dem Pfarrgottesdienste in der Pfarrkirche als auch nach dem Gottesdienste des Herrn Coadjutors Stangl auf öffentlichem Plage durch lautes und deutliches Verlesen Nachstehendes wörtlich bekannt zu machen:

„In Folge Auftrages des k. Bezirksamtes Rosenheim wird hiemit bekannt gegeben, daß im Pfarrecuratiebezirke Kiefersfelden nur der von Seiner Majestät dem Könige ernannte Herr Pfarrecurat Anton Bernard gültig amtiren kann, ihm insbesondere in jeder Beziehung wegen Führung der Civilstandsregister, des Schul- und Armenwesens sowie der Kirchenverwaltung gesetzliche Folge zu leisten ist und Einmischung Dritter strafrechtliche Untersuchung wegen Anmaßung eines öffentlichen Amtes zur Folge hätte.

Ferner wird bekannt gegeben, daß Herr Pfarrecurat Bernard seiner Pfründe nicht entsetzt, sondern alleiniger rechtmäßiger Pfarrvorstand in Kiefersfelden ist und allen Bestrebungen, dessen Stellung zu erschüttern, von Seite des k. Bezirksamtes Rosenheim mit den nachdrücklichsten Maßnahmen entgegengetreten wird.“

Eröffnungsnachweise, welche von Mitgliedern beider Parteien unterzeichnet sein müssen, sind bis Montag den 4. Dezember anher vorzulegen.

Rosenheim den 27. November 1871.

Der k. Regierungsrath.

Kabl, Stellvertreter.

## CLXXVI.

Erlass des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrevicar Pr. Joseph Stangl in Kiefersfelden: „den Pr. Anton Bernard betreffend.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

läßt dem Herrn Pfarrevicar Pr. Joseph Stangl auf seinen Bericht vom 29./30. v. M. nachstehende Entschließung zugehen.

Bezüglich des von dem k. Bezirksamte Rosenheim am 27. v. M. an die Gemeindeverwaltung Kiefersfelden erlassenen Schreibens, Funktion des Pfarrecuraten Anton Bernard betreffend, ist das Nöthige heute an die k. Regierung von Oberbayern erlassen worden.

Was die Stolgefälle betrifft, so ist es zur Vermeidung jeglicher Belästigung für die Pflchtigen gerathen, daß der Herr Pfarrevicar Pr. Joseph Stangl denselben den Sachverhalt angemessen vorstelle und, falls sie es vorziehen, den betreffenden Betrag an den Pr. Bernard zu



bezahlen, es geschehen lasse. Nur ist dann an den letztgenannten die Forderung der Entschädigung, falls der Herr Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl die Funktion vorgenommen hat, zu richten.

Der Antrag des Herrn Pfarrvicars Pr. Joseph Stangl bezüglich einer oberhirtlichen Ansprache wird in Erwägung gezogen werden. Dabei wird bemerkt, daß es der oberhirtlichen Stelle nur erwünscht sein kann, wenn der Herr Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl seine Gedanken und Wünsche jedes Mal rückhaltlos vorträgt.

München den 1. Dezember 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

### CLXXVII.

Zuschrift des k. Bezirksamts Rosenheim an den Coadjutor Herrn Joseph Stangl z. B. wohnhaft in Kiefersfelden: „Vicarsgehalt in der Pfarrecuratie Kiefersfelden betr.“

Auf den Bericht vom 27. l. M. wird Herrn Adressaten erwidert, daß nachdem die Pfarrecuratie Kiefersfelden nicht erledigt ist, von Aufstellung eines Pfarrvicars und Ausmittlung eines Vicarsgehaltes keine Rede sein kann, wie Herr Adressat genugsam aus dem dießamtlichen Erlasse vom 23. l. M. Funktion des Pfarrecuraten Anton Bernard betreffend hätte entnehmen können.

Rosenheim den 28. November 1871.

Der k. Regierungsrath:  
Christoph.

### CLXXVIII.

Entschließung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an das Decanalamt in Aibling, den Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in Zuntenhäusen betr., am 14. August 1871 ergangen, ebenso wie am selben Tage an den Pfarrecuraten Pr. A. Bernard in Kiefersfelden.

Bergl. Altensstücke No. 139.

## CLXXIX.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrer Pr. Gallus Hofemann, in Tuntenhausen: „Disciplinar-Untersuchung betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Seitdem bekannt geworden war, daß der Herr Pfarrer Pr. Gallus Hofemann gegenüber dem allgemeinen Vaticanischen Concile und seinen bisherigen Beschlüssen eine zweideutige Stellung einnahm, hat sich das Oberhirtenamt vielfältig bemüht, durch Belehrung, Ermahnung und Warnung denselben zu einer dem katholischen Priester und Pfarrer ziemenden Haltung zu bewegen. Am 20. Juni d. J. richtete unser hochwürdigster Oberhirt persönlich in einer freundlichen Unterredung mit dem Herrn Pfarrer Pr. Gallus Hofemann die wohlwollendsten Worte der Unterweisung und Mahnung an denselben, konnte jedoch eine rückhaltlose Aussprache nicht erzielen. Mehreren oberhirtlichen Vorladungen setzte derselbe ungehorsame Weigerung entgegen. Als er am 8. August d. J. vor dem Decanalante Kibling erschien, erklärte der Herr Pfarrer Pr. Gallus Hofemann, „daß er eine Antwort mit Ja oder Nein, (betreffend die Anerkennung des Concils) solange nicht abgeben könne, als nicht die Beschlüsse desselben mit Genehmigung der k. Staatsregierung rite publicirt seien; sollte aber dieß geschehen, so sei für ihn kein weiterer Grund mehr vorhanden, sich den Beschlüssen des Concils nicht zu unterwerfen.“ In Folge hievon wurde ihm in dem oberhirtlichen Erlasse vom 14. August d. J. der Stand der Sache wiederholt und ausführlich dargelegt, es wurden nachdrückliche neue Mahnungen hinzugefügt und endlich für den Fall beharrlicher Renitenz gebührendes Strafeinschreiten angedroht.

Mittlerweile häuften sich die Klagen über den Herrn Pfarrer Pr. Gallus Hofemann aus der Mitte der ihm anvertrauten Gemeinde bezüglich seiner längst notorisch gewordenen unfirchlichen Haltung, und es reiheten sich daran auch Beschwerden anderer Natur, für welche indessen zur Zeit volle Beweise noch nicht vorliegen.

So mußte denn der Herr Pfarrer Pr. Gallus Hofemann, da er auf den genannten Erlaß vom 14. August d. J. eine Kundgebung nicht hatte folgen lassen, neuerdings zur oberhirtlichen Stelle vorgeladen werden.

Hier legte derselbe am 23. Oktober die nachstehend wörtlich verzeichnete Protokollar-Erklärung nieder:

„Auf die Frage, wie er sich zu dem allgemeinen Vaticanischen

Concile und seinen bisherigen Beschlüssen stelle, wobei er auf den oberhirtlichen Erlaß vom 14. August d. J. zurückverwiesen wurde, erklärt derselbe: „Ich erkläre hiemit, daß ich in Folge meiner im Auftrage des hochwürdigsten erzbischöflichen Ordinariates München-Freising angestellten und mit christkatholischer Gewissenhaftigkeit gepflogenen Erwägungen über das Vaticanische Concil dasselbe zur Zeit als ein ökumenisches zu erkennen nicht vermag, deshalb es auch nicht anerkenne und der oberhirtlichen Stelle eine Jurisdictionsgewalt über mich nicht mehr zuerkenne; ebenso daß ich das Dogma von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes im Einklange mit der k. v. Staatsregierung als staatsgefährlich erachte.

„Gefragt, was er zu thun gedenke, wenn der Oberhirt in Folge dieser Erklärung ihn als der Excommunication verfallen erklären würde, antwortete derselbe: „Ich würde in diesem Falle die Excommunication als ungiltig ansehen, weil ich der Ansicht bin, daß mein Oberhirt durch die Anerkennung des Vaticanischen Concils von der katholischen Kirche, wie sie vor dem 18. Juli 1870 war, abgefallen sei.“

„Weiter gefragt, ob er trotz der Excommunication fortfahren würde, seine priesterlichen und pfarramtlichen Functionen auszuüben, antwortete derselbe: „Ich würde sie ausüben.“

Die übrigen ihm vorgehaltenen Anklagepunkte lehnte derselbe einfach als nicht begründet ab.

Durch diese Erklärung hat der Herr Pfarrer Gallus Hofemann nicht bloß seinen Unglauben und seinen Ungehorsam offen documentirt, sondern auch seinem Oberhirten und der ganzen katholischen Kirche gegenüber die Absicht aktiver Empörung und frevelhaften Aufbruchs, sowie vermessener Aufwiegelung der ihm zur Seelsorge anvertrauten großen Pfarrgemeinde kund gethan.

Gegenüber diesem kirchlichen Verbrechen erscheint die strengste Strafeinschreitung unaufhaltsam geboten, die überdieß auch die durch kirchliche Zuchtmittel vielleicht noch zu hoffende Rettung des Herrn Pfarrers Pr. Gallus Hofemann und die pflichtgemäße Fürsorge für die schwergefährdete Pfarrgemeinde Tuntenhausen gebieterisch verlangen.

Aus diesen Erwägungen wird dem Herrn Pfarrer Pr. Gallus Hofemann hiemit feierlich erklärt, daß er in Folge des *crimen haeresis formalis et externa*, dessen er sich offenbar schuldig gemacht hat, der größeren Excommunication mit allen daran hängenden canonischen Folgen, so wie die Kirchengesetze und speziell das jüngste Vaticanische Concil diese Strafen statuirt haben, verfallen ist.

Wenn man nicht zugleich auch, wie es der Herr Pfarrer Pr. Gallus Hofemann vollständigst verdient hätte, seine Amts- und Pfründe-



Entsetzung ausspricht, so geschieht es nur um des Restes der Hoffnung willen, die man noch bezüglich seiner baldigen Umkehr hegt.

Sollte derselbe aber es wagen, dem gleichzeitig in der Person des freiresignirten Pfarrers und Beneficiaten in Tuntenhausen Pr. Joh. Ev. Wirthensohn aufgestellten Vicarius in spiritualibus, auf den hiemit die ganze Pfarrseelsorge übergeht, irgend welche Hindernisse in Führung des Pfarramtes zu bereiten, oder gar sich eine priesterliche Amtshandlung anzumassen und hiedurch oder in anderer Weise den Versuch der Verführung seiner Pfarrkinder zu machen, so würde ohne Verzug die privatio beneficii parochialis über ihn verhängt werden.

München den 24. Oktober 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

R. Oßerauer, Secretär.

## CLXXX.

**Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn freiresignirten Pfarrer und Beneficiaten Pr. Johann Ev. Wirthensohn in Tuntenhausen: „den Pfarrer Pr. Gallus Hofemann betr.“**

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Nachdem am Heutigen gegen den Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen die sententia declaratoria excommunicationis majoris erlassen worden ist, so wird hiemit der Herr freiresignirte Pfarrer und Beneficiat Pr. Johann Ev. Wirthensohn im Hinblick auf die von ihm in aner kennenswerther Weise ausgesprochene Bereitwilligkeit als Vicarius in spiritualibus für den Pfarrsprengel Tuntenhausen aufgestellt.

Es versteht sich von selbst, daß hiemit die gesammte Seelsorg jurisdiction mit allen daran hängenden Pflichten, auch des religiösen Jugend-Unterrichtes auf den Herrn Pfarrverweser übergeht, und daß es der größten Hingebung und Klugheit bedarf, um einerseits die schwer gefährdete Pfarrgemeinde vor Verführung zu schützen und andererseits die sich leicht entzündenden Leidenschaften niederzuhalten.

Da es zur Zeit unmöglich ist, dem Herrn Pfarrverweser weitere Einzel-Instruktionen zugehen zu lassen, so erwartet man von demselben stets vorsichtiges und gleichwohl energisches Handeln, worüber von Zeit zu Zeit Bericht zu erstatten ist, bei welcher Gelegenheit dann auch etwa auftauchende Bedenken vorgetragen werden können.

Bezüglich der dem Herrn Pfarrverweser gebührenden Remuneration sieht man seiner Zeit entsprechenden Anträgen entgegen.

Sollte, wie wahrscheinlich, der Cooperator Pr. Joseph Höger veranlaßt sein, den Pfarrhof zu verlassen, so wird der Herr Pfarrverweser nicht anstehen, denselben im Beneficiatenhause aufzunehmen.

München den 24. Oktober 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterreich, Secretär.

### CLXXXI.

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern K. d. Z.: „den Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen betr.“

#### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising an die

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

Der Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen ist, nach vielfachen Belehrungen, Mahnungen, Verwarnungen und Strafandrohungen wegen hartnäckiger Läugnung katholischer Glaubenssätze, wegen frevelhafter Auflehnung gegen die legitime kirchliche Obrigkeit und wegen der von ihm unumwunden ausgesprochenen Absicht, auch seine Pfarrgemeinde in seine Verirrungen zu verwickeln, durch oberhirtliches Decret vom 24. d. M. als der größeren Excommunication verfallen erklärt worden.

Diese Sentenz ist von Seiner Erzbischöflichen Excellenz am 28. dess. M. an Ort und Stelle vollzogen werden.

Zudem wir hievon unter Bezugnahme auf die höchste Ministerial-Entschliebung vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordates betr., Ziff. 5 Mittheilung zu machen uns beehren, bemerken wir zugleich, daß der freiresignirte Pfarrer und Benefiziat Pr. Joh. Ev. Wirthensohn in Tuntenhausen als Vicarius in spiritualibus für den Pfarrsprengel Tuntenhausen aufgestellt worden ist.

München den 31. Oktober 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterreich, Secretär.

## CLXXXII.

Ansprache des Pfarrers Pr. G. Hofemann.

Der Erzbischof von München-Freising hat mich heute am 28. October, persönlich in Tuntenhausen erscheinend, excommunicirt, weil ich mich den Beschlüssen des vatikanischen Scheinconcils nicht unterworfen habe, nachdem doch die an Geist hervorragendsten Würdenträger dieses Concil als „eine Verschwörung gegen göttliche Wahrheit und Recht“ geschildert und erklärt hatten, daß die **neuen** Dogmen weder von den Aposteln gelehrt, noch von den Vätern geglaubt wurden; daß sie seelenverderbliche Irrthümer sind, im Widerspruch mit der ächten Kirchenlehre, gegründet auf Betrug, eine Schande für Katholiken.“ Bischöfe und Erzbischöfe waren es, und wenn ich nicht irre, der Erzbischof von München darunter, welche dieses mit Recht so genannte Schmeichler-Concil mit Protest verließen und bestimmt erklärten, daß sie ihre Ansicht nicht ändern könnten. Eingedenk der Worte jener Bischöfe — es waren deutsche darunter — die in der letzten Stunde des Concils ihre Collegen ermahnten, „daß man bis an's Ende ausharren und der Welt ein Beispiel des Muthes und der Ausdauer geben müsse, dessen sie so sehr bedarf,“ eingedenk dieser Worte will ich ausharren bis an's Ende und so treu bleiben der katholischen Kirche, von welcher, mit Bedauern sage ich's — nebst andern Bischöfen auch der Herr Erzbischof gegen sein besseres Wissen und Gewissen abgefallen ist. Das Vatikanische Concil erklärte den Papst für unfehlbar, nachdem doch das VI. allgemeine Concil von Constantinopel den Papst Honorius für einen Ketzer, d. h. für fehlbar erklärt hat und dieses Urtheil von dem VII. und VIII. allgemeinen Concil von Constantinopel wie auch von Päpsten bestätigt worden ist. Das Concil von Constanz erklärte, daß den Beschlüssen eines allgemeinen Concils, d. h. der Kirche „Jedermann auch der Papst unterworfen ist;“ das Vatikanische Concil erklärt: „Die Beschlüsse des römischen Pontifex sind unabänderlich (unfehlbar) aus sich, nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche.“ Erkennt hieraus nicht jeder Mensch von gesunder Vernunft einen Widerspruch? Es ist unläugbar, daß durch das Vatikanische Concil die katholische Kirche über den Haufen geworfen wurde. Wenn angenommen wird, daß dieses Concil vom heiligen Geiste geleitet wurde, so erscheint im Gegenhalt zu jenen Concilien der heilige Geist, beziehungsweise die Kirche im Widerspruch mit sich selbst. Wo aber Selbstwiderspruch ist, da ist nicht die Wahrheit, sondern Unwahrheit; wer also das vatikanische



Conzil anerkennt, muß folgerichtig auch die Unfehlbarkeit der Kirche läugnen. Ich für meine Person will ein Glied der katholischen Kirche bleiben, wie sie vor und bis zum 18. Juli 1870 ist, nicht ein Glied der seelen- und staatsgefährlichen von den herrschsüchtigen Jesuiten fabrizirten neuen Papstkirche und appellire nach der Excommunication, die ich als ungerecht und ungiltig ansehe, fortan von fehlbaren Menschen an den unfehlbaren Gott in Christus, der mir gnädig sein möge in dieser und jener Welt. Sein bin ich todt und lebendig.

---

### CLXXXIII.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar und Beneficiaten, freiresignirten Pfarrer J. G. Wirthensohn in Zuntzenhausen: „den excom. Pfarrer Fr. G. Hofmann in Zuntzenhausen betr.“

#### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Der eingehende Bericht vom 30. praes. 31. d. Mts. hat dem bekümmerten Herzen unseres hochwürdigsten Oberhirten großen Trost gebracht.

Indem man sich beeilt, Herrn Pfarrvicar und Beneficiaten, freiresignirten Pfarrer Fr. J. G. Wirthensohn, die wohlverdiente oberhirtliche Anerkennung für sein bisheriges treffliches Verfahren auszusprechen, ermuntert man denselben zugleich, auf dieser Bahn mit aller Energie, Ruhe und Klugheit fortzuschreiten und sichert demselben jegliche mögliche Hilfe von hier aus zu.

Weiterer Berichterstattung wird mit Vertrauen entgegengesehen.

München den 31. Oktober 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

## CLXXXIV.

Dank-Adresse der Gemeinde-Verwaltungen Lunttenhausen, Beyharting und Tattenhausen an Seine Erzbischöfliche Excellenz.

Euere Excellenz!

Hochwürdigster Herr Erzbischof!

Die unterfertigten Gemeindevertretungen der Pfarrei Lunttenhausen fühlen sich verpflichtet Euerer Excellenz den unterthänigsten und wärmsten Dank auszusprechen, daß Euere Excellenz durch Verhängung der Excommunication über den bisherigen Pfarrer Hofemann einem schweren Uergernisse ein Ende gemacht haben.

Mit Freuden erklären wir, daß wir stets dem Rufe unseres hochwürdigsten Herrn Oberhirten Folge leisten und daß es niemals einem abgefallenen Priester gelingen wird in unserer Pfarrei sich einen Anhang zu verschaffen.

Indem die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten Euere Excellenz ersuchen auch ferner im Kampfe für unsern heiligen Glauben die Interessen unserer Pfarrei nach Kräften vertreten zu wollen, vertrauen wir auf den Schutz unserer mächtigen Fürbitterin, der allerseligsten Jungfrau, und geharren in tieffter Verehrung

Euer Erzbischöflichen Excellenz

Lunttenhausen den 29. Oktober 1871.

ganz gehorsamste:

Gemeindevwaltungen Lunttenhausen,  
Beyharting und Tattenhausen.

Nieder, Bürgermeister der Fi-  
liale Hilperting,  
Jakob Demmel,  
Kaspar Beller, Bf.,  
Joseph Baumann,  
Kaspar Schildhauer,  
Michael Seisreiner,  
Joseph Baumann,  
Georg Mayr,  
Simon Eder,  
Joseph Nieder,  
Joseph Schuler,

Leonhard Wallner,  
Georg Kottmüller, Beigeord-  
neter der Filiale Jakobsberg,  
Ehberger, Bürgermeister,  
Andreas Kurz,  
Martin Schnitzbaumer,  
Nikolaus Bartl,  
Anton Wallner,  
Alois Bartl, K.-Pfleger,  
Urban Eder,  
Georg Grabichler, Beigeord.,  
Johann Baptist Schäfler,

Behelmayr, Bürgermeister,  
 Drexler, Pfleger,  
 Bernhard Baumann,  
 Joseph Deinhofer,  
 Kaspar Eder,

Melchior Seisreiner,  
 Augustin Sewald, Kirchen=  
 Pfleger,  
 Augustin Neureither.

---

**CLXXXV.**

Schreiben des k. Bezirksamtes Rosenheim an den Herrn Benefiziaten und freireisignirten Pfarrer Joh. Ev. Wirthensohn in Tuntenhausen: „Funktion des Pfarrers Hofmann in Tuntenhausen betr.“

Nach Anzeige sollen Euere Hochwürden bei dem Herrn Pfarrer in Tuntenhausen Pr. Gallus Hofmann erschienen sein und als Vicar für die Pfarrei Tuntenhausen von demselben die Herausgabe der Pfarrbücher verlangt haben. Da dem k. Bezirksamte durch die vorge setzte k. Regierung durchaus nichts darüber bekannt ist, daß für die Pfarrei Tuntenhausen ein Vicar bestellt sei, der investirte und installirte Pfarrer weder krank ist, noch resignirt hat, vielmehr um Schutz in seinem Amte nachgesucht hat, so wird hiemit an Euere Hochwürden nach der dem k. Bezirksamte zukommenden Verpflichtung, den von Seiner Majestät dem König ernannten Pfarrer in seinen Rechten gebührend zu erhalten, die Requisition gestellt, bis auf weitere höhere Entscheidung sich jedweder Einmischung in die Funktion des Pfarrvorstandes von Tuntenhausen und Einmischung in seine Rechte, oder Verkümmern derselben zu enthalten, widrigenfalls nach Umständen gemäß Art. 129 des St.-B. strafrechtliche Untersuchung wegen Annahmung eines öffentlichen Amtes eingeleitet werden müßte. Mit wahrhaftem Bedauern, pflichtgemäß zu derartigen Verfügungen gezwungen zu sein, geharrt hochachtungsvoll  
 Rosenheim den 28. Oktober 1871.

Der k. Regierungsrath:  
**Christoph.**



**CLXXXVI.**

Schreiben des k. Bezirksamtes Rosenheim an den Herrn Benefiziaten und freireisignirten Pfarrer Joh. Ev. Wirthensohn in Tuntenhausen: „Funktion des Pfarrers Hofemann in Tuntenhausen betr.“

Kehrseits wird Herrn Adressaten mit Bezug auf das Schreiben vom 28. d. M. Abschrift einer an das katholische Pfarramt in Tuntenhausen heute ergangenen Zuschrift mit dem Anhange zur Kenntnißnahme zugefertigt, daß die Gemeindeverwaltung ihre bezügliche Erklärung übergeben wird.

Der k. Regierungsrath:

**Christoph.**

(Abschrift.)

Das k. Bezirksamt Rosenheim an das katholische Pfarramt in Tuntenhausen.

Auf Antrag der gesammten Kirchengemeinde von Tuntenhausen wird Herrn Pfarrer Hofemann zu erwägen gegeben unter den obwaltenden Umständen zur Erhaltung von Frieden und Ruhe in der Gemeinde die Bornahme kirchlicher Funktionen derart bis auf weitere Verfügung zu beschränken, daß den Gliedern der Kirchengemeinde ihr Recht auf volle Gewissensfreiheit, Spendung der Sakramente und Gottesdienst gemäß Titl IV S. 9 der Verfassungs-Urkunde, sowie der Bestimmungen der II. Verfassungs-Beilage S. 1—2 durchaus gewahrt bleibt.

Rosenheim den 30. Oktober 1871.

Der k. Regierungsrath:

**Christoph.**

**CLXXXVII.**

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar, Benefiziaten und freireisignirten Pfarrer Joh. Ev. Wirthensohn in Tuntenhausen: „Funktion des Pfarrers Hofemann in Tuntenhausen betr.“

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising eröffnet dem Herrn Pfarrvicar Joh. Ev. Wirthensohn auf seinen Bericht vom 31. v. M. praes. 1. d. M. im bezeichneten Betreffe was folgt.

Der Herr Pfarrvicar ist vollkommen berechtigt, den Tabernackel-  
schlüssel zu verwahren, sowie alle Utensilien, welche Pfarrer Hofemann  
etwa zu sacrilegischem Gebrauche verwenden könnte, demselben soviel  
möglich zu entrücken.

Sollte Pr. Hofemann dennoch celebriren oder einen anderen kirch-  
lichen Cultact sich erlauben, so ist ohne Verzug Anzeige anher zu er-  
statten, im Uebrigen aber vorläufig in den Gottesdiensten wie zuvor  
fortzufahren.

Die anher zu erstattenden Berichte sind zu frankiren und die Aus-  
lagen zu verrechnen. Ueberhaupt wird der Herr Pfarrvicar Joh. Ev.  
Wirthensohn aufgefordert, über Einnahmen (z. B. Stolgebühren, Meß-  
stipendien zc.) und Ausgaben ein genaues Tagebuch zu führen, damit  
seinerzeit gehörige Ausgleichung stattfinden kann.

Weiteren Berichten wird entgegengesehen.

München den 2. November 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Ofterauer, Secretär.

### CLXXXVIII.

Schreiben des k. Bezirksamtes Rosenheim an den Herrn Benefiziaten und  
freireisignirten Pfarrer Joh. Ev. Wirthensohn in Tunttenham: „Funktion  
des Pfarrers Hofemann in Tunttenham betr.“

Das Pfarramt Tunttenham hat sich beschwert, daß Adressat die  
Herausgabe der Schlüssel zu den Kelchen zc. verweigere.

In Gemäßheit der an Herrn Adressaten bereits ergangenen Ver-  
warnung wegen Annassung eines öffentlichen Amtes sind an das Pfarr-  
amt sofort die Schlüssel zu den Behältnissen in der Sakristei heraus-  
zugeben, da der Pfarrvorstand Pr. Gallus Hofemann allein berechtigt  
und verpflichtet ist, fragliche Schlüssel zu führen und für das Inventar  
zu haften hat.

Rosenheim den 3. November 1871.

Der k. Regierungsrath:  
**Christoph.**

**CLXXXIX.**

Vorstellung des Pfarrvicars, Beneficiaten und freireisignirten Pfarrers Joh. Cv. Wirthensohn an die k. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern:  
 „Funktion des Pfarrers Hofemann betr.“

**Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern!**

Unterm 28. v. M. wurde über den Priester, Herrn G. Hofemann, Pfarrer in Tuntenhausen von Seiner Excellenz dem hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising die unterm 24. d. M. beschlossene *sententia declaratoria excommunicationis majoris* ausgesprochen und der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete als *Vicarius in spiritualibus* für den Pfarrsprengel Tuntenhausen aufgestellt und ihm von seiner Erzbischöflichen Excellenz die gesammte Seelsorgsjurisdiction mit allen daranhängenden Pflichten übertragen, und in einer weitem Zuschrift befohlen, den Tabernakelschlüssel zu verwahren, sowie alle Utensilien, welche Pfarrer Hofemann etwa zu sakrilegischem Gebrauche verwenden könnte, demselben soviel als möglich zu entrücken. In Folge dieses Auftrages stellte der gehorsamst Unterzeichnete auch die Kelche der Kirche unter Verschluss, um dem nach eigener Erklärung aus der katholischen Kirche ausgetretenen Pfarrer Hofemann des Messecelebriren zu verhindern, und glaubte um so mehr dazu nicht nur verpflichtet, sondern auch berechtigt zu sein, als Herr Pfarrer Hofemann nur weltlicher, aber nicht auch kirchlicher Seits auf die Pfarrei Tuntenhausen installiert wurde, Herr Pfarrer Hofemann in Folge der über ihn ausgesprochenen *excommunicatio major* aus dem Verbande der katholischen Kirche ausgeschieden, somit ohne *Sacrilegium* ein Sacrament nicht mehr spenden kann, auch in der ganzen Pfarrgemeinde nicht Eine Person auf seiner Seite steht, sondern die ganze Pfarrgemeinde entschlossen ist, mit allen erlaubten und gesetzlichen Mitteln seine Entfernung anzustreben.

Laut heute erhaltenem Auftrage des k. Bezirksamts Rosenheim ist dem gehorsamst Unterzeichneten als *Vicarius in spiritualibus* Aufgestellten befohlen worden, dem *excommunicirten* Herrn Pfarrer G. Hofemann die Schlüssel zum Tabernakel und zum Behältniß der Kelche — andere hat der unterthänigst Unterzeichnete nicht zu Handen genommen — zu verabsolgen.

Deßhalb richtet der unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete an eine hohe k. Regierung die gehorsamste Bitte denselben von dem erhaltenen Auftrage des k. Bezirksamtes Rosenheim dem Antrage des



Herrn Pfarrers Hofemann nachzukommen und gegen das Verbot seines geistlichen Oberhirten obengenannte Schlüssel ausliefern zu müssen, entbinden zu wollen, da er ohne Verletzung seiner Gewissenspflicht und des seiner geistlichen Behörde schuldigen Gehorsams unmöglich dem erhaltenen Auftrage nachkommen kann.

In tiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit geharret  
 Einer königlichen Regierung  
 Tuntenhausen den 3. November 1871.

unterthänigst gehorsamster

Joh. Ev. Wirthensohn,  
 freires. Pfarrer, z. Z. Incuratbeneficiat  
 und Vicarius in spiritualibus.

---

### CXC.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar, freiresignirten Pfarrer und Beneficiaten Pr. Joh. Ev. Wirthensohn: „den excom. Pfarrer G. Hofemann betr.“

#### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Auf den Bericht vom 3./5. d. M. im bezeichneten Betreffe empfängt der Herr Pfarrvicar und Beneficiat Pr. Joh. Ev. Wirthensohn nachstehende oberhirtliche Entschließung.

Für den Fall, daß der von dem Herrn Pfarrvicar Pr. Joh. Ev. Wirthensohn gegen den Auftrag des k. Bezirksamtes Rosenheim vom 3. d. M., die Schlüssel zum Tabernakel und zu den kirchlichen Utensilien betreffend, an die k. Kreisregierung ergriffene Recurs von letzterer abschlägig beschieden, also dem Herrn Pfarrvicar Pr. Joh. Ev. Wirthensohn die Herausgabe dieser Schlüssel und Utensilien aufgetragen werden sollte, hat der Herr Pfarrvicar Pr. Joh. Ev. Wirthensohn zu erklären, daß er angesichts der bestimmtesten Befehle seines hochwürdigsten Oberhirten diese Herausgabe verweigern müsse.

Auch wenn irgend eine Amts-Commission an Ort und Stelle zu dem genannten Zwecke erscheinen sollte, ist diese Weigerung fortzusetzen und nur der wirklichen Gewalt zu weichen.

Rathsam wird es sein, daß der Herr Pfarrvicar Pr. Joh. Ev. Wirthensohn für alle möglichen Fälle sich mindestens eines Kelches durch separirte Aufbewahrung desselben im Beneficiatenhause versichert.

Unter allen Umständen, auch wenn Pr. G. Hofemann wirklich zu einer sacrilegischen Meßfeier oder Sakramentspendung schreiten sollte, wird der Herr Pfarrvicar Pr. Joh. Ev. Wirthenjohn die kirchlichen Funktionen in der Pfarrkirche zu Tuntenhäusen fortsetzen, die weitem Vorkommnisse aber, wie bisher, getreulich und schleunig hieher berichten.

München den 7. November 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

A. Oßtrauer, Secretär.

---

## CXCI.

**Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhäusen: „Disciplinar-Untersuchung betreffend.“**

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Der letzte Rest der Hoffnung, den man in der am 24. October d. J. gegen den Herrn Pfarrer Pr. Gallus Hofemann erlassenen Excommunications-Sentenz noch festhielt, hat sich als gänzlich trügerisch erwiesen. Der Herr Pfarrer Pr. Gallus Hofemann hat nicht nur keinerlei Zeichen der Rückkehr zu seiner priesterlichen Pflicht gegeben, sondern durch eine Reihe von Thatsachen seine Verhärtung in der Trennung von der Kirche erwiesen.

Unmittelbar nach der von Seiner Erzbischöflichen Excellenz in eigener Person vollzogenen Sentenz der Ausschließung aus der Kirche erließ der Herr Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in mehreren öffentlichen Blättern einen Protest, in welchem er sich dem Publicum gegenüber ebenso vermessen und frivol aussprach, wie in seiner Protokollar-erklärung vom 23. October d. J.

Wiederholt machte derselbe den allerdings vergeblichen Versuch, seine Pfarrgemeinde für sich und seine Verirrung zu gewinnen und die heiligen Geheimnisse zu feiern.

Am 5. d. M. nahm er Theil an der in Kiefersfelden abgehaltenen Versammlung von Abtrünnigen und legte bei dieser Gelegenheit neuerdings und öffentlich von seinem hartnäckigen Unglauben und seiner bis zur äußersten Frivolität fortgeschrittenen Gesinnung Zeugniß ab.

Nachdem nun alle diese Thatsachen unbezweifelbar und offenkundig

sind, so wird hiemit angesichts solch enormer Delicte in Anwendung der hier einschlägigen Kirchengesetze (vgl. Reiffenstuel, lib. V tit. VII, de haereticis §. 5 de poenis spiritualibus haereticorum Nro. 237) über den Herrn Pfarrer Pr. Gallus Hofemann die canonische Strafe der Privation von Rechtswegen verhängt, d. h. derselbe wird der Pfarrpfründe Tuntenhausen, auf welche er am 16. Februar 1871 canonisch investirt worden ist, entsezt und aller ihm aus der canonischen Investitur erwachsenen Rechte verlustig erklärt.

München den 10. November 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Domprobst und Generalvicar.

**A. Dsterauer,** Secretär.

## CXCH.

**Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar, freiresignirten Pfarrer und Beneficiaten Pr. J. Cv. Wirthensohn in Tuntenhausen: „Pr. Gallus Hofemann betr.“**

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

übersendet dem Herrn Pfarrvicar und Beneficiaten Pr. J. Cv. Wirthensohn anbei ein verschlossenes Decret an den Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen, durch welches derselbe seiner Pfründe entsezt wird, mit nachstehenden Weisungen.

Vorbezeichnetes Decret ist dem Pr. Hofemann zu behändigen und dessen Empfangsbestätigung mit genauem Datum und Unterschrift entgegenzunehmen. Sollte Pr. Hofemann die Annahme des Decretes oder die Empfangsbestätigung verweigern, so hat der Herr Pfarrvicar zwei zur Zeugenschaft fähige Männer beizuziehen und in deren Gegenwart das Decret zu überreichen oder im Pfarrhause zu belassen, worauf über den Akt der Injuration ein Protokoll zu verfassen ist, das die beiden Zeugen unterschreiben werden, und der Herr Pfarrvicar anher vorlegen wird.

Zur Publication an die Pfarrgemeinde empfängt der Herr Pfarrvicar anbei Abschriften sowohl der Excommunications- als auch die Privations-Sentenz. Beide Decrete sind bei einem zu veranlassenden Zusammentritte der Gemeindebehörde und der Kirchenverwaltung wort-



getreu vorzulesen. Dabei ist zu bemerken, daß fortan Pr. Hofemann nicht mehr Pfarrer in Tuntenhausen ist, deßhalb auch keinerlei Einkommen aus der Pfarrpfürnde rechtlich beziehen kann, und daß, falls Pr. Hofemann nicht innerhalb der kanonischen Frist den Recurs an den höheren Richter ergreift, die Pfarrpfürnde Tuntenhausen erledigt sein wird, zu deren Wiederbesetzung die oberhirtliche Stelle alle möglichen Schritte zu thun entschlossen ist.

Die Decret-Abschriften können der Kirchenverwaltung zu ihren Akten überlassen werden.

Dem Berichte über den Vollzug vorstehender Aufträge wird entgegen gesehen. Das Decanalamt Aibling ist von der Sache verständigt worden.

München den 10. November 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär.

### CXCVIII.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das Decanalamt in Aibling: „den Pfarrer Pr. Gallus Hofemann betr.“

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising eröffnet dem Decanalamte Aibling hiemit, daß unter dem Heutigen der Pfarrer Pr. Gallus Hofemann von Tuntenhausen seiner Pfründe rechtsförmlich entsetzt, und daß der Pfarrvicar Pr. J. E. Wirthensohn mit der Insinuirung des betreffenden oberhirtlichen Decretes betraut worden ist.

München den 10. November 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär.

**CXCIV.**

Zuschrift des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern K. d. F.: „den Pfarrer Pr. Gallus Hofemann von Tuntenhausen betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**

an die

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

Wir beehren uns unter ergebenster Rückbeziehung auf unser Schreiben vom 31. v. M. gleichen Betreffes der sehr geschätzten jenseitigen Stelle mitzutheilen, daß unter dem Heutigen der Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen wegen beharrlicher Auflehnung gegen die legitime kirchliche Autorität seiner Pfründe, auf welche er am 16. Februar 1871 canonisch investirt worden ist, rechtsförmlich entsetzt wurde.

Im Uebrigen erlauben wir uns auf unsere Zuschrift vom Heutigen, den Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr., hinzuweisen und die dort erhobenen verfassungsmäßigen Rechtsansprüche auch hier zu erneuern.

München den 10. November 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

**CXCV.**

Schreiben des Königl. Bezirksamts Rosenheim an den Herrn Beneficiaten Wirthensohn zu Tuntenhausen: „Funktion des Pfarrers Gallus Hofemann in Tuntenhausen betr.“

Herr Adressat erhält anmit Abschrift der hohen Regierungs-Entschließung rubr. Betreffs vom 12. dß. Mts mit dem Auftrag, nunmehr die fraglichen Schlüssel an das Pfarramt Tuntenhausen hinauszugeben.

Rosenheim, den 13. November 1871.

Der k. Regierungsrath:  
Christoph.

(Abschrift.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Beneficiaten Johann Evangelist Wirthensohn in Tuntenhäusen ist auf seine bei der unterfertigten Stelle unmittelbar eingereichte Vorstellung vom 3. l. Mts. gegen die Verfügung des k. Bezirksamts Rosenheim vom nämlichen Tage zu eröffnen, daß dieselbe zur Berücksichtigung nicht geeignet erscheine, da Pfarrer Gallus Hofemann in Tuntenhäusen als Kirchenvorstand allein zum Besitze der fraglichen Schlüssel berechtigt ist.

Indem das k. Bezirksamt unter abschriftlicher Mittheilung der obenerwähnten Vorstellung, sowie einer an die unterfertigte Stelle unmittelbar gerichteten Eingabe des Pfarrers Hofemann vom 4. l. Mts., dann unter Rückgabe der Beilage des Berichts vom 3. l. Mts. beauftragt wird, von vorstehender Entschließung auch den Pfarrer Gallus Hofemann geeignet zu verständigen, wird dem k. Bezirksamte zugleich eröffnet, daß nach §. 34, Abs. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regierungsblatt Seite 1072) dasselbe selbst zum Vollzuge des fraglichen Beschlusses zuständig ist.

München den 12. November 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Wegen Erkrankung des k. Regierungs-Präsidenten:

Kobell.

Frühwein.

## CXCVI.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar und Beneficiaten, freireisignirten Pfarrer J. E. Wirthensohn in Tuntenhäusen: „den Pr. Gallus Hofemann betr.“

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising eröffnet dem Herrn Pfarrvicar und Beneficiaten, freireisignirtem Pfarrer Pr. J. E. Wirthensohn auf seinen Bericht vom 15./16. d. M. im bez. Betr., daß durch die Entschließung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 12. d. M. und den daraus erwachsenen Auftrag des k. Bezirksamtes Rosenheim vom 13. d. M. die oberhirtlichen Instructionen, welche dem



Herrn Pfarrvicar und Beneficiaten, freiresignirtem Pfarrer J. G. Birthensohn am 7. d. M. in vorliegender Sache zugegangen, in keiner Weise alterirt werden.

München den 16. November 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Dsterauer, Secretär.

## CXCVII.

### Illustration pastoreller Erlasse\*).

Das Pastoralblatt für die Erzdiocese München-Freising bringt in seiner letzten Nummer (47) zwei Erlasse, von denen der eine die über mich verhängte Exkommunikation, der andere die verhängte Entsetzung von der Pfarrfründe enthält.

Der erste Erlaß vom 24. Okt. l. J. datirt, motivirt die Exkommunikation unter Anderem damit, daß ich „mehreren Vorladungen ungehorsame Weigerung entgegengesetzt“ habe. Ich wäre nun sehr begierig zu erfahren, mit welchen sophistischen Kunstgriffen das erzbischöfliche Ordinariat diese ganz ungeredhtfertigte Behauptung begründen würde. Wenn das erzbischöfliche Ordinariat noch einen Funken von Wahrheitsliebe und Ehrgefühl in sich hat, so wird es sich gewiß gedrängt fühlen, der Oeffentlichkeit gegenüber seine Behauptung zu rechtfertigen. Ich habe das Bewußtsein, im Verlauf des ganzen Processes correct gehandelt zu haben.\*\*)

Zur weiteren Motivirung wird eine Häufung von „Klagen aus der Mitte der mir anvertrauten Gemeinde bezüglich meiner längst notorisch gewordenen unkirchlichen Haltung angezogen nebst Beschwerden anderer Natur, für welche indessen zur Zeit (risum teneatis, amici lachet nicht, Freunde!) volle Beweise noch nicht vorliegen.“ Was jene Klagen betrifft, so ist mir — wenn mich mein sonst so glückliches Gedächtniß nicht ganz im Stiche gelassen — keine einzige derartige Klage

\*) Rosenheimer-Anzeiger No. 93.

\*\*) Pr. Gallus Hofmann war auf den 12. Juli d. J. in die erzbischöfliche Curie geladen und ist nicht erschienen; derselbe war auf den 28. Juli d. J. durch oberhirtlichen Auftrag vor das Decanalamt Aibling geladen und ist nicht erschienen. Anmerkung der Redaction.

erinnerlich, die mir in der Kanzlei des Generalvikars mitgetheilt worden wäre, und ich kann Gott und die ganze Gemeinde zu Zeugen aufrufen, daß ich stets im Geiste der christkatholischen Kirche gepredigt, nie auf der Kanzel gegen die Beschlüsse des vatikanischen Konzils polemisirt und das Unfehlbarkeitsdogma nie zum Gegenstande einer Erörterung genommen habe. — Was aber die Beschwerden betrifft, so hebe ich, um das Zwerchfell der Leser nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, blos zwei der am wenigst lächerlichen hervor, nämlich: daß der jugendliche „Wendelstein“ einen Bericht über meine Ansprache an die aus dem deutsch-französischen Kriege heimgekehrten Soldaten gebracht, den er corrigiren mußte, und daß ich einmal einen Hirtenbrief derart verlesen, daß ihn Niemand verstanden habe. Endlich wird die Exkommunikation noch damit motivirt, daß ich erklärt, ich könne in Folge meiner im Auftrage des erzbischöflichen Ordinariates angestellten und mit christkatholischer Gewissenhaftigkeit gepflogenen Erwägungen über das vatic. Concil dasselbe als ökumenisches zur Zeit nicht erkennen u. s. w. und daß ich die übrigen mir vorgehaltenen Anklagepunkte einfach als nicht begründet abgewiesen habe.

Aus all dem dürfte ersichtlich sein, daß die über mich verhängte Exkommunikation für das erzbischöfliche Ordinariat nur eine Frage der Zeit war und unwillkürlich erinnert man sich an das: *Sic volo, sic jubeo, stat pro ratione voluntas* (So will, so befehl ich's, statt der Berünstigkeit schaltet mein Wille).

Der zweite Erlaß, datirt vom 10. November, motivirt die Entsetzung von der Pfarrpfründe (*denuo risum teneatis, amici* — lacht abermals nicht, Freunde!) unter Anderem auch damit, daß ich „wiederholten, allerdings vergeblichen Versuch gemacht, meine Pfarrgemeinde für mich und meine Verirrung (*quanta dementia* — welche Thorheit), zu gewinnen und die heiligen Geheimnisse zu feiern.“ Letzteres ist wahr, ersteres ganz un wahr. Nicht der leiseste derartige Versuch wurde gemacht, weder bei Einzelnen noch bei der Pfarrgemeinde. Nur den Metzner beauftragte ich, zu ministriren, und den Lehrer die Orgel zu spielen — am Sonntag, den Tag nach der über mich verhängten Exkommunikation. Da aber jener erklärte, er könne das Ministriren nicht — *credibile dictu, ist glaubbar* — würde aber sonst ministriren, kein Ministrant aber in Folge gewisser Inspiration (Einflüsterung) sich vorfand, — des Teufels möcht' ich selber nicht werden, auch wenn der Teufel mich holte — so wurden der Metzner und selbstverständlich der Organiist, dessen Orthodorie ich nie anzutasten gedenke, von mir nicht weiter behelligt.

Schließlich werde ich wegen meiner Theilnahme an der Versammlung von Katholiken in Kiefersfelden — vom Ordinariat (ex lapsu memoriae, non autem ex consensu ecclesiae, in Folge von Gedächtnißschwäche, nicht aber in Folge der Zustimmung der Kirche) abtrünnig genannt — „hartnäckigen Unglaubens und einer bis zur äußersten Frivolität fortgeschrittenen Gesinnung“ beschuldigt. Solche Worte von solcher Stelle setzen eine Stirne voraus, für welche das übliche Epitheton (Beiwort) nicht adäquat erscheint. Wissen, daß Papsst Honorius im Jahre 680 von der 6. allgemeinen Kirchenversammlung als Ketzer verurtheilt worden; wissen, daß die 7.; wissen, daß auch die 8. allgemeine Kirchenversammlung und Päpste jenes Urtheil über Honorius bestätigt haben; wissen, daß im liber diurnus (Tagebuch) der römischen Curie vom 7. bis 11. Jahrhundert eine Eidesformel sich findet, nach welcher jeder Papsst vor dem Antritte seines Amtes das 6. Concil als ein allgemeines, d. h. die katholische Christenheit verpflichtendes anerkennen mußte, und dessen ungeachtet den Katholiken zumuthen wollen, den Papsst für persönlich unfehlbar zu halten, das verräth eine Keckheit, deren sich selbst der Pfarrer von Tuntenhäusen nicht ohne Selbstüberhebung zu rühmen vermöchte.

Die Entsetzung von der Pfarrpfründe seitens des Erzbischöflichen Ordinariates, d. h. die Absicht den Menschen auch in seiner irdischen Existenz zu vernichten, — Hungerdogma — nehme ich mit größter Gemüthsruhe hin, bemerke aber, daß, wenn ich auch in den Zeiten jener finstern Barbarei lebte, wo die irdischen Mächtigen den geistlichen Potentaten noch Schergendienste leisteten, ich lieber verhungern oder wie immer sterben wollte, als mich als Glied an eine Genossenschaft anschließen, welche die horrende Keckerei lehrt, daß der Papsst unfehlbar ist, nachdem doch die katholische Kirche den Papsst faktisch für fehlbar erklärt und Päpste — Papsst Johann XXII. wegen enormer Delikte (Verbrechen) — abgesetzt hat. Amicus mihi Socrates, amicus Plato, sed magis amica veritas. (Lieb ist mir Sokrates, lieb Plato, aber noch lieber die Wahrheit).

Den 18. November 1871.

Hofemann,  
kath. Pfarrer von Tuntenhäusen.



**CXCVIII.**

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern K. d. J.: „den bisherigen Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**

an die

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

Wir beehren uns der schätzbaften jenseitigen Stelle mitzutheilen, daß, nachdem der bisherige Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen gegen das am 10. d. M. erlassene und am 14. dess. M. ihm zugestellte Privations-Erkenntniß die Berufung an den höheren geistlichen Richter anzumelden unterlassen hat, die genannte Sentenz die Rechtskraft beschritten hat, und daß somit die Pfarrpfründe Tuntenhausen in Erledigung gekommen ist.

Indem wir uns auf unsere Schreiben vom 31. v. M. und 10. d. M. im bez. Betr. zurückbeziehen, stellen wir zugleich das ergebenste Ansuchen, daß die genannte Pfründe, auf welche Seiner Majestät dem Könige das landesherrliche Präsentations-Recht zusteht, zur Bewerbung ausgeschrieben werden wolle.

München den 28. November 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

**CXCIX.**

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern K. d. J.: „den Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**

an die

Königl. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern.

Unter ergebenster Rückbeziehung auf unsere Schreiben bez. Betr., vom 31. Oktober, 10. November und 28. November d. J. erlauben wir

uns nunmehr, nachdem die Pfarrei Tuntenhausen in Erledigung gekommen ist, den Antrag zu stellen, daß der von uns aufgestellte Vicarius in spiritualibus freirefignirte Pfarrer und Beneficiat Pr. J. G. Wirthensohn in Tuntenhausen auch in die Verwaltung der Temporalien bei genannter Pfarrei eingewiesen und ihm ein entsprechender Vicargehalt ausgezeigt werden möge.

München den 1. Dezember 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Dsterauer, Secretär.

## CC.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn freirefignirten Pfarrer und Beneficiaten, auch Pfarrvicar Pr. J. G. Wirthensohn in Tuntenhausen: „die Zustände in Tuntenhausen resp. die Anforderungen des excommunicirten Pfarrers Hofemann betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

läßt dem Herrn Pfarrvicar und Beneficiaten Pr. J. G. Wirthensohn auf seinen Bericht vom 30. v. Mts. im bez. Betr. die nachstehende Entschließung zugehen.

Unter dem Heutigen hat man diesseits das Ansinnen an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., gerichtet, daß, nachdem die Pfarrei Tuntenhausen erledigt ist, der Herr Pfarrvicar und Beneficiat J. G. Wirthensohn auch in die Verwaltung der Temporalien bei dieser Pfarrei eingewiesen und ihm ein entsprechender Vicargehalt ausgezeigt werden möge. Der Herr Pfarrvicar und Beneficiat Pr. J. G. Wirthensohn wird sich in Folge hievon auch seinerseits an das k. Bezirksamt Rosenheim mit dem entsprechenden Ansuchen wenden.

Im Zusammenhange damit ist demselben k. Bezirksamte gegenüber seinem Beschlusse vom 17. v. M., die Gehaltsbezüge des Pfarrcuraten Bernard betr., zu erklären, daß der Herr Pfarrvicar und Beneficiat Pr. J. G. Wirthensohn die anfallenden Stolgebühren nur provisorisch in Empfang zu nehmen und zu verbuchen habe bis zur seinerzeitigen definitiven Abrechnung, daß aber der Pr. Gallus Hofemann durchaus nicht mehr berechtigt sei, irgendwelche Einkünfte aus der Pfarrpfünde Tuntenhausen zu beziehen.

Gegen den Versuch des Pr. Hofemann, Wein, Wachs, Oblaten und dergleichen an sich zu nehmen, ist bei dem k. Bezirksamte Rosenheim Protest zu erheben und die Bitte daranzufügen, daß diese und alle ähnlichen Kirchenbedürfnisse für den katholischen Gottesdienst aus Kirchenmitteln wie bisher beigebracht werden dürfen. Bis zur Bereinigung dieser Sache wird der Herr Pfarrvicar und Beneficiat Pr. J. G. Wirthensohn gegen seinerzeitige Abrechnung das Nöthige beizuschaffen nicht unterlassen.

Den Sakristeischlüssel wird der Herr Pfarrvicar und Beneficiat J. G. Wirthensohn bei sich behalten und sorgfältig verwahren; nur der Gewalt darf es gelingen, ihm denselben zu entreißen.

Schließlich wird der Herr Pfarrvicar und Beneficiat J. G. Wirthensohn darauf aufmerksam gemacht, daß es sehr sachdienlich erschiene, wenn sich die Gesamt-Kirchengemeinde in einer Beschwerde-, resp. Bittvorstellung an die k. Regierung von Oberbayern wenden und gegen die fortwährende Anwesenheit des Pr. Hofemann in Tuntenhausen protestiren und um Wiederbesetzung dieser Pfarrei bitten würde.

München den 1. Dezember 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

A. Osterauer, Secretär.

## CCI.

### Erklärung des Pr. Gallus Hofemann von Tuntenhausen \*).

Ich erkläre hiemit, daß ich es unter meiner Würde halte, auf die einem erregten Gangliensystem entfließenden gallartigen Invektiven von gewissen Blättern einer pechschwarzen Richtung, beziehungsweise von bornirten Artikelfabrikanten ein Wort zu erwidern. Wenn ich es für opportun halte, werde ich das Publikum über den Verlauf meines kanonischen Prozesses und über die Sachlage in anderer Beziehung zur höchstmöglichen Erheiterung instruiren.

Tuntenhausen, im November 1871.

**Hofemann,**  
kathol. Pfarrer.

\*) Rosenheimer - Anzeiger No. 96.



## CCII.

Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Ueber den Pfarrer von Tuntenhausen Fr. Gallus Hofemann und den Pfarrecuraten Fr. Anton Bernard in Kiefersfelden mußte am 24. Oktober d. J. die größere Excommunication und am 10. November d. Js. die Amts- und Fründe-Entsetzung rechtsförmlich verhängt werden. Den Tenor der betreffenden Sentenzen geruhe die königliche Staatsregierung aus unserem hieneben ehrerbietigst angefügten Pastoralblatte No. 47 zu entnehmen.

Gemäß Ziffer 5. der höchsten Entschliezung vom 8. April 1852 wurde hievon am 31. Oktober und 10. November d. Js. der königlichen Regierung von Oberbayern Mittheilung gemacht, und zugleich auf Grund des §. 51. der II. Verfassungsbeilage der Schutz der Staatsgewalt implorirt.

Eine Erwiederung von Seite der letztgenannten königlichen Landesstelle ist uns zwar nicht zugegangen; Thatsache aber ist, daß der Schutz der Staatsgewalt den genannten beiden abtrünnigen Priestern geleistet wird. Während nämlich den vom Oberhirtenamte rechtmäßig bestellten Pfarrvicaren jederlei Anerkennung versagt worden ist, kann Fr. Bernard in Kiefersfelden die kirchlichen Funktionen ungestört fortsetzen und darf sogar dem Pfarrvicar Fr. Joseph Stangl den Zutritt zu beiden Kirchen in Kiefersfelden heharrlich verwehren, was alles auch in Tuntenhausen geschehen wäre, wenn Fr. Hofemann nur ein einziges Mitglied seiner Pfarrgemeinde zur Hilfeleistung hätte finden können.

Angeichts dieser Thatsachen, welche beweisen, daß die königliche Regierung von Oberbayern unsere verfassungsmäßige Imploration nicht zu berücksichtigen gedenkt, wendet sich das allererfurchtsovollst unterzeichnete erzbischöfliche Ordinariat an Euerer Königl. Majestät mit der unterthänigsten Bitte, den im §. 51. der II. Verfassungsbeilage garantirten und in Ziff. 7. der höchsten Entschliezung vom 8. April 1852 neuerdings zugesicherten Schutz des weltlichen Armes hinsichtlich der Vollstreckung der bezeichneten Disciplinar-Erkenntnisse allergnädigst zu gewähren, wobei wir die Bemerkung anzufügen uns erlauben, daß wenn auch die betroffenen Priester gegenüber der Excommunications-

Sentenz vom 24. Oktober d. J., was indessen nicht geschehen ist, den Recurs an den höheren geistlichen Richter angetreten hätten, daraus ein Suspendiv-Effect bezüglich der genannten Sentenz nicht hätte abgeleitet werden können, und daß hinsichtlich der Sentenz vom 10. November d. J., die Absetzung der genannten Priester betreffend, nur von dem Pfarrcuraten Bernard die Berufung an den Zweitrichter mit der rechtlichen Folge der Suspension des betreffenden Erkenntnisses angemeldet worden sei.

Freilich scheinen die vorliegenden Präcedentien die Hoffnung auf allergnädigste Gewährung dieser unserer allerunterthänigsten Bitte gänzlich abzuschneiden. In der Meringer Angelegenheit ist nämlich dem hochwürdigsten Bischöfe von Augsburg die Staatshilfe deswegen versagt worden, weil „die Unterwerfung unter das königliche Placet die indispensable Voraussetzung des Rechtes bilde, die Hilfe des weltlichen Armes zum Vollzuge kirchlicher Anordnungen in Anspruch zu nehmen“, und weil „man dem Staate nicht zumuthen könne, der Kirche zum Vollzuge eines Aktes weltliche Hilfe zu leisten, mit welchem sie sich in Gegensatz zu dem Rechte des Staates gesetzt habe; ihm nicht zumuthen könne, die Außerachtlassung seines Rechtes durch Anwendung seiner Macht zu sanctioniren.“ Und in der Beantwortung der Herzoglichen Interpellation wird erklärt, „daß die Hilfe des weltlichen Armes der Kirche nur gegen Beobachtung der Verfassung zugesichert sei.“

Diese Aufstellungen muß aber das ehrfurchtsvollst unterzeichnete erzbischöfliche Ordinariat als unhaltbar erachten. Denn ganz abgesehen von dem göttlichen Rechte der katholischen Kirche, über Glaubens-Controversen in eigener und ausschließlicher Competenz zu entscheiden, und abgesehen von dem in Bayern bestehenden concordatmäßigen Rechte der Bischöfe, „mit dem Clerus und Volke ihrer Diöcesen nach Erforderniß des Hirtenamtes in Verbindung zu treten und Unterweisungen und Anordnungen in kirchlichen Sachen zu publiciren,“ steht die bezeichnete Motivirung im Widerspruche mit der bayerischen Staats-Verfassung.

Um dieß zu beweisen, werden wir hier nicht die mannigfachen Erörterungen wiederholen, die der königlich bayerischen Staatsregierung von verschiedenen Seiten darüber vorgelegt worden sind, daß Tit. IV, §. 9. Abs. 5. der Verfassungsurkunde und §. 58. des Religions-Edictes auf dogmatische Publicationen unmöglich Anwendung finden können. Wir nehmen nichts von dem, was unsererseits und anderwärts darüber vorgebracht wurde, zurück. Aber wir machen von diesen Erörterungen hier nicht einmal jene umfassende Anwendung, zu der wir uns berechtigt glauben. Wir erlauben uns nur zu behaupten, daß durch die bei-



gebrachten zahlreichen und wohl motivirten Einreden das Recht der Forderung des Placets für dogmatische Entscheidungen mindestens höchst zweifelhaft geworden ist; daß, wenn man dem allerhöchstsiegeligen Könige Maximilian I. das Recht bestreitet, eine Interpretation oder ein Princip der Interpretation der Staatsverfassung aufzustellen und gleichermaßen dem allerhöchstsiegeligen Könige Maximilian II. das Recht abstreitet, bei mehrdeutigen und zweifelhaften Stellen des Edictes auf das Concordat zu verweisen, auch einem jeweiligen königlich bayerischen Staatsministerium das Recht zu bestreiten ist, eine sichere und authentische Interpretation zu erlassen, die ja nur in Gemäßheit des Titel VII, § 2. der Staatsverfassung erfolgen kann, zumal wenn ein früheres königlich bayerisches Staatsministerium in der nämlichen Sache anders gehandelt hat, was bezüglich des Decretes vom 8. Dezember 1854 in der That geschehen ist; daß endlich unmöglich eine unzuverlässige, weil von allen Seiten bestrittene Gesetzesklärung zur praktischen Anwendung gelangen darf, die so immense Tragweite und so umstürzende Folgen hat, wie sie jetzt schon zu Tage treten und immer mehr sich entwickeln müssen.

Im Einzelnen steht aber außerdem noch fest, daß durch §. 51. des Edictes der Kirchengewalt das Recht auf den staatlichen Schutz nur unter der einzigen Bedingung verliehen worden ist, „daß dieselbe die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet,“ was in der vorliegenden Frage offenbar in keiner Art versucht wird, wie die höchste Ministerialentschließung vom 27. Februar d. J., die Meringersache betr., ausdrücklich anerkannt hat. Nicht minder ist es klar, daß durch die fraglichen kirchlichen Maßnahmen ein Einfluß auf die bloß staatsbürgerlichen Beziehungen und bloß bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Betreffenden im Sinne des §. 71. des Edictes (vergl. Ziff. 5. der höchsten Entschließung vom 8. April 1852) kirchlicherseits in keiner Weise beansprucht worden ist.

Wenn das ehrfurchtsvollst unterfertigte erzbischöfliche Ordinariat auf Grund dieses Thatbestandes den Standpunkt der königlich bayerischen Staatsregierung einen verfassungswidrigen nennen muß, so gewinnt diese Behauptung noch eine wesentliche Stütze und Beleuchtung durch die vorhin schon angedeuteten wahrhaft umstürzenden Folgerungen, zu denen sich dieselbe königliche Staatsregierung von ihrem gegenwärtigen Standpunkte aus gedrängt sieht.

Von nun an wird es nämlich gänzlich in der Hand der königlich bayerischen Staatsregierung liegen, welche von den concordat- und verfassungsmäßigen Rechten sie der katholischen Kirche in Bayern noch



belassen will. Sie kann derselben auch alle verweigern. Denn wo immer sie mit der Kirche in Berührung kömmt, stößt sie auch unvermeidlich auf die nun einmal in Fleisch und Blut der Katholiken übergegangenen Concilsbeschlüsse. So ist dann die katholische Kirche in Bayern unwidersprechlich schutz- und rechtlos geworden.

Das ehrerbietigst unterfertigte erzbischöfliche Ordinariat hat diesen Zustand bereits seit längerer Zeit sehr hart empfinden müssen. Eine sehr große Anzahl von Vorstellungen, Bitten und Beschwerden ist ohne höchsten Bescheid geblieben. Dabei leiden Einzelne, Pfarrgemeinden, öffentliche Schulen, die ganze Erzdiöcese sehr empfindlichen Schaden. Das ist wohl mehr als Verweigerung des in Bayern sonst der katholischen Kirche erzeugten Wohlwollens.

Ein besonders unerquickliches Schauspiel bietet sich uns in Kiefersfelden und Tuntenhausen dar. Dadurch, daß die königlich bayerische Staatsregierung den landesherrlichen Schutz, welchen sie der katholischen Kirche schuldig ist, auf zwei Priester überträgt, die, in keiner Beziehung musterhaft, darum auch von uns für die betreffenden Pfründen nicht empfohlen, nunmehr ihren Abfall von der katholischen Kirche auch äußerlich vollzogen haben und gegen eben diese Kirche die Fahne des Aufruhres erheben, — dadurch gehen den betreffenden Kirchengemeinden die schwersten Nachtheile zu. Die Paragraphe 38. 39. 40. 41. der II. Verfassungsbeilage sind faktisch außer Wirksamkeit gesetzt. Der Schutz der Abtrünnigen wird zum Drucke der getreuen Katholiken. Nicht nur daß sie die Frevel der Abgefallenen täglich sehen und tragen müssen, — in Kiefersfelden darf Priester A. Bernard dem von uns aufgestellten Vicare und dem treuen Volke den Zutritt zu den beiden dortigen katholischen Kirchen verwehren; die katholischen Eltern müssen ihre Kinder in eine von diesem Priester geleitete Schule schicken; als ob sie keiner anerkannten öffentlichen Kirchengesellschaft angehörten, werden die Katholiken nach Tit. IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde mit der einfachen Gewissensfreiheit abgefunden. Und in Tuntenhausen will man den von uns bestellten Vicar nöthigen, die Schlüssel zum Tabernakel und zu den Utenfilien-Schränken an den abtrünnigen Pr. Hofemann zu sacrilegischem Gebrauche auszuliefern, obwohl nicht eine Seele in der Gemeinde sich von dem Abscheu ausschließt, denn dieser Mann durch seine fortgesetzten Versuche, sich in dieser Gemeinde zu halten, einflößt.

Indem wir darauf verzichten in weitere Einzelheiten einzugehen, und nur noch unsere tiefste Entrüstung über das schändliche Lüg- und Trug-Gewebe aussprechen, mit der jene unglücklichen Priester und ihre

gleich unglücklichen Freunde allerwärts das unbefangene Volk durch die Presse, durch öffentliche Versammlungen, durch rastlosen Privatverkehr zu umspinnen suchen, wiederholen wir unsere oben gestellte ehrfurchtsvollste Bitte, fügen die weitere um rasche höchste Entschliebung an, und geharren in allertiefster Ehrfurcht

München den 24. November 1871.

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treugehorsamste  
Generalvicar und sämtliche Räte.  
Dr. von Prand.

---

The first part of the document is a letter from the  
 Secretary of the Board of Directors to the  
 members of the Board. It contains the following  
 text:

The Board of Directors has the honor to  
 acknowledge the receipt of your letter of the  
 10th inst. and in reply to inform you that  
 the same has been forwarded to the  
 proper authorities for their consideration.

The remainder of the document is a report  
 on the affairs of the company for the year  
 ending on the 31st of December last. It  
 contains a statement of the assets and  
 liabilities of the company, and a statement  
 of the income and expenses for the year.  
 The report is signed by the Secretary of  
 the Board of Directors, and is dated the  
 15th of January, 1848.



## CCIII.

Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: „Sakrilegische Culthandlungen betr.“

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Die widerrechtlichen Culthandlungen in der St. Nikolaikirche dahier, durch abgefallene katholische Priester abgehalten, nehmen ihren ungestörten Fortgang.

Am 29. October segnete Dr. Friedrich ein Brautpaar aus Dachau ein und hielt eine Predigt, worauf Hyacinth Loyson die Messe celebrierte.

Am 1. November predigte der von seinem Diöcesan-Bischof suspendirte Priester Franz Hirschwälder aus Breslau, wornach wieder Loyson die Messe las und Dr. Friedrich den Segen gab.

Am 2. November celebrierte Dr. Friedrich die Messe.

Am 4. November segnete Dr. Friedrich ein Brautpaar aus Mühlendorf ein.

Am 5. November hielt wieder nach vorausgegangenem Glockengeläute Hirschwälder mit der größten Leidenschaft die Predigt und Loyson die Messe.

Am 12. November predigte Dr. Friedrich und Loyson las die Messe.

Endlich nahm Dr. Friedrich am 28. October die Taufe des neugeborenen Kindes des k. Professors an der Centralhierarzneischule, Johann Jeser, am 12. November die Taufe des neugeborenen Kindes des Privatiers Johann Baptist Niguer dahier vor, wobei zu bemerken kommt, daß in beiden Fällen eine Requisition an das betreffende berechnigte Pfarramt nicht gestellt worden ist.

Indem das ehrerbietigst unterfertigte erzbischöfliche Ordinariat gegen diese fortwährenden Verletzungen des öffentlichen und verfassungsmäßigen, durch kein anderweitiges giltiges Gesetz abgeänderten Rechtes der katholischen Kirche neuerdings Protest erhebt, wird zugleich die oft vorgebrachte unterthänigste Bitte um gnädigsten Bescheid hiemit ehrfurchtsvollst erneuert.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königlichen Majestät

München, den 24. November 1871.

allerunterthänigst treuehormsamste  
Generalvicar und sämmtliche Rätthe.  
Dr. von Prand.

## CCIV.

Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: „Sakrilegische Cultacte in der Nikolaikirche auf dem Gasteige dahier betr.“

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Am 19. November d. J. wurde in der Nikolaikirche auf dem Gasteige durch Glockengeläute zu „altkatholischem“ Gottesdienste eingeladen; Franz Hirschwälder predigte, worauf Dr. Friedrich die Messe las und dann die Taufe eines Kindes vornahm.

Am 23. November ward Dr. Zirngiebel mit einer nicht näher bezeichneten Frauensperson durch Dr. Friedrich ehelich eingesegnet.

Am 26. November hielt Dr. Friedrich die Predigt und Franz Hirschwälder die Messe.

Indem wir diese Fortsetzung der sakrilegischen Cultacte in der den Katholiken gehörenden St. Nikolaikirche pflichtgemäß anzuzeigen uns erlauben, wiederholen wir unsere ehrerbietigsten Proteste. Wenn auch die k. b. Staatsregierung in der Rechtsverweigerung gegenüber der katholischen Kirche bereits sehr lange verharret, so wird das aller-ehrerbietigst unterzeichnete erzbischöfliche Ordinariat doch keineswegs müde, sein gutes und unzweifelhaftes Recht geltend zu machen und um endliche Entscheidung Euerer Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königlichen Majestät

München, den 2. Dezember 1871.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Generalvicar und sämtliche Räte.  
Dr. von Prand.

**CCV.**

Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: „Sakrilegische Culthandlungen betr.“

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!  
Allergnädigster König und Herr!**

Im Anschlusse an unseren ehrerbietigsten Bericht vom 2. Dezember v. J. im bez. Betr. erlauben wir uns Nachstehendes in aller Ehrfurcht vorzubringen.

In der Nikolaikirche auf dem Gasteige werden an allen Sonn- und Festtagen die schon oft bezeichneten sacrilegischen Culthandlungen erneuert.

Bald ist es Professor Dr. Friedrich, bald Priester Gallus Hofemann, bald Pr. Franz Hirschwälder, bald der Excarmelit Hyacinthe Lonjon, welche Predigt oder Messe halten; Friedrich hat wiederholt ebendasselbst Brautleute eingesegnet.

Am 26. Dezember v. J. wurde Messe und Predigt von einem preussischen Priester Dilgens\*) gehalten.

Der verstorbene Kaufmann Ludwig Migner wurde am 19. Dezember v. J. durch Prof. Dr. Friedrich beerdigt und für eben denselben am 20. dess. M. ein Seelengottesdienst in der Nikolaikirche abgehalten.

Dasselbe geschah durch Dr. Friedrich am 13. Januar d. J. bei Gelegenheit des Todes des qu. k. Appellations-Gerichts-Rathes Gabriel Joseph Weinig von Amberg.

Die Kirchen-Utensilien wurden wieder der St. Elisabeth-Spital-Kirche entnommen.

Ferner nahm Dr. Friedrich am 19. November v. J. die Taufe eines illegitimen Kindes der St. Anna Pfarrei dahier, und wenige Tage darauf auch die Beerdigung desselben vor.

Am 12. Dezember taufte derselbe ein neugeborenes Kind in Dachau.

Durch denselben Dr. Friedrich wurde am 7. Januar d. J. in Sachsenkam, k. Bezirksamtes Tölz, ein neugeborenes Kind getauft.

Gleiches geschah durch den Pr. Anton Bernard von Kiefersfelden am 11. Januar d. J. in Mibling.

Durch die betreffenden in ihren Rechten gekränkten Pfarrämter ist bei den bezüglichen Distriktspolizeibehörden der entsprechende Protest bereits eingelegt worden.

\*) Derselbe heißt nach späterer Berichtigung „Thürlings“.



Das ehrfurchtsvollst unterzeichnete erzbischöfliche Ordinariat ver-  
säumt seinerseits nicht, seine oft wiederholten Rechtsverwahrungen mit  
allem Nachdrucke zu erneuern.

Die Nikolaikirche auf dem Gasteige ist Bestandtheil katholischen  
Stiftungsvermögens; die von dem Stadtmagistrate München an der-  
selben fortwährend verübte Gewalt kann unserem kraft unveräußerlichen  
Rechtes eingelegten und oft wiederholten Proteste gegenüber keinerlei  
Rechtszustand begründen.

Die obenbezeichneten Priester haben keinerlei Recht, katholisch  
Cultacte auszuüben, noch weniger pfarrliche Functionen vorzunehmen,  
und müssen deshalb den betreffenden katholischen Pfarrern, in deren  
Sprengel sie sich eindringen, alle ihre Rechte feierlich gewahrt werden.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Euerer Königlich Majestät

München den 23. Januar 1872.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Generalvicar und sämmtliche Räthe.  
Dr. von Prand.

## CCVI.

Erklärung des Professors Dr. J. A. Meßner an Seine Erzbischöf-  
liche Excellenz: „bezüglich seiner Stellung zum vatikanischen Concil und  
dessen Beschlüssen.“

Euere Excellenz!  
Hochwürdigster Herr Erzbischof!  
Gnädigster Herr!

In Erfüllung des oberhirtlichen Auftrages, mich über meine  
Stellung zu dem Vatikanischen Concil und dessen Beschlüssen definitiv  
auszusprechen, kann ich nur meine Erklärung vom Juli d. J. wieder-  
holen und als schließlichen Ausdruck meiner Ansicht hiemit erneuern.

Dabei darf ich nicht verschweigen, daß in diesem Falle der treu  
am Tridentinum Haltende zur Verantwortung aufgefordert wird,  
während doch nach bislang in Kraft bestehender Uebung der katholischen  
Kirche umgekehrt Jene Rechenschaft geben sollten, welche das Alte ver-

lassen und Neues in der Kirchenlehre einführen wollen, also in vorliegender Sache Jene, welche die ungeheure Verantwortung trifft, das alte Bekenntniß geändert zu haben.

Daß das Tridentinum die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht statuiert, sondern durch seinen hiefür maßgebenden Canon VI. der 23. Sitzung bei Seite geschoben habe, steht unwiderleglich fest.

Das Oberhirtliche Schreiben hat mir keinen anderen Canon anzuführen gewußt, dafür aber auf die Professio fidei hingewiesen, der ich übrigens gleichfalls gedacht, dabei aber jenen Canon als die Voraussetzung der Professio bezeichnet habe. Letzteres muß seine Richtigkeit haben; denn wenn sich Canon und Professio nicht decken, in letzterer Etwas gelehrt sein kann, was ersterer nicht klar und unzweideutig ausspricht, so wäre — was ferne sei! — die Professio an der bezüglichen Stelle ein Fallstrick, der den Gläubigen wider Vermuthen um den Hals geworfen. An derartiges aber habe ich, Gott sei Dank, in der katholischen Kirche noch bis zur Stunde nicht geglaubt und glaube es nimmermehr.

Da die Lehre von der Unfehlbarkeit des Kirchen-Oberhauptes die fundamentale, die ganze Verfassung der Kirche in sich beschließende Lehre ist, so kann sie nicht erst im Jahre 1870 zum Bewußtsein der Kirche gebracht und von der General-Synode zu Trient abgewiesen worden sein.

Außerdem sind Papst und römische Kirche nicht identisch. Nicht einmal der letzteren wurde die Unfehlbarkeit vindizirt. Wenn ich in meiner Erklärung die Kirche als über die jeweilige Generation hinaus und zurückreichend aufgefaßt, die Tridentiner-Väter und ihre Vorgänger also mit zur bezeugenden Kirche gerechnet habe, so dürfte ich damit weder oberflächlich noch untheologisch verfahren sein.

Würde mir nur Ein Satz oder Eine Beweisführung entgegengestellt worden sein, welche von mir Nichtbeachtetes enthielten, dann könnte der Vorwurf der Oberflächlichkeit und mangelhaften theologischen Bildung gerechtfertigt erscheinen. Bei gezeigtem Sachverhalt aber ist er eine unerwiesene Behauptung, die mich verletzen, nicht aber belehren konnte.

Der Hindeutung auf die Literatur und zwar des Episkopats und seiner Vertheidiger habe ich längst entsprochen und fast alle bezüglichen Schriften und Declarationen fleißig gelesen. Gleichwohl finde ich nirgends die mich überzeugende Beweisführung und nöthige Evidenz. Wohl aber belehren die Aktenstücke dieses Concils mit ganz zureichender Klarheit, daß dasselbe nicht ökumenisch, weil nicht frei und mit

dem Aufgebot aller menschlichen Mittel des Wissens und der Erfahrung gepflogen worden sei. Noch unter dem 8. Mai 1870 erklären die angesehensten Bischöfe ihren Schmerz über die Verletzung der bischöflichen Rechte und schließen: Es genügt uns, diese unsere Ueberzeugung hiemit offen bekundet zu haben. Wir fügen keine Bitte mehr bei; denn wir vermögen es nicht länger mit unserer bischöflichen Würde, mit unserem Amte, das wir auf dem Concil ausüben und mit den Rechten, welche uns als Gliedern des Concils zukommen, zu vereinigen, Bitten vorzutragen, nachdem uns die Erfahrung mehr als genug belehrt hat, daß unsere Bitten solcher Art nicht nur nicht berücksichtigt, sondern nicht einmal als einer Antwort würdig erachtet worden sind. Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als gegen den erwähnten Geschäftsgang, den wir für die Kirche und den hl. Stuhl als höchst verderblich betrachten, Reclamation und Protest zu erheben, damit wir auf diese Weise die Rechenschaft für die unheilvollen Folgen, welche ohne Zweifel bald eintreten werden, ja schon eintreten, sowohl vor den Menschen als auch im Gerichte Gottes, soweit die Sache uns angeht, von uns ablehnen. Dieses Schreiben soll davon ewiges Zeugniß sein.“

Auf Grund dieses „perenne documentum“ und des sich unterm 17. Juli daran reihenden feierlichen Protestes der Minoritäts-Bischöfe, worin sie ihr „Non placet“ von der Abstimmung des 13. Juli wiederholen, erneuern und bekräftigen, kann das vatikanische Concil niemals den Anspruch auf Dekumenicität erheben, also der bezügliche Lehrsatz nimmermehr zur Dignität und Kraft eines Glaubenssatzes sanktionirt werden.

Welche Reihe von Enttäuschungen hat der Katholik seit der Ausfagungs-Bulle dieses Concils zu erfahren gehabt! Die Hoffnung, es werde der Papst selbst diese Lehre nicht vorlegen, wenigstens auf die Vorstellungen der k. bayerischen und preußischen Regierung hin darauf verzichten, oder doch auf die Warnungen, Bitten, Beschwörungen und Erklärungen so vieler angesehener Bischöfe hin, die noch von Fulda aus die Gläubigen beruhigten mit der Versicherung, es werde nur der in unsere Herzen geschriebene Glaube Gegenstand und Ergebnis dieses Concils sein; die Hoffnung, es werde doch gewiß dem Botum und dessen Motivirung seitens der genannten Bischöfe die gebührende Beachtung zu Theil werden, — all diese Erwartungen sind zum tiefsten Schmerze der Katholiken getäuscht und zu nichte gemacht worden. Welche Hoffnung uns noch übrig bleibt, habe ich in der Besprechung der Dr. Benghehlner'schen Schrift im Rhein. Merkur, wozu ich mich hiemit



auf die bezügliche oberhirtliche Anfrage bekenne, auszudrücken gesucht — sie besteht in der Zuversicht, daß Christus uns nicht verlassen und der katholischen Kirche wieder zu Ansehen und Leben, aber auf seinen Wegen verhelfen wird.

Zu dieser Hoffnung bestehe ich auch meinem hochwürdigsten Oberhirten

Guerer Excellenz

München den 14. November, 1871.

gehorsamst ergebenster  
Dr. J. A. Mezmer.

## CCVII.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den k. außerordentlichen Universitäts-Professor und I. Conservator des k. National-Museums Pr. Dr. J. A. Mezmer: „das Vaticanische Concil betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Aus der am 14. praes. 23. November d. J. anher abgegebenen Schlußerklärung des Herrn Professors Dr. J. A. Mezmer und aus der in No. 41. des „Rheinischen Merkurs“ vom 8. Oktober d. J. enthaltenen Anzeige des Dr. Franz Lengsfelner'schen Studienprogrammes über das „unfehlbare Lehramt im Verhältniß zur Vernunft und Offenbarung“, als deren Auctor sich der Herr Dr. J. A. Mezmer in der obengenannten Schlußerklärung selbst bekannte, geht unzweifelhaft hervor, daß derselbe dem von der gesammten lehrenden Kirche als ökumenisch anerkannten Vaticanischen Concile und dem von demselben definirten Dogma von dem unfehlbaren Lehramte des Römischen Papstes wissentlich und beharrlich die Anerkennung verweigere und diese Weigerung durch Gründe motivire, welche eines sonst doch wohlunterrichteten katholischen Priesters und öffentlichen Lehrers einer Hochschule geradezu unwürdig sind. Derselbe wagt es nämlich, um nur den Hauptpunkt dieser seiner Motivirung hervorzuheben, zu sagen: „daß das Tridentinum die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht statuirt, sondern durch seinen hiesfür maßgebenden Canon VI. der 23. Sitzung bei Seite geschoben habe, steht unwiderleglich fest.“ Der Herr Dr. J. A. Mezmer scheint das unmittelbar vorhergehende Caput IV. de sacramento ordinis nie gelesen zu haben, sonst

hätte ihm über Veranlassung, Sinn und Tragweite der demselben angehängten acht Canones, speziell des sechsten, doch keinen Augenblick ein Zweifel bleiben können. Und wenn derselbe Herr Dr. J. A. Mezmer in der obenbezeichneten Anzeige im „Rheinischen Merkur“ behauptet: „Von den Theologen wird in Deutschland keiner mehr existiren, der nicht die Vernichtung der bisherigen katholischen Lehre in dem genannten Decrete erkennen würde,“ — und dann ausruft: „Vernunft und Geschichte ist am Rande; Kirchenlehre und Kirchenverfassung sind außer Rand und Band; Vernunft und Auctorität, Dogma und Tradition, Bischöfe und Papst, fortschreitender Culturstaat und unwandelbare Kirche sind auseinandergerissen; mit Einem Worte, es ist der Gräuel der Verwüstung am heiligen Orte, der Antichrist scheint in die Welt gekommen“ u. dgl., — so sieht man klar daß dem Herrn Dr. J. A. Mezmer der Sektengeist das Auge vollends geblendet hat.

Das Oberhirtenamt hat es dem Herrn Dr. J. A. Mezmer gegenüber seit dem 3. April d. J. an mannigfachen Belehrungen und väterlichen Mahnungen nicht fehlen lassen. Man durfte auch hoffen, daß der Herr Dr. J. A. Mezmer den Charakter jener Sekte, der er sich angeschlossen, doch endlich durchschauen und erkennen werde, daß dieselbe auf ihren Abwegen ein Stück des noch mitgenommenen katholischen Glaubensgehaltes nach dem anderen verliert und in ihrer Bekämpfung der katholischen Kirche mehr und mehr zu recht verächtlichen Mitteln greift.

Da indessen die langmüthige Geduld vergeblich wartete, so ist es unausschiebbare Pflicht des Oberhirtenamtes geworden, dem Herrn Dr. J. A. Mezmer zu zeigen, daß man nicht gegen die Kirche sich empören und dennoch in der Kirche bleiben kann.

Deßhalb wird dem Herrn Dr. J. A. Mezmer hiemit erklärt, daß er der von den Kirchengesetzen auf die formale Häresie statuirten Strafe der größeren Excommunication mit allen ihren canonischen Folgen verfallen sei.

Möge dem Herrn Dr. J. A. Mezmer diese schmerzliche Erklärung Auge und Herz öffnen, daß er nicht länger die Hand frevelnd gegen seine Mutter, die katholische Kirche, erhebt, sondern bald wieder in ihren Schooß zurückkehrt, und das Aergerniß wieder gut macht, das er jetzt als Priester und öffentlicher Lehrer anrichtet.

München den 12. Dezember 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär.

## CCVIII.

Erlass des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den k. ordentlichen öffentlichen Professor der Philosophie an der Universität München  
 Hr. Dr. Jakob Frohschammer: „dessen Glaubensstandpunkt betr.“

## Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Das Oberhirtenamt ist der literarischen Thätigkeit, welche der Herr Professor Dr. Jakob Frohschammer seit dem 31. März 1863, an welchem Tage die Suspension über ihn verhängt worden war, theils in Druckschriften, theils in Zeitungsartikeln entwickelte, mit Aufmerksamkeit gefolgt. Es bewährt sich laut dieser Beobachtung auch an dem Herrn Dr. Jakob Frohschammer die alte Wahrheit, daß, wer einmal gegen die kirchliche Lehrauctorität sich auflehnt, sich immer weiter von der kirchlichen Lehre entfernt und am Ende einem Subjectivismus verfällt, der nur wie zufällig vielleicht noch einige Trümmer der geoffenbarten Wahrheit sich rettet.

Wenn der Herr Dr. Jakob Frohschammer den Glaubensstandpunkt, den er noch im Jahre 1854 einnahm, mit den Fortschritten vergleicht, die er bereits im Jahre 1862 gemacht hatte, und dann wiederum seine jetzigen Anschauungen mit jenen früheren zusammenhält, so muß er sich selbst gestehen, daß er stufenweise rasch in die Tiefen des Unglaubens gesunken ist.

Mit besonderem Nachdrucke läßt dabei der Herr Dr. Jacob Frohschammer die Verläugnung der christlichen Lehre von der Erbsünde stets hervortreten, womit in nothwendiger Folgerung auch die Bedeutung und der Werth des Erlösungswerkes Christi entleert wird.

In neuester Zeit tragen seine Aufsätze zugleich den Character der tiefsten Feindseligkeit gegen die katholische Kirche, wenn er auch in der Regel die kirchliche Hierarchie ihr substituirt, und er fordert alle Mächte der Erde auf, sie zu bekämpfen, damit endlich die reine Lehre Jesu wieder zur Anerkennung gelange.

Es kann kaum bezweifelt werden, daß der Herr Dr. Jakob Frohschammer durch diese seine ununterbrochen fortgesetzten Veröffentlichungen vielen Schaden angerichtet, manche Ungläubige in ihrem Unglauben befestigt, manche schwache Seele um ihren katholischen Glauben gebracht hat.

In seiner oberhirtlichen Liebe hat unser hochwürdigster Herr Erzbischof diese schmerzlichen Vorgänge oft erwogen, um die Bekehrung



des verirrten Priesters viel gebetet, nach der Beseitigung des großen und langdauernden Mergernisses sehnlich verlangt.

In der Erwägung nun, daß der Herr Dr. Jakob Frohschammer trotz der über ihn verhängten Suspension, in der er schon so lange Zeit unbußfertig verharret, und trotz der seitdem in ihm weit vorgeschrittenen Trübung seines religiösen Glaubens, Denkens und Erkennens, kraft der von ihm empfangenen Taufe das Christliche, und durch die Priesterweihe das priesterliche Siegel, das er nicht zu vertilgen vermag, in sich trägt; in der ferneren Erwägung, daß eben dieser Tauscharacter und dieses Priesterzeichen dem Oberhirten fortwährend Recht und Pflicht verleiht, den Arm der Liebe wie der Strafe nach ihm auszustrecken; in der Erwägung endlich, daß an der Wiederkehr keines Verirrten zu verzweifeln ist, solange er in diesem vergänglichen Leibe wandelt, — ergeht an den Herrn Dr. Jakob Frohschammer hiemit neuerdings der dringliche oberhirtliche Mahnruf, seiner Seele und ihres ewigen Heiles bußfertig zu gedenken und dieses Heil zu sichern so lange es noch Zeit ist.

Zu diesem Zwecke muß dem Herrn Dr. Jakob Frohschammer, wie hiemit förmlich geschieht, erklärt werden, daß er sich längst vielfacher Häresien, die bei seinem theologischen Bildungsgrade nur formale sein können, schuldig gemacht hat, dadurch der größeren Excommunication mit ihren canonischen Folgen längst verfallen ist, überhaupt sich durch seinen Glaubensstandpunkt und dessen wiederholte Offenbarung gänzlich von der katholischen Kirche abge sondert hat.

Gleichwohl weiß der Herr Dr. Jakob Frohschammer, daß ihm die Rückkehr in die Kirche zu keiner Zeit abgeschnitten ist und daß er seine Seele in anderer Weise nicht wird retten können.

München den 15. Dezember 1871.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

**CCIX.**

Zuschrift der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising: „den Pr. Gallus Hofemann Pfarrer in Tuntenhäusen betr.“

Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern

an das

Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

Auf die schätzbarsten Zuschriften vom 28. v. Mts. und 1. l. Mts. bez. Betr. beehren wir uns dem erzbischöflichen Ordinariate ganz ergebenst zu erwiedern, daß, nachdem das gegen den Priester Gallus Hofemann, Pfarrer in Tuntenhäusen, erlassene Privationserkenntniß seinen Grund in der Nichtunterwerfung desselben unter die das Placet entbehrenden Beschlüsse des Vatikanischen Concils hat, wir im Hinblick auf die Stellung, welche die Staatsregierung zu diesen Concilsbeschlüssen eingenommen hat, den an uns in obigen Schreiben gestellten Ansinnen nicht zu entsprechen vermögen.

München den 7. Dezember 1871.

Jwehl.

Frühwein.

**CCX.**

Schreiben des Pfarrvicars J. G. Birthensohn in Tuntenhäusen an das k. Bezirksamt Rosenheim: „den Pr. Gallus Hofemann und die Verhältnisse der Pfarrei Tuntenhäusen betr.“

Königliches Bezirksamt Rosenheim!

Das Hochwürdigste Ordinariat des Erzbisthums München und Freising hat dem gehorsamst Unterzeichneten bekannt gegeben, daß dasselbe unterm 1. Dez. an die hohe k. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern das Ansinnen gerichtet, daß, nachdem die Pfarrei Tuntenhäusen erledigt ist, ich als Pfarrvicar der Pfarrei Tuntenhäusen in spiritualibus auch in die Verwaltung der Temporalien bei dieser Pfarrei eingewiesen und mir ein entsprechender Gehalt ausgezeigt werden möchte.

In Folge dieser erhaltenen oberhirtlichen Entschließung wendet

sich gehorsamst Unterzeichneter an ein k. Bezirksamt Rosenheim dasselbe ersuchend, es möge bei einer hohen k. Regierung fraglichen Vicar-Gehalt ausmitteln, resp. dessen Ausmittlung erwirken.

Zugleich erlaubt man sich auf den bezirksamtlichen Beschluß vom 17. v. M., die Gehaltsbezüge des Pfarrcuraten Bernard in Kiefersfelden betr., zu erklären, daß der Unterzeichnete die anfallenden Stollgebühren nur provisorisch in Empfang nehmen und dieselben aber gewissenhaft verbuchen werde bis zur seinerzeitigen definitiven Abrechnung, daß aber Pr. Gallus Hofemann durchaus nicht mehr berechtigt sei, irgendwelche Einkünfte aus der Pfarrei Tuntenhausen zu beziehen, weil er aufgehört rechtmäßiger Pfarrer zu sein. Pfarrer Hofemann hat auch den Versuch gemacht, Wein, Wachs, Oblaten zc. zu sich zu nehmen, wogegen der gehorsamst Unterzeichnete hiemit feierlichst Protest einlegt, und an ein k. Bezirksamt die ergebenste Bitte stellt, daß diese und alle ähnlichen Kirchenbedürfnisse für den katholischen Gottesdienst aus Kirchenmitteln, wie bisher geschehen ist, beigebracht werden dürfen.

In vollster Ehrerbietung

einem k. Bezirksamte

Tuntenhausen den 4. Dezember 1871.

gehorsamster

Joh. Ev. Wirthensohn,  
freires. Pfarrer, z. B. Incuratbeneficiat  
und Vicarius in spiritualibus.

---

## CCXI.

Schreiben des k. Bezirksamtes Rosenheim an den Beneficiaten Pr. J. E. Wirthensohn in Tuntenhausen: „den Pr. Pfarrer Hofemann und die Verhältnisse der Pfarrei Tuntenhausen betr.“

Auf die Vorstellung vom 4/7. d. M. im bez. Betr. wird Herrn Adressaten Nachstehendes erwidert:

1) Die Pfarrei Tuntenhausen ist zur Zeit nicht erledigt, da dem oberhirtlichen Privationsdecrete in solange keine Wirkung beigegeben werden kann, als nicht die von Herrn Pfarrer Hofemann auf Grund der §. 52 und 53 der II. Verfassungsbeilage ergriffene Beschwerde von



der höchsten Stelle abgewiesen sein wird. Hiemit findet die Frage der Ausmittlung eines Vicarsgehaltes und Aufstellung eines Vicars überhaupt von selbst ihre Erledigung.

2) Herr Pfarrer Hofemann ist als rechtmäßiger Pfarrer von Tuntenhausen allein zu Erhebung von Stolgebühen berechtigt, und es muß der von ihm mit Herrn Adressaten zu treffenden Vereinbarung überlassen bleiben, festzusetzen, wie viel hievon Herrn Adressaten für geleistete Funktionen abgegeben wird.

3) Die Beschaffung der zum Gottesdienste nöthigen Utensilien ist Sache der Kirchenverwaltung, und es wolle sich daher Herr Adressat an den Kirchenverwaltungsvorstand Herrn Pfarrer Hofemann wenden.

Im Uebrigen wird Herr Adressat wiederholt vor Eingriffen in die Rechte des Pfarramtes und der Kirchenverwaltung, welche unter Umständen strafrechtliche Einschreitung zur Folge haben könnten, gewarnt.

Rosenheim den 7. Dezember 1871.

Der 1. Regierungsrath:

Christoph.

## CXXII.

Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn freireisiguirten Pfarrer, Beneficiaten und Pfarrvicar Pr. J. E. Wirthensohn in Tuntenhausen: „den Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

läßt dem Herrn Pfarrvicar und Beneficiaten Pr. J. E. Wirthensohn auf seinen Bericht vom 10./14. d. M. im bez. Betr. die nachstehende Entschließung zugehen.

Bezüglich der auffallenden Stolgebühen bleibt die oberhirtliche Anweisung vom 1. Dezember d. J. auch gegenüber dem bezirksamtlichen Schreiben vom 7. Dezember d. J. in Kraft. Nur für den Fall, daß Parochianen in die Lage kämen, die bezeichneten Gebühen doppelt, d. h. an den Herrn Vicar und an Pr. Hofemann bezahlen zu müssen, wird der Herr Pfarrvicar und Beneficiat Pr. J. E. Wirthensohn den Betreffenden den geleisteten oder zu leistenden Betrag überlassen, dagegen aber eine Entschädigungsforderung für die Leistung der Funktion an Pr. Hofemann richten.

Im Uebrigen wird der Pfarrvicar und Beneficiat J. G. Wirthensohn ermuntert, gegenüber den in vorliegender Sache unvermeidlichen Widerwärtigkeiten den Muth nicht zu verlieren. Sobald die Verhältnisse wieder in das regelmäßige Geleis gelenkt sein werden, wird man den Herrn Pfarrvicar und Beneficiaten Fr. J. G. Wirthensohn gerne der Last der Vicarirung wieder entbinden.

München den 15. Dezember 1871.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

### CCXIII.

Schreiben des k. Bezirksamtes Rosenheim an die Gemeindeverwaltung Tuntenhausen: „Entrichtung von Stolgebühren an Pfarrer Fr. Gallus Hofemann betr.“

Auf den Bericht v. 12. l. Mts. obigen Betr. wird lediglich auf den dießamtlichen Erlaß v. 17. v. Mts., Gehaltsbezüge des Pfarrcuraten Anton Bernard von Kiefersfelden hier Stolgebühren betr., hingewiesen mit dem Bemerken, daß das unterfertigte Bezirksamt verpflichtet ist, fassionsmäßig zum Pfarreinkommen gehörige Stolgefälle, welche Herrn Pfarrer Hofemann verweigert werden sollten, zwangsweise beizutreiben, nachdem der genannte Priester gegen die von der oberhirtlichen Stelle über ihn verhängte Pfründe-Entsetzung nach §. 52 der II. Verfassungsbeilage Beschwerde bei Seiner Majestät dem Könige erhoben hat, und daher die angeführte oberhirtliche Verfügung nicht rechtskräftig geworden ist.

Rosenheim den 14. Dezember 1871.

Der k. Regierungsrath:  
Christoph.

## CCXIV.

Untertänigst gehorsamste Bittvorstellung und Beschwerde der Gesamtkirchengemeinde Tuntenhausen an die k. Regierung von Oberbayern K. d. J.: „gegen die fortwährende Anwesenheit des Herrn Pfarrers G. Hofemann in Tuntenhausen betr.“

Es ist einer hohen k. Regierung bereits bekannt, daß Herr Pfarrer G. Hofemann dahier unterm 28. Oktober l. J. vom hochwürdigsten Herrn Erzbischofe mit der Strafe der Exkommunikation belegt, und unterm 10. November l. J. über denselben auch die kanonische Strafe der Privation ausgesprochen worden, wodurch derselbe der Pfarrpründe Tuntenhausen und aller damit verbundenen kirchlichen Rechte verlustig geworden ist.

Obgleich dieß geschehen, weilt er dennoch dahier, um dem Müßig gange zu hulldigen, die Gemeinde zu reizen und ihr Verlegenheiten zu bereiten. War uns die Art und Weise, wie er seine priesterlichen Funktionen, die ihm nur Bagatelle zu sein schienen, verrichtete, schon ein Aergerniß, so war uns sein Ungehorsam gegen seine geistlichen Vorgesetzten, sowie, daß er alle möglichen niedrigen Mittel anwendet, um dem aufgestellten Herrn Vicar die seelsorglichen Verrichtungen unmöglich zu machen, noch mehr ein Aergerniß.

Er, der der Gemeinde nie Vertrauen und Achtung abgewinnen konnte, will sich uns aufdrängen, will in sakrilegischer Weise priesterliche Funktionen verrichten, will uns gleichsam nöthigen, ihn als solchen anzuerkennen, der uns das wahre Wort und Brod des Lebens reichen kann, während wir doch annehmen müssen, daß er als abgefallener und exkommunizirter Priester uns nur Schimmelbrod reichen kann.

Er weilt dahier als Seelsorger ohne Seelen; denn nicht eine Seele der gut gläubigen Pfarrgemeinde hängt ihm an, nicht eine einzige Person erkennt in ihm denjenigen, der er sein will.

Pfarrer Hofemann, der während seiner früheren Amtsführung sich um seine Pflichten als Lokalinспекtor, als Vorstand der Armenpflege, so wenig besorgt erwies, findet jetzt um so weniger Lust daran, oben genannten Obliegenheiten nachzukommen, indem er gar häufig 4—5 Tage in der Woche hier gar nicht zu finden ist. Seit seines Hierseins hat er sich ein einziges Mal in der Schule gezeigt; dieß geschah einige Wochen nach seinem Einzuge dahier, seit dem nicht mehr. Seine Erscheinung in der Schule ist demnach gewiß seltener, als die eines weisen Raben.

Pfarrer Hofemann hat braven Männern gegenüber selbst zuge-



geben, daß sein ferneres Bleiben dahier, sein Wirken, sich Achtung und Vertrauen zu gewinnen und zu wahren, zu den Dingen der Unmöglichkeit gehöre; daß er uns gar nicht übel nehme, wenn wir nicht zu ihm, sondern zum hochwürdigsten Herrn Erzbischofe stehen; dennoch will und wird er Tuntenhausen nach neueren Aeußerungen, die er gethan, nicht meiden. Wolle er doch die auch uns durch landesherrliche Gesetze garantirte Gewissensfreiheit respektiren und durch seine fernere Anwesenheit auf hiesiger Pfarrpfründe, deren rechtlicher Besitzer er nicht mehr sein kann, die Gemeinde nicht länger mehr schädigen, und, wie es seine Absicht leider zu sein scheint, durch sein hartnäckiges Verbleiben endlich zu traurigen Auftritten veranlassen. Tuntenhausen ist ein Wallfahrtsort und bedarf als solcher einen gläubigen, redlichen, frommen und sorgsamem Pfarrer, wenn nicht die ganze Wallfahrt und mit ihr die meisten Anwesensbesitzer dahier zu Grunde gerichtet werden sollen. Möge Hofemann sich selbst fragen, ob er zur Aufrechthaltung oder zum Ruine der Wallfahrt während seines nur kurzen Seins dahier gewirkt habe.

In Anbetracht des Gesagten möge man höheren Orts die unterthänigst gehorsamst Unterfertigten nicht der Annassung und Unbescheidenheit beschuldigen, wenn sie es wagen, gegen die fernere Anwesenheit des Herrn Pfarrers Gallus Hofemann hiemit feierlichst zu protestiren.

Zu der Hoffnung, daß die hohe königliche Regierung von Oberbayern dem Flehen und Bitten der bedrängten Gesamtpfarrgemeinde „Tuntenhausen“ ein geneigtes Ohr nicht entziehen werde, wagen wir unterthänigst gehorsamst Unterzeichnete in tiefster Ehrfurcht die Bitte zu stellen:

„Hochdieselbe wolle huldvollst geruhen, gnädigst zu veranlassen, daß Herr Pfarrer Hofemann von hier entfernt werde.“

Der Dank der Gesamtpfarrgemeinde wird sich, wie stets, in unwandelbarer Treue gegen König und Vaterland, in Opferwilligkeit und willigen Gehorsam gegen das Gesetz kund geben.

In tiefster Ehrfurcht und Unterwürfigkeit geharret

Einer hohen k. Regierung, Kammer des Innern,  
Tuntenhausen den 8. Dezember 1871.

unterthänigst gehorsamste Pfarr-  
gemeinde Tuntenhausen.

In deren Namen:

**Ehberger**, Bürgermeister,  
nebst 18 Unterschriften.

**CCXV.**

Zuschrift des k. Bezirksamts Rosenheim an den Bürgermeister von Tuntenhäusen: „Den Pfarrer Gallus Hofemann von Tuntenhäusen betr.“

Durch hohe Regierungs-Entschliezung vom 20. d. Mts. wurde das unterfertigte kgl. Bezirksamt beauftragt, der Kirchengemeinde Tuntenhäusen zu eröffnen, daß dem in ihrer Beschwerdevorstellung vom 8. d. Mts. gestellten Antrage auf Entfernung des Pfarrers Gallus Hofemann eine Folge nicht gegeben werden könne.

Vorstehendes hat der Bürgermeister den Mitgliedern der Kirchengemeinde bekannt zu geben.

Rosenheim, 26. Dezember 1871.

Der k. Regierungsrath:

**Christoph.**

**CCXVI.**

Vorstellung der Pfarrgemeinde Tuntenhäusen an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: „Den excommunicirten Pfarrer Gallus Hofemann in Tuntenhäusen betr.“

**Eure Majestät!**

**Allerdurchlauchtigster König!**

**Großmächtigster König und Herr!**

Am 28. Oktober v. Js. wurde Herr Pfarrer G. Hofemann vom Hochwürdigsten Herrn Erzbischof excommunicirt und am 10. November desselben Jahres seiner Pfründe entsetzt.

In Folge dessen wandte sich die Pfarrgemeinde Tuntenhäusen am 8. Dezember v. J. an die hohe kgl. Regierung, um die Entfernung des Pfarrers Hofemann und Ernennung eines andern Pfarrers zu erwirken, wurde aber nach Mittheilung des k. Bezirksamtes Rosenheim vom 26. Dezember v. J. mit ihrer Bitte abgewiesen.

Die allerunterthänigst treuehorsaamsten Gemeindeverwaltungen wagen es daher im Namen der gesammten Pfarrgemeinde Tuntenhäusen an Eure Majestät die allerunterthänigste Bitte zu stellen:

„Eure Majestät wollen allergnädigst anzuordnen geruhen, daß anstatt des excommunicirten Pfarrers Hofemann ein würdiger Priester als Pfarrer in Tuntenhäusen aufgestellt werde.“

Diese unsere allerunterthänigste Bitte erlauben wir uns mit Folgendem zu begründen:

1) Herr Pfarrer Hofemann ist seinen Obliegenheiten als Pfarrvorstand nie in einer Weise nachgekommen, die ihm das Vertrauen der Pfarrgemeinde hätte erwirken können. Hat er doch seine gottesdienstlichen Funktionen mit einer Gleichgiltigkeit verrichtet, die seinen Glauben als sehr zweifelhaft erscheinen ließ; hat er doch nie um seine Pflichten als Localschulinspektor, als Vorstand der Armenpflege und der Kirchenverwaltung sich bekümmert.

Um so erklärlicher ist es daher, daß nunmehr, nach seiner Excommunication, die ganze Pfarrgemeinde ohne jede Ausnahme von ihm Nichts wissen will, ja ihn verachtet.

2) Daß unter solchen Verhältnissen die Pfarrgemeinde Tuntenhausen zu großem Schaden komme, ist außer Zweifel. Die Pfarrei entbehrt ja ihres ordentlichen Seelsorgers, die Schule des Localinspektors, die Armenpflege und Kirchenverwaltung des Vorstandes, da Hofemann um alle diese Dinge jetzt noch weniger sich kümmert als früher, auch größtentheils von Tuntenhausen abwesend ist.

Wenn in Folge dessen unsere Pfarrgemeinde in religiösen und sittlichen Verfall kommt, wäre es nicht zu verwundern; Euerer Majestät wissen aber, daß treue Anhänglichkeit an den Landesvater nur da bestehen kann, wo Religion und Sittlichkeit herrscht. Alle Angehörigen der Pfarrei Tuntenhausen hängen treu und fest an Euerer Majestät und haben keinen schulicheren Wunsch, als daß diese Anhänglichkeit an unser erlauchtes Königshaus nicht in Abnahme gerathen möge dadurch, daß die Religiosität und Sittlichkeit geschädigt werde; letzteres kann aber nur verhindert werden, wenn der Pfarrgemeinde wieder ein braver Seelsorger gegeben wird.

3) Herr Pfarrer Hofemann verweilt hier nur, um Müßiggang zu pflegen; daß er Nichts mehr wirken könne, sieht er selbst ein und hat es auch schon ausgesprochen. Sein Verweilen dahier scheint nur zu beabsichtigen, die Gemeinde durch Verlegenheiten, welche er bereitet, endlich zu ungesetzlichem Vorgehen zu reizen. Wird ihm dieses auch nicht gelingen, so muß doch der allgemeine Wunsch, daß seine Beseitigung endlich herbeigeführt werde, ganz berechtigt sein.

Die Pfarrgemeinde Tuntenhausen leistet an Abgaben, welche speciell für kirchliche Zwecke bestimmt sind, gewiß soviel, daß es nicht anmassend sein dürfte, wenn sie einen Pfarrer ihres Glaubens erbittet. Zum Glaubensbekenntniß des excommunicirten Hofemann uns zu



nöthigen, wäre wohl ein Widerspruch mit der durch die Verfassung garantirten Gewissensfreiheit.

Wenn wir ihn aber als Pfarrer behalten sollen, so muß das wenigstens als indirekter Zwang angesehen werden, zu Hofemann's Glauben uns zu bekennen.

4) Die Pfarrkirche Tuntenhausen ist zugleich eine nicht unbedeutende Wallfahrtskirche. Pfarrer Hofemann hat aber zum Verfall der Wallfahrt schon viel beigetragen dadurch, daß er sie nur als Einnahmsquelle für sich zu benutzen schien und den Wallfahrern Bezah- lungen abverlangte, die das Doppelte des Herkömmlichen weit über- stiegen, dagegen aber Alles vernachlässigte, was zur Förderung der Wallfahrt beitragen konnte. Noch mehr trägt das jest noch fortgesetzte Verbleiben Hofemanns zum Ruine der Wallfahrt bei, da begreiflich jeder Wallfahrer einem excommunicirten Priester ausweicht und deß- halb Tuntenhausen meidet. Wir setzen unsere Ehre darein, die Wall- fahrt im guten Stande zu erhalten; können aber auch nicht verschweigen, daß mit ihr der gewerbtreibende Theil der Pfarrgemeinde bedeutend geschädigt, ja ganz ruinirt würde.

In Erwägung dieser Gründe wagen wir es von Euerer Majestät die allerhuldsvollste Gewährung unserer Bitte zu erwarten und geharren in tiefster Ehrfurcht und Unterthänigkeit

Euerer Königlihen Majestät

Tuntenhausen den 2. Januar 1872.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Pfarrgemeinde Tuntenhausen.

In deren Namen:

Ehberger, Bürgermeister.  
Georg Grabichler, Beigeord-  
neter.  
Andreas Kurz, G.-Pfleger.  
Alois Bartl, K.-Pfleger ic.  
Peter Eder.  
Nikolaus Bartl.  
Jakob Demmel.  
Nieder, Bürgermeister.  
Michael Saisraitter.  
Joseph Nieder.  
Joseph Schuler, Kirchen=  
Pfleger.

Jos. Schwaiger, Pfleger.  
Kaspar Killi.  
Kaspar Eder.  
Joseph Kleinmayer.  
Martin Schnitzlbauer.  
Joh. Bapt. Schäfler.  
Balthasar Wieser.  
Behetmayr, Bürgermeister.  
Augustin Sewald, Pfleger.  
Joseph Deinhofer.  
Melchior Seisereiner.  
Bernhard Baumann.  
Nicolaus Pronberger.

## CCXVII.

Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an die Gemeindeverwaltung in Kiefersfelden: „Die Excommunication des Pfarreuraten Bernard in Kiefersfelden betr.“

Dem Bürgermeister wird fehrrseits Auszug aus der unterm 5. d. M. im bezeichnuten Betrefse ergangenen hohen Regierungs-Entschliebung zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage zugeschllossen, hievon den übrigen Mitgliedern der Gemeinde-Verwaltung Eröffnung zu machen und Eröffnungsnachweis anher vorzulegen.

Rosenheim, 7. Dezember 1871.

Der k. Regierungsrath abwesend.

Kattinger, Stellvertreter.

Abchrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beilagen des Berichtes vom 16. November l. Js. folgen anruhend mit dem Auftrage zurück, dem Gemeinde-Ausschusse und der Kirchenverwaltung Kiefersfelden auf ihren Beschluß vom 13. v. Mts. zu eröffnen, daß es bei der Entschliebung vom 7. Nov. l. J. Nr. 34233 sein Verbleiben habe und daß, wenn einzelne Kirchengemeindeglieder sich hiedurch beschwert erachten, es lediglich deren eigene Sache ist, sich mit einer Beschwerde an die höchste Stelle zu wenden.

München den 5. Dezember 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Präsident krank.

gez. Kobell.

k. Regierungs-Direktor.

Frühwein.

**CCXVIII.**

Zuschrift des k. Bezirksamts Rosenheim an den Nagelschmiedgesellen Georg Neuner von Kiefersfelden: „Die auf die Beerdigung der Nagelschmiedgesellens-Chefrau Elise Neuner von Kiefersfelden erlaufenen Kosten betr.“

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vollstreckbare Ausfertigung.

Nachdem der Nagelschmiedgeselle Georg Neuner von Kiefersfelden ungeachtet der bezirksamtlichen Aufträge vom 17. und 25. November l. Js. die aus Anlaß der Beerdigung seiner verlebten Ehefrau Elise den Pfarrcuraten Anton Bernard und Schullehrer Johann Dichler von Kiefersfelden fassionsmäßig treffenden Gebühren noch immer nicht bezahlt hat, seine Ausrede, daß er die von dem Pfarrcuraten beanspruchte Stolgebühr bereits an den bei der Beerdigung in Funktion gestandenen Priester Jos. Stangl von Oberaudorf bezahlt habe, nicht berücksichtigt werden kann, da Priester Stangl, wie in dem dießamtlichen Erlasse vom 17. v. Mts. ausführlich erörtert wurde, zur Vereinnahmung der fraglichen Stolgebühr nicht berechtigt war, ebensowenig endlich das Anerbieten des Georg Neuner dem Schullehrer Johann Dichler Zahlung für die gewöhnliche Funktion des Cantors bei der Beerdigung und Einem Seelengottesdienste zu leisten, angenommen werden kann, da die Seelengottesdienste für die Verstorbene abgehalten wurden, der Lehrer zur Funktion als Cantor hiebei bereit und allein zuständig war und daher mit Recht auf Grund seiner Dienstfassion Zahlung der den Cantor für drei Seelengottesdienste treffenden Gebühren fordern kann, seine Ansätze aber entsprechend erscheinen, so wird hiemit beschlossen:

es seien sowohl die von dem Pfarrcuraten Bernard	
beanspruchten Stolgefälle mit . . . . .	6 fl. 30 kr.
als auch die von Lehrer Joh. Dichler in seiner	
Eigenschaft als Cantor und Organist in Ansaß	
gebrachten Gebühren mit . . . . .	2 fl. 42 kr.
johin in Summa	
	9 fl. 12 kr.

auf dem Wege der Vollstreckung beizutreiben.

Vorstehende dem Georg Neuner, Nagelschmiedgesellen von Kiefersfelden ertheilte Ausfertigung wird hiemit als vollstreckbar erklärt.

Rosenheim den 11. Dezember 1871.

Königliches Bezirksamt Rosenheim.

Der k. Regierungsrath:

Christoph.



**CCXIX.**

Zuschrift der Königlichen Lokalschulinspektion Kiefersfelden an Herrn Coadjutor Stangl: „Religions-Unterricht betr.“

Gestern brachte Herr Bürgermeister Höck die Bitte an, man möge gestatten, daß Euer Hochwürden den Religionsunterricht in den Lokalitäten des Schulhauses ertheilen.

Man sagte das zu, nachdem Höck die Versicherung ausgesprochen, daß Agitationen gegen die Autorität der unterfertigten Stelle nicht mehr stattfinden. Nun wurde mir aber gestern Nachmittags mitgetheilt, daß Euer Hochwürden, wo Sie nur immer Zutritt finden, die Eltern bei Vermeidung einer Todsünde auffordern, ihre Kinder vom Besuche meiner Katechesen ferne zu halten, und als Beweis wurde mir entgegengehalten das neueste Verhalten der Bleyer'schen Familie. Die maß- und rastlosen Agitationen, die Sie und Pfarrer Gruber gegen mich bis zur Stunde bethätigten, der blinde Gehorsam, der Sie gegen alle höheren kirchlichen Erlasse auszeichnet, hätte mir allerdings die höchste Vorsicht empfehlen sollen, mich mit Ihnen auf nichts Weiteres einzulassen — und das wird auch in Zukunft geschehen, und ich berufe mich bezüglich der Schule auf die hohe Regierungs-Entschliebung Nr. 34,626/391,884 und auf jene vom 24. November 1871.

Demgemäß müssen Sie sich vorläufig schon damit behelfen, den Religions-Unterricht entweder im Maierl'schen oder Großhuber'schen Hause, oder wo es Ihnen immer beliebt, zu ertheilen.

Kiefersfelden den 13. Dezember 1871.

A. Bernard,  
Pfarrcurat.

**CCXX.**

Entschliebung der Königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das königliche Bezirksamt Rosenheim: „Schulverhältnisse in Kiefersfelden betr.“

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Erwiederung des Berichtes vom 23. d. Mts., sowie unter Rückschluß der vorgelegten Akten ergeht Nachstehendes zur Entschliebung:

Die zum Schulsprengel Kiefersfelden gehörigen Familienväter Kloo und Genossen haben gebeten, theils wegen des Pfarrverbandes, welcher sie mit Oberaudorf vereinige, theils wegen meistens näheren oder doch gleichen Weges ihre schulpflichtigen Kinder in die Schule nach Oberaudorf schicken zu dürfen und dieselben demgemäß von dem Besuche der Schule in Kiefersfelden zu dispensiren.

Diese Beschlußfassung ist völlig ungerechtfertigt. Es handelt sich nach Sach- und Aktenlage nicht darum, den Schulsprengel Kiefersfelden, beziehungsweise Oberaudorf zu ändern, vielmehr darum, mit Aufrechterhaltung der bisherigen Schulsprengelbildung die Frage zu untersuchen, ob besondere Gründe obwalten, welche es zu rechtfertigen vermögen, von der durch die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Schulsprengel begründeten Verpflichtung des Besuches der im Schulsprengel gelegenen Schule ausnahmsweise zu dispensiren.

Der Pfarrverband, die Wege und Entfernungs- und Gangbarkeitsverhältnisse bilden aber für sich betrachtet keine Gründe zur Dispensation von den aus der Schulsprengelzugehörigkeit sich ableitenden Verpflichtungen, sind vielmehr die für die Schulsprengelbildung selbst ausschlaggebenden Gesichtspunkte, welche jedoch im gegebenen Falle bei der Bildung des Schulsprengels Kiefersfelden ihre Würdigung und zwar im verneinenden Sinne gefunden haben.

Würden aber auch diese objektiven Momente bei Bescheidung der vorwürfigen Dispensationsgesuche als maßgebend erachtet werden wollen, so tritt, was insonderheit die Entfernungsverhältnisse betrifft, die Unhaltbarkeit des bezirksamtlichen Beschlusses hauptsächlich in der Thatfache hervor, daß nach Ausweis der von der k. Lokalschulinspektion Oberaudorf selbst aufgestellten Uebersicht der einschlägigen Verhältnisse vom 20. d. Mts. die Mehrzahl der beteiligten Schulkinder einen weiteren Weg nach Oberaudorf als nach Kiefersfelden zurückzulegen haben, während bei allen übrigen — mit einziger Ausnahme der Ortschaft Guggenau — die Entfernungs- und sogar auch die Wegbeschaffenheits-Verhältnisse völlig gleichgelagert sind.

Es ist offenbar unzulässig, gleichartige und sogar theilweise den Schulbesuch in Kiefersfelden begünstigende Faktoren zum Ausgangspunkte eines nur durch besondere und dringliche Momente zu rechtfertigenden Dispensationsbeschlusses zu machen.

Wenn das k. Bezirksamt in seinem Berichte vom 23. d. Mts. auch noch den ausdrücklich erklärten Willen der beteiligten Eltern als ein bei seiner Beschlußfassung mit entscheidendes Motiv hervorhebt, so ist hiebei übersehen, daß der Wille der Eltern für sich allein nicht

geeignet ist, als Dispensationsgrund zu gelten, daß vielmehr nur jene technischen Gründe auf amtliche Würdigung Anspruch haben, welche den Willens-Entschluß der Eltern motiviren.

Aus diesen Erwägungen und nachdem besondere Dispensationsgründe weder von den Gesuchstellern noch von der beschlußfassenden Behörde angeführt werden konnten, wird hiemit anläßlich der Beschwerde des k. Volksschulinspektors zu Kiefersfelden vom 8. d. Mts. und in Ausübung des der k. Kreisregierung zukommenden Oberaufsichtsrechtes sowie in Anwendung der §§. 38, 44 und 47 der Allerhöchsten Normativ-Verordnung vom 17. Dezember 1825 der unterbehördliche Beschluß vom 3. Dezember 1871 außer Wirksamkeit gesetzt und das k. Bezirksamt angewiesen, mit Beachtung der in der Regierungsentschließung vom 22. November d. Js. Nr. 35,877/41,845 ausgesprochenen Grundsätze fürzuorgen, daß die schulpflichtigen Kinder der Gesuchsteller nach wie vor die Schule in Kiefersfelden ordnungsgemäß besuchen.

München, den 30. Dezember 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Jwehl.

Frühwein.

## CCXXI.

Zuschrift der königlich bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising: „den Pfarrecuraten Priester Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“

Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern

an das

erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.

Wir beehren uns, dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising auf die schätzbarste Zuschrift vom 24. vor. Mts., bezeichneten Betreffs, ganz ergebenst zu erwidern, daß, nachdem die Disciplinar-Verfügung gegen den Pfarrecuraten Priester Anton Bernard in Kiefersfelden ihren Grund in der Nichtunterwerfung desselben unter die das Placet entbehrenden Beschlüsse des vatikanischen Konzils hat, wir im Hinblick auf die Stellung, welche die Staatsregierung zu diesen Konzilsbeschlüssen eingenommen hat, dem an uns gestellten Ansinnen auf Zuweisung



eines Vicars-Gehaltes aus den Einkünften der Pfarrcuratie an den Coadjutor Stangl in Oberaudorf nicht zu entsprechen vermögen.

München, den 7. Dezember 1871.

Jwehl.

## CCXXII.

Refurs des Pfarrcuraten Anton Bernard in Kiefersfelden an das Ordinariat des Bisthums Augsburg als päpstlich delegirte II. Instanz: „Disciplinar-Untersuchung betr.“

Hochwürdigstes Ordinariat des Bisthums Augsburg als päpstlich delegirte II. Instanz!

In der abschriftlich anliegenden Sentenz des Ordinariats des Erzbisthums München und Freising vom 10. November d. Js. ist gegen mich die Entsetzung von der mir am 15. März 1869 verliehenen Pfründe und der Verlust aller aus der Investitur erworbenen Rechte ausgesprochen worden.

Gegen diese für mich höchst beschwerende Sentenz habe ich innerhalb 10tägiger Frist die Berufung bei der ersten Instanz angemeldet und um Entlassung an den höheren Richter gebeten.

In Folge dessen ist mir mit dem urschriftlich beifolgenden Dekrete des Ordinariats des Erzbisthums München und Freising vom 17. d. Mts. die erbetene Entlassung zum höheren Richter mit dem Anhange ertheilt worden, binnen 14 Tagen meinen Refurs bei dem höheren Richter zur Einführung zu bringen.

Innerhalb dieser Frist erlaube ich mir nun meine

Beschwerde

folgendermassen ehrerbietigst aufzustellen und zu begründen.

Die angefochtene Sentenz ist für mich um deswillen gravirlich, weil durch solche mir nicht allein die am 15. März 1869 verliehene Pfründe zeitweilig entzogen wird (privatio beneficii), sondern ich derselben unbedingt — also für immer entsetzt und aller durch die Investitur erworbenen Rechte verlustig erklärt worden bin, worin eine gänzliche Amtsentsetzung (depositio) ausgesprochen ist.

Zur Rechtfertigung meines Refurses mögen folgende Erwägungen dienen:

1) die gravirliche Sentenz wird auf die im Dekrete des Ordinariats des Erzbisthums München und Freising vom 24. Oktober d. Js.

über mich verhängte Excommunication und den Umstand, daß ich diesen Ausspruch als zu Recht bestehend nicht anerkenne, basirt.

Darin aber, daß ich die Beschlüsse des jüngsten vatikanischen Concils über die Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkenne, liegt für mich nach den mir gewordenen Lehren der Kirche und nach meinem Gewissen kein Grund, aus welchem ich mich der über mich verhängten Strafe der größeren Excommunication zu unterwerfen verpflichtet fühlen könnte.

Zur Beschlußfassung über ein Dogma ist nur ein öcumenisches Concil zuständig, weil die Unfehlbarkeit des Magisteriums der Kirche nur dem mit dem allgemeinen Oberhaupte der Kirche verbundenen Episcopate zukömmt.

Permaneder Handbuch des gemeingiltigen katholischen Kirchenrechts ed. III. S. 583.

Das jüngste vatikanische Concil kann aber als ein öcumenisches nicht betrachtet werden, weil demselben sehr wesentliche Erfordernisse abgehen.

Bei dem jüngsten Concile ist es unterlassen worden, neben den Vätern des Concils auch die Gesandten der weltlichen Fürsten vermöge ihres kirchlichen Advokatierrechtes und die Doctoren der Theologie und des canonischen Rechtes zur Berathung beizuziehen, was in früheren Concilien constante Übung gewesen und vorgeschrieben ist. c. gr. c. 3. Dist. XCVI (Marcian. imperat. in Conc. Chalced. ao 451) c. 7 eod. (Nicol. I ao 865 in epist. ad Michaellem imperat. et relata ibi verba Theodosii et Valentiniani imp. in epist. eorum ad Patres Conc. Ephes. ao 431.).

Ferner kann bei diesem Concile nicht angenommen werden, daß die kirchliche Intelligenz allgemein repräsentirt gewesen sei, weil vor der Abstimmung der intelligenteste Theil der anwesenden Bischöfe, ... an der Zahl, welche mehr als 46 Millionen Katholiken in ihren Diöcesen repräsentirten, das Concil mit Protest gegen das zu beschließende Dogma verlassen haben. (Ohne Nordamerika &c.)

Melch. Canus, de locis theolog. lib. V. c. 3.

Eine weitere Verletzung der wesentlichen Erfordernisse eines öcumenischen Concils liegt in dem Umstande, daß die versammelten Väter die Geschäftsordnung, in welcher Weise die Abstimmung und Berathung vor sich gehen soll, nicht selbst festgesetzt haben, sondern daß ihnen die Geschäftsordnung vom Papste aufgedrungen, und daß also ihr freies Stimmrecht beschränkt worden ist.

cf. Wessenberg, die großen Kirchenversammlungen Bd. II S. 114 und 301. Bd. III S. 187. Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 21 de reform.

Bei dogmatischen Entscheidungen wird die weitüberwiegende Stimmenmehrheit der anwesenden Bischöfe gefordert, welche bei dem jüngsten Concile gewiß nicht angenommen werden darf, weil sich die obenerwähnte Anzahl der Bischöfe, welche der Berathung beigewohnt hatten, protestirend der Abstimmung entzogen hat.

Die nachträgliche Unterwerfung dieser Bischöfe unter die Beschlüsse des Concils kann nach den canonischen Satzungen die bei der Abstimmung erforderliche Einstimmigkeit nicht suppliren.

2) Zur Giltigkeit eines Gesetzes gehört ferner dessen Promulgation, ohne welche das Gesetz eine verbindende Kraft weder für die Cleriker noch für die Laien hat.

Lex non promulgata non obligat. L. 9. Cod. de Legib. (I. 14.)  
c. 1 de postul. praelat. (I. 5.)

Nach den im Königreiche Bayern bestehenden Staatsgrundgesetzen, namentlich nach der Verfassungsurkunde Tit. IV §. 9 Abs. 5 und nach den im §. 58 des Ediktes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 sanctionirten Generalmandaten dürfen Gesetze der Kirche ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung nicht promulgirt werden.

Der Publikation der Beschlüsse des jüngsten vatikanischen Concils ist in Bayern die Allerhöchste Genehmigung verweigert worden, und nachdem ich bei meiner Installation den in Tit. X §. 3 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Verfassungseid geschworen habe, so müßte ich in meinem Gewissen meineidig werden, wenn ich die Beschlüsse des jüngsten vatikanischen Concils als für mich promulgirt erachten würde.

Aus diesen Gründen folgt der Schluß, daß das jüngste vatikanische Concil kein öcumenisches war, daß also von diesem das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes rechtsgiltig nicht beschlossen werden konnte, und daß selbst wenn dieser Beschluß kirchenrechtlich giltig wäre, derselbe für die Katholiken im Königreiche Bayern keinerlei bindende Kraft hat, und daß endlich meine auf Grund eines ungiltigen Gesetzes ausgesprochene Excommunication und Pfründeentsetzung null und nichtig ist.

3) Abgesehen hievon fehlt dem Ordinariate des Erzbisthums München und Freising für sich allein die Competenz zur Verhängung der Pfründe- und Amtsentsetzung, weshalb auch in dieser Hinsicht die Sentenz vom 17. November d. Js. an unheilbarer Nichtigkeit leidet.

Die meisten Kirchenrechtslehrer stimmen darin überein, daß die Entziehung eines Beneficiums oder die Absetzung nur im Benehmen



mit der weltlichen Regierung stattfinden kann. In Bayern bestehen hierüber positive gesetzliche Bestimmungen, indem die B.-N. Tit. IV. §. 9 und die II. Verfassungsbeilage §. 64 ausdrücklich vorschreiben, daß bezüglich der Bestimmungen über Zulassung zu Kirchenpfründen und deren Entziehung lediglich der Staatsgewalt die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zukömmt.

Es ist doch von selbst klar, daß nur derjenige, welcher die Pfründe verleiht, dieselbe auch entziehen kann, und nachdem mir Seine Majestät unser allergnädigster König die Pfarrecuratie von Kiefersfelden am 28. Februar 1869 übertragen hat,

Rgg.-Bl. 1869 S. 357,

so kann die Entsetzung auch nur von dieser Allerhöchsten Stelle erfolgen, schlimmsten Falles müßte doch vor der Erlassung der gravirlichen Sentenz oder deren Publikation die Allerhöchste Genehmigung hiezu eingeholt werden.

Döllinger B.-D.-S. Bd. VIII. S. 768—773.

Weil aber das erzbischöfliche Ordinariat einseitig vorgegangen und die staatliche Autorität ganz bei Seite gesetzt hat, klebt der gravirlichen Sentenz die Richtigkeit an.

Aus diesen Erwägungen stelle ich die ehrfurchtsvollste Bitte:

die gravirliche Sentenz vom 10. November 1871 aufzuheben.

In tiefster Ehrfurcht des päpstlich delegirten  
Metropolitancums

Kiefersfelden, am . . . . .

unterthänigst gehorsamster  
Anton Bernard,  
Pfarrecurat.

### CCXXIII.

**Erkenntniß des päpstlich delegirten Gerichtes II. Instanz in kirchlichen Streitfachen für die Erzdiöcese München-Freising: „die Berufungssache des Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“\*)**

**Das Päpstlich delegirte Gericht II. Instanz in kirchlichen Streitfachen für die Erzdiöcese München-Freising**

erkennt in der Berufung des Priesters Anton Bernard in Kiefersfelden wider das erstrichterliche Erkenntniß vom 10. November v. Js.

\*) Dieses Erkenntniß ist, nachdem Pr. Bernard innerhalb der canonischen Frist die Berufung ad tertiam nicht angemeldet hat, in Rechtskraft übergegangen.

nach erstattetem Vortrage und nach collegialer Berathung zu Recht, was folgt:

- I. Appellant wird unter Aufrechthaltung der erstrichterlichen Sentenz vom 10. November v. Js. mit seiner Berufung abgewiesen.
- II. Derselbe hat die in der Berufungs-Instanz erwachsenen Kosten zu tragen.

v. R. w.

### Entscheidungsgründe.

Priester Anton Bernard, Pfarrcurat in Kiefersfelden, wurde wegen Nichtanerkennung des Concilium Vaticanum als eines ökumenischen von seiner oberhirtlichen Stelle mit Sentenz vom 24. publ. 29. Oct. v. Js. als der größern Excommunication sammt allen mit ihr verbundenen Folgen verfallen erklärt. Derselbe ließ sich aber weder hie- durch noch durch die ausdrückliche Androhung, daß ohne Verzug die Privatio beneficii über ihn verhängt werde, wenn er sich priesterliche Amtshandlungen vorzunehmen vermesse oder den für Kiefersfelden bestellten Vicar in der Pastoration behindere, nicht abhalten, den eben genannten Forderungen zuwiderzuhandeln, was zur Folge hatte, daß seitens der oberhirtlichen Stelle mit Sentenz vom 10. Nov. v. Js. die angedrohte Privatio beneficii über ihn verhängt, und er dadurch sowohl der Pfründe für immer entsetzt, als auch aller aus der canonischen Investitur auf dieselbe ihm erwachsenen Rechte verlustig erklärt wurde.

Hiegegen legte Priester Anton Bernard rechtzeitig beim Obergerichte Berufung ein und bringt in der gleichfalls rechtzeitig eingereichten Berufungs-Ausführung vor, er finde sich durch die erstrichterliche Sentenz vom 10. November v. Js. aus dem Grunde beschwert, weil sie an einer doppelten Nichtigkeit leide, einmal weil sie auf die über ihn verhängte Excommunication und den Umstand basirt sei, daß er sich über dieselbe weggesetzt habe, was er doch mit gutem Rechte habe thun können, da die über ihn verhängte Excommunication wegen Ungiltigkeit des Concilium Vaticanum von Anfang an null und nichtig sei; dann weil der oberhirtlichen Stelle der Erzdiocese München-Freising für sich allein die Competenz zur Verhängung der Amts- und Pfründe-Entsetzung fehle, da nach der in Bayern geltenden Verfassung die Staatsregierung wie bei der Verleihung so auch bei der Entziehung von Pfründen einen wesentlichen Mitsfaktor bilde, die Regierung aber bei seiner Pfründe-Entsetzung nicht mitgewirkt habe.

Was nun den ersten Punkt, nämlich die Nichtigkeit der über den Priester Anton Bernard verhängten Excommunication betrifft, so fällt die Beurtheilung der auf letztere bezüglichen Sentenz ganz und gar außer den Bereich der Würdigung des Oberrichters und zwar aus dem Grunde, weil gegen dieselbe eine Berufung innerhalb der gesetzlichen Fatalien nicht angemeldet wurde und daher gedachte Sentenz bis zur Erlassung der Entsetzungssentenz vom 10. November v. Js. bereits in Rechtskraft übergegangen war. Ueberdies kommt auch noch zu bemerken, daß eine Entscheidung über Gültigkeit oder Nichtigkeit einer gefällten Censur niemals dem Censurirten selbst zusteht, daher auch ein nachträgliches Behaupten einer solchen Nichtigkeit seitens des Appellanten unberücksichtigt bleiben muß.

Demnach erübrigt für den Oberrichter nur noch die Beurtheilung des zweiten Berufungsgrundes, in dem vom Appellanten geltend gemacht wird, die oberhirtliche Stelle der Erzdiocese München-Freising sei nicht competent, für sich allein ohne Staatsregierung Amts- und Pfründe-Entsetzung über ihn zu verhängen. Allein unbestritten ist der kirchenrechtliche Grundsatz: *Beneficium ecclesiasticum non potest sine institutione canonica obtineri* (R. J. in Vito), womit nach der einstimmigen Lehre der Canonisten nichts anderes gesagt werden will, als dieß: Amt und Pfründe wurzle quoad titulum einzig und allein in der vom Bischöfe ausgehenden Collatio, bezw. Institutio oder Investitura, auch in dem Falle, wo Dritten ein jus nominandi oder praesentandi zusteht, indem solche kirchenrechtlich nur die zu instituirende Persönlichkeit zu bezeichnen oder vorzustellen, keineswegs aber auf die Verleihung des Amtes und der Pfründe selbst einen Einfluß auszuüben haben. Ebenso ist es unbestrittener Grundsatz des Kirchenrechts, daß dem Bischöfe allein die Befugniß zusteht, einen Priester nöthigenfalls von Amt und Pfründe zu entsetzen, und wird im Dekretalenrechte ausdrücklich bestimmt: *Quod si forte necessitas postulare, ut sacerdos tanquam inutilis et indignus a cura gregis debeat removeri, agendum est ordinate apud episcopum, ad cuius officium tam institutio quam destitutio sacerdotum noscitur pertinere* (cap. 12. X. de haereticis. V. 7).

Diese Grundsätze des canonischen Rechtes in Bezug auf Verleihung und Entsetzung von Pfründen sind in Bayern durch die Verfassung gewährleistet und nicht nur von der Staatsregierung selbst, sondern auch von der höchsten Justizstelle des Landes als fortwährend zu Recht bestehend anerkannt.

Was zuerst die Pfründeverleihung anbetrifft, soll hier nur



angeführt werden, wie die k. Staatsregierung in ihrem an die Erzbischöfe und Bischöfe des Reichs gerichteten Erlasse vom 9. Oktober 1854 den von ihr bei Pfründen gebrauchten Ausdruck „Verleihung“ dahin interpretirt, diesem Ausdrucke werde von ihr die Bedeutung einer Eigenthumsübertragung nicht beigegeben, vielmehr erlange der Befründete durch die kanonische Investitur das Kirchenamt und das Recht zum Genuße der damit verbundenen Einkünfte. Die weltliche Einweisung — Installation — enthalte nichts anderes als die Anerkennung des Pfründebesizers als solchen von Seite der Staatsgewalt und zugleich die Zusicherung, ihn in dem Pfründegenusse mit dem weltlichen Arme zu schützen. In diesem und in keinem andern Sinne werde Se. Majestät der König den Akt der Installation auch fernerhin ausüben lassen, und es seien demgemäß die Behörden angewiesen worden (vergl. Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern von Dr. Silbernagel p. 52 ff.).

Ungleiches wird sodann in Ansehung der Pfründe-Entsetzung von der Staatsregierung das alleinige Recht der Kirche anerkannt und zwar so vollständig, daß von ihr mit Allerhöchstem Rescripte vom 8. April 1852 geradezu erklärt wird, Erkenntnisse der geistlichen Gerichte bedürfen der königlichen Bestätigung nicht. Hierzu kommt, daß Erkenntnisse des obersten Gerichtshofs vorliegen, in denen das der Kirche durch Verfassung und Concordat garantirte Recht der alleinigen Befugniß zur Entsetzung von Amt und Pfründe vollständig gewahrt und geradezu ausgesprochen wird, die schon nach den Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechts der Kirchengewalt vorbehaltenen Befugniß zum Ausspruche der Folgen, welche sich aus der Beurtheilung eines Geistlichen bezüglich der fernern Ausübung oder Entziehung seiner geistlichen Funktionen ergeben, sei in Bayern verfassungsgemäß anerkannt, und den Strafgerichten stehe nicht zu, gegen einen katholischen Pfarrer neben dem Strafausspruche in der Hauptsache auch auf die wenn gleich im Strafgesetzbuche angedrehte Dienstesentsetzung zu erkennen (Erkenntniß des obersten Gerichtshofs vom 21. Februar 1868 in der Sache gegen Pfarrer Heigl von Volkmannsdorf, Erzbisthums München-Freising).

Ergibt sich aber aus dem Angeführten mit Evidenz, daß die Kirchengewalt das sogar verfassungsgemäß anerkannte kanonische Recht hat, allein, wie ein kirchliches Amt und die damit engt verbundene Pfründe zu verleihen, so auch nöthigenfalls davon zu entsetzen, so war die oberhirtliche Stelle der Erzdiöcese München-Freising vollkommen befugt, für sich allein ohne Mitwirkung der Staatsgewalt die Privatio

beneficii über den renitenten Priester Anton Bernard als Pfarrcuraten von Kiefersfelden auszusprechen und ihn dadurch sowohl der Pfründe selbst für immer zu entsetzen, als auch aller Rechte für verlustig zu erklären, die ihm durch die am 15. März 1869 vollzogene Investitur auf dieselbe erwachsen waren.

Aus vorstehenden Gründen mußte in Haupt- und Nebensache erkannt werden, wie oben geschehen ist.

Augsburg den 3. Januar 1872.

Directore impedito.

Dr. Steigele,  
Domkapitular.

Kriener, Secretär.

## CCXXIV.

Entschliebung des k. b. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising:  
„die Vorgänge in Tuntenhausen und Kiefersfelden betr.“

Von der unter dem heutigen an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Oberbayern im obenstehenden Betreff ergangenen Entschliebung folgt hieneben eine Abschrift zur vorläufigen Kenntnißnahme.

München den 2. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Säustle.

von Bezold.

(Abschrift.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Entschliebungen vom 26. v. Mts. die Beschwerden des Pfarrers Hofemann in Tuntenhausen und des Pfarrcuraten Bernard in Kiefersfelden wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt betreffend, empfängt die k. Regierung, Kammer des Innern, hieneben die Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising vom 24. v. Mts. bezeichneten Betreffs mit einer Beilage zur

gutachtlichen Würdigung bei Erledigung der in den bezeichneten Entschliefungen erteilten Aufträge.

München den 2. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. Fäufle.

von Bezold.

## CCXXV.

Vorstellung des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an den k. b. Staatsrath „Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betr.“

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!**

**Allergnädigster König und Herr!**

Durch seine oberhirtliche Amtspflicht ist unser hochwürdigster Herr Erzbischof Gregorius von München und Freising veranlaßt worden, über mehrere Priester der genannten Erzdiocese die größere Excommunication zu verhängen. Im weiteren Verlaufe mußte über einige derselben, weil sie die kirchliche Censur verachteten, auch Pfründe- und Amtsentsetzung verfügt werden.

Hiezu war unser Oberhirt unzweifelhaft nicht bloß nach kirchlichem, sondern auch nach dem bayerischen Verfassungsrechte, — II. Beilage zur Staatsverfassung §. 38, 39, 40, 41., — befugt.

Die betreffenden Erkenntnisse des geistlichen Gerichtes bedurften auch einer königlichen Bestätigung nicht. Ministerialerlaß vom 8. April 1852. Ziff. 5.

Dennoch setzen mehrere dieser excommunicirten Priester ihre geistlichen Amtshandlungen fort, sammeln um sich Anhänger und nehmen für sich und die von ihnen Verführten die verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche, von der sie abgefallen und ausgestoßen worden sind, in Anspruch.

Eine hervorragende Unterstützung finden diese Priester bei dem hiesigen Stadtmagistrate, der nicht nur aus der St. Elisabethkirche Utenfilien zu sakrilegischen Culthandlungen abließ, sondern auch und namentlich die stiftungsmäßig katholische Nikolaiirche auf dem Gasteige erst zu einzelnen, dann bald zu regelmäßigen Gottesdiensten der Abtrünnigen einräumte.



So konnte es geschehen, daß der excommunicirte Professor Dr. Friedrich wiederholt Leichenbegängnisse in habitu et ritu sacro vornahm, mehrere Male neugeborne Kinder taufte, eine Anzahl Brautpaare einsegnete, und dadurch auch die betreffenden Pfarr-Rechte verletzte; so kam es fortwährend sich begeben, daß in der genannten Nikolaikirche am Gasteige excommunicirte Priester, bald der bezeichnete Dr. Friedrich, bald Dr. Michelis, bald der Abbé Loyson oder Franz Hirschwälder, die letzten drei aus auswärtigen Diöcesen, Predigten abhalten, die heil. Messe feiern, die heil. Kommunion spenden und dergleichen.

Gegen alle diese Vorkommnisse ist theils auf diesseitigen Auftrag durch die betreffenden Pfarrämter, theils von dem allerehrfurchtsvollst unterzeichneten erzbischöflichen Ordinariate Beschwerde erhoben und um den Schutz der Staatsgewalt auf Grund des §. 51. der II. Verfassungsbeilage gebeten worden.

Zum Belege hiesür erlauben wir uns beifolgend das erste, zweite und dritte Heft der von uns veröffentlichten Aktenstücke sowie sieben Bogen des noch unvollendeten vierten Heftes zu überreichen und dabei namentlich auf die Nummern 79. 84. 85. 92. 93. 121. 122. 123. 129. 130. 132. 133. 137. hinzuweisen, wozu seitdem noch zwei weitere diesseitige Vorstellungen vom 24. November und vom 2. Dezember d. J., an die höchste Stelle gerichtet, gekommen sind.

Dennoch ist bis zur Stunde unseren gerechten Beschwerden keinerlei Abhilfe zu Theil geworden, der verfassungsmäßig garantirte Schutz in jeglicher Hinsicht ausgeblieben, ja dem ehrerbietigst unterfertigten erzbischöflichen Ordinariate nicht nur keinerlei Entscheidung, sondern nicht einmal eine Erwiderung auf die so zahlreichen Vorstellungen zugekommen.

Welche Verwirrung diese offenbare Rechtsverweigerung bereits zur Folge hatte, ist so bekannt und liegt so klar am Tage, daß darüber eine weitere Ausführung nicht nöthig ist.

Wir machen nur in aller Ehrerbietigkeit auf die gemeinschädliche Erübung des Rechtsgeföhles und der Rechtsbegriffe und auf die ebenso verderbliche Erschütterung des Ansehens der öffentlichen Auctorität, der weltlichen nicht minder als der geistlichen aufmerksam, welche unmittelbar das Gefolge dieser Dinge bilden.

Zwar hat die k. Staatsregierung in der höchsten Ministerialentschließung vom 27. Februar d. J. die Weringer Sache betr., in dem dienstlichen Schreiben des k. Staatsministers Herrn v. Luz, Excellenz, an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising vom 27. August d. J. und in der Beantwortung der Herz'schen Interpel-

lation in der Kammer der Abgeordneten vom 14. Oktober d. J. die von uns beklagte Rechtsverweigerung damit zu rechtfertigen gesucht, daß die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe den Titel IV. §. 9. Absatz 5. der Staatsverfassung und den §. 58. der II. Verfassungsbeilage verletzt und dadurch das Recht auf den landesherrlichen Schutz verwirkt hätten.

Wie unästhetisch aber diese Motivirung ist, darüber erlauben wir uns ehrfurchtsvollst auf Nro. 45. 49. 125. 126. 128. und 202. unserer Aktenstücke hinzuweisen.

Unmöglich nämlich kann durch Anerkennung der bekannten Concilsbeschlüsse das ganze bayerische Verfassungsrecht bezüglich der katholischen Kirche umgestürzt worden sein.

Dem wenn selbst jene Verfassungsverletzung durch die bayerischen Bischöfe stattgefunden hätte, wogegen jedoch auch hier protestirt werden muß, so kann doch dadurch nicht mit einem Male das ganze katholische Volk in Bayern bezüglich seiner kirchlichen Beziehungen rechtlos geworden sein.

Die k. bayerische Staatsregierung mag immerhin auf verfassungsmäßigem Wege Aenderungen in der bayerischen Staatsverfassung anbahnen; aber solange letztere nicht verfassungsmäßig zu Stande gekommen sind, ist auch die k. bayerische Staatsregierung an die Verfassung gebunden, und darum verpflichtet, den der katholischen Kirche in §. 51. des Edictes garantirten Schutz zu gewähren.

Zudem steht ja derselben k. Staatsregierung auf Grund des §. 26. und 27. der II. Verfassungsbeilage der allein zulässige und leichte Weg der Auseinandersetzung mit den gegenwärtigen Dissidenten offen.

Aus diesen Gründen sieht sich das ehrerbietigst unterfertigte erzbischöfliche Ordinariat genöthigt und berechtigt, Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, namentlich des im §. 51. der II. Verfassungsbeilage der katholischen Kirche in Bayern garantirten Schutzrechtes zu erheben und um allergnädigste Abhilfe unterthänigst zu bitten.

Wenn möglich noch größere Rechtsverletzungen erwachsen der katholischen Kirche in Bayern aus der Renitenz der beiden Priester Gallus Hofemann in Tuntenhausen und Anton Bernard in Kiefersfelden, und aus dem Schutze, welchen die k. Staatsbehörden bisher diesen beiden Priestern angedeihen lassen.

Geruhen Euere Königliche Majestät den ganzen bisherigen Hergang aus unseren Aktenstücken Nro. 139. bis zum Schlusse zu entnehmen.

Zwar hat das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bezüglich der Vorgänge in Tuntenhausen und

Kiefersfelden am 2. praes. 6. d. M. dem ehreerbietigt unterfertigten Ordinariate „zur vorläufigen Kenntnißnahme“ die Abschrift einer an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, am gleichen Tage erlassenen höchsten Entschließung mitgetheilt, durch welche der genannten Stelle aufgetragen wird, unsere an das k. Staatsministerium gerichtete Vorstellung vom 24. November d. J. „gutachtlicher Würdigung“ zu unterziehen.

Da wir aber nach den oben geschilderten Erfahrungen, die wir auch in anderen hier nicht erwähnten, aber verwandten Angelegenheiten machen mußten, keineswegs sicher sind, ob wir eine höchste Entscheidung oder überhaupt nur eine höchste Entschließung zu erwarten haben, noch viel weniger hoffen dürfen, eine günstigere Behandlung dieser Sache, als sie in der ganz analogen Meringer-Sache beliebt worden ist, zu erfahren, so erlauben wir uns die Erwägung darzubieten, ob nicht jetzt schon auch zugleich die Angelegenheit von Duntenhäusen und Kiefersfelden in unsere vorliegende Beschwerde einzubeziehen und darnach zu handeln sein dürfte.

In allertiefster Ehrfurcht geharret

Euerer Könighchen Majestät

München den 7. Dezember 1871.

allerunterthänigst treugehorsamstes  
erzbischöfliches Ordinariat München- Freising.

Dr. von Prand,  
Generalvicar.

## CCXXVI.

Vorstellung des Pr. Anton Bernard an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Obwohl Allerhöchst Ihr Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mehrfach ausgesprochen und dem katholischen Episcopate spezielle Mittheilung darüber gemacht hat, daß die Beschlüsse des jüngsten vaticanischen Concils über die Unfehlbarkeit des Papstes für Allerhöchst Ihre Unterthanen als nicht publicirt zu betrachten



seien, also für solche nicht existiren, weil zu deren Verkündung die im Edicte über die äussern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 wiederholt angeordnete und sanctionirte Allerhöchste Genehmigung nicht ertheilt worden sei, und obwohl diese Beschlüsse als staatsgefährlich von Allerhöchst Ihrer Regierung erklärt worden sind, hat sich das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising doch beigegeben lassen, in der abschriftlich anliegenden Sentenz vom 10. November 1871 gegen den allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten, welcher unter strenger Beobachtung der Staatsgrundgesetze seinen dienstlichen Obliegenheiten nachgekommen ist, die Entsetzung von seiner ihm am 15. März 1869 verliehenen Pfründe auszusprechen, und denselben aller aus der Investitur erwachsenen Rechte für verlustig zu erklären.

Dieses Verfahren verstößt gegen die von dem allerunterthänigst Unterzeichneten rechtmäßig erworbenen Rechte und involvirt einen offenkundigen Mißbrauch der geistlichen Gewalt, weil die Pfründe nicht von dem Ordinariate, sondern von Allerhöchst Ihrer Majestät dem allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten verliehen worden ist, und weil es demnach niemals angehen kann, daß sich das erzbischöfliche Ordinariat die Entsetzung der von ihm nicht verliehenen Pfründe usurpire und zwar um so weniger, als bezüglich der Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen in der II. Beilage zur Verfassungsurkunde S. 64. lit. g. der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit vindicirt ist.

Die Motive der erzbischöflichen Sentenz sind in Anbetracht des Umstandes, daß für den allerunterthänigst Unterzeichneten, welcher den Verfassungseid geleistet hat, und bei Anerkennung der mit Allerhöchster Genehmigung nicht verkündeten Beschlüsse des jüngsten vaticanischen Concils seinen dießfalls geleisteten Eid brechen würde, diese Beschlüsse nicht vorhanden und nicht bindend sind, durchaus unstichhaltige Trugschlüsse.

Daß aber durch die ausgesprochene *privatio beneficii* dem allerevotest Unterzeichneten Gewalt angethan, und derselbe in Ausübung seiner Rechte behindert werden soll, ist bei dem ungesetzlichen und staatsgefährlichen Vorgehen des erzbischöflichen Ordinariats ebenso wenig zu bezweifeln, als daß dadurch die Parochianen von Kiefersfelden in ihrem Gewissen beängstigt und der staatlichen Autorität entfremdet werden sollen. Es kann demnach auch keinem Zweifel unterliegen, daß durch die gravirende Sentenz die geistliche Gewalt mißbraucht und

die staatliche Ordnung untergraben wird, und daß der allerehrfurchtsvollste in Anwendung des §. 53. der II. Verfassungsbeilage berechtigt ist, Allerhöchst Ihren landesfürstlichen Schutz anzurufen, und die allerunterthänigste treuehorsaamste Bitte auf den Stufen Allerhöchst Ihres Erhabenen Thrones niederzulegen:

Eure Königliche Majestät wolle allergnädigst die Aufhebung der gesetz- und rechtswidrigen Pfründe-Entsetzung zu veranlassen geruhen.

In tiefster Unterwürfigkeit erstirbt

Euerer Königlichen Majestät

Kiefersfelden, am 14. November 1871.

allerunterthänigster treuehorsaamster

**Anton Bernard,**

Pfarrecurat.

---

## CCXXVII.

Zuschrift der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising: „Beschwerde des katholischen Pfarrecuraten Anton Bernard in Kiefersfelden wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt betr.“

**Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern**

an das

**Erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.**

Wir beehren uns, dem erzbischöflichen Ordinariate die von dem katholischen Pfarrecuraten Anton Bernard in Kiefersfelden, k. Bezirksamts Rosenheim, höchsten Orts unmittelbar eingereichte Beschwerde vom 14. November vor. Js. bezeichneten Betr. nebst 1 Beilage in beglaubigter Abschrift im Hinblick auf §. 54. der II. Verfassungsbeilage zur gefälligen Neußerung ganz ergebenst mitzutheilen.

München, den 15. Januar 1871.

**Bwehl.**

Leberer.

## CCXXVIII.

Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern: „Beschwerde des kath. Pfarrecuraten Anton Bernard in Kiefersfelden wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt betr.“

## Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

an die

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Die schätzbarste Zuschrift vom 15/19. d. M. im bez. Betr. beehren wir uns im Nachstehenden ergebenst zu beantworten.

Ueber unseren Standpunkt in der vorliegenden Frage kann keinerlei Zweifel bestehen. Wir haben den Gegenstand so vielfach und so eingehend erörtert, daß Wiederholungen jetzt nicht mehr zu vermeiden sind. Freilich haben unsere Gründe der Wahrheit und des Rechtes inzwischen nichts an ihrer Kraft verloren; deßwegen wollen wir nicht müde werden, sie immer wieder vorzubringen.

Priester Anton Bernard findet sich durch unsere Sentenz vom 10. November v. J. beschwert,

1) weil, obwohl die k. v. Staatsregierung den staatsgefährlichen Concilsbeschlüssen das Placet verweigert habe, dennoch ihm die Unterwerfung unter dieselben zugemuthet werde.

Wir haben den Beschwerdeführer bereits am 14. August v. J. in unserer an das Decanalamt Rosenheim erlassenen Entschließung über diesen Punkt belehrt. Wir erlauben uns hier einfach auf dieselbe hinzuweisen. (Vgl. Aktenstücke des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising, IV. Heft Nr. 139. Seite 345.)

Dabei berufen wir uns wiederholt auf §. 50. der II. Verfassungsbeilage, wornach „die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungsbereiche nie gehemmt werden, und die königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle.“ Wenn ein Zusatz desselben Paragraphes und §. 57. und 58. das königliche oberste Schutz- und Aufsichtsrecht dabei vorbehalten, so kann dieß nach den Regeln der Logik nicht so gemeint sein, daß der Hauptsatz des §. 50 wieder aufgehoben wird, wie wir es jetzt thatsächlich erfahren, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungsbereiche gehemmt wird, und daß die königliche weltliche Regier-



ung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich einmischet.

Priester Anton Bernard fühlt sich durch die von uns über ihn verhängte Amtsentsetzung ferner beschwert,

2) weil die Pfründe nicht von dem Ordinariate, sondern von Seiner Majestät dem Könige ihm verliehen worden, seine Entsetzung darum nur kraft eines von dem Ordinariate usurpirten Rechtes erfolgt sei, gemäß §. 64. lit. g. des Religionsedictes.

Bezüglich dieser Aufstellung wird es der schätzbarsten jenseitigen Stelle gegenüber genügen, auf Ziff. 5. und 9. der höchsten Ministerialentschließung vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordates betr., sowie auf Ziff. 6. der höchsten Ministerialentschließung vom 9. October 1854, gleichen Betreffes, hinzuweisen und zu bemerken, daß betreffs des angezogenen §. 64. lit. g. des Edictes in Ziff. 8. der genannten Entschließung vom 8. April 1852 genügende Erläuterung gegeben ist.

Was die schließliche Behauptung der Querel angeht, daß durch unser Vorgehen die „Parochianen von Kiefersfelden in ihrem Gewissen beängstigt und der staatlichen Auctorität entfremdet werden sollen“, und daß hiedurch „die staatliche Ordnung untergraben werde“, so verdient dieselbe unsererseits ein Wort der Erwiderung nicht.

Zur weiteren etwa erwünschten Aufklärung mögen der schätzbarsten jenseitigen Stelle unsere bei Pustet in Regensburg erschienenen „Aktenstücke“, Heft I.—IV. dienen, auf welche wir hiemit wiederholt ergebenst hinzuweisen uns erlauben.

Schließlich drücken wir unseren lebhaftesten Schmerz darüber aus, daß, während die Katholiken in Kiefersfelden, die große Mehrzahl der Gemeinde, so lange Zeit schon unter dem schwersten Drucke leiden, unseren darauf bezüglichen gerechten Beschwerden eine der Art geringschätzige Würdigung zu Theil wird, daß ein Product vom 14. November v. J. uns erst am 19. Januar d. J. mitgetheilt werden konnte.

München den 23. Januar 1872.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalsvicar.

**A. Osterauer, Secretär.**

## CCXXIX.

Vorstellung des Pr. Gallus Hofemann an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!**

**Allergnädigster König und Herr!**

Obwohl Allerhöchst Ihr Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mehrfach ausgesprochen und dem bayerischen Episcopate spezielle Mittheilung darüber gemacht hat, daß die Beschlüsse des jüngsten vatikanischen Concils über die Unfehlbarkeit des Papstes für Allerhöchstihre Unterthanen als nicht publicirt zu betrachten seien, also für dieselben nicht existiren, weil deren Verkündung die im Edicte über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26. Mai 1818 §. 58. wiederholt angeordnete und sanctionirte Allerhöchste Genehmigung nicht erteilt worden sei, und obwohl diese Beschlüsse als staatsgefährlich von Allerhöchst Ihrer Regierung erklärt worden sind, hat sich das Ordinariat des Erzbisthums München und Freising doch begeben lassen, in der abschriftlich anliegenden Sentenz vom 10/14. November 1871 gegen den allerehrfurchtsvollst Unterzeichneten, welcher unter strenger Beobachtung der Staatsgrundgesetze seinen dienstlichen Obliegenheiten bisher nachgekommen ist, die Entsetzung von seiner ihm am 16. Februar 1871 verliehenen Pfründe auszusprechen und denselben aller aus der Investitur erwachsenen Rechte für verlustig zu erklären.

Dieses Verfahren verstößt gegen die von dem allerunterthänigst Unterzeichneten rechtmäßig durch die allerhöchste Verleihung der Pfarrei Tuntenhäusen erworbenen Rechte und involvirt einen offenen Mißbrauch der geistlichen Gewalt, weil die Pfründe nicht von dem erzbischöflichen Ordinate, sondern von Allerhöchst Ihrer Majestät dem allerdemüthigst Unterzeichneten verliehen worden ist und weil es demnach niemals angehen kann, daß sich das erzbischöfliche Ordinariat die Entsetzung der von ihm nicht verliehenen Pfründe usurpire, und zwar um so weniger, als bezüglich der Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen in der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde §. 64. lit. g. der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit vindicirt ist.

Die Motive der erzbischöflichen Sentenz sind in dem Anbetrachte des Umstandes, daß für den allerunterthänigst Unterzeichneten, welcher den Eid auf die Verfassung geleistet hat, und bei Anerkennung der mit Allerhöchster Genehmigung nicht verkündeten Beschlüsse des jüngsten vatikanischen Concils sein Gewissen mit einem Meineide belasten müßte, diese Beschlüsse nicht vorhanden und nicht bindend sind, durch-durchaus unstichhaltige Trugschlüsse.

Daß aber durch die ausgesprochene *privatio beneficii* dem allerdevotest Unterzeichneten Gewalt angethan und derselbe in Ausübung seiner Rechte behindert werden soll, ist bei dem ungesetzlichen und staatsgefährlichen Vorgehen der erzbischöflichen Curie ebensowenig zu bezweifeln, als daß dadurch die Parochianen von Tuntenhausen über die richtige Sachlage unter Vorenthaltung der Wahrheit getäuscht und der staatlichen Autorität entfremdet werden.

Durch die gravirliche Sentenz ist der Mißbrauch der geistlichen Gewalt Seitens des erzbischöflichen Ordinariates mehr als evident gestellt und springt es Jedermann in die Augen, wie durch ein solches Vorgehen jede staatliche Ordnung untergraben werden muß.

Aus diesen Gründen und in Anwendung des §. 53. der II. Verfassungs-Beilage wagt es der allerehrfurchtsvollst Unterzeichnete Allerhöchst Ihren landesfürstlichen Schutz anzurufen und die allerunterthänigste treuehormsamste Bitte auf den Stufen Allerhöchstihres erhabenen Thrones niederzulegen:

„Euerer Königl. Majestät wolle allergnädigst die Aufhebung der gesetz- und rechtswidrigen Pfründe-Entsetzung zu veranlassen geruhen.“

In tiefster Unterwürfigkeit erstirbt

Euerer Königl. Majestät

Tuntenhausen, am 15. November 1871.

allerunterthänigst treuehormsamster

Hosemann,  
Pfarrer.



**CCXXX.**

Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising: „Beschwerde des katholischen Pfarrers Gallus Hofemann in Tuntenhausen wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt betr.“

**Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern**

an das

**Erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.**

Wir beehren uns, dem erzbischöflichen Ordinate München-Freising die von dem katholischen Pfarrer Gallus Hofemann in Tuntenhausen, k. Bezirksamts Rosenheim, höchsten Orts unmittelbar eingereichte Beschwerde vom 15. November vor. Js., bezeichneten Betreffs, nebst 1 Beilage in beglaubigter Abschrift im Hinblick auf §. 54. der II. Verfassungs-Beilage zur gefälligen Aeußerung ganz ergebenst mitzutheilen.

München den 15. Januar 1872.

**Zwehl.**

Frühwein.

**CCXXXI.**

Zuschrift des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an die königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern: „Beschwerde des Pfarrers Gallus Hofemann in Tuntenhausen wegen Mißbrauches der geistlichen Gewalt betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**

an die

**Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.**

Die Beschwerdevorstellung des Priesters Gallus Hofemann, ehemaligen Pfarrers in Tuntenhausen, vom 15. November v. J., von jenseitiger schätzbarster Stelle uns mitgetheilt am 15. praes. 19. d. M., ist fast von Wort zu Wort identisch mit der von dem Priester Anton Bernard von Kiefersfelden am 14. November v. J. eingereichten.

Da wir uns über letztere unter dem Heutigen der königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, gegenüber geäußert haben, so erlauben wir uns, das was wir dort bemerkten auch hieher ganz ergebenst zu beziehen.

Schließlich gestatten wir uns die Bemerkung, daß wir bei den der verehrten jenseitigen Stelle wohlbekannten Verhältnissen in Dautenhäusen die Entfernung des Priesters Hofemann und die Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle auch im Interesse der staatlichen Auctorität dringendst wünschen müssen.

München den 23. Januar 1872.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Dsterauer, Secretär.

## CCXXXII.

Schreiben des akademischen Senats der königlichen Universität München an das k. Stadtpfarramt zu St. Ludwig dahier: „die Universitätskirche bezw. die Abhaltung akademischer Gottesdienste betr.“

Das verehrliche k. Stadtpfarramt hat mit Zuschrift vom 8. Juli l. J. gegen die Abhaltung eines akademischen Gottesdienstes in der St. Ludwigskirche für den verstorbenen k. Professor Dr. Zenger entschiedene Verwahrung eingelegt. Wegen Eintrittes der gesetzlichen Ferien mußte damals die Angelegenheit beruhen; es soll nun aber die Abhaltung des Gottesdienstes für Professor Zenger nicht unterbleiben, und kann die Anordnung des regelmäßigen akademischen Gottesdienstes in der Universitätskirche nicht länger mehr hinausgeschoben werden.

Seine Majestät der höchstselige König Ludwig I. haben die St. Ludwigskirche nicht bloß als Stadtpfarrkirche, sondern zugleich auch als Universitätskirche ausdrücklich erklärt, und allerhöchst angeordnet, daß die Besorgung des Universitäts-Gottesdienstes von den geistlichen Professoren der Universität zu übernehmen sei, und hat sich deßhalb die Universität zu einem nicht unbeträchtlichen Theile der Dotationsbeiträge herbeigelassen. Niemals bis zum erwähnten Falle ist gegen die Ausübung der der Universität stiftungsgemäß zustehenden Rechte Widerspruch erhoben worden. Wir haben uns nun über die rechtlichen

Grundlagen der der Universität an die St. Ludwigskirche zustehenden Ansprüche eingehend unterrichtet, und sind der Ueberzeugung, daß der Universität das richterlich zu schützende Recht zusteht, die akademischen Gottesdienste in der St. Ludwigskirche abhalten zu lassen, und wir haben dieses Recht mit allen zulässigen Mitteln zu wahren. Bevor wir indeß von den äußersten nach dem Gesetze uns zustehenden Mitteln Gebrauch machen, stellen wir, um gewiß nicht unsererseits das bisher bestandene Einvernehmen gestört zu haben, nochmals an das katholische Stadtpfarramt die ergebene Anfrage, ob die Abhaltung eines akademischen Trauergottesdienstes für Professor Dr. Zenger und überhaupt des regelmäßigen akademischen Gottesdienstes durch den Officiator der Universität in der St. Ludwigskirche zugestanden werden wolle.

Hochachtungsvollst

München, den 30. Dezember 1871.

Der derzeitige Rector:

J. v. Döllinger.

Dr. Reuhierl.

---

### CCXXXIII.

Schreiben des Stadtpfarramtes St. Ludwig dahier an den akademischen Senat der königlichen Universität München: „die Universitätskirche bezw. die Abhaltung akademischer Gottesdienste betr.“

Auf die hochgeschätzte Anfrage vom 30. v. Mts. u. Js. praes. 4. d. Mts. in rubr. Betr. beehrt sich das ergebnste Pfarramt Nachstehendes zu erwidern:

1) Was die Abhaltung eines Seelengottesdienstes für Herrn Professor Zenger in der St. Ludwigskirche betrifft, so bedauert das ergebnste Pfarramt, den im unterthänigen Schreiben vom 8. Juli vor. Js. Nr. 469 angegebenen Standpunkt nicht ändern zu können, da weder ein solcher Gottesdienst mit den Gesetzen der katholischen Kirche vereinbar ist, noch auch dem derzeitigen Herrn Officiator der Universität nach eben diesen Kirchengesetzen zur Zeit das Celebriren in genannter Kirche gestattet werden könne, wobei wiederholt hervorgehoben und betont werden muß, daß diese Verwahrung lediglich nur gegen den Gottesdienst für den durch seine Umgebung, wie es den Anschein hat,



aus der Gemeinschaft mit der Kirche hinausgedrängten Herrn Defunkten, und gegen jeden kirchlich nicht berechtigten oder excommunicirten Priester gerichtet ist, keineswegs aber gegen den hohen Senat oder gegen die königliche Universität und ihre Mitglieder überhaupt.

Es wollen insbesondere hiedurch die Rechts- und weiteren Verhältnisse der Kirche zum heil. Ludwig als „Universitätskirche“ nicht im Entferntesten berührt werden; denn Nichts berechtigt anzunehmen, Seine Majestät der höchstselige König Ludwig I. habe damit, daß Allerhöchstderselbe die Kirche zum heil. Ludwig in München als Stadtpfarr- und Universitätskirche erklärt hat, dieser Kirche zum hl. Ludwig eine Zumuthung machen wollen, etwas in sich aufzunehmen, was geradezu gegen die tausendjährigen kanonischen Bestimmungen und Gesetze der heil. Kirche Gottes auf Erden verstoße.

Zu einer solchen Ausnahme ist man um so weniger berechtigt, als Seine Majestät die Bestimmungen der Stiftungsurkunde ausdrücklich getroffen hat „mit Rücksicht auf die von euch (den Ministern) benehmlich mit dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising gestellten gutachtlichen Anträge.“

Ueber die Intentionen Seiner Majestät des höchstseligen Königs Ludwig I. bezüglich der kirchlichen Gottesdienste wird demnach das hochwürdigste Ordinariat München-Freising authentische Erklärungen geben können, und erlaubt sich das ergebenst unterzeichnete Pfarramt bezüglich dieser Frage den hohen Senat an das hochwürdigste Ordinariat als dorthin zuständig ehrfurchtsvoll zu verweisen.

2) Was die regelmäßigen akademischen Gottesdienste in der Kirche zum heil. Ludwig an den Sonn- und Festtagen betrifft, deren Abhaltung dem Vernehmen nach insbesondere von allen der katholischen Kirche gehorsamen Gliedern der königlichen Universität sehnlichst gewünscht wird, so dürften alle Schwierigkeiten ganz unschwer sich beseitigen lassen.

Wenn der hohe Senat den hiezu bestellten Universitätsprediger gnädigst anweisen wird, seine Funktionen sofort anzunehmen, so wird das ergebenste Pfarramt, — wenn etwa bei der zeitweisen und zu beklagenden Kalamität bezüglich des derzeitigen hochwürdigen Herrn Officiators der Universität Keiner von den übrigen geistlichen Herren Professoren die Besorgung des Universitätsgottesdienstes übernehmen könnte oder wollte, — das ergebenste Pfarramt, sage ich, wird dann provisorisch die heil. Messe nach der Universitätspredigt übernehmen.

3) Um aber das alte Einvernehmen, zu dessen Störung die Veranlassung gegeben zu haben das ganz ergebenste Pfarramt ehrerbietigt von sich ablehnen muß, sofort wieder herzustellen, so erlaubt sich das-

selbe, hiemit zu erklären, daß gegen die Abhaltung von Seelengottesdiensten der Universität für die inzwischen verstorbenen Titl. Herren Professoren Dr. von Kaiser und Dr. Ernst Buchner durch den hochwürdigen Herrn Director des Georgianums, der ja wie auch sein Herr Vorfahrer alle diese Seelengottesdienste bisher — wie man hört — seit nahezu zwei Decennien ausnahmslos besorgt haben, nicht das geringste Hinderniß besteht, wobei man sich noch die Bemerkung erlaubt, daß in der Regel nur für solche Titl. Herren Professoren derartige Seelengottesdienste in der Kirche zum heil. Ludwig bisher abgehalten wurden, welche außerhalb des hiesigen Pfarrsprengels ihre Wohnung hatten, was bei beiden oben genannten Herren, nicht aber bei Herrn Prof. Dr. Zenger der Fall ist. Das ergebenste Pfarramt bittet nur, Tage und Stunden gefälligst mitzutheilen, an welchen obige Gottesdienste abgehalten werden wollen, um die Kirche hiefür frei zu halten.

In tieffter Verehrung geharrt

München, den 22. Jänner 1872.

des hohen Akademischen Senates

ergebenster

Joseph Pfaffenberger,  
Stadtpfarrer.

#### CCXXXIV.

Offenes Antwortschreiben des Professors Dr. J. A. Meßmer an Se. Excellenz den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München. \*)

(Aus der allgemeinen Zeitung Beilage No. 39 vom 8. Februar 1872.)

Euere Excellenz! Unter Bezugnahme auf meine Erklärung vom 14. November d. J. und die von mir verfaßte Besprechung der Dr. Fenzlner'schen Schrift „Ueber das unfehlbare Lehramt“ in Nr. 41 des „Rhein. Merkur“ ward am 12. Dezember vom erzbischöflichen Ordinariat München über mich die schwerste kirchliche Strafe, die größere Excommunication, verhängt und dabei die Motivirung meiner die Defamencität des vaticanischen Concils wiederholt zurückweisenden Erklärung als „eines sonst wohlunterrichteten Priesters geradezu unwürdig“ bezeichnet, indem ich bei meiner Berufung auf Canon 6. der 23. Sitzung von Trient das vorausgehende 4. Capitel nie gelesen zu haben scheine. Jedermann erwartet somit daß in diesem 4. Capitel die Unfehlbarkeit, oder

\*) Vgl. Aktenstücke Nr. CCVII. Seite 425.

der unmittelbare Universal-Episkopat des Papstes, oder doch wenigstens nicht das Gegentheil davon enthalten sei; denn nur dann widerlegt sich mein Satz: „daß das Tridentinum die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht statuirt, sondern durch seinen hiefür maßgebenden Canon 6. der 23. Sitzung beiseite geschoben habe, steht unwiderleglich fest.“

Zur Ueberraschung jedoch lehrt gerade dieses 4. Capitel schärfer als der 6. Canon das Gegentheil des jetzt durch das Vaticanum declarirten Universaliepiskopats und der Plenipotenz des Papstes; denn dasselbe bezeichnet die Bischöfe „als vom heil. Geiste, also unmittelbar von Gott,“ nicht mittelbar durch den Papst gesetzt die Kirche Gottes zu regieren und zugleich als Nachfolger der Apostel.\*) Diese Schärfe des 4. Capitels schwächt der 6. Canon bereits sichtlich ab, und bezieht die göttliche Einsetzung auf die Hierarchie überhaupt, während die *Professio fidei*, die nicht von den Tridentiner Vätern, sondern nachträglich unter Papst Pius IV. verfaßt ist, nicht einmal mehr den 6. Canon wiedergibt, von der bischöflichen Einsetzung ganz schweigt und dafür die römische Kirche als Mutter und Lehrerin, sowie den Papst als Vicar Christi hervorhebt — lauter Ausdrücke welche das Trienter Concil abgewiesen.\*\*)

Darüber belehrt uns nicht zunächst das 4. Capitel, sondern seine Geschichte. Diese läßt uns über die Entstehung und Tragweite der Worte des 4. Capitels und 6. Canons dieser denkwürdigen 23. Sitzung keinen Augenblick in Zweifel, da sie Gegenstand langer Vorberathung und zum Theil heftigster Discussion gewesen.

Dem Verlangen der Bischöfe, daß ihre Gewalt göttlicher Einsetzung, daß sie Nachfolger der Apostel und vom heil. Geist gesetzt seien die Kirche Gottes zu regieren, setzten die päpstlichen Legaten den äußersten Widerstand entgegen, und wollten den unmittelbaren Universaliepiskopat des Papstes und dessen Vollgewalt (*plenipotencia*), von welcher jede andere, zunächst die bischöfliche, ihren Ursprung habe, zur Kirchenlehre erhoben wissen. Sie formulirten diese Anschauung zu folgendem Canon:

„Es werde mit dem Anathem belegt wer behauptet, daß der heil. Petrus durch die Einsetzung Jesu Christi nicht der erste unter den Aposteln war, nicht sein Vicarius auf Erden gewesen sei, oder daß es

\*) *Proinde sacrosancta synodus declarat, praeter ceteros ecclesiasticos gradus, episcopos, qui in apostolorum locum successerunt, ad hunc hierarchicum ordinem praecipue pertinere et positos sicut idem Apostolus ait a Spiritu Sancto, regere ecclesiam Dei.*

\*\*\*) Vgl. die sorgfältige Behandlung bei Friedrich „Tagebuch,“ S. 435 ff.



nicht nothwendig sei, daß sich in der Kirche ein Papst als Nachfolger des heil. Petrus befinde, der rücksichtlich der Autorität der Regierung ihm ganz gleich sei, sowie auch daß seine rechtmäßigen Nachfolger auf dem römischen Stuhl bis auf den hertigen Tag nicht den Primat in der Kirche genossen haben, und daß sie nicht Väter, Hirten und Lehrer aller Christen gewesen seien, sowie auch daß ihnen von unserem Herrn Jesu Christo in der Person des heil. Petrus nicht die volle Gewalt verliehen worden sei, die allgemeine Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren.“\*)

Aber alle Versuche Roms scheiterten an den Tridentiner Vätern, und auch dieser Canon ward verworfen und endlich die Fassung des erwähnten 4. Capitels und seiner Canones als ihnen entsprechend genehmigt. Gerade dieses 4. Capitel durfte somit am wenigsten gegen mich angerufen werden, weil es schärfer als der 6. Canon das Gegentheil der jetzt durch das vaticanische Concil für katholisch ausgetretenen Lehre statuiert hat.

Mein Satz der November-Erklärung steht somit durch die Hinweisung auf das 4. Capitel der 23. Sitzung von Trient noch fester als vorher, und meine daraus gezogene Folgerung bleibt unangreifbar. Was soll ich mir nun zu dieser Art von Widerlegung meines Satzes von Seiten des erzbischöflichen Ordinariates denken? Kannte dasselbe die Geschichte dieses 4. Capitels gar nicht, oder glaubte es nur mir gegenüber von dieser Kenntniß keinen Gebrauch machen zu dürfen? Ist solche Methode der wichtigen Sache der sie vertretenden hohen geistlichen Behörde oder auch nur meiner würdig? Sie ist es nicht. Ich erwartete auf meine Beweisführung entweder keine oder eine beistimmende Antwort. Ueber den wichtigsten Punkt meiner Erklärung erfolgte hingegen gar kein Bescheid, nämlich darüber, daß auf Grund von Actenstücken des vaticanischen Concils dasselbe nie die Würde und Bedeutung eines ökumenischen Concils beanspruchen könne. Zwei Actenstücke sind es insbesondere, welche sich dawider sträuben, das perenne documentum vom 8. Mai 1870 und der feierliche Protest vom 17. Juli desselben Jahres, welche beide die Namensunterschrift auch Guerer Excellenz tragen.\*\*\*) Wie lassen sich diese vor der ganzen katholischen Welt am Sitze des Concils niedergelegten feierlichen Urkunden mit den nachherigen Hirtenbriefen und Maßnahmen widerstandhafte Priester vereinigen? Wie kann trotz derselben die Unfehl-

\*) Pallavicini, Geschichte des Concils von Trient, deutsch von Klitsche N. 72, citirt von Friedrich gen. Ortes S. 448.

\*\*\*) Documenta ad illustrandum Concilium Vaticanum von Dr. Friedrich, II. Abtheilung 392 ff. und I. Abtheilung 362 ff.

barkeitslehre und der unmittelbare Universalepiscopat des Papstes ein Glaubenssatz und das genannte Concil ein ökumenisches geworden sein? Darüber sind klare unzweideutige Aufschlüsse nothwendig, nicht aber in Betreff der 23. Sitzung des Trienter Concils, die zweifellos klar ist. Nur die Voraussetzung, daß die Mehrzahl der Katholiken diese feierlichen Erklärungen ihrer Bischöfe am Orte des Concils nicht kennt, läßt begreifen, daß der evidente Widerspruch zwischen den späteren Hirtenbriefen und jenen unbestrittenen Declarationen und Vota zu Rom nicht Jedermann längst zum Bewußtsein gekommen. Solange diese bedeutsamen Urkunden vom 8. Mai und 17. Juli 1870 existiren, kann von einer Dekumenicität des vaticaniſchen Concils keine Rede sein, also auch nicht von der Unfehlbarkeit und Plenipotenz des Papstes als Glaubenslehre. Wenn auch die Bischöfe von diesen Documenten beharrlich schweigen, und den Gläubigen gegenüber sich anstellen als existirten dieselben gar nicht, behaupten diese klaren Zeugnisse von der Unfreiheit des Concils gleichwohl ihre volle Kraft und Bedeutung. Im erzbischöflichen Schreiben wird öfters von Belehrungen gesprochen die mir zutheil geworden; über diesen entscheidenden Punkt finde ich kein Wort, keine Aufklärung, keinen Bescheid. Dennoch wird das schwere Urtheil über mich gesprochen, der ich lediglich 1871 noch für katholisch halte was auch die Bischöfe bis zu ihrer Rückkehr von dem Sitze des Concils dafür erklärt, dann aber für häretisch und schismatisch verdammt haben. Bei diesem mir widerfahrenen Unrecht tröste ich mich durch den Hinblick und die Hoffnung auf das ewige göttliche Haupt der Kirche, und werde darum je nach Bedürfniß der treu an der alten katholischen Lehre haltenden Gläubigen des Gewissens wegen meinen Ordo ausüben und der Wahrheit unweigerlich Zeugniß geben, die vom Menschen jedes Opfer heischt. Ich bin gewiß daß Gottes Gnade uns nicht fehlen und vielleicht auch Euerer Excellenz bald wieder auf den Weg führen wird, welchen Sie mit so vielen angesehenen Bischöfen in Rom beschritten und bis zum Abschiede davon standhaft behauptet haben. Rechnen Euerer Excellenz den Ausdruck dieser Hoffnung mir nicht als Annäherung zu, die wahrlich meinem Herzen bis zur Stunde fremd geblieben. Es ist lediglich die Aussprache des Untergebenen, der mit der Friedenshoffnung und dem innigsten Wunsche nach deren baldiger Erfüllung einstweilen von Ihnen scheidet, und sich in geziemender Ehrerbietung zeichnet Euerer Excellenz

München den 29. Dezember 1871.

ergebenster

Prof. Dr. J. A. Meßmer.



**CCXXXV.**

Zuschrift des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an die königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern: „Priester Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“

Wir beehren uns der schätzbarsten jenseitigen Stelle mitzutheilen, daß, nachdem Priester Anton Bernard in Kiefersfelden gegen das unsere Sentenz vom 10. November v. J. bestätigende Erkenntniß des päpstlich delegirten Gerichtes II. Instanz in Augsburg vom 3. v. Mts. die Berufung ad tertiam nicht angemeldet hat und sonach dieses Erkenntniß nach Umfluß der canonischen Frist mit dem 31. v. Mts. die Rechtskraft beschritten hat, die Pfarrecuratie in Kiefersfelden in Erledigung gekommen ist.

Indem wir uns auf unsere Schreiben vom 31. October, 10. November und 1. Dezember v. J. im bez. Betr. zurückbeziehen, stellen wir zugleich das ergebenste Ansuchen, daß die genannte Pfründe, auf welche Seiner Majestät dem Könige das landesherrliche Präsentationsrecht zusteht, zur Bewerbung ausgeschrieben werden wolle. Sollte die sehr verehrte jenseitige Stelle dieß aus eigener Competenz nicht anzuordnen vermögen, so bitten wir, dieses unser Ansuchen der höchsten Stelle zu unterbreiten.

München, den 13. Februar 1872.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

**CCXXXVI.**

Entscheidung des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar Fr. Joseph Stangl in Kiefersfelden: „Fr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

Das oberhirtliche Erkenntniß vom 10. November v. J., durch welches Fr. Anton Bernard seiner Pfründe und seines Amtes entsetzt worden ist, wurde durch Sentenz des geistlichen Gerichtes II. Instanz in Augsburg vom 3. Januar d. J. bestätigt.



Fr. Bernard hat es unterlassen, gegen dieses zweitrichterliche Urtheil den Recurs zu ergreifen. Somit hat letzteres die Rechtskraft beschritten.

In Folge dessen wurde am Heutigen an die k. Regierung von Oberbayern das Ansuchen gestellt, die erledigte Pfarrcuratie Kiefersfelden behufs der Wiederbesetzung zur Bewerbung auszuschreiben.

Der Herr Pfarrvicar Fr. Joseph Stangl wird hiemit beauftragt, Vorstehendes den Vertretern der Kirchengemeinde Kiefersfelden in geeigneter Weise mitzutheilen.

München, den 13. Februar 1872.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalbicar.

K. Ofterauer, Secretär.

### CCXXXVII.

Auszug aus einem Berichte des Pfarrvicars Fr. J. Cv. Wirthensohn in Tuntenhäusen an die oberhirtliche Stelle: „die Zustände in der Pfarrei Tuntenhäusen betr.“

Schließlich legt der ehreverbietigt Unterzeichnete zwei Abschriften bei, die Behandlung der Stolgefälle von Seite des Pfarrers Hofmann und des k. Bezirksamtes Rosenheim betr., und bemerkt dabei, daß Hofmann bei dieser Trauung keinerlei Junction oder Wühewaltung hatte, indem die Brautlaute nie einen Schritt in den Pfarrhof gethan haben, ja Hofmann die Braut gar nie unter die Augen gebracht hat. . . . .

Dies berichtend geharrt in tiefster Ehrfurcht

Guerer Erzbischöflichen Excellenz

München, den 12. Februar 1872.

treuehorsamster Diener

Fr. Joh. Cv. Wirthensohn, Beneficiat  
und Vicarius in spiritualibus.

Abschrift 1.

Königliches Bezirksamt Rosenheim!

Nikolaus Baumann, Bauer von Ametsbühel, wurde getraut am 18. Dezember 1871. Obwohl bereits zweimal angegangen auf brief-

lichem Wege, hat derselbe an den gehorsamst Unterzeichneten die Gebühren nicht entrichtet, und nicht erklärt, ob er sie entrichten wolle. Da er erst auf Mariä Lichtmeß in Tuntenhausen war, ohne in den Pfarrhof zu kommen und seinen Willen kund zu geben, so wird ein königliches Bezirksamt hiemit ersucht, den Genannten zu veranlassen, die Gebühren an den gehorsamst Unterzeichneten zu entrichten, und zwar:

1) für ein Dispensgesuch . . . . .	— fl. 48 fr.
2) für Sponsalienaufnahme nebst Brauteramen . . . . .	2 fl. 30 fr.
3) für Kopulation . . . . .	2 fl. 36 fr.
4) für Hochzeitamt . . . . .	2 fl. 24 fr.
5) einmalige Verkündung . . . . .	— fl. 15 fr.
Summa	8 fl. 33 fr.

Tuntenhausen, den 4. Februar 1872.

Des königlichen Bezirksamtes

gehorsamster

**Hosemann,**  
Pfarrer.

Abchrift 2.

Vom Königlichen Bezirksamt Rosenheim.

Unter Mittheilung einer Abchrift des Schreibens des katholischen Pfarramtes Tuntenhausen vom 4. l. M. wird der Bürgermeister beauftragt, dem Bauer Nikolaus Baumann von Ametsbühel sofort zu Protokoll zu eröffnen, daß er die rückständigen Stolgefälle von 8 fl. 33 fr. binnen 8 Tagen um so gewisser an Herrn Pfarrer Hosemann zu bezahlen habe, als außerdem deren executive Beitreibung verfügt werden müßte.

Das Eröffnungs-Protokoll ist sofort hieher vorzulegen.

Rosenheim, am 5. Februar 1872.

Der I. Regierungsrath:

**Christoph.**

## CCXXXVIII.

Vorstellung der Pfarrgemeinde Tuntenhausen bei Seiner Majestät dem Könige Ludwig II. von Bayern um allergnädigste Entfernung des Pr. Hofemann aus Tuntenhausen.

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Die allerunterthänigst treuehorsaamst Unterzeichneten wagen es, im Namen von 950 Seelen zählenden Mitgliedern der katholischen Pfarrgemeinde Tuntenhausen in tiefster Ehrfurcht sich dem Throne Eurer Königlichen Majestät zu nahen, und nachstehende Bitte allerunterthänigst treuehorsaamst vorzutragen. Unser gegenwärtiger Pfarrer Herr Gallus Hofemann ist zur neuen Sekte der Altkatholiken übergetreten, und deßhalb von Se. Excellenz unserm Hochwürdigsten Herrn Erzbischof unterm 24. Oktober v. J. mit der großen Excommunication belegt von der katholischen Kirche ausgeschlossen und am 10. November darauf rechtskräftig seiner Pfründe entsetzt worden.

Die ganze Pfarrgemeinde ohne Ausnahme hat in einer Dankadresse an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof dafür ihren Dank ausgesprochen, daß er einem so schweren Aergerniß ein Ende gemacht, und von dem abgefallenen Priester sie befreit hat. Herr Pfarrer Hofemann hat ohnerachtet aller versuchten Mittel keine einzige Person für sich gewinnen können, weist aber dessenungeachtet noch immer auf seiner Pfarrei zum großen Aergern aller Pfarrangehörigen, und bezieht fortwährend das Einkommen, als wäre er noch rechtmäßiger Pfarrer, da er doch als excommunicirter Priester keine kirchlichen Verrichtungen mehr machen darf und als „Altkatholik“ aufgehört hat, Katholik, d. h. Mitglied der katholischen Kirche zu seyn, somit auch nicht mehr Pfarrvorstand einer durch und durch katholischen Kirchengemeinde sein kann. Die Kirchengemeinde Tuntenhausen hat sich bereits an eine hohe königliche Regierung und an das königliche Ministerium des Innern um gnädigste Abhilfe dieses ihre vom Staate garantirte Gewissensfreiheit und freie Religionsübung beschränkenden Verfahrens bittlich gewendet, jedoch ohne Erfolg; im Gegentheile wird dem excommunicirten und abgefallenen Priester Hofemann stets der staatliche Schutz gewährt.

In dieser so drückenden Lage und fortwährenden Beschränkung unserer Gewissensfreiheit und Uebung unserer Religionspflichten wagen die allerunterthänigst und ehrfurchtvollst Unterzeichneten es, Euere



Königliche Majestät im Namen der 950 Mitglieder der Pfarrei Tuntenhausen allerunterthänigst zu bitten:

„Euerer Königliche Majestät mögen allergnädigst zu befehlen geruhen, daß diesem traurigen Mißstande abgeholfen, Herr Pfarrer Hofemann von der Pfarrei Tuntenhausen entfernt und diese Pfarrpründe einem würdigen katholischen Priester verliehen werde.“

Einer allergnädigsten Bitterhör vertrauensvollst entgegenharrend  
erstirbt in tiefster Ehrfurcht

Tuntenhausen, den 11. Februar 1872.

Euerer Königlichen Majestät

allerunterthänigst treuehorsaamste

Verwaltung der Kirchengemeinde Tuntenhausen.

(Folgen die Unterschriften.)

### CCXXXIX.

Vorstellung des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: „die Wiederbesetzung der Pfarrei Tuntenhausen betr.“

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Am 28. November v. J. richtete das ehrerbietigst unterfertigte erzbischöfliche Ordinariat München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern das Ansuchen, daß die durch rechtskräftig gewordene Amtsentsetzung des früheren Besitzers in Erledigung gekommene Pfarrei Tuntenhausen, auf welche Euerer Königlichen Majestät das landesherrliche Präsentationsrecht zusteht, behufs ihrer Wiederbesetzung zur Bewerbung ausgeschrieben werden wolle.

Unter dem 7./10. Dezember v. J. wurden wir von genannter k. Kreisstelle dahin verständiget, „daß, nachdem das gegen den Priester Gallus Hofemann, Pfarrer in Tuntenhausen, erlassene Privations-Erkenntniß seinen Grund in der Nichtunterwerfung desselben unter die das Placet entbehrenden Beschlüsse des vaticanischen Concils hat, im Hinblick auf die Stellung, welche die Staatsregierung zu diesen

Concilsbeschlüssen eingenommen hat, gedachtem Ansinnen nicht entsprochen werden könne.“

In Folge hievon erlaubt sich das ehrfurchtsvollst unterfertigte erzbischöfliche Ordinariat an die höchste Stelle die unterthänigste Bitte zu richten, daß die zur Wiederbesetzung der bereits ein Vierteljahr erledigten Pfarrei Tuntenhausen nöthigen Schritte ohne weiteren Aufschub angeordnet werden möchten.

Von dieser höchst dringlichen Bitte kann uns die Erwägung nicht abhalten, daß, wie es scheint, die von dem Priester Gallus Hofemann schon am 15. November v. J. bei der höchsten Stelle eingereichte Beschwerde wegen unsererseits angeblich begangenen Mißbrauches der geistlichen Gewalt noch nicht erlediget worden ist, da wir diesem Recurse eine rechtliche Bedeutung überhaupt nicht zuzuerkennen vermögen.

Dagegen erscheint die Dringlichkeit unserer Bitte mehr als hinreichend motivirt durch die Länge der Zeit, seit welcher eine katholische Gemeinde von nahezu 800 Seelen \*) des staatlichen Schutzes in ihren verfassungsmäßigen Rechten entbehrt.

Zur Begründung gegenwärtiger ehrfurchtsvollster Bitte beziehen wir uns lediglich auf unsere ehrerbietigste Vorstellung vom 24. November v. J., die Vorgänge in Tuntenhausen und Kiefersfelden betreffend.

Hier erlauben wir uns nur die ehrfurchtsvollste Bemerkung, daß das gesammte Vermögen der Pfarrpfründe Tuntenhausen Kirchengut ist, welches dem katholischen Religionstheil durch Tit. IV. §. 9. der Verfassung und durch §. 46. der II. Verfassungsbeilage garantirt ist, daß darum jegliche Reichniß aus diesem Vermögen an den Pr. Hofemann eine verfassungswidrige Alienation ist, welche durch das bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens laut §. 75 des Edictes bestehende königliche oberste Schutz- und Aufsichtsrecht nicht gerechtfertigt werden kann, und gegen welche wir deshalb pflichtmäßig protestiren müssen.

Schließlich bitten wir unterthänigst um recht baldige höchste Entschließung und geharren in allertiefster Ehrfurcht

Euerer Königlichem Majestät

München, den 16. Februar 1872.

allerunterthänigst treuehorsaamste  
Generalvicar und sämmtliche Räte.  
Dr. von Prand.

\*) Die Expositur Beharting nicht gerechnet.

## CCXL.

Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:  
 „Sakrilegische Cultacte in der Nikolaikirche auf dem Gasteige betr.“

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!**  
**Allergnädigster König und Herr!**

Nach seit unserem ehrerbietigsten Berichte vom 23. v. M. im bezeichneten Betreff sind die sakrilegischen und widerrechtlichen Cultacte in der Nikolaikirche auf dem Gasteige an allen Sonn- und Festtagen, mitunter auch an anderen Tagen, fortgesetzt worden.

Zwei interdicirte Priester sind seitdem neu in die Reihe der früher oft erwähnten Functionäre der Nikolaikirche eingetreten, nämlich der außerordentliche Universitätsprofessor Dr. J. Meßmer von hier und der seinem Bischofe entlaufene Priester Otto Haßler, zuletzt Kaplan in der Diöcese Breslau.

Letzterer nahm, um nur Eines zu erwähnen, am 1. Februar eine sogenannte Trauung vor, zu welcher eine alte Weibsperson und ein unzurechnungsfähiger Mann, die zufällig und absichtslos in der Kirche anwesend waren, zur angeblichen Zeugenschaft aufgeboten wurden. Eine ähnliche Trauung hatte derselbe auch am 21. Januar abgehalten.

Daß in diesen und ähnlichen Fällen die Nupturienten stets zuvor den Eheconsens vor dem zuständigen Pfarrer erklärt hatten, darüber besteht natürlich keinerlei Garantie.

Im Uebrigen bestanden die vorgekommenen Cultacte in dem Predigtvortrage und der Meßfeier.

Indem wir pflichtmäßig gegen die von dem Stadtmagistrate München durch Ueberlassung der stiftungsgemäß katholischen Nikolaikirche an die sakrilegischen Functionäre fortgesetzt verübte Gewaltthat und gegen die gleichfalls fortgesetzten Verletzungen der öffentlichen Pfarrrechte durch letztere erneuerte Verwahrung einlegen, drücken wir wiederholt unser gerechtes Erstaunen darüber aus, daß es dahin gekommen ist, daß jeder abtrünnige Priester, gleichviel welcher Art und Vergangenheit er sein mag, in München ohne irgend welche Jurisdiction ange-



liche katholische Cultacte vornehmen und Pfarrrechte ungehindert sich anmassen kann.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Guerer Königl.ichen Majestät

München, den 20. Februar 1872.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Generalvicar und sämmtliche Rätthe.  
Dr. von Prand.

---

### CCXLI.

Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:  
„Sakrilegische Cultacte in der Nikolaikirche auf dem Gasteige betr.“

**Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!**

**Allergnädigster König und Herr!**

Indem das ehrfurchtsvollst unterzeichnete erzbischöfliche Ordinariat zur Anzeige bringt, daß auch seit unserem letzten Berichte gleichen Betreffes vom 20. Februar d. J. die sakrilegischen Cultacte und widerrechtlichen Pfarrfunctionen in der Nikolaikirche am Gasteige fortgesetzt worden sind, erneuert dasselbe hiemit die oft wiederholten Proteste gegen diese Verletzungen des klaren Rechtes der katholischen Kirche in Bayern.

So entmuthigend auch die bisherige Behandlung dieses Gegenstandes seitens der höchsten Stelle ist, so wenig erlahmt die unterfertigte oberhirtliche Stelle, die nie aufhören wird, am Throne Guerer Königl.ichen Majestät den Ausschrei der in ihren heiligsten Angelegenheiten gekränkten Katholiken der Erzdiocese München-Freising ertönen zu lassen.

In allertiefster Ehrfurcht geharren

Guerer Königl.ichen Majestät

München, den 12. April 1872.

allerunterthänigst treugehorsamste  
Generalvicar und sämmtliche Rätthe.  
Dr. von Prand.

---

**CCXLII.**

Zuschrift des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an die königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern: „Die Kirchen auf dem Gasteige betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**

an die

**Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.**

Wir beehren uns der sehr geehrten jenseitigen Stelle beifolgend Abschrift einer von dem hiesigen Stadtmagistrate am 8. d. M. an den Meßner der Nikolaikirche auf dem Gasteige erlassenen Weisung zu übermitteln und dazu Nachstehendes zu bemerken.

Der Stadtmagistrat setzt bezüglich der Nikolaikirche seine gewaltthätigen Eingriffe in das katholische Stiftungsgut und in das öffentliche Recht der katholischen Kirche unbehindert fort. Wir erneuern unsere oft wiederholten Verwahrungen gegen diese Rechtsverletzungen und unser Ansuchen um kompetenzmäßige Entscheidung.

Indem ferner der Stadtmagistrat München die Aufstellung eines hl. Grabes in der Altöttinger-Kapelle auf dem Gasteige verbietet, vollbringt er einen neuen Eingriff in das Recht der katholischen Kirche und ihre inneren Angelegenheiten. Da nämlich das sogenannte hl. Grab hauptsächlich in der öffentlichen Aussetzung des Allerheiligsten besteht, welche am Charfreitage und Charjamstage einen eigenthümlichen, der Bedeutung dieser Tage entsprechenden Altarschmuck bedingt, mischt er sich in rein liturgische Gegenstände ein, bezüglich welcher ihm weder ein Verständniß noch ein Dispositionsrecht eignet.

Indem wir auch hiegegen pflichtmäßig protestiren, stellen wir das ergebenste Ansuchen, daß über diesen letzteren Gegenstand von der jenseitigen Stelle Entscheidung erlassen und der Stadtmagistrat München in seine Grenzen zurückgewiesen werde.

München, den 22. März 1872.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalsiccar.

R. Osterauer, Secretär.

Abschrift.

Der Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München an den Meßner Weckerle in der St. Nikolai-  
kirche dahier.

Derselbe wird hiemit aufgefordert, sämtliche zur Aufstellung des hl. Grabes in der St. Nikolaikirche gehörigen und vorhandenen Gegenstände als Lächer, Grabkugeln, Leuchter, Figur zc. an die Vorstandtschaft des Vereines für Unterstützung der katholischen Reform-Bewegung zur Benützung in der St. Nikolaikirche auszuantworten.

Anderwärts wird in keinerlei Weise gestattet, daß in der Möttinger-Kapelle ein hl. Grab aufgestellt werde, und wird Meßner Weckerle zur genauen Befolgung beider Aufträge verantwortlich gemacht.

Am 8. März 1872.

Bürgermeister:

**Erhardt.**

Aufstellung des hl. Grabes in  
der St. Nikolaikirche betr.

Stadelmann.

### CCXLIII.

Zuschrift der königlich bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising: „Die Kirchen auf dem Gasteig betr.“

Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern

an das

Erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.

In Erwiderung der schätzbarsten Zuschrift vom 22./24. l. Mts. beehren wir uns, dem erzbischöflichen Ordinariate anruhend beglaubigte Abschrift eines Berichts des Stadtmagistrats München vom 26. l. Mts. mit dem ergebensten Bemerkem mitzutheilen, daß wir bei den hierin erörterten Verhältnissen nicht in der Lage sind, im Sinne des Schlusses des erwähnten jenseitigen Schreibens eine Verfügung zu erlassen.

München, den 26. März 1872.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Jwehl.

Frühwein.



Abſchrift.

**Bericht**

des Magiſtrates der k. Haupt- und Reſidenzſtadt München.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern!

Auf den Erlaß vom 25./26. c. nebenbezeichneten Betreffs be-  
richteten wir gehorſamſt:

Nach anliegender Eingabe richtete die Vorſtandschaft des Vereins zur Unterſtützung der katholiſchen Reform-Bewegung an uns die Bitte:

„das der St. Nikolaikirche gehörige heilige Grab bei dieſer Kirche zu beſſen und die Aufſtellung deſſelben in der Charwoche wie biſher zu geſtatten.“

Dieſem Geſuche gaben wir nach gleichfalls im Concepte anliegendem Beſchluffe ſtatt und erließen an unſeren bedienſteten Meßner Weckerle die geeignete Entſchließung, wobei weiters beſchloſſen wurde, in keinerlei Weiſe zu geſtatten, daß in der Altöttinger-Kapelle ein hl. Grab aufgerichtet werde.

Vorſtehender Beſchluß dürfte ſich aus Nachſolgendem vollkommen rechtfertigen:

Seit Beſtehen der St. Nikolaikirche wird, wie in allen übrigen Kirchen, an den beſtimmten Tagen ein hl. Grab aufgeſtellt, und geſchieht auch ſolches im heurigen Jahre, wodurch die kirchlichen Gebräuche vollſtändig gewahrt ſind und das gläubige Volk Gelegenheit hat, ſeine Gebete vor dem ausgeſetzten Allerheiligſten zu verrichten.

Ebenſo war in der wenige Schritte von der St. Nikolaikirche gelegenen ſog. Altöttinger-Kapelle ſeit ihrem beinahe hundertjährigen Beſtehen niemals ein hl. Grab aufgeſtellt und kann wegen Mangel an Raum in derſelben ein hl. Grab gar nicht aufgeſtellt werden.

Wir fanden uns jedoch aus zweierlei Urſachen veranlaßt, ein ausdrückliches Verbot zur Aufſtellung eines hl. Grabes in dieſer Kapelle zu erlaſſen, um nämlich einestheils die Verſchleppung einzelner zum hl. Grabe in der St. Nikolaikirche gehörigen Gegenſtände zu vermeiden, wodurch die Aufſtellung des hl. Grabes in der letzteren Kirche hätte vereitelt werden können und andertheils wollten und konnten wir nicht geſtatten, daß der erſt vor 2 Jahren mit einem Koſtenaufwande von mehreren tauſend Gulden aus Mitteln der Gemeinde hergeſtellte neue Altar wie das in der Kapelle befindliche neue Frescogemälde durch den ſtinkenden Rauch von Lampen total ruinirt werde.

Aus dem Angeführten wird hohe Kreis-Stelle die Ueberzeugung erlangen, daß das Verlangen des erzbüchſlichen Ordinariates als ein

unrichtiges sich herausstellt, indem wir für die kirchliche Feier in der hl. Charwoche in den beiden gemeindlichen Kirchen dieselben Bestimmungen erließen, wie sie seit Bestehen beider Kirchen geübt werden und der ganzen Bevölkerung Münchens bekannt sind, nämlich Aufstellung eines hl. Grabes in der St. Nikolaikirche und Unterlassung eines solchen in der Altöttinger-Kapelle.

Wir können auch nie und nimmer die Aufstellung eines hl. Grabes in der Altöttinger-Kapelle gestatten und bitten daher das Ansinnen des erzbischöflichen Ordinariates zurückzuweisen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wir gegen die öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten am Charfreitage und Charsamstage eine Erinnerung nicht zu machen haben.

Einer Königl. Regierung  
München, den 26. März 1872.

unterthänigst gehorsamster  
Stadtmagistrat München.

Bürgermeister Erhardt.

Stabelmann.

Die Kirchen auf dem Gasteig betr.

## CCXLIV.

Schreiben des Cooperator's Fr. Joseph Höger in Tuntenhausen an das k. Bezirksamt Rosenheim: „Berpflegung des Cooperator's in Tuntenhausen betr.“

Königliches Bezirksamt Rosenheim!

Mit Gutheißung des hochwürdigsten Ordinariates habe ich am 20. d. M. den Pfarrhof in Tuntenhausen verlassen und eine andere Wohnung daselbst bezogen.

Außer den durch die Excommunication des Pfarrers G. Hofemann für mich erwachsenden Unannehmlichkeiten sah ich mich zu diesem Schritte dadurch veranlaßt, daß Hr. Pfarrer G. Hofemann eine Kost mir verabreichte, welche einen gebildeten Mann, selbst bei noch so großer Genügsamkeit, wie ich sie an den Tag legte, unmöglich befriedigen kann; ferner auch durch dessen Weigerung, die mir zukommenden täglichen zwei Maß Bier in Geld zu verabreichen.

Hr. Pfarrer G. Hofemann bezieht vom kgl. Rentamt für Berpflegung des Hilfspriesters jährlich 300 fl. Daß diese Summe jetziger

Zeit zur Verpflegung eines Priesters kaum ausreiche, dürfte wohl von Niemanden bestritten werden; desungeachtet scheint Hr. Pfarrer Hosemann hiervon nicht wenig für sich haben ersparen zu wollen.

Nachdem ich diese Sparjamkeit mehr als sechs Monate ertragen habe, zog ich endlich vor, den Pfarrhof zu verlassen und mich selbst zu verpflegen in der Voraussetzung, daß die rechtlich dem Cooperator zukommenden 300 fl., welche vom Staate für den Hilfspriester in Luntzenhausen bezahlt werden, als Entschädigung für Kost und Bedienung mir überlassen würden. Hr. Pfarrer Hosemann scheint aber jede Entschädigung hiefür verweigern zu wollen, da er mein diesbezügliches Ansuchen, als ich es mündlich stellte, einfach abwies und die schriftliche Wiederholung desselben vom 24. d. M. bis jetzt unbeantwortet ließ.

Deßhalb erlaube ich mir an das kgl. Bezirksamt die Bitte zu stellen:

„Daselbe wolle Hrn. Pfarrer G. Hosemann beauftragen, jene 300 fl., welche vom kgl. Rentamt für Verpflegung des Cooperators in monatlichen Raten von 25 fl. ausbezahlt werden, mir zu überlassen.“

Da Hrn. Pfarrer Hosemann hiedurch nicht der geringste Schaden zukommt, so glaube ich auf Gewährung meiner Bitte von Seiten des kgl. Bezirksamtes mit Gewißheit hoffen zu dürfen und geharre mit vollster Hochachtung

Eines kgl. Bezirks-Amtes

Luntzenhausen, den 28. Februar 1872.

unterthänigster

Höger,

Cooperator in Luntzenhausen.

### CCXLV.

Schreiben des kgl. Bezirksamtes Rosenheim an den Cooperator Pr. Joseph Höger in Luntzenhausen: „Verpflegung des Cooperators von Luntzenhausen betr.“

Vom kgl. Bezirksamt Rosenheim.

An Herrn Adressaten ergeht anmit in Erwiederung seiner Eingabe vom 28. v. Mts. die Aufforderung, hierher anzuzeigen, ob ihm vor



dem Verlassen des Pfarrhauses zu Tuntenhausen die Erlaubniß hiezu von Seite des Erzbischöflichen Ordinariats und aus welcher Veranlassung ertheilt worden ist, oder ob er ohne Einholung irgend welcher Bewilligung das Pfarrhaus verlassen habe.

Die in fraglicher Angelegenheit allenfalls ergangene Ordinariats-Entschließung wolle zur Einsicht hieher mitgetheilt, oder jedenfalls angezeigt werden, was es mit der angeblichen Guttheißung des Ordinariates für eine Bewandtniß habe.

Rosenheim, 5. März 1872.

Der k. Regierungsrath beurlaubt.

Kabl, Stellvertreter.

## CCXLVI.

Schreiben des Cooperator's Pr. Joseph Höger in Tuntenhausen an das k. Bezirksamt Rosenheim: „Berpflegung des Cooperator's in Tuntenhausen betr.“

Königliches Bezirksamt Rosenheim!

Die in meiner Eingabe vom 28. v. Mts. erwähnte Guttheißung des Erzbischöflichen Ordinariates erfolgte vor ich das Pfarrhaus in Tuntenhausen verließ.

Als ich nämlich beim Erzbischöflichen Ordinate in persönlicher Anwesenheit dieselben Gründe darlegte, welche ich in meiner Eingabe an das kgl. Bezirksamt anführte, wurde mir mündlich erwiedert, daß vom hochwürdigsten Ordinate mir die Bewilligung gegeben sei, den Pfarrhof zu verlassen und eine andere Wohnung zu beziehen, da man mir nicht zumuthe, bei solchen Verhältnissen und derartiger Berpfllegung noch länger im Pfarrhose zu verbleiben.

Hochachtungsvollst

Tuntenhausen, den 7. März 1872.

Eines kgl. Bezirksamtes

unterthänigster

Höger,

Cooperator in Tuntenhausen.

**CCXLVII.**

Zuschrift des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern: „Verpflegung des Cooperators in Tuntenhausen betr.“

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

an die

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Der dormalige Cooperator Fr. Joseph Höger in Tuntenhausen hat in Anbetracht der dortigen bekannten Verhältnisse mit unserer Zustimmung den Pfarrhof in Tuntenhausen verlassen und eine Privatwohnung bezogen.

Wir stellen deßhalb an die sehr verehrte jenseitige Stelle das ergebene Ansuchen, dafür geneigtest sorgen zu wollen, daß die dem Pfarrer von Tuntenhausen zur Sustentation des Cooperators bisher aus Staatsmitteln gereichten 300 fl. des Jahres durch das betr. kgl. Rentamt unmittelbar an den obengenannten Priester Joseph Höger auf die Dauer der gegenwärtigen Zustände ausbezahlt werden mögen.

München, den 5. März 1872.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär.

**CCXLVIII.**

Zuschrift der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising: „Verpflegung des Cooperators in Tuntenhausen betr.“

Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern

an das

Erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.

Auf die geschätzte Zuschrift vom 5. März l. Js. beehren wir uns ganz ergebenst zu erwiedern, daß wir dem hierin an uns gestellten

Ansinnen nicht zu entsprechen vermögen, nachdem der in Frage stehende aus Staatsmitteln gewährte Hilfspriester-Gehalt von jährlich 300 fl. einen Bestandtheil der Pfarrfundation bildet, dem Pfarrer die Unterhaltung des Hilfspriesters obliegt und derselbe daher auch als der zu dem erwähnten Gehaltsbezüge allein Berechtigte erscheint.

München, den 13. März 1871.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Iwehl.

Frühwein.

### CCXLIX.

Vorstellung des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten:  
„Verpfllegung des Cooperators in Tuntenhausen betr.“

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Der derzeitige Cooperator in Tuntenhausen Pr. Joseph Höger hat sich, nachdem er sechs Monate hindurch mancherlei Widerwärtigkeiten im Pfarrhose zu Tuntenhausen ertragen hatte, endlich durch beharrliche Verabreichung schlechter und spärlicher Kost, namentlich aber durch das scandalöse Verhältniß des ehemaligen Pfarrers Hofemann zu der bei ihm wohnenden Weibsperson veranlaßt gesehen, bei dem ehrfurchtsvollst unterzeichneten Erzbischöflichen Ordinate um die Erlaubniß einzukommen, endlich den Pfarrhof verlassen und eine Privatwohnung in Tuntenhausen beziehen zu dürfen.

Nachdem diesem Ansuchen unsererseits stattgegeben worden war, hat Cooperator Höger den ehemaligen Pfarrer Hofemann, ihm die für Verpfllegung des Cooperators aus Staatsmitteln gewährten monatlichen 25 fl. zu überlassen.

Aber weder Pr. Hofemann, noch auch die k. Regierung von Oberbayern, welche wir am 5. d. M. um entsprechende Anordnung ersuchten, ging auf diesen billigen Antrag ein. Von letzterer Kreisstelle erhielten wir am 13./15. d. M. die in Abschrift mitfolgende Erklärung.



Indem wir hiermit gegen diese letztgenannte Verfügung förmliche Beschwerde erheben, bitten wir die höchste Stelle um gnädigste Entscheidung.

Es ist unbezweifelbare Thatsache, daß Pr. Hofmann in schuldbarer Weise dem Cooperator Pr. Joseph Höger das längere Zusammenleben mit demselben im Pfarrhose zu Tuntenhausen unmöglich gemacht hat. Daraus entspringt für den Cooperator ein rechtlicher Anspruch auf Ueberlassung des Staatszuschusses von jährlich 300 fl., welcher dem Pfarrer zu Tuntenhausen speciell und ausschließlich zur Haltung des Cooperators geleistet wird. Würde dieses Recht nicht anerkannt, so wäre es in die Hand des Hofmann gelegt, die Existenz des Cooperators in Tuntenhausen zu untergraben, und dadurch nicht blos diesen, sondern auch die Pfarrgemeinde Tuntenhausen, welcher ein Hilfspriester notorisch unentbehrlich ist, widerrechtlich zu schädigen, sich selber aber einen ebenso widerrechtlichen Vortheil zuzuwenden.

Wenn die kgl. Kreisregierung die fraglichen 300 fl. als einen Bestandtheil der Pfarrfundation erklärt und bemerkt, daß deßhalb der Pfarrer als der zu diesem Gehaltsbezüge allein Berechtigte erscheine, so ist dies an und für sich richtig; es hängt aber an dieser Berechtigung des Pfarrers zugleich die Verpflichtung desselben, diesen Gehaltsbezug dazu in ordnungsmäßiger Weise zu verwenden, wozu er verliehen worden ist. Und wie die kgl. Staatsregierung diesen Gehaltsbezug ohne Zweifel einziehen würde, wenn ein Cooperator nicht mehr nothwendig wäre, so muß, so lange diese Nothwendigkeit, wie notorisch ist, besteht, darauf gehalten werden, daß der fragliche Zuschuß auch zu dem Zwecke, zu welchem er geleistet wird, verwendet werde.

Indem wir diesen Sachverhalt der gnädigsten Würdigung der höchsten Stelle empfehlen, bitten wir bei der Dringlichkeit der Sache um möglichst baldige Entschließung und geharren in allertiefster Ehrfurcht als

Guerer Königlischen Majestät

München, den 22. März 1872.

allerunterthänigst treugehorfamste  
Generalvicar und sämmtliche Räthe.

Dr. von Prand.

**CCL.**

Schreiben des Pr. Gallus Hofemann an den Pfarrvicar Pr. Joh. Cv. Wirthensohn in Tuntzenhausen: „Lichtgeld der Wallfahrer betr.“

Ew. Hochwürden

erlaube ich mir hiemit zu ersuchen, mir mitzutheilen, ob Sie geneigt seien, das sogenannte Kerzengeld, das die Wallfahrer entrichten, mir, falls Sie es einnehmen, behändigen oder die Auszahler an mich weisen zu wollen. Im Verneinungsfalle wäre ich in die unliebe Nothwendigkeit versetzt, bei dem kgl. Bezirksamte Anzeige zu erstatten. Mit der Bitte, mir innerhalb 4 Tagen Ihren Willen kund zu geben, zeichne ich

Ew. Hochwürden

Tuntzenhausen, den 3. April 1872.

ergebenster

Hofemann,  
Pfarrer.

**CCLI.**

Entscheidung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar, freireisignirten Pfarrer und Beneficiaten Pr. Joh. Cv. Wirthensohn in Tuntzenhausen: „Lichtgeld der Wallfahrer betr.“

### Das Ordinariat des Erzbisthums München = Freising

eröffnet dem Herrn Pfarrvicar und Beneficiaten Wirthensohn auf seinen Anfragebericht vom 5./7. d. M. im bezeichneten Betreffe, daß das herkömmliche Lichtgeld der Wallfahrer von dem Herrn Pfarrvicar zu vereinnahmen und vorbehaltlich der seinerzeitigen definitiven Abrechnung zu verbuchen ist.

Der vorgelegte Brief des Pr. Hofemann folgt anbei zurück.

München, den 12. April 1872.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

**CCLII.**

Schreiben des Pr. Hofemann an das Beneficium Tuntenhausen: „Wallfahrt betr.“

Von dem k. Pfarramte Tuntenhausen  
an

das hochwürdige kath. Beneficium in Tuntenhausen.

Das unterfertigte k. Pfarramt beehrt sich mitzutheilen, daß den in diesem Jahr nach Tuntenhausen wallfahrenden Gemeinden die hiesige Kirche von dem Pfarrvorstande Hofemann nur unter der Bedingung geöffnet werden wird, daß die Zahlung wie im Vorjahre unmittelbar an ihn erfolgt.

Dieselbe Mittheilung erging bereits an die Pfarreien Moosen, Högling und Kirchdorf.

Hochachtungsvollst

Tuntenhausen, den 6. April 1872.

Das k. Pfarramt.

Hofemann,

Pfarrer.

**CCLIII.**

Entschließung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar, freirefignirten Pfarrer und Beneficiaten Pr. Joh. Cv. Wirthensohn in Tuntenhausen: „Wallfahrt betr.“

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

läßt dem Herrn Pfarrvicar und Beneficiaten Wirthensohn in Folge seines Berichtes vom 8./9. d. M. die Weisung zugehen, die Wallfahrer nach Tuntenhausen, resp. deren Führer oder die sie begleitenden Geistlichen nomine Ordinariatus dahin zu verständigen, daß sie die herkömmlichen Gebühren nicht dem Pr. G. Hofemann zu entrichten haben, sondern daß dieselben der Herr Pfarrvicar zu vereinnahmen und bis zur seinerzeitigen definitiven Abrechnung (nach Hinausgabe des betr. Theiles an Lehrer, Messner und Ministranten) zu verbuchen hat.



Bezüglich der Absperrung der Kirche durch Pr. Hofemann ist genauer Bericht zu erstatten, namentlich auch darüber, in wessen Händen zur Zeit die Kirchen-, Sacristei- und anderen hierher bezüglichen Schlüssel sich befinden.

Die Zuschrist des Pr. Hofemann folgt zurück.

München, den 12. April 1872.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär.

### CCLIV.

**Beschwerde der Angehörigen der Pfarrgemeinde Tuntenhausen wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, eingereicht bei der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten.**

Höhe Kammer der Reichsräthe (der Abgeordneten)!

Der ehemalige Pfarrer Gallus Hofemann von Tuntenhausen wurde von dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising, in dessen Jurisdiction=Bezirk die katholische Pfarrei Tuntenhausen liegt, am 28. Oktober 1871 excommunicirt und am 10. November 1871 rechtskräftig seiner Pfründe entsetzt.

Für die Angehörigen der Pfarrei Tuntenhausen ergibt sich hieraus als nothwendige Folge die Gewissenspflicht, daß sie diesen von ihrem rechtmäßigen Oberhirten in Ausübung seiner bischöflichen Amtsgewalt depossedirten Priester nicht mehr als Mitglied der katholischen Kirche und nicht mehr als ihren Pfarrer betrachten und behandeln können. Die Beweggründe, welche den hochwürdigsten Herrn Erzbischof in seinem Verfahren gegen diesen Priester leiteten und bestimmten, haben wir nicht zu untersuchen; unser Verhalten als Mitglieder der katholischen Kirche kann einzig und allein die unlängbar vorliegende Thatfache der Excommunicaton und Entsetzung bilden.

Sämmtliche Parochianen von Tuntenhausen ohne eine einzige Ausnahme sind in dieser Ueberzeugung und in diesem Verhalten gegen den ehemaligen Pfarrer Hofemann einig; nicht ein einziges Mitglied der Kirchengemeinde betrachtet denselben als seinen rechtmäßigen Pfarrer.

Die katholische Pfarrgemeinde Tuntenhausen hat nach der von der Staats-Gewalt anerkannten Verfassung der katholischen Kirche ein

Recht darauf, daß sie von einem katholischen Priester, welcher die bischöfliche Sendung hat, geleitet, gelehrt und gepflegt werde, und der Bischof hat die Verpflichtung, ihr einen Priester zu senden, sowie die Staatsgewalt die Obliegenheit, einer solchen Sendung und der Ausübung des Pfarramtes kein Hinderniß in den Weg zu legen. Ungeachtet dieses klaren Rechtes auf unserer und der Pflicht auf der andern Seite behauptet G. Hofemann noch immer seinen Platz als Pfarrer und wird als excommunicirter und entsetzter Priester gegen seinen Bischof, der uns einen Priester als Pfarrer senden will, von der Staatsgewalt hierin geschützt.

Dieses Verfahren schließt aber den größten Gewissenszwang für uns in sich und verletzt die Gewissensfreiheit in der flagrantesten Weise.

Wir wiederholen, daß wir nicht befugt sind und befugt sein können, dies Verfahren unseres Herrn Erzbischofes gegen Hofemann zu untersuchen und fügen noch bei, daß uns auch der Streit zwischen Staat und Kirche und der Grund, warum die Staatsgewalt den G. Hofemann trotz Excommunication und Depossidierung als Mitglied der katholischen Kirche und als Pfarrer betrachtet, nichts angehet; wir wollen nichts als unser Recht — einen von unserem Bischofe instituirten Pfarrer, als welchen wir ihn ohne Abfall von der katholischen Kirche nicht anerkennen können. Ohne gegen unsere Ueberzeugung und gegen unser Gewissen zu handeln und eine Sünde zu begehen, können wir nicht mehr der Predigt des G. Hofemann, einem von ihm gehaltenen Gottesdienst beiwohnen, wir können unsere Kinder nicht von ihm unterrichten, uns von ihm keine Sacramente spenden lassen, da er eine Mission von seinem rechtmäßigen Bischofe nicht mehr hat, und die Spendung der hl. Sacramente, die Feier des hl. Messopfers von seiner Seite ein Sacrilegium ist.

Die kgl. Staatsregierung will uns aber durch ihr Verfahren zwingen, gegen unser Gewissen zu handeln und den excommunicirten und depossidirten Priester Hofemann noch als Mitglied der katholischen Kirche, als unseren berechtigten Pfarrer anzuerkennen, gegen unseren Oberhirten zu rebelliren, an den sacrilegischen Gottesdiensten und Sacramentspendungen des Hofemann uns zu theiligen, und sohin mit ihm aus der katholischen Kirche auszuscheiden. Für uns, als Mitglieder der katholischen Kirche und der Erzdiöcese München-Freising, kann es gar keine andere Wahl geben, als entweder unserem Oberhirten zu gehorchen oder mit Hofemann abzufallen. Man kann daher nicht sagen, daß uns die kgl. Staatsregierung keinen Gewissenszwang



auserlege; denn durch das Festhalten des Hofemann als unsern Pfarrer will sie uns ja zwingen, ihm zu folgen und seinen pfarrlichen Berichten anzuwohnen; denn wenn sie dies nicht wollte, hätte ja dies Verfahren keinen vernünftigen Sinn, sie wird den Hofemann doch nicht als Pfarrer ohne Pfarrei und Parochianen festhalten wollen.

Wir müßten nur glauben, daß die k. Staatsregierung nur für G. Hofemann wegen seines Verhaltens besorgt ist und nicht an unsere Lage denkt — eine Vermuthung, welche wir gar nicht aufkommen lassen wollen. Da sämtliche Pfarr-Angehörigen in ihrer Stellung zu Hofemann einig sind, so kann er auch thatsächlich keine Lehre und keine Seelsorge ausüben, bezieht aber die hiefür bestimmten Einkünfte, und wir müssen daher sehen, wie die Einkünfte der Stiftungen einem Manne ausbezahlt werden, welcher nicht im Stande ist, die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, daher gegen ihren Zweck verwendet werden.

Wir müssen im gegebenen Falle die Stolgebühren an einen Mann leisten, von dem wir ohne Sünde gar nicht die entsprechende Gegenleistung annehmen können. Der Zustand, in welchem wir uns durch das Verhalten und Verfahren der kgl. Staatsregierung befinden, ist ein sehr trauriger und drückender, wie er in der hier in Abschrift anliegenden Beschwerde zum kgl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten geschildert ist. Da wir nach dem Schweigen des kgl. Staats-Ministeriums auf diese unsere Beschwerde, deren Einreichung durch Beilage II. bescheinigt ist, eine Abhilfe von dieser hohen Stelle nicht erwarten können, so wenden wir uns vertrauensvoll an die hohe Kammer, um uns in unsern verfassungsmäßigen Rechten der Gewissensfreiheit und des Kirchenvermögens gemäß Tit. IV. §. 9. und 10. der Verfassungs-Urkunde und §. 1. §. 5. §. 46. und 47. der II. Verfassungs-Beilage zu schützen, beziehungsweise dahin zu wirken, daß die Verletzung dieser Verfassungsbestimmungen aufgehoben werde.

Wir stellen die Bitte:

„Hohe Kammer wolle unsere Beschwerde als begründet erachten und gemäß Tit. VI. §. 21. der Verfassungs-Urkunde Abhilfe schaffen.“

Mit schuldiger Ehrerbietung empfiehlt sich

Einer hohen Kammer

Tuntenhausen den . . . . .

allerunterthänigste

Angehörige der Pfarrgemeinde Tuntenhausen.



**CCLV.**

Entschliessung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl in Kiefersfelden: „Den Priester Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**

eröffnet dem Herrn Pfarrvicar Joseph Stangl auf seinen Bericht vom 20./22. d. M. im bezeichneten Betreffe was folgt.

Die oberhirtliche Stelle wird es niemals zugeben können, daß katholischer Gottesdienst in einer Kirche gehalten werde, in welcher zugleich auch ein abgefallener Priester seine sacrilegischen Handlungen exercirt.

Deßhalb wird der Herr Pfarrvicar auf der einen Seite die Kirchengemeinde Kiefersfelden dahin zu instruiren haben, daß sie bei dem etwa anzustrengenden Rechtsstreite sich nicht mit einem bloßen Mitgebrauche der beiden oder einer der Kirchen in Kiefersfelden begnügen dürfe.

Auf der andern Seite wird es unvermeidlich sein, die Herstellung einer Nothkirche wenigstens vorzubereiten. In dieser Beziehung wird der Herr Pfarrvicar in stetem Einvernehmen mit den Vertretern der Kirchengemeinde das Nöthige einleiten und wird hiemit ermächtigt, zu diesem Zwecke eine namhafte Unterstützung aus diesseitigen Mitteln zuzusichern.

München, den 22. März 1872.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Ofterauer, Secretär.

**CCLVI.**

Entschliessung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl in Kiefersfelden: „Den Priester Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

Auf den Bericht vom 12./13. d. M. im bezeichneten Betreffe empfängt der Herr Pfarrvicar unter Rückschluß der Beilage nachstehende Entschliessung.

Die katholische Kirchengemeinde Kiefersfelden hat ein unveräußerliches Recht sowohl auf die Pfarrecuratiekirche als auch auf den Gebrauch der Ottokapelle. Diesem Rechte würde offenbar vergeben, wenn die genannte Kirchengemeinde sich zur Annahme irgend eines präferirten Mitgebrauches der genannten Cultusstätten oder auch nur einer derselben aus der Hand der zeitigen Usurpatoren herbeiließe. Die oberhirtliche Stelle muß auf Wiedereinsetzung der Kirchengemeinde Kiefersfelden in den vorigen Stand, den sie durch nichts verwirkt haben kann, dringen und kann und wird sich nie durch irgend ein theilweises Zugeständniß abfinden lassen, am allerwenigsten je in ein Simultaneum willigen.

Aus diesen Gründen kann der Gebrauch der Ottokapelle, abgesehen von den Zweckmäßigkeitserwägungen, für den katholischen Gottesdienst zur Zeit nicht genehmigt werden.

Da aber der bisher dem katholischen Cultus gewidmete Betsaal in die Länge unerträglich wird, so ist zur Errichtung einer Nothkirche ohne Verzug und mit allem Nachdrucke zu schreiten.

Der für dieselbe anher vorgelegte Plan wird nicht beanstandet; jedoch ist alles nicht absolut Nothwendige bei diesem Baue zu beiseitigen.

Zu diesem Zwecke wird der katholischen Kirchengemeinde hiemit aus diesseitigen Mitteln die Summe von . . . . . bewilligt, welche nach Bedarf jeder Zeit flüßig gemacht werden kann, worüber Anträge zu stellen sind.

Die baupolizeilichen Vorschriften sind hiebei gewissenhaft einzuhalten.

Eine curatelamtliche Genehmigung des Baues ist in keiner Weise erforderlich.

Sollte von Seite des kgl. Bezirksamtes Rosenheim irgend eine Schwierigkeit erhoben werden, so ist derselben mittelst Vorlage gegenwärtiger oberhirtlicher Entschließung mit allem Nachdrucke zu begegnen und Bericht anher zu erstatten.

Die Vertreter der katholischen Kirchengemeinde sind von gegenwärtigem Erlasse geeignet zu verständigen.

München, den 16. April 1872.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Dferauer, Secretär.

**CCLVII.**

Schreiben des Pr. Anton Bernard an das k. Bezirksamt Rosenheim:  
„Funeralgebühren betr.“

Die kathol. Pfarrkuratie Kiefersfelden an das kgl.  
Bezirksamt Rosenheim.

Am 16. Februar l. J. ist allhier verstorben und auf Verlangen der Relikten vom Coadjutor Joseph Stangl von Oberaudorf am 19. Februar beerdigt worden: Joseph Loserer, Austrägler von der Kohlstatt. Der Schwiegerohn Andreas Greiderer, Besitzer des Losereranwesens von der Kohlstatt, weigert sich nun, dem Unterfertigten die ihm zustehende Stolgebüßr im Betrage von 6 fl. 30 kr. zu bezahlen, weshalb man hiemit Beschwerde erhebt.

Kiefersfelden, am 3. April 1872.

Anton Bernard,  
Pfarrcurat.

**CCLVIII.**

Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an die Gemeindeverwaltung in  
Kiefersfelden: „Funeralgebühren betr.“

Vom kgl. Bezirksamt Rosenheim.

Unter Mittheilung einer Abschrift des Schreibens des kath. Pfarramtes Kiefersfelden vom 3. l. Mts. wird der Bürgermeister beauftragt, den Loserer-Anwesens-Besitzer Andreas Greiderer von Kohlstatt sofort zu Protokoll zu nehmen, daß er die dem Herrn Pfarrer Bernard zustehenden, hier in Frage stehenden Stolgebühren ad 6 fl. 30 kr. an denselben binnen 8 Tagen bei Vermeidung exekutiver Beitreibung zu bezahlen habe. Die aufgenommene Verhandlung ist sofort einzusenden und nach 8 Tagen anzuzeigen, ob die fragliche Zahlung geleistet wurde oder nicht.

Rosenheim, den 4. April 1872.

Der k. Regierungsrath:  
Christoph.



**CCLIX.****Protokoll der Gemeindeverwaltung Kiefersfelden: „Funeralgebühren betr.“**

Auf Vorladen erscheint Andreas Greiderer, Besitzer des Loserer-Anwesens von Kohlstatt und gibt zu Protokoll wie folgt:

Ich habe die Leiche meines Schwiegervaters Joseph Loserer durch Herrn Vicar Stangl kirchlich einsegnen lassen, weil ich in Herrn Pfarrer Bernard nach den bekannten Vorgängen einen Priester meiner katholischen Religion nicht mehr erkenne. Die Leichengebühren an Herrn Pfarrcuraten Bernard zu zahlen habe ich mich geweigert, da ich denselben nach meiner Ueberzeugung im Gehorsame gegen meinen Oberhirten nicht mehr als meinen rechtmäßigen Pfarrer anzuerkennen vermag.

Nachdem mir nun heute durch Bürgermeister Höck eine mit Androhung exekutiver Beitreibung begleitete Aufforderung des kgl. Bezirksamtes Rosenheim zur Bezahlung der Funeralgebühren an Herrn Pfarrcuraten Bernard bekannt gegeben wurde, erkläre ich mich bereit, dem Ansinnen der kgl. Polizeibehörde Folge zu leisten, erbitte mir aber ehevor noch vom kgl. Bezirksamte eine billige Berücksichtigung meiner Beschwerdevorstellung. Ich ließ die Leiche meines Schwiegervaters bei seiner und meiner Mittellosigkeit in der sog. Armenklasse d. i. mit Begräbniß und stiller hl. Messe beerdigen und habe diesen meinen Willen sowohl Herrn Bernard als auch Herrn Stangl kundgegeben. Letzterer erklärte, er wolle aus freiem Willen ein gesungenes Requiem abhalten, ohne deswegen die Forderung der Gebühren höher zu stellen. Als Beleg hiefür lege ich dessen Rechnung bei. Dagegen fordert Herr Pfarrcurat Bernard nach Rechnung vom 20. März 6 fl., nach der Beschwerdeschrift an das kgl. Bezirksamt 6 fl. 30 kr., während Johann Lintner von hier als Meßner und Todtengräber 4 fl. von mir forderte und ich ihm auch bezahlte, wie anliegende Rechnung ausweist, abgesehen davon, daß er als Meßner keine Dienste zu leisten hatte. Sowohl die Ansätze des Herrn Bernard als auch die des Meßners und Todtengräbers Lintner muß ich als beliebig angenommen und zu hoch gestellt ansehen, weshalb ich hiemit Beschwerde erhebe.

Vorgelesen und unterzeichnet

**Andreas Greiderer.**

**Verfügung.**

Geht obige protokollarische Erklärung an das kgl. Bezirksamt mit Unterstützung des vorgebrachten Beschwerdeantrags. Es ist dem unter-

fertigten Bürgermeister von einem für die neu errichtete Pfarrcuratie Kiefersfelden neu aufgestellten Regulativ für die Stolgebühren nichts bekannt. Sollte das Stolregulativ der Pfarrei Oberaudorf dahier noch maßgebend sein, so erscheinen obige Ansätze der Funeralgebühren jedenfalls zu hoch gestellt, indem dort für einfaches Begräbniß mit einem Requiem nur 1 fl. 30 kr., für Begräbniß mit Messe nur 1 fl. 12 kr. angesetzt sind. Was die Meßnergebühren anbelangt, so hatte der Unterfertigte selbst vor einigen Jahren für ein Begräbniß mit dreifachem Gottesdienste dem Meßner und Todtengräber nur 2 fl. 42 kr. zu bezahlen. In Anbetracht dessen erlaubt sich der gehorsamst Unterfertigte an das kgl. Bezirksamt die Bitte zu stellen, eine Festsetzung der Gebühren für kirchliche Funktionen zu veranlassen.

Kiefersfelden, den 10. April 1872.

a. u. s.

In schuldiger Ehrerbietung

gehorsamster  
Höck, Bürgermeister.

---

## CCLX.

Schreiben des Pr. Anton Bernard an das kgl. Bezirksamt Rosenheim:  
„Den Religions-Unterricht der Werk- und Sonntags-Schuljugend in  
Kiefersfelden betr.“

Königliches Bezirksamt Rosenheim!

Die Hälfte der hierorts eingeschulnten Werktags- und Sonntags-Schuljugend empfängt den vorgeschriebenen Religionsunterricht vom Unterzeichneten nicht, sondern, wie man sagt, von dem hier commorirenden Coadjutor Joseph Stangl von Oberaudorf. Behufs des Vollzuges der allerhöchsten königlichen Verordnung vom 22. Januar l. J. die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes betr. hat man daher schon vor 6 Wochen den Coadjutor Stangl durch Bürgermeister Höck mündlich ersuchen lassen, das Verzeichniß der seinen religiösen Unterricht genießenden Werktags- und Feiertags-Schüler bei der unterfertigten Lokalschulinspektion einzureichen und die monatliche Absenten-Liste der Schulkommission zukommen zu lassen. Diesem Ansuchen wurde aber bis zur Stunde nicht entsprochen und man bringt dieses hiemit zur Anzeige, um jeder

weiteren Verantwortlichkeit in dieser Beziehung gegenüber der allerhöchsten Verordnung vom 22. Januar sich zu entshlagen und dem kgl. Bezirksamte Veranlassung zu geben, das Nöthige zu verfügen.

Zugleich stellt man die Bitte um gütigen Aufschluß, was in Folge der Beschwerde der unterfertigten Lokalschulinspektion vom 13. Januar l. J. die Unterbrechung des Schulbesuches durch Coadjutor Stangl betr. verfügt worden ist.

Mit Hochachtung!

Kiefersfelden, den 3. April 1872.

Die gehorsamste k. Lokalschulinspektion  
Kiefersfelden.

A. Bernard, Pfarrcurat.

## CCLXI.

Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an das Pfarramt Dberaudorf:  
„Religionsunterricht in der Schule Kiefersfelden betr.“

Das kgl. Bezirksamt Rosenheim an das Pfarramt  
Dberaudorf.

Nach einer gegen schleunigste Rückgabe anliegenden Anzeige der k. Lokalschulinspektion Kiefersfelden hat Cooperator Stangl demselben die Angabe der Schulkinder verweigert, welche bei ihm Religionsunterricht genießen, obgleich die Lokalschulinspektionen darüber wachen müssen, damit nicht die Kinder unter der Vorgabe, sie besuchen den Unterricht anderwärts, thatsächlich beiderseits ausbleiben.

Es wird das Ansinnen gestellt, sogleich dem völlig gerechtfertigten pflichtmäßigen Gesuch der kgl. Lokalschulinspektion Kiefersfelden zu entsprechen; zugleich wolle aber auch Cooperator Stangl eindringlichst ermahnt werden, endlich einmal derlei ganz ungerechtfertigte Anlässe zu Differenzen wie auch die Unterrichtsertheilung zur Zeit der Hauptschulzeit für die Elementargegenstände zu vermeiden und nicht immer Beschwerden und Decrete zu verursachen, die höchst einfach vermieden werden könnten.

Der Vollzug wolle baldigst anher angezeigt werden.

Rosenheim, den 5. April 1872.

Der k. Regierungsrath:

Christoph.



**CCLXII.**

**Protokoll des Pfarramtes Oberaudorf: „Religionsunterricht in der Schule Kiefersfelden betr.“**

Es erscheint der hochwürdige Herr Vicar Joseph Stangl in Kiefersfelden und gibt rubr. Betreffs zu Protokoll:

Die hohe kgl. Regierung von Oberbayern hat am 7. November vorigen Jahres Nr. 34626/39884 in rubr. Betreffs zu verfügen geruht wortwörtlich wie folgt: „Insofern und insoweit die Eltern schulpflichtiger Kinder mit Rücksicht auf die Stellung des Pfarrcuraten Bernard zum Unfehlbarkeits-Dogma den ausdrücklichen Willen dahin kundgeben, daß ihre Kinder dem von Bernard ertheilt werdenden Religionsunterricht nicht besuchen sollen, ist solchen Eltern in Anerkennung der verfassungsmäßig gewährleisteten Gewissensfreiheit und des aus derselben folgenden Erziehungsrechtes zu gestatten, ihre Kinder von dem bezüglichen Religionsunterrichte fern zu halten“.

Auf Grund dessen hat sich Herr Bernard von Kiefersfelden um die Ertheilung und den Besuch des Religionsunterrichtes solcher Kinder nicht weiter zu bekümmern, da die oberhirtliche Stelle mich als Religionslehrer hiefür aufgestellt hat. Ich habe denselben privatim ertheilt und werde dies auch fortan thun, bis mir sowohl von Seite des kgl. Bezirksamtes Rosenheim als auch der Lokalschulinspektion Kiefersfelden Gelegenheit gegeben wird, denselben öffentlich zu ertheilen.

Oberaudorf, am 10. April 1872.

Joseph Stangl.

**CCLXIII.**

**Schreiben des kgl. Bezirksamtes Rosenheim an die k. Lokalschulinspektion und an das Pfarramt Oberaudorf: „Religionsunterricht in der Schule Kiefersfelden betr.“**

Das kgl. Bezirksamt Rosenheim an die kgl. Lokalschulinspektion und an das Pfarramt Oberaudorf.

Auf die mitgetheilte Erklärung des Herrn Cooperators Stangl in rubr. Betreffs wird erwidert, daß sich nicht im Entferntesten in die Gewissensfreiheit der Gemeindeglieder eingemengt und denselben verweigert wurde, den dortigen Religionsunterricht zu erhalten, daß aber die einschlägige k. Lokalschulinspektion Kiefersfelden das Recht

und die Pflicht habe, zu wissen, ob die betreffenden Kinder Religionsunterricht erhalten, ob sie nicht etwa beiderseits diesen versäumen, weshalb darauf bestanden wird, daß fragliches Verzeichniß binnen 14 Tagen an die k. Lokalschulinspektion Kiefersfelden und zwar bei einer Ordnungsstrafe von 5 Thalern gegen Herrn Cooperator Stangl übergeben wird. Es steht diesem frei, binnen 14 Tagen den Refurs an die kgl. Regierung gegen diesen Erlaß zu ergreifen.

Publikations-Protokoll wolle ungesäumt mitgetheilt werden.

Uebrigens ist noch Folgendes beizufügen: Im Protokolle vom 10. d. M. ist Herr Cooperator Stangl als Vicar bezeichnet, obgleich ihm die Führung dieses ihm nach staatsrechtlichen Grundsätzen nicht gebührenden Titels wiederholt verboten wurde.

Es ist demselben zu eröffnen, daß gesetzliche Bestrafung eintritt, wenn er sich wiederholt dieses Titels bedient, und daß er sich auch gegen diese Verfügung binnen 14 Tagen bei der kgl. Regierung beschweren könne.

Auch hierüber wolle Eröffnungs-Protokoll mitgetheilt werden.

Rosenheim, den 16. April 1872.

Der k. Regierungsrath:

Christoph.

## CCLXIV.

Schreiben des Pfarrvicars Pr. Joseph Stangl von Kiefersfelden an das Pfarramt Oberaudorf: „Religionsunterricht in Kiefersfelden betr.“

Hochwürdiges Pfarramt Oberaudorf!

Der Unterfertigte erlaubt sich anmit, beiliegendes demselben insinuirte Schreiben hr. m. zu remittiren mit dem ergebensten Bemerken, daß dessen seelsorgliche Stellung außer dem Bereiche des jenseitigen hochwürdigem Pfarramtes resp. der Lokalschulinspektion liegt und derselbe mithin von jenseits ihm zugehende Aufträge oder Ermahnungen anzunehmen nicht verpflichtet ist und dies zumal in Erwägung, daß Einflüsse vom hochwürdigem Pfarramte Oberaudorf auf den Unterfertigten hierorts sowohl bei den Gemeindemitgliedern als auch besonders bei der Beschwerde führenden Stelle höchst mißliebige aufgenommen werden.

Hochachtungsvollst

Kiefersfelden, den 5. Mai 1872.

Joseph Stangl.

**CCLXV.**

Schreiben des kgl. Bezirksamts Rosenheim an die k. Lokalschulinspektion und das Pfarramt in Oberaudorf: „Religionsunterricht in Kiefersfelden betr.“

Das kgl. Bezirksamt Rosenheim an die kgl. Lokalschulinspektion und das Pfarramt Oberaudorf.

Auf neuerliche Beschwerden der kgl. Lokalschulinspektion Kiefersfelden ergeht das Ansuchen, den Cooperator Stangl nach Schreiben vom 16. v. Mts. wiederholt aufzufordern, fragliches höchst einfaches Verzeichniß binnen 3 Tagen zu übergeben, außerdeßsen die angedrohte Geldstrafe verfallen wäre. Eröffnungsnachweis für dieses Schreiben und jenes vom 16. v. Mts. wolle umgehend übermacht werden.

Rosenheim, den 10. Mai 1872.

Der kgl. Regierungsrath verhindert.  
Kabl, Stellvertreter.

**CCLXVI.**

Schreiben der k. Lokalschulinspektion Oberaudorf an das k. Bezirksamt Rosenheim: „Religionsunterricht in Kiefersfelden betr.“

Königliches Bezirksamt Rosenheim!

Die Lokalschulinspektion Oberaudorf beehrt sich in Abschrift eine Erklärungsabgabe des Priesters Herrn Joseph Stangl in Kiefersfelden in Vorlage zu bringen, der zufolge die Erledigung der amtlichen Aufträge vom 16. April und 10. Mai rubr. Betreffs auf sich beruhen dürfte. Zur sachdienlichen Erläuterung erlaubt man sich mitzutheilen, daß der Priester Herr Joseph Stangl schon seit dem 24. Oktober vorigen Jahres nicht mehr Cooperator von Oberaudorf ist, sondern von der oberhirtlichen Stelle als Vicar für Kiefersfelden anstatt des excommunicirten Priesters Bernard aufgestellt und daß demselben auch die Ertheilung des religiösen Jugend-Unterrichtes oberhirtlich übertragen wurde. Auf die erledigte Hilfspriesterstelle in Oberaudorf wurde oberhirtlich Herr Anton Schußmiller, Coadjutor in St. Georgen,



angewiesen, welcher seit 6 Monaten an Herrn Stangls Stelle hier fungirt.

In gehorsamer Hochachtung

Oberaudorf, am 13. Mai 1872.

Die Lokalschulinspektion Oberaudorf.

H. Gruber, Lokalschulinspektor.

### CCLXVII.

Schreiben des kgl. Bezirksamts Rosenheim an das Pfarramt Oberaudorf:  
„Schulverhältnisse in Kiefersfelden betr.“

Das kgl. Bezirksamt Rosenheim an das Pfarramt  
Oberaudorf.

Anmit wird gegen Rückgabe eine Beschwerde der k. Lokalschulinspektion zu Kiefersfelden mit dem Ansuchen zugeschlossen, den Cooperator Stangl darüber zu vernehmen:

1) Warum der Mesner und Lehrer nicht so zeitig von dem Leichenbegängnisse verständigt wurde, daß er wegen der Schule die nöthige Anordnung treffen konnte.

2) Ob die k. Lokalschulinspektion davon verständigt war, daß die ihr untergebenen Kinder ein Maifest feiern.

Rosenheim, den 7. Mai 1872.

Der k. Regierungsrath:  
Christoph.

(Abschrift.)

Kgl. Bezirksamt Rosenheim!

Heute war die Beerdigung des Peter Oberwieser durch Herrn Cooperator Joseph Stangl. Stangl nahm die Beerdigung um 8 Uhr Vormittags vor, hielt darauf den Gottesdienst. Da in der Sommerzeit die Schule nach Schluß des Werktags-Gottesdienstes, d. h. um halb 8 Uhr beginnt, so mußte Herr Lehrer Dichler, der erst heute Morgens von der Beerdigungszeit unterrichtet worden war, entweder die bereits versammelten Schulkinder sich selbst überlassen, um seinem Cantordienste zu obliegen, oder aber auf seine Cantor-Funktion ver-

zichten. Dichter zog Letzteres vor unter Wahrung der ihm aus der Leiche gebührenden Bezüge. Man erhebt daher im Interesse der Schulordnung Beschwerde über die ohne vorherige Verständigung mit der k. Lokalschulinspektion eigenmächtige Anordnung von Gottesdienst durch Herrn Coadjutor Stangl und bringt hiermit noch zur Anzeige, daß in Folge dieser Anordnung zwei Schulkinder an dem rechtzeitigen Erscheinen in der Schule verhindert worden sind.

Herr Coadjutor Stangl hat ferner ohne Einvernahme mit der k. Lokalschulinspektion ein Maifest für die seinen Unterricht genießenden Kinder bei dem Kurzenwirth in der Schöffau am 1. Mai veranstaltet, und es ist dabei noch zu erwähnen, daß die Kinder hiebei mit ostentativem Geschrei durch das Dorf in die Schöffau fortzogen und Abends wieder einzogen, und zwar unter Leitung des Herrn Coadjutors Stangl und des Bürgermeisters Höck.

Da die Anordnung von Kinderfesten mit der religiösen Erziehung und der gewährten Gewissensfreiheit im Zusammenhange nicht zu stehen scheint, überhaupt die Abhaltung von Kinderfesten und deren Ueberwachung Sache der k. Lokalschulinspektion sein dürfte, so erhebt man auch hierüber Beschwerde und bittet das kgl. Bezirksamt, nicht bloß den Herrn Coadjutor Stangl in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen, sondern auch dafür zu sorgen, daß Herr Stangl nicht fortwährend aller öffentlichen Ordnung Hohn spreche.

Mit Hochachtung

Kieifersfelden, den 2. Mai 1872.

Die gehorsamste k. Lokalschulinspektion  
Kieifersfelden.

Anton Bernard, Pfarrer.

### CCLXVIII.

Schreiben des Pfarramtes Oberaudorf an das kgl. Bezirksamt Rosenheim: „Schulverhältnisse in Kieifersfelden betr.“

Das Pfarramt Oberaudorf an das kgl. Bezirksamt Rosenheim.

In Erwiderung der verehrlichen Insinuation des kgl. Bezirksamtes dd. 7. Mai praes. ejusd. und unter Rückgabe der Beschwerde

der Lokalschulinspektion Kiefersfelden rubr. Betreffs beehrt sich das Pfarramt Oberaudorf zu äußern, wie folgt:

Das kgl. Bezirksamt scheint vorauszusetzen, daß der Priester Herr Joseph Stangl in Kiefersfelden zur Zeit noch immer Hilfspriester resp. Cooperator von Oberaudorf sei, und daß derselbe somit im Abhängigkeitsverhältnisse vom Pfarramte und von der Lokalschulinspektion Oberaudorf stehe. Dem ist nicht so. Das hochwürdigste Ordinariat der Erzdiocese München-Freising hat schon unterm 24. Oktober v. J. den Priester Herrn Joseph Stangl (welcher damals Coadjutor in Oberaudorf war) als Vicar für den Pfarrcuratie-Sprengel Kiefersfelden aufgestellt und demselben die gesammte Seelsorgsjurisdiction mit allen daranhängenden Pflichten, auch der Ertheilung des religiösen Jugendunterrichtes übertragen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das kgl. Bezirksamt von diesem Vorfalle Kenntniß hat, sei es durch den oberhirtlich aufgestellten Vicar Herrn Joseph Stangl, sei es durch die Mittheilung der oberhirtlichen hochwürdigsten Stelle an die kgl. Regierung von Oberbayern.

Auch die durch vorbezeichneten Vorgang in Erledigung gekommene Hilfspriesterstelle in Oberaudorf ist thatsächlich schon seit einem halben Jahre von der hochwürdigsten oberhirtlichen Stelle besetzt worden durch den Coadjutor Herrn Anton Schußmüller von St. Georgen. Was bisher das Pfarramt und die Lokalschulinspektion Oberaudorf auf die Infirmationen des kgl. Bezirksamtes hin in rubr. Betreffs in Güte zu vermitteln vermochten, ist thunlichst geschehen.

Die Erklärungsabgabe des oberhirtlich aufgestellten Vicars Herrn Joseph Stangl in Kiefersfelden dd. 5. Mai l. J., welche anmit in Abschrift mitgetheilt wird, läßt nunmehr alle weiteren Einmischungen von Seiten des Pfarramtes und der Lokalschulinspektion Oberaudorf in rubr. Betreffs auf sich beruhen.

Hochachtungsvollst

Oberaudorf, am 13. Mai 1872.

H. Gruber,  
Pfarrer.



**CCLXIX.****Statuten****des ersten Innthaler Katholiken-Vereins.**

Si cum Jesuitis  
non cum Jesu itis.

Motto: Bildung macht frei,  
Eintracht stark.

§. 1. Der Verein zählt zu Mitgliedern sämmtliche zwischen Brannenburg und Ruffstein wohnhaften Katholiken, welche das letzte römische Concil als bindend nicht anerkennen und sich aus Liebe zum Vaterlande und zur Wahrheit verpflichtet fühlen, durch gemeinsames Zusammenwirken ihren ererbten Glauben zu bewahren.

Ein weiterer Vereinszweck ist die Organisation des Widerstandes gegen die staatsgefährlichen Folgen der neuen Glaubenslehre von der Unfehlbarkeit des Papstes.

§. 2. Der Eintritt in den Verein steht jedem volljährigen Katholiken genannten Bezirks frei und wird erklärt durch eigenhändige Einzeichnung in das bezügliche Mitgliederverzeichnis, das der Schriftführer des Vereins in Verwahrung hat und auf Grund dessen die Anfertigung des Heberegisters erfolgt, welches dem Vereinskassier eingehändigt wird. Alleinstehende Frauen, Wittwen oder an Andersgläubige verheirathete Katholikinnen können sich gleichfalls in das Mitgliederverzeichnis einzeichnen.

§. 3. Der Vereinsort ist Oberaudorf. Selbstständige Kirchengemeinden, welche sich innerhalb des Bezirkes bilden, werden in dem Vereinsausschusse vertreten.

§. 4. Der Vereinsauschuß wird von einer Generalversammlung alljährlich im Monate Dezember gewählt. Eine Generalversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder. Der Vereinsauschuß besteht je nach Beschluß der Generalversammlung aus 15, 17, 19 oder 21 Mitgliedern und ist beschlußfähig, wenn 9 beziehungsweise 11 derselben anwesend sind.

Die Entscheidung erfolgt in der Generalversammlung wie im Vereinsausschusse durch zwei Drittel Majorität. Ausschußsitzungen finden in der Regel allmonatlich an einem festgesetzten Tage statt, deren Besuch jedem Vereinsmitgliede mit berathender Stimme gestattet ist. Bei besonderen Veranlassungen beruft der Vereinsvorstand auch an anderen Tagen Ausschußsitzungen.

§. 5. Der Vereinsauschuß wählt alljährlich im Monat Dezember aus sich:

- 1) einen I. Vorstand,
- 2) einen II.        "
- 3) einen Schriftführer,
- 4) einen Kassier.

§. 6. Die Vereinsvorstände haben die Vereinsinteressen nach Innen und Außen zu wahren, Versammlungen zu berufen, Verhandlungen und Abstimmungen zu leiten. Im Verhinderungsfalle des ersten Vorstandes vertritt der zweite dessen Stelle.

§. 7. Der Schriftführer verzeichnet die Beschlüsse der Versammlungen in einem hiezu bestimmten Buche, hält die Handlisten mit dem Mitgliederverzeichnisse in Uebereinstimmung, führt die Correspondenzen, verwahrt die Bücher und Zeitschriften des Vereins und hat das Wahlgeschäft zu behandeln.

§. 8. Der Kassier verbucht Ein- und Ausgaben der Vereinskassa und stellt über deren Stand alljährlich im Monat Dezember vor einer Generalversammlung Rechenschaft, worüber im Protokollbuche des Vereins Bericht aufgenommen wird.

§. 9. Jedes Mitglied hat einen von ihm selbst zu bestimmenden Beitrag monatlich oder jährlich, aber regelmäßig zu entrichten. Anmeldungen über Erhöhung oder Minderung der Beiträge fürs folgende Jahr nimmt der Schriftführer im Monat Dezember entgegen, welcher in den bezüglichen Heberregistern und Listen die Aenderung veranlaßt.

§. 10. Sämmtliche kirchliche Berrichtungen werden für die Vereinsmitglieder und ihre Familie unentgeltlich geleistet.

§. 11. Ausgaben über 10 Mark genehmigt der Auschuß, solche über 30 Mark die Generalversammlung.

§. 12. Als wesentliches Förderungsmittel der Vereinsinteressen erscheint das Circuliren entsprechender Zeitschriften, deren Anschaffung der Vereinsauschuß bestimmt.

§. 13. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung. Rückzahlungen aus dem Vereinsvermögen finden keine statt.

§. 14. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen dem Münchener katholischen Reformverein anheim.

Der Bürger Wohl unser erstes Gesetz.

## CCLXX.

Zuschrift des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern: „Die Errichtung einer Nothkirche in Kiefersfelden betr.“

## Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

an die

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Nachdem den Katholiken in Kiefersfelden ihre beiden dortigen Kirchen widerrechtlich verschlossen worden sind, wurde seit dem 23. November v. J. der Gottesdienst für dieselben mit unserer Erlaubniß in einem Privathause abgehalten. Nicht nur indessen die gänzlich ungenügenden Raumverhältnisse, sondern auch die nahende Sommerszeit machen die längere Benützung des bezeichneten Hauses zu dem angegebenen Zwecke, namentlich auch vom Sanitätsstandpunkte, unmöglich.

Deßhalb entschloß sich die schwer geprüfte Pfarrecuratiegemeinde Kiefersfelden einen einfachen Holzbau von genügendem Umfange zu gottesdienstlichem Nothgebrauche herstellen zu lassen, wozu denselben von hier aus eine namhafte Unterstützung bewilligt worden ist.

Nun konnte aber die baupolizeiliche Genehmigung, nachdem sie bereits in der ersten Hälfte des Monates April bei der k. Distriktpolizeibehörde Rosenheim unter Vorlage der Baupläne nachgesucht worden war, bis zur Stunde nicht erlangt werden, und es besteht deßhalb die Gefahr, daß dieses so dringliche Unternehmen durch Verschleppung vereitelt werde.

Wir richten deßhalb an die schätzbarste jenseitige Stelle das ergebenste Ansuchen, mit thunlichster Beschleunigung das k. Bezirksamt Rosenheim zur Erledigung dieser Sache anhalten zu wollen.

Da weder Kirchen- noch Gemeindemittel in Anspruch genommen werden, so kann von einer kuratelamtlichen Instruction der Sache keine Rede sein.

Die Katholiken in Kiefersfelden gehören der verfassungsmäßig als öffentliche Corporation anerkannten katholischen Kirche an, welchen die Errichtung eines Nothbetfaales unter Beobachtung der allgemeinen Vorschriften der Staatspolizei unter keinem Titel versagt werden kann.

Fast alle angefahrenen Einwohner Kiefersfeldens sind der katholischen Kirche treu geblieben, da fast nur abhängige Leute zur Zeit noch zu dem sectirerischen Priester Bernard halten. Diese große Ma-



rorität der Bewohner des bezeichneten Ortes darf doch nicht zu allen anderen Unbilden, die sie zu erleiden hat, auch noch mit der Unmöglichkeit gestraft werden, ihre gottesdienstlichen Versammlungen, auf welche sie ein verfassungsmäßiges Recht besitzt, in einer ohnehin nur ihrer Nothlage entsprechenden Weise abzuhalten.

Von einem Compromisse aber zwischen den Katholiken Kiefersfeldens und dem ehemaligen Pfarrecuraten Bernard, welcher Art derselbe auch sein möchte, kann nie und nimmermehr die Rede sein, da die katholische Kirchengemeinde Kiefersfelden ihr unveräußerliches Recht sowohl auf die Pfarrecuratiekirche und deren Stiftungsvermögen sammt Pfründegut, als auch auf den Gebrauch der Ottokapelle nie aufgeben wird.

Wir würden auch unter keiner Bedingung zu irgendwelchen dergleichen Abmachungen, theilweisen Zugeständnissen, Simultangebrauch u. dgl. unsere Zustimmung geben können.

Im Angesichte dieser Gründe hoffen wir zuversichtlich die Unterstützung der kgl. Kreisregierung in dieser Sache und bitten schließlich um gefällige Nachricht über die jenseitigen Entschliessungen.

München, den 17. Mai 1872.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalsvicar.

R. Ofterauer, Secretär.

## CCLXXI.

Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising: „Die Erbauung einer Nothkirche in Kiefersfelden betr.“

### Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern

an das

#### Erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.

In Erwiederung der sehr schätzbaren Zuschrift vom 17. l. Mts. beehren wir uns dem erzbischöflichen Ordinariate hierneben Abschrift der unter Einem an das kgl. Bezirksamt Rosenheim erlassenen Entschliessung mitzutheilen.

München, den 24. Mai 1872.

Bwehl.

Frühwein.

Abschrift.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs.**

In Erwiederung des Berichtes vom 16. l. Mts., dessen Anlagen zurückfolgen, wird dem fgl. Bezirksamte eröffnet, daß in Würdigung der obwaltenden Verhältnisse, sowie der in der abschriftlich mitfolgenden Zuschrift des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising vom 17. l. Mts. gestellten Anträge gegen die Erbauung einer Nothkirche in Kiefersfelden, sobald die hiezu erforderlichen Voraussetzungen gegeben sein werden, keine Erinnerung erhoben werden wolle, die in Vorlage gebrachte Zeichnung für eine Nothkirche jedoch weder in constructiver, noch in bauästhetischer Beziehung zur Genehmigung geeignet erachtet worden sei, letztere daher von der Vorlage einer den technischen Anforderungen mehr entsprechenden Zeichnung abhängig gemacht werden müsse.

Hiebei versteht es sich übrigens von selbst, daß Stiftungsmittel zur Durchführung des in Frage stehenden Unternehmens nicht in Anspruch genommen werden dürfen, sowie daß die treffenden Mitglieder der Kirchengemeinde Kiefersfelden, für welche dasselbe zur Ausführung kommen soll, hierdurch von der Concurrenz zu den Kultusgebäuden, sowie von Entrichtung der Stolgefälle an Pfarrer Bernard, dann den Meßner, Cantor und Organisten nicht befreit werden.

München, den 24. Mai 1872.

**CCLXXII.**

**Entschließung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl in Kiefersfelden: „Den Priester Anton Bernard betr.“**

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising**

übersendet dem Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl beifolgend Abschriften der am 17. d. M. an die fgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, von hier aus gerichteten Zuschrift, sowie der am 24. d. M. an das fgl. Bezirksamt Rosenheim von derselben fgl. Kreisregierung erlassenen und anher mitgetheilten Entschließung zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage, den betreffenden Zimmermeister anzuleiten, wenn thunlich in Begleitung des Bürgermeisters oder eines andern Gemeindeauschussmitgliedes sich zur hiesigen Kreisbaubehörde zu begeben, um dort die nöthig erachteten „constructiven und bauästhetischen“ Aenderungen in Erfahrung zu bringen.

Ueber den Erfolg ist rasch anher zu berichten, und wird zugleich der Herr Pfarrvicar ermahnt, das so nothwendige Project der Nothkirche mit aller Energie, wie bisher, zu verfolgen.

München, den 28. Mai 1872.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

R. Osterauer, Secretär.

### CCLXXIII.

Zuschrift des kgl. Bezirksamts Rosenheim an die Gemeindeverwaltung Kiefersfelden: „Bau einer Nothkirche in Kiefersfelden betr.“

Vom kgl. Bezirksamte Rosenheim.

Unter Mittheilung einer Abschrift der in obigem Betreffe unter dem 24./26. I. Mts. hieher ergangenen kgl. Regierungs-Entschliebung werden der Gemeinde Kiefersfelden anruhend die als unbrauchbar erklärten Pläne nebst Kostenvoranschlag mit der Weisung zurückgeschlossen:

a. Durch einen tüchtigen Meister sofort neue Pläne und Kostenvoranschläge für eine Nothkirche anfertigen zu lassen und hieher in Vorlage zu bringen;

b. sodann sämtliche Mitglieder der Kirchengemeinde Kiefersfelden, für welche das fragliche Unternehmen ausgeführt werden soll, nachweislich zu einer Versammlung zusammenzurufen, ihnen die vorliegende kgl. Regierungs-Entschliebung zu eröffnen und sie zur Beschlußfassung über die Aufbringung des zum Baue der Kirche erforderlichen Kostenbetrages und die Anerkennung ihrer Verpflichtung zur fernern Concurrenz zu den Cultus-Gebäuden im Pfarr-Bezirk (Pfarrkirche und Pfarrecuratenhaus), sowie zur Entrichtung der Stolgefälle an Pfarrer Bernard, dann den Mesner, Cantor und Organisten zu veranlassen, hierüber eine Verhandlung, in welcher die Zahl der geladenen und anwesenden Gemeindeglieder, sodann das Stimmenverhältniß genau anzugeben ist, aufzunehmen und diese Verhandlung nebst Ladungs-Nachweisen hieher in Vorlage zu bringen.

Rosenheim, den 26. Mai 1872.

Der kgl. Regierungsrath verhindert:  
Kabl, Stellvertreter.



**CCLXXIV.**

**Protokoll der Gemeindeverwaltung Kiefersfelden: „Erbauung einer Nothkirche in Kiefersfelden betr.“**

Die Gemeindeverwaltung Kiefersfelden hat im Betreffe einer Erbauung einer Nothkirche in Kiefersfelden in Folge Verfügung des k. Bezirksamtes Rosenheim vom 26. Mai 1872 die sämmtlichen Mitglieder der Kirchengemeinde Kiefersfelden, für welche das fragliche Unternehmen ausgeführt werden soll, zu einer Versammlung auf heute zusammenberufen.

Es wurde nun vor Allem durch wörtliches Vorlesen sowohl der Inhalt der Entschliebung der kgl. Regierung von Oberbayern d. d. 24. Mai 1872 als auch derjenige der Verfügung des k. Bezirksamtes Rosenheim vom 26. Mai 1872 bekannt gegeben, worauf die sämmtlichen Anwesenden folgende Erklärung abgaben:

**I.**

Was die Aufbringung des zum Baue der Kirche erforderlichen Kostenbetrages betrifft, so anerkennen wir als selbstverständlich, daß die Stiftungsmittel zur Durchführung des in Frage stehenden Unternehmens nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

**II.**

Was die Pflicht zur Entrichtung der Stolgefälle an Pfarrer, Meßner, Cantor und Organisten betrifft, so anerkennen wir gleichfalls, daß an den in dieser Beziehung bestehenden sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen durchaus nichts geändert werden soll, jedoch wollen wir auch durchaus nichts anderes und nichts weiteres auf uns nehmen, als wozu wir durch das Gesetz verpflichtet sind. Wir wollen daher die Frage, ob der Pfarrcurat Herr Bernard oder der Vikar in spiritualibus Herr Stangl diese Gefälle zu beziehen habe, als eine vollständig offene betrachtet haben, so daß es jedem Betheiligten freisteht, falls von ihm solche Stolgebühren verlangt werden und er sich zu deren Bezahlung nicht verpflichtet fühlt, die Entscheidung aller Instanzen und daher insbesondere diejenige des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten anzurufen, und soll daher insbesondere Herr Pfarrcurat Bernard sich aus dem gegenwärtigen Protokolle keinerlei Rechte ableiten können, ihm insbesondere nicht das Recht zustehen, sich auf unsere Anerkennung berufen zu können, indem wir vielmehr sein deßfalliges Recht niemals anerkennen,

wohl aber uns natürlich dem in letzter Instanz etwa ergehenden Ausspruch der zuständigen Behörde, aus Achtung für die Auktorität der Obrigkeit fügen werden, vorbehaltlich des Beschwerderechtes an die Kammern.

Franz Farcher,  
 Peter Noichl,  
 Sebastian Achner,  
 Corbinian Laiminger,  
 Johann Danningner,  
 Joh. Bapt. Höck,  
 Joh. Gg. Manetsfötter,  
 Anton Manetsfötter,  
 Fidelis Tiefenthaler,  
 Simon Neuner,

Georg Wallner,  
 Joseph Tiefenthaler,  
 Balthasar Haidacher,  
 Georg Reheis,  
 Andreas Greiderer,  
 Martin Schröcker,  
 Andreas Bleyer,  
 Johann Danner,  
 Joseph Höck.

Zu obigen Beschlüssen erlauben sich die Betheiligten Folgendes zu bemerken, daß dieselben in keiner Weise ungehorsam oder renitent gegen das k. Bezirksamt sein wollen, sondern daß es lediglich ihre Absicht gewesen ist, in einer höchst wichtigen religiösen Angelegenheit und Gewissenssache sich keinerlei Rechte zu vergeben, insbesondere sich das Recht zu wahren, die Entscheidung der höheren und höchsten Stellen anzurufen. Weiter glauben die Betheiligten durch ihre obige Beschlußfassungen in voller Uebereinstimmung zu sein mit dem Inhalte der Entschließung der k. Regierung von Oberbayern vom 24. Mai 1872, da dort eine Beschlußfassung über die Ausbringung der zum Baue der Kirche nöthigen Kosten nicht verlangt ist und ebenso wenig dort gefordert wird, daß die sämmtlichen Betheiligten durch besondere Beschlußfassung sich verpflichten und anerkennen, daß gerade Pfarrecurat Bernard die Stolgefälle beziehe, vielmehr wollte die genannte hohe Entschließung den Betheiligten gewiß nicht das Recht entziehen, hier auch es auf eine Entscheidung des k. Staatsministeriums ankommen zu lassen.

Da die zu errichtende Nothkirche nicht einmal auf Gemeindegund, sondern auf einem Grundstücke des Joseph Höck gebaut wird, und überhaupt die ganze Erbauung dieser Kirche ein Privatunternehmen ist und sich überdieß schon sieben zahlungsfähige Betheiligte als haftbar erklärt haben, so können auch die sonst wegen Ausbringung der Kosten in Gemeindeangelegenheiten geltenden Vorschriften hier nicht anwendbar sein.

Judem wir schließlich noch die neugefertigten, uns heute vorge-

legten Pläne genehmigen, bitten wir nunmehr noch die Bewilligung zur Erbauung der Nothkirche zu ertheilen.

Kiefersfelden den 9. Juni 1872.

Franz Larcher,  
 Peter Hoichl,  
 Seb. Achner,  
 Corb. Laiminger,  
 Johann Danninger,  
 Joh. Bapt. Höck,  
 Joh. Eg. Manetsfötter,  
 Anton Manetsfötter,  
 Fidelis Tiefenthaler,  
 Simon Heuner,

Georg Wallner,  
 Jos. Tiefenthaler,  
 Balthasar Haidacher,  
 Georg Reheis,  
 Andreas Greiderer,  
 Martin Schröcker,  
 Andreas Bleyer,  
 Johann Danner,  
 Joseph Höck.

Zur Bestätigung der Richtigkeit der Unterschriften.

a. u. s.

Die Gemeindeverwaltung Kiefersfelden.

(L. S.)

Höck, Bürgermeister.

Grottnner, Beigeordneter.

## CCLXXV.

Zuschrift des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern: „Die Errichtung einer Nothkirche in Kiefersfelden betr.“

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising

an die

Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Nach den uns zugegangenen Nachrichten ist die baupolizeiliche Genehmigung des rubr. Nothbaues immer noch nicht erfolgt.

Nachdem nun unseres Wissens an dem vorgelegten Plane die laut jenseitiger an das k. Bezirksamt Rosenheim ergangener Entschliezung vom 24. v. M. beanstandeten Mängel „constructiver und bauästhetischer“ Art gebessert worden sind, nachdem ferner die im Schluspassus derselben Entschliezung ausgeführten Vorbehalte durch den Bau der Noth-



Kirche in keiner Weise berührt werden, so scheinen nach unserer Anschauung alle Schwierigkeiten gehoben zu sein.

Wir bitten deshalb die schätzbarste jenseitige Stelle, nunmehr die erbetene Genehmigung veranlassen zu wollen, jedenfalls aber uns in thunlichster Bälde gefällige Nachricht über den Stand der Sache zukommen zu lassen, damit wir eventualiter uns noch rechtzeitig an die höchste Stelle zu wenden und dort es zu erlangen vermögen, daß nicht der besonders in sanitätspolizeilicher Beziehung unerträgliche Zustand des katholischen Gottesdienstes in Kiefersfelden auch in der heißen Sommerszeit sich fortsetze und zugleich die günstige Bauzeit veräußt werde.

München, den 18. Juni 1872.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

---

## CCLXXVI.

Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising: „Die Erbauung einer sogenannten Nothkirche in Kiefersfelden betr.“

Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern  
an das

Erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.

In Erwiederung des geschätzten Schreibens vom 18. ds. Mts. beehren wir uns dem erzbischöflichen Ordinariate lehrseits eine Abschrift der unter Einem an das kgl. Bezirksamt Rosenheim erlassenen Entschließung mitzuthellen.

München, den 29. Juni 1872.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

Kobell.

Frühwein.

Abschrift.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem für die von Corbinian Laiminger und Genossen in Kiefersfelden beabichtigte Erbauung einer sogenannten Nothkirche weder

Stiftungs- noch Gemeindemittel in Anspruch genommen, auch Gemeindedienste nicht gefordert werden, der Bauplan aber nicht unter den §. 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Januar l. Js., die Organisation des Staatsbauwesens betr., zu subsumiren ist, stellt sich der fragliche Kirchenbau als ein Privatbauunternehmen dar, für welches lediglich die Bestimmungen der allgemeinen Bau-Verordnung vom 30. Juni 1864 maßgebend erscheinen.

Die mit Bericht vom 13. ds. Mts. eingesendeten Acten folgen deshalb zur erstinstanziellen Würdigung und Bescheidung des gestellten Baugesuches anruhend zurück und wird dem k. Bezirksamt Rosenheim hiebei bemerkt, daß der neuerlich vorgelegte Bauplan technisch bereits geprüft und in dieser Richtung nicht beanstandet worden ist.

Für den Fall der Genehmigung des Baues ist übrigens den Interessenten neuerdings zu bedeuten, daß hiedurch an den allgemeinen Baupflichtsverhältnissen bezüglich der Cultusgebäude zu Kiefersfelden, sowie an der Pflicht zur Entrichtung der Stolgefälle und sonstigen Reichnisse an den Pfarrcuraten und die Kirchendiener daselbst eine Aenderung nicht herbeigeführt wird.

München, den 29. Juni 1872.

---

## CCLXXVII.

Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an die Gemeindeverwaltung in Kiefersfelden: „Die Erbauung einer sogenannten Nothkirche in Kiefersfelden betr.“

Vom kgl. Bezirksamt Rosenheim.

Dem Adressaten wird fehlerseits Abschrift\*) einer Entschließung der kgl. Regierung von Oberbayern vom 29. v. Mts., wonach die Verbescheidung des rubr. Baugesuches nunmehr dem unterfertigten Bezirksamte anheim gegeben wurde, zur vorläufigen Kenntnißnahme mit dem Beifügen mitgetheilt, daß der rubr. Bauplan gemäß §. 80 Ziff. 4 der allgemeinen Bauordnung vom 30. Juni 1864 wegen der Nähe der Staatsstraße heute dem hiesigen k. Bauamte zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung zugeschlossen wurde und nach Einkommen der Aeußerung dieser Behörde sofort Beschluß gefaßt werden wird.

\*) Vgl. das vorausgehende Aktenstück.

Nachdem übrigens aber auch von Seite der bei diesem Baue be-  
theiligten Grundnachbarn, als welche der vorliegende Situationsplan  
den Bürgermeister Höck,  
den Maierlbauern,  
Cementfabrikanten Bleyer und  
den Achner

aufführt, so ergeht zur Beschleunigung der Sache anmit der Auftrag,  
all' die Vorgenannten, denen der neuerliche Plan zweifellos bekannt  
sein wird, mit ihrer Erklärung bezüglich des fraglichen Baues sofort  
zu Protokoll einzuvernehmen und die aufgenommene Verhandlung hie-  
her vorzulegen.

Rosenheim, den 5. Juli 1872.

Der k. Regierungsrath:  
Christoph.

---

### CCLXXVIII.

Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an die Gemeindeverwaltung in  
Kiefersfelden: „Die Erbauung einer Nothkirche in Kiefersfelden betr.“

Vom kgl. Bezirksamte Rosenheim.

Der Bau einer Nothkirche in Kiefersfelden wird, nachdem der  
neuerlich vorgelegte Plan technisch geprüft und nicht beanstandet worden,  
und von Seite der Nachbarn keinerlei Erinnerungen erhoben wurden,  
genehmigt, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die ge-  
nehmigte Baulinie auf das Genaueste eingehalten und der Neubau  
mindestens 25 Fuß von der Staatsstraße zurückgesetzt werde.

Gleichzeitig werden die Interessenten wiederholt darauf hingewiesen,  
daß hiedurch in den allgemeinen Baupflichtsverhältnissen bezüglich der  
Cultusgebäude zu Kiefersfelden, sowie an der Pflicht zur Entrichtung  
der Stolgefälle und sonstigen Reichnisse an den Pfarrcuraten und  
die Kirchendiener baselbst eine Aenderung nicht herbeigeführt wird.

Das Duplikat des genehmigten Bauplanes liegt an.

Rosenheim, den 10. Juli 1872.

Der k. Regierungsrath derzeit abwesend:  
Kattinger, Stellvertreter.

---



**CCLXXIX.**

Entschließung des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an das Decanalamt in Rosenheim: „Die Nothkirche in Kiefersfelden betr.“

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

Nachdem die Nothkirche in Kiefersfelden ihrer Vollendung nahe ist, so empfängt der Herr geistliche Rath, Dechant, Stadtpfarrer und Districts-schulinspector Pr. Jacob Rubenbauer in Rosenheim den oberhirtlichen Auftrag, nach vorgängigem Benehmen mit dem Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl in Kiefersfelden, besagtes Kirchengebäude nach Vorschrift des größeren Rituale pag. 437 zu benediciren und wie geschehen anher anzuzeigen.

Zugleich wird hiemit die oberhirtliche Erlaubniß ertheilt, in dieser Nothkirche fortan das Allerheiligste, unter entsprechender Vorsorge für das ewige Licht, aufzubewahren.

München, den 16. Juli 1872.

**Dr. Joseph von Prand,**  
Dompropst und Generalvicar.

K. Osterauer, Secretär.

**CCLXXX.**

Bericht des Pfarramtes Oberaudorf an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising: „den Priester Anton Bernard in Kiefersfelden betreffend.“

**Eure Excellenz!**  
**Hochwürdigster Herr Erzbischof!**  
**Gnädigster Herr!**

Im Berichte vom 14. vor. Mts. zeigte der ehrfurchtvollst Unterzeichnete an, daß Anton Bernard in der Kuratiekirche Kiefersfelden zwei Brautpaare aus dem Pfarrsprengel Oberaudorf copulirt und einen Provisurgang innerhalb desselben Sprengels abgehalten hat. Diese Competenz-Ueberschreitungen Bernards wurden auch unterm 14. v. Mts. an das kgl. Bezirksamt Rosenheim berichtet mit dem Ansuchen, solchen

pfarrlichen Rechtsverletzungen von Seiten Bernards wirksamst zu begegnen. Das k. Bezirksamt hat nun am 10. ds. eine Rückäußerung hierauf gegeben und eine dießbezügliche Erklärungsabgabe des Herrn Anton Bernard von Kiefersfelden miteingeschlossen. Beide Schriftstücke werden in Abschrift anmit gehorsamst in Vorlage gebracht. Der ehrfurchtvollst Unterzeichnete glaubte, allenfallige weitere Erinnerungen hierüber, welche das k. Bezirksamt entgegen zu nehmen bereit ist, einstweilen beruhen lassen zu müssen, bis sich die hochwürdigste Stelle hierüber geäußert hat.

In tiefster Ehrfurcht verharret

Euerer Erzbischöflichen Excellenz

Oberaudorf, den 17. Juni 1872.

unterthänig gehorsamster Pfarrer

Heinrich Gruber.

Abschrift.

Die kathol. Pfarrkuratie Kiefersfelden an das kgl. Bezirksamt Rosenheim.

Der ergebenst Unterzeichnete nahm am 3. März l. Js. die Trauung des in Oberaudorf wohnenden Vorarbeiters Alois Wimmer mit der Anna Ler vor, welche ihr Domicil in Kiefersfelden aufgeschlagen hatte.

In gleicher Weise wurde hier am 22. April der Oberaudorfer Parochiane Matthias Drexler mit der hier wohnenden Maria Schröder getraut.

Abgesehen nun von dem Umstande, daß ich als Pfarrer der Brauttrauungsberechtigt bin, befanden sich beide Brautleute in einem Nothstande, der ihrerseits nicht zu beseitigen war; denn da sie sich nicht entschließen konnten, der neuen infallibilistischen Sekte beizutreten, welcher auch der Pfarrer Heinrich Gruber von Oberaudorf angehört, so versagte letzterer den Brautleuten sowohl die kirchliche Einsegnung, als auch die bloße, vom Concilium Tridentinum geforderte passive Assistenz.

Da blieb nun der resp. Braut nichts anderes übrig, als sich ein Domicil zu begründen, in welchem sie zum Abschluß der Ehe gelangen konnte, ohne ihre religiöse Ueberzeugung verleugnen zu müssen.

Was aber die Providur kranker Oberaudorfer Parochianen betrifft, so habe ich einen einzigen Kranken providirt und zwar auf dessen besonderen Wunsch, weil er es mit seinem Gewissen nicht vereinigen konnte, von abtrünnigen Priestern die letzten Tröstungen unserer heil. Religion zu empfangen.

Um endlich einer weitem Verantwortung zuvorzukommen, so wird berichtet, daß ich morgen aus gleichem Grunde das neugeborne Söhnlein des kgl. Oberförsters Gustav Rodt von Oberaudorf taufen werde.  
Kiefersfelden, den 7. Juni 1872.

Anton Bernard,  
Pfarrcurat.

Competenz-Überschreitungen betr.

Abschrift.

Das kgl. Bezirksamt Rosenheim an das kgl. Pfarramt  
Oberaudorf.

In Erwiderung des schätzbaren Schreibens vom 14. v. Mts. beehrt man sich anruhend Aeußerung der Pfarrcuratie Kiefersfelden vom 7. d. Mts. zur gefälligen Kenntnißnahme und allenfallsigen weiteren Erinnerung mit dem ergebensten Bemerken mitzutheilen, daß dem unterfertigten k. Bezirksamte ein Eingreifen bezüglich der vom Pfarrcurator Bernard im Pfarrsprengel Oberaudorf vorgenommenen rein priesterlichen Handlungen ebenso wenig wie bezüglich der vom Coadjutor Stangl im Sprengel Kiefersfelden bethätigten seelsorglichen Functionen zu steht, soferne nur das Recht des betreffenden Pfründebesizers zum Bezuge der Stolgebühren und zur Matrikelführung nicht beeinträchtigt wird.

Rosenheim, den 10. Juni 1872..

Der k. Regierungsrath beurlaubt:  
Kabl, Stellvertreter.

Competenz-Überschreitungen betr.

## CCLXXXI.

Mugsburger Abendzeitung No. 169. Freitag den 21. Juni 1872.

Wir erhalten folgendes Schreiben: Auf die Angriffe des „Wendelstein“, der „Germania“, der „Neuen Tyroler Stimmen“ zc., welche die Beziehungen, in welche ich unlängst zur oberhirtlichen Stelle getreten war, auf die perfideste Weise entstellen, bitte ich Sie im Interesse der Wahrheit und meiner Ehre folgende thatsächliche Berichtigung in den Spalten Ihres verehrlichen Blattes aufzunehmen:



1) Es ist unwahr, daß ich mir eine Audienz bei meinem Herrn Erzbischof erbettelte; denn seit dem beklagenswerthen Vorgange an der St. Ottokapelle bin ich mit meinem Oberhirten nie mehr in persönliche Berührung gekommen, sondern habe nur am 21. v. Mts. zu einer Besprechung mit einem oberhirtlich abgeordneten Kommissär mich herbeigelassen, welche mir auf die entgegenkommendste, freundlichste Weise angeboten worden war.

2) Ebenso unwahr ist es, daß ich auf Grund der Zusicherung einer oberhirtlichen, materiellen Unterstützung die Resignation auf meine Pfründe angetragen habe; wahr aber ist, daß mir sowohl mündlich als schriftlich im Auftrage Seiner Erzbischöflichen Excellenz zugesichert wurde: „in Bezug auf meine materielle Existenz allen meinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen zu wollen, wenn ich mich entschließen könnte, meiner Pfründe zu entsagen,“ wobei die Hoffnung ausgesprochen ward, daß meine Wiederverwendung in der Seelsorge in nicht allzuweiter Ferne liegen werde, — ein Anerbieten, das ich aus sittlichen Motiven und im Interesse meines Ehrgefühles entschieden zurückwies.

3) Unwahr ist endlich, daß ich mit dem Opfer meiner Ueberzeugungstreue mir die Ausöhnung mit meinem Oberhirten erkaufen wollte; wahr aber ist, daß ich die Zumuthung der bloßen subjektiv externen (äußeren) Unterwerfung unter die vaticanischen Decrete, welche die oberhirtliche Stelle befriedigt hätte, als mit der gewöhnlichen Wahrhaftigkeit unverträglich, ablehnte.

Weitern Angriffen in dieser Angelegenheit werde ich mit Beweismitteln entgentreten, deren Veröffentlichung wohl im eigenen Interesse, aber nicht im wohlverstandenen Interesse meiner Gegner liegt.

Kiefersfelden, den 20. Juni 1872.

A. Bernard,  
katholischer Pfarrer.

## CCLXXXII.

### Amtliche Berichtigung.

In Nro. 169. der Augsburger Abendzeitung vom Freitag den 21. Juni 1872 erklärt der ehemalige Pfarrcurat Pr. Anton Bernard von Kiefersfelden:

„1) Es ist unwahr, daß ich mir eine Audienz bei meinem Herrn Erzbischof erbettelte; denn seit dem beklagenswerthen Vorgange an der

St. Ottokapelle bin ich mit meinem Oberhirten nie mehr in persönliche Berührung gekommen, sondern habe nur am 21. v. Mts. zu einer Besprechung mit einem oberhirtlich abgeordneten Commissär mich herbeigelassen, welche mir auf die entgegenkommendste, freundlichste Weise angeboten worden war.

2) Ebenso unwahr ist es, daß ich auf Grund der Zusicherung einer oberhirtlichen, materiellen Unterstützung die Resignation auf meine Pfründe angetragen habe; wahr aber ist, daß mir sowohl mündlich als schriftlich im Auftrage Seiner Erzbischöflichen Excellenz zugesichert wurde: „in Bezug auf meine materielle Existenz allen meinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen zu wollen, wenn ich mich entschließen könnte, meiner Pfründe zu entsagen,“ wobei die Hoffnung ausgesprochen ward, daß meine Wiederverwendung in der Seelsorge in nicht allzuweiter Ferne liegen werde, — ein Anerbieten, das ich aus sittlichen Motiven und im Interesse meines Ehrgefühles entschieden zurückwies.

3) Unwahr ist endlich, daß ich mit dem Opfer meiner Uebereugungstreue mir die Ausöhnung mit meinem Oberhirten erkaufen wollte; wahr aber ist, daß ich die Zumuthung der bloßen subjectiv externen (äußeren) Unterwerfung unter die vaticanischen Decrete, welche die oberhirtliche Stelle befriedigt hätte, als mit der gewöhnlichen Wahrhaftigkeit unverträglich, ablehnte.“

Dem gegenüber wird hiemit amtlich constatirt:

Ad 1. Zu der hier angedeuteten Besprechung hat Pr. Anton Bernard, nicht aber die oberhirtliche Stelle oder der von ihr abgeordnete Commissär den Anstoß gegeben.

Ad 2. Pr. Anton Bernard erklärte, nur eine Staatspension, nicht aber eine oberhirtliche Subvention annehmen zu können; da erstere abgelehnt wurde, fiel alles Weitere hinweg.

Ad 3. Weder durch die oberhirtliche Stelle, noch durch deren Commissär erging an Pr. Anton Bernard die Zumuthung einer bloß äußeren Unterwerfung unter die vaticanischen Decrete, wohl aber wurde ihm der Unterschied zwischen dem Glaubensgehorsam und einer bloß äußeren Subjection vollständig klar gemacht.

München, den 25. Juni 1872.

**Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.**

V. g. a.

**Dr. Michael Rumpf,**  
Domcapitular.

**R. Dierauer, Secretär.**



## CCLXXXIII.

Augsburger Abendzeitung No. 181. Mittwoch den 3. Juli 1872.

Kiefersfelden. Auf die amtliche Berichtigung des Münchener Ordinariats vom 25. Juni in No. 177 der „Augsburger Abendzeitung“ gestatten Sie mir folgende, aber letzte Entgegnung:

Die amtliche Berichtigung mit dem Signat: „Das Ordinariat München-Freising. V. g. a. Dr. M. Rampf, Domkapitular, K. Osterauer, Sekretär“ — ist eine Fiction, um bezüglich meiner Erklärung dem Publikum etwas Sand in die Augen zu streuen, eine Manipulation, die in ultramontanen Kreisen gerade nicht zu den seltenen Erscheinungen gehört. Denn die Besprechung mit dem geistl. Rathe Dr. Rampf fand am 21. Mai statt, ohne Beziehung eines Actuars oder irgend eines andern Zeugens, weshalb dieser Besprechung, präcise genommen, jeder amtliche Character fehlte. Die Gegenzeichnung der oberhirtlichen Erklärung durch den Secretär und Kosmopoliten Kaspar Osterauer, sowie die Fertigung „Ordinariat München-Freising“ ist daher etwas, was sich schwer begreifen, und die amtliche Berichtigung von vorne herein im bedenklichen Lichte erscheinen läßt. Die amtliche Berichtigung selbst betreffend, so ist zu entgegnen:

Ad 1. Der Impuls zu einer Besprechung, um meinen Conflict mit dem Oberhirten zu beseitigen, wurde von Persönlichkeiten, welche dem oberhirtlichen Kreise sehr nahe stehen, schon im Dezember v. Js., sodann im März und Mai l. Js. gegeben, bis ich endlich im Mai auf einen Versuch einging, der, wie bekannt, in perfider Weise dazu ausgebeutet wurde, um mich moralisch zu vernichten.

Ad 2. Aus Briefen kann bewiesen werden, mit welcher Bereitwilligkeit mir Geldmittel in Aussicht gestellt worden sind im Falle meines Rücktrittes.

Ad 3. Den Domherrn Dr. Rampf fordere ich auf, mit der Hand auf dem Herzen mich der Lüge zu zeihen, wenn ich seine Worte bezüglich der Anerkennung der vat. h. Decrete nicht ganz genau anführe: „Ich bin vom Oberhirten mit allen Vollmachten versehen; ich stehe Ihnen, wenn ich so sagen darf, als Beamter gegenüber; wenn Sie Ihre subjectio externa (äußere Unterwerfung) erklären, wird sofort die excommunicatio hinweggenommen.“ Und auf meine Bemerkung, ob ich diese äußere Erklärung wohl abgeben könne, wenn sie meiner Ueberzeugung widerspräche, wurde mir entgegnet: „Dieses haben Sie mit Ihrem Gewissensrathe abzumachen, der ich nicht bin; mir aber



genügt als Commissär die subjectio externa.“ Nachdem ich sofort erklärte, diese seine Theorie praktisch nicht verwerthen zu können, hatte die Besprechung ein Ende.

A. Bernard,  
katholischer Pfarrer.

### CCLXXXIV.

#### Amtliche Berichtigung.

Gegenüber der „letzten Entgegnung“ des ehemaligen Pfarrcuraten von Kiefersfelden Fr. Anton Bernard in No. 181 der Augsburger Abendzeitung vom 3. Juli d. Js. wird hiemit wiederholt mit allem Nachdrucke öffentlich und amtlich erklärt, daß die Behauptung, es sei dem Fr. Anton Bernard bei Gelegenheit der von ihm veranlaßten Besprechung vom 21. Mai d. Js. durch den hiezu oberhirtlich committirten Domcapitular und geistl. Rath Dr. W. Kampf eine bloß äußerliche Unterwerfung unter die Vaticanischen Decrete zugemuthet oder nahe gelegt worden, eine offenbare, sichere und injuriöse Unwahrheit ist.

München, den 5. Juli 1872.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising.

Dr. Joseph von Prand,  
Dompropst und Generalvicar.

R. Ofterauer, Secretär.

### CCLXXXV.

Augsburger Abendzeitung No. 168. Donnerstag, den 20. Juni 1872.

München, 19. Juni. Aus clericalen Blättern ist in andere Zeitungen die Nachricht übergegangen, daß der altkatholische Kurat Bernard von Kiefersfelden in einer Audienz bei Herrn Kultusminister v. Luz unhöflich angelassen und mit seinem Anliegen abweislich beschieden worden sei, während ihn der Erzbischof doch wenigstens gnädig und milde behandelt habe, und hat man nicht verfehlt, aus diesem Umstand den Schluß zu ziehen, daß sich der — jedenfalls immer best-

geschmähte — Staatsminister von Luz wieder einmal unfreundlich gegen den Ultrakatholicismus gezeigt habe. Wir haben uns über diesen Gegenstand näher erkundigt und können versichern, daß die Behauptung, Bernard sei unfreundlich und unhöflich empfangen worden, völlig unwahr ist. Wichtig ist dagegen, daß der vorgetragene Wunsch desselben abgelehnt wurde. Kurat Bernard hatte nämlich gefragt, ob er, wenn er dem Verlangen der Gemeinde Kiefersfelden und des erzbischöflichen Ordinariates nachgebe und zur Wiederherstellung des religiösen Friedens in der genannten Gemeinde auf seine Pfründe resignire, also einem infallibilistischen Geistlichen Platz machen würde, Aussicht auf Bewilligung des Tischtitels habe. Diese Frage wurde und mußte verneint werden und ist deßhalb auch anzunehmen, daß die Staatsregierung aus ähnlichen Gründen auch keinem andern katholischen Geistlichen eine Pfründeresignation mit Aussicht auf Erlangung eines Tischtitels gestatten würde. Dieß im vorliegenden Falle zu thun, dafür fehlt auch sicher jeder Grund; es würde ja die Staatsregierung mit der Bejahung der gestellten Anfrage den Infallibilismus und nicht den Gegner desselben fördern, und hiezu hat dieselbe doch gewiß weder Grund, noch Veranlassung. Wir wüßten auch nicht, welches Interesse die Staatsregierung an dem, dem Infallibilismus weichen den Kuraten haben sollte. Für die Blätter liberaler Richtung, die doch sonst dem Unfehlbarkeits-Dogma entgentreten, lag also aus diesem Vorgange gewiß kein Anlaß vor, sich — auf Grund der Mittheilung clericaler Blätter — in üblicher Weise wieder einmal mißliebig über den Herrn Kultusminister zu äußern; man sollte, meinen wir, bei der Reproducirung von Nachrichten aus solchen Blättern doch etwas mehr Umsicht walten lassen.

---

### CCLXXXVI.

Zuschrift der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising: „Verpflegung des Cooperators in Tuntenhausen betr.“

Die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern

an das

Erzbischöfliche Ordinariat München-Freising.

Wir beehren uns, dem erzbischöflichen Ordinariate nachstehend Abschrift der in nebenbezeichnetem Betreffe ergangenen höchsten Ent-

schließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 17. Ij. Wts. zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst mitzutheilen.

München, den 21. Juni 1872.

Bei Beurlaubung des k. Regierungs-Präsidenten:

Kobell.

Frühwein.

Abchrift.

K. B. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 8. vor. Wts. bezeichneter Betreffs wird der k. Regierung, K. d. J., Nachstehendes erwidert:

Wie schon in der Ministerial-Entschließung vom 30. März l. Js. gleichen Betreffs ausgesprochen worden ist, kann nur der Inhaber einer organisirten Pfarrei zur Erhebung aus Staatsfonds fließenden Betrages für den Unterhalt seiner Hilfspriester als berechtigt erachtet werden.

Derselbe ist dagegen verpflichtet, die entsprechende Gegenleistung vollständig zu erfüllen.

Diese Grundsätze finden auch auf das zwischen dem Pfarrer Hofemann in Tuntenhäusen und seinem Cooperator Höger obwaltende Verhältnis ihre volle Anwendung. Hiernach wäre der letztere, wenn die ihm gereichte Verpflegung im Pfarrhause zu Tuntenhäusen eine ungenügende war, berechtigt gewesen, darüber Beschwerde zu führen, um die entsprechende Abhülfe zu erwirken. Wenn derselbe nun, statt diesen Weg zu betreten, das Pfarrhaus verlassen hat, so konnte ihm hieraus kein Recht, auf den selbstigen Bezug des Hilfspriesterbeitrages erwachsen und kann demnach Pfarrer Hofemann nicht angehalten werden, die treffenden Beträge herauszubezahlen.

Dagegen ist Pfarrer Hofemann verpflichtet, dem Hilfspriester eine standesmäßige und nach den Ortsverhältnissen möglich gute Verpflegung zu gewähren. In dieser Beziehung kann nun allerdings das von demselben in neuester Zeit beobachtete Verfahren nicht gebilligt werden. Denn nach seiner eigenen Angabe zum Protokolle vom 22. April l. Js. hat Pfarrer Hofemann seit Ankunft des Cooperators Höger eine Reduction der bis dahin üblichen Verköstigung eintreten lassen und zwar in der ausgesprochenen Absicht, um damit einen damals schon befürchteten Ausfall an dem Pfründe-Ertragnisse einigermaßen auszugleichen.

Wenn nun auch hiedurch an und für sich die dem Cooperator



gereichte Mittagskost noch nicht eine absolut unzureichende geworden ist, so zeigt sich hierin doch eine am unrechten Orte angewendete Sparjamkeit, und muß deshalb von Pfarrer Hofemann erwartet werden, daß er fernerhin dem Cooperator die gebührenden Rücksichten zuwendet.

Im Uebrigen geht aus den gepflogenen Erhebungen und den eigenen Erklärungen des Cooperators Höger nicht hervor, daß demselben das fernere Verbleiben im Pfarrhause durch Pfarrer Hofemann unmöglich gemacht worden sei, es kann daher auch aus der Thatsache, daß er gleichwohl den Pfarrhof verlassen hat, kein Grund für eine außerordentliche Anordnung, wie sie in der Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariats München-Freising vom 22. März l. Js. beantragt ist, hergeleitet werden.

Die Anlagen des Berichtes vom 8. v. Mts. folgen hieneben zurück.  
München, den 17. Juni 1872.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Lutz.

Durch den 2c.

(gez.) v. Bezold.

Zur Beglaubigung

Kgl. Regierungs-Secretariat.

Frühwein.

An die k. Regierung, Kammer des Innern,  
von Oberbayern.

Berpflegung des Cooperators  
in Tuntenhausen betr.

---

## CCLXXXVII.

Vorstellung Seiner Erzbischöflichen Excellenz an das kgl. bayer. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten: „Pontificalfunctiionen durch den jansenistischen Erzbischof von Utrecht in der Erzdiöcese München-Freising betr.“

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!

Allergnädigster König und Herr!

Am Sonntage den 7. d. Mts. hat der von der Gemeinschaft der katholischen Kirche notorisch getrennte Erzbischof Heinrich Voos, der sich

von Utrecht nennt, in der St. Nikolaikirche auf dem Gasteige dahier ein Pontificalamt gehalten und einige Kinder gefirmt; am Dienstag den 9. d. Mts. hat sich dasselbe Schauspiel in Kiefersfelden wiederholt. Beide Male wurde durch Dr. Friedrich ein sogenannter Hirtenbrief des „Erzbischofs von Utrecht“ verlesen mit den gewöhnlichen Ausfällen gegen die katholische Kirche und den ehrerbietigst Unterzeichneten.

So ist denn zu den in der Nikolaikirche wie in Kiefersfelden schon so lange Zeit ununterbrochen fortgesetzten Sacrilegien, welche abtrünnige Priester zum Aergernisse der Gläubigen und zum Verderben ihrer beklagenswerthen Anhänger vollbringen, auch noch das größere Scandal hinzugetreten, daß man einen unrechtmäßig geweihten, vom Oberhaupte der Kirche getrennten und von der ganzen katholischen Kirche als schismatisch erkannten Bischof aus weiter Ferne herbeiholte und ihn veranlaßte, sacrilegische Akte der bischöflichen Gewalt im Sprengel des ehrerbietigst Unterzeichneten zu üben und dadurch des letzteren klare, unbezweifelte und öffentlich anerkannte Jurisdictionen schreiend zu verletzen.

Dadurch ist zugleich den Gewaltacten, mittels welcher die Alienation der katholischen St. Nikolaikirche auf dem Gasteige und der beiden katholischen Kirchen in Kiefersfelden eingeleitet wurde und fortgesetzt wird, ein neues Siegel, das gleichfalls das Bild des Abfalles und der Empörung gegen die legitime kirchliche Auctorität zeigt, aufgeprägt worden.

Der ehrerbietigst unterzeichnete Erzbischof von München und Freising, welcher schon vor dem Eintritte dieser beklagenswerthen Ereignisse dem k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten schriftliche Einsprache zu behändigen sich erlaubt hat, erhebt hiemit neuerdings Protest gegen diese Rechtsverletzungen und verwahrt sowohl sich selbst, als auch seine dereinstigen Nachfolger vor allen Consequenzen, welche aus diesen unrechtmäßigen und sacrilegischen Acten irgendwie gezogen werden könnten.

In allertiefster Ehrfurcht geharret

Euerer Königl.ichen Majestät

München, den 16. Juli 1872.

allerunterthänigst treuehofsamster

† Gregorius,

Erzbischof von München-Freising.

**CCLXXXVIII.**

Schreiben Seiner Erzbischöflichen Excellenz an Seine des Hochwohlgebornen Herrn k. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten von Luß Excellenz.

**Euere Excellenz!**

**Hochwohlgeborner Herr Staatsminister!**

Seine Majestät der König haben unter dem 11. v. Mts. den bisherigen außerordentlichen Professor der Theologie an der hiesigen Ludwigs-Maximilians-Universität Dr. Johannes Friedrich zum ordentlichen öffentlichen Professor in der theologischen Facultät genannter Hochschule zu ernennen geruht.

Der ergebenst Unterzeichnete ehrt, wie es sich gebührt, das hier geübte königliche Recht.

Da aber ohne Zweifel Euere Excellenz die verfassungsmäßige Verantwortung hiesfür übernommen haben, so darf ich wohl Hochdieselben bitten, mir zu erlauben, daß ich den tiefen Schmerz zum Ausdrucke bringe, den diese Ernennung in mir erweckt hat.

Euere Excellenz sind dem Gange der Ereignisse zu aufmerksam gefolgt, als daß ich erst des längern nachzuweisen hätte, wie gerade Dr. Friedrich, nachdem er die kirchliche Strafgewalt frevelhaft provocirt hatte, dieselbe kirchliche Auctorität in der allerfrivolsten Weise zu verachten fortfährt.

Dieser Mann rückt nun in die vollen Rechte eines Mitgliedes der ehrwürdigen theologischen Facultät ein, einer Körperschaft, die, wenn sie auch zunächst dem staatlichen Organismus eingegliedert ist, doch auch ihrer Natur und dem Objecte ihrer Thätigkeit nach in den innigsten Beziehungen zur Kirche steht.

Euere Excellenz werden mir das Zeugniß nicht versagen können, daß ich mein daraus entspringendes Verhältniß zu dieser theologischen Facultät stets in der zartesten und loyalsten Weise aufgefaßt habe. Meine Maßnahmen gegen Herrn von Döllinger, zu denen ich, wahrlich mit blutendem Herzen, mich von meiner Amtspflicht genöthigt fand, und gegen den eben genannten Dr. Friedrich werden mir Euere Excellenz nicht als Gegenbeweis vorhalten können. Ich habe mich hiebei auch auf das äußerst Nothwendige gewissenhaft beschränkt.

Um so härter habe ich den Schlag empfunden, der durch die bezeichnete Beförderung gegen mich, noch mehr gegen mein heiliges Amt geführt worden ist.



Erwarten Euere Excellenz nicht, daß ich es auch nur versuche, die Motive, die dieser Maßnahme zu Grunde liegen können, zu erforschen. Ich wage nur die Behauptung, daß, wenn die königliche Staatsregierung Ursache hatte, den Dr. Friedrich zu belohnen, derselben ausreichende Mittel zu Gebote standen, deren Gebrauch mich in keiner Weise berührt hätte.

Ob es aber wohlgethan war, der kirchlichen Auctorität, die ihren göttlichen Ursprung auch in den gegenwärtigen Bedrängnissen sicher bewahren wird, und an deren Bestand und Achtung der menschlichen Gesellschaft immerhin Einiges gelegen sein dürfte, diese neue Wunde zuzufügen, das mögen Euere Excellenz leicht selbst ermessen.

Ich weiß, daß ich durch diese Aussprache meiner schmerzlichen Empfindungen an der vollbrachten Thatsache nichts mehr zu ändern vermag. Aber das Vertrauen einerseits in die Gerechtigkeit und Heiligkeit der Sache, welche ich vertrete, und das Vertrauen andererseits, mit dem mich des höchstseligen Königs Maximilian II. Majestät beglückte und das unser gegenwärtig regierender allerdurchlauchtigster Landesherr in gleicher Weise allergnädigst mir gegenüber fortgesetzt, gibt mir ein Recht und macht es mir zur Pflicht, meinen Standpunkt, wie immer, so auch in dieser Sache offen und gerade darzulegen.

Indem ich dieß hiemit zu thun versucht habe, erneuere ich den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung, in der ich die Ehre habe zu sein

Euerer Excellenz

München, den 16. Juli 1872.

ganz ergebenster  
 † Gregorius,  
 Erzbischof von München-Freising.



# Inhalts - Verzeichniß.

---

Aktenstück	Seite
1. Constitutio dogmatica de fide catholica edita in sessione III. sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani . . . . .	1
2. Constitutio dogmatica prima de Ecclesia Christi edita in sessione quarta sacrosancti oecumenici Concilii Vaticani . . . . .	22
3. Fuldaer Hirtenbrief . . . . .	35
4. Zuschrift Papst Pius IX. an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising . . . . .	39
5. Zuschrift Seiner Excellenz des Herrn Erzbischofs Gregorius an die theologische Facultät der Universität München . . . . .	46
6. Antwortschreiben von sieben Mitgliedern der theologischen Facultät der Universität München an Seine Excellenz den Herrn Erzbischof Gregorius . . . . .	48
7. Antwortschreiben des ord. öff. Professors der Theologie Dr. Isidor Silbernagl an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	50
8. Antwortschreiben des außerordentlichen Professors der Theologie Dr. Joh. Friedrich an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	52
9. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den außerordentlichen Professor der Theologie Dr. Joh. Friedrich . . . . .	60
10. Hirtenbrief Seiner Erzbischöflichen Excellenz. — Oberhirtlicher Erlaß, diesen Hirtenbrief betreffend . . . . .	61
11. Zuschrift Seiner Erzbischöflichen Excellenz an den Herrn Stiftspropst Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger . . . . .	95
12. Antwortschreiben des Herrn Stiftspropstes Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	97
13. Zuschrift Seiner Erzbischöflichen Excellenz an den Herrn Stiftspropst Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger . . . . .	99
14. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den außerordentlichen Professor der Theologie Dr. Joh. Friedrich . . . . .	99
15. Antwortschreiben des außerordentlichen Professors der Theologie Dr. Joh. Friedrich an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	100
16. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den außerordentlichen Professor der Theologie Dr. Joh. Friedrich . . . . .	102
17. Zuschrift des Herrn Stiftspropstes Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	102



Aktenstück	Seite
18. Antwortschreiben Seiner Erzbischöflichen Excellenz an den Herrn Stiftspropst Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger . . . . .	103
19. Antwortschreiben des außerordentlichen Professors der Theologie Dr. Joh. Friedrich an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	104
20. Antwortschreiben des Herrn Stiftspropstes Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	104
21. Hirtenbrief Seiner Erzbischöflichen Excellenz . . . . .	117
22. Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Stiftspropst Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger . . . . .	120
23. Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den außerordentlichen Professor der Theologie Dr. Joh. Friedrich . . . . .	121
24. Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an die k. Direction des herzoglich Georgianischen Clerical-Seminars . . . . .	122
25. Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den erzb. Ephorus der Philosophie- und Theologie-Candidaten der Erzdiocese, Domcapitular und geistl. Rath Dr. M. Kampf . . . . .	123
26. Zuschrift Seiner Erzbischöflichen Excellenz an Seine des Stellvertreters des k. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten k. k. Staatsrathes Herrn von Schubert Hochwohlgeboren . . . . .	124
27. Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an das hochwichtigste erzb. Ordinariat in Bamberg und die hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate in Augsburg, Regensburg, Passau, Eichstätt, Würzburg und Speyer . . . . .	127
28. Hirtenbrief Seiner Erzbischöflichen Excellenz . . . . .	128
29. Vorstellung Seiner Erzbischöflichen Excellenz an Seine Majestät König Ludwig II. von Bayern . . . . .	132
30. Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Stiftspropst Dr. Joh. Jos. Ignaz von Döllinger . . . . .	134
31. Vorstellung Seiner Erzbischöflichen Excellenz an Seine Majestät König Ludwig II. von Bayern . . . . .	136
32. Zuschrift des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den k. k. Obersthofmeister-Stab . . . . .	137
33. Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an das kgl. Hof- und Collegiatstift zu St. Cajetan, zu Händen des Herrn kgl. geistl. Rathes und Prodecans Pr. LeonhardENZler . . . . .	137
34. Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den außerordentlichen Professor der Theologie Dr. Joh. Friedrich . . . . .	138
35. Zuschrift des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den k. k. Obersthofmeister-Stab . . . . .	139
36. Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Prodecan des königl. Hof- und Collegiatstiftes zu St. Cajetan, kgl. geistl. Rath Pr. LeonhardENZler . . . . .	139
37. Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an das Stadtpfarramt St. Ludwig in München . . . . .	140
38. Erklärung des Metropolitan-Kapitels München-Freising an den hochwürdigen Clerus und die Gläubigen der Erzdiocese . . . . .	140

Aktenstück	Seite
39. Zuschrift Seiner Erzbischöflichen Excellenz an Seine des Stellvertreters des k. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten k. b. Staatsrathes Herrn von Schubert Hochwohlgeboren . . . . .	141
40. Zuschrift des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising an das hochwürdigste erzb. Ordinariat in Bamberg und die hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate in Augsburg, Regensburg, Passau, Eichstätt, Würzburg und Speyer . . . . .	142
41. Zuschrift des Herrn Ministerialrathes und Secretärs Seiner Majestät des Königs Eisenhart an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	143
42. Ministerial-Entschließung an den hochwürdigsten Herrn Bischof von Regensburg, mitgetheilt den sämmtlichen zum Concil abgegangenen Herrn Erzbischöfen und Bischöfen Bayerns . . . . .	143
43. Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising und die übrigen Bischöfe Bayerns . . . . .	144
44. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten an den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Bamberg auf dessen Gesuch um Ertheilung des landesherrlichen Placet zur Verkündigung und zum Vollzug der Decrete des Vaticanischen Concils . . . . .	146
45. Collectiv-Eingabe der bayerischen Bischöfe an Seine Majestät den König, das Placetum regium betr. . . . .	148
46. Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising, Agitation für eine Adresse gegen das Vaticanische Concil betr. . . . .	156
47. Erlaß des Ordinariats des Erzbisthums München-Freising, Pastoration in der Gegenwart betr. . . . .	157
48. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an die Gläubigen ihrer Diöcesen . . . . .	159
49. Hirtenbrief der deutschen Bischöfe an den Clerus ihrer Diöcesen . . . . .	163
50. Epistola Eminentissimi Domini Joannis Baptistae Cardinalis Pitra ad Excellentissimum et Reverendissimum Dominum Gregorium Archiepiscopum Monacensem et Frisingensem . . . . .	173
51. Epistola Eminentissimi Domini Joannis Baptistae Cardinalis Pitra ad Excellentissimum et Reverendissimum Dominum Gregorium Archiepiscopum Monacensem et Frisingensem . . . . .	174
52. Epistola Reverendissimi Domini Michaelis Angeli Ceselia Episcopi Pactensis ad Excellentissimum et Reverendissimum Dominum Gregorium Archiepiscopum Monacensem et Frisingensem . . . . .	176
53. Epistola Reverendissimi Domini Joan. Ev. Ghilardi, Episcopi Montis Regalis ad Excellentissimum et Reverendissimum Dominum Gregorium Archiepiscopum Monacensem et Frisingensem . . . . .	177
54. Epistola Reverendissimi Domini Mariani Archiepiscopi Reginensis ad Excellentissimum et Reverendissimum Dominum Gregorium Archiepiscopum Monacensem et Frisingensem . . . . .	178
55. Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Michael von Bamberg an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	179
56. Schreiben des hochwürdigsten Ordinariats des Erzbisthums Bamberg an das hochwürdigste Erzbischöfliche Ordinariat München-Freising . . . . .	180



Aktenstück	Seite
57. Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Pancratus von Augsburg an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	182
58. Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Ignatius von Regensburg an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	183
59. Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Ignatius von Regensburg an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	185
60. Schreiben des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates Regensburg an das hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat München-Freising . . . . .	187
61. Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Heinrich von Passau an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	188
62. Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Heinrich von Passau an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	188
63. Schreiben des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates Passau an das hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat München-Freising . . . . .	189
64. Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Franz Leopold von Eichstätt an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	190
65. Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Franz Leopold von Eichstätt an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	191
66. Schreiben des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates Eichstätt an das hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat München-Freising . . . . .	192
67. Hirtenbrief des hochwürdigsten Herrn Bischofs Franz Leopold von Eichstätt	192
68. Schreiben des hochwürdigsten Capitular-Vicariats Speyer an das hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat München-Freising . . . . .	193
69. Schreiben des hochwürdigsten Capitular-Vicariats Speyer an das hochwürdigste erzbischöfliche Ordinariat München-Freising . . . . .	194
70. Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Andreas von Straßburg an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	194
71. Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Paulus von Köln an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	196
72. Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Bischofs Konrad von Paderborn an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	197
73. Zuschrift des hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofs Maximilian Joseph von Salzburg an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	198
74. Offene Erklärung der katholischen Pfarrer der Haupt- und Residenzstadt München an ihre Pfarrangehörigen . . . . .	200
75. Adresse des Klerus der Diocese Regensburg an den hochwürdigsten Herrn Bischof von Regensburg . . . . .	204
76. Adresse des Curatklerus der Stadt Bamberg an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Bamberg . . . . .	206
77. Erklärungen der Zustimmung zu den Vaticanischen Beschlüssen in Folge des Döllinger'schen Manifestes vom 29. März 1871 . . . . .	208
78. Eingabe der „Münchener Altkatholiken“ an die k. b. Staatsregierung .	217
79. Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an die k. b. Staatsregierung, die Eingabe der hiesigen sogenannten „Altkatholiken“ an die k. b. Staatsregierung vom 1. Juli d. Js. betr. . . . .	223
80. Bericht des Stadtpfarramtes St. Ludwig in München an das erzbischöf-	



Aktenstück	Seite
liche Ordinariat München-Freising, Tod und Begräbniß des k. Universitäts-Professors Dr. Fr. Kav. Zenger betr. . . . .	226
81. Ordinariatserlaß an den Herrn Kirchenvorstand an der Spitalkirche bei den ehemaligen Elisabethinerinnen Fr. Joh. Georg Fischer, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. Kav. Zenger betr.“ . . . . .	233
82. Ordinariatserlaß an den Herrn Kirchenvorstand an der Spitalkirche bei den ehemaligen Elisabethinerinnen Fr. Joh. Georg Fischer, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. Kav. Zenger betr.“ . . . . .	234
83. Bericht des Fr. Georg Fischer, Cooperators im heil. Geist-Spitale zu St. Elisabeth, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. Kav. Zenger dahier betr.“ . . . . .	234
84. Ordinariatserlaß an das Stadtpfarramt St. Ludwig dahier, „Tod und Begräbniß des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. Kav. Zenger betr.“ . . . . .	235
85. Ordinariatserlaß an das Stadtpfarramt St. Peter dahier, „Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. Kav. Zenger dahier betr.“ . . . . .	236
86. Ordinariatserlaß an das Stadtpfarramt St. Anna dahier, „das Ableben des Professors Dr. Fr. Kav. Zenger betr.“ . . . . .	236
87. Bericht des Stadtpfarramtes St. Anna an die oberhirtliche Stelle „Verweigerung seelsorglichen Beistandes betr.“ . . . . .	237
88. Ordinariatserlaß an den Herrn außerordentlichen Universitätsprofessor und I. Conservator im k. b. Nationalmuseum Fr. Dr. J. A. Meßmer dahier, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. Kav. Zenger betreffend“ . . . . .	240
89. Bericht des Herrn Professors Dr. Meßmer an die oberhirtliche Stelle, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. Kav. Zenger betr.“ . . . . .	241
90. Ordinariatserlaß an den außerordentlichen Universitätsprofessor und I. Conservator am k. Nationalmuseum Fr. Dr. J. A. Meßmer dahier, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. Kav. Zenger betr.“ . . . . .	245
91. Bericht des Stadtpfarramtes St. Ludwig an die oberhirtliche Stelle, „Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. Kav. Zenger betr.“ . . . . .	247
92. Ordinariatserlaß an das Stadtpfarramt St. Ludwig dahier, „Ableben des Professors Dr. Zenger betr.“ . . . . .	248
93. Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten dahier, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. Kav. Zenger dahier betr.“ . . . . .	249
94. Schreiben des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an den akademischen Senat der k. b. Ludwigs-Maximilians-Universität dahier, „Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. Kav. Zenger betr.“ . . . . .	251
95. Entschliebung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn außerordentlichen Universitätsprofessor und Hofbeneficiaten Fr. Dr. Joh. Friedrich dahier, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. Kav. Zenger betr.“ . . . . .	252
96. Schreiben des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an den k. b. Obersthofmeisterstab dahier, „das Ableben des k. Universitätsprofessors Dr. Fr. Kav. Zenger betr.“ . . . . .	254

Aktenstück	Seite
97. Bericht des Priesters Dr. H. Streber an Seine Erzbischöfliche Excellenz, „Absetzung des Religionslehrers an der Lateinschule des k. Wilhelms-Gymnasiums dahier betr.“	255
98. Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „Entfernung des Religionslehrers Dr. Hermann Streber an der Lateinschule des k. Wilhelms-Gymnasiums dahier betr.“	256
99. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, R. d. F., „die Stelle eines Officiators an dem k. Wilhelms-Gymnasium und eines Religionslehrers an der dortigen Lateinschule betr.“	257
100. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, R. d. F., dahier, „die Stelle eines Officiators an dem k. Wilhelms-Gymnasium dahier und eines Religionslehrers an der dortigen Lateinschule betr.“	258
101. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, R. d. F., dahier, „die Stelle eines Officiators an dem k. Wilhelms-Gymnasium dahier und eines Religionslehrers an der dortigen Lateinschule betr.“	258
102. Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising: „Aufstellung eines Katecheten an der höheren Töcherschule dahier betr.“	259
103. Entschließung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Religionslehrer des k. Wilhelms-Gymnasiums Pr. Dr. Herm. Streber, „Aufstellung eines Katecheten an der höheren Töcherschule dahier betr.“	260
104. Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising, „den Religions-Unterricht an der höheren Töcherschule dahier betr.“	261
105. Schreiben des Ordinariates München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, R. d. F., „den Religionsunterricht an der höheren Töcherschule dahier betr.“	262
106. Bericht des Stadtpfarramtes St. Bonifaz an die oberhirtliche Stelle, „Religionsunterricht an der höheren Töcherschule betr.“	263
107. Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, „den Religionsunterricht an der höheren Töcherschule dahier betr.“	263
108. Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising, „den Religionsunterricht an der höheren Töcherschule dahier betr.“	265
109. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, „den Religionsunterricht an der höheren Töcherschule dahier betr.“	266
110. Vorstellung des Ordinariates München-Freising an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „den Religionsunterricht an der höheren Töcherschule dahier betr.“	266



Aktenstück	Seite
111. Zuschrift der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising, „den Religionsunterricht an der höheren Töchterschule dahier betr.“ . . . . .	268
112. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. F., „den Religionsunterricht an der höheren Töchterschule betr.“ . . . . .	269
113. Zuschrift der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern, K. d. F., an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising, „den Religionsunterricht an den Volksschulen betr.“ . . . . .	271
114. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. F., „den Religionsunterricht an den Volksschulen betr.“ . . . . .	271
115. Schreiben des k. Universitätsprofessors Dr. J. A. Mezmer an Seine Erzbischöfliche Excellenz, „das Vaticanische Concil betr.“ . . . . .	272
116. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den k. außerordentlichen Universitätsprofessor und I. Conservator des k. Nationalmuseums Pr. Dr. J. A. Mezmer dahier, „das Vaticanische Concil betr.“ . . . . .	275
117. Bericht des Stadtpfarramtes Haidhausen an Seine Erzbischöfliche Excellenz, „Vornahme von Trauungs-Ceremonien durch Dr. Friedrich in der Gasteig-Kapelle betr.“ . . . . .	276
118. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das Stadtpfarramt in Haidhausen, „Vornahme von Trauungs-Ceremonien durch Dr. Friedrich in der Gasteig-Kapelle betr.“ . . . . .	279
119. Bericht des Stadtpfarramtes Haidhausen an Seine Erzbischöfliche Excellenz, „St. Nikolai- und Altöttinger-Kapellen am Gasteig betr.“ . . . . .	280
120. Bericht des Stadtpfarramtes Haidhausen an Seine Erzbischöfliche Excellenz, „St. Nikolai-Kirche am Gasteig betr.“ . . . . .	281
121. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das Stadtpfarramt Haidhausen, „Vornahme von Trauungs-Ceremonien durch Dr. Friedrich in der Nikolaikapelle auf dem Gasteige dahier betr.“ . . . . .	283
122. Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „die Vornahme von Trauungs-Ceremonien durch Dr. Friedrich in der Nikolaikapelle auf dem Gasteige dahier betr.“ . . . . .	285
123. Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „Sacrilegischen Cultact und Mißbrauch von kirchlichen Utensilien zu demselben durch den hiesigen Stadtmagistrat betr.“ . . . . .	287
124. Erlaß des kgl. bayer. Cultusministers Herrn von Luz, Excellenz, an den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising . . . . .	291
125. Schreiben Seiner Excellenz des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Gregorius von München-Freising an den Herrn k. Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten von Luz, Excellenz . . . . .	307
126. Zuschrift des Hochwürdigsten Herrn Bischofes Ignatius von Regensburg an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	315



Aktenstück	Seite
127. Zuschriften des Capitular-Vicariates Speyer:	
1) An den Diöcesan-Clerus . . . . .	320
2) An den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freising . . . . .	321
3) An den k. Staatsminister Herrn von Luß . . . . .	322
128. Schreiben des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Eichstätt an den Herrn Staatsminister von Luß . . . . .	323
129. Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an Seiner Majestät des Königs Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „Sacrilegische Functionen in der St. Nikolaikirche am Gasteig betr.“ . . . . .	328
130. Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an Seiner Majestät des Königs Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „Sacrilegische Functionen in der St. Nikolaikirche am Gasteig betr.“ . . . . .	329
131. Hirtenbrief Seiner Erzbischöflichen Excellenz . . . . .	330
132. Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an Seiner Majestät des Königs Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „Sacrilegische Functionen in der St. Nikolaikirche am Gasteig betr.“ . . . . .	333
133. Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an Seiner Majestät des Königs Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „Sacrilegische Functionen in der St. Nikolaikirche am Gasteig betr.“ . . . . .	333
134. Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising, „Vornahme kirchlicher Functionen in der St. Nikolaikirche am Gasteig betr.“ . . . . .	334
135. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die Königlich Bayerische Regierung von Oberbayern, „Vornahme kirchlicher Functionen in der St. Nikolaikirche am Gasteig betr.“ . . . . .	339
136. Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising, „Vornahme kirchlicher Functionen in der St. Nikolaikirche am Gasteig betr.“ . . . . .	340
137. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. Z., „Vornahme kirchlicher Functionen in der St. Nikolaikirche am Gasteig betr.“ . . . . .	341
138. Allocution Seiner Heiligkeit Papst Pius IX. . . . .	342
139. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das Decanalamt in Rosenheim, „das allgemeine Vaticanische Concil betr.“ . . . . .	345
140. Vorstellung des Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard an Seine Erzbischöfliche Excellenz, „das Concilium Vaticanum betr.“ . . . . .	347
141. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden, „Disciplinar-Untersuchung betr.“ . . . . .	352
142. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Coadjutor Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf, „den Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	354

Aktenstück	Seite
143. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das Pfarramt in Oberaudorf, „den Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	355
144. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, „den Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	355
145. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar von Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf, „Pr. Anton Bernard betr.“ . . . . .	356
146. Beschluß der Kirchengemeinde Kiefersfelden, „die Pfarrecuratie Kiefersfelden betr.“ . . . . .	357
147. Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an den Coadjutor Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf . . . . .	359
148. Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an die Gemeindeverwaltung Kiefersfelden, „die Function des Pfarrecuraten in Kiefersfelden betr.“	360
149. Erklärungsabgabe von Gemeindegliedern in Oberaudorf an die k. Regierung von Oberbayern, „den Schul- und Religions-Unterricht in der Pfarrecuratie Kiefersfelden betr.“ . . . . .	361
150. Erklärungsabgabe von Gemeindegliedern von Kiefersfelden an das k. Bezirksamt Rosenheim, „den Pr. Anton Bernard betr.“ . . . . .	362
151. Zuschrift des k. Bezirksamts Rosenheim an den Bürgermeister in Kiefersfelden: „Function des Pfarrecurats Bernard betr.“ . . . . .	363
152. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar von Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl, „den Pr. Anton Bernard betr.“ . . . . .	364
153. Zuschrift der Pfarrecuratie Kiefersfelden an den hochwürdigen Herrn Coadjutor Stangl in Oberaudorf, „Religions-Friedensstörung betr.“ . . . . .	365
154. Beschwerdeprotokoll der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Kiefersfelden an das k. Bezirksamt Rosenheim, „Religions-Friedensstörung betr.“ . . . . .	365
155. Beschwerdeprotokoll des Pfarrvicars Pr. Joseph Stangl an die Gemeinde- und Kirchenverwaltung Kiefersfelden, „Beschwerde gegen den Pfarrecuraten und Schulinspector Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“	366
156. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar von Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl, „den Pr. Anton Bernard betr.“ . . . . .	367
157. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden, „Disciplinar-Untersuchung betr.“ . . . . .	368
158. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Pfarrvicar in Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf, „Pr. Anton Bernard betr.“ . . . . .	369
159. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das Decanatsamt in Rosenheim, „den Pr. Anton Bernard betr.“ . . . . .	371
160. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung, R. d. J., „den Pfarrecuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	371



Aktenstück	Seite
161. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar in Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf, „den Pr. Anton Bernard betr.“ . . . . .	372
162. Entschließung der k. Regierung von Oberbayern an das k. Bezirksamt Rosenheim, „Abhaltung eines regelmäßigen Gottesdienstes durch den Coadjutor Pr. Joseph Stangl in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	373
163. Entschließung der k. Regierung von Oberbayern an das k. Bezirksamt Rosenheim, „den Religionsunterricht in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	373
164. Beschluß der Gemeinde- und Kirchenverwaltung Kiefersfelden, „Freie Religionsübung in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	375
165. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar von Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf, „den Pr. Anton Bernard betr.“ . . . . .	376
166. Zuschrift des Pfarrcuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden an das Ordinariat des Erzbisthums München-Freising, „Berufungsanmeldung desselben wegen Disciplinar-Untersuchung betr.“ . . . . .	377
167. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrcuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden, „Disciplinar-Untersuchung betr.“ . . . . .	378
168. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl in Kiefersfelden, „den Pr. Anton Bernard betr.“ . . . . .	378
169. Zuschrift des k. Bezirksamts Rosenheim an den Coadjutor Herrn Joseph Stangl in Oberaudorf, „Function des Pfarrcuraten Bernard in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	379
170. Schreiben des Herrn Pfarrvicars Pr. Joseph Stangl an das k. Bezirksamt Rosenheim, „Function des Pfarrcuraten Pr. Anton Bernard betr.“	380
171. Zuschrift des k. Bezirksamts Rosenheim an den Coadjutor Herrn Joseph Stangl in Oberaudorf, „Gehaltsbezüge des Pfarrcuraten Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	381
172. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., „den Pfarrcuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	383
173. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Pfarrvicar in Kiefersfelden Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf, „den Pr. Anton Bernard betr.“ . . . . .	384
174. Zuschrift des k. Bezirksamtes Rosenheim an den Herrn Coadjutor Pr. Joseph Stangl in Oberaudorf, „Function des Pfarrcuraten Anton Bernard betr.“ . . . . .	385
175. Zuschrift des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., „den Pr. Anton Bernard betreffend“ . . . . .	386
176. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl in Kiefersfelden, „den Pr. Anton Bernard betr.“ . . . . .	388
177. Zuschrift des k. Bezirksamts Rosenheim an den Coadjutor Herrn Joseph	



Altenstück	Seite
Stangl, z. Z. wohnhaft in Kiefersfelden, „Vicarsgehalt in der Pfarrcuratie Kiefersfelden betr.“ . . . . .	389
178. Entschließung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an das Decanalamt in Aibling, den Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen betr. . . . .	389
179. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen, „Disciplinar-Untersuchung betr.“ . . . . .	390
180. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn freireisignirten Pfarrer und Beneficiaten Pr. Joh. Ev. Wirthensohn in Tuntenhausen, „den Pfarrer Pr. Gallus Hofemann betr.“ . . . . .	392
181. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, R. d. F., „den Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen betr.“ . . . . .	393
182. Ansprache des Pfarrers Pr. G. Hofemann . . . . .	394
183. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar und Beneficiaten, freireisignirten Pfarrer J. E. Wirthensohn in Tuntenhausen, „den excommunicirten Pfarrer Pr. G. Hofemann in Tuntenhausen betr.“ . . . . .	395
184. Dankadresse der Gemeindeverwaltungen Tuntenhausen, Beyharting und Tattenhausen an Seine Erzbischöfliche Excellenz . . . . .	396
185. Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an den Herrn Beneficiaten und freireisignirten Pfarrer Joh. Ev. Wirthensohn in Tuntenhausen, „Function des Pfarrers Hofemann in Tuntenhausen betr.“ . . . . .	397
186. Schreiben des k. Bezirksamtes Rosenheim an den Herrn Beneficiaten und freireisignirten Pfarrer Joh. Ev. Wirthensohn in Tuntenhausen, „Function des Pfarrers Hofemann in Tuntenhausen betr.“ . . . . .	398
187. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar, Beneficiaten und freireisignirten Pfarrer Joh. Ev. Wirthensohn in Tuntenhausen, „Function des Pfarrers Hofemann in Tuntenhausen betr.“ . . . . .	398
188. Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an den Herrn Beneficiaten und freireisignirten Pfarrer Joh. Ev. Wirthensohn in Tuntenhausen, „Function des Pfarrers Hofemann in Tuntenhausen betr.“ . . . . .	399
189. Vorstellung des Pfarrvicars, Beneficiaten und freireisignirten Pfarrers Joh. Ev. Wirthensohn an die k. Regierung von Oberbayern, R. d. F., „Function des Pfarrers Hofemann betr.“ . . . . .	400
190. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar, freireisignirten Pfarrer und Beneficiaten Pr. Joh. Ev. Wirthensohn, „den excommunicirten Pfarrer Gallus Hofemann betreffend.“ . . . . .	401
191. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen, „Disciplinar-Untersuchung betr.“ . . . . .	402
192. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar, freireisignirten Pfarrer und Beneficiaten Pr. Joh. Ev. Wirthensohn in Tuntenhausen, „Pr. Gallus Hofemann betr.“ . . . . .	403

Aktenstück	Seite
193. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München = Freising an das Decanalamt in Nibling, „den Pfarrer Pr. Gallus Hofemann betr.“ . . . . .	404
194. Zuschrift des Ordinariates des Erzbisthums München = Freising an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, „den Pfarrer Pr. Gallus Hofemann von Tuntenhausen betr.“ . . . . .	405
195. Schreiben des Königlichen Bezirksamtes Rosenheim an den Herrn Beneficiaten Wirthensohn zu Tuntenhausen, „Funktion des Pfarrers Gallus Hofemann in Tuntenhausen betr.“ . . . . .	405
196. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München = Freising an den Herrn Pfarrvicar und Beneficiaten, freiresignirten Pfarrer Joh. Ev. Wirthensohn in Tuntenhausen, „den Pr. Gallus Hofemann betr.“ . . . . .	406
197. Illustration pastoreller Erlasse . . . . .	407
198. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München = Freising an die k. Regierung von Oberbayern R. d. F., „den bisherigen Pfarrer Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen betr.“ . . . . .	410
199. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München = Freising an die k. Regierung von Oberbayern R. d. F., „den Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen betr.“ . . . . .	410
200. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München = Freising an den Herrn freiresignirten Pfarrer und Beneficiaten, auch Pfarrvicar Pr. J. E. Wirthensohn in Tuntenhausen, „die Zustände in Tuntenhausen resp. die Anforderungen des excommunicirten Pfarrers Hofemann betreffend.“ . . . . .	411
201. Erklärung des Pr. Gallus Hofemann von Tuntenhausen . . . . .	412
202. Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München = Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten „die Zustände in Tuntenhausen und Kieferfelden betr.“ . . . . .	413
203. Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München = Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „Sakrilegische Culthandlungen betr.“ . . . . .	419
204. Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München = Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „Sakrilegische Cultacte in der Mikosalkirche auf dem Gasteige betr.“ . . . . .	420
205. Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München = Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „Sakrilegische Culthandlungen betr.“ . . . . .	421
206. Erklärung des Professors Dr. J. A. Meßmer an Seine Erzbischöfliche Excellenz, „bezüglich seiner Stellung zum vatikanischen Concil und dessen Beschlüssen.“ . . . . .	422
207. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München = Freising an den k. außerordentlichen Univeritäts-Professor und I. Conservator des k. National-Museums Dr. J. A. Meßmer, „das Vaticanische Concil betr.“ . . . . .	425
208. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München = Freising an den k. ordentlichen öffentlichen Professor der Philosophie an der Univerität München Pr. Dr. Jacob Frohschammer, „dessen Glaubensstandpunkt betr.“ . . . . .	427
209. Zuschrift der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern an das	



Aktenstück	Seite
Ordinariat des Erzbisthums München-Freising, „den Pr. Gallus Hofemann, Pfarrer in Tuntenhausen betr.“ . . . . .	429
210. Schreiben des Pfarrvicars J. E. Wirthensohn in Tuntenhausen an das k. Bezirksamt Rosenheim, „den Pr. Gallus Hofemann und die Verhältnisse der Pfarrei Tuntenhausen betr.“ . . . . .	429
211. Schreiben des k. Bezirksamtes Rosenheim an den Beneficiaten Pr. J. E. Wirthensohn in Tuntenhausen, „den Pr. Pfarrer Hofemann und die Verhältnisse der Pfarrei Tuntenhausen betr.“ . . . . .	430
212. Erlaß des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn freireisignirten Pfarrer, Beneficiaten und Pfarrvicar Pr. J. E. Wirthensohn in Tuntenhausen, „den Pr. Gallus Hofemann in Tuntenhausen betr.“ . . . . .	431
213. Schreiben des k. Bezirksamtes Rosenheim an die Gemeindeverwaltung Tuntenhausen, „Entrichtung von Stolgebühren an Pfarrer Pr. Gallus Hofemann betr.“ . . . . .	432
214. Unterthänigst gehorsamste Bittvorstellung und Beschwerde der Gesamtkirchengemeinde Tuntenhausen an die k. Regierung von Oberbayern K. d. Z., „gegen die fortwährende Anwesenheit des Herrn Pfarrers G. Hofemann in Tuntenhausen betr.“ . . . . .	433
215. Zuschrift des k. Bezirksamtes Rosenheim an den Bürgermeister von Tuntenhausen, „den Pfarrer Gallus Hofemann von Tuntenhausen betr.“ . . . . .	435
216. Vorstellung der Pfarrgemeinde Tuntenhausen an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „den excommunicirten Pfarrer Gallus Hofemann in Tuntenhausen betr.“ . . . . .	435
217. Schreiben des k. Bezirksamtes Rosenheim an die Gemeindeverwaltung in Kiefersfelden, „die Excommunication des Pfarrcuraten Bernard in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	438
218. Zuschrift des k. Bezirksamtes Rosenheim an den Nagelschmiedgesellen Georg Keuner von Kiefersfelden, „die auf die Beerdigung der Nagelschmiedgesellen - Ehefrau Elise Keuner von Kiefersfelden erlausenem Kosten betr.“ . . . . .	439
219. Zuschrift der königlichen Lokalschulinspektion Kiefersfelden an Herrn Coadjutor Stangl, „Religions-Unterricht betr.“ . . . . .	440
220. Entschließung der königlichen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das königliche Bezirksamt Rosenheim, „Schulverhältnisse in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	440
221. Zuschrift der königlich bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising, „den Pfarrcuraten Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	442
222. Rekurs des Pfarrcuraten Anton Bernard in Kiefersfelden an das Ordinariat des Bisthums Augsburg als päpstlich delegirte II. Instanz, „Disciplinar-Untersuchung betr.“ . . . . .	443
223. Erkenntniß des päpstlich delegirten Gerichtes II. Instanz in kirchlichen Streitfachen für die Erzdiocese München-Freising, „die Berufungssache des Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	446
224. Entschließung des k. b. Staatsministeriums des Innern für Kirchen-	



Aktenstück	Seite
und Schulangelegenheiten an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising, „die Vorgänge in Tuntenhausen und Kiefersfelden betr.“ . . . . .	450
225. Vorstellung des Erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an den k. b. Staatsrath, „Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte betreffend.“ . . . . .	451
226. Vorstellung des Pr. Anton Bernard an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten . . . . .	454
227. Zuschrift der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising, „Beschwerde des katholischen Pfarrcuraten Anton Bernard in Kiefersfelden wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt betr.“ . . . . .	456
228. Schreiben des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, „Beschwerde des katholischen Pfarrcuraten Anton Bernard in Kiefersfelden wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt betr.“ . . . . .	457
229. Vorstellung des Pr. Gallus Hofemann an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten . . . . .	459
230. Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising, „Beschwerde des katholischen Pfarrers Gallus Hofemann von Tuntenhausen wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt betr.“ . . . . .	461
231. Zuschrift des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, „Beschwerde des Pfarrers Gallus Hofemann in Tuntenhausen wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt betr.“ . . . . .	461
232. Schreiben des akademischen Senats der königlichen Universität München an das k. Stadtpfarramt zu St. Ludwig dahier, „die Universitätskirche bezw. die Abhaltung akademischer Gottesdienste betr.“ . . . . .	462
233. Schreiben des Stadtpfarramtes St. Ludwig dahier an den akademischen Senat der königlichen Universität München, die Universitätskirche bezw. die Abhaltung akademischer Gottesdienste betr.“ . . . . .	463
234. Offenes Antwortschreiben des Professors Dr. J. A. Meßmer an Se. Excellenz den hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München . . . . .	465
235. Zuschrift des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, „Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	469
236. Entschließung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl in Kiefersfelden, „Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	469
237. Auszug aus einem Berichte des Pfarrvicars Pr. J. Ev. Wirthensohn in Tuntenhausen an die oberhirtliche Stelle, „die Zustände in der Pfarrei Tuntenhausen betr.“ . . . . .	470
238. Vorstellung der Pfarrgemeinde Tuntenhausen bei Seiner Majestät dem Könige Ludwig II. von Bayern um allergnädigste Entfernung des Pr. Hofemann aus Tuntenhausen . . . . .	472
239. Vorstellung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an	

Aktenstück	Seite
das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „die Wiederbesetzung der Pfarrei Tuntenhäusen betr.“	473
240. Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „Sakrilegische Cultacte in der Nikolaikirche auf dem Gasteige betr.“	475
241. Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „Sakrilegische Cultacte in der Nikolaikirche auf dem Gasteige betreffend.“	476
242. Zuschrift des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, „die Kirchen auf dem Gasteige betr.“	477
243. Zuschrift der königlich bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising, „die Kirchen auf dem Gasteig betr.“	478
244. Schreiben des Cooperator's Fr. Joseph Höger in Tuntenhäusen an das k. Bezirksamt Rosenheim, „Verpflegung des Cooperator's in Tuntenhäusen betr.“	480
245. Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an den Cooperator Fr. Joseph Höger in Tuntenhäusen, „Verpflegung des Cooperator's von Tuntenhäusen betr.“	481
246. Schreiben des Cooperator's Fr. Joseph Höger in Tuntenhäusen an das k. Bezirksamt Rosenheim, „Verpflegung des Cooperator's in Tuntenhäusen betr.“	482
247. Zuschrift des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, „Verpflegung des Cooperator's in Tuntenhäusen betr.“	483
248. Zuschrift der königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising, „Verpflegung des Cooperator's in Tuntenhäusen betr.“	483
249. Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „Verpflegung des Cooperator's in Tuntenhäusen betr.“	484
250. Schreiben des Fr. Gallus Hofemann an den Pfarrvicar Fr. Joh. Ev. Wirthensohn in Tuntenhäusen, „Lichtgeld der Wallfahrer betr.“	486
251. Entschließung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar, freiresignirten Pfarrer und Beneficiaten Fr. Joh. Ev. Wirthensohn in Tuntenhäusen, „Lichtgeld der Wallfahrer betr.“	486
252. Schreiben des Fr. Hofemann an das Beneficium Tuntenhäusen, „Wallfahrt betr.“	487
253. Entschließung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar, freiresignirten Pfarrer und Beneficiaten Fr. Joh. Ev. Wirthensohn in Tuntenhäusen, „Wallfahrt betr.“	487
254. Beschwerde der Angehörigen der Pfarrgemeinde Tuntenhäusen wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, eingereicht bei der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten	488



Aktenstück	Seite
255. Entschließung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl in Kiefersfelden, „den Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	491
256. Entschließung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl in Kiefersfelden, „den Pr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	491
257. Schreiben des Pr. Anton Bernard an das k. Bezirksamt Rosenheim, „Funeralgebühren betr.“ . . . . .	493
258. Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an die Gemeindeverwaltung in Kiefersfelden, „Funeralgebühren betr.“ . . . . .	493
259. Protokoll der Gemeindeverwaltung Kiefersfelden, „Funeralgebühren betr.“	494
260. Schreiben des Pr. Anton Bernard an das k. Bezirksamt Rosenheim, „den Religionsunterricht der Werk- und Sonntags-Schuljugend in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	495
261. Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an das Pfarramt Oberaudorf, „Religionsunterricht in der Schule Kiefersfelden betr.“ . . . . .	496
262. Protokoll des Pfarramtes Oberaudorf, „Religionsunterricht in der Schule Kiefersfelden betr.“ . . . . .	497
263. Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an die k. Localschulinspektion und an das Pfarramt Oberaudorf, „Religionsunterricht in der Schule Kiefersfelden betr.“ . . . . .	497
264. Schreiben des Pfarrvicars Pr. Joseph Stangl von Kiefersfelden an das Pfarramt Oberaudorf, „Religionsunterricht in Kiefersfelden betr.“	498
265. Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an die k. Localschulinspektion und das Pfarramt Oberaudorf, „Religionsunterricht in Kiefersfelden betreffend.“ . . . . .	499
266. Schreiben der k. Localschulinspektion Oberaudorf an das k. Bezirksamt Rosenheim, „Religionsunterricht in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	499
267. Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an das Pfarramt Oberaudorf, „Schulverhältnisse in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	500
268. Schreiben des Pfarramtes Oberaudorf an das k. Bezirksamt Rosenheim, „Schulverhältnisse in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	501
269. Statuten des ersten Zunftaler Katholikenvereins . . . . .	503
270. Zuschrift des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. Z., „die Errichtung einer Nothkirche in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	505
271. Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern, K. d. Z., an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising, „die Erbauung einer Nothkirche in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	506
272. Entschließung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an den Herrn Pfarrvicar Pr. Joseph Stangl in Kiefersfelden, „den Pr. Anton Bernard betr.“ . . . . .	507
273. Zuschrift des k. Bezirksamts Rosenheim an die Gemeindeverwaltung Kiefersfelden, „Bau einer Nothkirche in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	508
274. Protokoll der Gemeindeverwaltung Kiefersfelden, „Erbauung einer Nothkirche in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	509



Aktenstück	Seite
275. Zuschrift des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an die k. Regierung von Oberbayern, R. d. F., „die Errichtung einer Nothkirche in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	511
276. Schreiben der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern, R. d. F., an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising, „die Erbauung einer sogenannten Nothkirche in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	512
277. Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an die Gemeindeverwaltung in Kiefersfelden, „die Erbauung einer sogenannten Nothkirche in Kiefersfelden betr.“ . . . . .	513
278. Schreiben des k. Bezirksamts Rosenheim an die Gemeindeverwaltung in Kiefersfelden, „die Erbauung einer Nothkirche in Kiefersfelden betr.“	514
279. Entschließung des Ordinariates des Erzbisthums München-Freising an das Decanalamt in Rosenheim, „die Nothkirche in Kiefersfelden betr.“	515
280. Bericht des Pfarramtes Oberaudorf an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising, „den Fr. Anton Bernard in Kiefersfelden betr.“ .	515
281. Augsburger Abendzeitung Nro. 169. Freitag den 21. Juni 1872 . .	517
282. Amtliche Berichtigung . . . . .	518
283. Augsburger Abendzeitung Nro. 181. Mittwoch den 3. Juli 1872 . .	520
284. Amtliche Berichtigung . . . . .	521
285. Augsburger Abendzeitung Nro. 168. Donnerstag den 20. Juni 1872 .	521
286. Zuschrift der Königlich Bayerischen Regierung von Oberbayern, R. d. F., an das erzbischöfliche Ordinariat München-Freising, „Verpfllegung des Cooperator's in Tuntenhausen betr.“ . . . . .	522
287. Vorstellung Seiner Erzbischöflichen Excellenz an das k. b. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, „Pontificalfunctionen durch den jansenistischen Erzbischof von Utrecht in der Erzdiöcese München-Freising betr.“ . . . . .	524
288. Schreiben Seiner Erzbischöflichen Excellenz an Seine des Hochwohlgeborenen Herrn k. Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten v. Putz Excellenz . . . . .	526













